↓ INHALT

Ernst von Meier

Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680-1866.

Erster Band

Die Verfassungsgeschichte

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1898

bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Horstmar : HIS-Data, 2018

↓ INHALT

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes HIS-Data erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Betrifft: HIS-Data 937: Kurfürstentum Hannover

Textvorlage: siehe Meier Verfassungsgeschichte 1898 Bd. 1

Die Frakturschrift der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Die Fußnoten der Vorlage sind vorlagengetreu durchgezählt und an den unteren Rand der Seite gestellt.

Bemerkungen des Bearbeiters sind mit hochgestellten Kleinbuchstaben[a] in grauer Schrift bezeichnet und an den Rand gestellt.

[a] Bemerkung

↓ INHALT

Hannoversche

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

1680-1866.

Von

Ernst von Meier.

Erster Band.

Die Verfassungsgeschichte.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Vorwort.

Im Vorwort zu der „Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg" habe ich behauptet, daß die heutigen Franzosen von den Zuständen vor der Revolution sehr viel besser unterrichtet seien, als wir von denen vor der Reform.

Für Preußen hat das jedoch keine Wahrheit mehr. Die schon damals begonnenen Quellenpublikationen und Specialforschungen, welche aus den Zeiten des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms *I.* und Friedrichs des Großen immer weiter vordringen, nehmen in der Geschichtswissenschaft unserer Tage eine centrale Stellung ein.

Deshalb scheint es mir an der Zeit, daß auch die übrigen Deutschen Länder in die Untersuchung hineingezogen werden.

Zwar die Hauptphasen in dem Entwicklungsprozesse mittelalterlicher Territorien zu modernen Staaten sind dieselben gewesen in Hannover wie in Preußen. Aber die rein deutsche Bevölkerung, die Zähigkeit des Niedersächsischen Stammes im Festhalten am Bestehenden, die Abgeschlossenheit gegen die Außenwelt, vor allem der gänzliche Mangel an jener Energie, welche Preußen zum Europäischen Großstaate emporsteigen ließ, hat zur Folge gehabt, daß die Entwicklung sehr

viel langsamer vor sich gegangen ist, daß sie mehr Schritt für Schritt verfolgt werden kann, daß manche Einrichtungen sich hier viel vollständiger ausgelebt haben, daß namentlich die Physiognomie des 18. Jahrhunderts eine völlig verschiedene ist.

Der zweite und letzte Band, der nahezu vollendet ist und in Jahresfrist erscheinen wird, enthält die Verwaltungsgeschichte, oder vielmehr die Geschichte der Verwaltungsorganisation, teils der Behörden, des Ministeriums, der Kammer, der Kriegskanzlei, der Landdrosteien und der Ämter, teils der Kommunalverbände, der Städte und der Landgemeinden.

Dieser zweite Band wird in den Anlagen eine Reihe von Aktenstücken bringen, die auch auf den ersten Bezug haben.

B e r l i n *W.,* Kurfürstendamm 24, im Mai 1898.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Litteratur und Quellen.

I. Litteratur ... 1
II. Die Quellen ... 6
A. Die Druckwerke ... 6
B. Die Akten ... 11

Einleitung ... 19

Erster Abschnitt.

Das Land und das Herrscherhaus.

I. Das Fürstentum Kalenberg ... 75
1. Das Fürstentum Kalenberg im engern Sinne ... 75
2. Das Fürstentum Göttingen ... 75
3. Das Fürstentum Grubenhagen ... 78
II. Das Fürstentum Lüneburg ... 82
1. Das Fürstentum Lüneburg im engeren Sinne ... 82
2. Die Grafschaft Hoya ... 83
3. Die Grafschaft Diepholz ... 84
III. Die Vereinigung von Lüneburg mit Kalenberg ... 85
IV. Der Erwerb des Herzogtums Sachsen-Lauenburg und des Landes Hadeln ... 90
1. Das Herzogtum Lauenburg ... 90
2. Das Land Hadeln ... 93
V. Der Erwerb der Herzogtümer Bremen und Verden ... 94
VI. Das Verhältnis zum Fürstentume Osnabrück ... 100
VII. Die Gebietsveränderungen von 1815 ... 109
1. Der Erwerb des Fürstentums Hildesheim ... 109
2. Der Erwerb des Fürstentums Ostfriesland ... 111
3. Die weiteren Erwerbungen ... 117
4. Der Verlust von Lauenburg ... 118
VIII. Die Hannoverschen Landesherren auf dem Englischen Throne ... 122

Seite

Zweiter Abschnitt.

Der Landesherr und die oberste Landesregierung.

I. Die Regimentsordnung von 1680 ... 153
II. Das Regierungsreglement von 1714 ... 156
III. Die Deutsche Kanzlei in London ... 170
IV. Die Stellung des Herzogs von Cambridge ... 191
1. Der Herzog von Cambridge als Militärgouverneur 1813—1816 ... 193
2. Der Herzog von Cambridge als Generalgouverneur 1816—1831 ... 194
3. Der Herzog von Cambridge als Vicekönig 1831—1837 ... 199
IV. Das Kabinett 1837—1848 ... 208
V. Die letzten Zeiten Ernst Augusts 1848—1851 ... 212
VI. Die Zeit des Königs Georg *V.* 1851—1866 ... 216

Dritter Abschnitt.

Der Landesherr und die Landstände.

Erstes Kapitel. Von 1680—1807.

I. Der Organismus des landständischen Instituts ... 225
A. Die Elemente ... 225
1. Die Ritterschaft ... 227
2. Die Prälatur ... 238
a. Auf dem Kalenbergschen Landtage ... 240
b. Auf dem Lüneburgschen Landtage ... 242
c. Auf dem Hoyaschen Landtage ... 243
d. Auf dem Bremenschen Landtage ... 243
3. Die Städte ... 246
4. Die freien Bauern ... 247
B. Der Verfall der Kurienverfassung ... 249
C. Die Herrschaft der Ausschüsse ... 251
II. Der Wirkungskreis ... 260
A. Die Gesetzgebung ... 260
B. Die Finanzen ... 269
C. Die Justiz ... 288
1. Die Untergerichte ... 289
2. Die Mittelgerichte ... 289
3. Das Oberappellationsgericht ... 294
D. Das Kirchenwesen ... 309
E. Das Kriegswesen ... 312
F. Die auswärtigen Angelegenheiten ... 316

Zweites Kapitel. Von 1814—1866.

I. Der Organismus ... 321
A. Die allgemeinen Stände ... 321
1. Die Herstellung der ständischen Einheit ... 321
2. Die Zusammensetzung der provisorischen allgemeinen Stände versammlung von 1814—1819 ... 329

Seite

3. Das Zweikammersystem ... 334
4. Die Zusammensetzung der Kammern nach der Verfassung von 1819 ... 339
5. Die Ablösungsgesetze und das Staatsgrundgesetz ... 351
6. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 ... 360
7. Die Verfassungsnovelle von 1848 ... 361
8. Die Wiederherstellung des Landesverfassungsgesetzes durch den Bund 1855 ... 364
B. Die Provinziallandschaften ... 368
1. Die Wiederherstellung ... 368
2. Die Reformen 1818—1833 ... 370
3. Das Staatsgrundgesetz ... 372
4. Das Landesverfassungsgesetz und die 40er Jahre ... 375
5. Die Verfassungsnovelle von 1848 und das Gesetz von 1851 ... 380
6. Die Litteratur über die provinziallandschaftliche Frage ... 386
7. Die Reorganisation der Jahre 1863 und 1865 ... 389
8. Die Änderungen in Preußischer Zeit ... 395
II. Der Wirkungskreis ... 397
A. Die Gesetzgebung ... 398
B. Die Finanzen ... 410
C. Die Justiz ... 422
1. Die Vorgänge von 1814—1818 ... 422
2. Der Kriminalsenat des Oberappellationsgerichts ... 425
3. Die Jahre 1848-1852 ... 429
4. Der Strafsenat von 1859 ... 436
5. Die Ausübung der Präsentationsrechte ... 438
6. Die Sicherungsmaßregeln ... 441
7. Die Präsentationsrechte überhaupt und die Meinung Georgs *V.* ... 449
8. Die Aufhebung in Preußischer Zeit ... 453

Vierter Abschnitt.

Der Staatsdienst.

I. Die Elemente des Staatsdienstes ... 461
A. Der Adel ... 461
1. Der Begriff des Adels ... 461
2. Der Umfang der Bevorzugung ... 467
3. Der Adelsvorzug im Oberappellationsgericht; die Bänke ... 477
B. Die Sekretariokratie ... 491
C. Die Aufhebung der Adelsvorzüge ... 497
D. Die Zustände in anderen Ländern, besonders in Preußen ... 501
II. Das Einkommen ... 516
A. Die Gehälter ... 517
1. Die höheren Verwaltungsbehörden ... 518
2. Die Gerichte ... 523

Seite

B. Die Nebeneinnahmen ... 524
1. Der Fiskus ... 524
2. Die großvogteilichen Emolumente ... 534
3. Die Patent- und Neujahrsgelder ... 536
4. Das Präsent im Konsistorium ... 538
5. Das Hafer-Emolument und dergleichen ... 538
6. Die Lehnsanwartschaften und Geschenke ... 540
7. Die Pfründen der Mannsstifter ... 542
III. Die Rangverhältnisse ... 543
IV. Das Vorbildungswesen ... 548

↑ INHALT

Litteratur und Quellen.

I. Litteratur.

An der Spitze steht Treuer, „Kur-Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht", ein Kollegienheft, welches dieser als erster Professor des öffentlichen Rechts in Göttingen 1734—1743 seinen Zuhörern diktiert hat. Aus drei Handschriften, von denen zwei auf einem v. Lentheschen Familiengute sich gefunden haben und eine, aus dem Maneckeschen Nachlasse stammend, auf der Königl. Bibliothek in Hannover aufbewahrt wird, hat der damalige Landsyndikus der Lüneburgschen Landschaft Ernst von Lenthe in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1853, S. 283—359[a] einen Abdruck veranstaltet; eine vierte Handschrift findet sich übrigens auf der Göttinger Universitätsbibliothek *Jurid.* 600 (Wilhelm Meyer, Handschriften der Göttinger Universitätsbibliothek *I,* 483). Treuer stand mit Gerlach Adolph von Münchhausen in den nächsten Beziehungen, und ist auch Verfasser einer Münchhausenschen „Geschlechtshistorie". Göttingen 1740 fol.

[a] Digitalisat: → SLUB Dresden

Den Namen Gerlach Adolph von Münchhausen trägt die der Zeit Zeit nach folgende Schrift mit dem Titel „Des weiland Herrn Premier Ministers und Kammerpräsidenten Herrn Gerlach Adolph von Münchhausen hinterlassener Unterricht von der Verfassung des Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen "Geheime Raths- und Kammer-Kollegii". Diesen „Unterricht" hat, wie es in einer der Handschriften heißt: „der damalige Geheime Rath und Kammerpräsident, nachmalige Premier Minister Gerlach Adolph von Münchhausen für den Reichshofrath und Reichstagsgesandten und nachmaligen Geheimen Rath und Kammerpräsidenten Burchard Christian von Behr ausgesetzt, als derselbe 1754 zum Minister ernannt ward." Auch diese Schrift findet sich unter den Handschriften der Göttinger Universitätsbibliothek *Jurid.* 596 (Wilhelm Meyer *I,* 432), auch sie ist von Lenthe in der

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1855, S. 269—360[a] veröffentlicht, übrigens auf Grund zweier anderer Handschriften. Der Titel giebt den Inhalt insofern sehr unvollständig wieder, als die größere Hälfte, S. 291—337, nicht sowohl von der Kammer, als vielmehr von den Ämtern handelt; der Abschnitt von der Kammer beruht fast ganz auf den Amtsordnungen von 1674 und 1683, die aus den Konstitutionen-Sammlungen ergänzt werden; der Abschnitt vom Geheimen Rats-Kollegium enthält eigentlich nur Citate aus der Regimentsordnung von 1680 und dem Regierungsreglement von 1714. Es sollte einem leidthun, wenn Münchhausen wirklich seine Zeit daran gesetzt hätte, indessen, wie es in einer der Handschriften heißt: „scheint bemeldeter Kammer Präsident, wenn auch ein Theil von seiner eignen Feder ist, dennoch zur Extrahirung der mancherlei Verordnungen sich dabei einer anderen Feder bedient zu haben."

[a] Digitalisat: → SLUB Dresden

Es ist noch ein Göttinger Kollegienheft zu nennen, welches auch auf der dortigen Universitätsbibliothek *Jurid.* 602 (Wilhelm Meyer *I,* 434) handschriftlich aufbewahrt wird, aber nicht veröffentlicht ist. Leists „Braunschweig-Lüneburgsches Staats- und Privatrecht" aus den Jahren 1802/3; Leist, ein Schüler Pütters, war seit 1795 außerordentlicher, seit 1802 ordentlicher Professor; er war dann in westfälischen Diensten Direktor des Unterrichtswesens, hat sich nach der Wiederherstellung anfangs mit der Stelle eines Stiftsamtmanns in Ilfeld begnügen müssen, wurde jedoch 1829 Justizkanzleidirektor in Stade, hat als Geheimer Kabinettsrat am Staatsstreiche von 1837 neben Schele den hervorragendsten Anteil gehabt, wurde 1839 Vicepräsident des Oberappellationsgerichts und ist in dieser Stellung, 89 Jahre alt, 1858 gestorben. Das 631 Seiten starke Heft beschäftigt sich S. 23—470 ausschließlich mit dem Staatsrecht, und nur S. 471—597 mit dem Privatrecht. Das Staatsrecht handelt vom Landesherrn (23—31); von den Landständen (32—89); von den Regierungs-Kollegien (90—95); von der gesetzgebenden Gewalt (96—99); vom Amtsrecht (99—104); von der bürgerlichen Justizgewalt (104—204); von der Kriminalgewalt (205—262), und zwar zunächst vom Kriminalrecht (206—231), sodann vom Kriminalprozeß (241—262); von der kirchlichen Gewalt (262—331); von der Kameral- oder Finanzgewalt (331—413), und zwar von der Steuerverfassung (338—393); von der Polizeigewalt (414—448); von der Militärgewalt (449—455); endlich vom Braunschweig-Lüneburgschen Reichsstaatsrecht (456—470). Es bedarf kaum der Bemerkung, daß das Leistsche Heft sich vor den bisher genannten Schriften durch juristische Schärfe auszeichnet.

Kaum zu erwähnen ist J. J. Moser, „Einleitung in das kurfürstlich und herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Staatsrecht", Frankfurt und Leipzig 1755. Diese Einleitungen gehören zu den schwächsten Leistungen des über Gebühr gepriesenen Vielschreibers.

Um so mehr verdient Maneckes, „Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht" hervorgehoben zu werden. Urban Friedrich Christoph Manecke, 1746 in Lüneburg geboren, war Amtsauditor und Amtsschreiber gewesen, wurde 1785 Zollgegenschreiber in Lüneburg, 1800

↑ INHALT

Zöllner und Salzintraden-Monitor, und ist erst 1827 im Alter von 82 Jahren gestorben. Auch diese Arbeit ist lange nach ihrer Vollendung nur handschriftlich auf der Königl. Bibliothek in Hannover vorhanden gewesen, und wieder ist es das Verdienst Ernst von Lenthes, daß sie im Jahre 1859 (die Lenthesche Vorrede datiert vom Oktober 1858) und zwar auf Kosten Lenthes veröffentlicht ist[a]. Die Zeit der Vollendung steht nicht einmal ganz fest. Auf dem Titelblatte heißt es: „Bearbeitet bis zum Jahre 1800." Nach einer Äußerung des Verfassers im vorgedruckten Promemoria war der Abschluß im ganzen lange vor dem Frieden von Amiens (27. März 1802) erfolgt; nach einer Äußerung desselben an anderer Stelle (Vorrede zur Topographie, S. *XIV*) mit dem Jahre 1802; in der That ist noch das Patent vom 8. Februar 1802 bezüglich der Neugestaltung des Ministeriums (S. 176) und die Vereinigung der Grubenhagenschen mit der Kalenbergschen Landschaft nach Maßgabe des Unionsrecesses vom 27. März 1801 und der Königl. Bestätigung vom 29. Mai 1801 (S. 246) erwähnt, während dagegen der Erwerb von Osnabrück in Gemäßheit des Besitznahme-Patents vom 4. November 1802 noch nicht berücksichtigt ist; dagegen sind die beiden Teile des von Bülowschen Werks über das Oberappellationsgericht, die in den Jahren 1801 und 1804 erschienen sind, citiert (S. 84). Es fehlt dem Werke die letzte Vollendung, der Verfasser war sich dessen völlig bewußt, er wollte eine nochmalige Überarbeitung vornehmen und hat im Promemoria selbst die Richtung angegeben, in der das geschehen sollte; doch ist es schon wegen des baldigen Umsturzes aller Verhältnisse unterblieben; im Mai 1815 hat er als Grund dafür Augenschwäche angegeben.

[a] Digitalisat: → Stabi Berlin

Der Inhalt entspricht im allgemeinen demjenigen, was man damals unter Staatsrecht verstand; die Beziehungen zum Reiche und das sogenannte Privatfürstenrecht nehmen einen sehr breiten Raum ein, etwa den dritten Teil, ziemlich kurz wird von den Landeskollegien gehandelt (S. 170 —205); von den Ämtern ist nur als Untergerichten, von den Städten und Landgemeinden überhaupt nicht die Rede; das wertvollste sind die sehr ausführlich behandelten Materien von den Landständen (S. 205—312) und vom Besteuerungsrechte (S. 343—474). Alles das bezieht sich auch auf Braunschweig-Wolfenbüttel.

Es fehlt vor allem an jeder geistigen Durchdringung des Stoffs; ein bloßes Knochengerüst ohne inneres Leben. Die Bedeutung Maneckes war überhaupt die eines, und zwar sehr fleißigen, Sammlers. Davon legen auch seine sonstigen Arbeiten Zeugnis ab, die „topographischen Beschreibungen der Ämter, Städte und adligen Gerichte" von sämtlichen Landesteilen, von Kalenberg-Grubenhagen, von Lüneburg, von Hoya-Diepholz, von Bremen-Verden, von Lauenburg, von Hadeln; sie alle werden auf der Königl. Bibliothek zu Hannover handschriftlich aufbewahrt, gedruckt sind aber nur die auf Lüneburg und die auf Lauenburg bezüglichen Arbeiten: die auf das Fürstentum Lüneburg bezügliche in zwei Bänden, Celle 1858, wieder auf Anregung Lenthes, der auch die Vorrede vom 30. Januar 1858 geschrieben hat, auf Beschluß und mit Unterstützung der Lüneburgschen Landschaft, während die

auf Lauenburg bezügliche erst 1884 in Mölln von Dührsen mit einem Kostenbeitrage des Kreises Herzogtum Lauenburg herausgegeben ist.

Das Maneckesche Buch ist doch nur ein schwacher Ersatz für das, was in anderen Ländern schon damals an staatsrechtlichen Gesamtdarstellungen geleistet worden ist. Wie viel besser ist z. B. das vierbändige Werk v. Römers, „Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen und der dabei befindlichen Lande" *I* (Halle 1787), *II* (Halle 1788), *III* (Wittenberg 1792), *IV* (Leipzig 1803); nur die drei ersten Bände sind übrigens von Römer selbst bearbeitet, während der vierte, auf Statistik bezügliche nach seinem Tode von Rösig herausgegeben ist.

Noch ungünstiger gestaltet sich die Bilanz für Hannover im 19. Jahrhundert, sofern man nämlich staatsrechtliche Gesamtdarstellungen ins Auge faßt: Eine solche fehlt überhaupt, während doch in anderen Mittelstaaten Werke wie das von Robert von Mohl entstanden sind. Um so zahlreicher und wertvoller sind aber die in Zeitschriften oder selbständig erschienenen Einzeluntersuchungen über staatsrechtliche Gegenstände.

Drei Werke müssen aus der Fülle dieser Litteratur schon hier ihrer Bedeutung wegen herausgehoben werden.

Zunächst v. Berlepsch, „Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen" (Frankfurt und Leipzig 1799)[a]; als Ergänzung dazu v. Berlepsch, „Sammlung einiger wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen" (Frankfurt und Leipzig 1799). Das Buch ist zunächst eine Streitschrift gegen die Regierung und gegen die landschaftliche Oligarchie, und so fehlt es nicht an einzelnen Übertreibungen, wie das der streitbaren Natur des Verfassers gemäß ist; aber es beruht auf den gründlichsten Quellenstudien in den landschaftlichen Akten, die den Zeitraum eines vollen Jahrhunderts umfassen. Der Verfasser geht überall den Dingen auf den Grund und hat die innerlich verarbeiteten Ergebnisse zu glänzender Darstellung gebracht. Das Werk hat denn auch die volle Anerkennung der Zeitgenossen gefunden; Manecke nennt es (384) „ein klassisches Werk selbst nach dem Zeugnis landschaftlicher Mitstände und Bedienten"; und Bülow in einer Schrift gegen Rehberg sagt vom Verfasser, „daß ihm selbst seine eifrigsten Gegner eminentes Genie, große wissenschaftliche Kenntnisse und die vertrauteste Bekanntschaft mit der Landes- und Justizverfassung nicht absprechen würden"; auch Leist hat sich dieser Anerkennung nicht entziehen, aber doch nicht unterlassen können, mit der vagen Bemerkung, das Buch enthalte viele Unrichtigkeiten, ein Warnungszeichen aufzustecken. Nach Manecke soll der Verkauf des Buches in den Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Landen bei 50 Thaler Strafe verboten gewesen sein. Jedenfalls hat sich die Göttinger Bibliothek daran nicht gekehrt: seit dem Jahre des Erscheinens ist das Werk dort vorhanden gewesen.

[a] Digitalisat: → Google

Sodann v. Bülow, „Über die Verfassung, die Geschichte und den Geschäftsgang des Königlich und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Ober-

appellationsgerichts zu Celle", 2 Teile, Göttingen 1801—1804. 4°.[a] Der Verfasser, Sohn des Lüneburgschen Landschaftsdirektors, der zwölf Jahre ältere Bruder des späteren westfälischen und preußischen Finanzministers, nacheinander Kanzlei-Auditor in Hannover, Bergdrost in Clausthal, Hof- und Kanzleirat in Celle (handschriftliche Notizen Niepers), wurde 1790 auf Präsentation des Lüneburgschen Landschaftskollegiums zum Oberappellationsrat ernannt. Etwa 15 Jahre in dieser Stellung, hat er zusammen mit seinem Kollegen Hagemann die ersten vier Bände der in der gemeinrechtlichen Praxis noch heute berühmten „Praktischen Erörterungen" herausgegeben. Der Neffe Hardenbergs von Mutterseite ist er, dessen Spuren folgend, wie so manche Andere um die Wende des Jahrhunderts, wie Scharnhorst, Justus Gruner, Thaer, im Mai 1805 in Preußische Dienste getreten, hat 1806 zu den Mitgliedern der Preußischen Administrations- und Organisations-Kommission in Hannover gehört, hat 1808 die Preußische Staatsverwaltung gegen die Bemängelungen Rehbergs vortrefflich verteidigt, und war zuletzt Oberpräsident der Provinz Sachsen (Frensdorff in der Allgemeinen deutschen Biographie). Sein Buch, das er eben vollendet hatte, als er nach 28jährigem Dienst Hannover verließ, ist ein solches, wie kein anderes Gericht der Welt sich dessen zu rühmen hat. Um so mehr bleibt zu bedauern, daß keine Fortsetzung für das 19. Jahrhundert existiert; denn die Bücher von Hagemann, „Die Ordnung des Oberappellationsgerichts zu Celle", Hannover 1819, 4° und von Spangenberg, „Das Oberappellationsgericht zu Celle für das Königreich Hannover", Celle 1833 haben darauf keinen Anspruch; das Hagemannsche Buch hat überhaupt keine Existenzberechtigung, da die geringen Veränderungen von 1818 auch ohne Kommentar verständlich gewesen sein würden.

[a] Digitalisat:
→ Stabi Berlin

Das dritte Werk ist Lehzen, „Hannovers Staatshaushalt"; Bd. *I,* 1853, Von den Einnahmen (Vorrede vom Dezember 1852); Bd. *II,* Von den Ausgaben, Abteilung *I* 1854 (Vorrede vom April 1854), Abteilung *II* 1856 (Vorrede vom Dezember 1855)[b]. Es sind nicht bloß finanzwissenschaftliche, sondern auch staatsrechtliche Erörterungen, die der frühere Schatzrat, der Finanzminister im Stüveschen Ministerium, seine baldige Muße benutzend, im Anschluß an die Positionen des Etats in so mustergültiger Weise gegeben hat, daß, wie man wieder sagen darf, kaum ein anderer Deutscher Staat eines derartigen Werkes sich zu erfreuen hat. Nur muß daran erinnert werden, daß die Darstellung erst mit der Kassenvereinigung von 1833/34 einsetzt, und daß sie unmittelbar nach dem Erscheinen von den Ereignissen überholt wurde und sofort in wichtigen Teilen veraltet war. Wo sie ganz ausnahmsweise auf die Zustände vor 1834 zurückgeht, steht sie nicht immer auf der sonstigen Höhe; historische Studien sind nicht gemacht.

[b] Digitalisat:
→ Univ. Frankfurt a.M.

Was vom Staatsrecht gilt, gilt übrigens auch vom Privatrecht: das einzige zusammenfassende Werk bleibt hinter anderen Partikularrechten stark zurück. Aber wieder welche Fülle von Einzelschriften, Pufendorffs *Observationes* und *Animadversiones,* Strubes Nebenstunden und Rechtliche Bedenken,

Bülows und Hagemanns Praktische Erörterungen, Werke, welche sämtlich auch öffentlich-rechtliche Materien behandeln.

Und dasselbe gilt schließlich auch von der Geschichte, zumal von der Rechtsgeschichte. Es sind eigentlich nur zwei Werke zu nennen: Spittlers „Geschichte des Fürstentums Hannover", 2 Teile, Göttingen 1786. 2. Aufl., Hannover 1798[a] behandelt ein einzelnes Gebiet, das Fürstentum Kalenberg, und auch nur einen kurzen Zeitraum; denn im Grunde wird doch nach einer längern Einleitung nur die Periode von der Reformation bis zum Tode Ernst Augusts, das 16. und 17. Jahrhundert, dargestellt, die Regierungszeit Ernst Augusts übrigens mehr in einigen lapidaren Zügen angedeutet. Mag die Geschichte seines Heimatlandes in mancher Hinsicht noch höher stehen, so hat doch auch diese Hannoversche Geschichte die Aussicht, nie ganz zu veralten. Das andere, Köcher, „Geschichte von Hannover und Braunschweig" 1648-1714, Teil *I* (1884) 1648-1668, Teil *II* (1895) 1668—1674 (Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 20, Bd. 63)[b], behandelt einen 66jährigen Zeitraum, von dem bisher nur 20 Jahre bewältigt sind. Aber das Erschienene ist von solchem Wert, daß das langsame Erscheinen um so mehr bedauert werden muß, als gerade über manches aus der Periode von Ernst August bisher wenig Licht verbreitet ist, was natürlich auch diesem Buche zum Nachteil gereichen wird. — In den zahlreichen historischen Zeitschriften der einzelnen Landesteile nimmt doch der Kleinkram fast den ganzen Raum ein.

[a] HIS-Data 5369

[b] Digitalisat: → TU Braunschweig

II. Die Quellen.

A. Die Druckwerke.

Zunächst kommen die Gesetzsammlungen in Betracht, der Zeitfolge nach an erster Stelle die beiden großen Konstitutionen-Sammlungen, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts für die beiden Hauptbestandteile des Staats, für Kalenberg und für Lüneburg, für jedes gesondert, veranstaltet wurden, nämlich: „Kur-Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Ordnungen und Gesetze für die Fürstentümer, Graf- und Herrschaften Kalenbergischen Theils," *Corpus Constitutionum Calenbergensium. — C.C.C.* — 4 Bde. nebst einem Supplement-Bande 4° 1739—1741[c]. Und „Kur-Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Ordnungen und Gesetze für die Fürstentümer, Graf- und Herrschaften Cellischen Theils", *Corpus Constitutionum Luneburgensium — C.C.L.* — 5 Bde. nebst einem Supplement-Bande 4° 1741—1745[d]. — Diese Konstitutionen-Sammlungen umfassen alle damals noch gültigen Landesordnungen und Gesetze „in Geistlichen, Justiz-, Militär-, Polizei-, Kammer-, Bergwerks-, Forst-, Licent-, Schatz- und allen anderen Sachen, wonach die Unterthanen in und außer Gericht sich zu achten haben." Der Zeitraum erstreckt sich von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts; die Sammlungen sind aber zunächst systematisch angelegt in der Weise, daß innerhalb

[c] HIS-Data 5360

[d] HIS-Data 5361

jeder sachlichen Rubrik die Verordnungen in chronologischer Ordnung aufeinander folgen. Vieles steht natürlich in beiden Sammlungen zugleich. Manches, und zwar sehr Wichtiges, namentlich solches von specifisch staatsrechtlicher Bedeutung, wie z. B. die Regiments-Ordnung Ernst Augusts von 1680, das Regierungs-Reglement von 1714 fehlt. Es sind offizielle Veranstaltungen, in welche nur dasjenige aufgenommen ist, was öffentliche Autorität haben sollte; die Behörden wurden angewiesen sich darnach zu richten. Die Landstände sind dabei nicht zugezogen und haben deshalb nachmals Beschwerde erhoben, was aber keinen Erfolg gehabt hat.

In gewissem Sinne besteht eine derartige Konstitutionen-Sammlung auch für Bremen-Verden: „Der Herzogtümer Bremen und Verden Polizei-, Teich-, Holz- und Jagd-Ordnung samt einem zwiefachen Anhange dazu gehöriger Verordnungen", Stade 1732, 4°, nebst einem Anhang von 1749, indessen hat sie doch nicht die Bedeutung der beiden anderen.

Zu einer weiteren offiziellen Sammlung ist es im 18. Jahrhundert nicht gekommen, es giebt aber zwei Privatsammlungen, die eine von Spangenberg, „Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des Hannoverschen Staats, jedoch was den Kalenbergschen, Lüneburgschen und Bremen-Verdenschen Teil betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzsammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind." 7 Bde. 4° 1819—1825[a]. Es enthält Bd. *I* die Zeit von 1740-1759, Bd. *II* 1760-1779, Bd. *III* 1780-1799, Bd. *IV* Abt. 1 1800—1811, Bd. *IV* Abt. 2, als *Corpus Constitutionum ducatus Lauenburgici,* die älteren Lauenburgschen Verordnungen bis 1739, Bd. *IV* Abt. 3, als *Corpus Constitutionum terrae Hadeleriae,* die älteren Hadelnschen Verordnungen bis 1739, Bd. *IV* Abt. 4 Ergänzungen und Generalregister. Die Spangenbergsche Sammlung holt also für Lauenburg und Hadeln das nach, was für Kalenberg und Lüneburg in den großen Konstitutionen-Sammlungen steht, für diese Gebietsteile und auch für Bremen-Verden schließt sie sich an das Ende jener Sammlungen, an den Schluß der offiziellen *Corpora* an, beginnt also mit den Jahren 1740, 1745, 1749, rückwärts diesen *Corporibus,* vorwärts der sogleich zu erwähnenden Sammlung die Hand reichend; die Ordnung ist eine chronologische, das Obsolete wird in der Regel nur dem summarischen Inhalte nach angegeben; auch ein chronologisches Verzeichnis der in den drei älteren Sammlungen enthaltenen Verordnungen ist vorhanden.

[a] HIS-Data 5362

Die andere Sammlung: Hagemann, „Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben", 11 Bde. 8°, umfaßt die Zeit von 1813—1817 gleichmäßig für das ganze Land.[b]

[b] HIS-Data 5355

Endlich die offizielle Gesetzsammlung seit 1818 unter dem Titel „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover" [c], jährlich ein Band 4°, auf ständische Initiative (Schreiben der prov. allgemeinen Ständeversammlung vom 17. Dezember 1816 und Schreiben des Ministeriums vom 19. Januar 1818) ins Leben gerufen. Nach Maßgabe der Verordnung und des Ausschreibens vom 16. Januar 1818 zerfiel

[c] HIS-Data 1643

die Gesetzsammlung in drei Abteilungen, in der Weise, daß in die erste die allgemeinen Gesetze und die für alle Unterthanen bestimmten Vorschriften, in die zweite die wesentlich für die Beamten bestimmten, und in die dritte diejenigen, welche sich auf einen Teil der Unterthanen beziehen, aufgenommen werden sollten; dieser schon an sich komplizierte Einteilungsgrund ist nicht immer aufrecht erhalten: denn wenn es gewiß ganz richtig war, daß die partikulären Städteordnungen in der Zeit von 1818—1848 sämtlich in die dritte Abteilung aufgenommen wurden, so hätten doch die ritterschaftlichen Statuten und selbst die Gesetze über die Verfassung der Prov. Landschaften, von der Ostfriesischen vom Jahre 1846 an, nicht in die erste aufgenommen werden dürfen. Ein offizielles Gesamtregister fehlt. Die Auszüge bei Ebhardt, nach Materien geordnet, enthalten nur das beim Erscheinen noch Gültige und sind daher für historische Zwecke unbrauchbar.

Neben den Gesetzsammlungen haben die Staatskalender eine gewisse Bedeutung. Sie sind von 1737—1865 mit Ausnahme der Jahre 1804 bis 1817 jährlich erschienen. Die Anordnung ist von 1737—1824 eine völlig gleichartige, damals und dann wieder 1838 sind Veränderungen eingetreten, wie auch der Titel Staatskalender 1824 in den von Staats- und Adreßkalender, und 1838 in den von Hof- und Staatshandbuch umgewandelt ist. Die Herausgabe war anfangs ein reines Privatunternehmen, für welches dem Buchdrucker Berenberg in Lauenburg, demselben, der auch einen Königl. Preußischen historisch-genealogischen Kalender verlegt hat (v. Oettingen, Chodowiecky 1895 S. 203 ff., 119 ff.), seitens des Geheimen Rats-Kollegiums am 15. September 1736 ein Privileg erteilt war, welches später dem Sohne und dem Enkel 1768 und 1797 erneuert worden ist, und dem wieder ein zwischen dem Herausgeber und dem Cellischen Waisenhause zu Gunsten des letzteren geschlossener Vertrag zu Grunde lag. Die nicht offizielle Natur des Staatskalenders ist noch von Rehberg in der Berlepschschen Sache gebührend geltend gemacht. Indessen ist doch die noch im Jahrgange 1803 sich findende stehende Bemerkung „Nach den von guten Freunden dem Verleger kommunicirten Nachrichten, weshalb ich ersuche, wenn etwa die gehörige Ordnung oder der gebührende Rang hin und wieder nicht beobachtet, auch ein oder andere Person nicht recht benannt, oder gar ausgelassen sein sollte, solches nicht übel zu deuten", später weggeblieben. Auch hat seit 1824, in welchem Jahre die Firma nach Hannover übergesiedelt ist, der Generalpostdirektor Rudloff, der auch zu diesem Jahrgang ein Vorwort geschrieben hat, die Redaktion geführt, und zu seinem Nachfolger ist durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1848 der Hofrat Bode ernannt, während in den letzten Jahrgängen der Obergerichtsrat a. D. Dommes im Staatshandbuch selbst als Redakteur aufgeführt wird.

Von der hervorragendsten Bedeutung sind dann aber die ständischen Aktenstücke. Zunächst die der allgemeinen Ständeversammlung. Dabei ist wieder zu unterscheiden zwischen der prov. allgemeinen Ständeversammlung 1814—1819 und der definitiven allgemeinen Ständeversammlung seit 1820. Für beide Perioden kommen zunächst die eigentlichen Aktenstücke in Betracht,

der offizielle Schriftwechsel zwischen Regierung und Ständen, die Regierungsschreiben mit den Vorlagen und deren Begründung, an der es jedoch in älterer Zeit fehlt, und die ständischen Erwiderungsschreiben, in denen das Ergebnis der Beschußfassung beider Kammern zusammengefaßt wurde. Die „Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover 1814—1819", 4 Bde. 4°, Hannover 1822, sind erst nachträglich von den beiden Generalsekretären (Vorwort vom 20. September 1822) herausgegeben, mit gutem Register. Die Ordnung ist hier nicht wie später, eine chronologische, sondern eine systematische. Dazu „Auszüge aus den Protokollen der ersten oder provisorischen allgemeinen Ständeversammlung", 5 Bde. 8° nebst Registerband. Endlich „Anlagen" 5 Bde. 4° ohne Titel und Register, sogenannte Drucksachen. Es giebt außerdem eine „Kurze Übersicht der Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtages im Königreich Hannover in summarischen Auszügen der Landtagsprotokolle", 5 Bde., Hannover 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 8°, herausgegeben vom Generalsekretär der allgemeinen Ständeversammlung, Meyer, in der Hauptsache eine Mitteilung der gestellten Anträge. Endlich Luden, „Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816“, Nordhausen 1818. Das Buch ist gar nicht von Luden, sondern auf dessen Anregung von einem damaligen Mitgliede der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung, dem Superintendenten Crome, verfaßt; der Anfang findet sich auch in Ludens allgemeinem Staatsverfassungsarchiv 1816 und 1817, welches aber bald einging; gewissermaßen ein Konkurrenzunternehmen zu der „Kurzen Übersicht", die nicht im Buchhandel erschienen war (S. 183); es umfaßt die ständischen Verhandlungen bis zum 13. Mai 1816 und giebt größere Auszüge aus Kommissionsberichten und aus ständischen Erwiderungsschreiben, Mitteilungen über das Schicksal der Vorlagen, endlich ziemlich überflüssige Anmerkungen.

Den Schwerpunkt bilden die „Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover" 1820—1866, nach Legislaturen und Diäten gesondert, ohne Register für größere Zeiträume. Dazu „Auszüge aus den Protokollen der zweiten allgemeinen Ständeversammlung, erste und zweite Diät, 1820 und 1821", 2 Bde. 8°; es sind darin jedoch nur die Anträge und der Hauptinhalt der Reden ohne Namensnennung enthalten; seit dem Schlusse der Diät von 1821 haben die Protokollauszüge aufgehört, es fehlte an Absatz (Stüve, Über die gegenwärtige Lage S. 104); sie beginnen erst wieder unter der Überschrift „Protokoll-Extrakte" mit dem Jahre 1841 und umfassen in je zwei Bänden die Diäten von 1841/42, von 1844 und von 1846/47. Seit 1848 sind Landtagsblätter erschienen, nicht eigentlich stenographische Berichte, da sie die Verhandlungen nur in verkürzter Form und in indirekter Redeweise wiedergeben. Eine gewisse Bedeutung haben unter diesen Umständen die zahlreichen Schriften Oppermanns, namentlich so weit sie die Zeit vor 1848 betreffen, da sie, sonst wüste Kompilationen ohne Methode und ohne Kritik, doch vielfache Mit-

teilungen aus den Verhandlungen enthalten. Die Benutzung der ständischen Verhandlungen ist insofern sehr unbequem, als nach der schon durch das Reglement vom 17. Dezember 1814 von England übernommenen Geschäftsordnung jede Regierungsvorlage einer dreifachen Beratung bedurfte, ohne daß etwa die erste und zweite hätte zusammengefaßt werden dürfen, daß diese dreifache Beratung seit 1820 in jeder Kammer stattfinden mußte, und daß noch weitere Beratungen erforderlich wurden, wenn die Kammern dissentierten.

Für die provinziallandständischen Verhältnisse ist v. Lenthes „Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg," [a] Bd *I, II, III, IV* Abt. 1, 2, 3, *V, VI, VII, VIII, IX* 1854–1863 ein ganz hervorragendes Werk. In diesen 11 Bänden von zusammen gegen 7000 eng gedruckten Seiten, ohne Register, findet sich ein staunenswertes Material. Indessen haben die ersten Bände einen ganz andern Charakter als die letzten. Die ersten 6 Bände (Bd. *I—IV* [3]) enthalten in chronologischer Ordnung lediglich Aktenstücke; der erste Band umfaßt die Zeit von 1762—1820, und zwar die Zeit von 1762–1807 auf S. 1—230, die von 1813-1820 auf S. 230–564; der zweite Band umfaßt die Zeit von 1820—1830, der dritte die von 1830 bis 1844, der vierte in der ersten Abteilung die Zeit von 1845—1850, in der zweiten von 1850—1856, in der dritten von 1856—1859; bis dahin ist das Werk eigentlich ein Abdruck der landschaftlichen Registratur, der namentlich für die Zeit nach 1813 vollständiger ist, als zu wünschen wäre; denn was soll der immer und immer wiederholte Abdruck der Gratulationsadressen zu Neujahr und zu den Geburtstagen des Herrscherhauses! Dagegen enthalten die letzten 5 Bände (Bd. *V—IX*) Abhandlungen des Herausgebers von zum Teil sehr wertvollem, über die verschiedensten provinzialständischen Gegenstände sich erstreckendem Inhalt, bewahren aber doch den Charakter eines Quellenwerkes insofern, als den Abhandlungen wieder zahlreiche Aktenstücke als Anlagen beigegeben sind. Der Herausgeber ist derselbe Ernst von Lenthe, der schon durch den Abdruck der Werke von Treuer, Münchhausen und Manecke sich verdient gemacht hat. Ein grundgelehrter Mann, ein scharfsinniger Jurist, ein Repräsentant des altständischen Wesens und eine durch und durch streitbare Natur, hat er ein schicksalsreiches Leben geführt. Als der Sohn des Drosten und spätern Oberhauptmanns von Lenthe am 22. November 1823 geboren, ist er 1850 zum Kanzleiassessor in Stade, 1852 zum Obergerichtsassessor in Lehe, und unmittelbar darnach, im Dezember 1852, auf Grund der Wahl des Lüneburgschen Landschafts-Kollegiums, zum Lüneburgschen Landsyndikus ernannt (Archiv *IV,* 2, S. 234, *IX,* 163 ff.). Auf sein vom Landschaftsdirektor von Hodenberg unterstütztes, an das ritterschaftliche *Collegium Deputatorum* unterm 28. Januar 1854 gerichtetes Promemoria wegen Herausgabe eines Archivs für Lüneburgsche Geschichte und Verfassung wurden ihm zu diesem Zwecke jährlich 200 Thaler aus der ritterschaftlichen Nebenkasse bewilligt (Archiv *IV,* 2, S. 388 f., 403, 405). Als ritterschaftlicher Heißsporn war er durch seine rücksichtslose Kampfweise auch mit dem Könige in Konflikt geraten, seine Äußerungen waren in der

[a] Digitalisat:
→ SLUB Dresden

That, wie sich mehrfach herausstellen wird., ziemlich starker Art. Daher ist ihm, als er am 30. Mai 1859 vom Lüneburgschen Landschafts-Kollegium zum Oberappellationsrat präsentiert wurde, die landesherrliche Dispensation von dem Hindernisse der Schwägerschaft nicht erteilt worden. Als er dann, nachdem das Hindernis durch Todesfall beseitigt war, nochmals präsentiert wurde, diesmal von der Kalenbergschen Landschaft, deren erste Kurie an der Reihe war, am 18. Dezember 1865, und nun die Frage entstand, ob die seit 150 Jahren noch nie verweigerte landesherrliche Bestätigung ihm erteilt werden sollte, hat sich der König, wenn auch nach langem Zögern, am 9. März 1866 dazu entschlossen. Aber Lenthe sollte das nicht lange genießen; noch im Laufe des Jahres 1866 schritt die Preußische Regierung wegen welfischer Umtriebe gegen ihn ein; im Disciplinarverfahren vom Kassationssenate des Oberappellationsgerichts, dem nach der Gerichtsverfassungs-Novelle vom 31. März 1859 die Disciplinarsachen gegen Mitglieder des Oberappellationsgerichts übertragen waren, freigesprochen, ist er auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1867 durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1867 mit einem Ruhegehalt von 820 Thalern seines Dienstes entlassen. Er hat dann noch einige Jahre als Reichstagsabgeordneter von sich reden gemacht.

Ohne das Lenthesche „Archiv" wäre dies Buch in der Weise, wie es nun zu stande gekommen ist, nicht zu schreiben gewesen.

Neben Lenthes Archiv kommt aber noch weiter in Betracht: v. Lenthe, „Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreiche Hannover" Bd. *I,* Hannover 1854/55; sie ist lediglich zur Unterstützung der ritterschaftlichen Ansprüche ins Leben gerufen; Heftweise erschienen, hat sie es nur auf einen Band gebracht. Dieser aber enthält manche sonst schwer zugängliche Materialien.

[a] Digitalisat: SLUB Dresden

B. Die Akten.

Noch mehr als aus gedruckten beruht jedoch dieses Buch aus ungedruckten Akten, was namentlich von dessen zweitem Teile gilt.

Diese Akten sind in der Hauptmasse im Königl. Staatsarchive zu Hannover vorhanden, insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Centralregierung, auf das Ministerium, die Kammer, die Kriegskanzlei, auf die Deutsche Kanzlei in London beziehen. Und dort finden sich jetzt auch die Akten des vormaligen Ministeriums des Innern, bezüglich der Landdrosteien, der Ämter, der Städte, der Landgemeinden, die während der Benutzung noch im Königl. Oberpräsidium aufbewahrt wurden. Dagegen liegen die Akten des Hannoverschen Justizministeriums noch jetzt in der Registratur des Königl. Preußischen Justizministeriums; es sind namentlich die auf das Oberappellationsgericht und dessen Organisation bezüglichen Akten aus den Jahren 1707—1866, welche, soweit es sich um die ständischen Präsentations-

rechte und um die beiden Bänke handelt, notwendig in Betracht gezogen werden mußten.

Es hat das jahrelange Studien erfordert, und diese waren oft deshalb sehr zeitraubend, weil es an der Formierung von Generalakten im heutigen Sinne in Hannover so gut wie ganz gefehlt hat. Alle Akten heißen *Acta generalia,* soweit sie nicht als *Acta personalia* oder als *Varia* bezeichnet werden.

Hoffentlich ist die Benutzung eine vollständige gewesen, wobei das Hauptverdienst den Herren Archivbeamten gebührt, die niemals in der oft schwierigen Auffindung ermüdet sind und weit darüber hinaus mit Rat und That fördernd eingegriffen haben.

Wo nichts besonderes bemerkt ist, ist stets das Königliche Staatsarchiv in Hannover gemeint.

Nur auf drei Serien von Akten, die in mehrere Materien eingreifen, mag schon hier hingewiesen werden.

Das sind erstens die Kammerrechnungen, jährlich ein Folioband; die Kalenbergschen 1680/81—1705/6, die Lüneburgschen 1680/81 bis 1705/6; die für das ganze Land 1706/7—1800/1; die Kurlande bilden dabei eine rechnerische Einheit, die Lauenburgschen und die Bremen-Verdenschen Rechnungen schließen sich an; eine Fortsetzung bilden die Rechnungen der Königl. Generalkasse 1801/2-1833/34; diese Generalkasse war 1801 an Stelle der Kammerkasse getreten, die jedoch für diejenigen Positionen, welche die Kammer selbst betrafen, bis 1823 fortbestand; erst seit dem 1. Juli 1834, dem Tage der Kassenvereinigung, wurden die Rechnungen der Königl. Generalkasse mit denen der ständischen Generalsteuerkasse verschmolzen, die seit 1820 daneben herliefen. Näheres über die Einrichtung der Rechnungen in der Rede des Geheimen Kabinettsrats Rose in der zweiten Kammer 1832 (Hannoversches Portfolio *II,* 363). Namentlich für die ältere Zeit wäre ohne die Kammerrechnungen manches nicht festzustellen gewesen.

Es kommen dann zweitens in Betracht die „Wöchentlichen Berichte über die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung" vom 8. Februar 1819 — 12. Juni 1837; *Vol. I* 1819, *Vol. II* 1820/25, *Vol. III* 1826/31, *Vol. IV* 1831/34, *Vol. V* 1834/37. (*D.* 92 *VIII b. Nr.* 15); also Berichte, welche jede Woche, solange die Ständeversammlung zusammen war, vom Ministerium an den König, thatsächlich an den Londoner Minister, 1819/31 an den Grafen Münster, 1831/37 an den Minister von Ompteda erstattet wurden, der letzte vom 12. Juni 1837 über die Woche vom 5.—10. Juni 1837. Sie sind sämtlich, abgesehen von einigen Berichten aus den Jahren 1819 und 1820, bei denen Rehberg und Hoppenstedt die Feder geführt haben, und ganz wenigen späteren, vom Geheimen Kabinettsrat Rose verfaßt; einige Stücke fehlen: so der erste Wochenbericht aus der Diät vom Dezember 1833. Sie sind um so wertvoller, je weniger sonstiges Material gerade für diese Zeit vorhanden ist.

Ferner mögen diejenigen Aktenstücke schon hier genannt werden,

welche der Preußischen Okkupationszeit, Januar—Oktober 1806, ihre Entstehung verdanken. Während dieser Zeit sind zwar die sonstigen Hannoverschen Behörden als provisorisch bestätigte bestehen geblieben, man sprach von einer provisorisch bestätigten Kammer und Kriegskanzlei, von provisorisch bestätigten Ständen, sogar von einer provisorisch bestätigten Universität Göttingen; aber an Stelle des Ministeriums war eine Preußische Administrations-Kommission, oder wie sie sich seit dem Eintritt des definitiven Zustandes im April 1806 nannte, Administrations- und Organisations-Kommission getreten. Zu dieser gehörte neben einigen hervorragenden altpreußischen Beamten, unter denen namentlich der Geheime Oberfinanzrat Wilckens hervorzuheben ist, der später bei der Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg eine sehr umfassende Thätigkeit entwickelt hat, auch v. Bülow, der in solcher Stellung wenige Monate nach seinem Weggange wieder zurückgekehrt war. Neben der laufenden obersten Verwaltung lag der Kommission eine umfassende Umgestaltung der Verwaltungsorganisation ob. Als Vorbereitung dazu ist am 16. April 1806 an die provisorisch bestätigten drei Geheimen Kabinettsräte Nieper, Patje und Brandes eine Verfügung erlassen, welche eine genaue Auskunft über die Organisation und die Ressortverhältnisse der Behörden verlangte. Von den darauf eingegangenen Berichten giebt der erste eine allgemeine Übersicht über die Landesadministration überhaupt, während andere über die Zuständigkeit und die Ressortverhältnisse des Staats- und Kabinettsministeriums, der Kammer, der Kriegskanzlei, der Generalpostdirektion, des Kommerzkollegiums, der Konsistorien, des Landesökonomiekollegiums sich verbreiten, noch andere mit einer Übersicht über die Justizverfassung oder mit speciellen Darstellungen der Organisationsverhältnisse von Bremen-Verden, von Sachsen-Lauenburg, vom Lande Hadeln, von Osnabrück sich befassen. Aus der Feder Bülows stammt eine zweite Verfügung vom 24. Mai 1806 an die Landschaften, durch welche auch diese zur Berichterstattung über ihre Verfassung und ihre Zuständigkeiten aufgefordert wurden; das von Bülow ausgearbeitete Schema für die Herstellung dieser Berichte zeigt seine volle Sachkenntnis, aber wohl gerade deshalb zögerten die Landschaften, in deren Interesse es nicht lag, daß hier Klarheit geschaffen würde; nur von den Ständen des Herzogtums Bremen und des Herzogtums Verden sind am 27. Juni und 8. Juli 1806 die Nachrichten eingelaufen, die jedoch zunächst der Regierung in Stade zur Äußerung zugestellt wurden. Diese Akten sind in der Hauptsache doppelt vorhanden, im Hannoverschen und im Geheimen Staatsarchive; im Hannoverschen: *Acta* der provisorisch bestätigten Geheimen Kabinettsräte betreffend Berichte über Organisation und Ressortverhältnisse der Behörden (*D. P. I. Nr.* 9); im Geheimen Staatsarchive: *Acta* betreffend die über sämtliche Ressortverhältnisse eingereichten Aufsätze und Nachrichten; *Acta generalia* betreffend die Nachrichten über die landständischen Verhältnisse und Verfassungen. Sie haben für diese Darstellung insofern eine gewisse Bedeutung gehabt, als sich daraus die Probe auf das Exempel bis zu diesem Zeitpunkte ergeben mußte.

Endlich ist schon hier ein einzelnes Aktenstück zu erwähnen, welches für die verschiedensten Gebiete des Staatslebens von hervorragender Wichtigkeit ist. Der spätere Preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg, der Sohn des Hannoverschen Feldmarschalls von Hardenberg, hat einst im Hannoverschen Staatsdienst seine Laufbahn begonnen. Als Geheimer Kammerrat hat er unterm 13. Januar 1780, anderthalb Jahr vor seinem Abgange, eine Denkschrift unter dem Titel: „Gedanken über eine andere Einrichtung der Kammer, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen und der Zuschuß der Kriegskasse allezeit erfolgen kann" dem in London gewissermaßen in der Stellung eines Chefs des Militärkabinetts befindlichen General, späterem Feldmarschall Freytag überreicht, der sie auch durch den Quartals-Kurier am 21. Januar 1780 erhalten hat. Davon war bisher nichts weiter bekannt als eine, wie der erste Blick zeigt, sehr dürftige Inhaltsangabe, mit der wenig anzufangen war, bei Klose, „Leben Karl Augusts Fürsten von Hardenberg", Halle 1851, S. 22 f., von der v. Ranke, „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg" *I,* 46, wieder nur einen ganz kurzen Auszug gegeben hat. Die Denkschrift selbst war verschollen, sie ist bei dieser Gelegenheit im Staatsarchive zu Hannover, in den Familienarchiven zu Hardenberg und zu Neu-Hardenberg vergeblich gesucht worden; nicht einmal in den zu Neu-Hardenberg aufbewahrten etwa 200 Briefen aus den Jahren 1778—1781, welche Freytag in London an den Vater Hardenbergs geschrieben hat, in denen der spätere Staatskanzler mehrfach erwähnt wird, ist von dieser Denkschrift irgendwo die Rede. Aber wenige Tage nach der vergeblichen Durchsuchung des Neu-Hardenberger Archivs wurde mir Anfang November vorigen Jahres durch den Herrn Direktor der Staatsarchive mitgeteilt, daß sie im Gräflich Wallmodenschen Familienarchive zu Heinde gefunden sei; noch vor Abschluß der Verhandlungen wegen Überführung dieses Familienarchivs in das Staatsarchiv zu Hannover, ist sie mir bereitwilligst zur Verfügung gestellt, so daß sie noch in ausgiebigster Weise benutzt werden konnte, sehr zum Vorteil dieses Buchs; sie ist bloß eine Abschrift, und eine nicht ganz fehlerfreie; sie wird unter den Anlagen des zweiten Bandes abgedruckt werden. Eine fast gleichzeitige zweite Hardenbergsche Denkschrift vom 4. November 1779, „Gedanken über die Vereinigung der Kriegskanzlei mit der Kammer", die zusammen mit jener am 21. Januar 1780 an Freytag gelangt ist, hat auch im Wallmodenschen Archive sich nicht gefunden; das Wesentlichste daraus dürfte in der großen Denkschrift, als deren Anlage sie bei der Übersendung bezeichnet wird, wiederholt sein. Die Hardenbergsche Denkschrift enthält neben einer eingehenden Kritik des Bestehenden ein umfassendes Reformprogramm. Auch war Hardenberg schon im Begleitschreiben an Freytag sich darüber klar, daß dies Programm nicht durchgeführt werden würde, indem er bemerkt, er habe den Aufsatz über die Vereinigung der Kammer und der Kriegskanzlei im November 1779 dem Großvogt v. d. Bussche kommuniziert, weil er damals noch gehofft habe, daß diese so nützliche Einrichtung zu stande kommen werde, und „unser unverantwortliches Ankleben an alte Vorurteile in diesem Falle einmal überwunden werden würde." Sein

Entlassungsgesuch vom 28. September 1781 wird wesentlich damit begründet, daß er nicht hoffen könne, bei den irrigen Grundsätzen, wonach die Dienstgeschäfte behandelt würden, soviel Nutzen zu stiften, als er es zu seiner Beruhigung für notwendig halte und für seine Pflicht erachte; er spricht von traurigen Umständen für sein armes Vaterland, die jeden rechtschaffenen und einsichtsvollen Diener äußerst niederschlagen, und deren Wahrheit von jedem Unparteiischen bezeugt werden müsse.

↑ INHALT

Einleitung.

↑ INHALT

Seit der Zertrümmerung des alten Herzogtums Sachsen war das nordwestliche Deutschland, ohne jede politische Organisation, auf Jahrhunderte hinaus in völlige Nichtigkeit versunken.

Und mit dem aus den Welfischen Allodien gebildeten Herzogtume Braunschweig-Lüneburg stand es nicht anders. Nur unter dem ersten Erwerber, dem Enkel Heinrichs des Löwen, ist das Gebiet zusammengeblieben, um seit der Teilung unter dessen Söhnen 1267 niemals wieder in einer Hand vereinigt zu werden. Aus den fortgesetzten Teilungen ergab sich ein nahezu staatloser Zustand. „Bald war kaum mehr ein namhafter Ort im Lande, der nicht einem Flugsandgebilde dieser nur im Wechsel beständigen dynastischen Politik einmal zum Herrschersitze gedient hätte; in Münden und Neustadt am Rübenberge, in Kalenberg und Hertzberg, in Harburg, Gifhorn, Dannenberg, in Celle und Hannover, in Wolfenbüttel, Bevern und Braunschweig hausten nach- und beieinander die ungezählten älteren, mittleren und jüngeren Linien des Welfenhauses".

Trotzdem kam das Territorialfürstentum auch hier empor; wie die Kaisergeschlechter so starben auch die Geschlechter der kleinen Dynasten aus; mit den Gebieten der Grafen von Dassel, Hohnstein, Blankenburg, Dannenberg, Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Scharzfeld, Lauterberg hatte sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters der Territorialbestand an-

sehnlich vermehrt[1]. Und allmählich machte sich die Unteilbarkeitsidee doch geltend. Als der dreißigjährige Krieg zu Ende ging, gab es nur noch die beiden Linien, bei denen es geblieben ist bis zuletzt; die ältere Wolfenbüttelsche und die jüngere; die jüngere Linie zerfiel aber noch in zwei Unterlinien; es waren zwei Brüder, der Herzog von Kalenberg und der Herzog von Lüneburg, welche in diesen beiden Ländern die Herrschaft führten.

Der Herzog Georg von Kalenberg ist der Stammvater aller derjenigen, welche später über die Besitzungen der jüngeren Linie geherrscht haben, der Stammvater der Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, der Könige von England und der Könige von Hannover. In dem von ihm am 20. März 1641 errichteten Testamente handelte es sich um den bevorstehenden Anfall des Lüneburgschen, denn der Herzog Friedrich von Celle war ohne Nachkommen. Daß jedes der beiden Fürstentümer ungeteilt bleiben solle, stand bereits fest, wurde jedoch nochmals wiederholt. Aber soweit war man noch nicht, daß die Primogenitur auch auf das durch Lüneburg vergrößerte Fürstentum Kalenberg hätte Anwendung finden können; nicht bloß im fürstlichen Hause, sondern auch bei den Ständen war man dagegen. Die beiden Länder sollten vielmehr auf immer getrennt bleiben; der älteste Sohn des Testators sollte demnächst in Kalenberg folgen; beim Anfall von Lüneburg nach dem Tode Friedrichs von Celle sollte auch der zweite Sohn zur Regierung gelangen, nicht notwendig in Lüneburg, vielmehr sollte dann dem ältesten Sohn die Wahl gelassen werden zwischen den beiden Ländern, ob er in Kalenberg bleiben oder nach Lüneburg übersiedeln wolle; für den Fall endlich, daß eine dieser beiden regierenden Linien ganz ausginge, sollte der dritte oder der vierte Sohn oder dessen Nachkommen — im Testamente war nur an die Nachkommen ge-

[1] Strube, Von dem Ursprunge der jetzigen Staatsverfassung der kurfürstlich und fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Lande (Nebenstunden *V,* 394).

dacht — in die Reihe der regierenden Herren eintreten, wiederum so, daß der übrig gebliebenen regierenden Linie zwischen dem bisher gehabten und dem nunmehr eröffneten Fürstentum die Wahl frei stände, während das von ihr nicht optierte Fürstentum an den dritten oder vierten Sohn oder dessen Nachkommen fallen sollte[1].

Die Sache entwickelte sich nun in folgender Weise. Der Herzog Georg war kurz nach der Testamentserrichtung schon am 2. April 1641 mit Hinterlassung von vier Söhnen gestorben. Der älteste, Christian Ludwig, ist ihm 19jährig in Kalenberg gefolgt und hat von 1641—1648 dort regiert. Im Jahre 1648 starb der Herzog Friedrich von Celle und Christian Ludwig optierte nunmehr das Lüneburgsche, während ihm in Kalenberg der zweite Sohn des Herzogs Georg, der Herzog Georg Wilhelm, gefolgt ist, der dort von 1648—1665 regiert hat. Als nun 1665 Christian Ludwig in Celle ohne Nachkommenschaft starb, entstand zwischen Georg Wilhelm und dem dritten Sohne des Herzogs Georg, dem Herzog Johann Friedrich, ein Erbfolgestreit, der zum Bruderkriege geführt haben würde, wenn nicht in letzter Stunde unter Vermittlung von aller Welt, Ludwigs *XIV.,* der Krone Schweden und des großen Kurfürsten, ein Vergleich zustande gebracht wäre. Wie einst Karl *V.* und Franz *I.* ganz dasselbe gewollt hatten, nämlich Mailand, so wollten auch diese beiden Brüder ganz dasselbe, nämlich Lüneburg; Georg Wilhelm, weil er das Optionsrecht des väterlichen Testaments für sich in Anspruch nahm, Johann Friedrich, weil er dessen Anwendbarkeit auf spätere Fälle bestritt. Bei einem Vergleich der beiderseitigen Amts- und Kammerregister aus den letzten neun Jahren hatte sich herausgestellt, daß die im Testamente vorausgesetzte Gleichwertigkeit der beiden Fürstentümer nicht bestände, daß vielmehr die Intraden des Lüneburgschen die des

[1] Das Testament des Herzogs Georg vom 20. März 1641, Art. 18; bei Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser *I,* 461 ff.

Kalenbergschen „um ein Hohes" überträfen. Deshalb wurde die bisherige „ziemliche Inäqualität" in eine „*Exaequatio*“ dadurch verwandelt, daß das bisher zu Lüneburg gehörige Grubenhagensche jetzt zu Kalenberg gelegt wurde. Georg Wilhelm hat trotzdem Kalenberg mit Lüneburg vertauscht und von 1665—1705 dort regiert. Johann Friedrich, der ihm in Kalenberg folgte, ein energischer und geistvoller Herrscher, der Leibniz nach Hannover berufen hat und unter dem Otto Grote emporgekommen ist, ein Reorganisator des Heeres und der Verwaltung, ist nach vierzehnjähriger Regierung auf einer jener zahlreichen Reisen nach Italien, auf deren einer er einst zum Katholicismus übergetreten war, am 18. Oktober 1679 ohne männliche Nachkommen gestorben.

Durch seinen Tod kam nun der vierte und letzte Sohn des Herzogs Georg, der Herzog Ernst August, an die Regierung. Auf dem Schlosse zu Hertzberg 1629 geboren, hatte er sich, noch länderlos, am 7. Oktober 1658 zu Heidelberg mit Sophie, der Tochter des Kurfürsten von der Pfalz, des Winterkönigs, verheiratet, mit ihr am Hofe Georg Wilhelms zu Hannover gelebt, war dann 1661 auf Grund des Westfälischen Friedens weltlicher Bischof von Osnabrück geworden und hatte das Land fast zwanzig Jahre, 1661—1679, regiert, meist auf der Iburg Hof haltend, wo auch der spätere erste König von England 1660 und Sophie Charlotte, die erste Königin von Preußen, 1668 geboren sind. Um die Regierung Kalenbergs zu übernehmen, mußte auch er von einer italienischen Reise heimgeholt werden; erst 1680 beginnt seine wirkliche Regierung und damit diese Darstellung.

Wie der Herzog von Cambridge in der Thronrede vom 14. Dezember 1814 bei Eröffnung der ersten allgemeinen Ständeversammlung mit Recht gesagt hat: „Durch die kräftige Verwaltung des weisen Ernst August ist die Größe unseres Hauses begründet." Seine Regierung bildet den Ausgangspunkt für alles Spätere. Zielbewußt, rücksichtslos, sehr bereit Widerstände zu brechen, nicht wählerisch in den Mitteln,

hat sich Verstand und Glück in ihm verkettet. Soviel er aber erreicht hat, so war doch manches schon vorbereitet, namentlich durch seinen unmittelbaren Vorgänger Johann Friedrich, und noch viel mehr hat er selbst bloß vorbereitet, was seinem Nachfolger Georg Ludwig, dem späteren Georg *I.* mühelos in den Schoß gefallen ist.

Den Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildete die auswärtige Politik. Auf Machterweiterung war sein Sinn gerichtet, zu einer Zeit, wo die Territorialbildung noch im Zustande der Gärung sich befand. Es ist erstaunlich, was ein so winziger Kleinstaat mit einem für diesen Kleinstaat so respektablen Heere von 12 000 Mann in der damaligen Welt bedeutete. Seine hervorragendsten Minister, Platen und Otto Grote, den Spittler mit Richelieu verglichen hat, waren in der Hauptsache Diplomaten, an den Deutschen und Europäischen Höfen als Gesandte herumreisend, oft monatelang in Wien und Paris.

Nichts konnte nach dem väterlichen Testamente aussichtsloser sein, als die Vereinigung Kalenbergs und Lüneburgs in einer Hand. Und doch war gerade darauf sein Absehen gerichtet, schon zu einer Zeit, wo er noch keines von beiden besaß. Aber wie überall in der Welt Wille und Kraft, zumal wenn sie sich in den Dienst von Zeitbedürfnissen stellen, den Sieg davontragen über Schwäche und Leichtlebigkeit, so auch hier. Ernst August hat dem älteren Bruder Georg Wilhelm gegenüber durchgesetzt, daß dessen Verlobte seine Frau wurde, denn Sophie war anfangs mit Georg Wilhelm verlobt gewesen; daß Georg Wilhelm in einer förmlichen Entsagungsurkunde vom 21. April 1658 *in favorem* seines Bruders und dessen und der Sophie männlichen Erben sich „keineswegs in einige Heirat mit Jemands einlassen zu wollen" versprach; daß er zur noch besseren Sicherung dieses Verzichts die Ehe mit der unebenbürtigen Eleonore d'Olbreuse einging; daß das einzige Kind aus dieser Ehe, Sophie Dorothee, „um sie nicht in eines Andern Hand fallen zu lassen", an den ältesten Sohn Ernst Augusts, den spätern Georg *I.,* verheiratet wurde, und

daß die Lösung dieser Ehe erfolgte, als sie ihren Zweck erreicht hatte[1].

Auch den nachgeborenen Söhnen gegenüber hat er seinen Willen durchgesetzt, obgleich sie in ihrem Widerstande unterstützt wurden von der sonst staatsklugen Mutter und von der älteren Linie, und obgleich sie das Testament des Herzogs Georg für sich hatten; denn an die angebliche Lücke in diesem Testamente, wo des Falles gar nicht gedacht sein sollte, daß sämtliche Lande der Posterität eines Einzigen anheim fielen, hat Ernst August wohl selbst nicht geglaubt. Dem Testamente des Vaters von 1641 setzte er sein Testament vom 21. Oktober 1682 entgegen, die Ausdehnung der Primogenitur auf den Anfall von Lüneburg damit begründend, daß die zerteilten Herrschaften dasjenige nicht prästieren könnten, was wohl geschehen möge, wenn die Lande unter einheitlicher Regierung ständen, da doch die Wohlfahrt von Land und Leuten erfordere, daß genugsam Kraft vorhanden sei; oder wie in der kaiserlichen Bestätigung vom 1. Juli 1683 gesagt war, daß der, welcher beide Lande habe, mit mehr *vigeur* und Nachdruck des gemeinen Wesens sich anzunehmen vermöge, als Jemand, wenn er nur eins regiere, von wie gutem Willen er auch sei[2]. Mit derselben Entschlossenheit, wie er zwei Jahre später den Grafen Königsmarck verschwinden ließ, als dieser die Flucht der Kurprinzessin, der späteren Prinzessin von Ahlden, arrangierte, ließ er 1692 den Oberstallmeister von Moltke auf dem Blutgerüste dafür büßen, daß er sich in Konspirationen gegen diese Primogeniturordnung eingelassen hatte. Erst unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Kurfürsten Georg Ludwig, hat sich die Vereinigung anstandslos vollzogen, da Georg Wilhelm seinen Bruder Ernst August, der am

---

[1] Eine sehr gute Darstellung dieser geschichtlichen Thatsachen auf Grund der neuesten Quellenpublikationen und der Einzeluntersuchungen von Bodemann, Köcher, Schaumann, Beaucaire bei Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740. *II,* 38—60; ein Irrtum ist aber S. 38 untergelaufen.

[2] Schulze, Die Hausgesetze *I,* 474 f.

23. Januar 1698 verstorben war, noch um volle sieben Jahre überlebt hat und erst 1705 im Alter von 81 Jahren ihm im Tode gefolgt ist. Der Anfall bedeutete eine Verdoppelung des Gebiets, die Vereinigung aller Besitzungen der jüngeren Linie in einer Hand. Und nicht nur auf Lüneburg bezog sich die Primogenitur, sondern auch auf alle künftig noch zufallenden Lande.

Bloß auf die Aussicht dieser Vereinigung hin ist es Ernst August gelungen, die Kurwürde zu erwerben; trotz der Abneigung Georg Wilhelms, der solche Erhöhung des Jüngern doch schwer empfand, trotz des Widerstandes der älteren Linie und anderer Reichsstände, die, wie Württemberg und Hessen-Kassel, nicht viel weniger bedeuteten, trotz konfessioneller Bedenken. Im Schlepptau der österreichischen Politik in Ungarn und am Rhein hatte er dafür gekämpft. Nach langen Verhandlungen hat Otto Grote am 9. Dezember 1692 in Wien die Belehnung mit der Kur empfangen, „wegen der sonderbaren vielen und ersprießlichen Dienste, welche Ernst August und Georg Wilhelm dem römischen Reiche, der gesamten Christenheit und dem gemeinen Wesen in Kriegs- und Friedenszeit geleistet". Ernst August durfte sich nun Kurfürst nennen, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, während die Introduktion ins kurfürstliche Kollegium erst unter seinem Nachfolger nach der Vereinigung von Kalenberg und Lüneburg, auf welche beiden Fürstentümer die Kur radiziert war, und welche daher im Gegensatz zu den späteren Erwerbungen als Kurlande bezeichnet wurden, am 7. September 1708 erfolgt ist; das heilige römische Reich spottete seiner selbst, wenn es diesem neunten Kurfürsten schließlich die Würde eines Erzschatzmeisters beilegte.

Noch zu Lebzeiten von Ernst August ist eine weitere Erwerbung erfolgt, bei der aber Georg Wilhelm als Nieder- sächsischer Kreisoberster im Vordergrunde stand, und die zunächst ein gemeinsamer Besitz aller Linien des Welfischen Hauses, auch der älteren wurde, die des Herzogtums Sachsen-Lauenburg. Erst nach seinem Tode unter seinem Nachfolger

sind die Herzogtümer Bremen und Verden hinzugekommen. Und dieser Besitzstand ist, wenn von dem Verhältnisse zu Osnabrück seit 1648 und dessen Erwerb im Jahre 1802 abgesehen wird, im 18. Jahrhundert nicht weiter verändert worden.

Obgleich schon in der *declaration of rights* von 1689 bei Feststellung der protestantischen Succession auf eventuelle Thronrechte des Welfenhauses verwiesen war, und obgleich Ernst August die sog. *glorious revolution* um ein Jahrzehnt überlebt hat, so ist doch bei seinen Lebzeiten von Erbansprüchen, die aus dem angeblichen Verzicht Jacobs *II.* und der Unfähigkeitserklärung Jacobs *III.* herzuleiten gewesen wären, noch nicht ernsthaft die Rede gewesen. Es regierten zunächst Wilhelm *III.* und dessen Stuartische Gemahlin Marie gemeinsam, nach deren Tode Wilhelm von Oranien allein; da aber aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden waren, so stand das Erbrecht zuvörderst der jüngern Schwester der Königin Marie, der Prinzessin Anna, zu, die, mit einem Dänischen Prinzen vermählt, dreizehn Kinder geboren hat. Als aber am 10. August 1700 das letzte dieser Kinder, der Herzog von Gloucester, gestorben war, wurde eine positive Regelung der Erbfolgefrage erforderlich, die durch Parlamentsakte vom 23. Juli 1701, 12 & 13 *William III, Cap. II, „An act for the further limitation of the crown and better securing the rights and liberties of the subjects“* erfolgt ist[1]. Diese *Act of Settlement* hat bestimmt, daß zwar nach dem Tode Wilhelms *III.* zunächst die Prinzessin Anna und deren etwaige Descendenz, dann aber die Kurfürstin Witwe Sophie von Hannover und deren Descendenz zum Throne berufen werden sollte. Und wenn man die katholischen Stuarts ausschließen wollte, so war sie allerdings kraft Erbrechts die nächste dazu, denn sie war eine Tochter der Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz und diese eine Tochter Jacobs *I.,* eine Schwester Karls *I.* Nach Wil-

[1] *Statutes at large Vol. III,* S. 574 ff. Schaumann, Geschichte der Erwerbung der Krone Großbritanniens von Seiten des Hauses Hannover. 1878; Überarbeitung einer Abhandlung in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1874/75.

helm *III.,* der schon am 19. März 1702 starb, ist die Königin Anna 1702—1714 gefolgt. Der Kurfürstin Sophie selbst, so sehr sie auch gewünscht hatte, daß auf ihren Sarg geschrieben werden könnte: „Hier ruht Sophie, Königin von England", ist die Krone nicht zugefallen, denn am 8. Juni 1714, wenige Wochen vor dem am 12. August 1714 erfolgten Tode der Königin Anna, ist sie im Alter von 81 Jahren im Garten von Herrnhausen gestorben. Nochmals hat Georg Ludwig die Ernte eingeheimst, am 20. Oktober 1714 wurde er als Georg *I.* in London gekrönt. Immerhin führt doch auch diese englische Thronbesteigung der jüngern Linie des Welfischen Hauses wieder auf Ernst August zurück.

Wie einst der Herzog von Schleswig-Holstein auf den Thron von Dänemark, wie noch ganz neuerdings im letzten Regierungsjahre von Ernst August der Kurfürst von Sachsen auf den Polnischen Thron berufen war, so war nunmehr der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg gleichzeitig, denn an eine Sekundogenitur hat man nie gedacht, König von Großbritannien, Frankreich und Irland. In ihren verderblichen Folgen nicht zu vergleichen mit der Verbindung Sachsens und Polens, obgleich diese nur etwa die Hälfte der Zeit gedauert hat, ist doch auch die Verbindung zwischen England und Hannover eine für das kleinere Land unheilvolle gewesen, und wenn es auch mit den Thatsachen nicht zu vereinbaren ist, daß die vier George und daß Wilhelm *IV.* die Geheimen Räte hätten walten lassen, wenn vielmehr alle fünf mehr oder weniger bestrebt gewesen sind, wenigstens in Hannover zu regieren, da sie in England zusehen mußten, wie Andere regierten, so hat es doch an der vollen Geltendmachung der monarchischen Gewalt vielfach gefehlt.

Zu der Zeit, als Ernst August zur Regierung gelangte, war, wie auch in den meisten anderen Deutschen Ländern, der Höhepunkt der landständischen Macht bereits überschritten.

Wenn einst das Landesfürstentum „um die Fristung seines Daseins verlegen gewesen war", zur Zeit der Lüneburger Saate von 1392 als das Recht des bewaffneten Widerstandes anerkannt wurde, oder zur Zeit der Geldnot Erichs *I.* in Kalenberg während dessen ganzer Regierung 1495—1540, wo ein Hoheitsrecht nach dem andern bei der Bezahlung der Schulden verloren ging, so war es doch bereits in den drei Jahrzehnten nach dem dreißigjährigen Kriege den drei älteren Brüdern Ernst Augusts, den Herzögen Christian Ludwig, Georg Wilhelm und Johann Friedrich, die alle drei in Kalenberg ihm vorangegangen waren, während die beiden ersteren auch in Lüneburg geherrscht hatten, in allen wesentlichen Punkten gelungen, die landesherrliche Autorität und Macht zu stabilieren. Nur mit der Maßgabe waren die landschaftlichen Privilegien bestätigt, daß solches dem *jure territoriali,* der hohen landesfürstlichen Obrigkeit ohnabbrüchig sein solle, und soweit dieselben jetziger und künftiger Zeit zu praktizieren[1].

Der Feudalstaat, nach dem Ausdrucke Montesquieus „*l'anarchie avec une tendance à l'ordre et à l'harmonie*", wo die Ritter und Städte mehr als Zugewandte wie als Unterthanen betrachtet waren, hatte sich überlebt. Der Territorialstaat mit seiner Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch die Landstände war an die Stelle getreten, mit einer Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, die allerdings eine völlig andere war, als die im heutigen Konstitutionalismus; ein *modus vivendi* war hergestellt, bei dem man sich länger als ein Jahrhundert beruhigt hat.

Nach einer Äußerung Spittlers sollte man freilich glauben, daß Ernst August darauf aus gewesen wäre, die Axt an die Wurzel des Ständetums zu legen, und daß ihm dies in der Hauptsache auch gelungen sei. Spittler spricht von dem stark gespannten Bogen, wie ihn der mächtige Arm Ernst Augusts gehalten habe, der erst von seinen drei Nachfolgern

---

[1] Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig *II,* 3—19.

allmählich wieder abgespannt sei; er spricht von den An-fängen einer undeutschen Revolution unter Ernst August und glaubt den Dank dafür, daß die vollendete Geschichte dieser Revolution in anderen Deutschen Provinzen gesucht werden müsse, dem Britischen Freiheitssinne und den glorreichen Georgen abstatten zu müssen[1].

Als Beweis dafür sollen doch nicht etwa die von Spittler anderswo veröffentlichten Aktenstücke dienen, welche den Streit zwischen Ernst August und den Kalenbergschen Ständen in den ersten Jahren seiner Regierung bezüglich der Bildung des centralen landesherrlichen Behördenorganismus zum Gegenstande haben? Der Ton, der in diesen Aktenstücken namentlich von der landesherrlichen Seite her angeschlagen wird, ist ja von einer frappierenden Schroffheit. Das war aber der Ton, der zu jener Zeit im Verkehr zwischen Landesherrn und Landständen überhaupt herrschte und der noch während des ganzen 18. Jahrhunderts nachklingt; Leisetreterei kannte man nicht. Und was die Sache selbst betrifft, so hatten die Stände einen taktischen Fehler begangen. Nicht bloß die Zunahme der Geschäfte, sondern auch zugleich der Niedergang des ständischen Wesens hatten dazu geführt, daß sich im Centrum eine von allen ständischen Elementen freie, rein landesherrliche Regierungsbehörde gebildet hatte. Wie bei jedem Regierungsantritte, so hatten auch jetzt die Stände sich in ihrer gravaminierenden Beredsamkeit geübt, und der gelehrte Landsyndikus sich auch dieses alten Ladenhüters liebevoll angenommen. Je unangreifbarer aber gerade diese Position der landesherrlichen Gewalt bereits zu jener Zeit war, um so mehr war der Vicekanzler Ludolf Hugo in der Lage gewesen, seiner Laune in einer besonders fulminanten Abweisung die Zügel schießen zu lassen; mit einem Hagel von Geschossen wurden die Stände noch überschüttet, als sie bereits den Rückzug angetreten hatten.

Was von den Kämpfen zwischen Landesherrn und Land-

---

[1] Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover *II,* 269, 308.

ständen noch in die Epoche Ernst Augusts hineinragt, ist kaum der Rede Wert. Nicht bloß unter den drei Georgen, sondern auch unter Ernst August ist die ständische Verfassung Hannovers in anerkannter Wirksamkeit gewesen.

Das wird von anderer Seite her selbst für die Zeiten der drei George, also für das ganze 18. Jahrhundert, bestritten. Die Bedeutung der Stände soll eine ganz minimale gewesen sein, das Ständewesen eine Form ohne Inhalt. Doch nur dann, wenn auch die landesherrliche Gewalt eine minimale gewesen wäre. Und in gewisser Hinsicht war das der Fall.

Erstens war die Sphäre der staatlichen Thätigkeit eine verhältnismäßig geringe. Es ist eine optische Täuschung, wenn man annimmt, daß das *ancien régime* sich in alles gemischt habe; es geschah das sporadisch in einer Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Kleidung, Hochzeiten und Begräbnisse, die uns heute unfaßlich erscheint. Aber wie wenig waren Wohlfahrtseinrichtungen, die jetzt in Staat und Kommune den Nerv aller öffentlichen Thätigkeit bilden, damals entwickelt. Im Staate und in den Städten trat die wirtschaftliche Verwaltung vor der obrigkeitlichen in den Schatten; neben der Justiz und der Vermögensverwaltung, der Verwaltung der Domänen und des Gemeindevermögens gab es im Staate und in den Städten ein wenig Polizei und ein wenig Unterrichtswesen.

Aber selbst innerhalb dieses Gebiets der öffentlichen Thätigkeit geschah für deren Weiterbildung so gut wie nichts. Das 18. Jahrhundert ist ein staatlich unfruchtbares gewesen, man befand sich im Zustande der Stagnation, gab sich mit der laufenden Verwaltung zufrieden und dachte wenig an Gesetzgebung. Zwar die Äußerung von Stein, der Hannover nach Schöns Behauptung das Deutsche Chinesenland genannt haben soll[1], würde nur vom preußischen Standpunkte aus gerecht erscheinen, da in den Mittel- und Kleinstaaten der öffentliche Zustand ziemlich derselbe

[1] v. Schön, Aus den Papieren *III,* 11. Studienreisen S. 566.

war, wie in Hannover. Aber nach den beiden großen Neuschöpfungen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, nach der Errichtung des Oberappellationsgerichts und der Universität, hatte sich auch hier alle organisatorische Kraft erschöpft. Die Maxime, welche der Geheime Rat und Kammerpräsident v. d. Busche schon bei der Errichtung der Universität empfohlen hatte, man solle sich hüten, etwas Neues anzufangen, ist auf das gewissenhafteste befolgt worden. Auch Gerlach Adolph von Münchhausen ist weit davon entfernt gewesen, eine Ausnahme zu machen; durch den Eifer für das Emporkommen der Universität, durch den Fleiß, der ihn mit dem Amte des Kurators auch das eines Sekretärs verbinden ließ, durch seine Einsicht in das Wesen der Wissenschaft, durch die Vornehmheit seiner Gesinnung hat er seinen Ruhm begründet, sonst durch nichts. Justiz, Polizei, Finanzen und Heerwesen befanden sich in Hannover und anderswo im Jahre 1800 im großen und ganzen genau auf demselben Standpunkte wie im Jahre 1700.

Wo jedoch von der Gesetzgebung Gebrauch gemacht wurde, hatten die Stände daran ihren vollen, wenn auch anders als heute bemessenen Anteil; und wenn sie der einheitlichen Gewalt des Landesherrn in territorialer Zersplitterung, als durch nichts mit einander verbundene *Corpora,* gegenüberstanden, so war das doch nur eine Schwierigkeit für die Regierung, ein weiteres Hindernis für Gesetzgebung überhaupt.

So sehr bildeten die Landstände einen zweiten maßgebenden Faktor für die Beherrschung des Landes, daß ein landesherrlich-landständischer Dualismus auf allen Gebieten des Staatswesens bestand.

Zunächst auf dem des Finanzwesens. Denn so sehr der Landesherr mit den Einkünften des Kammerguts schalten und walten konnte, so war dagegen das Steuerbewilligungsrecht der Stände ein nahezu unbeschränktes. „Wenn König Georg *III.,*" hat Spittler gesagt, „den acht Millionen Unterthanen auf seiner Insel eine neue Taxe auflegen will, so ist bloß die

Einwilligung eines einzigen Parlaments nötig, und unter den zwei Hauptständen, aus denen diese Versammlung der Nationalrepräsentanten besteht, wird bloß die Verwilligung eines einzigen Standes erfordert, aber wenn eben derselbe von seinen Deutschen Unterthanen, welche etwa höchstens den zehnten Teil seiner Insulaner ausmachen, eine neue Steuer verlangt, so muß mit sechs verschiedenen Parlamenten verhandelt werden, und jedes dieser sechs verschiedenen Parlamente besteht aus mehreren Klassen von Landständen, gleich wichtiger Rechte und gleich versicherter Privilegien, welche alle, so sehr sonst ihre Vorzüge verschieden sind, um ihre freie Einwilligung hierüber befragt werden müssen[1]." Jedes Jahr oder jedes halbe Jahr haben die Landstände die Steuern neu bewilligt. Nur gegen starke landesherrliche Konzessionen haben die Kalenbergschen Stände unter Ernst August der Einführung der Generalaccise zugestimmt; gewissermaßen gegen den Willen Georgs *III.* haben sie nach dem siebenjährigen Kriege die Kopfsteuer durchgesetzt. Das Oberappellationsgericht und die Universität sind, finanziell betrachtet, ständische Neuschöpfungen; die Kosten für das Oberappellationsgericht sind fast ausschließlich, die für die Universität zum größten Teile aus den ständischen Steuerkassen bestritten. Auch in Sachsen sind trotz der Geldbedürfnisse der beiden polnischen Auguste, niemals Abgaben ausgeschrieben, die nicht von den Landständen bewilligt worden wären. Die Landtage waren vielleicht nicht viel mehr als Geldtage, aber das waren sie auch. Neben der ständischen Steuerbewilligung gab es eine ständische Steuererhebung und Steuerverwaltung. Und vielfach haben sich die Landtage bei ihren Bewilligungen die ganze Verwaltung oder doch einen erheblichen Anteil an der Verwaltung der durch ihre Bewilligungen gegründeten Institute, wie des Cellischen Zuchthauses, ausbedungen.

---

[1] Spittler *I,* 1.

Derselbe Dualismus bestand in der Justiz durch alle Instanzen; in der Lokalinstanz, wo den landesherrlichen Ämtern die ständischen Gerichte der Ritterschaft und der Städte; in der Mittelinstanz, wo den landesherrlichen Justizkanzleien halbständische Hofgerichte gegenüberstanden; in der höchsten Instanz, wo im Oberappellationsgericht neben den landesherrlich ernannten auch ständisch-präsentierte Mitglieder Sitz und Stimme hatten. Und wenn es während des 19. Jahrhunderts gelungen ist, in der untersten und der Mittelinstanz diesen Dualismus zu beseitigen, so hat doch erst der Immediatbericht des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1867 das ständische Mitbesetzungsrecht im Oberappellationsgerichte für unvereinbar mit den Grundsätzen des modernen Staates erklärt.

In der Hardenbergschen Denkschrift vom 13. Januar 1780 wurde eine Reform des ganzen Hannoverschen Staatswesens von größter Tragweite in Aussicht genommen. Es handelt sich zunächst um eine gänzliche Umgestaltung des Behördenorganismus, um eine Verwandlung des Geheimen Rats-Kollegiums in ein modernes Staatsministerium, um die Vereinigung der Kammer und Kriegskanzlei, um die Errichtung eines Ökonomie- und Kommerzkollegii, zweier Regierungen in Hannover und Celle, wie sie in Stade und Ratzeburg bereits bestanden, von Mittelbehörden für die Ökonomie- und Kommerzsachen, um eine besondere Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Es handelt sich weiter um den Erlaß von Konkurs-, Vormundschafts- und Sportelordnungen, um Einführung fester Gehälter an Stelle, der Accidenzien und Fiscigebühren, um Aufhebung der Pachtungen für die Beamten, um Aufstellung von Etats, um Verpachtung der Bergwerke, Verwandlung des Pagen- in ein Kadetteninstitut, um Errichtung einer Zettelbank unter Beteiligung von Privaten, Beseitigung der Abgaben auf die ersten Bedürfnisse, Einschränkung des Licents auf die Städte, Ausdehnung der Industrie auf das Land, Aufhebung des Meierrechts, Anlage

eines Handelsorts im Bremenschen bei Lehe, also des heutigen Geestemünde.

Und in diesem vom damaligen Hannoverschen Stand-punkte aus grundstürzenden Programme, das erst im 19. Jahrhundert teilweise verwirklicht werden sollte, hat sich der freieste Kopf der Hannoverschen Beamtenwelt mit keinem Worte gegen das Ständetum, gegen die Zusammensetzung oder gegen die Attribute der Landtage ausgesprochen. Im Gegenteil, er hat diese Attribute erheblich erweitern wollen; im Ökonomie- und Kommerzkollegium sollten neben sechs landesherrlichen fünf ständische Mitglieder Sitz und Stimme haben; die Zuständigkeit der ständischen Hofgerichte sollte erweitert werden in einem Maße, daß dann vollends der Schwerpunkt der Justiz in das Ständetum verlegt worden wäre; die Garantie für die Zettelbank sollte von der Landschaft übernommen werden u. s. w.

So feste Wurzeln hatte dies Ständetum, daß derselbe Mann, der später gegen relativ ungefährliche Lebensäußerungen ständischer Trümmer in Preußen so schroff eingeschritten ist, dessen Mitherrschaft in Hannover als etwas Selbstverständliches hingenommen hat.

Es hat sogar die Katastrophe von 1803 überdauert. Ehe die Minister ihre offizielle Thätigkeit einstellten, sind für jeden Landesteil aus Ständemitgliedern und landesherrlichen Kommissarien bestehende Deputationen eingerichtet, um mit dem Feinde über Lieferungen und sonstige Prästationen zu verhandeln; den französischen Autoritäten ist es vorbehalten gewesen, aus diesen Deputationen eine einzige, das Landesdeputationskollegium, zu bilden, dem eine Exekutivkommission zur Seite trat. An den König von Preußen sind 1806 ständische Deputationen abgesandt. Erst gegen Ende des Jahres 1807 hat es seine vorläufige Endschaft erreicht sowohl in denjenigen Landesteilen, welche damals zum Königreiche Westfalen geschlagen wurden, als auch in den anderen, die vorläufig im Französischen Kriegsbesitze blieben.

Und als es sich 1809 im Hinblick auf die geplante Englische Landung um die Bildung von Milizregimentern handelte, sollte das Aushebungsgeschäft von den Landständen oder ständischen Behörden besorgt werden; „vielleicht könnte man den Landschaften auch zugestehen," wie es in der Denkschrift des Generals v. d. Decken vom 24. Mai 1809 heißt, „die Hälfte oder ein Drittel der Offiziere vorzuschlagen"; und nach einer zweiten undatierten Denkschrift sollten die ständischen Landräte zu Obersten gemacht werden[1].

Als ob die Aushebung oder die Nullifizierung oder auch nur die wesentliche Beschränkung des Ständewesens etwas gewesen wäre, was sich jedem kräftigen Herrscher eigentlich von selbst hätte aufdrängen müssen, und leicht hätte durchführen lassen.

Wenn man auch von den geistlichen Staaten, wo die Macht der Landstände besonders groß war, gänzlich absieht, so bestanden doch in allen anderen Mittel- und Kleinstaaten des nördlichen Deutschlands, in Braunschweig-Wolfenbüttel, in Hessen-Kassel, in Mecklenburg, in Holstein, in Kursachsen so ziemlich dieselben Zustände wie in Hannover. Und wo der Versuch einer radikalen Änderung gemacht worden ist, da ist er, wie in Mecklenburg unter dem Herzoge Karl Leopold, der noch dazu auf Peter den Großen sich stützen konnte, kläglich gescheitert[2]; noch gab es für diese Zwerggebilde eine Reichs-staatsgewalt und eine Reichsgerichtsbarkeit. Fast überall ist die Kontinuität dieser Institutionen bei ihrer Umwandlung im 19. Jahrhundert gewahrt worden.

---

[1] Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft. 2 Bde. Hannover und Leipzig 1893, 1895. Bd. *I,* S. 59—83; Thimme, Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 (Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1897, S. 295); Rehberg, Zur Geschichte des Königreichs Hannover. Göttingen 1826, S. 154.

[2] Es giebt kaum eine lohnendere Aufgabe als auf Grund der Akten

Und schließlich ist ihr Fortbestand so wie sie waren, trotz ihrer mangelhaften Zusammensetzung — die Elemente für eine Neubildung waren noch nicht vorhanden — ein Glück zu nennen. Man darf an die Deutschen Landesherren des 18. Jahrhunderts nicht den idealen Maßstab eines nationalen Königtums anlegen, wonach die Monarchie alle anderen Staatsformen darin übertrifft, daß die Träger der Staatsgewalt, über allen socialen Gegensätzen und Interessen stehend, keinen andern Zweck verfolgen können, als den, das Wohl der Gesamtheit zu fördern, jedem das Seine zu geben. Dem entsprechen die realen Zustände in den Mittel- und Kleinstaaten des 18. Jahrhunderts sehr wenig. Selbst die Räte Ernst Augusts haben darüber geklagt, daß er der armen Bauern säuerlich verdientes Geld so liederlich den Italienern opferte. Ohne Stände würde die Prachtliebe, die Genußsucht, die schlechte Wirtschaft der damaligen Höfe noch mehr ausgeartet sein, und ein Sultanismus, eine Tyrannei schlimmster Art, zu der die Anfänge hier und da vorhanden waren und die in kleineren Staaten noch viel drückender ist, als in großen, sich ausgebildet haben. Auch noch in anderer Hinsicht würde die Beseitigung des Ständetums kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt gewesen sein. Zwar sind die ständischen Institutionen zu keiner Zeit ein treibendes Element in der staatlichen Entwicklung gewesen; sie haben stets nur retardierend gewirkt. Der stetige Kampf zwischen Regierung und Regierten in der Monarchie so gut wie unter anderen Staatsformen beruht darauf, daß jene den Staat von oben her, diese ihn von unten her betrachten. Die Aufgabe jeder Volksvertretung auch gegenüber der besten Regierung ist stets die, das Einzelinteresse zu schützen gegenüber dem Wohle des Ganzen. Beides hat sein Recht, nur aus der Diagonale dieser Kräfte kann Lebensfähiges entstehen. Wie jede solche Vertretung, so haben

---

des Schweriner Archivs das Dunkel zu lichten, welches über der Mecklenburgschen Angelegenheit noch immer liegt.

natürlich auch die alten Stände so gut wie möglich ihre specifischen Standesinteressen dabei zu fördern gesucht.

So haben auch die Hannoverschen Stände die Macht der Regierung eingeschränkt. Und sie haben es dabei an Widerstandskraft nicht fehlen lassen. Im Treuerschen Kollegienhefte heißt es einmal, der Adel sei der Landesherrschaft ungemein zugethan, deren gelinde Regierung ihm seine Freiheit mit mehrerer Zufriedenheit genießen lasse, als in irgend einem andern Territorio des Deutschen Reichs; daher er auch eine zarte Empfindlichkeit habe, wenn man ihm im geringsten in seinem Rechte scheine zu nahe zu treten. Der Kampf zwischen der Ritterschaft auf den Landtagen und der Ritterschaft im Ministerium war häufig ein sehr erbitterter. Auch in der Form legte man sich ständischerseits keinen Zwang auf, recht gereizte Schriftstücke sind gewechselt, die ganze altständische Sprache hatte auf beiden Seiten etwas Anzügliches und Herausforderndes; diese Ritter waren nichts weniger als Opportunisten oder Byzantiner. Und da es sich meist um bestehende Rechte handelte, die Niedersachsen aber noch rechthaberischer sind, als die meisten andern Deutschen Stämme, so wurden meistens auch solche Fragen, bei denen es gar nicht nötig gewesen wäre, zu Rechtsfragen aufgebauscht. Von der Zähigkeit, mit der man immer und immer wieder auf eine Sache zurückkam, von der Zahl der Eingaben in derselben Sache macht man sich schwer einen Begriff.

So sehr übrigens die Regierung der ständischen Zustimmung bedurfte, so bedurfte andererseits jede ständische Lebensäußerung der landesherrlichen Genehmigung; es galt das namentlich auch von den zahlreichen ständischen Stellenbesetzungen; nicht bloß von den eigentlichen ständischen Beamten, sondern auch von den Mitgliedern der Ausschüsse; sie mußten alle vom Landesherrn bestätigt werden, sodaß in der Praxis kaum ein Unterschied zwischen staatlichen und ständischen Offizien gemacht wurde.

Wie ganz anders war das alles in Preußen. Weder an

der Gesetzgebung, noch am Finanzwesen, noch an der Justiz, noch an den sonstigen Hoheitsrechten hatten die Preußischen Stände seit den Tagen des Großen Kurfürsten irgend einen Anteil mehr. Um so rastloser aber war die Thätigkeit, welche die absolute Monarchie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens entfaltete. Nicht bloß die Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms *I.,* sondern auch die Justizgesetzgebung Friedrichs des Großen, das *Corpus juris Fridericiani* und die Prozeßordnungen, das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, die Schulpflicht, die Kantonpflicht, und die allgemeine Wehrpflicht, die Reformen im Städtewesen und die Städteordnung von 1808, die Befreiung des Bauernstandes, die Mobilisierung des Grundbesitzes und die Gewerbefreiheit, die Gründung des Zollvereins und die Steuergesetzgebung von 1820, die Wiederherstellung des Ständewesens durch die Kreis- und Provinzialordnungen sind einzig und allein durch ein gleichsam zu einer tribunicischen Gewalt emporgestiegenes Königtum ins Leben gerufen. Der Preußische Absolutismus war produktiv, er mußte es sein, da er auf dem Wege zum Europäischen Großstaat einer Konzentrierung seiner Kraft bedurfte; weil aber dabei Anforderungen an die Unterthanen gestellt werden mußten, die von Ständen in irgend welcher Zusammensetzung nicht zu erlangen gewesen wären, so war die Beteiligung eines zweiten staatlichen Faktors ausgeschlossen.

Soweit die Stände fortbestehen konnten, haben sie fortbestanden; zunächst die Kreisstände, die sogar eine zunehmende Bedeutung eben dadurch gewannen, daß sie sich in den Dienst der Organisierung der Kräfte des Landes stellten, denn es waren nicht sowohl kommunale oder wirtschaftliche als vielmehr staatliche Funktionen, welche ihnen damals oblagen; vor allem die Verwaltung des staatlichen Steuerwesens, der Kontribution und deren Nebenabgaben, welche meist direkt von den Pflichtigen in die Kreiskasse flossen, die nur verpflichtet war, einen festen Betrag, das Kontingent, an die landesherr-

liche Kasse abzugeben, während die Überschüsse, soweit sie nicht zu den Erhebungskosten oder zu Remissionen gebraucht wurden, den Kreisen zufielen, die damit ihre Verwaltungs-kosten bestritten. Insofern hatte sogar jeder Kreis gewissermaßen seine besondere Abgabenverfassung, als die Kreisstände darüber beschlossen, ob gewisse später hinzugekommene Lasten aus der Kontribution oder aus anderen Steuern gedeckt werden sollten. Die Kreiskassen wurden von ständischen Beamten verwaltet und auch in erster Linie von ständischen Organen, erst in zweiter von staatlichen kontrolliert[1].

Wie aber neuerdings sehr richtig hervorgehoben ist, haben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die ständischen Tendenzen eine starke Unterströmung gebildet. Wenn auch allgemeine Versammlungen der Stände in den einzelnen früher selbständigen Gebieten mit Ausnahme von Cleve, Minden und Halberstadt seit 1653 nicht stattgefunden haben, so sind sie doch in den bei der Huldigung von 1740 übergebenen Gravamina für Ostpreußen und für Magdeburg gefordert, mit der ganz bestimmten Tendenz, gegen die um sich greifende Verwaltungsthätigkeit der Kriegs- und Domänenkammern und gegen die Kantonpflicht sich zu wenden. Jedenfalls bestanden doch die Ausschüsse fort, die, soweit sie aus der Ritterschaft hervorgingen, von den Kreistagen gewählt wurden und die namentlich in der Kurmark und in der Neumark eine erhebliche Thätigkeit ausübten, welche vorzugsweise das Landarmenwesen, das Feuersocietätswesen, die zur Ausgleichung gewisser Lasten, namentlich der Vorspannleistungen, dienenden Marsch- und Molestienkassen, das sog. Kreditwerk (Landschaft im engern Sinne), das ritterschaftliche Hypothekenwesen und das Pfandbriefinstitut der Ritterschaft zum Gegenstande hatte. Dieser ständischen Organe hat man sich namentlich in den

[1] v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände in Preußen. Berlin 1846, S. 91 ff., 157 ff., 221 ff.; v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen. Berlin 1847, S. *XXXVII* und Abt. *II,* 160 ff.; v. Bassewitz, Die Kurmark *I,* 131.

letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts zur Begutachtung von Gesetzentwürfen bedient; über das allgemeine Landrecht sind neben den Behörden auch die Stände, freilich in ganz unmaßgeblicher Weise, vernommen, während ihnen bei der Kodifikation der Provinzialrechte ein größerer Anteil zugedacht war; bei dem Edikt und Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 über die Veräußerung von Domänen sind ständische Organe zugezogen; in der Verordnung vom 16. Dezember 1808 betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden wird dem Minister des Innern die Aufsicht über die Stände und deren Behörden, in der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Dezember 1808 wird diesen als unmittelbaren königlichen Kommissaren der Vorsitz bei allgemeinen ständischen Versammlungen übertragen; in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden werden je neun landständische Repräsentanten dazu bestimmt, an den Geschäften der Regierungen teilzunehmen, in der Weise, daß sie, je zwei für jede Stelle, zur Auswahl des Königs von den Ständen gewählt werden sollten[1]; in der Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813 wird den Ständen eine sehr weitgehende Mitwirkung bei der Aushebung und bei der Wahl der Offiziere beigelegt, welche ihrerseits die Interimsuniform der Stände tragen sollen; endlich ist 1813 in Ostpreußen ein Generallandtag wirklich gehalten worden.

Und so stark waren die altständischen Tendenzen immer noch, daß. als es sich um den gänzlichen Abbruch dieser Ordnung handelte, der dem Neubau natürlich vorausgehen mußte, als in der Kurmark 1810 das Hypothekenwesen, 1811 das Landarmenwesen den Ständen genommen wurde — erst später 1815 und 1820 ist die Verwandlung der Kreiskassen in Staatskassen und die Aufhebung des kurmärkischen Kreditwerks, der sog. Landschaft, erfolgt —, diese sich zur Wehr

[1] Meine Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881, S. 240—252.

setzten, insbesondere die der Kreise Lebus und Storkow-Beeskow, und daß dem alten Ständewesen in den auf Hardenbergs Veranlassung nach Spandau abgeführten General v. d. Marwitz und Graf Finckenstein in letzter Stunde Märtyrer erstanden.

Der für Kalenberg ausgebildete centrale Behördenorganismus ist auf Lüneburg, Lauenburg und Bremen-Verden über-tragen, sodaß das ganze Land vom Geheimen Rats-Kollegium, von der Kammer und von der Kriegskanzlei, alle drei in Hannover, regiert wurde. Jedoch waren für Lauenburg und Bremen-Verden die früheren Oberbehörden als Mittelbehörden in Stade und in Ratzeburg bestehen geblieben, während für Kalenberg und Lüneburg das Geheime Rats-Kollegium diese Geschäfte mitbesorgte.

Die Justiz wurde durch das 1711 errichtete Oberappellationsgericht und durch Justizkanzleien und Hofgerichte verwaltet, die in jedem der vier Landesteile nebeneinander bestanden.

In der Lokalinstanz lagen Verwaltung und Justiz im Gemenge; die Organe für beides waren die landesherrlichen Ämter, die Patrimonialgerichte auf den Rittergütern, und die Magistrate der selbständigen Städte. Die landesherrlichen Ämter, aus der Domanialverwaltung hervorgegangen, waren eben deshalb vorzugsweise Organe der Kammer, welche die sogenannten „Beamten", denen der Haushalt gegen ein Geringes verpachtet zu werden pflegte, einsetzte und beaufsichtigte; die Ämter waren jedoch zugleich auch Organe des Geheimen Rats-Kollegiums, der Kriegskanzlei und auch der Konsistorien; ihre Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf geringe Civilsachen der unteren Stände, während sie in Kriminalsachen bloß die Voruntersuchung zu führen hatten, so daß die Urteile von den Justizkanzleien, nicht auch von den Hofgerichten, die der Kriminalgerichtsbarkeit entbehrten, gefällt wurden.

Im Geheimen Rats-Kollegium, in der Kammer und in

der Kriegskanzlei, haben im 18. Jahrhundert nur Adlige Sitz und Stimme gehabt; in den Mittelbehörden zu Stade und Ratzeburg haben nur selten Bürgerliche gesessen; im Oberappellationsgericht gab es eine adlige und eine gelehrte Bank; die Mittelgerichte waren aus Adligen und Bürgerlichen gemischt; und ebenso verhielt es sich mit den Beamtenstellen bei den Ämtern; vorwiegend bürgerlich waren nur die Konsistorien.

Von 1803 bis 1815 ist das Kurfürstentum Hannover der Fremdherrschaft unterworfen gewesen.

Nach deren Beseitigung war das Gebiet nicht mehr dasselbe. Lauenburg war in der Hauptsache abgetreten, Osnabrück, welches formell schon 1802 erworben war, wurde erst jetzt ein wirklicher Bestandteil des Staates; Hildesheim, Ostfriesland, Meppen, Lingen und einige kleinere Gebietsteile kamen neu hinzu. Das Kurfürstentum wurde Königreich.

Die Wiederherstellung war zunächst eine vollständige; für den größten Teil des Gebiets hatte die fremdländische Gesetzgebung nur etwa drei Jahre bestanden; denn während der ersten Französischen Okkupation 1803—1805, und während der Preußischen Herrschaft 1806, ist überhaupt nichts geändert; im November 1807 ist allerdings das Göttingsche, das Grubenhagensche und das Osnabrücksche dem Königreiche Westfalen einverleibt, während alle übrigen Landesteile zunächst nur im Französischen Kriegsbesitze verblieben; erst durch den Traktat vom 10. Januar 1810 sind auch Kalenberg, Lüneburg und Bremen-Verden zu Westfalen geschlagen, und erst von da ab haben für diese Gebiete tiefere Umgestaltungen begonnen, sowohl in den südlichen Teilen, die bei Westfalen verblieben sind, als auch in den nördlichen, die durch *Senatus Consult* vom 10. Dezember 1810 in Frankreich inkorporiert wurden.

Es war nicht bloß die Rücksicht auf die neuen Landes-

teile, welche eine Umgestaltung dringend forderte. Die damalige Reform ist keine im großen Stile gewesen, wie die Preußische unter Stein und Hardenberg, auch keine wie in den Süddeutschen Ländern, da man sich auf das Unumgänglichste beschränkte, und eigentlich nur die Voraussetzungen schuf, um überhaupt weiter regieren zu können. Der Träger dieser Reform aber war der Minister in London, Graf Münster, der in diesem beschränkten Sinne der Hannoversche Reformminister genannt werden muß.

Schon in der von ihm eigenhändig abgefaßten, für ihn selbst bestimmten Instruktion vom 28. Juli 1815[1], sind die Grundsätze für die beiden zunächst zu lösenden Aufgaben, einer neuen ständischen Verfassung und einer veränderten Behördenorganisation klar vorgezeichnet. Die ständische Reform war so konservativ wie möglich, man entfernte sich in nichts, weder hinsichtlich der Zusammensetzung, noch hinsichtlich der Attribute vom altständischen Boden, man brachte aber die Einheit des Staates in den ständischen Institutionen zum Ausdruck, man schuf eine allgemeine Ständeversammlung, neben der die bisherigen Landtage nur als Provinziallandtage fortbestanden; die einheitliche Ständeversammlung brachte eine Vereinheitlichung der Schulden, und ein gemeinsames Steuersystem zu stande, ohne daß dies auf den Dualismus des landesherrlichen und landständischen Finanzwesens von Einfluß gewesen wäre. Den Ausgangspunkt für die Behördenreform bildet das fünfundzwanzig eng geschriebene Seiten umfassende Reskript des Prinzregenten vom 14. Juli 1816, betr. die Reorganisation des Ministeriums mit den etwa dreißig zum Teil sehr ausführlichen Postskripten, welche sich auf die Reorganisation der Kammer, die Einrichtung von Mittelbehörden, die Umgestaltung der Ämter, die Einkommensverhältnisse der Staatsdiener und anderes beziehen, alles, wie aus Münsters Kollegialschreiben vom 14. Juli 1816 hervor-

[1] *D.* 92. *E. Nr.* 1

geht, sein eigenstes Werk[1]. Dazu kamen noch die weiteren Reskripte vom 2., 12. und 20. August 1816.

Schwerer als mit den Vorurteilen der Stände, hatte Münster mit dem passiven Widerstände des Hannoverschen Ministeriums zu kämpfen, bis auch dieser Widerstand gebrochen, und nach Ablauf von sieben Jahren eine Reorganisation ins Leben geführt wurde, welche das Geheime Rats-Kollegium, wenn auch nicht völlig, in ein modernes Ministerium verwandelte, hinter welches die Kammer mehr zurücktrat, während die Kriegskanzlei einige Jahre später ganz aufgehoben wurde, welche die Landdrosteien als Mittelbehörden schuf, und die Ämter einigermaßen modernisierte. Münsters Pläne waren insofern weiter gegangen, als er eine umfassende Justizgesetzgebung, namentlich auf den Gebieten des Hypotheken-, des Vormundschafts-, des Notariats- und Sportelwesens im Sinne hatte; aber aller Mahnungen ungeachtet, hat das von ihm schon 1816 eingesetzte Justizdepartement immer wieder die Aufgaben der Gesetzesrevision hinter die der täglichen Verwaltung zurückgestellt; nach sehr langen Vorbereitungen ist es endlich zu der durch Patent vom 5. Oktober 1827 eingeführten Prozeßordnung für die Untergerichte nebst Sporteltaxe gekommen, welche sich mit Ausnahme von Ostfriesland, gleichmäßig auf das ganze Land bezog, eine Abkürzung des Verfahrens bewirkte, und eine wesentliche Verbesserung des bisherigen, in der Hauptsache auf Gerichtsgebrauch beruhenden Zustandes herbeiführte. Und weiter hat Münster überhaupt nicht gehen wollen; einer Reform des Gemeindewesens in Stadt und Land auf moderner Grundlage, oder gar einer Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung stand er grundsätzlich ablehnend gegenüber.

---

[1] *D.* 1 *XXIII. Gen. Nr.* 99 [a]; in Abschrift 98 [aa].

Die Julirevolution, welche an Preußen und den Süd-deutschen Ländern ziemlich spurlos vorübergegangen ist, hat um so folgenreicher auf die zurückgebliebenen Mittel- und Kleinstaaten des Nordens, auf Sachsen, Kurhessen, Braun-schweig und auf Hannover gewirkt.

Die Schrift Stüves, des damaligen Syndikus seiner Vaterstadt Osnabrück, der schon in sehr jungen Jahren in die zweite Kammer gelangt war, „über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover" mit der Vorrede vom September 1831, so wertvoll sie auch in jeder Hinsicht für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse ist, wird doch völlig in den Schatten gestellt durch den vom Kabinettsrat Rose verfaßten, vom gesamten Staatsministerium, dem Herzog von Cambridge und den Ministern Bremer, Meding, Ompteda und Stralenheim unterschriebenen, an den erst vor wenigen Monaten zur Regierung gelangten König Wilhelm *IV.* erstatteten Bericht vom 3. Februar 1831, betr. die Lage des Landes[1].

Zwar der Aufstand in Osterode und in Göttingen, der bei längerer Dauer oder bei wirklicher Anwendung der Gewalt vielleicht den Bürgerkrieg zur Folge gehabt haben würde, sei gedämpft; aber die heimliche Gärung dauere fort, ja sie sei in fast allen Städten des Landes, selbst die Residenz nicht ganz ausgenommen, auf einen Punkt gestiegen, daß der erste Anlaß einen Ausbruch herbeiführen könne, gefährlicher als der, welcher soeben bekämpft worden. Die Aufregung der Gemüter habe nicht allein das Göttingsche, sondern auch insonderheit das Hildesheimsche und mehr oder minder das ganze Land ergriffen. Es müßte mithin nach Mitteln gesucht werden zur Rettung des Vaterlandes vor drohenden Gefahren.

---

[1] *D.* 92 *I, IV. Nr.* 4 [a]; das Aktenstück wird in den Anlagen des zweiten Bandes abgedruckt werden; der Einzige, der bisher Auszüge daraus gegeben, aber das Beste weggelassen hat, ist Janicke, in der Abhandlung über Dahlmanns Anteil am Staatsgrundgesetze, worauf die Angaben bei v. Hassell beruhen.

Die Sicherheit, welche durch Versammlung des Militärs im ganzen Lande Sr. Majestät Regierung zunächst gewährt sei, erscheine schon deswegen prekär, Weil der mobile Zustand eine Ausgabe von monatlich etwa 140 000 Thalern über die gewöhnliche Ordonnanz veranlasse, welche die Königl. Kasse auch nur vier Monate zu tragen gar nicht imstande sei. Durch Anträge an die Kammern aber, von denen beiläufig bemerkt, die erste thatsächlich eine ritterschaftliche, die zweite thatsächlich eine städtische war, deren Mitglieder von den Magistraten und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher gewählt wurden, würde die Explosion nur beschleunigt werden, denn bei dem unverkennbaren Drucke, der auf dem Lande ruhe, würde kein Deputierter wagen, seine Zustimmung zur Herbeischaffung außerordentlicher Mittel zu geben, vielmehr würde die Gelegenheit ergriffen werden, durch Ablehnung von Geldanträgen die Entlassung der Armee, die Bildung von Bürgergarden und dergleichen zu erzwingen. Wenn aber die Verminderung der Armee auf den Friedensstand herbeigeführt würde, so sei die Regierung — die übrigens dem Bundestage bereits erklärt hatte, daß sie außer stande sei, Truppen zur Bewachung der deutschen Westgrenze zu stellen, da sie ihre bewaffnete Macht im eigenen Lande brauche, wie denn zur Bezwingung Göttingens 7000 Mann, mehr als die Hälfte der Hannoverschen Armee, Verwendung gefunden hatten[1] — den größten Gefahren ausgesetzt, sofern man nicht fremde Truppen zu Hülfe rufen wolle.

Der Bericht fährt nun fort: „Dieses Mittel darf aber sicherlich nur das letzte sein, woran gedacht werden darf; denn nicht zu gedenken, daß Preußen selbst im entscheidenden Augenblicke in die Lage geraten kann, seine Truppen nicht entbehren zu können, so werden Ew. Königl. Majestät gewiß nur ungern an ein Mittel denken, was den Wohlstand und die Liebe des Landes kosten, und wobei am Ende die unab-

[1] v. Treitschke, Deutsche Geschichte *IV,* 156.

hängige Existenz des Königreichs auf das Spiel gesetzt werden könnte."

Es heißt noch an einer spätern Stelle, daß die Armee vielleicht genügen könnte, die Städte in Respekt zu halten, daß sie aber in dem allgemeinen Kampfe, der dann entstehen müsse, wenn es gelänge, den Bauernstand aufzureizen, keine Sicherheit mehr leisten würde.

Daher hält es der Bericht der ernsthaftesten Erwägung wert, ob nicht die Regierung, solange sie die Macht noch in Händen habe, solche Reformen zu machen imstande sei, wodurch gegründeten oder eingebildeten Beschwerden einigermaßen abgeholfen, und die öffentliche Meinung soweit wiedergewonnen werden könne, daß man mit Ruhe auf deren Kraft sich verlassen dürfe, wenn die Truppen entweder in den Friedensstand zurückgekehrt seien, oder ins Feld rücken müßten.

Gegen eine moderne Konstitution und gegen eine Veränderung in der jetzigen Verfassung der allgemeinen Stände-versammlung, Wünsche, wie sie namentlich in den Petitionen sehr vieler Städte, offenbar nach einer heimlichen Verabredung hervorgetreten seien, hat sich das Ministerium damals noch ablehnend verhalten, wenigstens nur das zugestanden wissen wollen, daß die Abgeordneten der Städte nicht wie bisher, durch den Magistrat und eine gleiche Zahl von Bürgerrepräsentanten, sondern durch den Magistrat, eine gleiche Zahl von besonders dazu gewählten Wahlmännern gewählt würden. Was dagegen die Absenkung einiger Deputierten des pflichtigen Bauernstandes betrifft, — die freien Bauern waren bereits, wenn auch in sehr geringer Zahl, und nur aus einigen Provinzen in der zweiten Kammer vertreten — so hat man geschwankt; principiell war man gegen die Zulassung auch nur eines oder zweier aus jedem Landdrosteibezirke, weil man eine solche Veränderung der Repräsentation nicht ergreifen dürfe, ohne sich den ausschweifendsten Anträgen auszusetzen; indessen wird das doch nachher wieder als erwägens-

wert bezeichnet. Um so entschiedener[a] erklärte man sich für die Beseitigung der Bevorzugung des Adels im Staatsdienste, für Aufhebung der Leibeigenschaft, Verwandlung der ungemessenen Dienste und Gefälle in gemessene, für Ablösbarkeit der bäuerlichen Lasten, für Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den Gutsherren und den Pflichtigen, für eine Revision der Gewerbegesetzgebung, für Aufhebung des Licents, für Erhellung des Dunkels bezüglich der Einnahmen der Königl. Generalkasse.

[a] korrigiert aus: enschiedener

Dieser Bericht hat den Sturz des Grafen Münster, das Vicekönigtum des Herzogs von Cambridge, die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Juli 1833, endlich das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 herbeigeführt. Nachdem auch Kurhessen und Sachsen Konstitutionen erhalten hatten, hatte das Ministerium schon in dem Bericht vom 22. April 1831 die kurz vorher verteidigte Position geräumt.

Dem Staatsgrundgesetze waren, wenn man will, schon zwei Verfassungsurkunden vorhergegangen, die von 1814 und die von 1819, die aber beide lediglich Landschaftsordnungen waren, sich auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung beschränkend, deren Attribute nur nebenbei berührend. Die Bedeutung des Staatsgrundgesetzes beruht nun nicht etwa auf einer Umgestaltung des ständischen Organismus, denn die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung ist völlig unberührt geblieben, und die zweite hatte schon im Jahre vorher einige Modifikationen erfahren, die in der Hauptsache in das Staatsgrundgesetz aufgenommen wurden; diejenige zweite Kammer, welche dem Staatsgrundgesetz zugestimmt hat, war schon nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes gewählt. Aber jetzt zum erstenmal wurden die gesamten Grundzüge des öffentlichen Rechts, auch das bisher nur aus obsoleten Reversalien und Assekurationen, in der Hauptsache auf Herkommen und Observanz beruhende Verhältnis der Regierung zu den Ständen festgestellt. Das Staatsgrundgesetz handelt in acht Kapiteln von allgemeinen

Bestimmungen; vom Könige; von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im allgemeinen; von den Gemeinden und Körperschaften; von dem Verhältnis der Kirche zum Staate, sowie von Unterrichtsanstalten und den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds; von den Landständen; von den Finanzen; von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft. Die Hauptsache war aber eine starke Vermehrung der ständischen Rechte nicht bloß bei der Gesetzgebung, sondern namentlich auch im Finanzwesen. Denn der Dualismus zwischen der landesherrlichen Kammerkasse und der landständischen Steuerkasse hörte nun auf; an Stelle der Kassentrennung trat die Kassenvereinigung. In alle diejenigen Gebiete des Staatswesens, die aus den Kammereinkünften bestritten wurden, hatten die Stände bis dahin nicht hineinzureden gehabt, jetzt wurde das ganze Budget in Einnahme und Ausgabe ihrer Kontrolle unterworfen, das Budgetrecht aber mehr als anderswo an die im Wesen der Sache liegenden Schranken gebunden.

Länger als ein Jahrhundert war verflossen, seit in Preußen die Herstellung eines einheitlichen Staatshaushalts sich vollzogen hatte. Schon 1713, im ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhems *I.,* war die Verstaatlichung der Domänen vorgenommen, wenn auch die Bezeichnung der Domänen als Staatsgüter erst im allgemeinen Landrecht erfolgt ist; 1717 war die Verstaatlichung des ständischen Finanzwesens, des Landkastens mit den ständischen Kriegsgefällen nachgefolgt, wenn auch die beiden Kassen, die Kriegs- und die Domänenkasse formell gesondert bestehen blieben; 1723 endlich war die Vereinigung der beiden längst schon königlichen, aber bisher gesonderten Behörden für die Domänen und für das Steuerwesen, des General-Kriegs-Kommissariats, und des General-Finanz-Direktoriums, zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium (General-Direktorium), in den Provinzen der Kriegs-Kommissariate und der Amts-Kammern zu den Kriegs- und Domänen-Kammern vollzogen worden. Dabei ist

jedoch nicht zu übersehen, daß es keine Stände gab, die in irgend einen Teil des Staatshaushalts hineinzureden gehabt hätten, und daß dem Preußischen Königtum, nach wie vor die absolute Verfügungsgewalt über alle Staatseinnahmen zustand; erst durch die Verordnung von 1820 hat es sich noch vor dem Inslebentreten budgetbewilligender Stände eine freiwillige Beschränkung aufgelegt.

Das Hannoversche Staatsgrundgesetz war nichts weniger als eine Verfassung nach Französisch-Süddeutscher Schablone, und zeichnete sich auch vor den zwei Jahre früher erlassenen Verfassungsurkunden Kurhessens und Sachsens, etwa die Mitte zwischen beiden haltend, vorteilhaft aus. Der Anteil Dahlmanns ist doch geringer gewesen, als man vielfach angenommen hat; nicht daß er von fertigen theoretischen Grundanschauungen aus auf diese Verhandlungen hätte einwirken können, erst bei diesen Verhandlungen haben sich seine politischen Überzeugungen allmählich gebildet.

Von den Anstrengungen beim Staatsgrundgesetz mußte sich das Hannoversche Ministerium erst einmal gründlich erholen. Alles wurde auf die lange Bank geschoben, sowohl die durch das Staatsgrundgesetz gebotene Regulierung der Verhältnisse der Provinzialstände, mit der man zur Zeit des im Staatsgrundgesetz festgesetzten *terminus ad quem* kaum ernsthaft begonnen hatte, als auch die zunächst aus Ersparnisrücksichten übernommene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden, auf die man bei jeder neuen Diät vergeblich gewartet hatte, und die, als sie im Januar 1837 endlich zur Vorlage gelangte, und in der Hauptsache eine Umwandlung der Landdrosteien in Preußische Regierungen unter gänzlicher Beseitigung der Domänen-Kammer zum Gegenstände hatte, zwar den Beifall der zweiten, aber den Widerspruch der ersten Kammer fand; eine Differenz, die noch keine Ausgleichung gefunden hatte, als der Thronwechsel erfolgte.

Das erste was Ernst August that, war der Umsturz des Staatsgrundgesetzes durch das Patent vom 1. November

1837. Es ist die Kassenvereinigung gewesen, die dem Staatsgrundgesetz das Leben gekostet hat, wenn auch zugegeben werden mag, daß dabei nicht allein das Geldinteresse der Krone, sondern auch eine Überspannung des monarchischen Princips in patrimonialer Richtung, wonach das Königtum auf unabhängigem Grunde ruhen müsse, um imstande zu sein, den Unterthanen aus eigener Tasche Gutes zu erweisen, bestimmend gewesen ist. Eine juristische Rechtfertigung des Staatsstreichs von 1837 wäre aber nur möglich, wenn in Hannover damals an Stelle einer wahrhaft monarchischen Gewalt eine, durch ein Mitregierungsrecht der Agnaten stark beschränkte Monarchie bestanden hätte; es kommt gar nicht darauf an, ob Ernst August als Herzog von Cumberland gegen das Staatsgrundgesetz protestiert hat, oder nicht; was der König Wilhelm *IV.* mit der Ständeversammlung als Recht festgestellt hatte, war Recht, und konnte nur auf dieselbe Manier wieder beseitigt werden, wie es entstanden war. Trotzdem hat die Bundesversammlung der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung den in Art. 56 der Wiener Schlußakte gewährten Schutz versagt. Die Beschwerde der Stadt Osnabrück wurde am 6. September 1838 wegen mangelnder Legitimation mit neun gegen sieben Stimmen zurückgewiesen, der Bayerische Antrag am 5. September 1839 mit zehn gegen sechs Stimmen, — Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, sächsische Häuser und Freie Städte — abgelehnt.

Mit demselben Rechte hätte auch die Verfassung von 1819 für unverbindlich erklärt werden können. Und der innigste Herzenswunsch des Königs ist das auch gewesen; er wollte wieder auf die Provinziallandtage zurück; aber die Helfershelfer Schele und Leist waren dagegen. Die Verfassung von 1819 wurde also wieder hergestellt, nichts weiter enthaltend, als die Zusammensetzung der beiden Kammern. Aber nur die erste Kammer trat in der Gestalt von 1819 zusammen, wie sie ja auch nach dem Staatsgrund-

gesetz diese Gestalt behalten hatte. Dagegen war es ganz unmöglich, dem Lande eine zweite Kammer zu bieten, die nur aus Abgeordneten der städtischen Organe und aus einer winzigen Zahl freier Bauern bestanden hätte, in der übrigens trotzdem die Regierung keine Mehrheit gehabt haben würde; da nun die Neubildung der zweiten Kammer genau genommen, nicht durch das Staatsgrundgesetz, sondern durch die Gesetzgebung des Jahres vorher erfolgt war, so hatte es kein Bedenken, die Neuwahlen nach dieser Maßgabe stattfinden zu lassen. Diese zweite Kammer hat mannhaft gekämpft. Als ihr die Regierung den Entwurf zu einer neuen Verfassungsurkunde vorlegte, hat sie sich im Februar 1838 für inkompetent erklärt, und ein Jahr später alle weiteren Verhandlungen durch Beschlußunfähigkeit unmöglich gemacht; zuletzt ist man zwar mit einer nochmals neugewählten zweiten Kammer zu einer Verständigung gelangt; aber die nach der neuen Verfassung gewählte zweite Kammer hat protestiert; und erst, als bei den abermaligen Neuwahlen Reverse über die Rechtmäßigkeit der neuen Verfassung behufs Eintritt in die Kammern erfordert wurden, hat die staatsgrundgesetzliche Opposition ihr Ende erreicht.

Die neue Verfassung war das Landes-Verfassungs-Gesetz vom 6. August 1840, die vierte Hannoversche Verfassungsurkunde; in der äußeren Gestalt dem Staatsgrundgesetze völlig ähnlich, aus acht Kapiteln bestehend, in derselben Reihenfolge; nur daß die beiden ersten Kapitel des Staatsgrundgesetzes, die allgemeinen Bestimmungen und das Kapitel vom Könige in eins zusammengezogen, dagegen die Schlußbestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die von der Gewähr der Verfassung handelten, zu einem besonderen Kapitel formiert waren; die meisten Paragraphen sind wörtlich aus dem Staatsgrundgesetz ins Landesverfassungsgesetz übernommen worden; namentlich die Zusammensetzung der beiden Kammern ist in der Hauptsache dieselbe geblieben; aber abgesehen von tiefgreifenden Veränderungen hinsichtlich der staatsrechtlichen

Stellung des Königs, hinsichtlich der Provinziallandschaften und dergleichen mehr, war das Finanzkapitel dahin geändert, daß der König die sämtlichen Domänen gegen Übernahme eines Teils der Staatsausgaben und der Staatsschulden zu seiner Verfügung zurückerhielt.

Es folgen Jahre der widerwärtigsten Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen, die gerade in der Kassentrennung ihren Ursprung hatten[1], Jahre gänzlicher Unproduktivität. so daß damals in den kleinen Nachbarländern häufig gesagt wurde, Hannover sei in allem um 50 Jahre zurück.

Da brachte das Jahr 1848 einen Mann an die Spitze, der, wie beim Zustandekommen, so auch bei der Verteidigung des Staatsgrundgesetzes, in erster Reihe beteiligt gewesen war, und sich dadurch in der Gesinnung der Bevölkerung eine Stellung erobert hatte, die der des Königs nahezu gleichkam.

Ihn, den Bürgermeister von Osnabrück, mußte sich Ernst August damals gefallen lassen; formell nur Minister des Innern, war er thatsächlich die Seele des Ministeriums, denn der Vorsitzende, Graf Bennigsen, wollte wenig bedeuten.

Um die Rolle zu verstehen, die Ernst August vom März 1848 bis zu seinem am 18. November 1851 erfolgten Tode gespielt hat, ist eins nicht zu übersehen. Er war alt geworden. Wie verschieden von den klaren Zügen seiner Unterschrift im Anfange seiner Regierung ist der mehr und mehr sich entwickelnde Tintenklex zu Ende der 40er Jahre, der von der Unterschrift des blinden Nachfolgers sich kaum noch unterscheiden läßt. Er durfte ja seinen Jahren nach alt sein; aber die Nemesis hat es gefügt, daß keiner unter den Folgen seines Staatsstreichs mehr gelitten hat, als er selbst; das und der Tod der Königin hatten diesen robusten Mann den Tribut zahlen lassen.

Es ist ergötzlich zu sehen, wie gut Stüve und der König mit einander auskamen. Stüve fühlte sich doch angezogen

---

[1] Lehzen, Hannovers Staatshaushalt *I,* 13 ff.

von der Klugheit des alten Herrn, des Begabtesten unter den Söhnen Georgs *III.,* und der König war frappiert von Stüves konservativer Gesinnung.

Konservativ war der durch und durch. Er ging aus vom Staate und von den Verbänden, und fragte in erster Linie danach, wie diese oder jene Maßregel auf die Gesamtheit wirke, überzeugt, daß sie dann auch dem Einzelnen zum Heile gereichen werde; er schwamm also gegen den Strom der Zeit, wie auch der Freiherr von Stein, während Hardenberg sich von ihm hatte tragen lassen; er war, wie Stein, gegen die Emancipation der Individuen, gegen Gewerbefreiheit und für Zünfte, gegen Mobilisierung des Grundbesitzes und für Geschlossenheit der Höfe, gegen Freizügigkeit und gegen Freihandel. Er kämpfte mithin gegen das *Voluntary System* für eine ausgedehnte Staatsthätigkeit. In der vom 19. November 1829 datierten Vorrede zu der Schrift „Über die Lasten des Grundeigentums", heißt es: „Der Staat darf nicht den Einzelnen walten lassen, sonst ließe sich die Existenz einer Regierung überhaupt nicht rechtfertigen; der Vorteil des Einzelnen ist selten der des Ganzen, und das eben ist der Zweck aller Regierung, daß sie dieses vereinzelte Streben durch Gesetz und Recht von der Bahn des Eigennutzes ab, auf die des Gemeinwohls zwinge". „Der Staat muß eingreifen", hat er ein anderes Mal gesagt, „denn es liegt eine allgemeine Gefahr in dem Zustande, daß der, welcher den Acker baut, nicht mehr von der Frucht des Ackers leben kann". „Den kleinen Bürger und Bauer lasse ich mir nicht ruinieren." Das kündbare Darlehen ist ihm „ein für das Grundeigentum viel zu gefährliches Geschäft." Früh hat er von diesem Standpunkt aus die Gefahren erkannt, die für die Fabrikarbeiter aus dem *laisser faire* entstehen müssen; schon in der Vorrede der Schrift von 1829 warnt er davor, auf die Stimmen zu hören, welche der Liberalismus französischer und englischer Kapitalisten zu uns herüber schallen lasse, und eifert gegen den durch Abwürdigung von Menschenhänden gemachten

großen Gewinn; noch am 30. Dezember 1871 in der Vorrede zum zweiten Teile der Geschichte des Hochstifts Osnabrück kommt er auf diesen Punkt zurück, auf die Gefahren hin-weisend, die aus einer Anhäufung des beweglichen Vermögens entstehen und auf die Herrschaftsgelüste, „die nicht minder verderblich sind, als früher die Herrschaftsgelüste des Grundeigentums; der Zwang ist mehr verdeckt, führt aber zu Massenbewegungen." Er hat also noch früher gewarnt, als Robert von Mohl, der den Gegenstand zuerst in grundlegender Weise im Jahre 1835 behandelt hat[1].

Auch darin zeigt er sich als ein Konservativer, daß er Achtung vor dem Bestehenden hat, und daß er sehr weit geht in der Verteidigung des Positiven; er bedauert die Aufhebung der Reichsgerichte, beruft sich mit Vorliebe auf den Westfälischen Frieden, die Wahlkapitulationen, den Reichs-Deputations-Hauptschluß und Besitzergreifungs-Patente; er operiert gern mit speciellen Rechtstiteln und wohlerworbenen Rechten, stellt sich häufig auf den Vertragsstandpunkt in staatlichen Dingen, die verschiedene Natur des öffentlichen und Privatrechts nicht immer genügend würdigend. Aber er war zugleich ein Reformer, denn wie es nochmals in der Vorrede von 1829 heißt, es sei nichts unrechtlicher, als wenn man den Besitz mit dem Rechte verwechselnd, jedes bestehende Unrecht für geheiligt hielte; auf dem bestehenden Rechte beruhend, sollte das Staatsgrundgesetz nach seinem Antrage vom 29. März 1831 solches ergänzen, und zeitgemäß oder wie auf Beschluß der ersten Kammer schließlich gesagt wurde, dem Bedürfnisse gemäß verbessern. Wie allen Reformern, die auf dem Rechtsboden zu stehen glauben, ist es auch ihm ergangen, daß seine Stellung zum positiven Rechte eine ganz andere war, je nachdem eine Änderung des Bestehenden in seine Grundanschauungen hineinpaßte oder nicht; eine andere, wenn die möglichste Erhaltung der alten Osnabrückschen Stadtverfassung,

---

[1] Meine Abhandlung über Robert von Mohl in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 34 (1878), 494 ff.

als wenn die Privilegien des Grundadels in Frage standen; in dem einen Falle konnte er den alten Zustand idealisieren, in dem andern als bloße Usurpation, als eine Verdunkelung des ursprünglichen Zustandes verdammen; soweit ging sein historischer Sinn nicht, daß er sich hätte entschließen können, auch die Leibeigenschaft als eine historische Kategorie zu betrachten; die war vielmehr ein bloßer Auswuchs. Mochte Stüve noch so oft gegen „dehnbare Zweckmäßigkeit" sich ausgesprochen haben, schließlich handelte er doch danach; er war wie Wenige, ein Mensch von Fleisch und Blut, der lieben und hassen konnte; was er schlechterdings nicht liebte, waren abstrakte Begriffe und Theorien.

Eine völlige Sühne des Frevels von 1837 durch einfache Rückkehr zum Staatsgrundgesetz ist nicht erfolgt; das Landesverfassungsgesetz von 1840 blieb bestehen, wurde aber durch eine sehr umfassende Novelle vom 5. September 1848, die fünfte in der Reihe der Hannoverschen Verfassungsurkunden, stark modifiziert. Mochte bei diesem Verfahren eine Schonung des Königtums beabsichtigt sein, in materieller Hinsicht war die Schädigung eine sehr große. Zwar daß die Kassenvereinigung wiederhergestellt wurde, die einst der Stein des Anstoßes gewesen war, gereichte den königlichen Finanzen zum Vorteil, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Kassentrennung die von ihr erwarteten Folgen nicht gehabt hatte. Aber in sehr enge Grenzen ist die königliche Gewalt damals eingeschränkt worden, in zu enge Grenzen; und eine Neubildung der beiden Kammern ist erfolgt, die allerdings den Tendenzen der damals zum Siege gelangten Mittelklassen entsprach, die sich aber von den historischen Verhältnissen vollständig gelöst hatte. Das alles ist geschehen mit Zustimmung des Königs und der ersten Kammer, hier wie anderswo auch, aber weder hier noch anderswo trug das eine Gewähr der Dauer in sich.

Die Hauptbedeutung des Jahres 1848 für Hannover besteht jedoch darin, daß nunmehr der Damm durchbrochen war,

um einer lange zurückgehaltenen Reformgesetzgebung auf allen Gebieten freien Lauf zu lassen.

In dem Schreiben des Gesamtministeriums an die all-gemeine Ständeversammlung vom 1. Februar 1849 ist das Stüvesche Programm über die Verwaltungsreorganisation enthalten[1]. Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß dies kein Plagiat an der Steinschen Denkschrift, *d. d.* Nassau im Junius 1807, „Über die zweckmäßige Bildung der Obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizei-Behörden" ist; die Vorrede zum ersten Bande des Pertzschen Werkes, wo die Denkschrift zum ersten Male abgedruckt wurde, datiert vom 23. August 1849[2]. Stüve ist es gewesen, der zum zweiten Male auf Deutschem Boden die Idee der Selbstverwaltung entdeckt hat; aus seinem ureigenen Geiste heraus sind diese Ausführungen geboren.

In einem nur scheinbaren Widerspruche mit dem, was er früher über die notwendige Einwirkung der Staatsgewalt auf das Einzelleben ausgeführt hat, wird zunächst eine Beschränkung der öffentlichen Thätigkeit überhaupt verlangt. Die Völker seien dadurch bequem, weichlich, mut- und kraftlos geworden, sodaß sie nicht mehr verstünden, sich selbst zu raten, zu helfen und zu schützen. Aber nicht dieser Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, ist hier die Hauptsache, sondern eine anderweite Besorgung der auch ferner von Staatswegen zu handhabenden Gegenstände. Er wirft dabei sogar den Gedanken hin, daß alle Verwaltungsthätigkeit, wenigstens die in der Lokalinstanz, der Regel nach mehr eine bloß vermittelnde sein solle. Jedenfalls aber sollen möglichst viele Geschäfte gemeinschaftlich von den Behörden und Unterthanen beraten und ausgeführt werden, eine Gemeinschaftlichkeit wie sie für die höchste Stufe der Staats-

---

[1] Aktenstücke der Allgemeinen Ständeversammlung *X,* 1, S. 248 ff.

[2] Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein *I,* 415—438; Meine Reform der Verwaltungs-Organisation S. 140.

thätigkeit im Ständewesen bereits bestehe. Nicht als ob er davon eine materielle Verbesserung erwartet hätte; im Gegenteil; aber das Unvollkommene, das auf diesem Wege erreicht werde, hat ihm immer noch einen ungleich größern Wert, als das äußerlich Vollkommenste, wenn solches das bloße Erzeugnis des Zwanges ist; wie das auch die Ansicht Steins gewesen ist. Und wo die Teilnahme des Volks nicht unmittelbar eintreten kann, sollte doch wenigstens der Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn auch anders als im Justizwesen, Anwendung finden; wie es den Ständen bisher schon freigestanden hat, von dem Gange der Verwaltung in ihren höchsten Kreisen Kenntnis zu nehmen, so muß auch dem Volke Gelegenheit gegeben werden, durch seine Vertreter von der Behandlung der ihm zunächst liegenden Interessen durch die Behörden sich zu überzeugen, denn nur so werde das die wohlwollendsten Schritte der Regierung verdächtigende Mißtrauen zu beseitigen sein. Endlich kommt es ihm bei den reinen Staatsbehörden neben der Beseitigung des Formalismus, der Herbeischaffung von Sachkenntnis, der unmittelbaren Anschauung des Lebens hauptsächlich auf Decentralisation an; solange die unteren Behörden in Übereinstimmung mit den Unterthanen handeln, soll ihnen eine größere Selbständigkeit gegenüber den Mittelbehörden, diesen gegenüber den Oberbehörden eingeräumt werden, sodaß an das Ministerium nur solche Sachen gelangen, welche die höchste Gewalt und die notwendige Übereinstimmung der Staatsverhältnisse angehen. Und dem soll die Entwicklung einer möglichst freien Thätigkeit der Gemeinden hinzutreten; der Staat muß nichts besorgen wollen, wozu die Gemeinde imstande ist, und er muß da nicht leiten wollen, wo die Ausübung seines allgemeinen Aufsichtsrechts genügt. So ist zu hoffen, daß das Interesse der Einzelnen am Gemeinwesen in seiner Nächstliegenden Gestalt erstarke; das sei der Kreis, in dem ein jeder zunächst für das öffentliche Leben zu wirken berufen und verpflichtet sei, und nur wenn so die Kräfte in die richtige Bahn geleitet

würden, könne es gelingen, sie für das Ganze heilbringend zu machen, um aus den unnatürlichen Zuständen unserer Tage herauszukommen, wo eine große Menge sich zum Aburteilen und Eingreifen in die schwierigsten Fragen berufen und verpflichtet wähne, während sie zum Durchdringen und Fördern der eigenen Gemeindeverhältnisse weder die Fähigkeit, noch auch den Willen besitze. Im letzten Grunde lag die Gemeinde seines Herzen näher als der Staat, wie ja der Ministerposten nur eine kurze Episode in seinem Bürgermeisterleben gewesen ist.

Die mit diesem Programm vorgelegten Gesetzentwürfe waren eine Städteordnung, die Grundzüge zu einer Landgemeindeordnung, ein Gesetz über Amtsvertretungen, eins über die Umgestaltung der Landdrosteien, und eins über die Umgestaltung der Provinziallandschaften.

Die auf das Kommunalwesen bezüglichen Entwürfe sind zur Einführung gelangt, und dadurch hat Stüve und hat das Jahr 1848 für Hannover eine Bedeutung gewonnen wie für Preußen Stein und das Jahr 1808. Nur soll man sich hüten, die Persönlichkeiten Beider und die innere Bedeutung der beiderseitigen Gesetzgebungen auf eine Linie zu stellen. Die Persönlichkeiten nicht, denn mit dem gewaltigen Reichsfreiherrn, dem persönlichen Feinde Napoleons, dem Manne, der die Russen nach Deutschland gebracht hat, der auf dem Wiener Kongresse zwar nicht als Vertreter irgend einer Macht, aber selbst als Macht erschienen ist, läßt sich Stüve auch nicht einmal unter Vorbehalt vergleichen. Was aber die Gesetzgebung betrifft, so entbehrt sie der Steinschen gegenüber jeder Originalität; in nichts ist Stüve über Stein hinausgegangen, wie sich demnächst zeigen wird; im Gegenteil, er hat selbst bei der Städteordnung das Preußische Vorbild von 1808 nicht erreicht, während die Preußischen Organisationsgesetze von 1850 schon viel weiter griffen.

Zu einer Niederlage, in welche der gesamte öffentliche

Rechtszustand des Landes mit hineingelassen wurde, führte die Reorganisation der Provinziallandschaften, und zwar durch Stüves Schuld. Das Bedürfnis einer Reform war geradezu schreiend, sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Attribute. Hinsichtlich der Attribute hielt man sich an den bisherigen Zustand insofern allzusehr, als man diesen Körperschaften auch in Zukunft eine gewisse Gesetzgebungsgewalt neben der Allgemeinen Ständeversammlung belassen wollte. Im übrigen waren sie als die Selbstverwaltungsorgane der höheren Instanzen gedacht, denen zahlreiche staatliche Funktionen übertragen werden sollten. Was aber die Zusammensetzung betrifft, so hatte wiederum der siegreiche Mittelstand nur an sich selbst gedacht, und weder an die oberen noch an die unteren Schichten der Bevölkerung; auch hier sollte der grundbesitzende Adel, der bisher, so gut wie allein berechtigt gewesen war, von jeder Teilnahme ausgeschlossen werden, obgleich es sich in der Hauptsache um staatliche Selbstverwaltung handelte; die Bestimmungen über aktives und passives Wahlrecht mußten hier denselben Effekt haben wie bei den Wahlen zur ersten Kammer, aus welcher die Ritterschaft völlig verschwunden war.

Wenn man aber so radikal vorgehen wollte, so hätte man die Provinziallandtage durch das Verfassungsgesetz von 1848 einfach aufheben müssen, wodurch eine Lücke um so weniger entstanden sein würde, als gleichzeitig die Aufhebung der Präsentationsrechte zum Oberappellationsgerichte in Aussicht genommen war. Statt dessen ließ man sie nicht bloß bestehen, sondern gab ihnen sogar das Recht, bei der Neugestaltung mitzuwirken, da diese nur nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen durch die allgemeine Gesetzgebung erfolgen durfte. Nach vorgängiger Verhandlung. Es war das ein in der Hannoverschen Gesetzessprache sehr beliebter Ausdruck, über dessen Zweideutigkeit doch schon sehr reiche Erfahrungen vorlagen, bei denen Stüve persönlich beteiligt war. Sowohl in § 33 des Staatsgrundgesetzes, als auch in § 59 des Landes-

verfassungsgesetzes war vorgeschrieben, daß die Verfassung und Verwaltung der Städte nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen durch vom König zu vollziehende Urkunden geordnet werden sollten. In den Streitigkeiten über eine neue Osnabrücker Stadtverfassung während der 40er Jahre, war Stüve zwar nicht so weit gegangen zu behaupten, daß der Ausdruck Verhandlungen soviel wie Zustimmung bedeute, wohl aber hatte er auszuführen gesucht, daß im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Stadt überhaupt nichts zu geschehen habe, daß dann alles beim Alten bleibe[1]. Für seine damaligen Bestrebungen, die in erster Linie auf Beibehaltung der Stadtverfassung von 1814 gerichtet waren, ein sehr annehmbares Ergebnis. Wenn aber dieses Ergebnis richtig war, wenn wirklich derjenige Teil, welcher sich bei einer solchen Verhandlung einer Änderung widersetzte, welcher sich im Besitz befand, den Ausschlag geben sollte, so war die erneute Anwendung dieses Ausdrucks doch mehr als gefährlich, denn daß derselbe Ausdruck in der Gesetzessprache desselben Landes nach kurzer Zeit in völlig entgegengesetztem Sinne gebraucht sein sollte, dafür würden doch selbst die blindesten Anhänger Stüves nur schwer ein Verständnis gehabt haben. Nun stand allerdings völlig fest, daß der Ausdruck beidemale nichts weiter bedeuten sollte, als daß ein Austausch von Ansichten und Wünschen der Regulierung vorherzugehen hatte. Wenn das aber der Sinn war, so erscheint eine solche Verhandlung zwar am Platze, wo es sich um eine lokale Stadtverfassung handelte, bei der die Differenzen doch schließlich in Kleinigkeiten bestehen, über die sich reden läßt, nimmermehr aber konnte man sich davon vernünftigerweise einen Nutzen versprechen,

---

[1] (Stüve), Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Jena 1844, S. 148 ff. Eine Auseinandersetzung über die Bedeutung des Ausdrucks Verhandlung findet sich auch in der Beschwerdeschrift der Lüneburgschen Landschaft an die Bundesversammlung vom 19. August 1851, in v. Lenthe, Archiv Bd. *IV,* Abt. 2, S. 268.

wo die Vertreibung der Hannoverschen Ritterschaft aus ihrer letzten Position in Frage stand.

Natürlich einigte man sich nicht. Das Gesetz vom l. August 1851 wurde trotz des Widerspruchs der Landschaften erlassen, so schwer die Sanktion dem Könige Ernst August wenige Monate vor seinem Tode geworden ist. Ob er bei längerem Leben daran festgehalten hätte, kann kein Mensch sagen. Inzwischen erfolgte der Thronwechsel, und eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob es wirklich zu einem Kampfe zwischen Königtum und Aristokratie kommen sollte. In einer seiner Streitschriften hat Ernst von Lenthe geradezu gesagt: „Die obrigkeitliche Gewalt der Landschaften, der Ritterschaften, ist ebensowohl von Gottes Gnaden, wie die des Monarchen; und ist es heute erlaubt, die Rechte der Ritterschaften unter die Füße zu treten, warum sollte es morgen unrecht sein, die des Monarchen zu mißachten; die englische Revolution war, und nicht mit Unrecht, unternommen, weil die Könige aus dem Hause Stuart nur an eigene Rechte glaubten. Die Behauptung einer besonderen Heiligkeit, einer eigentümlichen Weihe der königlichen Gewalt wird nie Hoffnung haben, in weiteren Kreisen Anerkennung zu finden."

Unterdessen hatte sich die Ritterschaft noch in den letzten Lebenstagen von Ernst August beschwerdeführend an den Bund gewandt; auffallend ist doch die große Differenz zwischen der Zahl der Ritter überhaupt und derjenigen, welche diese Beschwerden beschlossen haben; das Verhältnis war in Kalenberg 161:21, in Lüneburg 179:26, in Hoya 87:16.

Die Einmischung des Bundes in innere Landesangelegenheiten lag an sich nicht außerhalb des Bundeszwecks; mehrfach war sie von den Ständen verlangt; schon 1822 hatten die Prälaten und die Ritterschaft Holsteins um Hülfe gegen ihren Landesherrn gebeten, und die Dahlmannsche Denkschrift hatte die Erwartung ausgesprochen, daß in Deutschen Landen ein Zufluchtsort für unterdrückte Gerechtigkeit zu finden sei; die Braunschweigschen Stände hatten dem Bunde die Er-

haltung der Landschaftsordnung von 1820 zu danken, wenn auch der Bundesbeschluß vom 4. November 1830 erst nach der Vertreibung des Herzogs Karl erfolgt ist; die Stadt Osnabrück hatte sich 1837 an den Bund gewandt. Der Ostfriesische Landtag hatte bereits ein Beispiel gegeben, daß man sich auch wegen einer Provinzialverfassung dahin wenden könne.

Die Ostfriesische Eingabe und die Osnabrücksche war zurückgewiesen; damals hat der Bund jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Hannovers abgelehnt; der Verfassungsbruch von 1837 wurde bundesseitig nicht gehindert, dieser zweite wurde bundesseitig gefördert. Und nicht bloß auf die ritterschaftlichen Beschwerden hin, sondern zugleich aus eigner Initiative hat der Bund damals die Hannoversche Verfassung über den Haufen geworfen. Schwach nach außen zeigte er sich in jenen Jahren stark im Innern. Alle Regierungen sollten damals die seit 1848 getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und die Übereinstimmung der Landesverfassungsgesetze mit den Grundgesetzen des Bundes, wo diese verloren gegangen, wiederherstellen.

Schritt für Schritt hat sich die Hannoversche Regierung dem Standpunkt der Ritterschaft und des Bundes genähert. Das Ministerium Münchhausen, welches dem Stüveschen gefolgt war und in der Hauptsache aus Stüveschen Anhängern bestand, hat die Einmischung im wesentlichen abgelehnt; das Ministerium Schele-Windthorst-Bacmeister hat den ernsten Versuch gemacht, gewisse Änderungen auf landesverfassungsmäßigem Wege zu erreichen; das Ministerium Lütcken aber hat dem Bunde erklärt, daß ihm durch die bestehende Gesetzgebung die Kraft entzogen sei, für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung auf die Dauer einzustehen, und hat auch die ritterschaftlichen Beschwerden in der Hauptsache als begründet anerkannt.

In den beiden Bundesbeschlüssen vom 12. und vom 19. April 1855 ist die Sache zum Abschlusse gelangt; im

ersten wurden der § 33 des Verfassungsgesetzes vom 9. September 1848 nebst dem Gesetze vom 1. August 1851, beide auf die Provinziallandschaften bezüglich, aufgehoben, in dem andern wurde eine ganze Reihe von Bestimmungen des 1848er Verfassungsgesetzes über Ministerverantwortlichkeit, Regierungsantritt, Kompetenzkonflikte, namentlich aber die über die Zusammensetzung der beiden Kammern für bundeswidrig erklärt, auch die Regierung bei der Beseitigung dieser Bestimmungen und bei der Wiederherstellung der entsprechenden Vorschriften des Landesverfassungsgesetzes von 1840 von der Beobachtung des verfassungsmäßigen Weges entbunden[1].

Die Beseitigung des § 33 und des Gesetzes vom 1. August 1851 ist sofort in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 erfolgt. Nachdem dann der Versuch fehlgeschlagen war, sich mit der Ständeversammlung über eine anderweite Zusammensetzung derselben zu verständigen so ist die Königliche Verordnung vom 1. August 1855 erlassen worden, welche nicht bloß den Bundesbeschluß vom 19. April 1855 publizierte, sondern auch die näheren Vorschriften über die Ausführung der beiden Bundesbeschlüsse enthielt. Diese Verordnung vom 1. August 1855 ist die sechste und letzte hannoversche Verfassungsurkunde. Da nun das Landesverfassungsgesetz von 1840 noch immer in principieller Geltung war, die 1848er Novelle jedoch vieles geändert und die Verordnung von 1855 wieder vieles an dieser Novelle geändert hatte, so mußte seitdem das Hannoversche Verfassungsrecht

---

[1] Interessant sind sowohl die Kommissionsberichte als die Abstimmungen der einzelnen Bundesstaaten in den Sitzungen vom 12. und 19. April. 1855; in der Sitzung vom 12. April war der Badische Gesandte Freiherr von Marschall , in der vom 19. April der Sächsische Gesandte v. Nostitz Referent; Preußen hat *sicut Austria* gestimmt, sich ohne weiteres der Österreichischen Motivierung anschließend (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1855, S. 315, 364, 401).

aus nicht weniger als drei verschiedenen Urkunden geschöpft werden[1].

Von Bundeswegen war also der Hannoverschen Verfassung ein neuer Inhalt gegeben, war insbesondere die Zusammensetzung der beiden Kammern neu bestimmt worden; in der vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Adresse der allgemeinen Ständeversammlung vom 10. Juli l855 konnte daher ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Bundesversammlung sich zwischen den König und die Unterthanen gestellt habe. Von Bundeswegen war außerdem anerkannt worden, daß die vom Könige mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassenen Gesetze über die Verfassung der Provinziallandtage null und nichtig seien, daß die Provinzialstände nicht unter dieser Gesetzgebung ständen, daß es vielmehr in Hannover zwei gesetzgebende Gewalten gäbe, die eine in der Hand des Königs und beider Kammern, die andere in der Hand des Königs und jedes einzelnen Provinziallandtags.

Vielleicht in noch höherem Maße als eine Reform der Verwaltungsorgane war im Jahre 1848 eine Justizreorganisation erforderlich.

Allerdings war man seit Erlaß der Untergerichtsordnung nicht müßig gewesen. Nachdem schon die provisorische allgemeine Ständeversammlung in den Vorträgen vom 8. Mai 1816 und 28. Dezember 1818 über die Mängel der bestehenden Kriminalgesetzgebung geklagt hatte, wurden im Jahre 1830 die Entwürfe eines Kriminalgesetzbuchs und einer Kriminalprozeßordnung vorgelegt. Aber die Ständeversammlung nahm sich Zeit; zuerst waren es die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz, welche die Kräfte absorbierten, nachher machte sich ein Ruhebedürfnis wie im Ministerium, so auch bei den Stände-

---

[1] Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetzung. Göttingen 1858, S. 11 ff.

mitgliedern geltend; indessen sind während mehrerer Diäten nicht bloß in der gemeinsamen Kommission, sondern auch in den Kammern selbst ausführliche Erörterungen, wenigstens über das Kriminalgesetzbuch gepflogen; die Regierung hat mehrfach versucht, eine Beschleunigung zu bewirken; es bedurfte aber erst des persönlichen Eingreifens von Ernst August, den das Kriminalrecht ganz besonders interessierte, um die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen; am 8. August 1840 zwei Tage nach dem Landesverfassungsgesetze wurde das Kriminalgesetzbuch publiziert; es war unzweifelhaft ein großer Fortschritt, daß nunmehr an Stelle des gemeinen deutschen Kriminalrechts mit der Carolina im Mittelpunkte ein *jus certum* trat; aber man hätte trotzdem nicht sagen dürfen, was lange währt, wird gut, denn schon bei seinem Erscheinen war nach Leonhardts späterer Bemerkung das neue Kriminalgesetzbuch veraltet; es hat trotzdem bis zuletzt fortgegolten. Der Kriminalprozeßordnung ist es nicht so gut ergangen, obgleich sie in der Hauptsache auch nur auf eine Kodifikation des Bestehenden sich beschränkte; mit ihr sich eingehend zu beschäftigen, haben die Stände niemals Zeit gefunden, und endlich hat die Regierung, dem ständischen Drängen nachgebend, auf die Neuordnung der mit dem Kriminalgesetzbuche im engsten Zusammenhange stehenden Materien, wozu namentlich eine Erweiterung der Rechtsmittel und die Errichtung eines Kriminalsenats beim Oberappellationsgericht gehörte, sich beschränkt; das gleichzeitig mit dem Kriminalgesetzbuch und dem Gesetze wegen Errichtung eines Kriminalsenats publizierte Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen war also nur Stückwerk, dem gemeinen Kriminalprozeßrechte und den partikulären Normen breiten Raum lassend.

Auch zu einer Civilprozeßordnung ist es schon vor dem Jahre 1848 gekommen. Im letzten Erwiderungsschreiben der allgemeinen Ständeversammlung bezüglich der Untergerichtsordnung vom 18. April 1826 war die Vorlage einer Prozeßordnung für die Obergerichte beantragt, deren Zusammenstellung mit

der Prozeßordnung für die Untergerichte, unter Hinzufügung der annoch erforderlichen Bestimmungen über den materiellen Prozeß, dann ein vollständiges Ganzes bilden würde. Das war aber nicht die Richtung, in der sich die nach zwanzig Jahren, am 24. Februar 1846, den Ständen vorgelegte bürgerliche Prozeßordnung bewegte. Mit Recht hatte man von einer Obergerichtsordnung Abstand genommen, weil dann drei verschiedene Prozeßordnungen in ein und derselben Sache, je nach der Instanz die Untergerichtsordnung, die Obergerichtsordnung und die Oberappellationsgerichtsordnung zur Anwendung gekommen sein würden. Wie das Kriminalgesetzbuch und wie das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen, so schloß sich auch diese Civilprozeßordnung auf das engste an das gemeine Recht an, das auch subsidiarische Rechtsquelle bleiben sollte; auf der Verhandlungs- und Eventualmaxime und auf der Schriftlichkeit war sie aufgebaut; nicht einmal zu der mündlichen Schlußverhandlung und der beschränkten Öffentlichkeit nach Maßgabe der preußischen Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 hatte man sich entschließen können; das ist auch wohl der Grund gewesen, daß die Annahme des Entwurfs in der zweiten Kammer nur mit wenigen Stimmen erfolgt ist, denn schon wurden Mündlichkeit und Öffentlichkeit von vielen Seiten verlangt, aber noch mehr als die Regierung war die erste Kammer dagegen, und gerade derjenige, welcher ein Jahr später als Justizminister diese guten Dinge einführen sollte, der Oberappellationsrat von Düring, hat sich in erster Kammer damals dagegen erklärt. Immerhin entschied diese neue bürgerliche Prozeßordnung zahlreiche Streitfragen, füllte Lücken aus und beschnitt überflüssige Bestandteile und Formen, sodaß nicht bloß eine größere Rechtssicherheit, sondern auch eine gewisse Beschleunigung erreicht wurde. Am 4. Dezember 1847 publiziert, sollte sie am 1. Mai 1848 in Kraft treten.

Was der Hannoverschen Justizgesetzgebung des Jahres 1850 die Bedeutung giebt, ist nicht die neue Gerichtsverfassung;

denn soweit sie sich auf die Mittelinstanz bezog — das Oberappellationsgericht blieb im wesentlichen unberührt — hat die sehr künstliche Verteilung der Zuständigkeiten auf große und kleine Obergerichte und auf die großen und kleinen Senate der großen Obergerichte nirgends zur Nachahmung gereizt; was aber die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Lokalinstanz betrifft, so verstand sich das so sehr von selbst, daß nicht einmal Stüve dagegen aufkommen konnte. Nur einmal in längst vergangener Zeit, und auch da nur als Konzession an die öffentliche Meinung, hat er die Notwendigkeit dieser Maßregel zugegeben, um sie als Minister bei den Verhandlungen über die Verwaltungsorganisation stets von neuem zu beklagen, stets von neuem die Frage aufzuwerfen, ob es denn nicht möglich sei, diesen Kelch wenigstens an den Städten vorübergehen zu lassen; denn daß die Magistrate aufhören sollten, zugleich Stadtgerichte zu sein, widersprach seinen Grundanschauungen von deren obrigkeitlicher Stellung.

Aber in doppelter Hinsicht hat die damalige Hannoversche Justizgesetzgebung andern deutschen Ländern und schließlich dem Reiche die Wege gewiesen.

Die bürgerliche Prozeßordnung vom 4. Dezember 1847 ist am 1. Mai 1848 nicht in Kraft getreten; durch Gesetz vom 28. April 1848 wurde sie aufgehoben. Über der Umarbeitung hat ein guter Stern gewaltet. Bezüglich des materiellen Prozeßrechts konnte man sich auf das engste an die frühere Arbeit, um die sich namentlich der Referent im Justizministerium, der spätere Minister Bacmeister und der Oberappellationsrat, spätere Kanzleidirektor in Göttingen, Planck, der Vater des berühmten Generalreferenten für das bürgerliche Gesetzbuch, große Verdienste erworben hatten, ziemlich eng anschließen. Was aber das eigentliche Prozeßverfahren betrifft, dessen Neubearbeitung wieder unter Bacmeisters Oberleitung dem damals als Hülfsarbeiter berufenen Advokaten Leonhardt übertragen wurde, so ist es entscheidend gewesen, daß dabei nicht der auf dem linken Rheinufer maßgebende *Code de*

procédure von 1806, bekanntlich nur eine neue Auflage der Ordonnanz Ludwigs *XIV.* von 1667, sondern die Civilprozeßordnung für den Kanton Genf von 1829 zu Grunde gelegt wurde, die zwar auf dem *Code de procédure* beruhte, aber weniger eine Revision als einen Neubau auf dieser Grundlage darstellte. Diesem engen Anschlusse an die *Loi sur la procédure civile du canton de Genève* ist es zu danken, daß die Hannoversche bürgerliche Prozeßordnung vom 14. Januar 1850 das Princip der Unmittelbarkeit in einer Weise durchgeführt hat, daß sie als eines der bahnbrechenden Gesetzeswerke der neuern Zeit bezeichnet werden muß, von dem Leonhardt später mit Recht sagen konnte, daß es in den übrigen deutschen Staaten alsbald ein Interesse und eine Teilnahme gefunden habe, wie seit Menschengedenken kein anderes Gesetz; eine förmliche Wanderung auswärtiger Juristen zu den Sitzungen der Hannoverschen Obergerichte habe stattgefunden, fast 2000 Exemplare einer Ausgabe mit Motiven seien außerhalb Hannovers abgesetzt[1]. Die Hannoversche bürgerliche Prozeßordnung ist auch in soweit eine Grundlage der Reichscivilprozeßordnung geworden; nur die gemeinrechtliche Sonderung des Verfahrens in zwei durch das Beweisurteil völlig getrennte Teile, auf die Leonhardt ganz besonderen Wert legte, die aber schon in dem von einer Bundesspecialkommission ausgearbeiteten Entwurfe abgelehnt war, hat keine Aufnahme gefunden.

Und noch in einer andern Hinsicht hat die damalige Hannoversche Justizgesetzgebung zum Vorbilde gedient.

Schon am 19. März 1847 hatte die Ständeversammlung den Erlaß einer Strafprozeßordnung im Sinne eines größeren Schutzes für den Angeklagten und einer Vereinfachung der Untersuchung beantragt, dabei auch die Einführung des Anklageprincips sowie die Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Haupt- und Schlußverfahrens zur Erwägung gestellt.

---

[1] Leonhardt, Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland. Zweiter Beitrag. Hannover 1865.

Am 24. Dezember 1849 war dann ein mit dem 1. März 1850 in Kraft tretendes provisorisches Gesetz über das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen erlassen. Endlich wurde am 8. November 1850 der Entwurf einer vollständigen Strafprozeßordnung vorgelegt, mit einem Anhange, der den Entwurf eines Gesetzes über die Zuziehung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafsachen enthielt. In der Begründung zu letzterem wurde die Teilnahme des Volks an der Rechtspflege mit fast denselben Worten wie im Stüveschen Programm die Teilnahme des Volks an der Verwaltung in Anspruch genommen. Wenn von älteren Einrichtungen in Württemberg und Hamburg abgesehen wird, war Hannover der erste Staat, welcher den Versuch unternommen hat, die Mitwirkung von Laien auch in anderer Form, als in der der Schwurgerichte in das neue Strafverfahren aufzunehmen. Auch dieser Versuch ist von großem Erfolge gewesen. Nach Hannoverschem Vorbilde sind Schöffengerichte 1857 in Oldenburg, 1863 in Bremen und Kurhessen, 1864 in Baden, 1867 durch Preußen in Schleswig-Holstein, Nassau und Frankfurt, 1868 in Sachsen, hier allerdings in der Mittelinstanz, eingeführt, auch die vorhandenen Einrichtungen in Württemberg 1868 und in Hamburg 1869 weiter ausgestaltet[1].

Damit ist aber der Einfluß der Hannoverschen Justiz-gesetzgebung nach außen erschöpft. Nicht nach Hannoverschem, sondern nach Mecklenburgischem Muster ist die Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 gestaltet. Das Hypothekenwesen lag in Hannover, abgesehen von einigen Städten, noch völlig im argen und erst das Gesetz vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse bezeichnet die Anfänge einer Reform, die sich jedoch in einer Einschränkung der Generalhypotheken und der privilegierten Hypotheken, sowie in einer Annäherung an das Publizitätsprincip erschöpfte. An der Herstellung von Grundbüchern wird noch heute in Hannover gearbeitet. Erst jenes

[1] Denkschrift über die Schöffengerichte, ausgearbeitet im Königl. Preußischen Justizministerium. Berlin 1873.

Gesetz vom 14. Dezember 1864 unter dem Ministerium Windthorst hat auch eine Regelung des materiellen Konkursrechts gebracht, während das Verfahren und die damit im engsten Zusammenhange stehenden materiellen Rechtssätze schon durch die bürgerliche Prozeßordnung geregelt waren. An Stelle der Vormundschaftsordnung des Preuß. Allg. Landrechts T. *II,* Tit. 18, §§ 1—1007 gab es nichts weiter, als eine durch Verordnung Georgs *III.* vom 1. Mai 1801 für einige Landesteile publizierte Instruktion, „nach welcher Landleute ihr Thun und Lassen in Vormundschaftssachen einzurichten haben."

———————

Unter dem Ministerium Borries ist 1859 eine Revision der Organisationsgesetze vorgenommen. Soweit es sich dabei um eine Reduktion der zahlreichen Behörden, der Obergerichte und der Ämter handelte (die Ämter wurden von 174 auf 102 vermindert), eine offenbare Verbesserung, weil bei der Kleinheit der bisherigen Bezirke viele Arbeitskräfte ungenutzt waren, und bei der Kleinheit der Amtsbezirke die Selbstverwaltung der Landgemeinden schwer aufkommen konnte; abgesehen davon, daß die finanzielle Ersparnis eine Erhöhung der unzureichenden Gehälter möglich machte. Die sonstigen Änderungen namentlich in der Städteordnung und der Landgemeindeordnung sind natürlich im reaktionären Sinne erfolgt, indessen sehr viel hat es damit nicht auf sich; das Ministerium hatte sogar gegenüber den viel weitergehenden Tendenzen des Königs und namentlich der ersten Kammer, einen schweren Stand.

Endlich ist in den Jahren 1863 und 1865 unter dem halbliberalen Ministerium Hammerstein-Windthorst-Lichtenberg, dem vorletzten, welches bis zum Herbste 1865 im Amte geblieben ist, doch noch eine Reform der Provinziallandschaften, wenigstens derjenigen, die einer Reform am dringendsten bedurften, herbeigeführt worden, sodaß in Preußischer Zeit an ihrer Zusammensetzung nur sehr wenig geändert zu werden brauchte.

———————

↑ INHALT

Erster Abschnitt.

Das Land und das Herrscherhaus.

I. Das Fürstentum Kalenberg.

Das Fürstentum Kalenberg hat den Krystallisationspunkt gebildet für das Königreich Hannover. Es hat aber Jahrhunderte gedauert, bis es selbst zur staatlichen Konsistenz gelangt ist. Drei Bestandteile sind zu unterscheiden:

1. Das Fürstentum Kalenberg im engern Sinne.

Von dem alten Schlosse im Deister benannt, welches im dreißigjährigen Kriege von Tilly zerstört worden war, die spätere Residenz Hannover in sich schließend, war das Land zwischen Deister und Leine, wie die offizielle Bezeichnung lautete, seit 1495 ein gesondertes Fürstentum geworden; einige 40 Quadratmeilen groß, lang hingestreckt von Norden nach Süden, sodaß in dem ganzen Gebiete fast kein Ort sich befand, der zwei Meilen weit von der Grenze entfernt gewesen wäre.

2. Das Fürstentum Göttingen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch Teilungen entstanden, hat das Fürstentum Göttingen, das Land Oberwald, wie es vielfach genannt wurde, weil es jenseits des Sollinger und Harzwaldes lag, 30 Quadratmeilen groß, nur ein Jahrhundert hindurch (1345—1463) eine selbständige

Existenz gehabt; die Herzöge hatten anfangs in Göttingen, und nach der Zerstörung der dortigen Burg 1387 in Hardegsen, auch in Münden und Uslar residiert. Als dann 1463 das dortige Regierhaus ausgestorben und das Gebiet bei der Teilung von 1495 definitiv an Kalenberg gefallen war, blieben beide Landesteile vorerst gesondert neben einander bestehen; die Göttingensche Residenz blieb Münden, die Kalenbergsche war damals in Neustadt am Rübenberge; die beiderseitigen Hofgerichte wurden in Münden und in Pattensen, die Landtage im Kloster Stein und in Pattensen abgehalten. Erst um das Jahr 1540 vollzog sich die Vereinigung der beiden Landtage, indem den beiden bisherigen ständischen Quartieren, dem Hannoverschen und dem Hamelnschen, nun als drittes das Göttingensche hinzutrat. Aber erst 1584 wurden die Regierungen zu Münden und Neustadt und die Hofgerichte zu Münden und Pattensen mit einander verschmolzen[1].

Seitdem bildeten beide Gebiete, wenn auch damals wie jetzt durch einen Streifen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen getrennt, staatsrechtlich eine vollständige Einheit; aus zwei Fürstentümern war eins geworden, das vergrößerte Fürstentum Kalenberg. In der Regimentsordnung von 1680 ist niemals von Göttingen die Rede, auch Münchhausens „Unterricht" kennt nur ein Fürstentum Kalenberg, „wozu das Land Göttingen mitgerechnet wird"; die Kalenbergschen Stände sprechen 1733 von der ungemeinen Freude, die der Beschluß, die Universität in Göttingen zu gründen, in allen Kalenbergschen Herzen hervorgerufen habe; die Kalenbergschen Ministerialdepartements des 18. Jahrhunderts, die Kalenbergsche Klosterkammer haben sich nicht auf das Fürstentum Kalenberg im engern Sinne, sondern auf den durch Göttingen erweiterten Landesteil bezogen. Dennoch ist in späterer Zeit der Name des Fürstentums Göttingen neben dem des Fürstentums Kalenberg wieder aufgetaucht, so in dem berühmten

[1] Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover *I,* 153 ff.

Antrage des Freiherrn von Berlepsch auf dem Landtage von 1794, wo neben der Kalenbergschen Nation, dem Kalenbergschen Volke, auch die Göttingsche Nation, das Göttingsche Volk figuriert; aber das war ein Anachronismus, Spittler hatte eben erst darauf hingewiesen, daß der noch hie und da gebrauchte Ausdruck Fürstentum Göttingen offenbar unrichtig sei.

Der Name Kalenberg sollte jedoch allmählich einem andern Platz machen; die Bezeichnung nach der alten Residenz mußte der nach der neuen weichen. Wohl hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Hannover den Herzog Georg gebeten, daß er sie mit diesem Geschenk übersehen und verschonen möge, weil daraus der Stadt ein Abgang und Abbruch an Nahrung erwachsen würde. Aber der Residenzvertrag vom 18. Februar 1636 hatte die Angelegenheit geordnet; aus dem ehemaligen Minoritenkloster und sieben Brauhäusern wurde auf der Leinstraße ein Schloß errichtet; noch in demselben Jahre ist die Verlegung der Residenz nach Hannover erfolgt.

Als nun ein halbes Jahrhundert später eine neue Kurwürde auf das Fürstentum Kalenberg, zugleich jedoch auch auf das Fürstentum Lüneburg radiziert wurde, ist doch in der offiziellen Sprache immer nur von einem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, nach dem Gesamtbesitz des Hauses, auf den sich aber die Kurwürde gar nicht bezog, und in der Sprache des gewöhnlichen Lebens immer nur von einem Kurfürstentum Hannover, niemals aber von einem Kurfürstentum Kalenberg die Rede gewesen. Und auch Spittler hat am Ende des 18. Jahrhunderts seine Kalenbergsche Geschichte „Geschichte des Fürstentums Hannover" genannt.

Nur in ständischer Beziehung hat sich der Name Kalenberg bis auf die neueste Zeit erhalten; es giebt noch heute in der Provinz Hannover eine Kalenbergsche Landschaft.

3. Das Fürstentum Grubenhagen[1].

Schon im Jahre 1286 entstanden, hat dieses Fürstentum volle drei Jahrhunderte hindurch bis zum Jahre 1596 seine volle staatliche Selbständigkeit behauptet; fünfzehn Herzöge sind sich gefolgt.

Grubenhagen führt seinen Namen von dem alten Schlosse, welches auf einem vorspringenden Berge in der vom Solling ausgehenden Gebirgskette oberhalb des Jagdschlosses Rotenkirchen, südwestlich von Einbeck gelegen ist, aber schon in den letzten Zeiten des einheimischen Fürstengeschlechts so in Verfall gekommen war, daß heute nur noch ein hoher Turm und ein tiefer Brunnen vorhanden sind. Der Umfang des Landes ist im Laufe der Zeit manchem Wechsel unterworfen gewesen; die Stadt Duderstadt, das Schloß und das Amt Gieboldshausen, später im Mainzschen Besitz, hatten einst dazu gehört; aber die Hauptmasse lag von jeher auf dem südwestlichen Teile des Harzes, von da in die Ebene hinein sich erstreckend. Es waren im großen und ganzen die Ämter Grubenhagen, oder wie es später genannt wurde Rotenkirchen, Katlenburg, Herzberg, Radolfshausen, Salzderhelden, Osterode, Scharzfeld, Elbingerode, die Städte Einbeck und Osterode.

Nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie hat das Land erst 21 Jahre lang, 1596—1617, zu Wolfenbüttel und dann 48 Jahre lang, 1617—1665, zu Lüneburg gehört, nachdem die hier regierende Linie ihre bessern Rechte beim Reichskammergericht durchgesetzt hatte. Es ist schon darauf hingewiesen worden, weshalb Grubenhagen 1665 von Lüneburg an Kalenberg kam; die beiden Fürstentümer, welche nach dem Testament des Herzogs Georg gleichwertig an

---

1 Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen. 2 Bde. Hannover 1862, 1863, *I,* 365 ff., 406 ff., 536 ff.; *II,* 64 ff. Urkundenbuch S. 93. Nächst Spittlers Kalenbergscher Geschichte das bei weitem beste der Geschichtswerke über die Hannoverschen Teilfürstentümer, von denen freilich die meisten der Art sind, daß sie in einer wissenschaftlichen Darstellung nicht einmal erwähnt werden dürfen.

genommen waren, wurden erst dadurch einander thatsächlich „äquipolliert" [1].

Wenn das Land ursprünglich eine vollständige Einheit gebildet hatte, so war doch schon seit dem 16. Jahrhundert zwischen dem übrigen Gebiete und dem Harze eine gewisse Sonderung eingetreten, weil seit dieser Zeit im Interesse des Bergbaues den Harzbewohnern Freiheit von Abgaben eingeräumt wurde, was die Folge hatte, daß der Harz beim landständischen Institute nicht beteiligt war. Und bald darauf hatte sich diese Sonderung auch auf dem administrativen Gebiete geltend gemacht, indem wieder im Interesse des Bergbaues, vereinzelt schon unter dem einheimischen Fürstenhause, die Einsetzung eines besonderen Berghauptmanns erfolgte. Doch war noch unter der Lüneburgschen Herrschaft der Chef der Grubenhagenschen Behörden, der Landdrost, zugleich auch Berghauptmann gewesen. Nach dem Anfalle an Kalenberg hat namentlich Ernst August in den ersten Jahren seiner Regierung geschwankt; nach der Regimentsordnung von 1680, Art. 17 und 18 wurde die vorher ungeteilte Administration aufgehoben, der Geheime Rat Friedrich Casimir Herr zu Elz behielt bloß den Harzschen Distrikt als Berghauptmann und Landdrost, während der Geheime und Kammerrat Otto Grote Landdrost des Fürstentums Grubenhagen wurde; dies hatte indessen persönliche Gründe, und in den Jahren 1683—1686 trat der alte Zustand wieder ein; aber seit 1686, namentlich seit 1689 wurde gleichzeitig mit der Aufhebung der Grubenhagenschen und der Unterstellung Grubenhagens unter die Hannoverschen Behörden eine gänzliche Trennung des Harzes herbeigeführt. Immerhin heißt es in Münchhausens „Unterricht", daß zum Fürstentume Grubenhagen der Harz mitgerechnet werde.

---

[1] Über die Vorgänge von 1665 Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig *I,* 389—434: die Punktation vom 7. August 1665 *I,* 617 ff.: der definitive Erbvergleich vom 2. September 1665 bei v. Selchow, Magazin *I,* 103 ff.

Der Harz hatte jedoch längst nicht den späteren Umfang, denn zu diesem sog. einseitigen Harze gehörten damals nur Clausthal, Andreasberg und Altenau, während der größere Teil des Kommunion-Harzes mit Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal erst durch den Rezeß vom 4. Oktober 1788, wobei der damalige Braunschweigsche Minister v. Hardenberg, der spätere Staatskanzler, der Unterhändler war, von Wolfenbüttel an Hannover überlassen worden ist, sodaß von da ab nur die Bergwerke des Rammelsberges nebst Zubehör gemeinsam geblieben sind[1].

Auch dieses Fürstentum Grubenhagen hat trotz seiner Zugehörigkeit zu Wolfenbüttel, zu Lüneburg und anfangs auch trotz seiner Zugehörigkeit zu Kalenberg fast ein volles Jahrhundert hindurch, vom Ende des 16. bis in die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts, seine staatliche Selbständigkeit behauptet, indem es mit diesen verschiedenen Gebieten nur die Person des Landesherrn gemeinsam hatte. Zwar die Regimentsordnung von 1680 bezieht sich wie auf Kalenberg so auch auf Grubenhagen, beide Fürstentümer sollen durch die in Art. 1 angeordneten vier Kollegien regiert werden, beide Fürstentümer werden als angestammte Fürstentümer und Lande mehrfach in einen Gegensatz gebracht zum Fürstentum Osnabrück und zur Grafschaft Diepholz, die nur in beschränktem Sinne, namentlich Osnabrück, der Regimentsordnung unterworfen wurden. Dennoch sind in der Regimentsordnung, wie bereits erwähnt, die besondern Behörden für Grubenhagen, die Regierung und die Kanzlei in Osterode noch aufrecht erhalten; aber durch Reskript vom 18. Mai 1689 wurden sie aus Anlaß mehrerer Todesfälle Grubenhagenscher Beamten von Ernst August nach Hannover translociert und mit den dortigen Behörden vereinigt. Natürlich haben Prälaten, Ritterschaft und Städte unterm 3. Juli 1689 da

---

[1] Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande *III,* 662 ff.; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt *I,* 98, 174.

gegen remonstriert, indem sie sich teils aus die bisherige Separation, teils auf die weite Entfernung beriefen, welche es namentlich unvermögenden Unterthanen schwer machen würde, ihr Recht zu suchen. Aber das Reskript vom 9. Juli 1689 ließ es lediglich dabei bewenden. Nur wurde ihnen zugesichert, daß das Grubenhagensche landständische Corpus noch zur Zeit im bisherigen Stande gelassen und geschützt werden solle, in der Weise, daß die Stände entweder *in corpore* oder *per deputatos* anhero gefordert, oder daß mit ihnen in geringeren Sachen dort verhandelt würde. Während des ganzen 18. Jahrhunderts ist die aus zehn Rittern, zwei Stiftern und zwei Städten bestehende Grubenhagensche Landschaft, von denen die beiden Städte je zwei Stimmen hatten, abwechselnd nach Einbeck und nach Osterode berufen worden. Erst 1775 hat die Regierung die Initiative zu Verhandlungen über die Vereinigung der Grubenhagenschen und der Kalenbergschen Landschaft ergriffen; die beiderseitigen Deputierten sind am 4. April 1776 in Hannover zusammengetreten und haben fast zwei Jahre verhandelt, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre; ein neuer Unionsplan, den die Grubenhagenschen Stände nach einer Beratung aus einem Landtage zu Osterode zu Anfang des Jahres 1778 vorgelegt haben, ist gleichfalls nicht zur Ausführung gekommen, und erst eine dritte Verhandlung, 1793 begonnen, hat schließlich zum Ziele geführt. Am 27. März 1801 wurde der Unionsrezeß von den beiden Landtagen vollzogen und am 29. Mai 1801 vom Kurfürsten bestätigt[1]; in Rehbergs Augen ein Vorgang von solcher Bedeutung, daß er an die in demselben Jahre erfolgte Union von Großbritannien und Irland erinnern zu dürfen glaubte. Wie ängstlich man damals noch einer Wiederauflösung vorzubeugen suchte, wie privatrechtlich noch alles zuging! Beide Teile haben feierlich allen Ausflüchten entsagt, welche gegen

[1] v. Ende und Jacobi, Sammlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden *I,* 8.

den Vertrag eingewendet werden könnten, der Ausflucht aus Furcht des Zwanges, einer listigen Überredung, der Verletzung über die Hälfte, dem *beneficio restitutionis in integrum,* und allen übrigen, wie sie Namen haben mögen, insonderheit auch der Rechtswohlthat, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen; fast genau dieselben Wendungen, mit denen sich die Kontrahenten des Erbvergleichs vom 2. September 1665 aller Einwände begeben hatten.

Nur etwas hatten sich die Grubenhagener vorbehalten, worauf einst die Göttinger nicht verfallen waren; die gemeinsame Landschaft sollte die Bezeichnung der Kalenberg-Grubenhagenschen führen; und diese Bezeichnung ist seitdem und bis auf diesen Tag die offizielle. Zu den vielen Unrichtigkeiten eines Berliner Fakultätsgutachtens über die provinzialständische Frage vom Jahre 1851 gehört auch die, daß von den Fürstentümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen gesprochen wird; solche Fürstentümer gab es längst nicht mehr; und die Landschaft aller dreier führte die Bezeichnung Kalenberg-Grubenhagensche.

So lange hat es gedauert, bis ein einheitliches Fürstentum Kalenberg im Umfange von 80 Quadratmeilen entstanden ist.

II. Das Fürstentum Lüneburg.

1. Das Fürstentum Lüneburg im engeren Sinne.

Von der alten Salz- und Hansestadt benannt, an Gebietsumfang, nicht aber an Einwohnerzahl Kalenberg übertreffend, ziemlich gleichmäßig von Norden nach Süden und von Osten nach Westen sich ausdehnend, im Norden von der Elbe, im Süden von Hildesheim und Braunschweig-Wolfenbüttel begrenzt, in westöstlicher Richtung von Bremen-Verden und Kalenberg bis an die Altmark und das Herzogtum Magdeburg reichend, war auch dieses Fürstentum erst aus verschiedenen

Gebieten zusammengewachsen, aber die Inkorporationen namentlich der Grafschaften Dannenberg und Lüchow waren längst erfolgt; die völlig einheitliche Landschaft gliederte sich in die vier Quartiere Lüneburg, Celle, Lüchow und Gifhorn; und als später in Harburg und Dannenberg Nebenlinien etabliert wurden, hatte das wenig zu bedeuten, denn deren Gebiete beschränkten sich auf einige Ämter, und überdies wurde die Abtrennung schon früh wieder beseitigt.

2. Die Grafschaft Hoya.

Von der Weser durchflossen, die im Norden großenteils die Grenze gegen das Herzogtum Bremen bildet, im Westen hauptsächlich von Oldenburg, im Süden von dem Fürstentum Minden und der Grafschaft Lippe, im Osten von Kalenberg und Lüneburg begrenzt mit der Hauptstadt Nienburg, war das Gebiet zur Zeit der einheimischen Grafen mehrfach geteilt gewesen, insbesondere hatte sich eine Ober- und eine Untergrafschaft gebildet, die vielfach zwischen Unterlinien weiter geteilt waren. Mit dem Aussterben des alten Grafengeschlechts 1582 war das Land dem Hause Braunschweig-Lüneburg anheimgefallen und unter die damaligen drei Linien in der Weise geteilt, daß die Obergrafschaft an Kalenberg und Wolfenbüttel, die Untergrafschaft an Lüneburg fiel. Aber schon 1642 hatte die Lüneburgsche Linie das ganze Gebiet bis auf einige Ämter der Obergrafschaft in seine Hand gebracht; und selbst diese, welche bisher bei Kalenberg gewesen waren, sind bei der Vergrößerung Kalenbergs durch Grubenhagen zu Lüneburg gelegt worden. Aber noch im Vergleich von 1665 wurde vom eigentlichen Lüneburg die Grafschaft Hoya unterschieden.

Bezüglich der Behörden war die Inkorporation eine vollständige. Die Gerichtsbarkeit wurde von dem Hofgerichte und der Justizkanzlei in Celle, seit der Vereinigung Lüneburgs mit Kalenberg von den betreffenden Gerichten in Hannover

gehandhabt, Aber die Stände blieben auch hier als ein gesondertes Corpus bestehen. Nur ist es der Regierung nach der Vereinigung Lüneburgs mit Kalenberg alsbald gelungen, die bisher selbständigen Landschaften der Ober- und Untergrafschaft mit einander zu verschmelzen; wie es in dem Unionsrezeß vom 27. Juli 1712 heißt, zur besseren Aufnahme der beiden Grafschaften, Beruhigung der Gemüter und Erhaltung guter Harmonie unter den Ständen[1].

3. Die Grafschaft Diepholz.

Sie bildet ein Anhängsel der Grafschaft Hoya, von der sie im Norden und Osten begrenzt wird, während sie sich im Süden mit Osnabrück und im Westen mit Oldenburg berührt. Nur 12 Quadratmeilen groß, ist das Land schon damals, als es 1585 beim Aussterben des alten Grafengeschlechts an Wilhelm von Lüneburg gefallen war, vollständig inkorporiert worden. Ein landständisches Institut bestand nicht, wohl wegen der Kleinheit des Gebiets; die Grafschaft Diepholz ist stets außerhalb des ständischen Nexus geblieben und hat nie teilgenommen an den landschaftlichen Gerechtsamen, wie an den Präsentationen zu den Stellen im Oberappellationsgericht, wohl aber an den landschaftlichen Lasten, wie an denen für die Unterhaltung des Oberappellationsgerichts oder der Universität; es fand in solchen Fällen eine proportionale Repartition statt.

Es hatte daher schon zur Lüneburgschen Zeit keinen rechten Sinn, wenn auch diese Grafschaft nebst den beiden Hoyaschen besonders namhaft gemacht wurde.

Kurz nach Abschluß des Erbvergleichs vom 2. September 1665 überließ Georg Wilhelm am 12. September 1665 die Grafschaft Diepholz dem Bruder Ernst August, damals nur

---

[1] Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande *VIII,* 288.

Bischof von Osnabrück, als Dank für die Opfer, welche er durch Aufstellung eines Truppenkorps zu Gunsten von Georg Wilhelm gebracht hatte. Zwar war damals der Vorbehalt gemacht worden, daß Diepholz an Lüneburg zurückfallen sollte, wenn Ernst August oder dessen Nachkommen in Kalenberg oder in einem andern Braunschweigschen Fürstentume zur Regierung gelangen sollten; indessen hatten sich die Verhältnisse bei der Übernahme der Regierung von Kalenberg durch Ernst August derart verändert, daß er Diepholz auf Grund des Vertrags von 1681 trotzdem behielt. In der Regimentsordnung von 1680 werden aber Diepholz und Osnabrück den angestammten Fürstentümern und Landen Kalenberg und Grubenhagen entgegengesetzt[1].

Nach der Abtretung Grubenhagens an Kalenberg war zwar der Gebietsumfang des Lüneburgschen mit den zwei oder drei Annexen noch beinahe dreimal so groß als der Gebietsumfang des Kalenbergschen, aber die Bevölkerung und auch die Erträge waren gleich.

III. Die Vereinigung von Lüneburg mit Kalenberg.

Sowohl Christian Ludwig wie auch Georg Wilhelm waren nach einander Herzöge von Kalenberg und Herzöge von Lüneburg gewesen. Und mit den Herrschern hatten auch die Minister gewechselt. Zwar Christian Ludwig hatte 1648 nur den Kanzler Schenk von Winterstedt und den Hofmarschall von Lenthe von Hannover nach Celle mitgenommen; aber Georg Wilhelm hatte 1665 seine sämtlichen Kalenbergschen Geheimen Räte, v, Grapendorf, v. Cramm und Paul Joachim v. Bülow von Hannover nach Celle verpflanzt, während mit Johann Friedrich die Lüneburgschen Räte Langenbeck, v. Gladebeck und v. Elz, die ihm beim Staatsstreiche zur Seite ge-

[1] Oppermann, Art. Diepholz in Ersch und Gruber, Sect. *I,* T, 25, S, 74; Köcher *I,* 432.

standen hatten, ebenso wie der junge Hofmeister Otto Grote von Celle nach Hannover übersiedelten. Sie alle mußten nach dem Ausdrucke des Schwedischen Gesandten in einen sauren Apfel beißen und das *veteres migrate coloni,* wie übel es manchem auch, „sei es wegen seiner Häuser, Haushaltungen, gestifteten Freundschaften und Verwandtschaften und seines Orts erlangter Kunde, erhaltenen Verleihungsexpectanzen und anderer Kommoditäten zu passen kommt, in aller Eile ergreifen." Auch die Truppen sind damals Regiment für Regiment ihren Kriegsherrn gefolgt[1].

Und soviel hatte Ernst August doch schon bei seinen Lebzeiten erreicht, daß die Regierung von Celle völlig unter seinem Einflusse stand, mochte nun der leitende dortige Minister v. Bernstorff direkt von Hannover gewonnen sein oder nicht. Es war gewissermaßen eine gemeinsame Regierung beider Fürstentümer, die sich nach und nach herausbildete. Immer und immer wieder fanden gemeinsame Konferenzen der beiderseitigen Minister in Engensen, halbwegs zwischen Hannover und Celle, statt und stets dominierte dabei das Kalenbergsche Interesse. In der Scheidungssache des Sohnes von Ernst August und der Tochter Georg Wilhelms war das Ehegericht im Jahre 1694 aus je zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern der Konsistorien zu Hannover und zu Celle gebildet, den Vorsitz aber führte der Kalenbergsche Minister v. d. Bussche. So sehr gab man in Celle die Tochter preis, daß sie auf dem Amtshause zu Ahlden im Lüneburgschen in strenger Haft gehalten wurde bis an ihren Tod, 1726, kurz vor dem Tode ihres frühern Gemahls, der längst als Georg *I.* den englischen Thron bestiegen hatte.

Als nun im Jahre 1705 der Anfall wirklich erfolgte, fand allerdings eine Vereinigung der Landtage nicht statt. Wenn auch die Stände diesesmal nicht, wie das 70 Jahre vorher zur Zeit des Herzogs Georg der Fall gewesen war,

---

[1] Spittler *II,* 229; Köcher *I,* 209, 395.

der Vereinigung der Länder widerstrebt hatten, so hatte sich doch der Lüneburgsche Landtag schon 1693 einen Revers von Ernst August dahin ausstellen lassen, daß das Fürstentum Celle mit seinem landschaftlichen Collegio, habenden Gerechtsamen und Privilegiis ein absonderliches Corpus verbleiben solle, einen Revers, den Georg Ludwig am Anfang seiner Regierung am 2. April 1698 hatte erneuern müssen; er machte zwar den Versuch, den Lüneburgschen Landtag nach Hannover statt wie bisher nach Celle zu berufen, aber da deklinierten die Stände und brachten es durch ihre Vorstellungen dahin, daß der Kurfürst am 4. Januar 1706 sich damit einverstanden erklärte, es bei der Observanz des Zusammentritts in Celle zu belassen. Von der Hoyaschen Landschaft ist bei dieser Gelegenheit überhaupt keine Rede gewesen. Es gab also schon damals vier Landschaften, die Kalenbergsche, Grubenhagensche, Lüneburgsche und Hoyasche.

Ebenso verhielt es sich mit den Gerichten. Wiederum hatte schon Ernst August durch Resolution vom 2. Juni 1693 den Lüneburgschen Ständen auf den Successionsfall versprochen, daß Kanzlei und Hofgericht *in statu quo* belassen werden sollten; in der Verordnung vom 19. Dezember 1705 ließ es Georg Ludwig dabei in Gnaden bewenden, daß fernerhin zu Celle nebst dem Hofgericht eine Justizkanzlei sein und bleiben, und vor dieselben die im Fürstentum Celle vorfallenden Justiz- und Prozeßsachen gehören und daselbst nach dem bisher üblichen *modo procedendi* ferner ventiliret und traktirt werden sollten; indessen sollte die Kanzlei in Celle von nun an mit keinen anderen als bloßerdings den Justiz- und Prozeßsachen sich abzugeben haben, denn die Cellesche Kanzlei im Unterschiede von der Kalenbergschen, welche längst nichts weiter als Gericht gewesen war, hatte bis dahin in weitem Umfange Regierungssachen zu behandeln gehabt.

Aber alle anderen bisherigen Centralbehörden, die Geheime Ratsstube, das Kammerkollegium, die Kriegskanzlei und das Konsistorium siedelten nach Hannover über und wurden mit

den entsprechenden Hannoverschen Behörden vereinigt. Wie es in der Verordnung vom 19. November 1705 heißt: „Die Staats-Kammer- nebst den dazu gehörigen Forst- und Jagdsachen, die Land- und Kriegskasse und Kommissariatssachen und alle *militaria,* die Lehen-, Grenz-, Polizei- und übrigen Landsachen wie sie Namen haben mögen und die über jetzt spezifizirten Sachen zu Celle bisher verordnet gewesenen *collegia* sollen daselbst nunmehro cessiren, alle solche Sachen anhero gehen und bei Unsern allhie bestellten *collegiis* respicirt werden. Es ist auch Unser gnädigster Wille daß mithin das Konsistorium zu Celle zu cessiren und die Konsistorialsachen künftig anhero zu geben, worüber eine Spezialverordnung erlassen worden." Hinsichtlich des Konsistoriums machten die Stände Schwierigkeiten und ließen sich wie gewöhnlich so leicht nicht abschrecken; noch unterm 5. Dezember 1731 haben sie, natürlich vergebens, um Rückverlegung gebeten[1].

Nur die Großvogtei wurde in Celle belassen. Aber der Großvogt selbst, einer der Hannoverschen Minister, der das Amt als Nebenamt versah, kam nur sehr selten dorthin, obgleich er eine Dienstwohnung hatte; auch war der Großvogt nicht etwa Minister für das Lüneburgsche, vielmehr beschränkte sich sein Wirkungskreis auf die zwölf Celleschen Amtsvogteien, ein ganz kleines Gebiet inmitten der Lüneburger Haide, für welches er die Zuständigkeit der Kammer und gewisse jurisdiktionelle Befugnisse wahrzunehmen hatte.

Ein gewisser Gegensatz zwischen Kalenberg und Lüneburg hat sich noch lange nachher geltend gemacht; die großen Konstitutionensammlungen wurden für Kalenberg und für Lüneburg gesondert veranstaltet, unter den Ministerialdepartements des 18. Jahrhunderts hat es Kalenbergsche und Lüneburgsche

---

[1] v. Lenthe, Die Verlegung des Cellischen Consistorii nach Hannover (v. Lenthe, Archiv *VIII,* 117—158, auch *VI,* 156); ein Gutachten des Hannoverschen Konsistoriums vom 20. Mai 1706 über die ständische Vorstellung bei Schlegel, Kirchengeschichte *III,* 673 ff.

gegeben; das Oberappellationsgericht zerfiel in einen Kalenbergschen und in einen Lüneburgschen Senat.

Celle wurde entschädigt durch den Sitz des Oberappellationsgerichts, welches eben damals, kurz nach der Vereinigung errichtet wurde. Zwar in den frühesten Reskripten und Berichten, dem Reskripte vom 18. Mai, dem Berichte vom 11. Juni und dem Reskripte vom 17. Juni 1707, war von dem Orte, wo das Gericht etabliert werden sollte, noch keine Rede; und auch in dem Entwurfe einer Oberappellationsgerichtsordnung, der mit dem Berichte vom 5. März 1709 überreicht wurde, war der Ort offen gelassen. Aber mit dem Postskript dieses Berichts wurde eine Petition vom Bürgermeister und Rat der Stadt Celle vom 22. Februar 1709 befürwortend überreicht, in der mit lebhaften Farben geschildert wurde, wie die Stadt durch den Verlust der Behörden von Tag zu Tag mehr in Decadence komme; und schon im Reskripte vom 23. April 1709 wurde bestimmt, daß zu den Gerichtslokalen diejenigen Gemächer auf der Kanzlei gebraucht werden sollten, welche vor diesem die Kammer und die geheime Kanzlei innegehabt hätten[1]. In der Oberappellationsgerichtsordnung selbst, Teil *I,* Tit. 8 heißt es: „Den Ort unser Oberappellationsgericht betreffend haben wir aus vielen uns dazu bewegenden Ursachen resolvirt und wollen, daß dasselbe zu Celle seinen ordentlichen *sedem* haben und gehalten werden solle". Im Interesse richterlicher Unabhängigkeit ist der Ort nicht gewählt, gerade so wenig wie in den zahlreichen anderen Fällen, wo oberste Gerichtshöfe außerhalb der Residenzen etabliert worden sind; derartige Tendenzen lagen jener Zeit so fern wie irgend möglich; es waren immer sehr prosaische Gründe, welche dazu geführt haben.

---

[1] Akten des Justizministeriums, betreffend die Abfassung der Oberappellationsgerichtsordnung *X,* 1. Auch v. Bülow *I,* 31.

IV. Der Erwerb des Herzogtums Sachsen-Lauenburg und des Landes Hadeln[1].

1. Das Herzogtum Lauenburg.

Nach dem Sturze Heinrich des Löwen war versucht worden, ein neues kleineres Herzogtum Sachsen zu bilden; die herzogliche Würde war dem Sohne Albrechts des Bären, Bernhard von Anhalt, übertragen; indessen die Zeit der Herzogtümer war vorüber, und wie es im Westen des alten Herzogtums dem Kurfürsten von Köln nicht gelang, eine der herzoglichen ähnliche Gewalt herzustellen, so löste sich auch hier im Osten von diesem Sächsischen Herzogtume alles los, was nicht unmittelbarer Besitz des Askanischen Hauses war. Bei Bernhards Tode bildeten sich die Sächsische und die Anhaltinische Linie, und 1260 wurde das Sächsische Herzogtum in Sachsen-Wittenberg, mit dem die Kurwürde verbunden wurde, und in Sachsen-Lauenburg geteilt. Als die Kursächsische Linie 1422 erlosch, ist Sachsen-Wittenberg nicht an die Lauenburgschen Vettern, sondern an die Markgrafen von Meißen aus dem Wettiner Hause gefallen, die nun allmählich den Sächsischen Namen von Nord- auf Mitteldeutschland, auf die Mark Meißen und auf die Landgrafschaft Thüringen übertrugen.

Im Jahre 1689 starb das alte Sachsen-Lauenburgsche Herzogsgeschlecht aus. Zahlreiche Bewerber traten auf. Neben Anhalt besonders die beiden Sächsischen Linien, die Albertinische und die Ernestinische, Es kam anders. Als Kreisoberster des Niedersächsischen Kreises hatte Georg Wilhelm von Celle mit Braunschweig-Lüneburgschen Truppen das Land in Besitz genommen, anfangs nur um den öffentlichen Frieden zu schützen, aber alsbald, um auch seinerseits namens des Gesamthauses Erbansprüche geltend zu machen, gegen die Regel

---

[1] v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogtums Lauenburg, *III* (1837), 94 ff., 141 ff., 168, 178 ff., 183 ff.; der Landesrezeß vom 15. September 1702, *III,* 108 ff.

nemo sibi causam possessionis mutare potest; ein altes Allod Heinrich des Löwen sollte Lauenburg gewesen sein; im Eingange des Landesrezesses vom 15. September 1702 wird geradezu gesagt, „daß der Allerhöchste es also geschicket, daß jetzt gedachtes, aus solchen Landen und Stücken, welche unsern Herrn Vorfahren zugehörig gewesen, bestehendes Herzogtum durch das Aussterben erledigt worden, und dadurch uns und unserm Hause wieder angefallen". Man glaubte also mit seinen Ansprüchen auf diesen Besitz noch nicht über die Linie des Wiedererwerbs alt-welfischer Gebiete hinauszugehen. Wie aber der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich *III.,* ganz richtig bemerkte, niemand sei mehr des Seinigen sicher, wenn solche Ansprüche gelten sollten.

Und es waren auch keine Rechtsgründe, sondern neben der Gewalt der Waffen war es die Macht des Geldes, welche diesen Ansprüchen zum Siege half. Nicht mit demjenigen, der das beste Recht hatte, sondern mit dem, der die größte Macht hatte, mit dem Kurfürsten von Sachsen suchte man sich zu verständigen; August der Starke aber, der immer geldbedürftige und der damals des Geldes um so dringender bedurfte, als er eben dabei war, sich die Polnische Krone zu kaufen, ließ sich 1697, also in demselben Jahre, wo er diese Krone wirklich erlangte, mit 1 100 000 Thalern abfinden; die Ernestiner haben 1703 noch 600 000 Thaler erhalten[1].

Das Land umfaßte zwar nur etwa 20 Quadratmeilen, und von der Hauptstadt Ratzeburg gehörten Teile zum Fürsten-

---

[1] Schulze, Hausgesetze *I,* 403, giebt den an Kursachsen gezahlten Betrag nur auf 738 330½ Reichsthaler an. Übrigens war dies nicht das einzige Geldgeschäft, welches Welfen und Wettiner miteinander gemacht haben; Kursachen lieh sich später aus der Kammer recht bedeutende Summen und verpfändete dafür mehrere Kursächsische Ämter in der Grafschaft Mansfeld zu antichretischem Besitz, mit voller Landeshoheit; diese sogenannte Sächsische Hypothek hat in der Hannoverschen Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt; es gab dafür ein eigenes Ministerial-Departement; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt *II,* 25.

tum Ratzeburg, also zu Mecklenburg. Auch lag es jenseits der Elbe, wo Hannover sonst niemals, weder früher noch später, Fuß gefaßt hat. Indessen mit dem Lüneburgschen in Verbindung stehend, mit seinen Spitzen bis Hamburg und Lübeck, und insofern bis an die Nord- und Ostsee reichend, war es immerhin ein wertvoller Erwerb; auch insofern als es reich an Domänen war, sodaß es nach der Angabe Roses in seiner Rede von 1832 zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa 150 000 Thaler reinen Überschuß jährlich an die Kammerkasse abliefern konnte. Ein erheblicher Einfluß auf den Gesamtstaat ist freilich von hier aus nie geübt.

Lauenburg gehörte anfangs allen drei Linien, auch der Wolfenbüttelschen, welche genau dieselben Ansprüche wie die beiden anderen geltend zu machen hatte; es bestand eine gemeinschaftliche Regierung des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg, die von Georg Wilhelm in seinem und im Namen der beiden anderen Linien geführt wurde, wie es im Eingange des Landesrezesses vom 15. September 1702 heißt: Wir Georg Wilhelm für uns und unser gesamtes Haus und dessen regierende Herrn. Indessen wurden die Wolfenbüttelsche Ansprüche im Vertrage vom 17. Januar 1706, wobei Hannoverscherseits zwei frühere Cellesche Beamte, Bernstorff und Fabrice als Unterhändler fungierten, durch eine Zahlung von 10 000 Thalern und durch Abtretung des Amts Campen und einiger Dörfer im Amte Gifhorn abgefunden; erst von da ab wurden die Lauenburgschen Behörden als kurfürstliche bezeichnet.

Auch hier blieben die Landstände abgesondert fortbestehen. Durch den Landesrezeß vom 15. September 1702, der von Georg *II.* am 27. August 1729 und von Georg *III.* am 21. Juni 1765 bestätigt, die gesamten inneren Verhältnisse in bis zuletzt maßgebender Weise geregelt hat, sind der Ritter- und Landschaft alle ihre Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Nach diesem Landesrezesse (Art. 7) sollte auch allezeit eine absonderliche Regierung, Hofgericht und Konsistorium

fortbestehen, also nicht bloß die Gerichte, zu denen die Konsistorien damals in der Hauptsache gerechnet wurden, sondern auch die Regierung, dies schon deshalb, weil sie nicht bloß Verwaltungsbehörde war, sondern auch zugleich, wenigstens im allgemeinen diejenige Zuständigkeit hatte, wie in den Kurlanden die Justizkanzleien. Die Regierung, für welche die nach dem Muster der im Jahre vorher erlassenen Bremen-Verdenschen abgefaßte Instruktion vom 6. Februar 1731 maßgebend war, bestehend aus einem Landdrost, und zwei Regierungsräten, hatte zugleich die Oberaufsicht über die beiden anderen Kollegien, das Hofgericht und das Konsistorium. Im übrigen war sie administrative Mittelbehörde, in fester Unterordnung unter das Geheime Rats-Kollegium, die Kammer und die Kriegskanzlei. Als Landdrosten haben stets Althannoveraner fungiert. Mit dem Oberhauptmann des Amts Harburg, Wackerbart, beginnt die Reihe im Jahre 1689; es folgen Otto Grote 1691, Bothmer 1694, Werpup 1703, Heinrich Grote 1723, Fabrice 1728, Steinberg, der von dort aus Minister wurde, 1733, Haus 1735, Oldershausen 1738, Alvensleben (Johann Friedrich Karl) 1754, Kielmannsegge 1771, Hake (Ernst Franz Karl) 1800, Hardenberg 1813.

Erst 1716 ist die Kaiserliche Belehnung, vorbehaltlich der Rechte Dritter, erfolgt.

2. Das Land Hadeln.

Von jeher war mit dem Herzogtum Lauenburg das weit entfernte, an der Elbmündung gelegene, fast ganz vom Erzbistum Bremen umschlossene, wenigstens nur an einer schmalen Stelle im Westen mit dem Hamburgischen Amte Ritzebüttel sich berührende Land Hadeln, 6 Quadratmeilen groß, verbunden gewesen. Im Jahre 1689 hatten die Schweden zugreifen zu dürfen geglaubt, erst durch Einschreiten von Kaiser und Reich wurden sie wieder verdrängt. An Hannover ist dies

Nebenland Lauenburgs, nachdem es fast ein halbes Jahrhundert unter kaiserlichem Sequester gestanden hatte, auf Grund des kaiserlichen Patents vom 1. Mai 1731 übergeben worden.

Die Verbindung mit Lauenburg, die eigentlich nur in der Person des obersten Beamten, des Vogts, Gräfen oder Statthalters, der im Lande selbst residierte, bestanden hatte, hörte seit der Vereinigung mit Hannover völlig auf. Das Verhältnis Hadelns zu Hannover wurde aber genau dasselbe, wie das frühere zwischen Hadeln und Lauenburg. Als Gräfen des Landes Hadeln haben stets die Chefs der Bremen-Verdenschen Kollegien fungiert; Philipp Adolph von Münchhausen, der am 23. Juli 1731 die Übergabe bewirkt hatte und alle seine Nachfolger.

Die hier auf ganz abweichender Grundlage beruhende landschaftliche Organisation blieb bestehen und überhaupt regierte sich das Land durch selbstgewählte[a] Organe. Mit einer Kontribution von 10 000 Thalern jährlich fand es sich ab.

a korrigiert aus: selbgewählte

V. Der Erwerb der Herzogtümer Bremen und Verden.

Zwei geistliche Fürstentümer hatten sich im früheren Mittelalter in dem Küstengebiete zwischen dem Unterlaufe der Elbe und Weser gebildet, das Erzbistum Bremen, früher Hamburg und das Bistum Verden; jenes das weitaus bedeutendere, 94 Quadratmeilen groß mit den reichen Marschlanden, dem alten Lande und dem Lande Kehdingen an der Elbe, dem Lande Wursten an der Weser; dieses mit etwa 20 Quadratmeilen sich anschließend, nach Südosten tief in das Lüneburgsche einschneidend.

Mehrfach hatten nachgeborene Welfische Prinzen auf diesen Stühlen gesessen, noch zur Zeit des Westfälischen Friedens besaß der damals länderlose Georg Wilhelm eine Expectanz; aber eben damals wurden beide geistlichen Fürstentümer säkularisiert und zugleich der Krone Schweden unterworfen. Mochten auch

früher schon mancherlei Mißverhältnisse zwischen Bremen und Verden einerseits, dem Fürstentum Lüneburg anderseits bestanden haben, so hatte man nunmehr in dem damals noch emporstrebenden Schweden einen sehr unbequemen Nachbar bekommen. Die Kalenberg-Lüneburgsche Politik während der nächsten Jahrzehnte ist größtenteils durch die von Schweden verfolgte Tendenz einer Ausdehnung seiner Bremen-Verdenschen Machtstellung bestimmt worden. Die Welfischen Lande würden doch in starke Mitleidenschaft gezogen sein, wenn es gelungen wäre, die alte Weserburg, die Stadt Bremen, zu unterwerfen, und damit den ganzen Weserhandel in Schwedische Hand zu bringen. Auch so schon war die Kette von Forts und Schanzen an den beiden großen Strömen, und an der Aller, sowie die Hemmung der Schiffahrt bedrohlich und lästig genug[1].

Und wie die Lage zur Zeit der Englischen Thronbesteigung beschaffen war, ergiebt sich aus dem Regierungs-Reglement vom 29. August 1714, nach welchem die hinterlassenden Geheimen Räte sich zu achten hatten. Es heißt in § 16: „Demnach ein- und andermahl verlauten wollen, daß Schwedische und andere Truppen nach Pommern marschieren wollen, die daselbst befindliche Schwedische Kriegesmacht zu verstärken, solches aber zu nichts als *ad offensionem* angesehen sein kann, zumal die Schwedischen Plätze in Deutschland mit Garnison bereits überflüssig versehen seien, und wenn solchen anmarschierenden Truppen der Durchzug durch unsere Lande verstattet würde wohl gar *sedes belli* in dieselbige Lande gezogen werden könnte, so haben unsere heimlassende Geheimen Räthe, wenn dergleichen Völker, es sei mit oder ohne Requisition angezogen kommen, denenselben den Durchzug keineswegs zu verstatten." Vielmehr sollte Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. Es ist daher nur allzubegreiflich, wenn beim Niedergange Schwedens während des nordischen Krieges

[1] Köcher *I,* 84, 97, 118, 155, 171, 181, 454, 479, 483, 491, 502.

die Gelegenheit ergriffen wurde, sich dieser beiden Länder, die auch durch ihre Größe und durch ihre zur Abrundung des bisherigen Territorialbestandes so ganz besonders geeignete Lage begehrenswert erscheinen mußten, zu bemächtigen. Auf die maritime Lage ist damals kein Wert gelegt; die Entdeckung, daß Holland, als es eine Seemacht wurde, auch nicht größer, daß aber Genua und Venedig sehr viel kleiner gewesen seien, daß das Königreich Hannover immer mehr anfange, sich als Uferstaat zu fühlen, daß der König von der Vorsehung zum Deutschen Admiral bestimmt sei, ist erst lange nachher gemacht worden, nachdem auch die Emsmündung mit Ostfriesland in Hannoverschen Besitz gekommen war.

Auch bei diesem Erwerbe hat das Geld den Ausschlag gegeben. Zunächst sind 1715 an Dänemark 600 000 Thaler für die Abtretung gezahlt[1], denn die Dänen waren es gewesen, welche die Schweden aus Bremen-Verden vertrieben hatten, ohne daß Hannover die Hand gerührt hätte. An die Geheimen Kammerräte v, Schloen und v, Ramdohr ist am 15. Oktober 1715 Dänischerseits die Übergabe erfolgt. Die Unterthanen wurden vereidigt. Nach den Begriffen des modernen Völkerrechts ein nichts weniger als korrekter Vorgang, denn Dänemark besaß die Länder nur auf Grund kriegerischer Okkupation, ohne daß eine Abtretung von seiten Schwedens stattgefunden hätte; der Krieg dauerte ja fort. Als sich Preußen 1806 das auch nur im Französischen Kriegsbesitze befindliche Kurfürstentum von dem Okkupanten ohne Zustimmung des Berechtigten abtreten ließ, hat sich dieser Vorgang *verbotenus* wiederholt; so wenig damals der König von Dänemark hatte später Napoleon etwas zu verschenken. Indessen noch mehr als die Schwedische Herrschaft, deren Mittelpunkt doch immerhin weit entfernt war, hätte eine Dänische dem Hannoverschen Interesse widersprochen, weil dadurch eine Verbindung zwischen Holstein und Oldenburg er-

[1] Schulze, Hausgesetze *I,* 408 beziffert den Betrag auf 700 000 Thlr.

reicht sein würde, und eine wahrhaft gebietende Stellung im nördlichen Deutschland, Auch wurden die Mängel des Erwerbes von 1714 geheilt; im Friedensvertrage mit Schweden vom 20. November 1719 hat sich Hannover diese Gebiete zum zweiten Male, jetzt vom rechtmäßigen Eigentümer, abtreten lassen, wieder gegen eine Geldzahlung, dieses Mal im Betrage von 1 000 000 Thaler; der Besitztitel war mithin berichtigt. Die Gewalt der Waffen hat bei diesem Handel so gut wie gar keine Rolle gespielt, wenn auch Hannover auf Grund des Dänischen Vertrages von 1715 am Krieg teilgenommen hat[1].

Wie zu derselben Zeit Preußen an der Ostsee, als es das Land zwischen Oder und Peene mit Stettin und den Odermündungen den Schweden entriß, so hat auch Hannover hier an der Nordsee ein Stück Deutschen Landes dem Deutschen Leben wieder gewonnen,

„Welch ein schöner Blick ist's nun", wie Spittler am Schlusse seiner Geschichte des Fürstentums Hannover sagt, „von Münden bis nach Ratzeburg hinab, aus dem engen Thale, wo sich Werre und Fuld zur Weser vereinigen, bis hinab nach Stade, bis hinab zur schönen schiffreichen Elbe."

Die kaiserliche Belehnung ist erst am 7. Februar 1733 dem Freiherrn Diebe zum Fürstenstein erteilt worden.

Wie überall, so blieben auch hier die Landschaften bestehen; und wenn bereits in schwedischer Zeit die Bremensche und die Verdensche sich vereinigt hatten, so erscheinen sie bald nach dem Anfall an Hannover wieder getrennt, wie schon 1715 bei der Verleihung von Präsentationsrechten zum Oberappellationsgericht zwischen beiden geschieden wurde; und dabei ist es während des 18. Jahrhunderts geblieben. Was aber die Behördenorganisation betrifft, so blieb diese in ganz demselben Maße wie in Lauenburg fortbestehen,

---

[1] Die Herzogtümer Bremen und Verden, ein Eigentum des Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Hauses: in (Pratje) Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden *VII,* 1 ff.

An der Instruktion vom 20. Juli 1652, „wonach Ihre Königliche Majestät zu Schweden gnädigst wollen, daß deren in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Bediente sich reguliren und richten sollen", die auf dem Landtagsabschiede vom 30. Juni 1651 beruhte, ist durch die Instruktion Georgs *II.* vom 18. August 1730, „wonach unser in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnetes Regierungs-Kollegium sich zu achten hat", nicht allzuviel geändert[1].

Zwar der Gouverneur, der als Vertreter des Königs die Oberinspektion und Vorsorge über alles haben sollte und der als Caput und höchster Minister galt, war weggefallen. Zu einem *generale consilium status* in Wismar, als gemeinschaftliche Oberbehörde für Bremen-Verden und für Pommern war es überhaupt nicht gekommen. Aber das *consilium status* oder die Landesregierung, wo alle *Publica* und Regierungssachen bearbeitet wurden, das vornehmste aller Kollegien, wo der Gouverneur den Vorsitz hatte, mit einem Kanzler als Vicepräsidenten und mit zwei Ratspersonen, der eine Schwedischer Nation, der andere ein Edelmann aus dem Lande; das *collegium justitiae* mit einem Direktor und vier Justizräten, zwei Adligen und zwei Rechtsgelehrten, streng auf Rechtssachen beschränkt; das Hofgericht, zu welchem auch die Mitglieder des Justizkollegiums gehörten; das Konsistorium, bestehend aus dem Generalsuperintendenten, drei Theologen und zwei Justizräten, von denen der eine die Direktion hatte, — alle diese vier Kollegien sind nach der Instruktion vom 18. August 1730 bestehen geblieben. Nach wie vor führte das auf drei Mitglieder reduzierte Regierungskollegium, zu welchem observanzmäßig ein Bremischer Landeingesessener von der Ritterschaft gehören mußte, die Oberaufsicht über die drei

[1] Die Schwedische Instruktion von 1652 in (Pratje), Altes und Neues aus den Herzogtümern und Verden *IV,* 5—98; die Hannoversche Instruktion von 1730 in v. Ende und Jacobi, Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Braunschweig-Lüneburgschen Kurlanden. *I,* 106 ff.

andern Behörden, die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Konsistorium. Einer von den drei in hohem Rang und Gehalt stehenden Regierungsräten hatte den Vorsitz nicht bloß in der Regierung sondern auch in den beiden Gerichten und im Konsistorium, er war der Chef der Stadischen Kollegien, hat mehrfach den Rang eines Wirklichen Geheimen Rats gehabt und ist sogar außerordentliches Mitglied des Geheimen Rats-Kollegiums gewesen. Aber nur Althannoveraner, Philipp Adolph v. Münchhausen 1730—1746, v. Bodenhausen 1746—1782, v. Ende 1782—1798, v. Hake (Christian Ludwig) 1798—1818, haben diese Stelle bekleidet. Nur insofern hat die Stadische Regierungsbehörde ihre frühere Bedeutung verloren, als sie dem Geheimen Rats-Kollegium in Hannover fest untergeordnet wurde.

Dieselbe enge Verbindung zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten wie in Lauenburg findet sich auch hier. Wie der Chef der Regierung zugleich Vorsitzender der Justizkanzlei und des Hofgerichts war, so waren sämtliche Mitglieder der Regierung zugleich Mitglieder der Justizkanzlei, sämtliche Mitglieder der Justizkanzlei zugleich Mitglieder des Hofgerichts, wenn auch praktisch nicht viel Gebrauch davon gemacht wurde.

Die innere Verschmelzung hat lange auf sich warten lassen. Die Herrschaft des Krummstabs war nicht geeignet gewesen, eine gesunde Staatsgesinnung hervorzurufen, und die Schwedische Herrschaft hat geradezu korrumpierend gewirkt. Wie verschieden über gewisse Grundanschauungen hüben und drüben gedacht wurde, ergiebt sich aus einem Vorgange von 1741, bei welchem Gerlach Adolph von Münchhausen genötigt war, gegenüber einem halben Bestechungsversuche der Bremenschen Ritterschaft die geläuterten althannoverschen Grundsätze zur Geltung zu bringen. Zudem lagen diese Landesteile bei den damaligen Verkehrsverhältnissen völlig aus der Welt, man führte in Stade ein provinzielles Sonderleben, wenig geneigt, sich außerhalb der Provinz im Staatsdienste verwenden zu lassen; aus

den dortigen Adelsgeschlechtern, den Bremer, Marschalck, v. d. Decken, Wersebe, Schulte, Düring, Issendorff, Lütcken u. s. w. sind während des ganzen 18. Jahrhunderts nur zwei Minister hervorgegangen, und beide erst in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts, Bendix Bremer und Claus v. d. Decken.

Erst ganz allmählich ist die Provinz aktives Glied des Gesamtstaats geworden.

Bei diesem Besitzstande ist es während des 18. Jahrhunderts geblieben. Das Land war 512 Quadratmeilen groß und hatte 750 000 Einwohner, stand also weit zurück hinter dem Kurfürstentum Sachsen, welches 200 Quadratmeilen mehr hatte mit einer fast dreimal so starken Bevölkerung, aber doch weit voran dem damaligen Herzogtum Württemberg mit nur 180 Quadratmeilen[1].

VI. Das Verhältnis zum Fürstentum Osnabrück[2].

Nicht nur in Bremen und Verden, sondern auch in Minden, Paderborn, Münster, Halberstadt, Ratzeburg und Osnabrück waren die Prinzen des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses vielfach im Besitze der Landesherrschaft gewesen; namentlich im Besitze von Minden und von Halberstadt hatten sie sich in den letzten Zeiten behauptet; bezüglich Ratzeburgs bestand vertragsmäßig eine Alternative zwischen Lüneburg und Mecklenburg-Güstrow. Der größte Teil des Fürsten-

---

[1] (Spittler), Berechnung des Flächeninhalts aller kurhannoverschen Lande: in (Meiners und Spittler), Gött. historisches Magazin *I,* 284 ff.; damit stimmen auch die Angaben Hardenbergs in seiner Denkschrift vom 11. Januar 1806 übereilt (v. Ranke, Denkwürdigkeiten *II,* 420), während die Angabe Büschings von 700 Quadratmeilen auf einem Irrtum beruht.

[2] Spittler *I,* 186: *II,* 135, 145, 150, 159; Johann Eberhard Stüve, Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1789, S. 350, 390, 412, 435, 462. Anhang *p. XLIX.*

tums Hildesheim, das sog. große Stift, war seit 1523 länger als ein Jahrhundert nicht als geistlicher, sondern als weltlicher Besitz von der Wolfenbüttelschen und Kalenbergschen Linie beherrscht worden.

Trotz aller Anstrengungen des Kalenbergschen und des Celleschen Gesandten, Lampadius und Langenbecks, mußte man sich bald nach dem Verluste von Hildesheim gefallen lassen, daß nicht bloß Bremen und Verden an Schweden, sondern auch, daß Magdeburg, Halberstadt und Minden an Brandenburg-Preußen, Ratzeburg an Mecklenburg fiel, trotz der Expektanzen Georg Wilhelms auf Bremen, Ernst Augusts auf Magdeburg und Friedrichs v. Celle auf Ratzeburg.

Und auch die Absicht auf Osnabrück konnte kaum zur Hälfte durchgeführt werden. Zunächst war von einer Einverleibung des Bistums, wie sie namentlich der Preußische Staat bezüglich seiner geistlichen Erwerbungen vorgenommen hatte, überhaupt keine Rede In seiner staatlichen Selbständigkeit sollte es bestehen bleiben, in ähnlicher Weise wie das Fürstentum Lübeck. Und nicht einmal die dauernde Säkularisation wurde erreicht, wie das beim Fürstentum Lübeck der Fall war, welches für immer zu einem evangelischen Fürstentum gemacht wurde und fortwährend dem Hause Holstein-Gottorp angehören sollte. Nur für die Zeit, daß ein Welfischer Prinz an der Reihe war, der mit einem katholischen Bischofe in der weltlichen Herrschaft abwechseln sollte, fand gewissermaßen eine Säkularisation statt.

Zunächst trat der Fürstbischof Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, der Sohn des Herzogs Ferdinand in Bayern aus einer ungleichen Ehe, die Herrschaft wieder an, die er während des dreißigjährigen Krieges an den natürlichen Sohn Gustav Adolphs, den Grafen von Wasaburg. verloren hatte, der auch noch über den Friedensschluß hinaus sich dort behauptete und erst mit einer großen Geldsumme abgefunden werden mußte. Als der Fürstbischof im Spätjahr 1661 in Regensburg, nachdem er 1649 auch dies Bistum und 1660 die Kardinalswürde er-

halten hatte, gestorben war, ist ihm nicht auf Grund einer Kapitelwahl, wie bei den beiden späteren Braunschweigschen Prinzen, sondern auf Grund des Friedensinstruments selbst der Herzog Ernst August gefolgt; die damaligen Minister Georg Wilhelms, an dessen Hofe in Hannover er sich bis dahin aufgehalten hatte, der Großvogt v. Grapendorf, der Geheime Rat Langenbeck und der Marschall v. Hammerstein, nahmen das Land für Ernst August in Besitz; er selbst zog am 29. September 1662 in Osnabrück ein. Die Kirchenregierung ging gemäß der in Ausführung des Westfälischen Friedens zu stande gebrachten immerwährenden Wahlkapitulation vom 28. Juli 1650, Art. 4 und 10 unter der Aufsicht und Oberdisposition des Kölner Erzbischofs als Metropoliten, teils auf einen *vicarius in pontificalibus et spiritualibus,* teils auf das mit vermehrten Befugnissen, besonders hinsichtlich der Stellenbesetzung, ausgestattete Domkapitel über. Für die Landesregierung wurde die Änderung getroffen, daß an Stelle der einen Oberbehörde, welche gleichmäßig für Justiz und Verwaltung zuständig gewesen war, zwei Behörden eingerichtet wurden, das Geheime Rats-Kollegium für Regierungs- und Kammersachen und die Kanzlei für Justizsachen. Der Hofmarschall v. Platen war die Seele der Administration.

Als nun Ernst August zwanzig Jahre später in Kalenberg zur Regierung gelangte und die Übersiedelung nach Hannover erfolgte, entstand ein Verhältnis, welches beim Westfälischen Frieden kaum beabsichtigt war; denn nur beim Mangel anderer Prinzen sollten nach Art. *XIII,* § 6, Abs. 2 regierende Herren gewählt werden dürfen, während an den Fall wohl nicht gedacht war, daß einer zuerst Fürstbischof von Osnabrück und dann Herzog von Kalenberg werden würde.

Es war nicht eine reine Personalunion, welche in den nächsten achtzehn Jahren zwischen den beiden Ländern bestand. Wenn auch der Osnabrücksche Behördenorganismus intakt

blieb, so bestand doch eine gewisse Gemeinsamkeit in der obersten Instanz. Die Osnabrückschen Sachen sollten nach der Regimentsordnung von 1680, ebenergestalt wie die, welche die Regierung der angestammten Fürstentümer und Lande konzernierten, im Kalenbergschen Geheimen Rate zur Beratschlagung gebracht und, sofern sie nicht vor das Plenum gehörten, einem besonderen Direktorium unterstellt werden; abgesehen von den Militärsachen, die, sofern sie nicht vor das Plenum gehörten, zusammen mit den Kalenberg-Grubenhagenschen Militärsachen, weil sie sich nicht wohl separieren ließen, einem und demselben Direktorium unterstellt wurden. In den vorgefundenen Geheimen Rat traten zwei aus Osnabrück hierher verpflanzte Mitglieder ein. Auch in den rein Kalenbergschen Sachen führte Ernst August den Bischofstitel weiter, der sogar bis zur Erlangung der Kurwürde an erster Stelle figurierte; wie auch die Kalenbergschen Behörden sich Fürstlich Osnabrücksche, Braunschweig-Lüneburgsche nannten[1].

Mit dem Tode von Ernst August hörte das alles wieder auf; Georg Ludwig war in den ersten sieben Jahren, bevor er Lüneburg erwarb, auf Kalenberg beschränkt.

Das Domkapitel, welches hauptsächlich aus Münsterländischen und Rheinländischen Adligen bestand, da die Osnabrücksche Ritterschaft, die v. d. Bussche, Vincke, Dincklage, Hammerstein, Schele. Münster, Bar meist protestantisch und die Zahl der protestantischen Domherren sehr gering war, erwählte zum Landesherrn am 4. April 1698 den Prinzen Karl Joseph von Lothringen, der, schon seit 1695 Bischof von Olmütz, 1711 auch Erzbischof und Kurfürst von Trier wurde, der dann aber, noch bevor er die Residenz dauernd nach Koblenz verlegt hatte, im Alter von 36 Jahren am 24. Dezember 1715 starb.

Der zweite Braunschweigsche Prinz, welcher nun in Osnabrück folgte, der erste, welcher vom Domkapitel am

---

[1] *C.C.C. Cap. V.* S. 97, 229.

16. März 1716 gewählt wurde, war der 1674 in Osnabrück geborene jüngste Sohn von Ernst August, der Bruder Georgs *I.,* Ernst August *II.* Justus Möser, der übrigens zur Zeit der Wahl noch nicht geboren war. und auch Stüve sind im ganzen günstig auf diese Regierungszeit zu sprechen. Stüve hat ihn eine der erfreulichsten Erscheinungen unter den Fürsten seiner Zeit genannt[1]. Auf der Reise zu ihm, nicht weit von Osnabrück, ist Georg *I.* 1727 gestorben; schon ein Jahr später folgte ihm Ernst August *II.,* der Herzog von York und Albanien.

Es war der Sohn des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, der Bruder des späteren Kaisers Karl *VII.,* Clemens August, den am 4. November 1728 die Wahl traf; erst 28jährig, war er bereits seit 1719 Bischof von Paderborn und Münster, seit 1723 Erzbischof und Kurfürst von Köln, seit 1724 Bischof von Hildesheim, sodaß er fünf Bistümer vereinigte; nur selten ist er während seiner 33jährigen Regierung ins Land gekommen. Wie einst dem Fürstbischofe Grafen von Wartenberg im dreißigjährigen Kriege, so wurde auch ihm im siebenjährigen Kriege, wo er auf französischer Seite stand, das Heft aus der Hand genommen; wie damals Wasaburg geherrscht hatte, so mußten sich jetzt die von ihm zusammen mit einigen landständischen[a] Mitgliedern zur Regierung Verordneten nach den Befehlen der Unterführer des Herzogs Ferdinand von Braunschweig richten. Noch während des Krieges ist er am 6. Oktober 1761 gestorben.

a korrigiert aus: ländständischen

Die Verbindung mit Hannover wurde nunmehr eine engere[2].

---

[1] Stüve, Mitteilungen aus der Geschichte Ernst Augusts *II.* aus Mösers Papieren (Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. *I,* 1 ff. (1848); vgl. auch *X,* 200 ff.); Möser kommt in den Patriotischen Phantasien wiederholt rühmend auf diese Regierung zu sprechen.

[2] Der *Codex Constitutionum Osnabrugensium* 2 Bde. 4° 1783 enthält von den hier einschlagenden Aktenstücken fast immer nur den Titel; das Meiste beruht auf Mitteilungen des Königl. Staatsarchivs zu Osnabrück.

Durch das Reskript an die Stände vom 20. November 1762, die Deklaration an das Domkapitel vom 11. Dezember 1762 und das Publicandum vom 5. Januar 1763 nahm Georg *III.* unter Beseitigung der domkapitularischen Regierung die Herrschaft selbst in die Hand. Es habe dem Könige nicht verborgen bleiben können, heißt es unter anderem, daß die Landesregierung eine Zeit her mit so weniger Achtsamkeit geführt worden, daß, anderer eingerissener Unordnungen zu geschweigen, die Schuldenlast dergestalt angewachsen, daß zuletzt die Einkünfte des Landes kaum zur Abtragung der Schulden hingereicht hätten; je mehr Anteil der König wegen der bekannten Befugnisse seines Hauses an dem Wohlstand des Hochstifts zu nehmen berechtigt sei, um so weniger habe er länger anstehen können, die Administration über sich zu nehmen. An die zur Regierung Bevollmächtigten, den Geheimen Legationsrat v. Schele und den Oberappellationsrat v. Lenthe, wurden Stände und Eingesessene in allen Regierungsgeschäften verwiesen.

Die Wahl oder vielmehr die Postulation eines neuen Bischofs, welche bestimmungsgemäß in drei Monaten hätte erfolgen müssen, ist erst gestattet worden, nachdem dem Könige am 16. August 1763 der zweite Sohn geboren war, der spätere Herzog Friedrich von York, der am 27. Februar 1764 gewählt wurde. An den bestehenden Verhältnissen wurde dadurch in Wirklichkeit nichts geändert. Denn obgleich ausdrücklich vorgesehen war, daß während einer Minderjährigkeit, wie während einer Sedisvakanz die Regierung dem Domkapitel zustehen solle, so ist doch diese während der nächsten zwanzig Jahre von Georg *III.* „als Vater und Namens des postulierten Bischofs unseres Prinzen Friedrich Liebden" durch zwei Hannoversche Regierungsräte, denen in der Regel der Charakter von Geheimen Räten beigelegt wurde und von denen mehrere Hannoversche Minister geworden sind, geführt worden. Als solche erscheinen im Jahre 1764, nach dem Abgange Scheles und dem Weggange Lenthes, der bisherige

Stadische Regierungsrat August Wilhelm v. d. Bussche und der Oberappellationsrat v. Ende; als dann im Jahre 1772 v. d. Bussche als Minister nach Hannover ging und v. Ende in die erste Stelle einrückte, wurde der bereits über 60 Jahre alte vormalige Reichskammergerichts-Assessor v. Riedesel zu Eisenbach zum zweiten Osnabrückschen Regierungsrate ernannt; sein Nachfolger ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1780 der Direktor der Hannoverschen Justizkanzlei Christian Ludwig August v. Arnswaldt geworden. Die Seele der Regierung während dieser ganzen Zeit war aber Justus Möser in seiner eigentümlichen Doppelstellung als ritterschaftlicher Syndikus und als Geheimer Referendar; es war ausdrücklich bestimmt, daß seine Relation mit geschickt werden sollte, wenn die beiden Regierungsräte uneins wären.

Das hörte freilich alles wieder auf, als der Bischof nach Vollendung des 20. Lebensjahres am 16. August 1783 volljährig geworden war. Der König legte die Regierung förmlich nieder, dem neuen Bischofe wurde gehuldigt, Ende und Arnswaldt gingen nach Hannover zurück, neue Minister wurden ernannt; als Regierungssekretär aber trat damals im Alter von 26 Jahren Rehberg ein.

Der neue Bischof hielt sich weniger in Osnabrück als in Hannover und in London auf, er war der Oberkommandierende der Englisch-Hannoverschen Truppen während des Feldzuges in den Niederlanden 1793 und 1794 und stand auch an der Spitze der zweiten Niederländischen Expedition 1799; ohne daß er im stande gewesen wäre, sich große Lorbeeren zu erringen, wird doch seine Begabung als Feldherr nicht ungünstig beurteilt[1].

Die Regierung dieses Bischofs sollte aber ihr natürliches Ende nicht erreichen; die Tage der Osnabrückschen Selbständigkeit waren gezählt. Das bei bei ersten Säkularisation im Westfälischen Frieden nur halb gelungene Werk wurde bei

---

[1] Max Lehmann, Scharnhorst *I,* 191.

der zweiten durch den Reichsdeputationshauptschluß vollendet. Das Besitznahmepatent datiert bereits vom 4. November 1802. Arnswaldt, der inzwischen Hannoverscher Minister geworden war, und unter ihm Rehberg, der inzwischen in Hannoversche Dienste getreten war, haben damals die Annexion vollzogen; sie waren freilich über die ersten Einrichtungen noch nicht hinaus, als die Katastrophe hereinbrach. Wie die übrigen Landesteile des alten Bestandes, so ist auch Osnabrück 1813 *jure postliminii* an Hannover zurückgefallen. Stralenheim hat damals die unterbrochene Arbeit Arnswaldts und Rehbergs zu Ende geführt.

Der vormalige Bischof hat zwar so wenig wie seine Brüder Cumberland und Cambridge am Befreiungskriege teilgenommen, aber damals und später als oberster Administrator der Englischen Armee wertvolle organisatorische Anordnungen getroffen. Den Thron sollte er nicht besteigen, da er am 25. Januar 1827 im Alter von 64 Jahren starb, wenige Jahre vor Georg *IV.,* der ihn trotz seiner Hinfälligkeit überlebte, und dem nun der jüngere Bruder, der Herzog von Clarence, als Wilhelm *IV.* folgte[1].

Immerhin war das Kurfürstentum durch den Erwerb von Osnabrück um etwa 50 Quadratmeilen vergrößert, sodaß der Umfang des Staatsgebiets zu Anfang des Jahres 1803 auf etwa 550 Quadratmeilen sich belief. Und wenn dadurch eine Abrundung nicht erreicht wurde, da Osnabrück nur an einer ganz schmalen Strecke mit der am meisten nach Westen vorgeschobenen Grafschaft Diepholz zusammenhing, wenn auch Osnabrück, wie Rose 1832 in der zweiten Kammer versicherte, nie im stande gewesen ist, die Lasten der Regierung aus den Domänen zu bestreiten, so war doch der Erwerb in anderer Hinsicht um so wertvoller, denn neben dem Niedersächsischen kam jetzt zum ersten Male das freilich verwandte, aber doch

[1] Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. *I,* 391.

so verschiedene Westfälische Element in den Bewohnern des Landes zur Geltung. Wie es so häufig geschieht, daß aus einem erst soeben erworbenen Gebiete ein maßgebender Einfluß auf den Gesamtstaat geübt wird, so ist im nächsten Menschenalter von niemandem sonst die staatliche Entwicklung Hannovers nachhaltiger beeinflußt worden, als vom Grafen Münster, der freilich schon im 18. Jahrhundert dem Hannoverschen Staatsdienst angehört hatte, von Schele, dem Neffen Münsters und von Stüve. Man könnte auch Windthorst noch nennen, der als Mitglied der zweiten Kammer von 1849—1855, wo ihm der Urlaub verweigert wurde, einen nicht geringen Einfluß geübt und namentlich in den Verhandlungen über die Deutsche Frage sehr geschickt operiert hat, und der dann zweimal Minister gewesen ist, 1851—1853 im Ministerium des jüngeren Schele und 1863—1865 in dem halbliberalen vorletzten Ministerium; indessen ist es doch merkwürdig, wie wenig er bei der Reorganisationsgesetzgebung zu Anfang der fünfziger Jahre noch hervorgetreten ist; er hat zwar als von den Osnabrückschen Ständen gewähltes Mitglied des Oberappellationsgerichts der Justizorganisationskommission angehört, aber weder der für die Verwaltungsorganisation, noch einer der anderen von den dreizehn damals niedergesetzten Kommissionen; auch nicht der für das Volksschulwesen; gegen das Schulgesetz ist er im Januar 1850 entschieden ausgetreten, indem er gegen den Mehrheitsbeschluß förmlich protestiert hat; an den Verhandlungen über die Verwaltungsorganisation hat er sich kaum beteiligt. Es hat doch erst eines größeren Schauplatzes und einer konfessionell anders gemischten Bevölkerung bedurft, um seine große parlamentarische Begabung zur vollen Entfaltung zu bringen.

In der Proklamation von 1813 bei der Wiederbesitzergreifung war zwar gesagt, daß die Osnabrücker schon seit dem Westfälischen Frieden gewissermaßen dem Regentenhause angehört und daß sie sich schon lange als Hannoveraner gefühlt hätten. Indessen damit war es nicht weit her. Obgleich ein

konfessioneller Gegensatz bei der überwiegenden Zugehörigkeit der Bevölkerung zum Protestantismus hier nicht in dem Maße vorhanden war, so hat doch die Hannoversche Herrschaft den Bewohnern von Osnabrück, ebenso wie die Preußische Herrschaft den Bewohnern der Rheinprovinz, noch lange als Fremdherrschaft gegolten; in beiden Fällen sind die Beamten und Soldaten noch über das Jahr 1848 hinaus hier als Preußen, dort als Hannoveraner bezeichnet worden.

VII. Die Gebietsveränderungen von 1815.

1. Der Erwerb des Fürstentums Hildesheim.

Infolge der Hildesheimschen Stiftsfehde war durch den Quedlinburger Vertrag von 1553 dies geistliche Fürstentum in zwei sehr ungleiche Teile geteilt. Nur das kleine Stift, welches lediglich die Stadt Hildesheim und die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg umfaßte, war unter der bischöflichen Herrschaft verblieben, während der ganze übrige Teil als sogenanntes großes Stift zwischen Kalenberg und Wolfenbüttel geteilt wurde. Den Herzögen ist damals und noch sechsmal nachher die kaiserliche Belehnung zu teil geworden; aber nur das Domkapitel und die Landstände hatten der Abtretung zugestimmt, und so ist auf Betreiben des Bischofs als Landesherrn das reichskammergerichtliche Erkenntnis vom 17. Dezember 1629 ergangen, wonach schließlich der ganze 123jährige Besitz zurückgegeben werden mußte[1].

Dieser Verlust ist niemals verschmerzt; möglich, daß hinter der angeblich zum Schutze der protestantischen Religionsübung erfolgten Besetzung Hildesheimscher Gebietsteile durch Georg Ludwig 1710 und 1711 weitergehende Pläne sich versteckten, wie der Kaiser und auch Preußen mutmaßten. Jedenfalls wurden aber bei der Säkularisation infolge des Lüneviller Friedens alle Anstrengungen auf Hildesheim ge-

[1] Spittler *I,* 184-208, 461 ff.; *II,* 123 ff.

richtet; selbst Osnabrück hätte man dafür geopfert. Aber so eifrig auch der Graf Münster in Petersburg und Ompteda in Berlin die Sache betrieben, so ist doch schon am 3. August 1802, dem Geburtstage des Königs, die Preußische Besitznahme durch den General Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert erfolgt[1]. Statt einer Verbesserung hatte Hannover eine Verschlechterung davongetragen, denn an Stelle eines schwachen Nachbarn, der die Werbungen gestattet hatte, auf denen beim Mangel einer Verpflichtung zum Kriegsdienste die Heeresverfassung beruhte, war ein Staat getreten, der sich dergleichen natürlich nicht gefallen ließ, und der gerade hier die Truppen sammelte, mit denen wieder der Graf v. d. Schulenburg-Kehnert 1806 in Hannover einrückte.

Es ist doch auffallend, daß Graf Münster sogar die Lage zu Ende des Jahres 1805 für geeignet gehalten hat, um in einer auch sonst merkwürdigen Depesche an den Hannoverschen Gesandten in Berlin vom 12. November 1805 die Verzichtleistung Preußens auf Hildesheim von neuem in Anregung zu bringen.

Nichts also natürlicher, als daß man im Jahre 1813 gerade auf diesen Besitz den allergrößten Wert legte, und nichts natürlicher, als daß Preußen diesen Verlust von vornherein zugestand, da es nur wenige Jahre im Besitz gewesen war. Schon im Mai 1813 konnte Ompteda an den Hannoverschen Gesandten in Wien, den Grafen Hardenberg, schreiben, daß Hildesheim ohne weiteres bewilligt sei. In der That ist Hildesheim die einzige der Preußischen Abtretungen, die im Vertrage von Reichenbach vom 14. Juni 1813 namentlich aufgeführt ist, während über alle sonstigen Preußischen Abtretungen, die zur Erfüllung der Gesamtsumme der versprochenen Seelenzahl notwendig wurden, vollständiges Stillschweigen beobachtet wurde. In Bezug auf Hildesheim ist sogar, wenn auch nach einigem Zögern, Preußischerseits zugestanden worden, daß das Land überhaupt nicht mehr an

[1] v. Ompteda, Politischer Nachlaß *I,* 26 ff.

Preußen zurückfallen, sondern daß es sofort nach der Eroberung unmittelbar von Hannover in Besitz genommen werden solle. Schon durch die Proklamation vom 5. November 1813 ist diese Besitznahme erfolgt; nach einem Schreiben Omptedas an Münster vom 28. November 1813 waren schon Offiziere zur Werbung ins Hildesheimsche abgesandt.

Es war das ein in jeder Hinsicht wertvoller Zuwachs von 46 Quadratmeilen und von 110 000 Unterthanen, wertvoll besonders auch wegen der Lage dicht vor den Thoren der Hauptstadt, wegen der Fruchtbarkeit des Bodens, wegen der Gleichartigkeit der Bewohner, der gesellschaftlichen Grundlagen und der Politischen Institutionen, die eine leichtere Verschmelzung mit dem Staatsganzen in Aussicht zu stellen schienen, als sie thatsächlich selbst hier sich vollzogen hat.

Wie 1802 so ist auch 1815 die freie Reichsstadt Goslar dem Schicksale Hildesheims gefolgt.

2. Der Erwerb des Fürstentums Ostfriesland[1].

Schon 1744 beim Aussterben des einheimischen Fürstengeschlechts der Cirksena war ein Antagonismus Hannovers und Preußens hervorgetreten. Ernst August hatte 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland eine Erbverbrüderung geschlossen, in welcher die Grafschaften Hoya und Diepholz gegen Ostfriesland eingesetzt wurden; da aber die kaiserliche Bestätigung niemals erteilt ist, so war diese Erbverbrüderung reichskonstitutionsmäßig null und nichtig. Mithin bestand die kurz nachher im Jahre 1694

---

[1] Wiarda, Ostfriesische Geschichte *IX,* 102, 111; *X,* 1, S. 65; Freese, Ostfriesland *I,* 68—139; Cuno Klopp, Geschichte Ostfrieslands unter Preußischer Regierung. 1858; Möhlmann, Kritik der Ostfriesischen Geschichtsschreibung. 1863; Perizonius, Geschichte Ostfrieslands *IV,* (1744— 1866); (v. Linsingen), Ostfrieslands politischer Charakter. Berlin 1867. S. 28, 37; v. Bodelschwingh, Das Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke, S. 229; Koser, König Friedrich der Große *I,* 414 ff.

dem späteren ersten Könige von Preußen vom Kaiser erteilte Anwartschaft in voller rechtlicher Kraft. Und Georg *II.* hat sich wohl gehütet, als die Frage praktisch geworden war, mit Friedrich dem Großen darüber anzubinden; der Hannoversche Oberappellationsrat v. Voigt, der das Land in Besitz nehmen sollte, mußte unverrichteter Sache heimkehren.

Das Verhältnis Ostfrieslands zum Preußischen Staate in der Zeit von 1744—1806 war ein höchst eigentümliches.

Friedrich der Große machte sich sofort um das Land dadurch verdient, daß er die halbe Abhängigkeit von Holland beseitigte, die Stadt Emden zur Parition brachte und überhaupt Ordnung schuf. Eine Kriegs- und Domänenkammer als provinzielle Verwaltungsbehörde für Finanzen und Polizei wurde auch hier eingeführt und das Justizwesen insofern auf Preußischen Fuß gebracht, als eine Vereinigung der fürstlichen Kanzlei, die auch hier zugleich Verwaltungsbehörde gewesen war, mit dem ständischen Hofgericht unter dem Namen einer Regierung erfolgte.

Aber im übrigen haben er und seine beiden Nachfolger Ostfriesland so ziemlich sich selbst überlassen.

Derselbe Herrscher, der gerade damals die schwachen Reste ständischer Gerechtsame in Schlesien und später in Westpreußen beseitigte, fand keine Bedenken, die landständische Verfassung Ostfrieslands fortbestehen zu lassen, obgleich sie die landesherrliche Gewalt in ungebührlich enge Grenzen einschränkte und einer modernen Volksvertretung insofern nicht ganz unähnlich war, als sie neben der Ritterschaft und den Städten auch dem Bauernstande eine ebenbürtige Stellung gewährte; in drei Kurien verteilt, waren 9 Ritter, 15 Städte und 180 Vertreter des dritten Standes auf dem Landtage von 1744 erschienen.

Unter ihm und seinen beiden Nachfolgern sind diese Landtage oder doch die Landrechnungstage abgehalten; es sind *gravamina* erhoben und Assekurationen ausgestellt; es sind die Landesmittel den Landständen und deren Organen so sehr

zur freien Disposition überlassen, daß ihnen die Bestimmung des *modus collectandi* und auch die Erhebung und Verwaltung der Steuern sowie die Rechnungslegung zustand, letzteres unter geringer Einwirkung einer Oberdirektion, deren Einführung die Stände selbst verlangt hatten.

Einem altpreußischen Beamten von der Bedeutung des späteren Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke, der in den Jahren 1803 und 1804 Präsident der Ostfriesischen Kammer in Aurich war, ging es doch gegen den Strich, daß er ein Land regieren sollte, das weder Steuern zahlte noch Soldaten stellte; denn alles, was Ostfriesland, abgesehen von den Domänenintraden, für den Gesamtstaat zu leisten hatte, beschränkte sich auf das aus der Landeskasse akkordierte *perpetuum subsidium* von 24 000 Thalern, welches niemals erhöht worden ist; keine von den Finanzmaßregeln Friedrichs des Großen hat auf Ostfriesland Anwendung gefunden; aber auch die Kantonspflicht ist hier niemals eingeführt, für die Freiheit von dieser und auch für die Freiheit von der gewaltsamen Werbung sowie von der Einquartierung wurden außer jenen 24 000 Thalern noch weitere 16 000 Thaler in die Berliner Kassen gezahlt; kein Ostfriesisches Regiment hat die Schlachten des siebenjährigen Krieges mit geschlagen.

Gewissermaßen ist das entlegene Gebiet niemals ein aktives Glied des Preußischen Staats gewesen; und gerade deshalb ist von allen Preußischen Annexionen diese die einzige gewesen, mit welcher die Bevölkerung einverstanden war; wenn es auch an Reibungen, wie bei der Stellung von Troßknechten, nicht gefehlt, und wenn man sich auch über den Mangel an produktiven Aufwendungen oft bitter beklagt hat.

Von 1807—1810 ist Ostfriesland ein Bestandteil des Königreichs Holland gewesen, damals ist es mit Holland an Frankreich gefallen. In schwerer Schule hat die Bevölkerung wirkliche Staatspflichten, namentlich die Militärpflicht, tragen gelernt, und als die Befreiungsstunde geschlagen hatte, soll der dreiundzwanzigste Mensch die Waffen

getragen haben. Die Preußische Herrschaft wurde wieder hergestellt, schon zum 15. Dezember 1813 berief Vincke als Generalgouverneur der Westfälischen Provinzen die Stände nach Aurich; dem spätern Hannoverschen Minister Grafen Wedel hat er noch zu Anfang des Jahres 1815 die Themata zu den Examenarbeiten gegeben.

Über das, was nun folgt, über den Erwerb durch Hannover, hat sich wegen mangelhafter Kenntnis der Thatsachen eine in allen Hauptpunkten falsche Legende gebildet[1].

Es ist zunächst nicht richtig, daß man es Hannoverscherseits vorzugsweise auf den Erwerb gerade dieses Landes abgesehen habe. Neben Hildesheim ist ursprünglich nur Minden und Ravensberg genannt worden, worauf man schon während des zweiten Schlesischen Kriegs die Blicke gerichtet hatte[2]. Erst als der Erwerb dieser Landesteile, die viel länger und viel enger mit der Preußischen Monarchie verbunden waren als Ostfriesland, an dem Widerstande Friedrich Wilhelms *III.* gescheitert war, haben die alliierten Unterhändler, wie Ompteda am 11. Mai 1813 an den Hannoverschen Grafen Hardenberg in Wien schreibt, als Ersatz dafür das Fürstentum Ostfriesland und einen Teil des Bistums Münster angeboten. Aber noch im Reichenbacher Vertrage vom 14. Juni 1813 ist zwar von der Abtretung Hildesheims, aber nicht von der Ostfrieslands oder irgend eines andern Landesteils die Rede. Und dabei war keineswegs der Widerstand Preußens allein entscheidend. Wie aus dem Schreiben Omptedas an Münster vom 13. Juni 1813 und aus einem späteren an den Minister Bremer vom 25. Juli 1813 hervorgeht, hat der Englische Bevollmächtigte auf der Erwähnung Ostfrieslands im Reichenbacher Vertrage zwar auch deshalb nicht allzusehr bestanden, um die Unterschrift des Vertrages wegen des damaligen Widerstandes Friedrich Wilhelms *III.* nicht aufzuhalten, aber im tiefsten Vertrauen und bloß zur Kenntnisnahme Münsters teilt

[1] Rühl, Briefwechsel von Schön mit Pertz und Droysen 153, 157, 161
[2] Koser *I,* 269.

Ompteda noch weiter mit, daß Stewart sich nicht zu sehr die Hände habe binden lassen wollen für den Fall, daß es sich darum handeln könne, Dänemark, welches man damals noch zu gewinnen sich schmeichelte, in diesen Gegenden zu entschädigen; Stewart habe ihm sogar einen Artikel seiner Instruktionen vorgelesen, welcher „*une espèce d'avis à cet égard*" enthalten habe[1].

Und ebenso unrichtig ist es, daß die Abtretung im Widerspruch mit dem Preußischen Staatsinteresse erfolgt, daß Hardenbergs Leichtsinn dabei im Spiele gewesen sei. Der anfängliche Widerstand beruht wesentlich auf den Pietätsrücksichten des Königs, dem auch diese Unterthanen, obgleich längst nicht in dem Maße wie die Mindener und Ravensberger, ans Herz gewachsen waren. Wenn man sich trotzdem nach reiflicher Erwägung für die Abtretung entschlossen hat, so lagen die Gründe dafür darin, daß man für dieses Gebiet, welches auch bei der Neugestaltung der Territorialverhältnisse ein abgelegenes Gebiet geblieben wäre, ein anderes gewinnen konnte, welches für die Arrondierung der Preußischen Ländermasse im Herzen der Monarchie von größter Bedeutung war, und welches noch überdies dadurch von jahrhundertelanger Fremdherrschaft befreit wurde. Der Erwerb von Neuvorpommern und Rügen war nur gegen den Gewinn des Hannoverschen Lauenburg möglich, den Preis für Lauenburg bildete Ostfriesland, und dieser Preis war nicht zu hoch[2].

Die auf Grund der Protokolle vom 13. und 21. Februar 1813 im Preußisch-Hannoverschen Territorialvertrage vom 29. Mai 1815 erfolgte und im Art. 27 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 bestätigte Abtretung ist, nachdem der König durch die Kabinettsordre vom 28. September 1815 die Unterthanen ihrer Pflichten entbunden hatte, am 15. Dezember 1815 wirklich vollzogen worden.

---

[1] v. Ompteda, Politischer Nachlaß *III,* 96, 134, 177.

[2] v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. *I,* 663 ff.

In dem Hannoverschen Besitznahme-Patente[1] fällt zweierlei auf. Einmal, daß die Wortfassung die Deutung nicht ausschließt, als ob schon zu Reichenbach die Abtretung verabredet wäre; außerdem aber, daß man nicht lassen konnte, auf die alte Erbverbrüderung hinzuweisen, welche den Besitz des Fürstentums „uns schon damals zusichern zu müssen geschienen hatte", und dabei zugleich die besondere Befriedigung darüber auszusprechen, daß das jetzt durch freundliche Übereinkunft gelungen sei.

Indessen die Befriedigung über den Erwerb von Ostfriesland sollte nicht lange dauern. Bei Lichte besehen war es ein Danaergeschenk, was man erhalten hatte.

Zwar dem Umfange nach, 54 Quadratmeilen, war Ostfriesland die bedeutendste der damaligen Erwerbungen; aber selbst in territorialer Hinsicht waren die Vorteile nicht allzu groß; durch Oldenburg war es vom Hauptlande völlig getrennt und nur auf dem Umwege über Osnabrück durch das neu gewonnene Lingensche und Meppensche zu erreichen.

Dazu kamen noch Bestimmungen, welche eine völlige Gleichstellung der Preußischen mit den Hannoverschen Unterthanen bezüglich der Schiffahrt auf der Ems, der Benutzung des Emdener Hafens und der dortigen Magazine, sowie bezüglich der Zölle und Gebühren herbeiführten, und Hannover zu Aufwendungen behufs Schiffbarmachung der Ems verpflichteten, eine Verpflichtung, „ohne welche der Erwerb schwerlich erfolgt sein würde", wie die Regierung am 1. Dezember 1820 der Ständeversammlung mitzuteilen für gut fand[2].

Die Hauptsache aber war folgendes. Beim besten Willen war es für Hannover nicht möglich, Ostfriesland nach Preußischer Art zu behandeln. Preußen war in der Lage eines sehr vermögenden Mannes gewesen, dem es nicht groß darauf ankommt, ein abgelegenes Vorwerk nur ganz extensiv zu bewirtschaften. In den kleinen Verhältnissen Hannovers

---

[1] Hagemann, Sammlungen der Hannoverschen Landesverordnungen. Jahrg. 1815, S. 982.

[2] Wiener Kongreß-Akte Art. 30.

durfte man sich auf eine mehr oder weniger außerhalb des Staatsverbandes stehende Provinz nicht einlassen; mit der Zugehörigkeit zu einem Staatsganzen mußte jetzt Ernst gemacht werden. Und doch standen einer solchen Assimilierung nicht bloß materielle, sondern auch formelle Schwierigkeiten entgegen. Wie schon im Territorialvertrage vom 29. Mai 1815, so war auch in der Wiener Kongreßakte bestimmt worden, daß die Ostfriesischen Stände ihre Rechte und Privilegien behalten sollten. Damit war aber der Begründung der Hannoverschen Staatseinheit auf dem Gebiete des Ständewesens ein schweres Hindernis bereitet. Bis an die Deutsche Bundesversammlung hat man sich Ostfriesischerseits beschwerdeführend gewandt. Überhaupt aber haben diese verzogenen Kinder Preußens dem neuen Staate, dem sie nun angehörten, viel Not gemacht. Wußten es doch die Ostfriesischen Abgeordneten zur zweiten Kammer noch im Jahre 1825 durchzusetzen, daß diese Provinz von der Konskription frei bleiben und daß das Kontingent durch Werbung aufgebracht werden sollte; ein Beschluß, der nun freilich in der nächsten Sitzung auf Verlangen der Regierung wieder beseitigt wurde, um so mehr, als er nur mit einer Stimme Mehrheit gefaßt war. Der gleichfalls in der zweiten Kammer von den Ostfriesischen Abgeordneten im Jahre 1831 gestellte Antrag, der die Beseitigung des einheitlichen Steuersystems bezweckte, und die Aufbringung der Staatsbedürfnisse lediglich den Provinziallandtagen überlassen wollte, ist sofort verworfen.

Die ganze Preußische Justizgesetzgebung, das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, blieb in derselben Weise fortbestehen, wie in der Preußischen Rheinprovinz die Französische Justizgesetzgebung; noch 1847 hat man Bedenken getragen, die damalige Civilprozeßordnung auf Ostfriesland zu erstrecken.

3. Die weiteren Erwerbungen.

Die im Reichenbacher Vertrage stipulierte Seelenzahl war durch die Bevölkerung Hildesheims und Ostfrieslands

noch nicht erreicht. Zur Komplettierung wurden Preußischerseits noch Teile des Bistums Münster, von denen immer schon in Verbindung mit Ostfriesland als Ersatz für Minden und Ravensberg die Rede gewesen war, die Münsterschen Absplissen, die Niedergrafschaft Lingen und einige Eichsfeldsche Ämter abgetreten. Außerdem wurde die schon seit 1753 in Hannoverschem Pfandbesitz befindliche Grafschaft Bentheim und das früher zu Münster gehörige Amt Meppen, welches erst 1803 als Entschädigungsland dem Herzoge von Aremberg überwiesen war, zu Gunsten Hannovers mediatisiert[1].

Während mit Hildesheim und Ostfriesland erhebliche Domänen verbunden waren, waren sie in Meppen und Bentheim Eigentum des mediatisierten Landesherrn geblieben.

4. Der Verlust von Lauenburg.

Auch Lauenburg ist im Jahre 1813 *jure postliminii* und zwar wegen seiner Lage am frühesten von allen Landesteilen an Hannover zurückgefallen; nach Maßgabe des Patents vom 15. Dezember 1814 wurden zwei ritterschaftliche und ein städtisches Mitglied für die allgemeine Ständeversammlung gewählt; Regierung, Hofgericht und Konsistorium waren schon im Dezember 1813 wieder in Thätigkeit getreten. Zunächst ist Lauenburg in Gemäßheit des Art. 4 des Territorialvertrages vom 29. Mai 1815 und des Art. 29 der Wiener Kongreßakte an Preußen übergegangen. Preußen aber hatte das Land nur erworben, um es weiter an Dänemark zu cedieren und dafür von Dänemark Neuvorpommern und Rügen zu gewinnen, nachdem diese Gebiete durch den Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 als Ersatz für Norwegen von Schweden an Dänemark abgetreten waren. Es konnte keine Rede davon sein, daß das 19 Quadratmeilen große Lauenburg

[1] Wiener Kongreß-Akte Art. 32; der Protest des Grafen Bentheim vom 11. Juni 1815 bei Klüver, Akten des Wiener Kongresses *IX,* 12; die Noten des Herzogs von Aremberg vom Oktober 1814, vom 25. Dezember 1814, vom 15. Januar, 12. April, 23. April und 9. Mai 1815 bei Klüber *I,* S. 114, *IV,* 129—148.

als Äquivalent für das 75 Quadratmeilen große Schwedisch-Pommern hätte dienen können, wenn es auch „*plus à portée du Danemarc*“ gelegen war. Preußen hatte daher noch 2½ Millionen Thaler (Art. 6 und 7 des Preußisch-Dänischen Vertrages vom 4. Juni 1815) an Dänemark zu zahlen gehabt. Dieses Mal wie schon früher und wie auch noch später, bei jeder der drei Sessionen, welche mit Lauenburg vorgenommen sind, hat das Geld die Hauptrolle gespielt; wie einst Kursachsen und die Ernestiner von Hannover mit Geld abgefunden waren, so später der Österreichische *Condominus* von Preußen.

Während der kurzen Zeit, daß Preußen 1815 Lauenburg formell besaß, war eine Grenzveränderung erfolgt. Nach dem Preußisch-Hannoverschen Territorialvertrage vom 29. Mai 1815, Art. 4 und nach der Wiener Kongreßakte Art. 29 sollte die Elbe schlechthin die Grenze bilden, indem alles auf dem rechten Elbufer gelegene Land mit Einschluß der Lüneburgschen Dörfer an Preußen übergehen und nur der ganz unbedeutende am linken Elbufer gelegene Teil mit Artlenburg bei Hannover verbleiben sollte. Indessen war schon im Art. 3 des Vertrages zwischen Preußen und Dänemark vom 4. Juni 1815 stipuliert[1]: „*Cependant le baillage de Neuhaus, situé entre l'Elbe et Mecklenburg, aussi que les villages du pays de Lüneburg, qui confinent à ce baillage, sont exclus de cette cession*“; und durch den Vertrag vom 23. September 1815, Art. 2 hat Preußen auf das am rechten Elbufer belegene Amt Neuhaus und auf die ebendort belegenen Lüneburgschen Ortschaften verzichtet. Insofern ist Hannover mit einem minimalen Gebietsteile ostelbisch geblieben, bis zuletzt; das ganze bei Hannover gebliebene Lauenburg umfaßte etwa 9000 Einwohner, und diese auf beiden Elbufern gelegenen Lauenburgschen Absplissen wurden in ständischer und administrativer Hinsicht mit Lüneburg vereinigt.

---

[1] Klüber, Akten *V,* 505.

Übrigens ist durch Patent vom 16. August 1816[1] die Übergabe direkt von Hannover an Dänemark erfolgt. Wie bei der Abtretung Ostfrieslands die landständischen Rechte und Privilegien Preußischerseits gewahrt waren, so ist Hannoverscherseits bei der Abtretung Lauenburgs derselbe Vorbehalt gemacht, indem nach Artikel 29 der Wiener Kongreßakte die Stände desjenigen Teils des Herzogtums, welcher unter die Herrschaft Preußens kommt, ihre Rechte und Privilegien, namentlich die, welche sich auf den Rezeß vom 15. September 1702 gründen und „vom jetzt regierenden Könige am 21. Mai 1765 bestätigt sind", behalten sollen[2].

Die einstige Zugehörigkeit des Landes Hadeln zu Lauenburg war vergessen. Mit Lauenburg zusammen erworben, blieb es trotz der Abtretung Lauenburgs bei Hannover zurück, wurde aber wegen seiner Lage in ständischer und administrativer Hinsicht immer mehr ein Bestandteil von Bremen-Verden. Lauenburg war der einzige Verlust seit 1235.

Mit einem Gebietsumfange von etwa 700 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von etwa 1 800 000 ging Hannover in die neue Zeit, in die letzte Phase seines Daseins hinein, mit einer Vermehrung um rund 150 Quadratmeilen und einer Bevölkerungszunahme von fast 1 Million. Wie hatten sich die Verhältnisse zwischen Hannover und Kursachsen verschoben! 367 Quadratmeilen mit 870 000 Einwohnern mußte Sachsen damals abtreten und behielt nur 271 Quadratmeilen, freilich mit einer Bevölkerung, welche die Hannovers noch um etwas übertraf.

---

[1] Hagemann, Jahrg. 1816, S. 375.

[2] Auch bei der Abtretung von Neuvorpommern und Rügen hatte Schweden im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 Art. 8 den bisherigen Unterthanen die Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Privilegien zugesichert, und nur unter dieser Bedingung hat Dänemark das Land an Preußen abtreten können.

Und bei diesem Territorialbestande ist es geblieben, wenn man von den geringen Abtretungen an die freie Stadt Bremen absieht, welche die Gründung von Bremerhaven ermöglichten.

Nach dem Wegfall der Reichsverfassung hatte es in der That keinen Sinn mehr, die kurfürstliche Bezeichnung beizubehalten. Das hat nur vom extrem-legitimistischen Standpunkt aus der eine Fürst fertig gebracht, welcher weder selbst noch in seinen Vorfahren jemals an einer Kaiserwahl teilgenommen hat, der erst seit 1803 zum Kurfürsten erhobene Landgraf von Hessen-Kassel. Alle altkurfürstlichen Häuser und selbst eins der neuen, Württemberg, welches dem Welfenhause an Rang stets nachgestanden hatte, hatten den königlichen Titel angenommen. Es bedurfte also kaum der Berufung darauf, daß das Welfenhaus vor einem Jahrhundert einen der größten Throne der Welt bestiegen hätte, um es vollauf gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn Hannover jetzt nachfolgte.

Von mehreren Mächten im voraus genehmigt, wurde die Maßnahme durch eine vom Grafen Münster am 12. Oktober 1814 den vorzüglichsten Höfen Europas übergebene Note zu deren Kenntnis gebracht und den Unterthanen durch ein königliches Patent vom 26. Oktober 1814 bekannt gemacht[1].

Der königliche Titel lautete hinfort: König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover.

Die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, Art. 26 hat nachträglich festgestellt, daß dieser Titel durch die Mächte von Europa und durch die Fürsten und freien Städte Deutschlands anerkannt sei.

---

[1] Die Note vom 12. Oktober 1814 und das Patent vom 26. Oktober 1814 bei Klüber, Akten *I,* 64, 67.

↑ INHALT

VII. Die Hannoverschen Landesherren auf dem Englischen Throne.

Auch in ihren Hannoverschen Erlassen nannten sich die Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg Könige von Großbritannien, Frankreich und Irland; nur das *defender of the faith* blieb weg[1].

Und sämtliche Hannoverschen Behörden vom Ministerium bis zu den Ämtern führten die Bezeichnung Königlich Großbritannischer Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgscher, später Königlich Großbritannisch-Hannoverscher.

Aber das hatte nichts weiter auf sich; es war bloß eine Geschmacklosigkeit, Englischerseits wurde das, um einen Ausdruck der Kanzleisprache des 18. Jahrhunderts zu gebrauchen, nicht „reciprocirt"; in seinen Englischen Erlassen hat sich der König niemals des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst genannt und keine Englische Amtsstelle hat sich den Titel einer Hannoverschen beigelegt.

Die Idee der Personalunion ist kaum jemals so rein zum

---

[1] Bei den Friedensverhandlungen zwischen England und Frankreich, welche 1797 zu Lille stattfanden, ist der Verzicht auf den seit Eduard *III. in right of female descent* von allen Englischen Königen geführten Titel eines Königs von Frankreich von den Abgesandten des Direktoriums wiederholt gefordert worden; Malmesbury, *Diaries and Correspondence III,* 386, 397, 400, 413, 415, 455. Aber weder in den Londoner Präliminar-Artikeln vom 1. Oktober 1801 noch im Frieden von Amiens vom 27. März 1802 ist eine ausdrückliche Bestimmung darüber zu finden; indessen lautet der Art. 1 „*il y aura paix entre Sa Majeste le roi du royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irlande*" *etc.* (*Martens, Recueil VIII,* S. 377, 404). Auf die richtige Fährte wird man durch eine kurze Bemerkung bei Pauli *I,* 87 geführt; schon im Art. 1 der Unions-Akte zwischen Großbritannien[a] und Irland (*An Act for the Union of Great Britain and Ireland;* 39 u. 40 Georg *III. Cap.* 67.), wurde der Name des vereinigten Königreichs mit dem Ausdrucke „*The United Kingdoms of Great Britain and Ireland*" bezeichnet, was den Verzicht auf den Französischen Königstitel in sich schloß. Da dies Gesetz vom 2. Juli 1800 selbst den Londoner Präliminarien vorhergeht, so war also zur Zeit des Friedensschlusses die Angelegenheit bereits durch einen Akt innerer Gesetzgebung erledigt; vom 1. Januar 1801 ab sollte der neue Titel in Kraft treten.

[a] korrigiert aus: Großbritanien

Ausdrucke gekommen wie in dem Verhältnis zwischen England und Hannover; nur die Person des Herrschers und nichts weiter hatten die beiden Länder mit einander gemein. Kein Hannoveraner sollte nach der *Act of Settlement* Mitglied des Parlaments oder des Geheimen Rats werden, oder irgend ein Amt im Civil- oder Militärdienst, oder irgend einen Landbesitz von der Krone erhalten können[1]. Und ebensowenig ist in Hannover jemals ein Engländer angestellt, wenn man nicht etwa den Fall des Hugh Halkett dahin rechnen will, der, früher in der Legion, am 17. März 1814 zum Obersten in der Hannoverschen Armee ernannt wurde, in der er bis zum General der Infanterie emporgestiegen ist.

Überhaupt ist Hannover niemals als Englische Provinz betrachtet, und die Prätension, daß der Hannoversche Minister bei der allerhöchsten Person nur in Gegenwart des Englischen auswärtigen Ministers vom Könige empfangen werden dürfte, ist bald aufgegeben; er galt zwar nur als Gesandter, hatte aber unkontrollierten Zutritt.

Das Verhältnis war also ganz verschieden von dem zwischen Dänemark und Holstein, wo man sich gewissermaßen gegenseitig regierte.

Es würde auch sehr ungerecht sein, wenn man behaupten wollte, daß diese Englischen Könige kein Interesse gehabt hätten für ihr Stammland; die beiden ersten George lebten und webten in diesem Interesse. Georg *I.* und Georg der Andere, wie auch dessen Sohn, der als Prinz von Wales verstorbene Friedrich Ludwig, sind in Hannover geboren. Georg *I.* hatte zur Zeit der Englischen Thronbesteigung schon 16 Regierungsjahre hinter sich, sieben, wo er bloß über Kalenberg, neun, wo er über Kalenberg und Lüneburg geherrscht

---

[1] *That no person born out of the kingdoms of England, Scotland and Ireland or the dominions thereunto belonging, although he be naturalized or made a denizen, except such as are born of English parents, shall be capable to be of the privy council, or a member of either house of parliament, or enjoy any office or place either civil or military, or to have any grant of lands, tenements or hereditaments of the crown.*

hatte, und stand bereits im Alter von 54 Jahren; Georg *II.* war zu derselben Zeit schon 32 Jahre alt. beide haben nicht Englisch gesprochen, obgleich selbst Georg *I.* seit der *Act of Settlement* noch vierzehn Jahre Zeit gehabt hätte, es zu lernen; sie verhandelten mit den Englischen Ministern Französisch, oder, wenn diese des Französischen nicht mächtig waren, im Küchenlatein; alle wichtigen Schriftstücke, namentlich des auswärtigen Dienstes, mußten in Französischer Übersetzung vorgelegt werden. Beide unternahmen so häufige Reisen nach Hannover, daß man sagen kann, das Hoflager habe zwischen Kensington und Herrnhausen ständig gewechselt.

Zwar hatte die *Act of Settlement* dem Könige die Verpflichtung auferlegt, ohne Zustimmung des Parlaments keine Reisen ins Ausland zu machen[1], und nach den Vorstellungen mancher Tagesblätter wäre das noch heute geltendes Recht; so oft die Königin nach dem Kontinente reist, pflegt das irgendwo behauptet zu werden. Und doch ist diese Vorschrift niemals zur Anwendung gekommen, vielmehr schon vor der ersten Reise Georgs *I.* im Jahre 1715 durch *Georg I. Cap.* 51 wieder aufgehoben. Selbst dieses Schattenkönigtum hatte sich eine solche Einschränkung nicht gefallen lassen wollen, und das Parlament war der Ansicht gewesen, der König müsse an den Freiheiten der Unterthanen soweit wie möglich teilnehmen[2].

---

[1] *That no person, who shall hereafter come to the possession of the crown, shall go out of the dominions of England, Scotland and Ireland without consent of the parliament.*

[2] *Be it enacted, that the clause that no person etc. are and shall be repealed and taken to be void and of none effect.* (*Statutes at large Vol. IV,* S. 330 f.). v. Hassell *I,* 49 stellt die Sache geradezu auf den Kopf, wenn er es als einen sofortigen Triumph Georgs *I.* hinstellt, daß die "alte" Bestimmung, wonach der König nur mit Zustimmung der Lords und Gemeinen das Land verlassen dürfe, nunmehr aufgehoben sei. Als ob die Königin Elisabeth sich dergleichen hätte gefallen lassen. Nur einem auf Grund einer Wahlkapitulation auf den Thron berufenen Königtume konnte so etwas überhaupt geboten werden, aber doch selbst dann nur bis zum ersten Falle, wo die Sache praktisch wurde; übrigens spricht schon der Wortlaut "*hereafter*" gegen die Ansicht v. Hassells.

So hat Georg *I.* während seiner dreizehnjährigen Regierung in England zu fünf verschiedenen Malen in den Jahren 1716, 1719, 1723, 1724 und 1729 längere Zeit hindurch in Hannover sich aufgehalten; auf dieser letzten Reise ist er in der Nähe von Osnabrück gestorben und in der Schloßkirche zu Hannover beigesetzt.

Und Georg *II.* hat während seiner dreiunddreißigjährigen Regierung sogar zwölf solcher Reisen unternommen; er hat sich 1729 zwei Monate, 1732 und 1735 je vier Monate, 1736 sechs Monate, 1741, 1743, 1745 je vier Monate, 1748 und 1750 je sieben Monate, 1752 und 1755 je sechs Monate in Hannover aufgehalten und nur der siebenjährige Krieg, dessen Ende er nicht erleben sollte, hat diesen Reisen ein Ziel gesetzt.

Dazu kommt, daß sowohl Georg *II.* als Kronprinz, wie auch dessen Sohn, der nicht zur Regierung gelangte Prinz von Wales, beide wegen des Zerwürfnisses mit ihren Vätern ziemlich ständig in Hannover residiert haben.

Die Thronbesteigung Georgs *III.* im Jahre 1760, wenn er auch seine erste Thronrede mit den Worten: „*Born and educated in this country I glory in the name of a Briton*“ geschlossen hat, bedeutet doch keineswegs einen solchen Wendepunkt in diesem Verhältnisse, wie vielfach angenommen wird.

Man hat Georg *III.* die Kenntnis des Deutschen ganz abgesprochen. Aber wie seine beiden Vorgänger, so hat auch er in lebhaftem Briefwechsel mit seinen Hannoverschen Ministern gestanden. Nun ergiebt sich zwar aus den Personalakten der Minister, daß die königlichen Briefe bei jedem Todesfalle eines Ministers stets vernichtet sind; indessen einer, gerade ein Brief Georgs *III.* und zwar an Gerlach Adolph v. Münchhausen, hat sich erhalten. Das Staatsarchiv zu Hannover bewahrt zwei Fascikel, von denen der eine 24 Briefe des Ministers v. Münchhausen aus den Jahren 1765—1770, der andere 7 Briefe des Ministers v. Behr aus den Jahren 1769—1771, die sechs ersten aus der Zeit, wo er, noch Minister in London, nach seiner Ernennung zum Groß-

vogte, zeitweise in Hannover sich aufhielt, um selbst zu sehen und dem Könige zu berichten, der letzte aus der Zeit, wo er bereits Kammerpräsident war. Von den 24 Briefen Münchhausens sind 19 in Französischer Sprache geschrieben, nur die letzten fünf, einer von 1769 und vier von 1770 sind Deutsch, aber schon mit dem Briefe vom 30. September 1768 war ein ausführliches, aus Ministerernennungen bezügliches Memoire in Deutscher Sprache überreicht worden; die Briefe Behrs, zwei aus dem Februar und Dezember 1769, vier aus dem Februar, März April und Mai 1770, einer aus dem September 1771, sind alle Deutsch[1]. Nicht im Münchhausenschen, sondern im Behrschen Konvolute hat sich der hier in Betracht kommende Brief des Königs an Münchhausen vom 17. Dezember 1769 gefunden. Und dieser eigenhändige Brief des Königs ist Deutsch; das Deutsch ist inkorrekt; zwar die Nachsetzung des Verbums, die dem Könige wie allen mit der Deutschen Sprache nicht völlig Vertrauten Schwierigkeiten macht, ist von ihm im Briefe selbst korrigiert, aber es fehlt auch sonst nicht an Verstößen gegen die Grammatik, insbesondere gegen die Syntax; nicht immer wird den Präpositionen der richtige Artikel zu teil, es steht der Akkusativ, wo der Nominativ gebraucht werden müßte; es werden auch nicht immer die richtigen Ausdrücke gewählt. Der Brief lautet:

„Je mehr ich (nachsehe) die Tabellen und den Bericht über den Zustand meiner Kammer nachsehe, je mehr bin ich (überzeuget) von Eurem Diensteifer und redliche Gesinnung

---

[1] Briefe des Premier-Ministers von Münchhausen, welche sich nach dem Absterben des Königs Georg *III.* Maj. vorgefunden 1765/1770; vom 2. Juli, 22. Oktober 1765; 30. Mai, 18. Juli, 5. September, 26. Dezember 1766; 10. April, 5. Juni, 7. Juli, 11. August, 6. Oktober, 13. November, 1. Dezember 1767; 18. März, 14. Juni, 30. September, 25. November 1768; 20. Juni, 14. November, 29. Dezember 1769; 8. Mai, 19. Juni, 30. Oktober, 2. November 1770 (*D.* 92 *LXVII Nr.* 5[a] *I*). Briefe des Geheimen Rats v. Behr, welche sich nach dem Absterben des Königs Georg *III.* Maj. vorgefunden 1762/1771; vom 3. Februar, 11. Dezember 1769; 6. Februar,[a] 27. März, 5. April, 8. Mai 1770; 10. September 1771 (*D.* 92 *LXVII Nr.* 5[a] *II*).

[a] fehlendes Komma eingefügt

überzeuget, auch deutlich vor den Augen zu stellen, wie nöthig eine außerordentliche Sparsamkeit ist. . . Die beiden Punkte, die mich (leicht scheinen) meine Kassen zu Hülfe zu kommen leicht scheinen, sind die *remissiones* abzuschneiden... Die Schulden sind mehr abbezahlet, als ich mit dem jetzigen Zustand meiner Kassen hätte vermuthen können . .. Den Fleiß der beiden Rechnungsführers bei der Kammer haben die gehörige Ordnung wieder hergestellt . . . und Ihnen noch viele Jahre zum Besten meiner Teutsche Lande erhalten mach." Es wurde auch bedauert, daß die Bauern ihr eigenes Land nicht „ausarbeiten" könnten.

Daß der König mit seinen Deutschen Unterthanen Deutsch gesprochen habe, wird von Ompteda ausdrücklich bezeugt. Und als ein Bruder Georgs *III.,* der Herzog von Gloucester, 1769 nach Göttingen kam, hoben die Göttinger Gelehrten Anzeigen hervor, daß er sich beständig der Deutschen Sprache auch bei Personen, die die Unterredung auch in anderen Sprachen hätten führen können, und auf eine Art bedient habe, die Zeuge sei, daß es aus Achtung gegen die Sprache geschehen sei. Auch der spätere Staatskanzler Fürst Hardenberg hat die Bemerkung gemacht, daß in den siebziger Jahren das Deutsche Wesen am Hofe noch stark hervorgetreten sei; „eben waren Bergleute vom Harz zugegen, die den König als ihren Landesherrn begrüßten; der König nahm seinen ältesten Sohn beim Kopf und zeigte ihn den Bergleuten als ihren künftigen Herrn." Münster hat noch am 16. Juli 1805 an Ompteda geschrieben, die Deutschen Angelegenheiten müsse er vorlesen oder referieren; für die Englischen sei der Lt. Col. Taylor Privatsekretär[1].

Mit den späteren Königen stand es hinsichtlich der Sprache sehr viel schlimmer, Münster hat mit Georg *IV.* als

---

[1] v. Ompteda, Politischer Nachlaß *I,* 438; Frensdorff, Zwei Briefsammlungen des Welfenmuseums (Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Jahrg. 1893, S. 337); v. Ranke, Denkwürdigkeiten *I,* 38; v. Ompteda *I,* 71.

Regenten und als König nur Englisch gesprochen; die Wochenberichte sind zwar nur ganz vereinzelt ins Englische übersetzt, weil weder Georg *IV.* noch Wilhelm *IV.* sich um die Verhandlungen der Ständeversammlung viel kümmerten; wo aber ihr persönliches Interesse in Frage kam, da ist es geschehen, namentlich hinsichtlich derjenigen, welche sich bei den Vorbereitungen zum Staatsgrundgesetze auf die Kassenvereinigung bezogen[1]; ebenso verhält es sich mit dem Berichte vom 3. Februar 1831 über die Lage des Landes, den der Oberstlieutenant Prott, der ihn überbrachte, übersetzt hat; endlich auch mit den §§ 10—20 der Instruktion vom 5. April 1831, welche die Stellung des Vicekönigs und die Fälle regelten, in denen nach London berichtet werden mußte; es heißt da am Rande: „der König wünscht diese Paragraphen zu sehen, sie sind also zu übersetzen". Diese späteren Könige haben ihre Muttersprache, denn sie hatten sämtlich Deutsche Mütter und Deutsche Frauen, bloß geradebrecht[2]. Und wie war selbst das Deutsch Ernst Augusts, des ersten Königs von Hannover, beschaffen, der doch vier Jahre in Göttingen Zeit gehabt hatte, es zu lernen und der später lange Jahre in Berlin gelebt hat. In dem Schreiben an den Minister v. Schele vom 7. September 1837

---

[1] Wochenberichte vom 29. März, 12. April, 29. April 1831.

[2] Die Mutter Georgs *III.,* die Prinzessin von Wales, war eine Prinzessin von Sachsen-Gotha; seine Frau war die Prinzessin Charlotte von Mecklenburg-Strelitz, die Tante der Königin Louise, die Mutter seiner 15 Kinder, 9 Söhne und 6 Töchter; von den 9 Söhnen sind nur die beiden jüngsten früh verstorbenen unverheiratet geblieben, während der Herzog von Sussex sich morganatisch verheiratet hatte; alle anderen hatten Deutsche Prinzessinnen zu Frauen, Georg *IV.* Caroline von Braunschweig; der Herzog von York eine Tochter Friedrich Wilhelms *II.;* Wilhelm *IV.* die Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meiningen; der Herzog von Kent die Prinzessin Viktoria von Sachsen-Koburg; der Herzog von Cumberland, König Ernst August, die Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz, die Schwester der Königin Luise; der Herzog von Cambridge die Tochter des Landgrafen v. Hessen. Und vorher war es ebenso gewesen; die Mutter Georgs *I.* war die Kurfürstin Sophie; seine Frau die Cellesche Prinzessin Sophie Dorothee, die Prinzessin von Ahlden; diese die Mutter Georgs *II.;* dessen Frau Caroline von Anspach.

heißt es: „Nachdem ich habe gehört und gelesen die Einwendungen, fühle ich es meine Würde nicht gemäß, das in Zweifel zu lassen, was ist meine wahre Meinung und Intention"; in der Ansprache an die Stände vom Jahre 1840: „Sie müssen wissen, daß ich bin nicht völlig kundig der deutschen Sprache; ich fühle als einen Stein vom Herzen zu hören das, was Sie mir sagen"; in dem Reskripte vom 18. Februar 1849 an das Gesamtministerium: „Bevor ich kann Ihre Entlassung annehmen, werde ich abwarten müssen das Schreiben der Stände, und wenn dasselbe so ist, wie Sie glauben es sein wird, muß ich versuchen, ob ich kann ein Ministerium finden von ehrlichen Männern, welche ein Programm haben, womit eine Regierung in Hannover kann überhaupt bestehen"; oder endlich: „Wenn die Deutschen wollen haben die Einheit, dann müssen sie gehen durch Blut bis an die Brust"[1].

Auch das geht aus jenem Briefwechsel, d. h. aus den Briefen der beiden Minister klar hervor, daß das Interesse des Königs an den Verhältnissen Hannovers zu jener Zeit ein sehr eingehendes gewesen ist, und daß von dieser Zeit es nicht gilt, wenn Rehberg behauptet, daß Georg *III.* sich oft den notwendigsten Neuerungen widersetzt habe. Er wollte regieren, wollte selbst in England das persönliche Regiment wieder durchsetzen und warf sich, als das nicht durchzusetzen war, mit um so größerem Eifer auf die Angelegenheiten Hannovers. Es war vor allem die Landwirtschaft, ganz besonders der Zustand der Bauern, was sein Interesse in Anspruch nahm. Er verlangte hierbei nach Neuerungen, er war das treibende, die Minister, namentlich Münchhausen, waren das retardierende Element. Bei der Frage der Abstellung der Naturaldienste auf den Domänen, und deren Verwandlung in Geldleistungen, eine Frage, die in andern Ländern längst gelöst oder wenigstens in Angriff ge-

[1] v. Treitschke, Deutsche Geschichte *IV,* 681, 752; Oppermann *II,* 185; Frensdorff, Göttinger Festrede vom 4. Juni 1888.

nommen war, ist die Initiative vom Könige ausgegangen[1]. Münchhausen in einem der letzten Briefe, dem vom 19. Juni 1770, stellt das Bedenkliche einer solchen Maßregel in lebhaften Farben vor, die Domänenpächter müßten sich dann Gespanne halten, es müßte viel gebaut werden u. s. w.

Auf die Frage der Gemeinheitsteilungen hatte Münchhausen auf Verlangen des Königs schon im dritten Briefe vom 30. Mai 1706 und noch mehr im fünften Briefe vom 5. September 1766 eingehen müssen.

Wie aus dem sechsten Briefe hervorgeht, hatte der König eine Denkschrift über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern, deren Einnahmen und Ausgaben verlangt, die mit dem siebenten Briefe vom 10. April 1767 überreicht wurde. Nach dem achten Briefe vom 5. Juni 1767 hatte der König eine Statistik des Handels, des Imports und des Exports, eine förmliche Handelsbilanz verlangt, die Münchhausen als sehr schwierig bezeichnete.

Neben der Landwirtschaft war es besonders das Militär- wesen, welches seine unausgesetzte Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, die sich auch keineswegs bloß aus Personalien beschränkte, sondern in eingehendster Weise auf Bewaffnung und Etatswesen sich erstreckte. Zu Ende der 70er und zu Anfang der 80er Jahre befand sich der spätere Feldmarschall Freytag, der dann unter dem Herzoge von York die Hannoverschen Truppen in den Niederlanden befehligte, längere Zeit, gewissermaßen in der Stellung des Chefs eines Militär-Kabinetts, ständig bei der Person des Königs. Wöchentlich dreimal hat Freytag über alles, was er mit dem König besprochen hatte, an den damaligen kommandierenden General in Hannover, den Feldmarschall von Hardenberg, den Vater des Staatskanzlers berichtet; aus Hunderten von Briefen, die im Familienarchive zu Neu-Hardenberg aufbewahrt werden, geht das hervor.

---

[1] Wittich, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S. 413 ff., 416.

Nicht Georg *III.* war Reformen abgeneigt; umsomehr aber die Minister in Hannover. Und an diesem passiven Widerstande ist schließlich die Reformfreudigkeit des Königs erlahmt.

Als der damalige Geheime Kammerrat von Hardenberg seine beiden Denkschriften dem General Freytag in London übersandte, hatte er schon jede Hoffnung auf Erfolg aufgegeben, selbst hinsichtlich der Vereinigung der Kammer mit der Kriegskanzlei, die in der kleinern der beiden Denkschriften empfohlen war, eine Maßnahme, von der er wußte, daß der König sie billige; aber das „unverantwortliche Ankleben an alten Vorurteilen" sollte auch in diesem Falle nicht überwunden werden; der Großvogt v. d. Bussche, dem der Plan vorgelegen hatte, war, wie sich aus dem Briefe Hardenbergs an Freytag vom 13. Januar 1780 ergiebt, dagegen.

Auch hat Georg *III.* während seiner beinahe 60jährigen, oder bis zum Eintritt der Regentschaft im Jahre 1811 mehr als 50jährigen Regierung das Land seiner Väter niemals betreten. Münchhausen hatte sein Äußerstes gethan, um den König dazu zu bewegen, so in dem Briefe vom 18. Juli 1766: „*Que nous serions heureux Sire, si nous pouvions espérer de mettre bientôt aux pieds de Votre Majesté même les marques de notre zèle, et de voir ici un maitre, que nous chérissons sincèrement, mais dont la présence ne pourrait qu'augmenter notre admiration et notre respect. J'avoue que c'est de tous les souhaits que je fais, le plus vif, et celui dont mon âge me fait désirer l'accomplissement avec le plus d'impatience*"; oder in dem Briefe vom 20. Juni 1769: „*Que cette université, que le pays entier, que moi en particulier serions heureux, si nous pouvions bientôt espérer la haute présence de Votre Majesté. C'est un des vœux les plus vifs etc.*"; oder endlich in dem vom 14. November desselben Jahres: „*J'avais espéré, que la providence m'accorderait de voir ici Votre Majesté*".

In der ganzen Zeit von 1755, wo Georg *II.* seinen letzten Aufenthalt genommen hatte, bis zum Augenblick der Trennung von England im Juni 1837 hat nur ein Englischer König den Boden Hannovers betreten, Georg *IV.,* und auch der nur zu kurzem Aufenthalte im Sommer 1821. Wohl hat die zweite Kammer im Jahre 1831 eine Adresse in dem Sinne beschlossen, daß Wilhelm IV. um den Besuch des Landes gebeten werden solle, aber die erste Kammer fand das zu weitgehend.

Die Hannoveraner, wenn sie während ganzer Generationen ihren Herrscher nicht zu sehen bekamen, mußten sich damit trösten, daß man den lieben Gott auch nicht sehen könne.

Der Zugang zum Landesherrn stand den Unterthanen offen; es stand ihnen frei, sich mit Suppliken, sei es *per memoriale,* sei es in Person oder durch Bevollmächtigte an den König nach London zu wenden; und sie haben thatsächlich davon einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht. Nur in Justiz- und Prozeßsachen war im Interesse der Unabhängigkeit des Rechtsganges, zur Verhinderung der Kabinettsjustiz „das Laufen nach England" unter Strafandrohungen verboten; sonst war es bloß von der Einhaltung des Instanzenzuges abhängig. Nur mußten diejenigen, welche sich persönlich aufmachten, mit Subsistenzmitteln versehen sein; sie wurden bestraft, wenn sie sich gelüsten ließen, um Reise und Zehrgeld zu betteln[1].

Endlich ist auch in finanzieller Hinsicht durch die Abwesenheit der Herrscher das Land keineswegs geschädigt worden, wie Kursachsen durch die polnischen Auguste. Im Gegenteil.

---

[1] Verordnungen vom 25. Januar 1718, 12. Februar 1725, 21. September 1726, 25. Mai 1734 (*C.C.C. Cap. I* S. 813, *Cap. II* S. 585, 604: *C.C.L. Cap. II* S. 654—662: auch Münchhausens „Unterricht" S. 285—288). — Wie sehr noch bis ins 19. Jahrhundert selbst in Justizsachen das Suppliken-Unwesen in Preußen sich geltend machte, beweisen die Publicanda vom 21. Mai 1799 und vom 14. Februar 1810 (Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung *II,* 335, 410).

Die Einkünfte der Kammer sind fast ganz im Interesse des Landes und nur zu einem minimalen Teile für die Hofhaltung verbraucht, in sehr viel geringerem Maße als bei der Anwesenheit der landesherrlichen Familie der Fall gewesen sein würde. In der Rede des Geheimen Kabinettsrats Rose im Jahre 1832 wird das Ergebnis auf Grund der mitgeteilten Zahlen über die Schatullkasse und das Kriegsgewölbe dahin zusammengefaßt: „Auf diese Weise ist vom Königlichen Hause mit bewunderungswürdiger Freigebigkeit ein ungeheures Privatvermögen geopfert." Oder wie Lehzen sich ausdrückt: „Wenn irgend etwas, so liefert die Verwendung der Mittel der Schatullkasse sprechende Beweise für die Freigebigkeit unserer Herrscher gegen das Land." In den 43 Jahren, von 1760— 1803, haben die Ausgaben für das Königliche Haus nur 12 542 Thaler jährlich im Durchschnitt betragen, und als es sich bei der Verwandlung des Kammerguts in Staatsgut um den Betrag der Civilliste handelte, die auf 500 000 Thaler festgesetzt wurde, konnte diese für die Zeit, daß der König außer Landes residierte, um 150 000 Thaler weniger angesetzt werden. Noch in dem Schreiben der Ständeversammlung vom 6. Juli 1848 wurde die große Munificenz anerkannt, mit welcher aus den Mitteln des Königlichen Hauses dem Lande stets zu Hülfe gekommen sei[1].

Aber trotz alledem hat Hannover unter der Verbindung mit England schwer gelitten.

Was ist nicht alles über einen angeblichen Einfluß Hannovers auf England in der ersten Zeit nach der Thronbesteigung gefabelt worden. Sollen doch nach einer neuern Darstellung die Geschicke Englands damals vom Hannoverschen Gesichtspunkte aus behandelt sein, die Deutschen Ratgeber zum Nachteil des mächtigen Reichs ihren Einfluß geübt und

---

[1] Hannoversches Portfolio *II,* 364; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt *II,* 24 ff.; Staatsgrundgesetz § 131.

Georg *I.* mit den Mitteln seines Königreichs den Vorteil seines Kurstaats gefördert haben.

Es mag ja richtig sein. daß der Gesandte von Bothmer, der schon von seiner früheren Stellung im Haag aus in die Beziehungen zu England eingegriffen hatte, der auch bereits in England Gesandter gewesen, und gerade zur Zeit des Thronwechsels dort von neuem akkreditiert war, der also die Verhältnisse von Grund aus kannte, während der zwei Monate, die zwischen dem Tode der Königin Anna und der Ankunft Georgs *I.* lagen, vielfach guten Rat erteilt hat, als er z. B, die Verbrennung der Papiere der Königin Anna befürwortete, daß er die Schritte der Regentschaft bestimmt, und auch bei Verteilung der Ämter die Hand im Spiele gehabt hat; wie der jüngere Ilten von ihm sagt: „*Comme il éstoit le seul des ministres, qui eut connaissance des affaires d'Angleterre lors du arrivé du roi, il eut grand part au premier arrangement et à la distribution des charges, et que le ministère tomba entre les mains des Whigs*“[1]. Auch mögen sich ja in seinem Hause die Englischen und die Hannoverschen Minister mit fremden Gesandten zu gemeinschaftlichen Beratungen versammelt haben.

Zwei seiner Hannoverschen Minister, Bernstorff, der früher dem Celleschen Ministerium vorgestanden, und Goertz, der schon immer in Kalenberg einen maßgebenden Einfluß geübt hatte, waren von Georg *I.* mit nach England genommen, Rückhaltslos muß die Leichtigkeit bewundert werden, mit der namentlich Bernstorff, der während der längsten Zeit seines Lebens nichts weiter als die Lüneburger Haide zu regieren gehabt hatte, jetzt auf dem Parkett der Weltpolitik sich bewegte. Wieder ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Ilten von ihm sagt, daß der König und daß das Englische Ministerium ihn konsultiert hätten „*non seulement sur les affaires étrangères dans un temps où l'Angleterre éstoit l'arbitre de l'Europe, mais aussi de celles*

[1] Bodemann S. 159.

de l'interieur du royaume." Auch mag es ihm an gutem Willen, die Situation für Hannover auszunutzen, nicht gefehlt haben; soll er doch, ein guter Hannoveraner wie er war. und wie die guten Hannoveraner aller Zeiten von Eifersucht und Haß gegen Preußen erfüllt, mit der Idee umgegangen sein, den Preußischen Staat zwischen Hannover und Österreich zu teilen. Aber Ranke trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt, Bernstorff habe „vermeint" Europa zu regieren. Man unterschätze doch das Englische Nationalgefühl auch jener Zeit nicht. Und wie bald war die Übergangsperiode, der Aufenthalt der Hannoverschen Minister in England zu Ende. Bernstorff ist in den ersten Jahren hin und her gereist, aber seit 1720 nicht wieder zurückgekehrt. Vollends Goertz hatte schon 1715 zurückkehren müssen, weil er sich, den Tories nähernd, ein aus den beiden Parteien gemischtes Ministerium hatte bilden, somit seine eigenen Wege hatte gehen wollen.

Wenn noch in späterer Zeit unter Georg *II.* wichtige Entschlüsse bezüglich der Englischen Politik in Hannover und Herrnhausen gefaßt wurden, so sind doch dabei niemals Hannoversche, sondern ausschließlich Englische Minister beteiligt gewesen.

Ist aber nicht etwa der Erwerb von Bremen und Verden durch die eben erfolgte Verbindung mit England erleichtert worden?

So viel ist klar, daß die Vertreibung der Schweden auch im Englischen Interesse lag, dem sogar im höchsten Grade damit gedient sein mußte, wenn die Mündungen der Elbe und Weser weder in Schwedischer noch in Dänischer Gewalt, sondern in der Hand des eignen Königs waren. Hatten sich doch eben erst die Hannoverschen Geheimen Räte an die Senate von Lübeck und Bremen und an die Höfe von Glückstadt und Oldenburg wenden müssen, um die Durchsuchung von Schiffen herbeizuführen, die im Verdacht standen, Mannschaften und Munition zur Unterstützung des Schottischen Aufstandes an Bord zu haben.

Keineswegs hat sich aber England diese Vorteile irgend etwas kosten lassen. Die Entschädigungssummen sind aus den Hannoverschen Kassen, zur größten Hälfte aus der Kammerkasse gezahlt[1]. In den nordischen Krieg aber ist England nicht eingetreten. Und wenn während dieses Krieges wiederholte Entsendungen Englischer Kriegsschiffe in die Ostsee stattgefunden haben, so mag ja der erste Gedanke dazu von Bernstorff ausgegangen sein, jedenfalls aber war diese der Krone Schweden gewiß unbequeme Maßnahme durch die Englischen Handelsinteressen vollauf gerechtfertigt; wie sie denn genau in derselben Weise von den am Kriege gleichfalls nicht beteiligten Generalstaaten zum Schutze ihrer Handelsflotte ins Werk gesetzt ist[2].

Nach der *Act of Settlement* sollte die Englische Nation nicht verpflichtet sein, *to engage in any war for the defence of any dominions or territories, which do not belong to the crown of England;* und niemals ist irgend ein Krieg um Hannovers willen geführt. Umsomehr aber wurde Hannover hineingezogen in die Englische auswärtige Politik und in Kriege, die bloß des Englischen Interesses wegen geführt worden sind.

Auch wenn sie es gewollt hätten, die gemeinsamen Herrscher beider Länder, und ihr landesväterliches Herz hat darunter gelitten, wären sie doch nicht im stande gewesen, das Nebenland vor diesem Schicksale zu bewahren.

Abgesehen davon, daß sich ein kleineres Land dem Schwergewichte des sehr viel mächtigeren nur selten wird entziehen können, so hatte sich gerade unter den beiden ersten Georgen das Englische Regierungssystem dahin entwickelt, daß die poli-

---

[1] Kal. Brief Arch. *D.* 24 *Brem.-Verd. Nr.* 10 *b*.

[2] v. Ranke, Englische Geschichte *VIII,* 75; Pauli, Aufsätze zur Englischen Geschichte S. 347; Doebner, Memoiren des Ministers Grafen Bothmer über die Quadrupel-Allianz von 1718 (Forschungen zur deutschen Geschichte *XXVI* (1886), 220 ff.); Michael. Englische Geschichte im 18. Jahrhundert *I* (1896), 372 , 396 , 423 , 434, 445, 449, 503, 710, 745, 755, 778; hier wird die entgegengesetzte Anschauung vertreten.

tische Macht nicht mehr beim Königtume, sondern beim Parlament lag. Das Englische Parlament war aber weit davon entfernt, auf Hannover sentimentale Rücksicht zu nehmen, gewissermaßen mit Recht nach dem Burkeschen Satze; *the sphere of my duties is my country*.

Es war sogar nicht ganz ohne Grund, wenn in England von Zeit zu Zeit die Meinung auftauchte, daß es besser sei, überhaupt keine Besitzungen auf dem Festlande zu haben, daß die Personalunion gelöst werden müsse; Walpole soll um 1740 ernsthaft erwogen haben, ob nicht jedes Glied der königlichen Familie, welches Hannover besitze, unfähig sein solle, den Englischen Thron zu besteigen.

Alle Englischen Kriege des 18. Jahrhunderts sind aus dem brutalsten nationalen Egoismus hervorgegangen, alle diese Kriege, welche das Parlament damals mit seinen Europäischen Rivalen, unter denen Frankreich voranstand, geführt hat, sind Handelskriege gewesen, auch die Napoleonischen Kriege haben im wesentlichen diesen Charakter. So erfreulich auch im Preußischen und Deutschen Sinne die Flankendeckung gewesen ist, welche die Englisch-Hannoversche Armee unter Ferdinand von Braunschweig Friedrich dem Großen geleistet hat, dem wenigstens auf diesem Punkte die Last abgenommen war, auch die Armeen Frankreichs allein bestehen zu müssen, so ist doch beim Abschluß der Westminster-Konvention nichts weiter maßgebend gewesen, als das offenliegende Englische Interesse, nicht aber der Protestantismus oder der Schutz Preußens. Wegen der den Franzosen weggenommenen Kolonien wollten diese sich an den Besitzungen des Königs von England in Deutschland revanchieren und haben sich deshalb mit Österreich alliiert; es blieb England unter diesen Umständen gar nichts anderes übrig, als trotz aller persönlichen Abneigung sich mit Preußen zu verbinden. Aus den Englisch-Französischen Differenzen in Amerika ist die Westminister-Konvention hervorgegangen; um Englands Stellung in anderen Weltteilen ist der Krieg geführt

worden. Pitt wollte Amerika in Deutschland erobern, und in der That verdankt England seine Erfolge in Amerika der Ablenkung der Kraft Frankreichs auf Deutschland. Mit den sonstigen Feinden Preußens, mit Österreich und Rußland, hat England seine Beziehungen nach Möglichkeit aufrecht erhalten, und sich geweigert, eine Flotte in die Ostsee zu schicken; der Handel mit Rußland durfte nicht gestört werden. Wer wollte es den Hannoverschen Ministern und den Hannoverschen Ständen verdenken, wenn sie diesen Krieg für fremde Interessen nur lässig geführt haben. Von dem Kalenbergschen Finanzzustande nach Beendigung des Krieges sagt Spittler mit Recht: „Die Akadischen Grenzstreitigkeiten und die Händel am Ohioflusse hatten diese übergroße Not an der Leine verursacht, der Kalenberger büßte für die Engländer." Eine ganz kolossale Schuldenlast, nach Spittler mehr als doppelt so groß, wie die Schuldenlast nach dem dreißigjährigen Kriege[1], war entstanden, die dann namentlich in Kalenberg zu den verderblichsten Finanzmaßregeln führte, durch welche die sonst ehrenhafte Regierung in das schlechteste Licht gesetzt wurde. Münchhausen, der diese Maßnahmen zugelassen hat, nennt in dem Briefe an Georg *III.* vom 27. Juli 1765 den siebenjährigen Krieg eine *guèrre glorieuse, mais très ruineuse,* und auch er beklagt sich beim Könige über die mangelhafte Entschädigung Englands, auf die man umsomehr in zureichendem Maße hätte rechnen können, *puisque l'experience a montré, que Vos forces en Allemagne ne sont pas inutiles à l'Angleterre*. So sehr hat sich England seinen Verpflichtungen gegen Hannover entzogen, daß den Justizkollegien durch Königliches Reskript vom 26. April 1763 verboten wurde, in den Prozessen der Unterthanen gegen das Englische Kommissariat zu erkennen, und daß den Kalenbergschen Ständen, die sich später deshalb beim Könige verwendeten, durch Königliches Reskript vom 26. März 1778 zu

[1] Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover *I,* 5; Spittler, Geschichte des Kopfgeldes in Meiners und Spittlers Göttingschem historischen Magazin *VI,* 331.

erkennen gegeben wurde, daß nicht nur Seine Majestät solches ungern sähen, und es Allerhöchstdemselben mißfällig sei, sondern daß es auch den Unterthanen sowohl als dem ganzen Lande zum Nachteil gereichen würde[1]. Es war eben leichter mit den Kalenbergschen Ständen fertig zu werden als mit dem Englischen Parlament. England hatte unterdessen die Früchte des Sieges eingeheimst. Später bei den Verhandlungen des Friedens von Amiens hat Hannover nicht einmal genannt werden dürfen[2].

Auch im Englischen Solde sind Hannoversche Truppen verwendet worden, zwar nicht im Amerikanischen Unabhängigkeitskampfe, wenigstens nicht direkt, wohl aber als Garnisonen im Mittelländischen Meere, auf Minorca und in Gibraltar, im Dienste der Ostindischen Compagnie gegen Tippo Sahib, ganz besonders bei dem Kriege in den Niederlanden seit 1793; das damalige Hülfscorps belief sich auf 13 000 Mann; es war der erste Krieg, den Scharnhorst mitgemacht hat. Aus dem Kriege in den Niederlanden entwickelte sich aber mehr; durch den unglücklichen Verlauf war die Französische Armee schon bis nahe an die Hannoversche Grenze gelangt; da aber zog sich England zurück; wenn die Verteidigung Hollands Nationalsache gewesen war, so war es die Verteidigung Hannovers nicht; schon 1795 würden die Franzosen einmarschiert sein, wenn nicht Preußen den Baseler Frieden geschlossen und das Kurfürstentum in die Demarkationslinie einbezogen hätte. Preußen hat das in seinem eigenen Interesse gethan, da es nicht dulden konnte, daß Französische Heere sich im nordwestlichen Deutschland bis auf wenige Tagemärsche von Berlin festsetzten. Es handelte

---

[1] v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte, S. 199.

[2] v. Lenthe, Aktenmäßige Darstellung meines Verfahrens in der Zeit wie unser Land mit der nachher wirklich erfolgten Französischen Okkupation bedroht wurde (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1856, S. 162, 163).

aber zugleich im Hannoverschen Interesse, ohne für seine *negotiorum gestio* irgend einen Dank zu finden; denn nur sehr widerwillig hat sich Georg *III.* schließlich dazu verstanden, sich bei dem so geschaffenen Zustande zu beruhigen, den Baseler Frieden zu acquieszieren, und laut genug tönten die Klagen über die Beschwerden und Lasten des Cordons. Als dann infolge des Luneviller Friedens vorn Jahre 1801 die Demarkationslinie in Wegfall kam, während der Grund, aus welchem Frankreich schon 1795 zur Okkupation hatte schreiten wollen, fortbestand, blieb Preußen nichts anderes übrig, als das Land seinerseits in Besitz zu nehmen; vom März bis Oktober 1801 hat diese erste Preußische Okkupation gedauert, sie war eine rein militärische und hat noch vor dem definitiven Abschluß des Friedens von Amiens wieder aufgehört. Es hatte deshalb keinen Sinn, wenn der Preußische General Graf v. d. Schulenburg-Kehnert, ja sogar der Hannoversche Geheime Kriegsrat v. Ompteda, der, mit Schulenburg von Berlin her bekannt, gesellschaftlich mit ihm verkehrte, von ihren Standesgenossen so gemieden wurden, daß Ompteda das Verlangen äußerte, sich durch Entfernung von Hannover den Verdächtigungen zu entziehen[1]. Der Friede von Amiens, kaum geschlossen, wurde von England gebrochen, indem es sich im vollsten Widerspruche mit den Friedens-Bestimmungen[2] weigerte, die Insel Malta mit dem Hafen La Valette, diese maritime Zwingburg des Mittelländischen Meeres, an den Johanniterorden herauszugeben, während Napoleon die Engländer lieber auf dem Montmartre oder in der Vorstadt St. Antoine sehen wollte, als in Malta[3]. Wer wollte es Frankreich verdenken, wenn es, sich hinwegsetzend über rechtliche Bedenken, den König von England da

---

[1] v. Ompteda, Politischer Nachlaß *I,* 24 ff.

[2] *Articles préliminaires,* London 1. Oktober 1801, Art. 4; *Traité définitif de paix,* Amiens, 27. März 1802, Art. 10 (*v. Martens, Nouveau Recueil VIII,* 377 ff., 404 ff.).

[3] v. Ompteda, die Überwältigung Hannovers durch die Franzosen. Hannover 1862, S. 17.

zu treffen suchte, wo er allein verwundbar erschien. Wurde doch Hannover in solchem Maße als Englische Provinz betrachtet, daß unter den Soldaten, selbst unter den Offizieren der Invasionsarmee großes Erstaunen darüber herrschte, wenn sie in Hannover deutsch sprechen hörten, während es den Engländern sehr gleichgültig war, ob Hannover wegen Malta gefährdet wurde.

Und nicht an England hat man sich Hannoverscherseits in erster Linie um Schutz gewandt; das kleine Englische Heer wäre ja auch dazu gar nicht im stande gewesen, sondern an Preußen und an Rußland. Und zwar wurde die Preußische Hülfe als ziemlich selbstverständliche Pflicht behandelt und im letzten Grunde nicht einmal mit voller Aufrichtigkeit gewünscht, denn eigentlich wollte man in Hannover lieber die Franzosen als die Preußen haben, worauf Hardenberg gegen Ompteda in ihrer Unterredung im September 1805 anspielte[1]. Wie man nun auch die damalige Preußische Friedenspolitik beurteilen mag, jedenfalls hatte Friedrich Wilhelm *III.* keinen Grund, sich Hannovers wegen in einen Krieg mit Frankreich zu stürzen. Noch am 25. Juli 1807 hat übrigens der Kaiser Alexander dem Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß Napoleon bereit sei, Hannover an England herauszugeben, wenn England Frieden schließen wolle[2].

Es kann zu nichts führen, im einzelnen das Maß von Schuld abzumessen, welches bei der Katastrophe von 1803 dem Minister v. Lenthe in London, dem Hannoverschen Geheimratskollegium und dem Feldmarschall Grafen v. Wallmoden, dem Nachkommen Georgs *II.,* Steins Schwiegervater, zufällt. Alle drei haben gefehlt, alle drei, Lenthe, Wallmoden und das Ministerium haben versucht, die Verantwortlichkeit von sich abzuschieben.

---

[1] v. Ompteda, Polit. Nachlaß *I,* 73.

[2] v. Hirschfeld, Von einem deutschen Fürstenhofe, *II* (1896), 298.

Und wie wenig hat England direkt zur Befreiung Hannovers gethan; 1803, 1805, 1809, 1813; und wenn ja einmal eine Expedition ausgesandt werden sollte, so traten stets widrige Winde ein; selbst 1805, nach dem Ausbruch des Österreichischen Krieges hat man die Besetzung Hannovers Preußischen, Russischen und Schwedischen Truppen überlassen, die Engländer erschienen erst, als der Krieg sich zum Ende neigte, um alsbald wieder zu verschwinden; statt nach den Mündungen der Elbe und Weser sich zu wenden, versuchten sie 1809, von den Sumpfinseln der Schelde aus sich Antwerpens zu bemächtigen,

Gegenleistungen Englischerseits gab es überhaupt nicht; es mag ja als eine Folge der damaligen kontinentalen Zollpolitik überhaupt angesehen werden, daß die gesamten Auslandszölle. der sog, Impost, jährlich nur etwa 2000 Thaler einbrachten; als aber 1820 die zweite Kammer den Antrag angenommen hatte, daß Schritte gethan werden möchten, um eine erleichterte Zulassung des Hannoverschen Korns in den Englischen Häfen zu bewirken, hat man sich einer Ablehnung gar nicht ausgesetzt, indem die erste Kammer den Antrag ablehnte, weil man wußte, daß ein solcher Schritt dem Könige unangenehm sein würde.

Daß Hannover nach Abwerfung der Fremdherrschaft vergrößert wurde, lag in der Natur der Sache, Es war schon bei den Territorialveränderungen zu Anfang des Jahrhunderts gegenüber den Süddeutschen Ländern schlecht genug weggekommen; an den Mediatisierungen des Jahres 1806 hatte es gar nicht participiert. Jetzt stand Graf Münster auf der Wacht, Schon in einer für Canning bestimmten Denkschrift vom 3. April 1809 hat er erklärt, daß eine Wiederherstellung Hannovers in seinem alten Umfange bei den schweren Wunden, welche die fremdländische Okkupation geschlagen, eine reelle Wiederherstellung nicht sei, und in einer Denkschrift

vom 21. Juni 1809 den Gesichtspunkt geltend gemacht, daß mit dem Wegfall der Reichsverfassung der Schutz der kleineren Staaten gegen mächtigere Nachbarn gefallen sei, der nur durch eine Vergrößerung der inneren Kraft dieser Staaten ersetzt werden könne. Und auch die Hannoverschen Minister sprachen zu derselben Zeit von einer „beinahe notwendigen" Vergrößerung des Hannoverschen Staats[1].

Nach Abwerfung der Fremdherrschaft, nach den Leistungen der Hannoverschen Truppen im Englischen Dienste, der *Kings German Legion,* nahm England diese Vergrößerung in die Hand; der Prinz-Regent hatte geradezu erklärt, daß die Gelegenheit benutzt werden solle, um seinen Deutschen Landen für das um Englands willen in den letzten zehn Jahren Erlittene eine Entschädigung durch Englands Vermittlung zu verschaffen,

Sie ist auch gewissermaßen auf Englands Kosten erfolgt. Wenn nämlich Hannover vergrößert werden sollte, so konnte das nur durch Abtretung solcher Gebietsteile geschehen, die bis zum Tilsiter Frieden zu Preußen gehört hatten; in gewissem Sinne also auf Preußens Kosten, Das bedingte die geographische Lage, Für Münster kam freilich noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu; er war von der Besorgnis erfüllt, daß Preußen, wenn es diese Gebiete wieder gewinne, seinen alten Plan wieder aufnehmen werde, sich mit Österreich über die Teilung Deutschlands nach der Mainlinie zu einigen und durch ein Protektorat über das nördliche Deutschland das Königliche Haus zum Vasallen Preußens zu machen. Aus diesen Gründen benutzte England die finanzielle Erschöpfung, in welcher Preußen wegen seiner umfassenden Rüstungen sich befand, um bei Abschließung eines Subsidienkontrakts die Abtretung früherer Preußischer Gebietsteile an Hannover herbeizuführen[2].

---

[1] Thimme, Die Hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1897, S, 288, 344, 347).

[2] v. Ompteda, Polit, Nachlaß *III,* 6, 70, 74, 77, 96 f., 103f. 113, 121-124, 131 f., 184 f., 137, 177, 245, 254, 263 ff.

Schon im April 1813 hatte sich der Bruder des Ministers Castlereagh, der General Stewart, zu diesem Zwecke nach dem Kontinent begeben.

Vergeblich haben die Preußischen Unterhändler und hat namentlich Stein den Gesichtspunkt geltend gemacht, daß das Englische Parlament und daß die Englische Nation sehr erstaunt sein würden, wenn sie die Interessen Europas denen des Hauses Braunschweig untergeordnet sähen; das Englische Ministerium könne gestürzt werden, wenn die Abschließung des Subsidienkontrakts an einem so untergeordneten Gegenstande scheitern würde, „*que les difficultés opposées à la conclusion du traité de subsides relativement, aux intérêts de la maison de Hanovre feraient sauter tout le ministère actuel anglais*“; indessen der Englische Gesandte erklärte, daß er nicht vom Parlamente oder von der Nation, sondern vom Prinz-Regenten geschickt sei.

Schon im Jahre 1809 hatte Münster, in seiner Denkschrift vom 3. April 1809, auf Hildesheim und einige andere Gebietsteile, in der späteren vom 21. Juni 1809 auf Hildesheim und Minden hingewiesen; und Hildesheim und Minden wurden zu derselben Zeit auch von den Hannoverschen Ministern als besonders begehrenswerte Objekte bezeichnet. So wurden auch jetzt die Englischen Forderungen außer auf Hildesheim auf Minden und Ravensberg gerichtet. Indessen, so vorteilhaft Minden und Ravensberg zur Abrundung des Hannoverschen Territoriums gewesen wären, zur Herstellung der Verbindung zwischen Osnabrück und den übrigen Landesteilen, so setzte doch Friedrich Wilhelm *III.* einer Abtretung dieser alten Bestandteile seines Staates umsomehr den entschlossensten Widerstand entgegen, als Preußen auch eine militärische Position an der Weser behalten wollte.

Die zu Dresden im Mai 1813 begonnenen Verhandlungen sind während des Waffenstillstandes zu Reichenbach in zwei Verträgen zum Abschluß gebracht, die beide das Datum des 14. Juni 1813 tragen, von denen aber der letzte erst

am 15. Juni abgeschlossen und auf den 14. zurückdatiert ist. Der Hauptvertrag hat es bloß mit der Englischen Subsidienzahlung zu thun. Dagegen der Separat- und Geheime Artikel, der England verpflichtete, zur Vergrößerung Preußens in mindestens denselben strategischen und geographischen Proportionen beizutragen, wie sie vor dem Kriege von 1806 bestanden hätten, legte Preußen die Verpflichtung auf, dem Hause Hannover ein mindestens 250 000–300 000 Seelen umfassendes *arrondissement convenable* zu gewähren, zu welchem jedenfalls Hildesheim gehören müsse.

Diese Konventionen waren formell Englische; Ompteda hat an der Unterzeichnung um so weniger teilgenommen, als er noch nicht wieder mit dem diplomatischen Charakter beim Berliner Hofe bekleidet war, was erst gegen Ende des Jahres 1813 geschehen ist; doch ist er ebenso wie der kurz zuvor ein- getroffene Hannoversche Gesandte in Wien, Graf Ernst Hardenberg, bei den Konferenzen und bei der Unterzeichnung gegenwärtig gewesen[1].

Wie Ompteda am 25. Juli 1813 von Reichenbach aus an den Minister Bremer schreibt, waren die Entschädigungsgebiete, welche an die Stelle von Minden und Ravensberg treten sollten, noch immer nicht bestimmt. Und erst zwei volle Jahre später hat man sich darüber geeinigt. Das ist die Bedeutung des Cessions- und Tauschvertrages zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815[2], der bloß von den Hannoverschen Bevollmächtigten Münster und Hardenberg, nicht auch von den Englischen unterschrieben ist, und der sich selbst als die Ausführung der Konvention von Reichenbach dar-

---

[1] Der Hauptvertrag vom 14. Juni 1813 bei *Martens, Nouveau Recueil des Traités* (nicht Supplement, wie häufig behauptet wird), *I,* 570; der Separat- und Geheime Artikel vom 14. Juni 1813 bei *Martens III,* 267, nur soweit als es sich um die Verpflichtungen Englands gegen Preußen handelt: auch bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses *VII,* 281 nur in dieser Verstümmelung; der ganze Separat- und Geheime Artikel bei Ompteda *III,* 135.

[2] Bei *Martens II,* 316; bei Klüber *VI,* 141.

stellt. Danach sind außer Hildesheim und Goslar auch noch Ostfriesland. ein Teil von Münster, die Niedergrafschaft Lingen und Eichsfeldsche Ämter von Preußen an Hannover abgetreten worden.

Die Wiener Kongreßakte vom 9. Mai 1815, Art. 27 hat das bestätigt.

Auf diese Vorgänge allein kann es sich doch beziehen, wenn Lord Chatam damals gesagt haben soll, daß die Hannoversche Politik der Englischen auf die Schulter zu steigen verstehe, wie der Zwerg auf den Riesen. Gewissermaßen, ist vorher gesagt worden, sei die damalige Vergrößerung Hannovers auf Englands Kosten erfolgt. In That und Wahrheit hat England auch hierbei keinerlei Kosten gehabt. Die Subsidien an Preußen hätten so wie so gezahlt werden müssen, wie sie auch den anderen kriegführenden Staaten gezahlt worden sind. Für Preußen aber hat es sich als ein Segen erwiesen, daß es nicht hier, sondern im Westen retabliert wurde, denn dadurch hat es sich schließlich zum Herrn von ganz Deutschland gemacht.

Als aus Anlaß der *Act of Settlement* in Hannover große Cour bei Hofe war, soll der alte Vicekanzler Ludolph Hugo, einer der tüchtigsten Minister Ernst Augusts, der auch schon unter Johann Friedrich gedient hatte, abseits stehen geblieben sein, während die anderen sich glückwünschend hervordrängten, und dann auf die Frage des späteren Georgs *I.,* warum er nicht ebenfalls seine Freude bezeige, geantwortet haben: „Eure Hoheit werden versichert sein, daß ich mich für Ihre Person und für Ihr Haus herzlich über die Nachricht freue, aber als Patriot kann ich es nicht."

In demselben Sinne hat sich der ältere Hattorf geäußert: „Ich habe eine Sache durchgesetzt, welche die Welt nicht erwartete

und die meine Landsleute bewundern; ich fürchte aber. die Nachkommen werden sie verwünschen[1]."

Und beinahe hundert Jahre später, als alle verderblichen Folgen bereits eingetreten waren, als noch die Lasten des siebenjährigen Krieges auf dem Lande drückten und schon die Ereignisse sich vorbereiteten, die Hannover auf eine Zeit lang völlig verschwinden ließen, hat der Geheime Kanzleisekretär Rehberg, einer der thatsächlichen Landesregenten, sich folgenden Satz geleistet: „Ist denn jede Verbindung eines Landes mit einem anderen, auch entfernten, ein Unglück für das kleinere? Werden denn Preußen und Schlesien schlecht regiert, weil ihr König und Herzog als Kurfürst von Brandenburg in Berlin residiert? Ist Holstein unglücklich, weil es unter Dänischer Regierung steht?"[2] Jede weitere Bemerkung wäre überflüssig als die von Fichte, daß Rehberg durch und durch Sophist gewesen sei.

Ganz anders haben doch die wirklichen Staatsmänner jener Zeit darüber geurteilt.

Der Minister v. Lenthe, der von 1795—1805 die Stelle des Ministers bei Seiner Majestät Allerhöchster Person eingenommen hat, sagt in seiner auf die Ereignisse von 1803 bezüglichen Rechtfertigungsschrift: „So sind wir von jeher behandelt worden, und ich fürchte, daß es auch so bleiben wird, so lange unsere Landesherren auf dem Britischen Throne sitzen[3]."

Und der Staatskanzler Fürst Hardenberg ist ganz derselben Meinung: „Hannover war in der unglücklichen Lage, wo es auf Vorteile ankam, als fremd betrachtet zu werden, um, wo es Teilnahme an Lasten und Gefahren, welche die Weltbegebenheiten hervorbrachten, galt, unbelohnt dienen und leiden zu müssen. So wurde es das unglückliche Opfer der Ehre, einem Könige von Großbritannien anzugehören[4]."

---

[1] Aufzeichnungen des Generalmajors von Hake im Familienarchiv zu Diedersen bei v. Hassell *I,* 43.

[2] Rehberg, Aktenmäßige Berichtigung 1794, S. 7.

[3] v. Lenthe, Aktenmäßige Darstellung S. 190.

[4] v. Ranke, Denkwürdigkeiten *II,* 611.

Selbst Lord Castlereagh soll auf dem Wiener Kongresse ehrlich bekannt haben, Hannover habe durch die Verbindung mit England mehr gelitten als gewonnen[1].

Das Königliche Patent vom 26. Oktober 1814 betreffend die Erhebung des Kurfürstentums Hannover zu einem Königreiche drückt sich doch sehr vorsichtig aus, wenn es heißt, daß das Haus durch die Verbindung mit England dem Deutschen Vaterlande vielfältig Schutz und Unterstützung habe angedeihen lassen.

Während einer Krankheit bald nach seiner Thronbesteigung hat Georg *III.* in einem besonderen auf Hannover bezüglichen Testamente Anordnungen darüber getroffen, wie es im Falle einer Minderjährigkeit dort gehalten werden solle. Dies Testament war beim Ministerium und beim Oberappellationsgericht deponiert, ist jedoch im Jahre 1800 zurückgezogen. Es erklärt sich aus den Verhältnissen zur Genüge, wenn im Jahre 1811, als die Geisteskrankheit Georgs *III.* es notwendig machte — der König hatte schon zweimal vorher, vom November 1788 bis zum April 1789 und dann 1804 starke Attacken gehabt —, die Englische Regentschaftsbill aus Hannover, wo im Grunde nichts zu regieren war, ohne weiteres Anwendung gefunden hat.

Als aber später Abweichungen der Englischen von der Hannoverschen Thronfolgeordnnng eine Trennung beider Länder erheischten, ist diese ohne weiteres eingetreten.

Eine Zeit lang hatte es schon während der Regentschaft Georgs *IV.* den Anschein gehabt, als ob sie eintreten sollte. Georg *IV.* hatte eine einzige Tochter. Wenn diese beim Tode ihres Vaters am 26. Juni 1830 noch am Leben gewesen wäre, würde sie als Königin Charlotte in England und würde der damals auf den Englischen Thron gekommene Wilhelm *IV.* in

---

[1] v. Treitschke *III,* 537.

Hannover gefolgt sein. Aber schon 13 Jahre vor ihrem Vater war sie als Gemahlin des Prinzen Leopold von Coburg, des späteren Königs der Belgier, am 11. November 1817 bei der Geburt eines toten Knaben im Wochenbette gestorben.

Der beim Tode Georgs *IV.* folgende nächste Bruder Wilhelm *IV.* regierte nochmals über beide Länder.

Als dann aber auch er nach siebenjähriger Regierung im Jahre 1837 ohne legitime Kinder verstarb und der nunmehrige nächste Bruder, der Herzog von Kent, längst verstorben war, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, der Prinzessin Victoria, so folgte diese in England und der jetzt folgende Bruder, der Herzog von Cumberland, als König Ernst August in Hannover. Acht Tage nach der Thronbesteigung, am 28. Juni 1837, traf der neue König in Hannover ein. Nach 123 Jahren war die Lostrennung nun endlich erfolgt.

Viele Zufälligkeiten haben dabei gespielt, denn die Trennung würde auch damals nicht eingetreten sein, wenn im Jahre 1837 der Herzog von Kent, der sehr jung, sechs Tage vor seinem Vater Georg *III.,* verstorben war, noch gelebt hätte, oder wenn er statt einer Tochter einen Sohn hinterlassen hätte, oder wenn der Tochter noch Söhne gefolgt wären, oder wenn er ganz kinderlos verstorben wäre; es hätte dann entweder der Herzog von Kent, oder dessen Sohn, oder der nächste Bruder, der Herzog von Cumberland, als König über beide Länder geherrscht und es würde auch der Sohn des Herzogs von Cumberland, König Georg *V.,* gleichzeitig König über beide Länder gewesen sein.

Und kein Mensch hätte damals für die Dauer der Trennung eine Gewähr übernehmen können. Die Königin Victoria hat ja ihr 60jähriges Regierungsjubiläum gefeiert und erfreut sich einer stattlichen Nachkommenschaft. Sie hätte aber in den ersten Regierungsjahren, bevor sie Kinder hatte, versterben können. Und dann hätte Ernst August von neuem nach England übersiedeln müssen. Der Fall, daß der Thron

ledig werden könne, ist unmittelbar nach dem Regierungsantritt der Königin ernsthaft in Erwägung gezogen; es ist bei der Abwesenheit des Nächstberechtigten ein Regentschaftsgesetz erlassen worden. Eine wirkliche Gewähr gegen die Wiedervereinigung Hannovers mit England liegt eigentlich nur in der Vereinigung Hannovers mit Preußen.

Die Vorsehung hat es mit der Deutschen Einheit gut gemeint, als die Herzogin von Kent mit einer Tochter niederkam.

↑ INHALT

Zweiter Abschnitt.

Der Landesherr und die oberste Landesregierung.

↑ INHALT

I. Die Regimentsordnung von 1680.

Zunächst wurden die Militärsachen von allen anderen Sachen unterschieden. Je mehr in anderen Sachen, namentlich in der Rechtsprechung, die persönliche Mitwirkung des Landesherrn, zurückzutreten begann, desto mehr wurde das jüngste Gebiet staatlicher Thätigkeit, welches erst mit der Bildung stehender Heere entstanden war, seiner unmittelbaren Einwirkung vorbehalten.

Nach Art. 1 der Regimentsordnung des Vorgängers von Ernst August, des Herzogs Johann Friedrich, von 1670, könnte es scheinen, als ob die Militärsachen schlechthin zur persönlichen Entscheidung des Landesherrn gehört hätten, die Milice wurde „der ohnmittelbaren gnädigen Disposition allein" vorbehalten. Die Regimentsordnung von Ernst August 1680 im Art. 2 macht aber einen ganz bestimmten Unterschied zwischen denjenigen Militaria, „die wir uns immediate reservieret haben", und denjenigen, welche den *ministris* anvertraut sind. Bei den ersteren handelt es sich wesentlich um den Oberbefehl über das Heer, um die Stellung des Landesherrn als obersten Kriegsherrn; die dem Ministerium überwiesenen Militärverwaltungssachen hatten die Einteilung der obersten Landesbehörde in zwei große Departements zur Folge, und bald, noch unter Ernst August, wurde das Militärdepartement des Geheimen Rats-Kollegiums zu einer Specialbehörde, der Kriegskanzlei, umgestaltet.

Daß alle anderen Sachen in oberster Instanz vor den Geheimen Rat gehört hätten, läßt sich auf Grund der Regimentsordnung von Johann Friedrich 1670 nicht be-

haupten. Johann Friedrich verlangte, daß ihm alle Eingänge zunächst vorgelegt werden sollten, er bestimmte darüber, was von diesen überhaupt an den Geheimen Rat gebracht werden sollte, er wohnte dessen Sitzungen regelmäßig bei, er wollte, daß nichts ohne sein Vorwissen oder Resolution vorgenommen werden sollte. Die Regimentsordnung Ernst Augusts von 1680 weicht davon wesentlich ab. Der Art. 14 schreibt vor, daß diejenigen Sachen, deren Wichtigkeit es erfordere, nach der Beschlußfassung im Geheimen Rate von dem betreffenden Departement der Entscheidung des Herzogs unterbreitet würden; „nur die Sachen, deren Wichtigkeit es erfordert," heißt es wörtlich, „sollen uns bei der unsern Geheimen Räten täglich oder zu gewissen Tagen, wie wir es verordnen werden, *collegialiter* Vormittags erstattenden Audience von demjenigen, unter dessen *Direction* jegliche Sache gehöret, umständlich sammt was im Geheimen Rate vorgetragen und wenn wir abwesend schriftlich referiret werden." Es gab also Sitzungen der Geheimen Räte unter sich, wo das Gros der Sachen, und solche vor dem Landesherrn, wo die Reservatsachen erledigt wurden. An den gewöhnlichen Sitzungen hat Ernst August nicht teilgenommen. Die Begriffe wichtig und unwichtig sind allerdings relative Begriffe. Ihre richtige Einhaltung aber war doch nicht bloß Vertrauenssache. Es gab eine Kontrolle. Der Art. 19 der Regimentsordnung bestimmte nämlich die nochmalige Vorlage der Ein- und Ausgänge. Und der Art. 20 verlangte sogar, daß die Concepte und Munda derjenigen Sachen, die im Namen des Landesherrn ausgingen, ihm vor der Signierung und Unterschrift von dem Geheimen Kanzleisekretär oder von dem Geheimen Kriegssekretär vorgelegt oder vorgelesen werden sollten. Es kann ja sein, daß diese im Namen des Landesherrn ergehenden Sachen mit denjenigen zusammenfielen, welche ihm bereits zum Vortrag gebracht waren, und daß es sich lediglich um eine Nachprüfung oder Kontrolle bezüglich dieser Sachen handelte. Aber es ist mindestens ebenso möglich, daß hier eine andere Kategorie von

Sachen in Frage steht, daß also unter den eigentlichen Ministerialsachen nochmals solche unterschieden werden, welche im Namen des Landesherrn, und solche, welche im Namen des Ministeriums ergingen, und daß die im Namen des Landesherrn ergehenden Ministerialsachen erst in diesem Stadium zum minder vollkommenen Vortrage gelangten. Daraus würde dann weiter folgen, daß zu dieser frühesten Zeit alle im Namen des Landesherrn ergehenden Ausfertigungen auch wirklich von ihm unterschrieben wurden, daß es also fiktive landesherrliche[a] Erlasse, die in Wahrheit vom Ministerium ausgingen, noch nicht gegeben habe.

[a] korrigiert aus: landesherliche

In den kleinen Verhältnissen Kalenbergs und bei dem geringen Umfange der staatlichen Thätigkeit war natürlich der Kreis derjenigen Geschäfte, welche die persönliche That des Landesherrn erforderten, verhältnismäßig groß. Es galt eben alles Mögliche für wichtig; geringe Ausgaben, untergeordnete Anstellungen.

Vor allem griff diese persönliche Teilnahme des Landesherrn an den Staatsgeschäften noch tief in die Justiz. Es bestand noch immer eine weitgehende oberstrichterliche Gewalt des Landesherrn, und zwar keineswegs bloß in der Kriminaljustiz, die während des ganzen 18. Jahrhunderts halb als Verwaltungssache behandelt wurde, sondern auch in der eigentlichen, in der Civiljustiz. „Alle fällenden *Sententiae definitivae* oder *definitivam vim habentes,* wenn die Sache von einiger Importanz, insonderheit diejenigen, welche Unsere *Jura* concerniren", sollten aus der Kanzlei in den Geheimen Rat gebracht werden[1]. Indessen darauf wurde kurz nachher bei der Errichtung des Oberappellationsgerichts 1711 völlig verzichtet. Aber in Strafsachen, mit denen das Oberappellationsgericht eigentlich erst im Jahre 1840 zu thun bekommen hat, und wo eine Zuständigkeit der Reichsgerichte niemals begründet gewesen ist, sprach der Landesherr selbst

[1] Spittler *II,* 328.

Recht in oberster Instanz, wenigstens in den schwersten Fällen; diejenigen Kriminalurtel sollten in den Geheimen Rat gebracht werden, „dadurch Jemand relegiret oder an seiner Ehren, Leib und Leben gestrafet, oder auf die Tortur erkannt wird, sowie die wider unsere Beamten und andere Bediente anzustellenden *Inquisitiones* oder fiscalischen Prozesse", Vom Landesherrn mußte der Befehl zur Urteilsvollstreckung ausgehen; streng genommen waren die gerichtlichen Strafurteile nur Scheinurteile, welche die Rechtskraft erst dadurch erlangten, daß sie vom Landesherrn bestätigt wurden. Wie auch heute von den Militärgerichten keine eigentlichen Urteile gefällt werden. Merkwürdigerweise aber bezog sich diese Bestätigung der schweren Strafurteile nur auf die, welche von den landesherrlichen Gerichten, den Justizkanzleien, gefällt wurden; die Hofgerichte hatten, wenigstens in den Kurlanden, überhaupt keine Kriminalkompetenz, während die Strafurteile der städtischen Gerichte und der Patrimonialgerichte, wo diese letzteren ausnahmsweise die Kriminalkompetenz besaßen, nur zufällig dadurch zur Kenntnis des Landesherrn gelangten, daß um Aufnahme in eine Strafanstalt gebeten oder die Hülfe des Scharfrichters in Anspruch genommen wurde[1].

II. Das Regierungsreglement von 1714.

Eine Verlegung des Hannoverschen Geheimen Rats-Kollegiums nach London ist niemals in Frage gekommen. Das Verhältnis Hannovers zu England war eben ein völlig anderes als das Schleswig-Holsteins zu Dänemark, Die höchsten Landesbehörden Schleswig-Holsteins sind im 18. Jahrhundert allmählich nach Kopenhagen verlegt worden, auch die Schleswig-Holsteinsche Kanzlei, die für Inneres, Justiz und Kultus zuständig war; andere Centralbehörden waren sogar Abteilungen

[1] Vortrag der Ständeversammlung an das Ministerium vom 8. April 1816.

der gleichartigen Behörden des Königreichs; so vollständig auch gerade hinsichtlich des Zollwesens die Trennung zwischen Dänemark und den Herzogtümern war, so hatte doch die seit 1760 unter dem Namen General-Zollkammer und Kommerz-Kollegium bestehende, in zwei territorial gesonderte Abteilungen zerfallende höchste Zoll- und Handelsbehörde einen gemeinschaftlichen Direktor[1].

Es mutet seltsam an, daß auch in den Verfassungsgesetzen von 1833 und 1840 für notwendig gehalten ist, eine solche Verlegung ausdrücklich auszuschließen; der § 4 des Staatsgrundgesetzes lautet: "Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Notfälle ausgenommen", und im § 15 des Landesverfassungsgesetzes heißt es: "Der Sitz der Landesregierung kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, falls nicht Umstände dies dringend erfordern."

Mithin war nunmehr eine anderweite Abgrenzung zwischen denjenigen Hoheitsrechten, welche der persönlichen Mitwirkung des Landesherrn bedurften, und denjenigen, welche an Stelle des Landesherrn vom Ministerium zu erledigen waren, erforderlich, Solche erweiterte Vollmachten waren schon früher mehrfach erteilt worden, bei den häufigen Reisen der Herzöge nach Italien, namentlich von Georg Wilhelm 1651, 1653, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663; die von Johann Friedrich am 9. August 1679 erlassene Verordnung stimmt sogar schon in einzelnen Redewendungen mit der von 1714 überein[2].

Dieses Reglement vom 29. August 1714, "nach welchem in unserm Abwesen nach unseren Königreichen unsere allhier hinterlassende Geheime Räte wegen der Regierung unserer

---

[1] Schleiden, Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. Neue Folge. Wiesbaden 1890, S. 77 ff.

[2] Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg *III,* 209, 236.

Braunschweig-Lüneburgischen und dazu gehörigen Lande sich zu achten"[1], setzt folgendes darüber fest.

Zunächst werden wieder die Militärsachen als dem Könige besonders gehörig von allen anderen Sachen unterschieden. Die Militärsachen aber werden wieder abgeteilt in die *pure Militaria,* wie jetzt der Ausdruck lautet, „die von uns unmittelbar resolviret und expediret werden", und in die *Militaria,* „welche in die Kollegia gehören". Zu den *pure Militaria* werden bezeichnenderweise auch die Militärjustizsachen gerechnet (Art. 2, 3).

Und dabei ist es zu allen Zeiten geblieben. Das Staatsgrundgesetz, durch welches die Ministerverantwortlichkeit eingeführt wurde, bestimmte in § 8, daß die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, sowie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle allein vom Könige abhängig seien, und im § 155, daß die rein militärischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Offiziere, ohne daß es einer Dazwischenkunft der Minister bedürfe, vom Könige ausgingen. Der § 8 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 weicht vom § 8 des Staatsgrundgesetzes nur in der Fassung ab, während eine dem § 155 des Staatsgrundgesetzes entsprechende Bestimmung im Landesverfassungsgesetze als selbstverständlich weggelassen ist. Und auch das Verfassungs-Abänderungsgesetz vom 9. September 1848 wich nicht wesentlich ab. Denn es ließ den § 8 des Landesverfassungsgesetzes, wonach die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle allein vom Könige abhängen, völlig intakt, und hat auch dessen Sinn durch das Allegat des § 102 des 1848er Verfassungsgesetzes keineswegs alteriert.

---

[1] Spittler *II* (Beilagen), 120 ff. Die ungedruckte Verordnung vom 19. September 1714, „wie es mit der Unterschreibung in denen Expeditiones zu halten", giebt die betr. Bestimmungen mit einigen Erläuterungen wörtlich wieder.

Denn dieser § 102 dehnte die ministerielle Kontrasignatur zwar auch auf diejenigen königlichen Verfügungen aus, welche für die bewaffnete Macht erlassen würden, jedoch mit der Einschränkung, soweit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind. Mithin hatte die Deutsche Bundesversammlung keinen Grund, das Allegat für bundeswidrig zu erklären, weil dadurch der Souverän in seiner Eigenschaft als Kriegsherr beschränkt würde; um so weniger, als niemals auch nur der Versuch gemacht war, die als Ausfluß des Oberbefehls über das Heer dem Könige zustehenden Rechte und Befugnisse sinnwidrig einzuschränken.

Die *pure Militaria* wurden damals dem kommandierenden General, General der Kavallerie, spätern Feldmarschall Freiherrn v. Bülow übertragen, auf Grund einer Instruktion, in welcher die Fälle aufgezählt sind, wo er zu berichten hat. Selbstverständlich bleibt alles irgend Erhebliche in der Hand des Königs (Art. 3).

In Militärverwaltungssachen, die nach wie vor von der Kriegskanzlei zu respizieren waren, hatte in den wichtigen bisher zur Entscheidung des Kurfürsten gehörigen Fällen, namentlich bei außerordentlichen Ausgaben, bei Einquartierungen oder bei Durchzügen im Einverständnis mit dem kommandierenden General das Ministerium zu entscheiden (Art. 6, 8, 9, 10, 12, 14).

Bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten sollte an des Kurfürsten Statt die Besorgung der laufenden Sachen, zu denen namentlich auch die Reichssachen gehörten, dem Ministerium zustehn. Die Gesandten in Regensburg, aber auch die an anderen Orten, soweit es deren schon gab, erhielten die Anweisung, dasjenige, was ihnen von den Geheimen Räten in des Kurfürsten Namen aufgegeben würde, ungesäumt zu vollziehen und zu verrichten (Art. 16). Die Gesandten in Regensburg hatten ihre förmlichen *Relationes* nur nach Hannover zu senden, der Kurfürst wollte sich mit einer kurzen Relation von dem, was dort vorgeht, begnügen;

die anderen Gesandten sollten jedesmal *in duplo* nach Hannover und London berichten (Art. 19). Selbst wenn es auf die Errichtung neuer oder auf die Exekution schon gemachter *foederum* oder sonst auf *res pacis et belli* ankommt, sollen die Geheimen Räte für den Fall, daß *periculum in mora* vorhanden, nach ihrem besten Verstande einen Schluß daraus machen (Art. 17). Und wenn endlich bei feindseligen Attentaten die äußerste und unumgängliche Notwendigkeit die ins Feld Führung der Truppen so schleunig[a] erfordere, „daß nicht so viel Zeit übrig, uns durch einen Kurier zu benachrichtigen und unsern Specialbefehl einzuholen", so hatten die Geheimen Räte mit dem Freiherrn v. Bülow sich darüber zusammenzuthun, das Werk mittels einmütiger Konsultation reiflich zu überlegen und einen Schluß zu fassen, „wie sie es zu unseres Etats und Land und Leute Besten und Konservation nötig zu sein erachten werden"; sie mußten jedoch in solchem Falle dem Könige sofort durch Kurier Nachricht davon erteilen (Art. 9).

[a] korrigiert aus: scheunig

Eine Delegation an das Ministerium fand auch hinsichtlich eines Teils der Gesetzgebung statt. Wenn solche *Edicta, Mandata* und Verordnungen abzulassen und in das Land zu publiciren seien, „die von uns sonst *ordinarie* unterschrieben werden", so sollen dieselben von demjenigen unserer Geheimen Räte *ad mandatum* unterschrieben werden, in dessen Departement die Sache schläget; wenn jedoch solche *Edicta, Mandata* und Verordnungen Sachen „von einiger Importanz" betreffen, so sollen die *Concepta* davon uns zur Signatur nach England geschickt werden (Art. 22).

Weiter wurde auch die Vollmacht, die Deputierten der Landschaften zu *convociren* und ihnen das Nötige vorzustellen und zu *proponiren,* den heimgelassenen Geheimen Räten mit der Maßgabe erteilt, daß sie von diesen Propositionen und den daraus ausfallenden landschaftlichen Resolutionen Bericht erstatten sollten (Art. 4).

Vor allem haben sie an der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn einen sehr erheblichen Anteil dadurch er-

halten, daß ihnen die Bestätigung der Strafurteile, soweit das überhaupt erforderlich war, an Stelle des Landesherrn übertragen wurde. Über den Umfang der dem Bestätigungsrecht unterworfenen schweren Fälle weichen die Regimentsordnung von 1680 und das Reglement von 1714 insofern von einander ab, als dort Relegation Ehren-, Leib- und Lebensstrafen und Tortur genannt sind, während hier die Ehrenstrafen fehlen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hat sich ein hervorragender Kenner dahin ausgesprochen, daß die Einsendung der Straferkenntnisse an das Ministerium zur Genehmigung dann stattfinden müßte, wenn es auf Tortur, Realterrition, Landesverweisung, Zuchthaus, Karren-, Leib- und Lebensstrafen ankomme[1]. Einer solchen Bestätigung bedurften jedoch absolutorische Erkenntnisse überhaupt nicht; eine *reformatio in pejus* aber war unstatthaft.

Nur für den Fall war die Anrufung des Königs vorgeschrieben, „wo Umstände vorhanden, dadurch wir aus Ermessen erwähnter Geheimer Räte zu einer Begnadigung und Mitigation der ordinären Strafen möchten bewogen werden, in welchen Fällen die Umstände, so uns zum Pardon oder Mitigation veranlassen könnten, uns zu referiren und unsere Verordnung daraus zu erwarten sein würde" (Art. 29); also sein Begnadigungsrecht hatte sich der König gewahrt; auch in dem Falle, wenn eine vornehme Person delinquiret, sollte sofort berichtet werden, „und wollen wir alsdann gehörigen Befehl in der Sache erteilen, vor dessen Einlangung wider eine solche Person nichts Peinliches exequiret werden soll" (Art. 30).

Die Preußische Administrations- und Organisationskommission war im Jahre 1806 nicht etwa darüber verwundert, daß es ein solches Bestätigungsrecht gab, denn es bestand in Preußen in mindestens demselben Umfange. Und wenn es

---

[1] v. Bülow *II,* 138. Damit stimmt überein Oesterley, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hannover. *III* (Göttingen 1820), 242 ff.

für Hannover allerdings erst durch die Preußische Straf-prozeßordnung für die neuen Landesteile vom 25. Juni 1867 abgeschafft ist — nur ein Todesurteil durfte nach § 432 erst dann vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Königs, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist —, so hat es in Preußen selbst noch darüber hinaus bestanden; das letzte Konfirmationsreskript eines Todesurteils datiert vom 8. August 1878, das gegen Hödel; das letzte Konfirmationsreskript eines auf lebenswierige Festungsstrafe lautenden Urteils datiert vom 2. Mai 1879[1]. Aber darüber wunderte man sich, daß selbst wegen der schärfsten Strafurteile nicht nach London hatte berichtet werden müssen, daß sogar die Todesurteile vom Ministerium bestätigt wurden, während in Preußen das Bestätigungsrecht nur in sehr geringem Umfange auf das Ministerium delegiert war[2], und andererseits darüber, daß gegen Vornehme nicht eingeschritten werden durfte, völlige Gleichheit vor dem Gesetz war schon damals Preußische Maxime. Und noch etwas war ihr aufgefallen, daß nämlich die Folter, die im ersten Regierungsjahre Friedrichs des Großen in Preußen abgeschafft war, in Hannover noch bestand. Auch die auf Tortur lautenden Urteile mußten ja bestätigt werden. Die Kommission trug angesichts des ersten Falls auf Abschaffung der Tortur durch Erlaß eines besonderen Gesetzes an. Aber darauf wollte der Administrationschef Graf v. d. Schulenburg vor der endlichen Organisation und Einführung der Preußischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung nicht eingehen. Man beschränkte sich darauf, unterm 18. April 1806 den Gerichten mitzuteilen, daß der Gebrauch der Folter nie genehmigt werden würde, daß daher in den Kriminalrelationen nicht darauf anzutragen

---

[1] Über die Handhabung des Bestätigungsrechtes in Preußen Stölzel, Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung *II,* 262, 311, 337, 404, 467, 470, 522, 697 ff., 701. Stölzel, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburg-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte S. 85.

[2] Bericht des Administrations-Chefs Grafen von der Schulenburg- Kehnert vom 19. Mai 1806; Stölzel *II,* 262.

sei, daß sich die Gerichte über ein Definitiverkenntnis zu einigen hätten. Erst am 28. Dezember 1818 hat die Ständeversammlung an die Regierung den Antrag auf Abschaffung der Tortur gestellt, und erst durch die Verordnung vom 25. März 1822 betr. die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeichen in peinlichen Fällen ist sie erfolgt; in der Zwischenzeit, 1819—1822, scheint kein Fall der Anwendung vorgekommen zu sein. In einer Beziehung war man jedoch in Hannover weiter als in Preußen; denn bis tief ins 19. Jahrhundert hinein hat man in Preußen aus dem Rechte der Bestätigung von Strafurteilen das Recht der Strafschärfung gefolgert, in der Ausdehnung, daß an Stelle der Freisprechung Verurteilung erfolgen konnte[1]. Sowohl im Staatsgrundgesetze als auch im Landesverfassungsgesetze waren Strafschärfungen ausdrücklich verboten.

Das Reglement von 1714 hat dann das Ministerium weiter ermächtigt, im Falle der Notwendigkeit wegen extraordinärer, vorher vom Könige nicht gebilligter Ausgaben Anweisungen auf Summen von mehr als 50 Thalern zu erteilen, indem Anweisungen unter diesem Betrage schon immer zur ministeriellen Zuständigkeit gehört hatten (Art. 23).

Auch die Befugnis zu Anstellungen, freilich nur in geringem Maße, wurde dem Ministerium delegiert (Art. 24).

Sehr eigentümlich sind endlich diejenigen Bestimmungen des Reglements vom 29. August 1714, welche die königliche Unterschrift in den amtlichen Ausfertigungen zum Gegenstande haben (Art. 33, 34). Die persönliche Bethätigung des Landesherrn gerade in solchen Äußerlichkeiten fand zu jener Zeit in erheblich größerem Umfange statt als später. Nicht bloß im Namen des Königs sprachen die Gerichte damals Recht, sondern der König selbst war es, der Recht sprach. Aller seiner Unabhängigkeit ungeachtet bediente sich das Oberappellationsgericht der Formel: „Es wurde von uns Georg dem Anderen

[1] Stölzel *II,* 311, 337, 471.

zu Recht befunden und erkannt". Nun ist ja überall die Not-wendigkeit der landesherrlichen Unterschrift mit der Vergrößerung des Staatsgebiets und der Vermehrung der Staatsthätigkeit allmählich zurückgetreten, aber der Schritt, den man damals in Hannover that, war ziemlich eingreifend gegenüber der bisherigen Praxis. Nach dem Wortlaute reservierte sich der König nur die Unterschreibung erstens der Privilegien und Gnadensachen, allerdings damals ein sehr weiter Begriff, aber doch nur derer von einiger Importanz; sodann der Obligationen, welche bei der Kammer und sonst angeliehen würden; der Obligationen, welche von der Cellischen Landschaft ausgestellt würden; und endlich der Bestallungsbriefe innerhalb des landesherrlich reservierten Ernennungsrechts. Alle übrigen Unterschriften wurden dem Ministerium delegiert, jedoch mit der Maßgabe, daß, „da wir sonst zu unterschreiben haben würden, von unsern sämtlichen heimlassenden Geheimen Räten unterschrieben werden solle, *ad nostrum mandatum*"; während bei den Lehnbriefen, die also nicht zu den Privilegien und Gnadensachen gerechnet wurden, die Formel gebraucht werden sollte: „kraft königlicher Specialvollmacht". In diesen von sämtlichen Ministern, ohne die Firma des Ministeriums, unterzeichneten Reskripten kam die Eingangsformel „Wir von Gottes Gnaden" u. s. w. zur Anwendung, während die Schlußformel *ad mandatum speciale,* oder *ad mandatum proprium,* oder kraft königlichen Specialbefehls lautete. Zwischen diesen Reskripten und den eigentlichen Ministerialreskripten, welche gewöhnlich nur die Unterschrift des Departementsministers trugen, hat sich jedoch im Laufe der Zeit noch eine dritte Art von Reskripten entwickelt, die im Gegensatz zu den Reskripten *ad mandatum proprium* die Bezeichnung *ad mandatum* führten, mit jenen die feierliche Eingangsformel, mit diesen die Unterschrift eines oder auch mehrerer Minister gemein hatten. Wie auf Grund der Nachfrage im Jahre 1806 festgestellt wurde, pflegte diese mittlere Form dann angewandt zu werden, wenn

entweder einem Ministerialerlasse eine besondere Bedeutung gegeben werden sollte, oder wenn die Verfügung an eine vornehme Person gerichtet war.

Eines Teils seiner Majestätsrechte hatte sich der Landesherr bei seiner Übersiedelung nach England entäußert. Ein *character repraesentationis principis* war dadurch gewissermaßen dem Hannoverschen Ministerium beigelegt, das sich nun in dem Gedanken sonnte, das vornehmste in ganz Deutschland zu sein. Indessen Landesregenten, wie man wohl behauptet hat, waren die Geheimen Räte dadurch nicht geworden.

Gerade das, was der Schwerpunkt der landesherrlichen Gewalt bleibt, viel mehr als das Gesetzgebungsrecht, welches noch dazu damals so gut wie ganz ruhte, das Beamtenernennungsrecht, war ganz in der Hand des Königs geblieben. Es sind eigentlich nur die Stellen der Kanzlisten, Kopisten, Pedellen und Boten, und merkwürdigerweise die der zweiten Beamten auf den Ämtern, welche ohne Berichterstattung sei es vom Ministerium, von der Kammer, von der Kriegskanzlei, von der Stadischen Regierung oder von den Gerichten besetzt werden konnten. Für alle anderen Stellen bis herab zu den Auditoren, bis tief in das Subalterntum hinein, nicht bloß für staatliche sondern auch für ständische Beamte aller Art, wurden königliche Bestallungsurkunden ausgestellt, wie solches insbesondere auch aus den Berichten der Hannoverschen Behörden an die Preußische Administrations- und Organisationskommission sich ergiebt.

Auch war das königliche Ernennungsrecht keineswegs ein bloß formelles. Ein noch so unmaßgebliches Vorschlagsrecht des Ministeriums oder der beiden anderen Centralbehörden bezüglich ihrer Mitglieder hat niemals bestanden. Von einer Selbstergänzung des Ministeriums, so oft sie auch behauptet wird, ist so wenig die Rede, daß sich während des ganzen

18. Jahrhunderts nur vier Fälle nachweisen lassen, wo unter ganz besonderen Umständen, in den Jahren 1737, 1740, 1763 und 1772, das Ministerium bei Ministervakanzen befragt worden ist. Wenn außerdem in einem weiteren Falle zwar nicht das Ministerium, aber der leitende Minister mittels Privatschreibens vom 30. September 1768 eine Reihe von Ministerernennungen vorgeschlagen hat, so hat er sich damit entschuldigt, daß der König ihm erlaubt habe, sich mit Ratschlägen direkt an ihn zu wenden. Übrigens ist im § 159 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich ausgesprochen, daß der König bei Ernennung von Ministern nicht zuvor das Gutachten des Ministeriums zu vernehmen habe, wie dies hinsichtlich der Ernennung der übrigen Civilstaatsdiener vorgeschrieben war. Ebenso ist die Regulierung der mit den Ministerstellen verbundenen Emolumente, die Verleihung der Stellen des Kammerpräsidenten und des Großvogts innerhalb des Ministeriums, die Verteilung der Minister in die Kammer und in die Kriegskanzlei, die Verteilung der Departements unter die Minister, die Bildung dieser Departements, wenn auch über diesen letzten Punkt mehrfach die Ansicht des Ministeriums erfordert worden ist, stets Sache freier königlicher Entschließung gewesen. Und dasselbe gilt bezüglich derjenigen höheren Beamten, aus denen die Minister genommen zu werden pflegten, der Mitglieder der Kammer und der Kriegskanzlei. Noch am häufigsten soll, wie 1806 von den drei Geheimen Kabinettsräten berichtet wurde, bei den Gesandtenstellen ein ministerieller Vorschlag erfordert sein.

Der König war doch auch nicht ganz ohne Personalkenntnis; auf ihrer großen Kavaliertour kamen die jungen Herren aus Hannover auch nach London, vom dortigen Hofe wohl aufgenommen.

Und nun erinnere man sich an die Unbestimmtheit der Ausdrücke, welche das ganze Reglement von 1714 durchzieht. Was waren denn Sachen von einiger Importanz? Wie zahlreiche Zweifel mußten sich da ergeben. Es gehört nun über-

haupt nicht zu den Eigenschaften der Bureaukratie, sich Verantwortlichkeiten auf den Hals zu laden, oder nach oben anzustoßen, zu denen der Hannoverschen Bureaukratie des 18. Jahrhunderts aber am allerwenigsten. Weit entfernt von Kühnheit im Zugreifen, gebot die Vorsicht in allen irgend zweifelhaften Fällen, lieber zu berichten als zu entscheiden. Die Katastrophe von 1803 ist ja gerade dadurch herbeigeführt worden, daß man zwischen London und Hannover sich gegenseitig die Verantwortlichkeit zuzuschieben suchte. Auch wäre ein gegenteiliges Verhalten gar nicht nötig gewesen. Denn wenn man auch absieht vom häufigen Aufenthalt der beiden ersten Könige in Hannover, was hatte es denn mit der Entfernung auf sich? Man war zwar auf Segelschiffe angewiesen, indessen der Landtransport befand sich gleichfalls noch in der Kindheit. Ein Briefwechsel zwischen Berlin und Hannover soll im Jahre 1802 noch 10—12 Tage erfordert haben. Nun hat nach den Wochenberichten des Jahres 1837, wenn man das Datum der Berichte mit dem Datum der Londoner Präsentationsvermerke vergleicht, die Dauer der Beförderung in zehn Fällen vier Tage, in sechs Fällen fünf Tage, in sechs anderen Fällen sechs Tage betragen[1]; sie war freilich noch zwei Jahre vorher etwas länger gewesen; jedoch ist auch aus einer Vergleichung der Abgangs- und Ankunftszeiten früherer Aktenstücke ersichtlich, daß schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Entfernung hin und zurück jedesmal eine Woche betragen hat; das ist etwa die heutige Entfernung von Hannover nach New-York. In den meisten Fällen sind die Reskripte auf die Berichte in etwa drei Wochen in Hannover eingetroffen. Das ist allerdings für gewisse Sachen eine zu lange Frist. Mußte doch noch in letzter Zeit die Auswahl unter den zu Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung Vorgeschlagenen von London nach Hannover

[1] Es liegen aus dem Jahre 1837 nicht 22, wie es hiernach scheint, sondern 23 Wochenberichte vor, auf einem ist der Präsentationsvermerk vergessen.

verlegt werden, weil sonst die eben zusammengetretene Ständeversammlung zur Unthätigkeit auf längere Zeit verurteilt gewesen wäre. Auch traten in der schlechten Jahreszeit Verzögerungen ein. Immerhin kann es einer Staatsverwaltung zu keinem großen Nachteil gereichen, wenn nach Ablauf von drei Wochen die königlichen Entscheidungen auf die Immediatberichte eintreffen, zumal zu einer Zeit und in einem Lande, wo man eine gewisse Langsamkeit in der Geschäftsbehandlung weniger schwer empfunden hat, als sonst wohl. Man bediente sich in der Regel der Post, schrieb dann häufig selbst in Fällen, wo ein Grund dafür kaum ersichtlich, z. B. vereinzelt in Bestallungsreskripten, in Chiffren; ausnahmsweise, oder zu gewissen Zeiten, beim Quartalswechsel, wurden Kuriere expediert, die aber natürlich auch nicht erheblich schneller ankamen.

So sind auf tausende und abertausende von Berichten tausende und abertausende von königlichen Reskripten mit den eigenhändigen Unterschriften der vier George und Wilhelms *IV.* in den unbedeutendsten Sachen von London nach Hannover gegangen. Mindestens die Hälfte der Zeit, die sie auf Regierungsangelegenheiten überhaupt verwandten, müssen diese Hannoverschen Dinge die Englischen Könige beschäftigt haben.

Allmählich geriet das Reglement von 1714 in Vergessenheit, seit der Mitte des Jahrhunderts beruhte in der Hauptsache alles auf Observanz. Als nämlich im Jahre 1806 das Verhältnis des Chefs der Preußischen Administrations- und Organisationskommission zu dieser Behörde selbst geregelt werden sollte und die Instruktion vom 5. April 1806 in § 6 vorgeschrieben hatte, daß nur in solchen Sachen von der Kommission an den Chef berichtet werden solle, in welchen bisher an den König nach England berichtet sei oder die *ad mandatum speciale* entschieden wären, da hielt es die Kommission doch für notwendig, bei den drei provisorisch bestätigten Geheimen Kabinettsräten Nieper, Patje und Brandes sich die nähere Auskunft darüber zu holen. Aber diese erwiderten;

„Über die Frage, in welchen Sachen nach London berichtet werden mußte, läßt sich schwerlich ein ganz bestimmtes *Principium* angeben, wiewohl *in praxi* selten ein Zweifel bestand. Der Regel nach geschah es in allen eigentlichen Cabinettsministerialsachen",— nach damaligem Sprachgebrauche auswärtige Angelegenheiten — „bei erheblichen Dienstbesetzungen, bei neuen Gesetzgebungen und überhaupt bei neuen von der bisherigen Verfassung abweichenden Bestimmungen, bei erheblichen Geldverwendungen, in Gnadensachen u. s. w." [1].

Viel klüger war man dadurch nicht geworden. Und diese Unklarheit blieb noch viel länger bestehen. Denn als es sich 1824 um eine neue Geschäftsordnung für das Ministerium handelte, wurde zwar die Vorlage durch das königliche Reskript vom 23. November 1824 genehmigt, zugleich aber bemerkt, daß sie einen Hauptpunkt unberührt gelassen habe: „Dieser Punkt betrifft nämlich die Frage, in welchen Fällen unser Ministerium für sich selbständig zu handeln berechtigt ist, wo ihm die Befugnis zusteht, provisorische Beschlüsse und Anordnungen zu treffen, unter der Bedingung, davon sofort oder demnächst Anzeige zu machen, um unsere Genehmigung dazu zu erhalten, und endlich in welchen Fällen dasselbe verbunden ist, ehe es einen Beschluß faßt, eine Ernennung verfügt, eine Verordnung, ein Gesetz oder ein Reglement erläßt, oder eine Disposition über unsere Revenüen sich erlaubt, dazu vorher unsere Sanktion einzuholen. Die Nachteile, die aus einer solchen Ungewißheit und Unbestimmtheit entstehen können, liegen am Tage, und wir wünschen daher, daß auch dieser Punkt, soweit es möglich ist, auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt werden möge. Zu diesem Ende beauftragen wir daher unser Ministerium, ausmitteln zu lassen, welche Bestimmungen darüber von unserm in Gott ruhenden königlichen

---

[1] *Acta* in Bezug auf Administration und Besitznahme der Hannoverschen Provinzen, im gleichen Ressortverhältnisse. Vormals im Besitz Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Rats und Oberpräsidenten von Bülow. Am 12. Mai 1846 zum Geheimen Staats-Archiv gelangt. *Sect. I, Nr.* 1.

Vorfahren, Georg *I.,* vor bei oder nach seiner Besteigung des Großbritannischen Thrones getroffen, sowie welche ausdrückliche Verordnungen deshalb später erlassen worden sind[1]."

Also auch der Graf Münster, wie man sieht, tappte völlig im Dunkeln. Von der Existenz des Reglements vom 29. August 1714 wußte er nichts.

Dem immerhin noch thatkräftigsten unter den damaligen Hannoverschen Ministern ging es nicht viel besser. Zu den wenigen Fällen, wo der Minister v. Bremer 1805—1832 seine Spuren in den Akten zurückgelassen hat, gehört auch dieser. In einem kurzen eigenhändigen Promemoria mußte er eingestehen, der Inhalt der Instruktion von 1714 sei ihm „nicht genau erinnerlich".

Die Regelung ist erst nach Münsters Sturz auf wesentlich veränderter Grundlage erfolgt. Denn inzwischen hatte Hannover einen Vicekönig erhalten.

III. Die Deutsche Kanzlei in London.

Es mußte natürlich ein Organ vorhanden sein, um den Geschäftsverkehr zwischen dem Könige und dem Ministerium zu vermitteln.

Das Reglement von 1714 enthält darüber nichts. Die Namen der beiden Minister, welche dem Könige nach England gefolgt waren, Bernstorff und Görtz, finden sich nur selten unter den Erlassen; sie waren ja auch nur kurze Zeit in London anwesend; eher der Name Bothmers, der bis zu seinem Tode 1732 den dortigen Gesandtschaftsposten bekleidete und formell dem Ministerium angehörte.

Aber der König hatte 1714 auch den Geheimen Kriegsrat v. Hattorf mitgenommen. Dessen Vater war schon seit

---

[1] *D. I XXIII. Gen. Nr.* 128.

den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts unter Johann Friedrich als Kanzleisekretär, Legationssekretär, Geheimer Kanzleisekretär hervorgetreten und hat dann unter Ernst August und Georg Ludwig als Oberkriegssekretär, Kriegsrat, Geheimer Kriegsrat, Kabinettsrat, Titular Geheimer Rat eine gewisse Rolle, namentlich auch in den auswärtigen Angelegenheiten gespielt; zahlreich sind die Schreiben, die er zu Anfang des 18. Jahrhunderts an den Dresdener, später Berliner Gesandten v. Ilten gerichtet hat[1]. Er war inzwischen geadelt und hatte 1715 Aussicht gehabt, Minister zu werden[2]. Nach London zu gehen, hatte er abgelehnt. An seiner Stelle ging sein Sohn, und dieser, der jüngere Hattorf, ist es, der sehr bald den Vortrag in den Hannoverschen Angelegenheiten bekam; schon 1720, vielleicht noch früher, findet sich seine Kontrasignatur unter den königlichen Reskripten.

Es ist nun von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung gewesen, daß dieser Hattorf unter den fünf Ministern sich befand, welche Georg *II.* in seinem ersten Regierungsjahre gleichzeitig ernannte. Seitdem ist der Londoner Posten stets einem Minister übertragen, dem Minister bei der Allerhöchsten Person. Und zwar, was auch von Wichtigkeit ist, einem einzigen Minister. Das Hannoversche Ministerium freilich war für die Anstellung von zweien gewesen, wie aus einem Kollegialschreiben an Hattorf vom 19. Mai 1733 hervorgeht. Aber so sehr das im Interesse des Hannoverschen Ministeriums gelegen hätte, denn selbst wenn die beiden Minister stets eines Sinnes gewesen wären, so hätte doch nicht einer alles in der Hand gehabt, so war der König ganz entschieden dagegen. Wie Hattorf selbst zu der Frage gestanden hat, ist nicht ganz klar; in seinem Erwiderungsschreiben behauptet er allerdings,

---

[1] Bodemann, Jobst Hermann von Ilten; ein Hannoverscher Staatsmann des 17. und 18. Jahrhunderts. Hannover 1879, S. 21, 41–74, 97, 117, 121, 141, 199 ff.

[2] Bodemann, S. 157.

daß er dem Könige die Notwendigkeit ausführlich dargestellt habe, daß aber der König nicht zu überzeugen gewesen sei.

Auf Hattorf, der 1737 in London gestorben ist, sind in dem Jahrhundert von 1737—1837 sieben Londoner Minister sich gefolgt. Steinberg *I* (Ernst) 1738—1749; Münchhausen *II* (Philipp Adolph) 1749—1762; Behr 1762—1771; Alvensleben *III* (Johann Friedrich Karl) 1772—1795; Lenthe *III* (Ernst Ludwig Julius) 1795—1805; Graf Münster 1805—1831; Ompteda 1831—1837. Zwischen Alvensleben und Lenthe könnte noch Steinberg *II* (Georg August) eingeschoben werden, der durch Reskript vom 19. Mai 1795 auf den Londoner Posten berufen wurde, diesen auch im Juli 1795 wirklich angetreten, aber schon im Oktober aus Gesundheitsrücksichten wieder aufgegeben hat, worauf Lenthe im Dezember die Stelle übernahm.

Einer wäre gern in die Reihe der Londoner Minister eingetreten, der spätere Preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg.

Nachdem ein noch von Münchhausen unterzeichnetes Reskript vom 22. Januar 1770 seine Zulassung zum Staatsdienst genehmigt hatte, am 16. Oktober 1770 ein Tentamen mit ihm vorgenommen und am 14. Dezember die Relation erstattet war, wobei der Vicekanzler Strube und neun andere Mitglieder der Justizkanzlei ihre Vota abgegeben haben, ist er im Alter von 20 Jahren unterm 17. Dezember 1770 zum Auditor bei eben dieser Behörde ernannt worden.

Aber schon durch ein vom Minister Lenthe *II* (Albrecht Friedrich) unterzeichnetes Reskript vom 28. August 1771 wurde er auf Verwendung seines Vaters, des kommandierenden Generals, späteren Feldmarschalls, auch als Auditor bei der Kammer zugelassen, was nur ganz ausnahmsweise geschah. Es fiel das in die Zeit, wo Behr Kammerpräsident war. Ranke rühmt von Behr, daß er Hardenberg Gunst und Aufmerksamkeit erwiesen und ihn auf eine Geschäftsreise mitgenommen, auf der die Thätigkeit Hardenbergs ihn zufrieden-

gestellt habe. Offenbar handelt es sich dabei um die sog. Landgerichtstour im Sommer 1771, für welche ihm durch Reskript vom 31. Mai 1771 das Göttingensche samt dem Grubenhagenschen zugewiesen war; die einzige, welche Behr als Kammerpräsident gemacht hat. Wenn Ranke dann fortfährt: „Hardenberg erlebte, daß, was er bei Behr erfahren, bei dem neuen Präsidenten Bremer zu seinem Nachteil wirkte", so ist doch Bremer niemals Kammerpräsident gewesen; der Nachfolger Behrs wurde Lenthe *II* 1772—1779 und dessen Nachfolger in Hardenbergs letzter Dienstzeit Wenkstern; beide spielen in der Überlieferung, wie sie bei Ranke und auch bei Sybel sich findet, gar keine Rolle; sie werden beide gar nicht erwähnt; um so mehr die beiden anderen Minister, die während Hardenbergs Dienstzeit in der Kammer gesessen haben, Bremer, der schon im letzten Lebensjahre Münchhausens dahin berufen war und dann zehn Jahre bis zu seinem Tode darin gesessen hat, und Gemmingen, der seit 1772 den Sitz in der Kammer hatte; ihnen sind in Hardenbergs allerletzten Zeit noch die Minister v. d. Bussche *V* (Ernst August Wilhelm) und Graf Kielmannsegge hinzugetreten. Bremer und Gemmingen werden als entschiedene Gegner Hardenbergs bezeichnet; Bremer wird von Hardenberg selbst dafür verantwortlich gemacht, daß er im Jahre 1772 seine Ernennung zum Kammerrate verhindert habe; es soll darüber zu einem lebhaften Wortwechsel zwischen beiden gekommen sein; indessen schreibt Ranke die Nichtverleihung der erledigten Ratsstelle vorzugsweise Alvensleben in London zu; und wahrscheinlich wurde Hardenberg mit 22 Jahren für zu jung befunden. Hardenberg ist dann 1½ Jahr, vom Juli 1772 bis Anfang 1774, auf Reisen gewesen, die letzten Monate in England, wo er sich nach Sybels Ausdruck die persönliche Gunst des alten Königs erworben hat; Georg *III.* ist allerdings 82 Jahre alt geworden, aber erst im Jahre 1820, damals war er einige dreißig; Sybel setzt noch dazu den Aufenthalt ins Jahr 1770. Inzwischen war am 26. November 1773 die Ernennung zum

Kammerrat erfolgt; aber nun begannen die Differenzen mit Gemmingen. Sybel nennt Gemmingen den leitenden Minister, und auch Ranke sagt, daß er unter den Hannoverschen Ministern dominiert habe; Hardenberg hat ihn als arbeitsam, aber beschränkt, als einen Pedanten in den eingewöhnten politischen Tendenzen geschildert und noch 1783; als Braunschweigscher Minister in einem Berichte an den Herzog bezüglich des Einlenkens in die Wege der Preußischen Politik sich dahin geäußert, in England sei jetzt eine andere Stimmung und in Hannover sei kein Gemmingen mehr; er war im Jahre vorher gestorben[1]. Hardenberg war inzwischen im Jahre 1779 ohne Gehaltserhöhung Geheimer Kammerrat geworden.

Jedenfalls ist es kein Wunder, wenn er mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Konflikt geriet. Denn er befand sich in vollster Opposition gegen das herrschende System. Beweis dafür jene in der Einleitung erwähnte Denkschrift und auch sein Entlassungsgesuch vom 28. September 1781. Wer das alles so tief empfand, mußte nach der höchsten Gewalt streben, und das war bei Hardenberg in hohem Maße der Fall. Wie die Verhältnisse lagen, konnte es sich nur um den Londoner Posten handeln. Dieser war nun allerdings seit 1772 mit Alvensleben besetzt und wurde erst viel später, 1795, durch Alvenslebens Tod erledigt. Ranke nimmt jedoch als völlig zweifellos an, daß es sich bei der Reise 1781 nach England um den Londoner Posten gehandelt habe. Im Abschiedsgesuche wurde geradezu das Scheitern dieses Planes als ein Hauptmotiv seines Austritts angegeben; „mit der mir am allerangenehmsten gewesenen Hoffnung, daß Eure Kgl. Maj. vielleicht dermaleinst geruhen würden, mich beim Abgange des Herrn von Alvensleben an dessen Stelle zu berufen, der einzigen, wo ich, insofern es meine Kräfte verstatten, hätte recht

[1] v. Ranke, Denkwürdigkeiten *I,* 18; v. Sybel, Allgemeine Deutsche Biographie.

nützlich sein können, darf ich mich nicht mehr schmeicheln". Noch von Braunschweig aus hat er sich im Dezember 1788 an den Herzog von York, den Bischof von Osnabrück, gewandt: „*Daignez Vous rappeler Mgr. ce que j'eus l'honneur de Vous dire sur le poste d'Angleterre, qui de tout temps a été l'objet favori de mes voeux, tant parce que je croirais véritablement pouvoir y ètre de quelque utilité à ma patrie, tant parce que je préfère ce pays à tout autre. A présent il me conviendrait plus que jamais. Ce serait le comble de mes voeux que de pouvoir m'y établir. L'idée m'est venue, que peut-être les circonstances et le temps pourraient amener des occasions, où par la protection de V. A. R. je pourrais encore obtenir ce poste ... Il est cependant nécessaire d'observer encore que je ne pense nullement à déplacer M. de Alvensleben, s'il doit être conservé en Angleterre.*" Und noch im Januar 1790, als es sich um die Entscheidung über den Eintritt in den markgräflichen Dienst der Fränkischen Fürstentümer handelte, ist er nochmals mit einer dringenden Eingabe wegen des Londoner Postens an Georg *III.* herangetreten.

Es hat nicht sein sollen. Im Februar 1806 ist ihm durch Beyme die Verwaltung Hannovers angeboten; so versichert er selbst in seinen Memoiren[1]. Immerhin würden die Verhältnisse Hannovers im 19. Jahrhundert, vielleicht nicht so sehr im Jahre 1803 wie in der Zeit nach 1813, sich anders gestaltet haben, wenn Hardenberg sein Ziel erreicht hätte.

Seine Kollegen in der Kammer, bei seinem Eintritte der Graf Kielmannsegge, Hake *II* (Christian Ludwig) und v. d. Decken; und nachdem Kielmannsegge 1779 Minister geworden und Decken als zweiter Regierungsrat nach Stade gegangen war, Grote *IV* (Otto Ulrich) und Hardenberg *IV* (Ernst Christian Georg August) haben sämtlich, wenn auch nicht den Londoner, so doch einen Hannoverschen Ministerposten erlangt.

---

[1] v. Ranke, Denkwürdigkeiten *II,* 531.

Alle Londoner Minister haben mit Ausnahme des Grafen Münster dem Hannoverschen Ministerium schon vorher längere oder kürzere Zeit angehört; Steinberg *I* drei Jahre (1735 bis 1738), Münchhausen *II* drei Jahre (1746—1749), Behr acht Jahre (1754—1762), Alvensleben ein Jahr (1771 bis 1772), Lenthe einige Monate (September bis Dezember 1795), Ompteda acht Jahre (1823—1831). Nur Münster wurde gleichzeitig Minister in London und Minister überhaupt; er befand sich schon dort und konnte daher auch nicht, wie die Minister sonst, in Hannover, er mußte in London beeidigt werden.

Die drei letzten, Lenthe, Münster und Ompteda, waren vorher Diplomaten gewesen, Lenthe und Ompteda längere Jahre in Berlin, Münster kürzere Zeit in Petersburg.

Nur Hattorf 1737 und Alvensleben 1795 sind auf dem Londoner Posten gestorben, jener nach 24jähriger oder richtiger 14jähriger, dieser nach 23jähriger Thätigkeit. Steinberg *I* ist nach 11 Jahren zurückgekehrt und hat seinen Sitz im Ministerium bis zu seinem Tode eingenommen; Münchhausen *II* ist nach 13 Jahren 1762 zurückgekehrt, im Mai nur aus Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, seit dem Juli definitiv; auch er hat bis zu seinem schon im Dezember desselben Jahres erfolgten Tode dem Ministerium wieder angehört; Behr übernahm, nachdem er 9 Jahre in London gewesen war, die durch den Tod von Gerlach Adolph v. Münchhausen erledigte Kammerpräsidentenstelle, ist aber schon im Laufe desselben Jahres 1771 gestorben. Lenthe, Graf Münster und Ompteda haben aus politischen Gründen ihren Abschied als Londoner und damit als Minister überhaupt genommen.

Längere Vertretungen der Londoner Stelle sind mehrfach durch Hannoversche Minister wahrgenommen. So wurde Münchhausen *II* während mehrerer Monate des Jahres 1762 durch Behr vertreten, wobei es sich von vornherein um die Nachfolgerschaft handelte, da Münchhausen nicht zurückzukehren

beabsichtigte[1]. So ist Behr 1768 mehrere Monate durch Lenthe *II* vertreten gewesen, der damals gleichzeitig Minister und Präsident des Oberappellationsgerichts war und erst nach seiner Rückkehr diesen Posten aufgab, um ausschließlich dem Ministerium anzugehören; eine nochmalige längere Vertretung Behrs in den Jahren 1769 und 1770 ist durch Hake *I* (Levin Adolph) erfolgt; Behr sollte sich damals über die Verhältnisse in der Kammer und auf den Ämtern genau unterrichten in der doppelten Absicht, dem Könige aus eigner Anschauung darüber zu berichten, was in den früher erwähnten Briefen geschehen ist, und sich für die Übernahme der Stelle des Kammerpräsidenten vorzubereiten, da Münchhausen 80 Jahre alt war; Behr ist ja auch bald nachher Münchhausens Nachfolger geworden; Hake *I* aber wurde nach dem baldigen Tode Behrs Premierminister[2].

Alle Londoner Minister haben dem Hannoverschen Ministerium als Mitglieder angehört nicht bloß in dem Sinne, daß ihnen dort ihr Sitz reserviert wurde, und zwar nach der Anciennität, wie in dem Ministerernennungsreskript vom 23. Januar 1728 dem Geheimen Rate v. Hattorf sein Platz *tertio loco* offen gelassen wurde, damit er denselben bekleiden und wirklich einnehmen könne, wenn er dorthin käme, und wie auch Graf Münster auf der Höhe seiner Machtstellung hinter Decken rangierte, sondern auch in dem Sinne, daß ihnen während des ganzen 18. Jahrhunderts specielle Departements zugeteilt wurden; es war namentlich die Direktion der Kriegskanzlei und das damit im Zusammenhange stehende wichtige Departement der landschaftlichen Sachen, der Landesbeitragssachen, der Licent- und Kontributionssachen,

---

[1] Brief von Philipp Adolph von Münchhausen an Gerlach Adolph von Münchhausen vom 16. März 1762; Kal. Brief Arch. *D.* 27 *Nr.* 424.

[2] Näheres über diese Verhältnisse im zweiten Bande, wo eine Geschichte des Hannoverschen Ministeriums und eine vollständige Ministerliste gegeben werden wird.

welches mit dem Posten der Londoner Minister verbunden war. Sie wurden zwar in diesem und anderen Departements durch in Hannover anwesende Minister vertreten, waren aber häufig persönlich thätig, namentlich in den Zeiten des Wechsels des Hoflagers unter Georg *I.* und Georg *II.;* und sie ergriffen die volle Direktion wieder, wenn sie nach Hannover zurückkehrten.

Soweit es ihm thunlich sei, wurde dem Minister v. Hattorf 1728 die Direktion der Kriegskanzlei mit den Licent- und Kontributionssachen übertragen, die Minister Ilten und später Alvensleben *II* haben ihn vertreten; Steinberg *I* hatte gleichfalls die Kriegskanzlei, behielt auch seine bisherigen Departements und trat bei seiner Rückkehr auch thatsächlich in die Direktion der Kriegskanzlei wieder ein. Münchhausen *II* hatte daher als Londoner Minister diese Direktion anfangs nicht, erhielt sie aber zehn Jahre später nach Steinbergs Tode, allerdings erst gegen das Ende seiner Londoner Thätigkeit, fast mit denselben Worten, wie einst Hattorf, „insoweit es ihm wegen seines Befindens bei unserer Person thunlich ist"; Münchhausen hatte außerdem die Licent-, Kontributions- und die Sachen von sämtlichen Landschaften, doch so, daß in seiner Abwesenheit sich dieser Sachen, soweit sie Kalenberg und Grubenhagen be- träfen. Hake mit annehmen sollte, während, soweit die Lüneburgsche, Hoyasche, Lauenburgsche und Bremen-Verdensche Landschaft dabei konkurrierten, Behr zum Vertreter bestellt wurde; Münchhausen hatte auch noch die Grenz- und Hoheitssachen, in denen er von Bussche, und die Lehnssachen, in denen er von Schwichelt vertreten wurde; bei seiner Rückkehr 1762 wurde ihm als dem Direktor der Kriegskanzlei der besondere Auftrag erteilt, dasjenige, was bei Anschaffung der Kriegsbedürfnisse sowohl im Ministerium als in der Kriegskanzlei vorgekommen sei, besonders aber die Vorschüsse in genaue Überlegung zu nehmen. Behr scheint die Kriegskanzlei nicht gehabt zu haben; nach dem Status von 1769 dirigierte er

bloß die Bentheimschen Sachen, welche durch Hake, und die Münzsachen, welche durch Lenthe *II vicarie nomine* Behr respiziert werden sollten; er hatte außerdem einen Anteil an den Göttinger Universitäts- und Klostersachen neben Gerlach Adolph von Münchhausen; bei seiner längeren Anwesenheit in Hannover 1769 sollte er wählen, welche von den an die beiden jüngeren Geheimen Räte Bremer *I* und Gemmingen zugeteilten Departements er übernehmen wolle, und außerdem die Departements seines damaligen Vertreters in London, Hakes, mittlerweile respizieren. Auch Alvensleben hat die Kriegskanzlei und die Landesbeitragssachen gehabt; bei den zu vergebenden Bedienungen sollte er mit seinem Vertreter Wenkstern alternieren.

Dem Londoner Minister war ein Hülfspersonal beigegeben, bestehend aus einem, wohl auch zwei Wirklichen Geheimen Sekretären, denen ebenso wie den beim Ministerium in Hannover fungierenden Geheimen Sekretären seit 1802 der Titel von Geheimen Kabinettsräten beigelegt wurde, nachdem sie früher häufig den Titel von Geheimen Justizräten geführt hatten; ferner aus einem Geheimen Kanzleisekretär, der auch zu den studierten Beamten gehörte, aus mehreren Kanzlisten und einem Pedellen.

Als Wirkliche Geheime Sekretäre haben fungiert: Reiche *I* 1714—1722; Reiche *I* (Jobst Christoph) und Reiche *II* (Gerhard Andreas) Vater und Sohn, 1722—1732, der Vater war 1716 geadelt, das wurde aber erst 1733 publiziert; v. Reiche *II* und Joh. Ernst v. Hattorf 1733—1737; v. Reiche *II* und Mejer (Joh. Friedrich) 1737—1760; v. Reiche *II,* Mejer und Hinüber (Karl Heinrich) 1760—1763; v. Reiche *II* und Hinüber 1763—1765; v. Hinüber 1765—1792; Best, seit 1815 Freiherr, 1792—1823; v. Stralenheim 1824—1827; v. Münchhausen 1827—1831; Möller 1831—1832; Lichtenberg 1832 bis 1837.

Sie waren nicht bloß die Sekretäre des Londoner Ministers, sondern sie haben auch im Falle von Abwesenheit

oder Behinderung die königlichen Reskripte kontrasigniert, was durch Patent vom 26. September 1833 ausdrücklich vorgeschrieben wurde; sie haben auch in solchen Fällen kontrasigniert. wo der Londoner Minister persönlich beteiligt war; so findet sich der Name Hinübers unter dem Reskript vom 7. Dezember 1771, durch welches Behr zum Kammerpräsidenten befördert wurde, und unter dem Reskript vom 30. August 1771, wodurch Alvensleben bei der Kriegskanzlei mit eingesetzt wurde; der Name Bests unter dem Reskript vom 21. Juni 1805, durch welches die Entlassung Lenthes und die Ernennung des Grafen Münster verfügt wurde, und unter dem Reskript vom 14. November, resp. 3. Dezember 1805 betr. die Sendung des Herzogs von Cambridge und des Grafen Münster nach Hannover, selbst unter dem Patent vom 7. Dezember 1819 betr. die Verfassung der Allgemeinen Ständeversammlung; und als nach dem gleichzeitigen Abgang von Münster und Münchhausen Möller zum Geheimen Kabinettsrat ernannt wurde, fehlt es an jeder Gegenzeichnung. Im übrigen ist es schwer zu bestimmen, inwieweit sie vielleicht zeitweise das Heft in Händen gehabt haben. In einzelnen Fällen sind auch sie in den Dienst nach Hannover zurückgekehrt. Reiche *II* erscheint 1766 wieder unter den Wirklichen Geheimen Sekretären; er war zugleich Drost zu Ilfeld.

Der Ausdruck „Eurer Majestät deutsche Kanzlei" kommt allerdings schon in einem Ministerialberichte des Jahres 1721 vor[1]; und in dem Protokolle vom 20. Juni 1805 über die Beeidigung des Grafen Münster als Minister, die ja ausnahmsweise in London stattfand, wird als Ort der Verhandlung die Geheime Kanzlei im königlichen Schlosse zu St. James angegeben; thatsächlich dürfte der Ausdruck vielfach gebraucht sein; aber der offiziellen Geschäftssprache des 18. Jahrhunderts

[1] Akten des Preuß. Justiz-Ministeriums über das Oberappellationsgericht *Gen. Vol. II. Nr.* 10 *b.*

ist er völlig unbekannt, es fehlte an einer Bezeichnung überhaupt; der Staatskalender hat sich damit begnügt, bei dem Namen des betr. Ministers, Geheimen Sekretärs, Geheimen Kanzleisekretärs u. s. w. in Klammern hinzuzusetzen „anjetzo in London", und erst im Jahrgang 1824, der überhaupt vielfache Änderungen aufweist, ist zum ersten Male von einer Deutschen Kanzlei die Rede.

Der Londoner Minister konnte nichts aus eigenem Rechte thun, keinerlei Anordnungen erlassen; seine Unterschrift hatte nur dann Bedeutung, wenn sie unter der des Königs stand; er war nicht der Vorgesetzte, sondern der Kollege derer in Hannover; die zwischen ihm und dem Ministerium hin und hergehenden Kollegialschreiben bezogen sich immer nur auf untergeordnete Punkte, auf die Erläuterung königlicher Reskripte und dergleichen.

Aber der Londoner Minister hatte nicht bloß zu expedieren, sondern auch zu referieren, sowohl über die Sachen, die durch Ministerialberichte an den König gelangten, als auch über die, welche die königlichen Reservatrechte betrafen, hinsichtlich deren keine Vorschläge von Hannover aus gemacht wurden, so wenn es sich um die Besetzung der höheren Stellen handelte. Nun haben zwar die Englischen Könige an den Hannoverschen Angelegenheiten stets ein reges Interesse genommen, aber den Ehrgeiz, ihre eigenen Minister zu sein nach dem Vorbilde Friedrich Wilhelm *I.* und Friedrichs des Großen, haben sie nicht gehabt.

Selbstverständlich hatte der Londoner Minister kein Monopol. Es findet sich namentlich unter den beiden ersten Georgen sehr häufig, daß, wenn eine Reise nach Hannover in Aussicht stand, diese und jene Entscheidung bis auf die bevorstehende Anwesenheit verschoben wurde, z. B. die Neuverteilung einiger Ministerialdepartements im Jahre 1746. Auch sind, freilich nur selten, einzelne Hannoversche Minister nach London berufen worden, z. B. Gerlach Adolph v. Münchhausen im November 1758. Endlich korrespondierte der König

bei wichtigen Fragen persönlich mit den Hannoverschen Ministern, namentlich auch Georg *III.*

Aber immerhin hatte der Londoner Minister Tag für Tag das Ohr des Königs, und so stand er thatsächlich zwischen ihm und den übrigen Ministern. Die Möglichkeit einer Nebenregierung durch diesen Minister, der um so freier dastand, als er in der Regel an den Beschlüssen des Ministeriums nicht teilgenommen hatte, lag doch sehr nahe.

Die Hannoverschen Minister haben die Gefahr einer solchen Mediatisierung früh erkannt. In einem Berichte vom 26. September 1727[1], also aus den ersten Wochen der Regierung Georgs *II.,* schütten sie „aus devotester *zèle* für den Dienst" dem Könige ihr Herz darüber aus, „daß der oder die dort anwesenden *Ministri,* zumal wenn man mit ihnen in differenten *principiis* gestanden und sie von hier aus von denenjenigen, die mit ihnen einerlei Meinung gewesen, Nachricht davon erhalten, öfters die Sachen zu einer solchen Resolution gebracht, die Ew. K. Majestät höchstem Interesse und den hiesigen Landen nicht anders als höchst schädlich anzusehen"; „wir können nicht anders glauben und sind versichert, daß einzig und allein die auf obgedachte Weise geschehene Unterbauung der Sachen dergleichen Entschließungen veranlaßt." Der Londoner Minister sei im stande, sich von jeder Verantwortung loszumachen durch die Behauptung, „daß entweder E. K. M. es also *immediate* befohlen, oder daß sie dem Gutachten des hiesigen *Collegii* gefolget." Zur Abhülfe schlagen sie vor, „daß die teutschen *Ministri* in allen wichtigen und zuvorderst in denjenigen Sachen, da sie mit dem hiesigen *Collegio* oder einem Theile desselben differenter Meinung seyn, ihre *vota* schriftlich *ad acta* geben, und wie die diesseitige Relationen dorthin gehn, also die ihrigen anhero mit einsenden." Aber auf ein so weitläufiges Verfahren wollte und konnte man sich in London nicht einlassen. Es ist nicht einmal eine Antwort erfolgt.

---

[1] *D.* 1. *I. Nr.* 5.

Indessen es war doch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Die *vis inertiae* ist auch eine Kraft, und ganz mit Recht hat Rehberg gesagt, Befehle, die über das Meer gehen, verlieren ihre Kraft. Noch auf dem Höhepunkt seiner Macht hat Graf Münster dagegen anzukämpfen gehabt. In dem Postskript vom 23. November 1824, welches als „sekret" dem Reskript von demselben Tage über die neue Geschäftsordnung für das Ministerium beigelegt war[1], wird dem Ministerium bemerklich gemacht, wie K. M. mehrfache Gelegenheit gehabt habe, wahrzunehmen, daß die erteilten Befehle zum Teil unvollkommen und zum Teil erst nach wiederholten Erinnerungen befolgt seien. „Dies wollen wir für die Folge vermieden sehn, da unser Ministerium für alle übrigen Behörden zum Muster dient und daher der Geschäftsgang darin mehr wie bei irgend einer andern Behörde sich durch Thätigkeit auszeichnen muß. Den bei solchen Veranlassungen oftmals angehörten Entschuldigungsgrund, daß unsere Befehle wegen eingetretener Schwierigkeiten und in der Sache liegenden Hindernissen nicht hätten so bald oder gar nicht befolgt werden können, vermögen wir für die Folge nur dann für zulässig zu erklären, wenn uns gleich nach Eingang unserer Befehle Gegenvorstellungen gemacht werden." Es ist um dieselbe Zeit angeordnet, daß vierteljährlich ein Verzeichnis der unerledigten Sachen mit den Gründen, warum sie nicht erledigt seien, eingereicht werden sollte; es ist das Jahr für Jahr in sehr umfangreichen Berichten geschehen, auf die zum Teil so ungnädige Reskripte ergangen sind, wie sie einem Ministerium vom Landesherrn wohl selten zu teil geworden sind, am wenigsten einem solchen, in welchem der Bruder des Königs saß. Noch im Postskript vom 15. September 1830 wurde gesagt: „Wir haben abermals ungern bemerken müssen, daß eine bestimmte Vorschrift", es handelte sich um Anhörung des Staatsrats bei Anstellung

[1] *D.* 1. *XXIII. Gen. Nr.* 128.

der Regierungsräte in den Landdrosteien, „unbefolgt geblieben ist. Es gereicht nicht zur Entschuldigung, daß unser Ministerium eine Abänderung der in Frage stehenden Vorschrift wünschenswert gehalten hat. Dieser Umstand hätte nur Anträge aus Abänderung veranlassen können. Wenn bisher das Versäumnis von hier aus nicht gerügt worden ist, so wird das ohne Zweifel dadurch veranlaßt sein, daß man berechtigt war, vorauszusehen, das Ministerium werde dem ergangenen Befehle gemäß verfahren haben."

Dazu kam noch eine in der Organisation der Deutschen Kanzlei liegende Schwierigkeit. Deren Personal war so geringfügig, daß gar nicht daran gedacht werden konnte, größere Gesetzgebungsfragen selbst in die Hand zu nehmen. In allen solchen Sachen war man geradezu auf den guten Willen in Hannover angewiesen, wo die Hauptarbeit notwendig gethan werden mußte. Gerade da aber hat der passive Widerstand, der aus der Entfernung schwer gebrochen werden konnte, seine Triumphe gefeiert.

Ob unter diesen Verhältnissen der Schwerpunkt in London oder in Hannover zu liegen kam, hing immer noch von den Umständen ab. Es kam dafür vor allem die Persönlichkeit des Königs, die des Londoner Ministers und deren gegenseitiges Verhältnis, die Persönlichkeiten der Hannoverschen Minister und deren Verhältnis zu einander in Betracht. Zu Ungunsten des Ministeriums hat gerade in der ersten Zeit, während der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts eine langdauernde Spaltung unter den Ministern gewirkt, indem Bernstorff, Görtz, Ilten gewöhnlich der einen, Eltz, Bussche und Alvensleben der andern Ansicht waren, so daß häufig eine Mehrheit und eine Minderheit, seit dem Tode Bülows 1724 vielfach *paria vota* sich gegenüber standen, in solchen Fällen aber die Entscheidung weniger dem Könige als dem Londoner Minister anheimfiel, weil ausführliche Schriftstücke zu lesen und zu beurteilen waren[1]. Ganz anders gestaltete

[1] *D.* 1 *Nr.* 2, 5, 11; Bodemann S. 161.

sich die Sache, wenn der Londoner Minister ein jüngerer Bruder des leitenden Ministers in Hannover war, wenn dieser leitende Minister das Ministerium fest zusammenhielt und große Autorität beim Könige besaß, und wenn dann als Nachfolger von Philipp Adolph von Münchhausen ein Mann wie Behr in die Londoner Stelle eintrat, der dem Minister Gerlach Adolph v. Münchhausen unbedingt ergeben war und ihn in fortlaufendem Briefwechsel ununterbrochen von allem in Kenntnis setzte.

Auch die Zeitumstände kamen dabei in Betracht. Wenn es bloß darauf ankam, die laufenden Geschäfte zu erledigen, Ernennungen zu vollziehen, die Maschine laufen zu lassen, wie sie es gewohnt war, und das war doch die Signatur des 18. Jahrhunderts, so war selbst ein solcher Londoner Minister, der wie Alvensleben in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts wohl geneigt gewesen wäre seine Kollegen sein Übergewicht fühlen zu lassen, kaum in der Lage etwas weiteres zu thun, als auf die Befolgung der bestehenden Vorschriften zu halten; in dieser Hinsicht hat er ein ziemlich strenges Regiment geführt, zumal das damalige Ministerium nicht einmal diese elementaren Pflichten erfüllte; zahllose Reskripte über die regelmäßige Abhaltung der Landgerichte, d. h. über die Bereisung der Ämter durch die Mitglieder der Kammer einschließlich der zur Kammer gehörigen Minister sind von ihm erlassen worden.

Es war nicht bloß seine eminente Begabung, sondern es waren vor allem die Zeitumstände, welche zur Folge hatten, daß Ernst Friedrich Herbert Graf von Münster über alle seine Londoner Vorgänger hoch emporstieg.

Als Münster, der schon seit Anfang Dezember 1804, von seiner Petersburger Mission kommend, in London sich aufgehalten hatte, nach Lenthes Rücktritt am 20. Juni 1805 seine Stelle antrat, — Lenthe hatte am 28. Mai 1805 an Ompteda geschrieben, daß wahrscheinlich Münster sein Nachfolger werden würde — da erregte das in den beteiligten

Kreisen großes Aufsehen; der Gesandte von Bremer, der Bruder des spätern Ministers, schrieb darüber an Ompteda am 18. Juli 1805 von Dresden aus[1]: „Über die Münstersche Promotion ist allerdings viel zu sagen. Im allgemeinen sind meine Ideen die, daß es freilich nicht allein nach dem Staatskalender gehen könne und müsse, daß aber außerordentliche Auszeichnungen durch evidente Meriten veranlaßt werden müssen. Die Application will ich nicht auf den vorliegenden Fall machen. Münsters ungewöhnliches, aber längst vorausgesehenes Avancement beruht, wie nicht zu leugnen steht, auf persönlicher Faveur. Diese hätte aber auf Subjekte fallen können, die seiner gewiß nicht Wert gewesen wären. Sonst verstehe ich Sie, indem Sie sich nur dunkel äußern, sehr gut, und weiche von Ihrer Meinung eben nicht ab."

Münster, damals 39 Jahre alt, galt als viel zu jung. Zwischen ihm und Ompteda, der dann zuletzt doch noch sein Nachfolger werden sollte, hat zeitlebens eine gewisse Eifersucht bestanden, die schon bei der Bewerbung um eine Stelle in der Kammer, wobei Münster den Sieg davongetragen, begonnen hatte.

Nun gab es gerade zur Zeit von Münsters Ernennung, überhaupt während der ganzen Zeit von 1805—1813 in Hannover wenig zu regieren. Aber alles, was von politischer Macht noch vorhanden war, konzentrierte sich in Münsters Händen. Mit dem Hannoverschen Ministerium wollten weder die Franzosen noch die Preußen zu thun haben, wenn auch im übrigen die bisherige Regierungsmaschine bis zur völligen Einverleibung in Westfalen und in Frankreich weiter funktionierte. Nach der Katastrophe von 1803 hatte sich das Ministerium gespalten; Kielmannsegge und Arnswaldt *I.* waren nach Schwerin gegangen, wo sie in Gemeinschaft mit dem Geheimen Kabinettsrat Rudloff eine Scheinregierung *in partibus infidelium* führten, während in Hannover

---

[1] v. Ompteda, Politischer Nachlaß *I,* 66, 70.

Decken und Grote (Otto Ulrich), zurückgeblieben waren, äußerlich in der Stellung von Privatpersonen, die jedoch insgeheim, soweit es ging, unter der Firma der Geheimen Kabinettsräte weiter zu regieren suchten und die Verbindung mit den Schweriner Ministern vermittelten[1]. Aber auch von London her wurde die Stellung der Hannoverschen Minister untergraben. Schon vor seiner Ernennung hatte Münster am 26. Mai 1805, und zwar auf königlichen Befehl, an Ompteda geschrieben, er möge seine Depeschen nicht über Schwerin, sondern direkt nach London schicken, wie er es von Petersburg aus auch gehalten habe, er hätte den Ministern höchstens eine Abschrift geschickt; der Umweg über Schwerin sei überflüssig; am 11. Oktober 1805 ist ein offizielles Reskript in demselben Sinne ergangen.

Als dann infolge des Krieges mit Österreich die Franzosen abgezogen waren, hat sich Münster sofort nach Hannover begeben. In der Proklamation *d. d.* St. James 14. November 1805, die in Hannover am 3. Dezember 1805 publiziert wurde, hieß es: „Also haben wir auch in Ansehung der Civil-Angelegenheiten für nötig gefunden, unsern Staats- und Kabinettsminister[a] Grafen von Münster sofort mit mehreren Aufträgen eigens abzusenden, welche besonders die genaue Erforschung der Bedürfnisse des Landes und die Mittel solchen abzuhelfen, zum Gegenstände haben, und verordnen wir hiermit, daß von allen Behörden im Lande ihm in solcher Absicht alle Folge und mögliche Hilfe geleistet werden solle."

a korrigiert aus: Kabinetsminister

Die Verhältnisse erforderten außerordentliche Maßregeln, ein ähnlicher Auftrag war noch nie erteilt. Übrigens wissen wir zur Zeit noch nicht, wie weit die Umgestaltungspläne damals gingen, und ob Münster beabsichtigt habe, eine förmliche Obergewalt über das Hannoversche Ministerium zu erlangen[2].

Alles was Hannoverscherseits für die Befreiung Deutsch-

---

[1] v. Ompteda *I,* 31, 52, 64, 84; Thimme, Innere Zustände des Kurfürstentums Hannover *I,* 59—83.

[2] Thimme *I,* 125.

lands in den nächsten Jahren vorbereitet wurde, ist von Münster in offizieller, von Ompteda in privater Stellung geschehen. Eine wahrhaft europäische Stellung hat sich Münster dadurch errungen. Wegen seiner bessern Kenntnis der kontinentalen Verhältnisse haben sich damals die Gesandten lieber an ihn als an den Englischen auswärtigen Minister gewandt.

Erst nach der Wiederherstellung hat er seine Wirksamkeit bezüglich der inneren Verhältnisse Hannovers ernsthaft beginnen können.

Wenn die weitgehenden Pläne des Jahres 1805 wirklich bestanden haben, so sind sie 1813 nicht wieder aufgenommen. Aber Münster war als Mitglied der Justiz-Kanzlei und der Kammer lange genug im innern Dienste thätig gewesen, um die Mängel erkannt, und doch nicht lange genug, um sich daran als an etwas Unabänderliches gewöhnt zu haben. Und er war unter den maßgebenden Männern der einzige, der die Notwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung der Behördenorganisation begriffen hatte, jedenfalls der einzige, der wirklich Hand anlegte. Namentlich das Ministerium hat dabei völlig versagt. Zwar waren die einzigen noch übrig gebliebenen Minister, Decken und Bremer, am 4. November 1813 nach Hannover zurückgekehrt; auch wurde das Ministerium am 13. Februar 1816 durch den Geheimen Kammerrat v. Arnswaldt, den Sohn des früheren Ministers, am 13. März 1821 durch den Berghauptmann v. Meding, am 24. März 1823 bei Deckens Ausscheiden durch v. Ompteda, und im Mai 1828 bei Arnswaldts Ausscheiden durch den Oberappellationsgerichts-Präsidenten v. Stralenheim ergänzt; aber bei ihnen allen, obgleich sie sämtlich mit Ausnahme Deckens durch ihn ins Amt gekommen waren, hat er wenig Unterstützung gefunden; Decken seit 1796 Minister, und jetzt über 70 Jahr, hat überhaupt nichts gethan; Bremer nicht sehr viel jünger, ist zwar den Intentionen Münsters langsam gefolgt, hat auch einen fortlaufenden Briefwechsel mit ihm geführt, aber doch wenig selbst gearbeitet;

Arnswaldt leistete überhaupt nicht viel und Medings Bedeutung reduziert sich im wesentlichen darauf, daß er selbst in den seltenen Fällen, wo die übrigen Minister dissentierten, in Separatvoten auf Münsters Seite sich zu stellen pflegte; Münster und Meding waren alte Bekannte, die in ihren Briefen sich duzten. Ompteda hatte zur Zeit seines Eintritts den besten Teil seiner Laufbahn hinter sich, Stralenheim hat nur noch wenige Jahre neben oder vielmehr unter Münster gedient.

Natürlich hatte sich Münster bald nach der Befreiung nach Hannover begeben; noch um Neujahr 1814 war er dort, jedoch noch im Laufe des Januar reiste er nach Basel ins Hauptquartier, dem er dann folgte.

Unmittelbar nach dem Ende des Wiener Kongresses, unterm 28. Juli 1815, hat er die maßgebende Instruktion ausgearbeitet, welcher nach Jahresfrist das Reskript vom 14. Juli 1816 nebst den 30 Postskripten gefolgt ist. Sowohl bei der Vereinheitlichung der ständischen Institutionen als bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden hat er die Führung gehabt, wenn er auch bei den ständischen und Finanzsachen durch den Geheimen Kabinettsrat Rehberg, bei der Verwaltungsreorganisation durch den Geheimen Kabinettsrat Karl Wilhelm Hoppenstedt und bei letzterer auch durch den neu errichteten Staatsrat, an dessen Arbeiten sich damals die späteren Minister Schulte und Schele, jener damals Kammerdirektor, dieser Präsident des Obersteuer- und Schatz-Kollegiums, hervorragend beteiligt haben, unterstützt worden ist. Erst durch diese Arbeiten des Staatsrats haben die Münsterschen Ideen, nachdem endlich die Verschleppungspolitik des Ministeriums überwunden und die Aufgabe nach Ablauf ganzer sechs Jahre ernsthaft in Angriff genommen war, definitive Gestalt gewonnen; auf den Londoner Konferenzen vom September und Oktober 1822, an denen auch der Herzog von Cambridge und der Wiener Hardenberg teil-

genommen haben, ist an den durch Bericht vom 8. Juli 1822 überreichten Vorlagen nur wenig geändert; das Edikt vom 12. Oktober 1822 stimmt mit jenen Vorlagen in der Hauptsache überein. Bei der Justizreform hat sich Münster von vornherein mehr auf die Rolle des Skizzierers beschränkt und schon 1816 ein eigenes Justizdepartement ins Leben gerufen. Aber immer von neuem hat er diesem einschärfen müssen, daß es nicht seine gesetzgeberischen Arbeiten hinter die der Justizverwaltung zurücktreten lassen solle, daß Gründlichkeit auch übertrieben werden könne und daß die Behauptung eines Zusammenhangs des einen Gegenstandes mit einem andern, der seinerseits zur Erledigung angeblich noch nicht reif sei, häufig nur einen Vorwand bilde, um überhaupt nichts zu thun. Die Arbeitsweise dieses Departements war allerdings eigentümlich genug; die Vorarbeiten von ganz sieben Jahren sind einmal einem Beamten bloß in der Absicht mitgeteilt worden, um ihn zur Beurteilung darüber in den Stand zu setzen, ob seine sonstigen Geschäfte ihm gestatten würden, sich an der weiteren Bearbeitung zu beteiligen.

Wie seine Vorgänger, so hat auch Münster nicht von der Stellung eines Staatskanzlers aus regiert; wie jene, so hat auch er stets nur durch den König gehandelt, dem er Vortrag hielt und dessen Reskripte er unterzeichnete. Aber Oberminister war er doch; sein Wille ist damals der einzige staatliche Wille gewesen, der in Hannover sich geltend gemacht hat; nichts ist ohne ihn und nichts ist gegen ihn geschehen, wenn auch nicht alles geschehen ist, was er gewollt hat, und namentlich nicht so, wie er es gewollt hat.

Sehr bezeichnend für seine Stellung zu den übrigen Ministern ist eine Äußerung auf einem Oktavblatt in den Akten über die Wochenberichte, undatiert, aus dem Anfange des Jahres 1819. Er war damals sehr unzufrieden mit dem oberflächlichen Inhalte dieser Berichte: „Ebenso gut hätte man

sagen können, die Stände haben sich versammelt, haben geredet und allerlei beschlossen. Nicht allein Bremers Briefe, sondern selbst die deutschen Zeitungen enthalten mehr als diese Berichte. Mein Zweck bei der Forderung war nicht bloß um *au courant* zu sein, sondern das Ministerium selbst zu nötigen, sich um die Verhandlungen zu bekümmern. Jetzt hören die Minister höchstens *second hand* vom Klub her, worüber deliberiert sei, leiten thun sie nichts, sondern begnügen sich Concepte zu signiren." Und in dem königlichen Reskripte vom 23. März 1819 wird als Hauptgrund für die Erstattung dieser Berichte der angegeben, daß „Euer Liebden nun auch der Gang der Verhandlungen deutlich vorliegen und daher die Einwirkung darauf erleichtert werden möge."

Wenn durch den Weggang des Königs nach England die Macht des Hannoverschen Ministeriums zu keiner Zeit eine erhebliche Steigerung erfahren hat, so ist sie in den letzten Zeiten sogar unter das Niveau gesunken, welches die Deutschen Ministerien sonst behaupteten.

IV. Die Stellung des Herzogs von Cambridge.

Es ist der Versuch gemacht worden, die Schwierigkeiten dadurch zu heben, daß man einen Prinzen des Hauses, unter Anweisung eines Wirkungskreises, in Hannover residieren ließ.

Als die zahlreichen Söhne Georgs *III.* zu ihren Jahren und zu ihren Tagen gekommen waren, lag das eigentlich sehr nahe. Der spätere Georg *IV.* freilich mußte als Prinz von Wales und später als Regent in England bleiben. Dagegen hätte der nächstfolgende, der Herzog von York, sehr wohl mit seiner Eigenschaft als Bischof von Osnabrück eine derartige Stellung in Hannover verbinden können. Aber weder von ihm, noch vom Herzog von Clarence, dem spätern Wilhelm *IV.,* der sich zeitlebens nur in der *navy* wohlgefühlt

hat, noch von dem Vater der Königin Victoria, dem Herzoge von Kent, noch vom Herzoge von Cumberland, dem spätern Ernst August, noch vom Herzoge von Sussex, der morganatisch verheiratet war, ist jemals die Rede gewesen; es blieb nur der jüngste Sohn, der Herzog von Cambridge übrig; Adolphus Frederick, später Adolphus, wie er sich unterschrieb. Und wenn er auch nicht zu den begabteren unter den Brüdern gehörte, wenn er namentlich dem Herzoge von Cumberland an Schärfe des Verstandes und des Willens, überhaupt an Regierungsfähigkeit weit nachstand, so war er doch eine weiche gutmütige Natur, leutselig gegen alle Welt, der sich deshalb allgemeiner Beliebtheit erfreute und daher für die Rolle, die er in Hannover spielen sollte, vorzugsweise geeignet erschien.

Er hatte einst, zwölf bis sechzehnjährig mit den beiden älteren Brüdern, Cumberland und Sussex, in den Jahren 1786—1790 in Göttingen studiert, alle drei eigentlich bloß, um deutsch zu lernen, was doch nur sehr unvollkommen gelungen war, und dann im Feldzuge von 1793, neunzehnjährig, unter dem Feldmarschall Freytag und dem Oberbefehl seines Bruders York das zweite Bataillon des Regiments Garde zu Fuß kommandiert; beim Jahrhundertswechsel residierte er in Hannover; die Verlobung mit der Schwester der Königin Luise, der Witwe des Prinzen Ludwig von Preußen, ging zurück; sie hat sich damals mit dem Fürsten von Solms-Braunfels, und dann in dritter Ehe mit dem Herzoge von Cumberland verheiratet und ist auf diese Weise die erste Königin von Hannover geworden. Mit knapper Not entging der Herzog durch rechtzeitige Einschiffung nach England dem Schicksale, die Kapitulationen von Sulingen und Artlenburg abschließen zu müssen, wie ein früherer Herzog von Cumberland einst die Konvention von Kloster Zeven abgeschlossen hat; nach dem Abzuge der Franzosen 1805 kehrte er zurück; in der Proklamation Georgs *III.* vom 14. November 1805, derselben, durch welche dem Grafen Münster eine besondere Mission bezüglich der Civilangelegenheiten übertragen wurde,

heißt es in Bezug auf ihn: „Wir haben uns davon überzeugt, daß es dem Lande angenehm und erwünscht zu vernehmen sein wird, daß wir die Absicht haben, unserm Prinzen, dem Herzoge von Cambridge, alles dasjenige zu übertragen, was zum Militär in unseren dortigen Landen gehört." Die Preußische Okkupation ließ es nicht dazu kommen.

Seit der Wiederherstellung ist dann die Stellung des Herzogs, der so wenig wie seine Brüder in Portugal und Spanien oder bei Waterloo mitgekämpft hat, eine dreifache gewesen:

1. Der Herzog von Cambridge als Militärgouverneur 1813-1816.

Durch das königliche Reskript an das Ministerium vom 29. November 1813 wurde diesem und durch Patent des Ministeriums vom 20. Dezember 1813 wurde dem Lande die Ernennung bekannt gemacht. In welchem Sinne das gemeint war, ergiebt sich aus einer dem Reskript beigegebenen Auseinandersetzung „*On the mission of His Royal Highness the Duke of Cambridge to Hannover*“ vom 13. November 1813, welche von Münster dem Prinz Regenten vorgelesen und von diesem zum Zeichen seiner Billigung signiert war. Danach sollte der Herzog keinerlei Staatsgeschäfte, weder innere noch äußere, aber auch kein eigentliches Militärkommando führen, sondern mit militärischen Angelegenheiten nur soweit befaßt werden, als es sich um Verteidigungsmaßregeln, um Errichtung und Organisation des Heeres, der Landwehr und des Landsturms handelte. Er war also im Grunde nichts weiter als Vorsitzender der Kriegskanzlei, des *war office,* wie es in der Auseinandersetzung heißt, er sollte insbesondre dem Ministerium, dem *Privy Council,* nur dann präsidieren, wenn dergleichen Gegenstände verhandelt würden[1]. Demgemäß sind in seinem

[1] *D.* 41. *XXI. Gen. Nr.* 1.

Namen oder in seinem Auftrage durch den Chef des Generalstabes oder durch den Flügeladjutanten eine Reihe von Verfügungen aus dem Ministerium (24., 27., 31. Dezember 1813, 22., 23. März 1814), und aus der Kriegskanzlei (10. März, 18. September 1814, 2. Februar, 1. April 1815), erlassen.

Die Eröffnung der Ständeversammlung von 1814 durch eine Thronrede ist kraft besondern Auftrags erfolgt.

2. Der Herzog von Cambridge als Generalgouverneur 1816-1831.

Schon in der von ihm selbst für sich selbst verfaßten Instruktion vom 18. Juli 1815[1] hatte der Graf Münster einen erweiterten Wirkungskreis für den Herzog in Aussicht genommen. Es war beabsichtigt gewesen, diese Übertragung weiterer Befugnisse gleichzeitig mit dem Erlasse des grund-legenden Reorganisationsreskripts vom 14. Juli 1816 ins Leben treten zu lassen. Wie aber in einem Kollegialschreiben von demselben Tage ausgeführt wurde, sei die Ernennung ausgesetzt, weil der Herzog einige darauf bezügliche Fragen mündlich in London zu überlegen wünsche[2].

Es haben darüber im August 1816 schriftliche Verhandlungen zwischen ihm und dem Herzoge stattgefunden, bei denen sehr tiefliegende Differenzen zu Tage traten, aus denen Münster als Sieger hervorgegangen ist.

Unterm 20. August 1816 hatte er dem Herzoge den von ihm verfaßten Entwurf eines Bestallungsreskripts für den Generalgouverneur und eines auf die Ernennung bezüglichen Reskripts an das Ministerium mitgeteilt. Danach war zwar der Wirkungskreis des Herzogs auch auf die Civilangelegenheiten erstreckt, aber nur in dem Sinne, daß ihm der Vorsitz im Ministerium zustehen sollte.

---

[1] *D.* 92. *E. Nr.* 1.

[2] *D.* 1. *XXIII Gen. Nr.* 99 *a*.

Die Absichten des Herzogs aber, wie aus seinem Erwiderungsschreiben vom 24. August 1816 sich ergiebt, gingen sehr viel weiter. Er nahm eine ausschlaggebende Stellung im Ministerium und zugleich eine sehr große Selbständigkeit gegenüber dem Könige für sich in Anspruch. Wenn er die Majorität im Ministerium habe, so sollte es der königlichen Genehmigung nur in ganz besonders wichtigen Angelegenheiten bedürfen, nur in solchen, die auf das Wohl des Landes von bedeutendem Einflüsse seien, und auch nur dann, wenn die durch die Einholung der königlichen Genehmigung herbeigeführte Verzögerung ohne Nachteil sein würde; wenn aber die Majorität des Ministeriums gegen ihn sei, so wollte er nicht genötigt sein, sich dieser zu fügen, sondern die Befugnis haben, ohne Rücksicht auf die Qualität der Sache, die Entscheidung des Königs anzurufen; und wenn es sich endlich um militärische Maßregeln im Interesse der Sicherheit des Landes handelte, sollte er weder an die Minister noch an den König gebunden sein; er nahm also nach einem spätern Ausdruck Münsters im Falle eines Angriffs auf das Land die Responsabilität und Direktion allein auf sich. Münster hat am 29. August 1816 darauf erwidert, daß eigentlich der bisherige Wirkungskreis des Herzogs als kommandierender General, Präsident der Kriegskanzlei und des Ministeriums, des letztern jedoch nur in Militärsachen völlig genügend sei, und daß, wenn ihm jetzt noch ein Einfluß auf die übrigen Regierungsangelegenheiten gewährt würde, von denen er eigentlich nichts verstehe, doch das Recht, Majoritätsbeschlüsse des Ministeriums zu ändern, nur dem Könige zustehen könne, in England nicht einmal ihm, ganz abgesehen davon, daß bei dem vom Herzoge empfohlenen System die Minister zu Sekretären, ja zu Auditoren herabsänken. Die Gefahr einer Invasion sei durch die gegenwärtigen Weltverhältnisse, durch die Stellung Hannovers im Deutschen Bunde sehr vermindert.

In der That würde der Herzog von Cambridge König

von Hannover geworden, der Schwerpunkt von London dorthin verlegt, und der König auf die Rolle eines Schiedsrichters zwischen ihm und den Ministern herabgedrückt sein, wenn die Pläne des Herzogs in London Billigung gefunden hätten. Bei dieser tiefgehenden Differenz könnte es auffallend erscheinen, daß der Herzog in seinem Erwiderungsschreiben vom 31. August 1816 völlig klein beigiebt und nur noch bezüglich seiner militärischen Befugnisse ein kurzes Rückzugsgefecht liefert, darauf hinweisend, daß er als Militär im Ministerium allein stehe. Indessen hatte Münster in seinem obigen Schreiben einfließen lassen, daß die beiden Entwürfe des Bestallungsreskripts und des darauf bezüglichen Reskripts an das Ministerium auf dem ausdrücklichen Willen des Königs beruhten, daß er sich daher an den König wenden müsse, wenn er Abänderungen verlange. Dem Könige aber einen Teil seiner Regierungsrechte persönlich abzufordern, schien dem Herzoge doch nicht geraten.

Der Sieg des Grafen Münster war also ein vollständiger. Die beiden Reskripte an den Herzog und an das Ministerium sind ganz nach der Fassung in den Entwürfen vom 20. August 1816 unterm 8. und 17. Oktober 1816 erlassen worden. In dem Ernennungsreskript vom 8. Oktober 1816 heißt es demgemäß: Der Herzog könne in allen Sessionen des Ministeriums und des Geheimen Rats-Kollegiums (des Staatsrats) präsidieren, im Ministerium aber entscheide nach wie vor die Mehrheit; bei eigentlichen Rechtsfragen werde er wohl selbst geneigt sein, sich seiner Stimme zu enthalten; auch könne er bei seinen vielen andern Geschäften nicht gut mit einem Departement beschwert werden, zumal das eine unausgesetzte Anwesenheit in Hannover und in den Sessionen erforderlich machen würde; der älteste Minister werde ihm wöchentlich eine Liste der wichtigsten im Plenum vorkommenden Gegenstände mitteilen; er könne das Ministerium und den Staatsrat außerordentlich versammeln; das Signieren der Concepte hänge von seinem Ermessen ab; Ausfertigungen

ad mandatum möge er selbst, oben über den Ministern, mit unterschreiben; die Kreditive der Gesandten müßten aber, da diese nicht an ihn, sondern an den König oder vielmehr an den Prinz Regenten gerichtet seien, demjenigen Minister überreicht werden, der die auswärtigen Angelegenheiten versehe; die Ständeversammlung werde jedesmal durch ihn zu eröffnen sein; die Kommunikation mit derselben aber müsse dem beteiligten Minister überlassen bleiben; es werde ihm angenehm sein, wenn er neben dem bisherigen *defrayment* im ganzen 30 000 Thaler erhalte.

Mit dem königlichen Reskript an das Ministerium vom 11. Oktober 1816 wurden Abschriften der betreffenden Aktenstücke, namentlich auch des Ernennungsreskripts vom 8. Oktober, mit dem Auftrag den Herzog ins Ministerium einzuführen, und mit der Maßgabe übersandt, daß dadurch in der Geschäftsordnung des Ministeriums vom 14. Juli 1816 nichts geändert werde.

Mittels Kollegialschreibens vom 10. Oktober 1816 hatte Münster seine Korrespondenz mit dem Herzoge vom August 1816 dem Ministerium mit dem Bemerken mitgeteilt, die Kollegen würden daraus ersehen, wie weit die Absichten des Herzogs gingen, die ihm von einem herrschsüchtigen Menschen, offenbar ist der Feldzeugmeister v. d. Decken gemeint, eingeflößt seien, sie möchten deshalb auf die bestimmten Grenzen seiner Befugnisse genau achten. Die Korrespondenz brauche übrigens nicht *pars actorum* zu werden, sie könne in des Ministers Bremer geheime Registratur kommen[1].

Endlich hat das Ministerium am 24. Oktober 1816 eine kurze amtliche Bekanntmachung erlassen und ein Schreiben an die Ständeversammlung gerichtet; dieses lautet: „Se. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben den getreuen Deutschen

---

[1] *D.* 98 *A. Nr.* 7. *D.* 9. *Domestica ad. Nr.* 197 (hier die Korrespondenz).

Staaten S. K. M. einen neuen Beweis Ihrer für dieselben hegenden landesherrlichen Zuneigung und Vorsorge dadurch zu geben geruht, daß Sie die huldreichste Entschließung gefaßt, Ihres vielgeliebten Bruders, des Herzogs von Cambridge K. Hoheit, unter Beilegung des *Praesidii* im *Ministerio* und im Staatsrate, zum Generalgouverneur des Königreichs Hannover, ohne übrigens in der Regierungsverfassung desselben eine Änderung eintreten zu lassen, zu ernennen, und dadurch den Wirkungskreis Höchstdesselben auf eine Art zu erweitern, die Se. Königl. Hoheit in den Stand setzt, Ihre für die Königl. Lande und Unterthanen hegenden gnädigen und wohlwollenden Gesinnungen noch ausgebreiteter wirksam zu machen" [1].

Nachdem dann der Herzog am 2. Dezember seinen Platz im Ministerium eingenommen hatte, ist von diesem beschlossen worden, sich künftig: „Königlich Großbritannisch-Hannoversche zum Kabinetts-Ministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimen Räte" oder wie Münster nachträglich anheimgegeben hatte „Generalgouverneur und Staats- und Kabinettsminister" zu nennen.

Die Zugehörigkeit[a] des Herzogs zum Ministerium war gewiß für dieses eine große Ehre; aber in dieser Zugehörigkeit kulminierte auch seine ganze staatsrechtliche Stellung; der Herzog von Cambridge ist in der Zeit von 1816—1831, wenn von seinem Verhältnisse zur Armee abgesehen wird, nichts weiter gewesen als Ministerpräsident, und zwar ohne jede materielle Prärogative vor den Ministern. Mithin war seine Position etwa derjenigen analog, welche der Kronprinz von Preußen seit den letzten 20er Jahren, und welche der Prinz von Preußen in den 40er Jahren dem Staats-Ministerium gegenüber eingenommen hat.

[a] korrigiert aus: Zugehöigkeit

[1] Aktenstücke der prov. Ständeversammlung *I,* 101.

3. Der Herzog von Cambridge als Vicekönig 1831—1837.

Unmittelbar vor der Julirevolution, am 26. Juni 1830, war Georg *IV.* gestorben. Mit Wilhelm *IV.,* der im Alter von 65 Jahren folgte, war ein Mann auf den Thron gekommen, gutmütig, gedankenlos-wohlwollend, aber ohne Begabung und solide Bildung, ohne feste politische Grundsätze, schwankend und leicht bestimmbar, geneigt die Dinge gehen zu lassen, vor allem völlig außer stande, der öffentlichen Meinung Widerstand zu leisten[1].

Er und der Herzog von Cambridge waren sich daher innerlich nahe verwandt, und schon deshalb war die Stellung Münsters zum neuen Könige nicht dieselbe, wie zu dessen beiden Vorgängern. Ein im August 1830 wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Herzoge von Cambridge eingereichtes Abschiedsgesuch war jedoch abgelehnt worden[2].

Da aber brachen zu Anfang des Jahres 1831 jene Bewegungen in Hannover aus, die sich natürlich nicht gegen das schwache Hannoversche Ministerium und dessen Vorsitzenden, den Herzog von Cambridge, sondern gegen den wirklichen Machthaber, den Grafen Münster, richteten. Es erschien "Die Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", in der Münster mit Nero, Attila, dem Hausmeier Pipin und schließlich sogar mit Pizarro verglichen wurde. In dem Berichte vom 3. Februar 1831 betr. die Lage des Landes wird zwar jene Schrift eine schändliche Schmähschrift genannt; aber im übrigen ist dieser Bericht von Anfang bis zu Ende nichts weiter als eine "Anklage des Grafen Münster vor dem Könige"; von seiten desselben Ministeriums, welches bis dahin einer Reform so wenig geneigt gewesen war, daß es immer nur passiven Widerstand geleistet hatte. Der Herzog von Cambridge that noch ein übriges, er wandte sich persönlich an Münster in einem vom 4. Februar

---

[1] Pauli, Geschichte Englands *I,* 516; *II,* 1, 13, 385, 388. Preußische Jahrbücher *XIX* (1867), 162.

[2] *D.* 1. *I. Nr.* 119 *a*.

1881 datierten Briefe, worin er um Annahme der Vorschläge des Berichts vom 3. Februar 1831 bat, aber er wandte sich vor allem an den König, und bat um Münsters Entlassung. Dieser Brief, sowie auch eine Englische Übersetzung des Berichts vom 3. Februar wurde dem Könige durch den zu diesem Zwecke abgesandten Oberstlieutenant Prott überreicht, der am 12. Februar in London ankam. Am 14. Februar 1831 hat die entscheidende Unterredung zwischen Münster und dem Könige stattgefunden, aus welcher die Ernennung des Herzogs zum Vicekönig hervorging; an demselben Tage hat Münster ein Schreiben des königlichen Privatsekretärs Generallieutenants Sir Herbert Taylor erhalten, welches von der Ansicht ausgehend, daß er nach dieser Ernennung nicht bleiben wolle, seine vorläufige weitere Mitwirkung in Anspruch nahm. Erst an diesem Tage sind der Kammerrat Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg und der Obersteuerrat Lichtenberg, beide Mit-glieder der Ständeversammlung, welche beauftragt waren, den Bericht vom 3. Februar zu überbringen und durch persönliche Rücksprache zu ergänzen, in London eingetroffen; zwei Reskripte, beide das Datum des 14. Februar tragend, sind erlassen worden, das eine von Lichtenberg concipierte, welches die im Berichte vom 3. Februar beantragten Maßnahmen billigt, das andere, welches die Ernennung zum Vicekönig betrifft; beide sind von Münster kontrasigniert[1].

Bei der Ernennung des Herzogs, von Cambridge zum Generalgouverneur 1816 war Graf Münster Sieger geblieben, bei der Ernennung zum Vicekönig 1831 ist er unterlegen.

---

[1] Mit dieser Darstellung, bei welcher *D.* 1. *I. Nr.* 119*a* und *D.* 9. *Domestica* 265 zu Grunde liegt, stimmt die Darstellung Münsters in der Druckschrift: „Erklärung über die Schmähschrift" u. s. w. S. 24 ff. überein; die Annahme, daß der Brief des Herzogs von Cambridge den Antrag auf Münsters Entlassung enthalten habe, stützt sich auf Münsters eigenhändiges zu den Akten gegebenes *Promemoria* vom 15. Februar 1831; es kommt darauf so sehr viel nicht an, da Münsters Rücktritt auch dann unausbleiblich gewesen wäre, wenn der Herzog bloß auf das Vicekönigtum angetragen haben sollte.

Aber so viel sich auch, wie meistens in solchen Fällen, gegen das beim Sturze dieses Mannes beobachtete Verfahren einwenden läßt, eine geschichtliche Notwendigkeit war dieser Sturz doch, gerade so notwendig wie die Reformbill, welche demselben schwachen Könige damals abgerungen wurde, über welche die große siebentägige Debatte im Unterhause am 1. März 1831 begann. Münster war eine zu geschlossene Persönlichkeit, um sich an die Spitze derjenigen Reformarbeit zu stellen, die nunmehr in Hannover beginnen mußte, und die seiner Überzeugung widersprach. Er war nicht bloß ein Vorkämpfer der Adelsprivilegien, gegen welche sich die da-malige Bewegung ganz vorzugsweise richtete, während er noch ganz neuerdings gegen das Votum des Ministeriums nicht einmal den bürgerlich geborenen Frauen der ersten Rangklassen den Zutritt bei Hofe gestatten wollte. Er war vor allem Gegner der Ablösungsgesetzgebung, auf die es jetzt hauptsächlich ankam; als nämlich von der zweiten Kammer, nachdem der weitergehende Antrag Stüves von der ersten Kammer abgelehnt war, ein sehr abgeschwächter Antrag angenommen wurde, hat er zu dem betreffenden Wochenberichte mit Blei bemerkt: „ist vom neuen Kammerat Oldekop vorgeschlagen; hätte ich das früher gewußt, so würde ich vielleicht nicht für ihn gestimmt haben", d. h. ihn nicht zum Kammerrat gemacht haben, wohl um so weniger, als er der zweite Bürgerliche gewesen ist, der in Hannover in die Kammer gelangte[1]. Nie würde unter ihm das Staatsgrundgesetz zu stande gekommen sein, welches für Hannover gerade eben so notwendig war, wie für England die Reformbill.

Der Herzog von Cambridge hatte im wesentlichen erreicht, was er fünfzehn Jahre vorher vergebens erstrebt hatte.

Das Reskript vom 14. Februar 1831 will durch die Ernennung zum Vicekönige der dasigen obersten Staatsbehörde

[1] Wochenbericht vom 9. Februar 1830.

mehr Einheit und Kraft erteilen und schreibt ausdrücklich vor, daß wenn die Ansicht des Vicekönigs von der der Minister abweiche, die Sache dem Könige vorgelegt werden solle; „wenn es aber nachteilig erscheinen sollte, der Sache bis zur Einlangung unserer Antwort Anstand zu geben, so soll nach Euer Liebden eigner Ansicht und Ermessen und auf dero alleinige Verantwortung verfahren werden."

Das Reskript vom 14. Februar 1831 ließ noch vieles im Dunkel. Und dies Dunkel wurde nicht erhellt weder durch ein Schreiben des königl. Privatsekretärs vom 12. Februar, welches Münster selbst als die Absicht des Königs vollständiger ausdrückend bezeichnet hatte, noch durch das Patent des Ministeriums und die Proklamation des Vicekönigs, welche beide, nachdem der Kurier am 17. Februar 1831 in Hannover eingetroffen war, in der Gesetzsammlung unter dem Datum des 22. Februar 1831 veröffentlicht wurden, noch durch die Thronrede vom 7. März 1831.

In der zweiten Kammer ist zwar am 26. März 1831 über einen Antrag verhandelt worden, der darauf gerichtet war, das Land von dem Umfange der Vollmacht des Vicekönigs zu unterrichten; dieser Antrag ist aber unter Zustimmung der Eingeweihten, namentlich auch Stüves, die wußten, daß eine Regulierung im Gange sei, zurückgezogen[1].

Diese Regulierung ist durch die mittels Reskripts vom 5. April 1831 genehmigte Instruktion für das Staatsministerium, die mit dem Berichte vom 22. März 1831 dem Könige vorgelegt war und dessen hier besonders einschlagende Bestimmungen für den König übersetzt waren, weil er sie zu sehen gewünscht hatte, erfolgt.

Zunächst wurde die Vorschrift des Reskripts vom 14. Februar 1831 wiederholt, wonach in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vicekönige und den Ministern

---

[1] Wochenberichte vom 22. und 29. März 1831; Gans, Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover S. 63 ff.

in der Regel die Entscheidung des Königs eingeholt und nur bei Gefahr im Verzuge nach des Vicekönigs eigner Ansicht und Ermessen und auf seine alleinige Verantwortung gehandelt werden sollte (§ 1).

Wenn man aber daraus schließen wollte, daß der Vicekönig im Einverständnis mit dem Ministerium völlig freie Hand gehabt habe, so würde das ein großer Irrtum sein. Noch immer mußte in allen wichtigen Sachen nach London berichtet werden. Die Instruktion vom 5. April 1831 weicht vom Reglement vom 29. August 1714 gar nicht sehr erheblich ab.

In einem Punkte ging man sogar zu Gunsten der persönlichen Mitwirkung des Landesherrn hinter die Bestimmungen des Reglements von 1714 gerade damals zurück. Die oberstrichterliche Gewalt des Königs wurde jetzt insoweit wieder hergestellt, als nunmehr, wenn es sich um die Bestätigung von Todesurteilen handelte, nach London berichtet werden mußte (§ 7). Später ist man darin noch weiter gegangen. Der § 25 des Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen hat vorgeschrieben, daß nicht bloß bei Todes-, sondern auch bei lebenswieriger Freiheitsstrafe die Bestätigung durch den Landesherrn erfolgen müsse, und daß in dem Falle des § 8 des Kriminalgesetzbuchs die Erkenntnisse dem Justiz-Ministerium einzusenden seien. Dieselbe Vorschrift findet sich in § 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1847 und im Erlaß vom 22. März 1848 Nr. 6; im letzteren ist auch die Begnadigung und zwar nicht bloß der zu Todesstrafe, sondern auch der zu mehr als fünfjähriger öffentlicher Arbeitsstrafe Verurteilten dem Könige vorbehalten[1].

Im übrigen wurde in Übereinstimmung mit dem bisherigen Zustande die Berichterstattung verlangt bei der Erteilung von Bestallungen, sodaß nur die der zweiten Beamten in Hannover ausgefertigt wurden (§ 11), bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, sodaß nur der Erlaß der minder wichtigen Verordnungen sowie der administrativen Reglements

[1] *D.* 7. *II. Gen. Nr.* 1.

und Instruktionen, sei es im Namen des Königs oder im eignen Namen den Hannoverschen Autoritäten zustand (§ 12); bei wichtigen Fragen der auswärtigen Politik, hinsichtlich deren übrigens schon durch Reskript vom 14. Juli 1816, auf welches hier verwiesen wurde, angeordnet war, daß sie vom Minister in London bearbeitet werden sollten, sodaß nur die gewöhnlichen Bundessachen, und die Grenzstreitigkeiten in Hannover erledigt werden durften, wo auch wie bisher die Annahme der Kreditive erfolgte und von wo aus die gewöhnliche Korrespondenz mit den Gesandten und Konsuln geführt wurde (§ 13); bei Abänderung allgemeiner vom Könige ausdrücklich approbierter Principien oder bei außerordentlichen Maßregeln und Einrichtungen, insbesondere militärischer Art (§ 14); bei Feststellung des Budgets, bei Etatsüberschreitungen, bei Anleihen und bei Veräußerungen königlichen Eigentums (§ 15—18); in Gnadensachen, insbesondre bei Erteilung von Exspektanzen und Präbenden (§ 19); bei Rangerhöhungen (§ 20).

Eine Erweiterung der Befugnisse der Hannoverschen Autoritäten fand eigentlich nur insofern statt, als die Auswahl unter den zu den Stellen der Präsidenten und Vicepräsidenten beider Kammern Präsentierten, die schon durch das Reglement vom 14. Dezember 1819 dem Ministerium überlassen, aber durch Reskript vom 29. Dezember 1820 von Münster an sich gezogen war, weil das Ministerium dabei durch Ernennung des Feldzeugmeisters v. d. Decken zum Präsidenten der ersten Kammer gegen seine Intentionen verfahren hatte, nunmehr nach Hannover zurückverlegt wurde (§ 11); und wie es scheint auch insofern, als die Ernennung aller Beamten von den sogenannten zweiten Beamten abwärts in Hannover erfolgen sollte.

Nur in ganz wenigen Fällen konnte der Vicekönig unabhängig vom Ministerium entscheiden; die Bestellung der niedern Beamten war vom Ministerium und die ihm 1816 ausdrücklich verweigerte Annahme der Kreditive war von dem für das Auswärtige amtierenden Minister auf ihn über-

tragen worden; dazu kamen noch einige ganz unbedeutende Angelegenheiten (§ 1, 22, 23), in denen er gleichfalls allein entschied. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen stand ihm die alleinige Unterschrift zu; weit die meisten Reskripte und Berichte, namentlich auch die Wochenberichte, ergingen unter der Firma: „Zur Regierung des Königreichs Hannover verordnete Vicekönig, Staats- und Kabinetts-Minister"; hauptsächlich nur in Departementssachen reskribierte das Ministerium ohne den Herzog.

Wenn in den Staatskalendern seit dem Jahre 1832 die Stellung des Vicekönigs dahin definiert wird, daß er unter Beirat des Ministeriums die höchste Leitung dargestellt habe, daß die vorgängige Genehmigung des Königs nur dann erforderlich sei, wenn es auf wichtige allgemeine Landeseinrichtungen, auf Gesetze und Verordnungen, oder auf sonstige Verwaltungsgegenstände von besonderer Erheblichkeit oder aber auf die Besetzung der erheblichen Stellen ankomme, und daß selbst in diesen Fällen die königliche Genehmigung nur dann erforderlich sei, wenn aus dem Verzug kein Nachteil entstände, während andernfalls der Vicekönig unter Beirat des Ministeriums die Befugnis habe, auch in den wichtigsten Angelegenheiten sofort zu verfügen und zu entscheiden, so ist das, bis auf den mindestens mißverständlichen Ausdruck Beirat, nicht geradezu unrichtig, giebt aber dennoch ein völlig falsches Bild von den vicekönigliche Befugnissen, und zwar schon deshalb, weil dem Wortlaute nach diese Machtvollkommenheit des Vicekönigs eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Ministerium zur Voraussetzung hat; sie ist natürlich niemals zur Anwendung gekommen, weil in den Jahren 1831—1837 niemals Gefahr im Verzuge gewesen ist.

Im Grunde war man in Hannover enttäuscht. Die Bewegung von 1831 hatte doch nicht bloß freiheitliche, sondern auch, freilich nur schwache, nationale Tendenzen zum Gegenstande gehabt. Man wollte allmählich von England los. Der Ausdruck Vicekönig hatte Illusionen hervorgerufen,

man war erstaunt, als in der Person Omptedas ein neuer Londoner Minister wieder ernannt wurde. Der Ausdruck Vicekönig war eben im Englischen Sinne gebraucht, wo ein hochtitulierter Beamter, der Chef der Verwaltung von Nebenländern, darunter verstanden wird. Der neue Vicekönig von Hannover blieb formell und materiell *pars ministerii,* er hatte die Stellung eines für außergewöhnliche Fälle mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Ministerpräsidenten; er hatte in normalen Verhältnissen keinerlei Gewalt über die Minister, die nicht etwa durch ihn mediatisiert waren; er bildete keine Instanz über ihnen; von den Entscheidungen des Ministeriums konnte man sich nicht an den Vicekönig, sondern mußte man sich an den König wenden.

Im Staatsgrundgesetze ist der Ausdruck Vicekönig vermieden, und nur von einer Stellvertretung ohne jede Beziehung auf den Herzog von Cambridge die Rede. Es heißt darüber in § 5: „Der König hat das Recht bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen. Würde die Stellung einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus den Agnaten gewählt werden. Es können jedoch keinem Stellvertreter größere Rechte übertragen werden als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde zustehen". Der Ausdruck Stellvertreter kommt auch noch in den §§ 150, 151, 153 vor. Der Regent übt nach § 23 im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht; abgesehen von einigen Ausnahmen. Als identisch mit dem Ausdruck Vicekönig ist der Ausdruck Stellvertreter in dem Patente vom 26. September 1833 betr. die Bestätigung des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter und Vicekönig gebraucht. Sich selbst hat der Vicekönig in der Thronrede vom 5. Dezember 1833 Stellvertreter genannt. An die Stellung eines modernen Stellvertreters etwa nach der preußischen Verfassungsurkunde reicht jedoch die damalige Hannoversche Stellvertretung nicht heran,

denn so sehr sie auch im Unterschied von der Regentschaft nach dem vermuteten Willen des Throninhabers geführt werden muß und so sehr auch positive Einschränkungen statthaft sind, so ist doch bei einer derartigen Stellvertretung von regelmäßigen Anfragen in allen wichtigen Sachen niemals die Rede gewesen.

Thatsächlich freilich ist Ompteda während der wenigen Jahre, die das Verhältnis noch dauerte, weit davon entfernt gewesen, das strenge Regiment des Grafen Münster zu führen; die von ihm kontrasignierten Reskripte bilden meist nur das Echo auf die Hannoverschen Berichte. Die den Ministern und deren Sekretären so verhaßten Quartalsberichte über die unerledigten Reskripte wurden abgeschafft; die Wochenberichte über die ständischen Verhandlungen blieben jedoch bestehen.

Die durch das Staatsgrundgesetz eingeführte Ministerverantwortlichkeit hat endlich zur Folge gehabt, einerseits, daß alle Reskripte des Vicekönigs, auch die in eiligen Fällen auf eigene Verantwortlichkeit erlassenen von wenigstens einem Minister kontrasigniert werden mußten, andrerseits daß der Londoner Minister oder dessen dortiger Vertreter nur noch die an das Ministerium oder an den Vicekönig gerichteten Reskripte allein zu kontrasignieren hatte, während alle übrigen einer doppelten Kontrasignatur bedurften; der des Londoner Ministers oder seines Vertreters, der dadurch die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Richtigkeit des Vortrags, der Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Entscheidung und der Verfassungsmäßigkeit der Form, einschließlich der vorhandenen ständischen Zustimmung, übernahm, und eines oder mehrerer der Hannoverschen Minister, die dadurch die Verantwortlichkeit für die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts übernahmen. Es sei unbillig, so hatte man in Hannover argumentiert, wenn die ganze Verantwortlichkeit dem Londoner Minister aufgebürdet werden sollte[1].

[1] Patent vom 26. September 1833 betr. die Bestätigung des Herzogs von Cambridge als Stellvertreters, imgleichen die Signatur der Reskripte.

V. Das Kabinett 1837-1848[1].

Bei der Trennung von England ist eine Veränderung bezüglich derjenigen Angelegenheiten, welche einer Entscheidung des Königs bedürfen, nicht herbeigeführt worden; unter den 24 Nummern der Verordnung vom 14. November 1837 ist nichts enthalten, was nicht auch bisher schon an den König hätte gebracht werden müssen.

Es war nicht unnatürlich, wenn damals beim Wegfall des Londoner Ministers wieder einer der Minister beauftragt wurde, in den zur königl. Entscheidung gelangenden Sachen den alleinigen Vortrag zu halten. Es klingt ja sehr merkwürdig, wenn durch die Verordnung vom 31. Oktober 1837 die bisherigen Minister als Kabinettsminister entlassen wurden, mit dem Auftrage die Geschäfte als Departementsminister weiterzuführen; indessen Kabinettsminister im materiellen Sinne des Worts waren sie nie gewesen; es handelte sich dabei um nichts weiter, als um einen pompösen Titel, den sämtliche Minister führten. Es war immerhin schon eine Verbesserung ihrer Stellung gegen früher, wenn jetzt der Kriegsminister und auch der Justizminister ihre Ressortvorträge selbst halten, und wenn der Minister des Innern und der Finanzminister solche wenigstens auf besondern königl. Befehl halten sollten. Es stand aber wieder im Einklang mit den früheren Zuständen, wenn der Kabinettsminister, wie er nun genannt wurde, daneben noch ein besonderes Ressort haben sollte, wozu die An-gelegenheiten des königl. Hauses, die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung und mit den Provinziallandschaften, das Archiv und bald auch die auswärtigen Angelegenheiten und die Bundessachen gehörten.

---

[1] *D.* 6. *II a. Gen. Nr.* 1. *D.* 13. *III. Nr.* 12. *D.* l. *I. Nr.* 128. Patent vom 31. Oktober 1837 betr. Aufhebung des bisherigen Kabinettsministeriums; Verordnung vom 14. November 1837 betr. das Kabinett und die Departements-Ministerien; Kabinetts-Instruktion vom 20. Januar 1838; Verordnung vom 26. Februar 1839 betr. das Kabinetts- und die Departements-Ministerien; Landesverfassungsgesetz vom 8. August 1840 § 168.

Aber dennoch wurde die Stellung des Kabinettsministers eine ganz andere als die des Londoner Ministers. Zwar finden wir ihn im Staatskalender in der Reihe der übrigen Minister nach dem Alter der Ernennung; wie auf wohlerworbene Rechte überhaupt, so legte man auf Anciennität den höchsten Wert. Aber trotzdem war er nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich Oberminister, indem er zwischen den König und die anderen Minister trat.

Allerdings heißt es in der Verordnung vom 14. November 1837, daß die Minister ihre Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortung gegen den König führten; und in § 168 des Landesverfassungsgesetzes, daß die Minister unter dem Könige die oberste Verwaltung führten, und daß sie, jeder in Ansehung seines Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der königl. Befehle verantwortlich seien; die Verordnung vom 14. November 1837 schreibt weiter vor, daß die Minister direkt an den König zu berichten haben, und daß sie die Befehle entweder direkt vom Könige oder vom Staats- und Kabinettsminister erhalten.

Indessen die direkten Berichte an den König hörten bald auf, und auch die königlichen Befehle sind den Ministern in der Regel durch Vermittlung des Kabinettsministers erteilt worden. Das entsprach doch auch seiner sonstigen Stellung. Den von den Ministern selbst gehaltenen Vorträgen, denen des Justizministers und denen des Ministers des Innern und des Finanzministers in besonderen Fällen, wohnte der Kabinettsminister bei; nur die Vorträge des Kriegsministers bildeten eine Ausnahme. Außerdem aber war der Kabinettsminister befugt Akten einzufordern, über jeden Gegenstand Auskunft und Rechenschaft zu verlangen und gewisse Maßregeln und Anordnungen in der Absicht zu suspendieren, um darüber die Befehle des Königs sofort einzuholen.

Eine *capitis deminutio* hatten also die Minister erlitten, aber keine solche, über die man sich groß aufzuregen braucht;

sie war die Folge einer veränderten Organisation der Centralinstanz, wegen deren auch heute niemand den Abschied nehmen würde; am wenigsten ist es am Platze, den bisherigen Londoner Minister von Ompteda den übrigen, Stralenheim, Graf Alten, Schulte, v. d. Wisch rühmend gegenüber zu stellen; daß er abging, verstand sich beim Wegfall der Stelle und auch des Alters wegen von selbst.

Der Kabinettsminister war Staatskanzler. Die Ähnlichkeit der Hannoverschen Verordnung vom 14. November 1837 mit der Preußischen vom 27. Oktober 1810 ist frappant, sie erstreckt sich bis auf den Wortlaut. In der Preußischen Verordnung heißt es: Der Staatskanzler hat unter unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maßregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendieren kann, um unsere Befehle darüber einzuholen, daß er auch in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo wir ihn besonders dazu ermächtigen, zu verfügen befugt ist. Er ist zugleich Minister des Innern und der Finanzen und des königl. Hauses; er hat die Verhandlungen mit den Ständen, sofern sie vor die oberste Behörde gehören, die Angelegenheiten der höhern Polizei u. s. w.; unmittelbar untergeordnet sind ihm die Archive und die Oberrechnungskammer. Der Staatskanzler wählt nach den Journalen die Sachen aus, die er selbst vortragen will, von den andern machen teils der Kabinettsrat, teils der Departementsminister in den gemeinschaftlichen Konferenzen Vortrag. Der Staatskanzler kann den Kabinettsvorträgen beiwohnen, so oft er es für nötig findet. Die übrigen Staatsminister tragen uns wöchentlich einmal vor, in Gegenwart des Staatskanzlers wie bisher. Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen uns selbst, Sie berichten darüber an uns und erhalten von uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig,

auf Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen die ihrigen einzustellen, auch seine Verfügungen in den außerordentlichen und dringenden oder durch unsern besondern Auftrag veranlaßten Fällen zu befolgen.

Aber man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß dem Hannoverschen Kabinettsminister, dem Minister des Staatsstreichs Freiherrn v. Schele, dadurch dieselbe Stellung zu teil geworden wäre, wie sie der Staatskanzler Fürst Hardenberg in der That eingenommen hat. Von Hardenberg hat Ranke mit Recht gesagt: „Von jeher auch in seinen früheren Stellungen in Hannover und Braunschweig war sein Sinn dahin gegangen, die oberste Direktion der Angelegenheiten allein in die Hand zu bekommen". Es war nicht bloß die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms *III.,* was ihn dabei begünstigte, sondern es waren zugleich die Verhältnisse, welche ihn das Ziel erreichen ließen. Wie die Verhältnisse damals in Preußen lagen, war es notwendig, einen erheblichen Teil der Staatsgewalt der unmittelbaren Besorgung durch den König zu entziehen, und nicht sowohl auf ein Kollegium als auf einen Einzelnen zu übertragen. Wenn aber in Hannover im Jahre 1837 die Vereinigung aller Zweige der Staatsthätigkeit in einem Brennpunkte erfolgte, so ist das im Gegenteil deshalb geschehen, weil der König selbst die Regierung in die Hand nehmen wollte und dabei wenigstens vorerst eines Vertrauensmannes bedurfte. Die Absichten Scheles dürften weiter gegangen sein; schon 1835 hat er sich dem Könige gegenüber für einen mit weiten Vollmachten ausgestatteten Ministerpräsidenten ausgesprochen[1]; aber es ist ihm nicht gelungen, sich den König zu unterwerfen; das Verhältnis wurde bald ein sehr schlechtes, und nach dem am 5. September 1844 erfolgten Tode Scheles ist kein Kabinetts-

[1] v. Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 358,

minister wieder ernannt; nur kommissarisch wurden damals dem ältesten Geheimen Kabinettsrate, dem Freiherrn von Falcke, der schon während der Krankheit Scheles die Vertretung gehabt hatte, die Geschäfte übertragen; Falcke ist zwar am 1. Januar 1845 Wirklicher Geheimer Rat, aber niemals Minister geworden, an die Stelle eines Kabinettsministers war ein unpersönliches Kabinett getreten. Als Hülfsarbeiter im Kabinettsministerium und im Kabinett haben nach einander und nebeneinander Leist, der jüngere Schele, Lütcken, Graf Kielmannsegge, Braun und Münchhausen fungiert. Leist hatte schon nach 1½ Jahren sehr gegen seinen Willen in Gemäßheit eines königlichen Handschreibens vom 21. April 1839 die Stelle des Geheimen Kabinettsrats, unter Beibehaltung des Gehalts, mit der eines Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts vertauschen müssen.

VI. Die letzten Zeiten Ernst Augusts 1848-1851[1].

Der Umfang der zur königl. Entscheidung vorbehaltenen Sachen ist auch im Jahre 1848 im wesentlichen derselbe geblieben. In Art. 7 der Verordnung vom 22. März 1848 war gesagt, daß die Gegenstände, welche unbedingt zur Allerhöchsten Entscheidung gelangen sollten, den Vorständen der Ministerialdepartements bezeichnet seien. Die in diesem Erlasse, der gleichfalls das Datum des 22. März 1848 trägt, bezeichneten Gegenstände lassen, bis auf einige wenig bedeutende Beamtenernennungen, in keiner Weise eine Einschränkung gegenüber der Verordnung vom 14. November 1837 erkennen.

Aber die Verordnung vom 14. November 1837 nebst Nachträgen und damit das Kabinett wurde aufgehoben; die einzelnen Minister erhielten das Recht des unmittelbaren

[1] *D.* 7 *II. Gen. Nr.* 1. Verordnung betr. die Aufhebung des Kabinetts und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs vom 22. März 1848; Erlaß betr. die Zuständigkeiten der Ministerialdepartements vom 22. März 1848.

Vortrags. Die Angelegenheiten des königlichen Hauses und die des Bundes gingen an das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften an das Ministerialdepartement des Innern, die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung an das Gesamtministerium über; es gab wieder ein Gesamtministerium; die 1837 zwar nicht ganz aufgehobene, wohl aber stark beschränkte Kollegialität wurde wiederhergestellt.

Von Grund aus ist aber damals die Stellung des Königtums zum Ministerium geändert worden durch die Art und Weise, wie die Ministerverantwortlichkeit nunmehr zur Geltung gelangte.

Das Staatsgrundgesetz, nachdem im § 150 festgestellt war, daß der König die Minister aus eigner Wahl ernenne und nach Gefallen entlasse, hatte im § 151 vorgeschrieben, daß alle vom Könige ausgehenden Verfügungen zu ihrer Gültigkeit einer ministeriellen Kontrasignatur bedürften, um dann fortzufahren: „Jeder Minister ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine der von ihm kontrasignierten, ausgegangenen oder unterzeichneten Verfügungen eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staatsgrundgesetzes mittels einer förmlichen Anklage geltend zu machen", für welche nach § 152 die Plenarversammlung des Oberappellationsgerichts[a] kompetent sein sollte.

[a] korrigiert aus: Oberappelationsgerichts

Im Gegensatz zum Landesverfassungsgesetz, welches jede Ministerverantwortlichkeit dadurch beseitigt hatte, daß die Minister bloß dem Könige verantwortlich sein sollten, hat nun die Verfassungsnovelle vom 9. September 1848 § 102 die Ministerverantwortlichkeit zwar nicht auf Zweckmäßigkeitsfragen ausgedehnt, sie aber nicht mehr auf Verfassungsverletzungen beschränkt, sondern auf Gesetzesverletzungen überhaupt erstreckt. Die Hauptsache aber war die, daß zwar die förmliche Anklage beim Oberappellationsgericht nach wie vor nur im Falle absichtlicher Gesetzesverletzung statthaft sein,

daß aber bei unabsichtlicher Gesetzesverletzung der allgemeinen Ständeversammlung eine Beschwerde beim Könige zustehen sollte, mit der Rechtsfolge der Ministerentlassung. Da die Beurteilung darüber, ob eine unabsichtliche Gesetzesverletzung vorliege, lediglich den Ständen überlassen war, so hatten diese dadurch, die Macht erhalten, für alle Gesetze diejenige Auslegung zur Geltung zu bringen, die sie für richtig hielten, indem sie die anders denkenden Minister durch den König aus dem Amte entfernen ließen. Und damit war in der That, übrigens in flagrantem Widerspruch mit § 101 der Verfassungsnovelle, wonach der König die Minister nach eigner Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt, der Schwer-punkt der Staatsgewalt in die Ständeversammlung verlegt worden.

Das Ministerium Stüve hat das mit Genehmigung des Königs selbst vorgeschlagen, schon im Schreiben vom 30. März 1848 betr. die Änderung der Landesverfassung, wo es sich zunächst nur um die Aufhebung des Art. 180 des Landesverfassungsgesetzes handelte, der Verfassungsänderungen praktisch völlig unmöglich machte, wo aber zugleich die beabsichtigten Änderungen programmatisch erörtert wurden, während in dem spätern Schreiben, mit welchem der Entwurf zur Verfassungsnovelle vom 9. September 1848 überreicht wurde, nicht das mindeste zur Motivierung dieser exorbitanten Bestimmung beigebracht worden ist. In der Verfassungskommission beider Kammern erhob sich doch Widerspruch, aber der Antrag v. d. Decken, der in Übereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetz keine Rechtsfolge an die Beschwerde knüpfen wollte, führte zu einer unentschiedenen Abstimmung, da die sechs Mitglieder der ersten Kammer für diesen Antrag, die sechs Mitglieder der zweiten Kammer aber in Übereinstimmung mit den Ministern Stüve und Lehzen für die Regierungsvorlage stimmten. Bei der Plenarberatung wurde die Vorlage in der zweiten Kammer schlankweg angenommen; in der ersten wurde zwar von mehreren Seiten widersprochen,

schließlich aber hat auch sie den Gründen der Minister Graf Bennigsen und Düring sich gefügt. Nur zwei Modifikationen der Vorlage wurden auf Antrag der ersten Kammer angenommen; zunächst wurde der Deutung vorgebeugt, als ob die gegen den einen oder den andern Minister gerichtete Beschwerde auch die Entlassung der übrigen zur Folge haben müsse; außerdem wurde eine zweimalige Abstimmung in jeder Kammer verlangt; das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit wurde selbst in der ersten Kammer abgelehnt. In einer Art von politischer Naivetät war man so zu einer Bestimmung gelangt die in keiner andern Verfassung der Welt sich findet. Der Bericht des Verfassungsausschusses der Bundesversammlung hatte ganz recht, wenn er sagte: „An einem so kräftigen und gesunden Lande wie Hannover konnten manche Experimente ohne unmittelbar ersichtlichen Schaden gemacht werden; für immer würde er deshalb doch nicht ausbleiben". Die königl. Verordnung vom 1. August 1855 betr. die Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 hat im Gegensatz zum Landesverfassungsgesetze die Ministerverantwortlichkeit gewährt, deren Geltendmachung aber, vor dem Plenum des Oberappellationsgerichts, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze, auf den Fall absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes beschränkt und von dem Falle der unabsichtlichen Verletzung und deren Geltendmachung durch Beschwerde überhaupt abgesehen.

Dasselbe Ministerium, welches dies Kamel verschluckt hatte, hat dann Mücken geseigt über die Frage, ob die Ständeversammlung berechtigt sein sollte, sich ihre Präsidenten selbst zu wählen. Nach dem Reglement vom 15. Dezember 1814 hatte die provisorische allgemeine Ständeversammlung dieses Recht gehabt; keinerlei Mitwirkung der Regierung hatte dabei stattgefunden, nur eine Anzeige war erforderlich gewesen. Auf Grund des Reglements vom 14. Dezember 1819 und aller späteren Geschäftsordnungen waren für jede Stelle drei Kandidaten zu präsentieren gewesen, unter denen die Regie-

rung einen auswählte. Die am 1. Februar 1849 vorgelegte neue Geschäftsordnung hatte das Ernennungsrecht in ein Bestätigungsrecht verwandelt in der Weise, daß nur einer zu jeder Stelle vorgeschlagen werden sollte. Die Stände aber in dem Schreiben vom 3. März 1849 wollten auch von der Bestätigung nichts wissen. Das wurde als Principienfrage aufgefaßt, weil daraus gefolgert werden könne, daß die Ständeversammlung nicht neben, sondern über der Regierung stehe. Und dieser noch dazu unklare Doktrinarismus hat den Sieg davongetragen. Auf das Regierungsschreiben vom 8. November 1849 haben die Stände unterm 23. Januar 1850 erwidert, dann wollten sie lieber zum früheren Verfahren zurückkehren.

VII. Die Zeit des Königs Georg *V.* 1851-1866[1].

Im Anschluß an die Vorschriften vom 22. März 1848 mag der Kreis der Gegenstände, welche der Entscheidung des Königs bedurften, in etwas erweitert sein. Genau festzustellen ist das deshalb nicht, weil die darauf bezüglichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Ministerialdepartements im Staatsarchiv nicht zu ermitteln waren; sie sind, wie es in einer Randbemerkung heißt, nicht zur Registratur gekommen. Von großer Bedeutung ist das jedoch nicht, weil die Vorschriften vom 22. März 1848 die Grundlage geblieben sind, an der offenbar nur Einzelheiten geändert wurden. Sodann sind unterm 29. Juli 1855 Bestimmungen hinsichtlich des Geschäftsganges zwischen dem Könige und den Ministern erlassen worden. Gerade aus diesem Aktenstücke erfährt man überhaupt, daß auch über die Zuständigkeit neue Vorschriften ergangen sind.

---

[1] *D.* 7. *II. Gen. I. Nr.* 1.

Endlich hat das königl. Reskript vom 24. Oktober 1855 im Anschluß an den § 3 der Bestimmungen vom 29. Juli 1855 einen Unterschied zwischen den königl. Reservatsachen in der Weise gemacht, daß einige von ihnen im Gesamtministerium unter dem Vorsitze des Königs beraten werden sollten, während alle übrigen Gegenstände vom Ressortminister dem Könige vorzutragen waren.

Zu den im Gesamtministerium zu behandelnden Sachen gehören allgemeine Gesetze und Verordnungen, die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung, auch die Ernennung der Präsidenten und Vicepräsidenten, Angelegenheiten des Ministeriums des Äußern auf jedesmaligen königl. Befehl, die Ernennung, Entlassung, Versetzung auf Wartegeld und Pensionierung der Landdrosten und des Generalsekretärs des Gesamtministeriums, endlich die Entlassung solcher öffentlichen Diener, welche weder zur Klasse der Richter gehören, noch auf Kündigung stehen, im Disciplinarwege. Wie man sieht, war die Zuständigkeit des Gesamtministeriums namentlich bei Beamtenernennungen eine sehr geringe; die Ernennung der Generalsekretäre der einzelnen Ministerien und der Ministerialreferenten, die Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Zoll- und Steuerbehörden, die Ernennung oder Bestätigung der Präsidenten und Räte des Oberappellationsgerichts und sämtlicher sonstigen Justizbeamten gehören nicht dahin.

Einen tiefen Einblick nicht bloß in das Verhältnis des Königs zu den Ministern, sondern auch in die innersten politischen Gesinnungen des Königs gewinnt man aus einer Reihenfolge solcher Sitzungen des Gesamtministeriums unter dem Vorsitze des Königs, welche aus Anlaß der an die Ständeversammlung zu bringenden Gesetzentwürfe wegen Revision der Verwaltungsorganisation am 23., 26. und 31. Dezember 1857 im Residenzpalais unter Beteiligung der Minister Graf Platen, Graf Kielmannsegge, v. d. Decken, von Borries, von Bothmer, sowie auch des Geheimen Regierungsrats Zimmermann, des

Privatsekretärs Kabinettsrats Lex und eines Protokollführers stattgefunden haben.

Sehr lebhaft hat sich der König an den Debatten beteiligt und dabei Ansichten aufgestellt, welche weit über die von den Ministern beabsichtigten Maßregeln hinausgingen, die Verwirklichung dieser Ansichten jedoch auf den Widerspruch der Minister durchweg aufgegeben.

In der Sitzung vom 23. Dezember 1857, wo es sich um das revidierte Gesetz über die Amtsvertretungen handelte, hat der König geäußert: Das Institut bilde ein jetzt vereinzeltes Glied jener Reihenfolge von konstitutionellen Vertretungen, mit welchen nach den der belgischen Verfassung nachgebildeten Plänen des Ministeriums von 1848 der gesamte Staatsorganismus bis in die unterste Stufe der einzelnen Ämter habe ausgerüstet werden sollen. Bei der Verwerflichkeit der Doktrin, in welcher dasselbe seinen Ursprung habe, erscheine es Allerhöchst Ihnen wohl der Erwägung bedürftig, ob nicht das ganze Institut wieder aufzuheben sei. Der Minister von Borries hielt sich dagegen verpflichtet, Seiner Majestät die Überzeugung darzulegen, daß die Wiederaufhebung geradezu als unmöglich anzusehen sein dürfe, da es ihm nicht denkbar erscheine, die Zustimmung der Ständeversammlung zu einem dahingehenden Gesetze zu erlangen; auch möchte es noch in Zweifel zu ziehen sein, ob dazu eine wirkliche Notwendigkeit vorliege; die Amtsvertretungen seien nicht in ihrer ursprünglich beabsichtigten Bildung, sondern in einer modifizierten, sich an die früher schon bestehenden Amtsberatungen anlehnenden Gestalt durch das Gesetz vom Jahre 1852 ins Leben gerufen und hätten sich seitdem nach dem Zeugnis bewährter Beamten in mancher Beziehung auch als nützlich erwiesen; die Leitung liege ganz in der Hand des Beamten, nur bei völliger Schwäche desselben würde die Versammlung in bewegteren Zeiten der Obrigkeit Verlegenheiten bereiten können. Noch in der Sitzung vom 31. Dezember 1857 hat sich aber der König dahin ausgesprochen, daß er die Thätigkeit der Amtsversamm-

lungen möglichst beschränkt wissen wolle, jedoch ohne etwas Bestimmtes vorzuschreiben.

Als es sich ferner in der Sitzung vom 26. Dezember 1857 um den Entwurf der revidierten Städteordnung handelte, waren es besonders zwei Punkte, über welche sich der König ausließ. Zunächst war ihm im § 4 der Ausdruck „Städte, welchen die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht", im höchsten Maße auffällig. Der Minister v. Borries erläuterte den Ausdruck dahin, daß die obrigkeitlichen Geschäfte gemeint seien, welche in den Landgemeinden von den Ämtern besorgt würden, und deren Übertragung an die Magistrate gerade das Erfordernis der Bestätigung der gewählten Magistratsmitglieder begründe; er berief sich auch noch auf den gleichlautenden Ausdruck im Landesverfassungsgesetz. Der König blieb dabei, daß der Ausdruck ein durchaus unpassender sei, wollte jedoch von einer Änderung desselben absehen. Der Satz findet sich denn auch in § 4 der revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 ganz so wie in der Städteordnung[a] vom 1. Mai 1851. In beiden Städteordnungen findet sich auch der aus der Preußischen revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 § 84 übernommene, übrigens selbstverständliche Satz, daß der Magistrat Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt sei. Der zweite Punkt war die Frage der geheimen schriftlichen oder der öffentlich mündlichen Stimmabgabe bei den Bürgervorsteherwahlen. Der § 53 des Entwurfs stellte die Entscheidung darüber, ob im konkreten Falle nach dieser oder jener Methode gewählt werden solle, der Mehrheit der Wähler anheim. Der König sprach jedoch seine entschiedenste Abneigung gegen das erste dieser Systeme aus, weil es der Feigheit Vorschub leiste und auch politisch gefährlich sei. Borries machte geltend, daß es sich lediglich um eine politische Zweckmäßigkeitsfrage handele, und daß die öffentliche Abstimmung doch eine sehr zweischneidige Waffe sei. Der König war nicht überzeugt; es hatte sich

[a] korrigiert aus: Städeordnung

bei ihm, namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse der Residenz, die Ansicht gebildet, daß die Öffentlichkeit größere Vorteile gewähre; jedenfalls lerne man dadurch die Gesinnungen der Einzelnen kennen. Aber Kielmannsegge, Platen und Zimmermann sprangen dem Minister v. Borries bei. Und so ließ es der König auch bei dieser Bestimmung bewenden, obwohl er voraussah, daß regelmäßig die ihm nicht genehme Wahlart, die geheime, beschlossen werden würde.

In der Sitzung vom 31. Dezember 1857 bei Beratung des Entwurfs der revidierten Landgemeindeordnung stellte der König die Frage, ob das Institut des Gemeindeausschusses, welches insofern nicht unbedenklich sei, als ein solcher Ausschuß allmählich alle Gewalt in der Gemeinde an sich reiße, schon vor der neuen Landgemeindegesetzgebung bestanden habe; worauf Borries erwiderte, daß ein Gemeindeausschuß, wenn auch unter anderen Namen, an vielen Orten schon früher bekannt gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit berührte der König die allgemeine Frage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, die in den verschiedenen Provinzen so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse der Landgemeinden durch ein allgemeines Gesetz zu regeln. Borries führte aus, daß eben die Rücksicht auf jene verschiedenartigen Verhältnisse die Scheidung der bestehenden Vorschriften in ein Gesetz und in ein Ministerialausschreiben veranlaßt habe, indem das Gesetz nur solche Punkte betreffe, welche allen Gemeinden gemeinsam seien und daher wohl durch allgemeine Gesetzgebung geordnet werden könnten, während bezüglich aller andern die Verwaltung die erforderliche Freiheit behalten habe.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde noch vom Grafen Platen die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, nach Feststellung der Änderungen, welche einzelnen Teilen der Verfassung durch die jetzt vorbereitete Specialgesetzgebung bevorständen, die gesamten gegenwärtig in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Verfassungsbestimmungen in einem einheitlichen Gesetze zusammenzustellen. Se. Majestät der König geruhten

dieser Bemerkung mit der Erklärung zuzustimmen, daß bei jener Redaktionsarbeit zugleich zu prüfen sein werde, ob nicht noch einzelne andere Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 1848, z. B. die den deutschen landständischen Rechten fremde Initiative der Stände bei der Gesetzgebung zu ändern seien. Der Minister v. Borries erbat sich die Erlaubnis, nach Feststellung der speciellen Gesetzvorlagen die gesamten Verfassungsbestimmungen zu prüfen, was Se. Majestät zu genehmigen und zugleich zu bemerken geruhten, daß die neue Redaktion des Verfassungsgesetzes noch in der nächsten ständischen Diät vorzulegen, und daß dem Gesetze der Titel Revidiertes Landesverfassungsgesetz zu geben sei. Platen wies dann noch auf die Wiederherstellung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes, betr. die Erschwerung von Verfassungsänderungen in diesem revidierten Landesverfassungsgesetze hin.

Nichts ist bezeichnender für die doktrinäre Sinnesart Georgs *V.,* als daß ihm die landständische Initiative, eine praktisch doch völlig bedeutungslose Einrichtung, unsympathisch war.

Obgleich übrigens der Graf Platen auch den beiden noch folgenden Ministerien angehörte, so ist es zu einer neuen Verfassungsurkunde, es würde die siebente seit 1814 gewesen sein, doch nicht gekommen. In allen diesen Ministerien saßen einige staatskluge Männer, wie Windthorst und Bacmeister, die sich wohl hüteten, an ein so überaus gefährliches Unternehmen heranzutreten und das nur obenhin beruhigte Land durch Aufwerfung aller möglichen staatsrechtlichen Fragen, zum Teil über die Grundlagen des staatlichen Lebens, von neuem in Erregung zu setzen.

↑ INHALT

↑ INHALT

Dritter Abschnitt.

Der Landesherr und die Landstände.

↑ INHALT

Erstes Kapitel.

Von 1680—1807.

I. Der Organismus des landständischen Instituts[1].

A. Die Elemente.

Die Verfassungen der sieben Landschaften, der Kalenbergschen, Grubenhagenschen, Lüneburgschen, Hoyaschen, Lauenburgschen, Bremenschen und Verdenschen, stimmten nicht nur unter einander, sondern auch mit denen in den anderen Deutschen Ländern wesentlich überein; nur die ständische Organisation des Landes Hadeln wich von dem Hannoverschen und dem gemeinen Deutschen Typus grundsätzlich ab.

---

[1] Im allgemeinen Manecke, „Kur- und fürstl. Braunschw.-Lüneb. Staatsrecht, bearbeitet bis zum Jahre 1800" (Celle 1859), S. 213—298; und zwar Lüneburg S. 213 ff.; Kalenberg-Grubenhagen S. 228 ff. Hoya S. 256 ff.; Lauenburg S. 268 ff.; Hadeln S. 274 ff.; Bremen S. 279 ff.; Verden S. 295 ff. — v. Liebhaber, „Von den Landständen und deren Rechten" ; in den Beiträgen zur Erörterung der Staatsverfassung in den Braunschweig-Lüneb. Kurlanden. Gotha 1794, S. 119—184. — Für Kalenberg beruht alles auf der handschriftlichen Darstellung des spätern Ministers v. Hake, vorherigen ritterschaftlichen Landrats des Hamelnschen Quartiers, „Nachricht von der gegenwärtigen landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Kalenberg" *d. d.* 18. Dezember 1759 (Kal. Br. Arch. *Des.* 19. Nr. 19^{hh}), besonders § 3—6, 9—12. Die Schrift des Landsyndikus v. Hugo, „Die landschaftliche Verfassung des Fürstentums Kalenberg". Hannover

Es waren die wirtschaftlich potenten Elemente, welche auf den Landtagen erschienen. Der Mikrokosmus der Landstände entsprach im wesentlichen dem Makrokosmus der Gesellschaft. Es waren daher die Ritterschaft, die Prälatur und die Städte, welche als ständische Elemente in Betracht kamen.

1790, stimmt, wie der Verfasser selbst anerkennt, großenteils bis auf den Wortlaut mit der Darstellung Hakes überein; da das Hakesche Werk nicht zum Druck bestimmt sei, so werde ihm hoffentlich verziehen werden, dieses Plagiat begangen zu haben. Das Hugosche Buch ist doppelt vorhanden: außer in der Buchform noch in den Annalen der Braunschw.-Lüneb. Kurlande *IV* (1790), S. 810—842; *V* (1791), S. 3—64, 306—329, 453—464, 568—571, 729—746; *VI* (1792), S. 221—249. — Für Lüneburg ist zunächst des Celleschen Landsyndikus Bilderbeck, „*Delineatio jurium Statibus Provincialibus Ducatus Luneburgici cum in genere tum in specie*[a] *Ordini Equestri competentium*“ zu nennen, welches in v. Selchow, Mag. *I,* (1779), 197—332 und in v. Lenthe, Arch. *VI,* 152—213 abgedruckt ist; die Abhandlung ist deutsch geschrieben; über die Zeit der Abfassung v. Lenthe *VI,* 184 ff.; 1730 ist sie dem Landschaftsdirektor überreicht. „Unterricht der gegenwärtigen Landesverfassung des Fürstenthums Lüneburg", Verfasser unbekannt, etwa 1760 (v. Lenthe, Archiv *VI,* 214—244, 559—566); v. Hodenberg-Jacobi, „Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg", 1846, S. 53 ff., 128 ff., 177 ff., 201, 239 ff.; v. Lenthe, „Von den landsch. Ausschüssen des Fürstenthums Lüneburg" (v. Lenthe, Archiv *VIII,* 212—441 und zwar „Von dem Landschaftsdirektor S. 213—324, von den ritterschaftlichen Landräthen 325—368, von den ritterschaftlichen Schatzräthen 369—375, von den Deputirten der Ritterschaft 376—397, von den Deputierten der Stifter 398—403, von den Deputierten der Städte 404—441. Anhang S. 442—452); v. Lenthe, „Von den Beamten und Angestellten der Lüneb. Landschaft"; des Landsyndikus, der Registratoren, Kopisten, Pedellen (v. Lenthe, Archiv *IX,* 103—210); v. Lenthe, „Das landsch. Wahlreglement v. 2. November 1752"; (v. Lenthe, Archiv *VII,* 79—148. Dort S. 98 ff. das Gutachten Strubes v. 29. Januar 1752); v. Lenthe, „Die Erneuerung des landschaftl. Wahlreglements vom 2. November 1752 im Jahre 1774"; (v. Lenthe, Archiv *VIII,* 1—64); die Änderungen sind sehr unbedeutend, die neue Redaktion ist nur durch Mangel an Exemplaren bewirkt; v. Duve, „Versuch über die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg". Hannover 1795; wertlos wie auch die Gegenschrift: Jacobi, „Prüfung einiger Forderungen, Vorschläge und Erinnerungen, welche die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffen". Hannover 1794. — Die Geschichte der landschaftlichen Verfassung in den übrigen Landesteilen liegt noch sehr im Argen.

[a] korrigiert aus: pecie

1. Die Ritterschaft

„*L'agriculture*“ schreibt Münchhausen am 2. Juli 1765 an Georg *III.* „*fait la base principale des richesses de l'Electorat*“.

Auch in Hannover befand sich das gesamte Areal des platten Landes, sofern es nicht zu den landesherrlichen Domänen gehörte, im Eigentum einer Anzahl von ritterschaftlichen Geschlechtern; auch hier zerfiel das Land in herrschendes Ritterfeld und dienendes Bauernfeld.

Wohl waren die Unterschiede groß zwischen dem Nordwesten und dem Nordosten, zumal wenn nur die sogenannten Meiergüter in Betracht gezogen werden; als solche aber sollten alle bäuerlichen Stellen angesehen werden, sie mochten Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertelhöfe, Kothhöfe oder Brinksitzerstellen sein, bis das Gegenteil dargethan war; die Meierhöfe machten $^{7}/_{8}$ aller Bauernhöfe aus.

Die Verhältnisse dieser Meierhöfe waren zunächst in thatsächlicher Hinsicht insofern sehr günstig, als ihr Umfang im Gegensatz zu dem in eigner Benutzung des Eigentümers befindlichen Rittergute auffallend groß war; die Rittergutsbesitzer lebten weniger von dem Ertrage des vorbehaltenen als von den Gefällen des zu bäuerlicher Bestellung ausgethanen Teils. Und die rechtliche Lage war nicht minder günstig[1]. Allerdings waren die Bauernäcker dinglich un-

---

[1] „Meierordnung für das Fürstentum Kalenberg" (ausschließlich Göttingen) vom 12. Mai 1772; (Spangenberg *II,* 420), *Cap. I,* § 1, 2. *Cap. III,* § 1. *Cap. IV,* § 1—3. *Cap. V,* § 1—4. *Cap. VIII,* § 1—3. „Umgearbeiteter Entwurf einer Meierordnung für das Fürstentum Lüneburg, wie solcher in den Sitzungen des landschaftlichen Collegii vom 8,—10. Dezember 1800 genehmigt worden ist"; (v. Lenthe *V,* 419 ff.), § 1, 2, 6, 9, 10, 12, 16, 41, 60 ff.; 74 ff., 102, 110, 115; Leist, Staats- und Privatrecht S. 504, 507; v. Lenthe, „Über die angebliche Verpflichtung des Gutsherrn zur Wiederbesetzung erledigter Meierhöfe im Fürstentum Lüneburg"; (v. Lenthe, Archiv *VIII,* 149—278). — „Celler Festschrift", Abt. *II,* Bd. *I,* 248 f., 262 ff., 398 ff.; Wittich, „Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jahrhundert". Darmstadt 1891, S. 6 ff., 27 ff., 75 ff., 101 ff., 116; Wittich, „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland". Leipzig 1896, S. 1 ff., 12 ff., 19—83, 84, 388, 425.

frei, die Höfe pflichtig, aber die, welche sie bebauten, waren persönlich frei; nur ganz vereinzelt in Diepholz, in Hoya, in einigen Kalenbergschen Ortschaften, im Stiftsgerichte Loccum hat es Eigenhörige gegeben; und nur in den später erworbenen Gebieten in Osnabrück, Arenberg-Meppen und Bentheim fanden sich Leibeigene in größerer Zahl. Freilich waren die Besitzer dieser Höfe verpflichtet, sie in wirtschaftlichem Stande zu erhalten; sie bedurften des gutsherrlichen Konsenses zu Veränderungen in der Substanz, bei Verpfändungen, Verpachtungen, Vertauschungen, Verkäufen; sie mußten dem Gutsherrn Abgaben und Dienste leisten; neben den regelmäßigen auch außerordentliche in Fällen von Besitzveränderungen; aber alle diese Meiergefälle durften nicht erhöht werden, weil das dem richtigen Eingange der Kontribution leicht hätte hinderlich werden können; die Meier konnten wegen schlechter Wirtschaft entsetzt werden, aber schon längst nicht mehr ohne Mitwirkung der Obrigkeit, wie auch die unbedingte Verpflichtung für den Gutsherrn bestand, den Hof wieder zu besetzen; vor allem war das bäuerliche Nutzungsrecht an den Höfen ein erbliches; mochte das früher anders gewesen, mochten die Höfe ursprünglich nur auf Lebenszeit oder auf kürzere Frist pachtweise ausgethan sein, jedenfalls seit dem Landtagsabschiede von Gandersheim 1601 war die Erblichkeit des Meierverhältnisses namentlich für Kalenberg, wenn auch nicht für Göttingen, fest bestimmt; und wenn damals noch ein Vorbehalt für den Fall, daß der Grundherr das Gut selbst bewirtschaften wollte, gemacht wurde, so ist das kaum jemals praktisch geworden; die Kalenberger Meierordnung vom 12. Mai 1772 ging so weit, daß ein Erbrecht, wenigstens der Kinder, selbst dann angenommen werden sollte, wenn der Hof nur auf Lebenszeit oder gar nur auf gewisse Jahre, neun oder zwölf Jahre, ausgethan war, „maaßen dieses ein Mehreres nicht zu erkennen giebt, als daß nach Ablauf der Zeit der Weinkauf entrichtet werden solle"; ein vom gemeinrechtlichen abweichendes Erbrecht gab

es im allgemeinen nicht, nur mußte der Hof an einen einzigen Erben gelangen; der Besitzer konnte testieren und ohne gutsherrlichen Konsens den Erben bestimmen; bei der Intestaterbfolge durfte der Gutsherr unter den Erben gleichen Grades wählen.

Das Meierrecht bestand mithin nach der Definition von Leist in einem nutzbaren Eigentume, welches jemandem an einem Gute erblich eingeräumt ist unter der Verbindlichkeit, dasselbe in gehörigem Stande zu erhalten, einen jährlichen Zins zu entrichten, und in gewissen Fällen ein *laudemium* zu bezahlen. Es wird daher in der Kalenberger Meierordnung ganz richtig ein Erbpachtrecht genannt.

So günstig freilich, wie es wohl dargestellt ist, war die Lage der Hannoverschen Bauern nicht. Ein großer Teil des Landes war unfruchtbar, wie denn zu Ende des 17. Jahrhunderts auf dem Lüneburgschen Landtage die Äußerung gefallen ist, „der Acker thäte im hiesigen Fürstenthum als einem magern und sterilen Haydlande an den wenigsten Orten das dritte Korn, eines ginge auf Wiederbestellung, das zweite auf Brod und Futter, das dritte auf die Kontribution" [1]. Und was speciell die bäuerlichen Nahrungen betrifft, so hat sich Münchhausen, allerdings kurz nach dem siebenjährigen Kriege, dem Könige gegenüber, namentlich in den Briefen vom 10. April 1767 und vom 19. Juni 1770 sehr ungünstig darüber geäußert; im letztern heißt es: „Der Bauer ist in Euer Majestät Landen dergestalt belastet, daß ein einigermaßen beträchtlicher Unglücksfall ihn *derangirt,* und daß wenn man alsdann *Exactiones* gegen ihn anfangen und die Zeit sich zu erholen, ihm nicht lassen will, er Haus und Hof verlassen muß". Auch Hardenberg in der Denkschrift von 1780 fand, daß die Unterthanen in den mehrsten Provinzen so sehr mit Auflagen beschwert seien, daß es eine wahre Unmöglichkeit sei, ein Mehreres von ihnen zu erhalten, zumal da schon die

[1] Bilderbeck, bei v. Lenthe *VI,* 161.

gegenwärtigen schwerlich aufzubringen sein würden, wenn nicht der sonst so traurige Amerikanische Krieg die Erwerbsmittel vermehrt hätte. Was damals der Amerikanische Krieg, hat später die Demarkationslinie des Baseler Friedens bewirkt, so daß zu Beginn des neuen Jahrhunderts ein gewisser Wohlstand herrschte.

Jedenfalls ragten diese pflichtigen Bauern nicht in das öffentliche Recht des Landes hinein; als Hintersassen waren sie nicht landtagsfähig. Wenn der bekannte Ausspruch des Reichshofrats, als er 1793 die Bauern des benachbarten Fürstentums Hildesheim mit ihrer Klage gegen die Ritterschaft auf Grund mangelnder klägerischer Legitimation abwies, nichts weiter sagen wollte, als dies, so wäre dagegen nichts einzuwenden; ein Bauernstand, wenn man darunter die Landstandschaft versteht, eine Landstandschaft der Pflichtigen hat es nie und nirgends gegeben; sie ist allerdings „unerfindlich in der Deutschen Verfassung".

Vielmehr waren die Besitzer der Rittergüter, neben dem Landesherrn die einzigen Eigentümer des Grund und Bodens und als Eigentümer keineswegs auf ein *nudum jus Quiritium* beschränkt, die einzig legitimierten Vertreter des platten Landes, um so mehr, als sie neben sehr realen Eigentumsbefugnissen sehr reale Herrscherrechte besaßen, indem auch hier aus dem *dominium* ein *imperium,* eine, soweit die durchschnittliche Kleinheit der Güter es zuließ, patrimoniale Gerichts- und Polizeigewalt, sich entwickelt hatte; wie auch der landesherrliche lokale Behördenorganismus für Justiz und Polizei an die Domänen anknüpfte. Wie sehr man sich dieses Zusammenhangs bewußt war, ergiebt sich aus dem königlichen Reskripte vom 17. August 1793, in welchem den Kalenbergschen Rittern vorgehalten wurde, daß sie als Hauptbesitzer des Ertrags des Bodens bei der Konservation des Landes am meisten interessiert seien; wie denn auch Rehberg in noch späterer Zeit den Umstand, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung

der Ritterschaft angehörten, damit gerechtfertigt hat, daß die Ritterschaft die Eigentümerin des größten Teils der Privatgrundstücke sei. Das war doch auch überall so; und wenn in Württemberg es keine landständige Ritterschaft gegeben hat, so lag dies nur daran, daß sie ihre Reichsunmittelbarkeit durchgesetzt hatte und ausgeschieden war. Da in Hannover die Rittergüter klein waren, so war deren Zahl eine bedeutende. Die Berechnungen sind natürlich nach den Zeiten verschieden und stimmen auch sonst nicht ganz überein, je nachdem die sämtlichen Bremenschen Rittergüter oder bloß die landtagsfähigen gerechnet oder die elf Diepholzschen Rittergüter dazu gezählt werden. Bei einer Beschränkung auf die landtagsfähigen Rittergüter beläuft sich deren Zahl für die 90er Jahre des 18. Jahrhunderts in Lüneburg auf 195, in Kalenberg auf 189, in Grubenhagen auf 9, in Hoya auf 79, in Bremen auf 57, in Verden auf 18, in Lauenburg auf 30, zusammen 577, von denen jedoch viele in einer Hand waren, so daß in Kalenberg etwa nur 100 Ritter wirklich erschienen, während umgekehrt manche Ritter auf mehreren Landtagen Sitz und Stimme hatten[1].

Wenn Rehberg sich dahin geäußert hat: "Ritterschaft ist bei uns nicht Adel; bloß die Besitzer der Güter, die Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, sie mögen Edelleute oder Bauern sein, machen die Ritterschaft aus"[2], so bezieht sich zwar diese Äußerung bloß auf Kalenberg, ist aber nur zu geeignet, selbst bezüglich der dortigen Verhältnisse sehr falsche Vorstellungen zu erwecken.

Es muß zunächst unterschieden werden zwischen dem Erwerbe von Rittergütern durch Nichtadlige und der Geltendmachung landtäglicher Rechte durch nichtadlige Rittergutsbesitzer.

---

[1] v. Liebhaber, Von den Landständen und deren Rechten, in den Beiträgen zur Erörterung der Staatsverfassung in den Braunschweig-Lüneb. Kurlanden. Gotha 1794, S. 133–139, 145–148, 149 f., 156–164, 171–173, 175, 179 f., 184.

[2] Rehberg, Rechtfertigung der Kopfgeldabgabe S. 487.

Der Erwerb und Besitz von Rittergütern durch Nicht- adlige war in allen Hannoverschen Landschaften ohne weiteres statthaft. Im Gegensatz zu Preußen, wo noch im Landrecht der Grundsatz aufgestellt wurde, daß es dazu einer besondern Genehmigung durch den König bedürfe. Thatsächlich freilich war der Unterschied kein sehr großer. Denn abgesehen davon, daß man sich in Preußen häufig durch Nobilitierung half, ein Auskunftsmittel, welches in Hannover nicht angewandt werden konnte, so ist die Erlaubnis an Bürgerliche nicht selten erteilt worden, namentlich unter Friedrich Wilhelm *I.,* weniger unter Friedrich d. Gr.; und wenn unter ihm zeitweise, in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges, der Erwerb durch Bürgerliche generell gestattet gewesen ist, so hat doch die Verordnung vom 18. Februar 1775 die Zügel um so straffer angezogen[1]. Aber auch in Hannover kamen bürgerliche Rittergutsbesitzer nur ganz vereinzelt vor. Nach der Matrikel von 1774 gab es unter den 220 Lüneburgschen Rittergutsbesitzern 15 Bürgerliche, und auf dem Lüneburgschen Rittertage von 1814, als es sich um die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung handelte, fanden sich unter den 49 Erschienenen 5 Bürgerliche, genau ebensoviel unter den zum Lüneburgschen Landtage von 1818 Erschienenen[2]. Auch in Kalenberg war es eine Ausnahme, wenn Scharnhorsts mütterlicher Großvater, der Sekretär Tegtmeyer, seit Anfang des 18. Jahrhunderts das Rittergut Bordenau erworben hatte und dieses später auf den Vater, dann auf den ältesten Bruder Scharnhorsts, endlich auf ihn selbst übergegangen ist[3], sodaß es nicht ganz korrekt erscheint, wenn er häufig als Hannoverscher Bauernsohn bezeichnet wird, denn Bauer war sein Vater auch vorher nicht gewesen.

---

[1] Allgemeines Landrecht §§ 37, 51, T. *II,* Tit. 9; v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg *I,* 14, 160; Bornhak, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts *II,* 223, 330.

[2] v. Lenthe, Archiv *I,* 253, 404.

[3] Max Lehmann, Scharnhorst *I,* 3.

Was aber die Geltendmachung landtäglicher Rechte durch bürgerliche Rittergutsbesitzer betrifft, so waren sie in Bremen und in Verden völlig davon ausgeschlossen; zur Landtagsfähigkeit wurde sogar nicht bloß adliger Stand, sondern der Nachweis von Ahnen verlangt; es wurde keiner zugelassen, dessen Großvater nicht bereits Edelmann gewesen war; daher war schon 1772 die Differenz zwischen der Ritterschaft schlechthin und der landtagsfähigen Ritterschaft so bedeutend, daß es unter 260 Rittergutsbesitzern[a] nur 63 landtagsfähige Ritter gab.

[a] korrigiert aus: Rittguts-besitzern

In den anderen Landesteilen muß wieder unterschieden werden zwischen den sonstigen landtäglichen Rechten, also dem Stimmrecht mit Einschluß des Stimmrechts bei landtäglichen Wahlen, dem sog. aktiven Wahlrecht auf der einen, und dem passiven Wahlrecht, der sog. Deputationsfähigkeit, dem Rechte in die Ausschüsse gewählt zu werden, auf der andern Seite; in den Ausschüssen hatte sich längst das ganze ständische Leben konzentriert, am meisten in Lüneburg waren sie an Stelle des Landtags getreten.

In Kalenberg und in Lüneburg standen den Bürgerlichen die sonstigen landtäglichen Rechte zu, die passive Wahlfähigkeit aber, die Deputationsfähigkeit war ihnen versagt. Zwar findet sich in Kalenberg der Ausschluß von den Ausschüssen nicht förmlich ausgesprochen; im Kalenberger Wahlreglement vom 25. Oktober 1737 „Wie und welchergestalt bei denen im ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahlactibus zu verfahren" heißt es nur: „Es sind alle diejenigen, so ein Rittergut besitzen, zur Ablegung der daran kommenden Wahlstimmen dem Herkommen gemäß ferner zuzulassen, sie mögen adligen Standes sein oder nicht;" aber thatsächlich sind niemals andere Ausschußmitglieder als Adlige gewählt; und später hat man sich dafür auf altes Herkommen berufen[1]. Das Lüneburger Wahlreglement vom 2. November 1752 „Wie es mit den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüne-

[1] *C.C.C IV. Cap.* 8, S. 124; Strube, Von dem Ursprunge der Vorrechte des alten niedern Adels (Nebenstunden *III,* 532).

burg zu halten" spricht sich völlig deutlich darüber aus; für das aktive Wahlrecht wird nicht darauf gesehen, ob der Betreffende von Adel ist (Art. *I* § 5); zu Wahldeputierten können aber Unadlige nicht gewählt werden, vielmehr wird guter alter Adel erfordert, in der Weise, daß sogar der Ältervater, wenigstens von väterlicher Seite her, schon adliger Herkunft gewesen sein mußte. Das Lüneburger Wahlreglement vom 5. August 1774, eine nur durch den Mangel an Druckexemplaren veranlaßte neue Redaktion, weicht bloß in der Fassung ab[1].

Wieder etwas anders hatte sich das Verhältnis in Hoya gestaltet. Auch hier wurden alle diejenigen zur Ritterschaft auf den Landtagen zugelassen, die, mochten sie adlig sein oder nicht, in der ritterschaftlichen Matrikel standen, die also ein Rittergut in Besitz hatten. Auch die Hoyasche Ritterschaft bestand mithin aus adligen und nichtadligen Mitgliedern. Weil aber die Zahl der letzteren hier besonders groß war, so ist es schon früh aufgekommen, sie den Rittern im engern Sinne als sog. Freie, Hoyasche Freie gegenüberzustellen. So sehr diese Freien in der Ritterschaft einbegriffen waren, so wurden sie doch wieder von der Ritterschaft im engern Sinne, von der adligen Ritterschaft, unterschieden; es gab gewissermaßen zwei Bänke. Indessen dieser Unterschied war rein äußerlich. Denn gerade hier wurde bezüglich der landschaftlichen Befugnisse kein Unterschied zwischen Adligen und Bürgerlichen, zwischen Rittern und Freien gemacht; sie hatten völlig gleiche Rechte. Gab es doch nicht einmal eine Vorschrift darüber, was erforderlich sei, um der Ritterschaft im engern Sinne zugezählt zu werden, sodaß jeder eben vom Kaiser geadelte Freie sofort zum alten Ritteradel gestellt wurde. So wenig waren die Freien von der Deputationsfähigkeit ausgeschlossen, daß vielmehr in den durch den Unionsrezeß vom 27. Juli 1712 § 12 errichteten Ausschuß neben

---

[1] v. Lenthe, Archiv *VII,* 124, *I,* 59 ff.

fünf Deputierten von der Ritterschaft zwei Deputierte von den Freien gewählt werden mußten; ein Verhältnis, welches ganz dem damaligen Zahlenverhältnisse zwischen adligen und nichtadligen Rittern entsprach und offenbar deshalb fixiert wurde, um den an Zahl schwächeren Freien unter allen Umständen eine Beteiligung am Ausschusse zu sichern. Auch für die Land- und Schatzräte der Ritterschaft war persönlicher Adel nicht erforderlich[1].

Auch in Äußerlichkeiten wurden die beiden Kategorien der Ritterschaft streng van einander geschieden. Als in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts auf Antrag der einzelnen Landtage an Stelle der bisherigen französischen Hofkleidung ständische Uniformen eingeführt wurden, wesentlich aus Ersparungsrücksichten, sind diese nur den adligen Mitgliedern gewährt worden, obgleich schon damals die Lüneburgschen Landräte v. Lenthe und v. Behr gegen solche Ungleichheit sich erklärt hatten, eine Ungleichheit, die um so stärker ins Gewicht fiel, als wenigstens in einigen Provinzen, wie in Kalenberg und Lüneburg. auch den volljährigen Söhnen der adligen Landtagsmitglieder die Uniform gewährt wurde, die also weniger eine ritterschaftliche als eine Adelsuniform war[2]. Und dabei ist es geblieben, als 1816 für die Ritterschaften sämtlicher Provinzen eine einheitliche Uniform eingeführt, und als diese bald nach dem Regierungsantritt von Ernst August geändert wurde[3].

In Kursachsen ging man noch viel weiter. Zwar bis 1530 hatte in den Sächsischen Kur- und Erblanden jeder Be-

---

[1] (Wehner), Historische Beleuchtung der in der ersten Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung vorgebrachten Hauptgründe gegen die Gültigkeit der Wahl eines nichtadligen Deputierten der Hoyaschen Ritterschaft. Leipzig 1834, S. 8 ff., 27, 31, 52, 82; Leist, Staats- und Privatrecht, Kap, *I,* Abschn, 3, Kap. 4.

[2] v. Malortie, Über die Einführung von Uniformen bei den Ritterschaften (Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses und Hofes, Heft 6 [1872], 117 f.).

[3] v. Lenthe, Archiv *V,* 239 ff.

sitzer eines Rittergutes, er mochte von Adel oder vom Bürgerstande sein, auf den Landesversammlungen gleiches Sitz- und Stimmrecht gehabt. Aber durch Dekret vom 12. März 1530 war bestimmt worden, daß nur diejenigen von Adel, welche sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits vier Ahnen ausweisen könnten, Reisekosten und Diäten, die sog. Auslosung, aus der kurfürstlichen Kammer erhalten sollten. Die bürgerlichen Besitzer scheinen seit dieser Zeit nach und nach weggeblieben zu sein. Jedenfalls betrachtete das Dekret vom 15. März 1700 und der gleichzeitige Landtagsabschied das Recht, auf den Landtagen erscheinen zu dürfen, als ein ausschließliches Recht des alten Adels, während der neue Adel und diejenigen, welche durch Mißheirat ihre Ahnen „befleckt" hatten, nicht mehr zugelassen wurden; nur diejenigen vom Adel, welche die nötigen Ahnen nicht docieren konnten, sollten dennoch zugelassen werden, wenn sie entweder im Geheimen Konsilium Sitz und Stimme, oder als wirkliche Obersten im Felde kommandiert hatten; aber nur für ihre Person, nicht für ihre Nachkommen, sofern diese nicht die gleichen Chargen erlangten. In den Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz galten dieselben Normen, nur mußten in der Oberlausitz diejenigen von Adel, welche sich dort mit Rittergütern ankauften und zu den Landtagen zugelassen werden wollten, ihren Adel von väterlicher und mütterlicher Seite bis in die fünfte Generation nachweisen, während man sich in der Niederlausitz für diesen Fall mit dem Erwerb des Indigenats begnügte und wie sonst nur vier Ahnen auf beiden Seiten verlangte. Das Fürstentum Querfurt ließ jeden zu, der seinen Adel wenigstens vom Vater her nachweisen konnte, die Stiftslande Merseburg und Zeitz jeden Adligen; in Naumburg endlich haben sogar Bürgerliche Sitz und Stimme gehabt, ohne jedoch in den Ausschuß gewählt werden zu können[1].

[1] v. Römer *II,* 300, *III,* 10 ff., 65, 82, 93, 106, 141, 154; Zachariä, Über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten

In Preußen hat man hinsichtlich der Kreistage, die ja in anerkanntester Wirksamkeit fortbestanden haben, geschwankt. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer waren früher, sofern nicht die Provinzialverfassung ausdrücklich entgegenstand, allgemein zugelassen worden. Als aber aus Anlaß einer Beschwerde der Stände des Kreises Krossen in der Neumark im Jahre 1769 das Generaldirektorium sich von neuem dahin aussprach, daß nach der in allen Kur- und Neumärkischen Kreisen von jeher üblich gewesenen Verfassung sämtliche Besitzer adliger Güter, adligen und bürgerlichen Standes zu den Kreistagen und Landratswahlen zugezogen seien, da reskribierte der König am Rande: „Nein, die Adligen sollen in keinen Stücken in ihren Privilegiis gekränkt werden, sie sollen allein wählen". Und die Kabinettsordre vom 18. Februar 1775, welche einschärfte, daß ohne königliche Genehmigung kein Rittergut an Bürgerliche verkauft werden solle, setzte zugleich fest, daß der durch königlichen Konsens zum Besitze eines adligen Guts gelangende Bürgerliche von Sitz und Stimme auf Kreistagen gänzlich auszuschließen sei. So stellte auch das Landrecht den durchschnittlichen Rechtszustand dar. Nur hatten jene Maßnahmen Friedrichs des Großen keine rückwirkende Kraft; auch erhielt sich trotzdem in vielen Kreisen das Herkommen, daß Bürgerliche zugelassen und nur von den kreisständischen Ausschüssen und Ämtern ausgeschlossen wurden. In diesem Sinne haben sich ein ausgezeichneter Kenner der Praxis, der Oberpräsident der Provinz Brandenburg v. Bassewitz, und ein ausgezeichneter Kenner des Preußischen Ständewesens v. Lancizolle, ausgesprochen. Lancizolle sagt: „Bei den Rittergutsbesitzern machte der persönliche Stand keinen Unterschied. Ungeachtet wiederholter Verordnungen Friedrichs des Großen, haben doch die nicht adligen Gutsherren sich im Besitz

---

kursächsischen Adels auf den Landtagen (Weiße, Musaeum für die sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde *II* [1795], 15—68).

des Stimmrechts auf den Kreistagen behauptet; nur zu gewissen Geschäften durften sie nicht gewählt werden" [1].

Die ständische Uniform war auch in Preußen anfangs den Adligen vorbehalten, aber durch Kabinettsordre vom 16. November 1802 wurde sie den Besitzern adliger Güter schlechthin gewährt.

2. Die Prälatur.

Zahlreich waren im Mittelalter auch in diesen Gebieten die Mönchs- und Nonnenklöster und die Kollegiatstifter gewesen, die durch ihre Vorsteher oder Vertreter auf den Landtagen erschienen; in Kalenberg die Äbte von Loccum und von Bursfelde und der Abt des im Stifte Hildesheim belegenen katholischen Mönchsklosters Marienrode, die Pröpste der weiblichen Klöster Barsinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder Wülfingshausen, die Konventualen der Stifter von Northeim, Wiprechtshausen, Hameln und Wunstorf; in Grubenhagen die Konventualen der beiden Stifter zu Einbeck; in Lüneburg die Äbte der vier Mannsklöster St. Michaelis, Scharnbeck, Oldenstadt und Heiligenthal, die Pröpste der sechs weiblichen Klöster Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen und Isenhagen, die Konventualen der Stifter Bardowiek und Ramelslohe; in Hoya die Äbte der Klöster Schünna, Neudorf, Heiligenrode, Heiligenberge, die Konventualen der Stifter Bücken und Bassum; vollends in Bremen und Verden, wo die Prälatur gewissermassen doppelt vertreten war, als Domkapitel und Prälatur im engern Sinne, die Äbte von Harsfelde, St. Paul in Bremen, St. Marien in Stade, die Pröpste zu Zeven, Willehod und und St. Stephani in Bremen, St. Georg in Stade, Lilien-

[1] v. Bassewitz, Kurmark *I,* 160; v. Lancizolle, Königtum und Landstände in Preußen (Berlin 1846), S. 95; Meine Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 99 f.

thal, Osterholz, St. Ansgari in Bremen, Altenwalde, Altenkloster, Neuenkloster und Himmelpforten.

Und diese geistlichen Mitglieder der Landtage hatten in alter Zeit einen großen Einfluß geübt. Denn wenn auch ihre Landstandschaft nicht auf dem Princip einer Vertretung der Intelligenz, sondern auf derselben Basis wie die Landstandschaft der Ritter, auf ihrem Grundbesitze beruhte, so daß die Prälaten gleichsam eine zweite ritterschaftliche Kurie bildeten, umsomehr, als sie sich vielfach aus den jüngeren Söhnen der ritterschaftlichen Geschlechter rekrutierten, so vertraten sie doch thatsächlich die höhere Bildung, auch wenn diese anfangs etwa nur in der Kunst des Lesens und Schreibens bestanden hatte.

Aber seit der Reformation war es mit der Landstandschaft der Prälatur im großen und ganzen vorbei. Denn weit die meisten dieser Klöster und Stifter sind auch hier säkularisiert, wobei es ganz gleichgültig war, ob das säkularisierte Kirchengut hinfort den Domänen zugeteilt oder, wie in Kalenberg, zu einem besondern Fonds gestaltet, oder wie in Bremen-Verden dem öffentlichen Nutzen zeitweise überhaupt entzogen wurde, da es von der Königin Christine bei Beginn der Schwedischen Herrschaft in Gestalt von 89 Rittergütern an Feldherren und Beamte verschenkt war, bis die Reduktionskommission Karls *XI.* 1680 die Hauptmasse zu den Domänen zurückbrachte.

Bei allen diesen Säkularisationen konnte natürlich von einer Landstandschaft nicht weiter die Rede sein; die Vertretung des Klosterfonds in der allgemeinen Ständeversammlung gehört einer viel spätern Zeit an.

Aber auch von dem Bestande, der sich erhielt, ging den weiblichen Klöstern, den sog. Damenstiftern, die Fähigkeit auf dem Landtage zu erscheinen verloren; denn wenn sie auch anfangs noch durch ihre Pröpste vertreten gewesen waren, so wurde doch das Vermögen dieser Klöster allmählich zum Klosterfonds gezogen, der die Kompetenzen den Insassen aus-

zahlte; die Stellen der Pröpste gingen daher ein, und vergeblich haben 1731 die Kalenberger Damenklöster um Readmission gebeten.

Nur noch folgende landstandschaftsberechtigte Prälaten, sehr verschieden auf die Landtage verteilt, kamen hinfort in Betracht:

a. Auf dem Kalenbergschen Landtage.

Die Hauptperson war von jeher der Abt des Klosters zu Loccum, welches zunächst von der Reformation ganz unberührt geblieben war und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, der Zeitpunkt steht nicht völlig fest, die lutherische Lehre angenommen hat, ohne daß dadurch im übrigen hinsichtlich der Verfassung und der Beobachtung der kanonischen Regeln irgend etwas geändert wäre, bis nach dem dreißigjährigen Kriege, mit Zustimmung des Landesherrn und des Konvents in jedem einzelnen Falle, die Äbte anfingen sich zu verheiraten. Während des 18. Jahrhunderts wurden sie noch durch den Konvent gewählt, der in der Regel nur aus sehr wenigen Mitgliedern bestand, meist so, daß bei Lebzeiten des Abtes auf dessen Vorschlag die Wahl eines Coadjutors erfolgte; diese Wahlen bedurften der landesherrlichen Bestätigung, die einmal unter Johann Friedrich versagt worden ist. Als nun 1791 wieder eine Abtswahl vorgenommen war, und zwar durch den auf zwei Mitglieder reduzierten Konvent, wurde die Wahl wegen dieser und anderer kanonischer Irregularitäten von der Regierung für null und nichtig erklärt und der Abt ernannt, freilich derselbe, den der Konvent gewählt hatte. Bei der Ernennung durch den Landesherrn ist es seitdem geblieben, trotz der etwas vagen Zusicherungen, die 1792 erteilt waren. Nicht bloß in den Personen der Äbte und Konventualen, sondern auch in seinen Tendenzen hat das Kloster Loccum seinen geistlichen Charakter stets bewahrt. Die Äbte unserer Periode, Molanus 1677—1722, Just Christoph Böhmer 1722—1732, Ebel 1732—1770, Chappuzeau 1770—1791, Salfeld seit 1791,

sind stets hervorragende Geistliche gewesen, die meist auch in anderen kirchenregimentlichen Ämtern gestanden haben. Seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ist mit dem Kloster ein Predigerseminar verbunden gewesen unter einem aus den Konventualen genommenen Studiendirektor[1].

Die Würde eines Abts von Bursfelde war zwar bestehen geblieben, aber ohne daß eine Landstandschaft damit verbunden gewesen wäre, da die Güter dem Klosterfonds anheimgefallen waren, aus welchem die 314 Thaler betragende Pfründe gezahlt wurde. Der Abt von Bursfelde war jedoch nicht bloß aus jeder Verbindung mit der Landschaft, sondern auch aus jeder Verbindung mit der Kirche gekommen; es waren weltliche Beamte, denen im 18. Jahrhundert die Abtswürde verliehen wurde, der Oberamtmann Voigt, der Hofrat und Historiograph Gruber, der Archivar, spätere Konsistorialrat Hugo, der Hofrat und Geheime Kanzleisekretär Georg Brandes, der Schwiegervater Heynes, endlich der Geheime Kabinettsrat Rudloff, vom 26. Juli 1793 bis zu seinem am 21. Juni 1823 erfolgten Tode. Damals hatten sich der Chef des Justizdepartements Geheimer Rat Rumann, der Kanzleidirektor v. Hinüber und der zweite Hofprediger Konsistorialrat Wynecken beworben; das Ministerium hatte sich im Bericht vom 21. August 1823 für Wynecken auch deshalb ausgesprochen, weil sich die Würde eines Abts für einen angesehenen Geistlichen besonders eignen würde; indessen wurde durch Reskript vom 26. September 1823 Rumann ernannt; Wynecken mußte sich mit der Anwartschaft begnügen; er scheint bald darauf

---

[1] Spittler *I,* 299; Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum. Göt- tingen 1822. 4°, S. 40 ff., 82, 85 f., 100; Salfeld, Beiträge zur Kenntnis und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Königlich Braunschweig-Lüneburgschen Kurlanden; die Instruktion für das Hospitium zu Loccum *I,* 465 ff.. Bei Schlegel, Kurhannoversches Kirchenrecht (5 Bde. 1801—1806) findet sich weder über Loccum noch über die sonstigen Klöster und Stifter irgend etwas; Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten (3 Bde. 1828—1832), giebt nur einige ganz dürftige Notizen *I,* 212, 281; *II,* 26; *III,* 112.

gestorben zu sein, da in dem beim Tode Rumanns erstatteten Berichte vom 14. März 1828 von ihm keine Rede ist, sondern nur von dem Professor der Theologie, Konsistorialrate und Generalsuperintendenten *Dr.* Planck und dem Leibmedikus Lodemann. Planck, der sich nicht beworben hatte, ist unterm 4. April 1828 ernannt worden und seitdem ist die Abtswürde stets einem der Professoren der theologischen Fakultät zu Göttingen verliehen: Gieseler, Lücke, Ehrenfeuchter, Schöberlein, Reuter, Schultz[1].

Dagegen stand dem Abte des im Hildesheimschen gelegenen katholisch gebliebenen Cisterzienserklosters Marienrode, wie schon erwähnt, merkwürdigerweise die Standschaft auf dem Kalenberger Landtage zu; da er aber keine Diäten bezog, war das Verhältnis mehr ein platonisches.

Endlich waren die beiden Stifter St. Bonifacii zu Hameln und St. *Cosmae et Damiani* zu Wunstorf berechtigt, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen, denen nach der Union mit Grubenhagen die beiden Stifter in Einbeck, St. Alexandri und *Beatae Mariae Virginis* hinzutraten.

b. Auf dem Lüneburgschen Landtage.

Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg hat schon ziemlich früh die neue Lehre angenommen, im übrigen die bisherige Verfassung bewahrt, bis es durch den sog. Klosterrezeß zwischen Christian Ludwig von Celle und den Landständen vom 27. Oktober 1655 in eine Ritterakademie umgewandelt, also aufgehoben wurde. In der That hat der Konvent seitdem aufgehört zu existieren. In Art. 7 des Klosterrezesses wird aber versichert, daß der Prälatenstand trotzdem im vorigen Wesen und *vigor* verbleiben, daß die mit der Abtswürde verbundenen landschaftlichen Rechte erhalten werden sollten. Indessen ist anfangs 1655–1670 nur von einem Landhofmeister als Vorsitzenden der Lüneburgschen Landschaft und Aufseher über die Ritterakademie, dann von einem

[1] *D.* 92. *XXXIV Nr. IV.* 4. 8.

Landschaftsdirektor die Rede. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Staatskalender schon 1748, taucht jedoch die Abtsbezeichnung wieder auf, die nun neben der des Landschaftsdirektors gebraucht wird; auch in der Proklamation vom 12. August 1814 wird der Abt des Klosters zu St. Michaelis aufgeführt. Diese Abtswürde war aber seit 1655 verweltlicht und auf die Ritterschaft übergegangen; denn von dieser und aus dieser mußte der Abt von St. Michaelis, der Lüneburgsche Landschaftsdirektor gewählt werden[1].

Als wirkliche Prälaten können im Lüneburgschen nur die Vertreter des Stifts St. Petri und Pauli zu Bardowiek und des Stifts in Ramelslohe in Betracht kommen.

c. Auf dem Hoyaschen Landtage.

Nach dem Unionsrezesse vom 27. Juli 1712 § 12 sollte auch ein *Deputatus* vom Stifte Bassum zugelassen werden, jedoch nur, wenn er ordentlich *cum signo clericali* oder, wie es auch heißt, *in habitu clericali,* nicht aber, wie er es beanspruchte, in rotem oder blauem Kriegermantel, erschiene, wobei noch bemerkt wird, daß er nicht zum *Directorio* zuzulassen, sondern daß dieses beim ältesten Schatzrat, also bei der Ritterschaft verbleiben solle, während er zum Ausschusse gehört zu haben scheint. Ob er nicht bloß *Canonicus,* sondern auch ein Begüterter vom Adel habe sein müssen, und ob er auf einer Querbank gesessen habe, mag dahingestellt bleiben; umsomehr als von dem Rechte der Landstandschaft praktisch offenbar kein Gebrauch gemacht ist[2].

d. Auf dem Bremenschen Landtage.

Mit dem Direktor des Klosters Neuenwalde verhält es sich genau so wie mit dem Lüneburgschen Landschaftsdirektor,

---

[1] v. Lenthe, Die Umwandlung des ehemaligen Benediktinerklosters St. Michaelis zu Lüneburg (v. Lenthe, Archiv *VIII,* 65–116; der Rezeß S. 99 ff.).

[2] v. Duve, Nachricht von der landständischen Verfassung der Grafschaft Hoya. Celle 1795; Leist, Staats- und Privatrecht, S. 70.

nur daß dem Bremenschen Klosterdirektor jede geistliche Titulatur fehlte; er war ein von der Bremenschen Ritterschaft aus dieser gewählter Ritterschaftspräsident.

Wenn nun dieser Ritterschaftspräsident und der Abt des Klosters St. Michaelis als eigentliche Prälaten nicht betrachtet werden können, auch der Abt des Klosters Marienrode praktisch nicht in Betracht kommt, so bleiben neben dem Abte von Loccum noch 6 Deputierte von den Stiftern übrig.

Die Gesamtheit der Pfründen in den sechs Hannoverschen Mannsstiftern belief sich auf 94; davon fielen auf Hameln 13, 1 Propst, 1 Dekan und 11 Kanonikate; auf Wunstorf 10, 1 Senior, 7 Kanonikate und 2 Vikarien; auf St. Alexandri in Einbeck 16, 1 Senior, 10 Kanonikate, 5 Vikarien; auf *B. M. V.* in Einbeck 11, 1 Senior, 10 Kanonikate; auf Bardowiek 37, 1 Dekan, 2 Senioren, 8 Kanonikate, 8 *Canonici minores,* 18 Vikarien; auf Ramelslohe 7, 1 Dekan, 2 Senioren, 2 Kanonikate, 2 Vikarien.

Von diesen Pfründen besetzte in Hameln der König den Propst, das Stift den Dekan, während die Kanonikate zwischen dem Könige und dem Stifte nach Papal- und Episkopalmonaten geteilt waren; in Wunstorf besetzte der König die sämtlichen Stellen mit Ausnahme eines Vikars, bei welcher abwechselnd mit dem Könige der Familie von Roden das Kollationsrecht zustand; in den beiden Einbeckschen Stiftern besetzte der König alle Stellen; in Bardowiek verfügte der König über ein Kanonikat, über ein anderes die Familie von Schwichelt, bei sieben Kanonikaten und 16 Vikarien verlieh abwechselnd der König und das Stift, alle übrigen hatte das Stift zu besetzen; in Ramelslohe standen alle Verleihungen dem Könige zu, der also in der Mehrzahl der Stifter, in den beiden Einbeckschen, in Ramelslohe und auch in Wunstorf die Besetzung ganz in der Hand hatte.

Ein klösterliches Zusammenleben bestand längst nicht mehr, nicht einmal eine Residenzpflicht; auch hier hatte eine völlige Verweltlichung Platz gegriffen, und selten

kamen diese Pfründen an Geistliche, fast immer wurden sie an Beamte, namentlich an Sekretäre als Gehaltszulage verliehen; die Dompropstei zu Hameln hat in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts der Licent-Kommissarius von Hugo, das Dekanat zu Bardowiek der Landschaftsdirektor von Bülow innegehabt; fast immer waren die zu besetzenden Stellen bereits „beanwartet", d. h. expektiviert. Außer mit den Deputiertenwahlen waren diese Stifter eigentlich nur mit der Ausübung von Patronatsrechten und mit der Verwaltung ihres eigenen Vermögens befaßt, welches meist in Grundbesitz bestand; übrigens gab es keine Stiftskassen, jeder verwaltete seine Pfründe selbst; man konnte sogar zu Gunsten eines Dritten resignieren[1].

Auch in Kursachsen gab es eine Prälatur. Die Domkapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg und das für die Oberlausitz in Bautzen, die Kollegiatkapitel zu Wurzen und Zeitz, dann der Abt des Klosters Neuzelle und der Herrenmeister des Johanniterordens zu Sonnenberg beide in der Niederlausitz, endlich auch die durch ihre Klostervögte vertretenen Äbtissinnen von Marienstein und Marienthal, nebst der Priorin zu Lauban, alle drei in der Oberlausitz. Übrigens erschienen die Stifter nicht etwa durch Deputierte, sondern jeder Einzelne hatte die Landstandschaft. Der Landesherr hatte gar keine Besetzungsrechte; jeder welcher die nach den Stiftsstatuten erforderlichen Ahnen besaß, konnte sich eine Expektanz erwerben, doch waren einige Stiftsstellen für Leipziger Professoren in der theologischen und in der juristischen Fakultät bestimmt[2].

Am zahlreichsten hatte sich die landständische Prälatur im Herzogtum Braunschweig erhalten; noch nach der erneuten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 erschienen sie zwölf Mann hoch, die Äbte von Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz,

---

[1] *D.* 92. *XXXIV Nr. IV.* 4.

[2] v. Römer *III,* 6, 64 f., 81, 93, 121 ff,, 135 ff.

Clus und Brunshausen, Frankenberg; die Dekane oder Deputierten der beiden Stifter St. Blasii und Cyprian zu Braunschweig, der Propst des adligen Damenstifts Steterburg.

3. Die Städte.

Wenn selbst zur Zeit der Städteblüte und der Städteherrschaft diese Niedersächsischen Kommunen, mit Ausnahme der Stadt Braunschweig, die im gemeinsamen Welfischen Besitze nahezu die Stellung einer freien Reichsstadt hatte und mit Ausnahme von Lüneburg und Göttingen, den Vergleich mit anderen Deutschen Gegenden nicht hatten aushalten können, indem sie dem Territorium längst nicht mehr bloß zugewandt, sondern fest eingeordnet waren; so befanden sie sich nach dem dreißigjährigen Kriege im tiefsten Verfall. Da wo Münchhausen den Ackerbau als den Hauptnahrungszweig des Kurfürstentums bezeichnet, spricht er vom Zustand des Handels und des Gewerbefleißes in sehr gedämpfter Tonart. Ja, er meint sogar, und dürfte damit für den Niedersächsischen Volksstamm Recht haben, *que le génie de la nation n'est porté jusqu'ici vers cet objet;* er steht den gleichzeitigen Bestrebungen Friedrichs des Großen ablehnend gegenüber; *il parait, que les Etablissements, dont on fait tant de parade dans quelques provinces de l'Allemagne, sont peut-être plus brillants que solides, et qu'il n'y a que le solide, qui dans ce genre soit durable;* er kommt wiederholt auf die Geringfügigkeit der Manufaktur und des Handels zurück und hebt hervor, daß die Ausfuhr wesentlich in Ackerbaufrüchten bestehe.

Wohl waren diese Städte auf den Landtagen vertreten. Am zahlreichsten in Kalenberg, wo zwischen den großen Städten, Göttingen, Hannover, Hameln und Northeim, später auch Einbeck und Osterode, und den kleinen Städten, zu denen Pattensen, Moringen, Dransfeld, Münden, Münder, Hardegsen und zahlreiche andere kleine und kleinste Nester gehörten, unterschieden wurde, ein Unterschied, der in der

verschiedenen Art und Weise begründet war, wie die Städte zu den Tilgungen der landesherrlichen Schulden sich gestellt hatten, die Bildung einer vierten Kurie aber nicht zur Folge gehabt hat. In Lüneburg war der Landtag von 1652 der letzte gewesen, auf dem alle Städte zugelassen waren, während von da ab 150 Jahre lang nur Lüneburg, Uelzen und Celle berufen worden sind, und erst bei Eröffnung des Landtages am 5. Oktober 1802 die Readmission von Harburg, Lüchow, Dannenberg, Soltau, Hitzacker und Walsrode wieder erfolgt ist[1]. In Hoya hatten neben der Stadt Nienburg noch 14 Flecken das Repräsentationsrecht. In Bremen waren Stade und Buxtehude, in Verden die Stadt gleichen Namens landtagsfähig.

Über die klägliche Haltung der städtischen Vertreter, der Abgeordneten der sich selbst kooptierenden Magistrate, hat schon Spittler geklagt, und auch in späterer Zeit haben die Kalenbergschen Städtedelegierten, wie Rehberg erzählt, den Antrag der Ritterschaft zu gemeinsamer Beratung deshalb abgelehnt, „weil sie sich nicht getrauen könnten in Gegenwart so vornehmer Herren frei von der Leber weg zu reden" ; die Deputierten der Lüneburgschen Städte, die an einem Neben- tische saßen, wurden nach Schluß der Diskussion gefragt, ob sie etwa auch noch etwas dazu zu sagen hätten, und Berlepsch weist ganz richtig darauf hin, daß diese Bürgermeister auf den Landtagen Maschinen in der Hand der Regierungssekretäre[a] gewesen seien, denen es nicht an Gelegenheit gefehlt habe, sie dafür zu züchtigen, wenn sie nicht so rudern gewollt hätten, wie es die Regierung gewollt habe. Bestenfalls verhielten sie sich völlig passiv[2].

[a] korrigiert aus: Regierungsekretäre

4. Die freien Bauern.

Vereinzelt hat es in allen Landesteilen neben den pflichtigen auch solche Bauernhöfe gegeben, die keiner Guts-

---

[1] v. Lenthe, Archiv *I,* 104.

[2] Spittler *II,* 257; Rehberg, Zur Geschichte des Königreichs Hannover. Göttingen 1826, S. 128; v. Berlepsch, S. 36.

Herrschaft unterworfen waren und sich von den Rittergütern eigentlich nur dadurch unterschieden, daß sie die Kontribution zu entrichten hatten, und daß ihnen die ortsobrigkeitliche Gewalt fehlte, die aber den kleinsten Rittergütern auch nicht zustand.

Indessen haben es diese freien Bauern nur da zu einer Landstandschaft gebracht, wo sie in größerer Zahl zusammen saßen.

Das war vor allem in den Elb- und Wesermarschen des Herzogtums Bremen der Fall, im Alten Lande, im Lande Kehdingen, im Lande Wursten. Wie es aber auch in früheren Zeiten mit ihrer Landstandschaft beschaffen gewesen sein mag, schon unter der Schwedischen Herrschaft wurde sie ihnen bestritten. Der von ihnen über ihre *jura constatus* gegen die Ritterschaft beim Tribunal zu Wismar geführte Prozeß ist 1672 dahin entschieden worden, daß sie zwar bei denjenigen Angelegenheiten, wo ihr Interesse in Frage komme, Deputierte zu senden befugt seien, daß diesen aber kein Stimmrecht zustehe; sie sollten bloß gehört werden. Das ist die Bedeutung des sog. Marschländer Konvents, und es ist geschichtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn es im königlichen Reskripte vom 11. Juni 1819 heißt: „Die Marschländer haben bisher das Recht der Landstandschaft nicht gehabt" [1].

Dagegen beruhte die ständische Organisation des Landes Hadeln ausschließlich auf den freien Grundeigentümern, nachdem der Besitzer des einen noch vorhandenen adligen Guts, seit es ein Lehngut geworden, „aus der Verbindung mit den freien Insassen heraus und in einen ganz andern Kreis von Rechten und Pflichten eingetreten war." Die eigentlichen Landstände waren die Schultheißen der Kirchspiele, deren Stellen in der Weise besetzt wurden, daß die Landstände drei Personen vorschlugen, von denen das Obergericht einen wählte, den dann das Ministerium auf Bericht des Gräfen bestellte;

---

[1] v. Lenthe, Archiv *II,* S.[a] 119; Manecke 286.

[a] korrigiert aus: 5.

und zwar die sieben Schultheißen der sieben Kirchspiele des Hochlandes als erster Stand, die fünf Schultheißen der fünf Kirchspiele des Sietlandes als zweiter Stand, der erste Bürgermeister der Stadt Otterndorf als dritter Stand. Indessen das war gewissermaßen nur ein Ausschuß; in allen wichtigeren Sachen erfolgte eine Beschlußfassung durch die Versammlung der Landschöffen und Gevollmächtigten, der Vorsteher und Richter der Gemeinden des platten Landes, denen der Bürgermeister und Rat der Stadt Otterndorf und der Ausschuß der dortigen Bürgerschaft hinzutrat. Endlich sind wenigstens in früheren Zeiten in sehr wichtigen Fällen die sämtlichen freien Grundeigentümer aus Stadt und Land zur allgemeinen Landesversammlung, der *universitas terrae Hadeleriae,* Mannheit des freien Landes Hadeln. berufen worden[1].

Dagegen gehören die Hoyaschen Freien nicht hierher, was gar nicht hervorzuheben sein würde, wenn es nicht selbst der Regierung in langen Zwischenräumen mehrmals passiert wäre, diese bürgerlichen Ritter mit gutsherrnfreien Bauern zu verwechseln, deren es natürlich auch in der Herrschaft Hoya gab, die aber auf den dortigen Landtagen schlechterdings nicht vertreten waren. Der Irrtum tritt nicht bloß in einzelnen Ministerialreskripten, sondern selbst in den Patenten über die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung vom 12. August 1814 und vom 7. Dezember 1819 hervor, wie sich ergiebt, daß die der adligen Ritterschaft und die den Freien zugebilligten Vertreter an ganz verschiedenen Stellen aufgeführt werden.

B. Der Verfall der Kurienverfassung.

Spittler sagt ganz richtig, daß die Frage nach der Entstehung der Kurien ungeschickt gestellt sei, denn diese dreifache

---

[1] Bericht der Stände des Landes Hadeln an die Provinzialregierung zu Stade vom 25. November 1818; (v. Lenthe, Das Recht in der provinzialständischen Frage; fernerer Beitrag. Hannover 1852, S. 114 ff.); Beckmann, Darstellung der Verfassung des Landes Hadeln. Hannover 1847 S. 10, 31; Manecke S. 274.

Scheidung liege in dem ältesten Nationalzustande. Aber seit dem Niedergange der Prälaten und der Städte war diese Einrichtung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Auf einigen Landtagen gab es Prälaten überhaupt nicht mehr, so in Bremen, sofern man nicht den ritterschaftlichen Direktor des Klosters Neuenwalde dahin rechnen will, so in Verden, so in Hoya, da der Vertreter des Stifts Bassum kaum erschien. In Lüneburg genügte ihre Zahl und Bedeutung wenigstens nicht zu einer eigenen Kurie, denn wenn man auch den Landschaftsdirektor noch als Abt passieren lassen wollte, so gab es doch außer ihm nur noch die beiden Stifter. Am günstigsten gestaltete sich die Sache noch in Grubenhagen, wo den zwei Prälaten nur zwei Städte, die allerdings je zwei Stimmen hatten, und 10 Ritter gegenüberstanden. Auf allen diesen Landtagen, auf dem Bremenschen, dem Verdenschen, dem Hoyaschen, dem Lüneburgschen und dem Grubenhagenschen, wurde nicht mehr nach Kurien, sondern im Plenum abgestimmt, nicht *curiatim,* sondern *viritim.* Und wenn dabei allerdings das kleinste Rittergut ebenso viel Gewicht in die Wagschale warf wie z. B. die Stadt Lüneburg, so hätte es doch den thatsächlichen Verhältnissen noch weniger entsprochen, wenn die vereinigten Prälaten und Städte die Ritterschaft überstimmt hätten, oder wenn es der Prälaten-Kurie vergönnt gewesen wäre, das Zünglein an der Wage zu bilden. Wie das alles auf dem Kalenbergschen Landtage, dem einzigen wo das Kuriensystem sich erhalten hatte, der Fall war; hier standen in der That die drei Kurien, die 170 Ritter, die 3, später 5 Prälaten und die etwa zwanzig Städte gleichberechtigt nebeneinander, so daß, wenn nicht *jura singularia* der Kurien in Frage kamen, ein gültiger Landtagsbeschluß durch zwei Kurien gefaßt werden konnte; ein gewisses Übergewicht der Ritterschaft machte sich freilich auch hier, selbst in formeller Hinsicht geltend; denn erst, nachdem die ritterschaftliche Kurie ihr Votum abgegeben hatte, konnten die Deliberationspunkte an die Prälatenkurie gelangen, die nur bei der „Formierung" des *voti curiati* einen Vorrang vor der

Ritterschaft hatte, während wieder der Vorsitz auf dem Landtage nicht etwa dem Abte von Loccum, sondern dem ersten ritterschaftlichen Landrate zustand, der das sog. erste Votum führte.

Darin unterschied sich Kursachsen von Hannover, daß die Kurienverfassung in voller Geltung sich befand; aber in Sachsen hatte auch die Prälatenkurie eine ganz andere Bedeutung, nicht bloß darin, daß die Prälaten sehr viel zahlreicher waren, indem sie Mann für Mann aus den stattlich besetzten Stiftern erschienen, sondern auch darin, daß die Grafen und Standesherren, nebst den Rektoren beider Universitäten dahin gerechnet wurden. Auch die Städtekurie hatte hier, wegen der Bedeutung der dortigen Städte, namentlich Leipzigs und Dresdens, eine ganz andere Stellung.

C. Die Herrschaft der Ausschüsse.

Überall hatten sich neben den Landtagen Ausschüsse gebildet[1]. Es gab deren in Kalenberg drei: den großen Ausschuß oder das landschaftliche Deputationskollegium, den kleinen oder engern Ausschuß und das Schatzkollegium, Der große Ausschuß bestand vor der Vereinigung mit Grubenhagen aus 20 Mitgliedern, den 3 Prälaten, 9 Mitgliedern der Ritterschaft und 8 Deputierten der Städte. Die ritterschaftlichen Mitglieder zerfielen wieder in die 3 Land- und Schatzräte und die 6 ritterschaftlichen Deputierten, die nach den 3 Quartieren von der gesamten Ritterschaft aus den Adligen gewählt wurden, während die Wahl der städtischen Mitglieder zur Hälfte von den großen Städten, deren also jede einen Vertreter hatte, zur Hälfte von den kleinen Städten erfolgte. Der engere Ausschuß bestand aus 7 Mitgliedern, dem Abte von Loccum seitens der Prälaten, den 3 ritterschaftlichen Land-

[1] Historisches über Kalenberg bei Spittler *I.* 352, 443; *II,* 70, 272; bei Köcher *II,* 4, 5, 11.

und Schatzräten und 3 Deputierten der Städte, zweien von den kleinen (Münden und Münder), einen von den großen Städten. Das Schatzkollegium endlich bestand aus 6 Mitgliedern, denselben, aus welchen der engere Ausschuß bestand, nur daß der Vertreter der großen Städte, welche am Schatzkollegium keinen Teil hatten, in Wegfall kam; hier und hier allein führte der Abt von Loccum als erster Schatzrat den Vorsitz. Nicht bloß insofern waren diese Kalenbergschen Ausschüsse nach dem Bilde des Landtags formiert, als die drei ständischen Grundelemente in ihnen vertreten waren, sondern auch insofern, als sie auf der Basis der Gleichberechtigung der drei Stände beruhten, so daß in der Komposition der Ausschüsse die Kurienverfassung zum Ausdruck kam; wenigstens in den beiden ersten Ausschüssen wurde nicht *viritim,* sondern *curiatim* votiert, während allerdings im Schatzkollegium, wo das Element der großen Städte fehlte, die *conclusa per pluralitatem votorum virilium* gefaßt wurden[1].

In Lüneburg gab es sogar vier Ausschüsse: den großen Ausschuß, oder wie er auch genannt wurde, das große landschaftliche Kollegium, kürzer, das landschaftliche Kollegium, die Landschaft, auch wohl das landschaftliche Plenum; das ritterschaftliche Deputatorum-Kollegium; das Land- und Schatzrats-Kollegium und das Landrats-Kollegium. Der erste, sog. große Ausschuß, die Landschaft, bestand aus 25 Mitgliedern: dem ritterschaftlichen Landschaftsdirektor, Abte von St. Michaelis, 8 ritterschaftlichen Landräten, 2 ritterschaftlichen Schatzräten, 4 ritterschaftlichen Deputierten, 2 Deputierten des Stifts Bardowiek, 1 Deputierten des Stifts Ramelslohe, 3 Deputierten der Stadt Lüneburg und je 2 Deputierten der Städte Uelzen und Celle. Da jedoch die Deputierten der beiden Stifter und der drei Städte für jedes Stift und jede Stadt nur je eine Stimme abgeben durften, so reduzierte sich dadurch die Stimmenzahl im landschaftlichen Collegio von

[1] v. Hugo S. 72, 93, 116.

25 auf 20 Stimmen. Der zweite Ausschuß, das ritterschaftliche Deputatorum-Kollegium, bestand aus den Mitgliedern des ersten Ausschusses mit Ausnahme der 10 Deputierten der Stifter und Städte, mithin aus 15 Personen. Der dritte Ausschuß, das Land- und Schatzrats-Kollegium, bestand wieder aus den Mitgliedern des zweiten Ausschusses mit Ausnahme der 4 ritterschaftlichen Deputierten, zählte also nur 11 Mitglieder. Endlich der vierte Ausschuß, das Landrats-Kollegium, bestand aus den Mitgliedern des dritten Ausschusses mit Ausnahme der beiden Schatzräte, also aus 9 Mitgliedern, dem Landschaftsdirektor, Abte von St. Michaelis und den 8 ritterschaftlichen Landräten. Auch diese Ausschüsse waren nach dem Bilde ihres Landtages formiert; wie dieser Landtag selbst, so entbehrten auch die Ausschüsse der Kurienverfassung und wie aus dem Landtage selbst, so war auch in den Ausschüssen, den thatsächlichen Machtverhältnissen der Zeit gemäß an Stelle der Gleichberechtigung der drei Stände ein völliges Übergewicht der Ritterschaft und zwar der adligen Ritterschaft getreten.

In Hoya hatte es bis zur Union an einem Ausschuße gefehlt. Die erste Anregung dazu ist von der Regierung ausgegangen; in einem Geheimen Rats-Reskript vom 4. März 1711 an die Ritter- und Landschaft in der Grafschaft Hoya (Bernstorf) heißt es: „Sonsten können wir euch nicht verhalten, wie uns gar unförmlich vorkomme, daß fast um alle Kleinigkeiten der ganze Adel, auch alle Städte und Flecken konvociret, welches aber viele vergebliche Mühe und Kosten verursacht; daher wir dienlich erachten, daß wie bei allen Landschaften sich findet, ein engerer und ein größerer Ausschuß bestellt werde. Gleichwohl hat es auch dabei sein Bewenden, daß wenn die *Deliberanda* von der Importanz, daß die gesamte Landschaft zusammenzuberufen, Solches sodann geschehen möge" [1].

Es wäre unrichtig zu behaupten, daß diese Ausschüsse

[1] Wehner, S. 24, 78.

völlig die Stelle der Landtage eingenommen hätten. Wenn auch schon 1652 den Lüneburgschen Landständen regierungsseitig eröffnet worden war „die Läuffte der Zeit thäten offene Landtage nicht leiden", und das auch anderswo sich geltend machte, so konnte es doch noch Hake (§ 9) als ein „festgestelltes *Principium*" bezeichnen, daß alle Angelegenheiten vor die *Convocation* und *Session* der Stände gehören und daß die Deputationen nur *e mandato* und bei *periculum in mora, sub spe rati* Entschließungen fassen könnten. Solche allgemeinen Landtage mußten sogar aus finanziellen Gründen in Kalenberg jedes Jahr, in Lüneburg jedes halbe Jahr, zusammentreten, denn nur auf so lange waren Licent und Kontribution bewilligt. So wenig nun auch eine einfache Steuerverweigerung zulässig gewesen wäre, denn das *quantum ordinarium ad statum militiae* stand an sich fest, so daß die *quaestio an* nicht weiter erhoben werden durfte, so mußte doch über die Frage des *quomodo* jedes Jahr oder jedes halbe Jahr von neuem beschlossen werden. „Aus Obigem sowohl" sagt Hake (§ 3), „als daß sogar die *Continuatio* des *loco ordinariae contributionis* eingeführten Licents, imgleichen des Magazinkorns nach klarem Inhalt des in *anno* 1686 errichteten General Licent- und Konsumtions Abschieds und nach dessen bisheriger Aufrechthaltung von Jahren zu Jahren eine Bewilligung und Erneuerung bedarf, leget sich die Notwendigkeit des jährlich abzuhaltenden Landtags in das offene", und Hugo hat das wörtlich nachgesprochen; aber auch der Lüneburgsche „Unterricht" gebraucht dieselbe Redewendung. Im Lüneburgschen „Unterrichte" heißt es noch weiter: „Wenn aber ganz neue *Onera imponiret* werden sollen, so pflegt ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben zu werden, aus welchem außer den Prälaten und großen Städten alle mit großen Gütern angesessenen Personen erscheinen." Solche gleichsam außerordentlichen Landtage neben den regelmäßigen halbjährlichen sind z. B. im Lüneburgschen gehalten, als es sich um die Übernahme der Lasten des siebenjährigen Krieges und der ersten französischen Okkupation handelte; in

den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts häufiger als vorher. Indessen, sofern nicht ganz besondere Gründe vorlagen, und namentlich wenn es sich bloß um die periodischen ordentlichen Landtage handelte, waren Landtage und große Ausschüsse identisch, zumal nur die Ausschußmitglieder Diäten erhielten, die für den Kalenberger großen Ausschuß täglich 49 Thaler betrugen. Hake sagt dieserhalb (§ 4): „Dieweilen die zum Ausschuß nicht gehörigen Stände keine Diäten und Reisekosten erhalten, sondern auf ihre eigenen Kosten sich anfinden, so pflegen sie sich, insofern nicht Vorwürfe vorhanden, deren Ausschlag sie merklich interessirt, zu einem *mandato cum libera* auf ihre ritterschaftlichen Landräte und Deputirten zu erklären." Und ebenso äußert sich der langjährige Lüneburgsche Landsyndikus Bilderbeck: „*Regulariter* bestände der *numerus Convocatorum* nur aus dem *Collegio* der Land- und Schatzräte, ein bis zwei *Deputatis* von der Noblesse, weiters den *Deputatis* der beiden Stifter und der drei Städte;" noch deutlicher heißt es im „Unterricht": „Der Landtag versammelt sich zweimal im Jahr, da dann von den gesammten Ständen ihr großer Ausschuß aus Mitteln Prälaten, Ritterschaft und Städten erscheint."

Wie sehr die ständischen Ausschüsse an die Stelle der Landtage thatsächlich getreten waren, ergiebt sich für Kalenberg schon aus einer Stelle in der Regimentsordnung von 1680, wo im Art. 4 dem Ministerium das Recht delegiert wird, die Deputierten der Landschaft zu *convociren* und mit ihnen zu verhandeln; außerdem aber aus zwei Vorgängen in den Jahren 1700 und 1733.

Im Jahre 1700 handelte es sich um die Übernahme landesherrlicher Schulden, nicht etwa um die Übernahme eines Darlehens, in Höhe von 300 000 Thalern. Die Kammer, heißt es, hätte den Betrag bereits aufgenommen, es würde ihr aber auf die Länge beschwerlich die Zinsen jederzeit richtig abzuführen; die ständische Steuerkasse möge nunmehr soviel Kapitalien, als sie zur Übernahme nötig haben würde, auf-

nehmen und so lange verzinsen, bis sie demnächst die Beträge wieder abzuführen vermöge. Gewiß ein den Ständen wohl bekanntes Geschäft. Was aber außergewöhnlich erscheint, war, daß der damalige Landesherr, der Kurfürst Georg Ludwig, der spätere Georg *I.,* diesen Antrag bloß an den großen Ausschuß brachte, und obgleich er sich bewußt war, daß jederzeit gebräuchlich gewesen, bei solcher ansehnlichen Einwilligung den expressen Konsens der Landschaft zu verlangen, dem Ausschusse zumutete, die Verantwortlichkeit allein zu übernehmen. Und der Ausschuß ist darauf eingegangen. Der Kurfürst aber hat unterm 8. Dezember 1700 eine förmliche Versicherungs- und Indemnisationsakte ausgestellt, in welcher er alle diese Thatsachen ausdrücklich anerkannte, und den Ausschußmitgliedern zusagte, daß er sie jederzeit mit Nachdruck zu vertreten und aller Verantwortung frei zu sprechen gemeint sei, falls deren *Constatus* über kurz oder lang ihnen dieser Handlung oder Einwilligung halber einige Vorwürfe machen oder auch zur Verantwortung ziehen wollten.

Diese Versicherungs- und Indemnisationsakte vom 8. Dezember 1700 lautet: „Nachdem malen, aus vielen bekannten Ursachen, Unsere Kammer einige Zeithero gar viele extraordinäre und große Ausgaben zu übernehmen gehabt, und man daher genötigt worden, ansehnliche Kapitalien, gegen gewisse Verzinsung, zu erborgen; Unsre kurfürstliche Kammer aber solche Zinsen jederzeit richtig abzuführen, in die Länge beschwerlich fallen möchte: so haben, auf Unser Gnädiges Ansinnen, die zum großen Ausschuß Deputirte aus Kalenbergscher Landschaft aus unterthänigster Devotion gegen Uns erkläret, daß sie, von solchen Kammerschulden, zu derselben Erleichterung, 300 000 Thaler zu übernehmen, die dazu benötigten Gelder auf ihren Kredit anderwärts aufzunehmen, und aus der Kalenbergschen Landrenterey zu verzinsen gemeint wären, falls wir nur dieselben bei ihrem Constatibus, bei dermaleins zu besorgenden Vorwürfen, daß solche ansehnliche Einwilligung, ohne ihren expressen Consens, welchen zu erfordern jederzeit

gebräuchlich gewesen, von ihnen einseitig geschehen, in Gnaden vertreten, und sie von aller Verantwortung frei zu sprechen, gnädig geruhen wollten. Und Wir Uns dann erinnert, daß Wir aus bewegenden Ursachen, selbst in Gnaden verlangt, daß diese Handlung vor alle und jede Stände dermalen nicht gebracht, sondern von denen Schatzräten und Deputirten allein übernommen werden möchte: so haben Wir bei diesem ihrem unterthänigen Ansuchen kein Bedenken getragen. Und versichern demnach die aus Kalenbergischer Landschaft zum größern Ausschuß Deputirte hiermit, falls deren Constatus, über kurz oder lang, ihnen, dieser oben gemeldeten Handlung und Einwilligung halber, einige Vorwürfe machen, oder auch dieselben zur Verantwortung ziehen wollten, daß Wir dieselben jederzeit mit Nachdruck zu vertreten, und aller Verantwortung frei zu sprechen, in Gnaden gemeinet sind. Wie Wir denn auch die zum Schatzwesen verordneten Räte und Deputirte hiermit Kommission und Vollmacht geben, daß so viele Kapitalien, als sie zur Übernehmung obiger 300 000 Thaler etwa nötig haben würden, nach ihrem Gefallen aufnehmen, und aus den Landrenterey-Revenues so lange verzinsen mögen, bis sie demnächst die Kapitalien hinwieder abzuführen vermögen" [1].

---

[1] v. Berlepsch, S. 66—106; die Akte selbst S. 73. Alles das, auch daß die Bewilligung länger als 70 Jahre in den Rechnungen verborgen geblieben sei, bestätigt zu allem Überfluß sein Antipode Rehberg (Sämtliche Schriften *II,* 158), mit dem Hinzufügen, daß die gleiche Summe zu demselben Zweck und zu derselben Zeit auch von den Lüneburgschen Ständen, also noch vor dem Anfalle, gewährt sei. Es ist daher unerhört, wenn v. Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover *I* (Bremen 1898), 40 folgendes schreibt: „Bekanntlich hat der Schatzrat v. Berlepsch während der stürmischen Sitzung des Kalenberger Landtags (1794) behauptet, der Kurfürst habe im Jahre 1700 von dem landschaftlichen Ausschusse ein unverzinsliches Darlehen von 300 000 Mark (*sic*) erbeten und erhalten, um seine Englischen Thronansprüche zu unterstützen. Diese Angabe ist, wie ich mich durch Einsicht der betr. Akten überzeugt habe, nach jeder Richtung hin falsch. Zunächst handelt es sich nicht um eine Summe von 300 000, sondern nur um 150 000 Mark (*sic*) und sodann ist diese »wegen der Noth der Zeiten«

In seiner Art ebenso signifikant ist der Vorgang von 1733. Damals handelte es sich um die Bewilligung eines jährlichen Beitrags für die zu gründende Universität in Höhe von 6000 Thaler. Auch in diesem Falle gab der Ausschuß die zustimmende Erklärung namens der Landschaft ab, weil sonst noch ein halbes Jahr gewartet werden müsse. Die Erklärung ist vom 28. März 1733 datiert, der Landtag trat im November jeden Jahres zusammen. Ohne allen Schaden hätte so lange gewartet werden können, es lag keinerlei *periculum in mora* vor.

Hinsichtlich der Wahlen zu den ständischen und einigen richterlichen Ämtern, welche in diesem Getriebe eine große Rolle spielten, bestand ein Unterschied zwischen Kalenberg und Lüneburg. Bezüglich Kalenbergs sagt Hake (§ 9), daß die Wahlen zum Landsyndikus, imgleichen zu den Präsentationen für das Oberappellationsgericht und für das Hofgericht nicht *per deputatos,* sondern von gemeiner Landschaft *per vota cu-*

---

zu Rüstungen bewilligt Außerdem ist die Anleihe von dem landschaftlichen Ausschuß unterm 12. März 1700 erbeten und laut Beschluß vom 22. März genehmigt. Sie hat also schon aus diesem Grunde mit der Englischen Thronfolgefrage gar nichts zu thun". Hat denn v. Hassell gar nicht bemerkt, daß es sich in seinem Falle um einen ganz andern Vorgang handelt? Solche Geschäfte zwischen Landesherrn und Landständen waren doch damals das tägliche Brot. Hat v. Hassell das Buch von Berlepsch gekannt oder nicht? Wenn er es nicht gekannt hat — und er beruft sich nicht darauf, sondern nur auf die Verhandlungen des Kalenberger Landtags — so ist das für jemanden, der eine Geschichte Hannovers schreibt, ein starkes Stück; wenn er es aber gekannt haben sollte, so muß er den Freiherrn v. Berlepsch nicht etwa bloß für einen höchst oberflächlichen Schriftsteller, sondern geradezu für einen Fälscher gehalten haben, da dieser seine Behauptungen Punkt für Punkt mit Verweisungen auf die Akten belegt hat. Natürlich hat eine Einsicht in die Akten der Kalenbergschen Landschaft die ganze Berlepschsche Darstellung als richtig erwiesen. Ist denn der Zugang zu den Archiven dazu da, durch Flüchtigkeit in der Behandlung der Akten statt die Wissenschaft zu fördern, unnütze Konfusion hervorzurufen? Wenn endlich Hassell gar annimmt, daß für das regierende Haus die Successionsfrage erst durch die *Act of Settlement* entstanden sei, so ist darüber kein Wort zu verlieren. Gegen solchen Dilletantismus muß Stellung genommen werden, so abgeneigt man auch der Polemik sein mag.

riata verrichtet würden; diese Wahlen wurden deshalb am Tage des Zusammentritts vorgenommen, in der Eröffnungssitzung, wo neben den Mitgliedern des großen Ausschusses auch noch einige andere Mitglieder zu erscheinen pflegten, zumal die Sitzungen in der Altstadt Hannover abgehalten wurden, wo manche Ritter als Beamte der Centralregierung ihren Wohnsitz hatten. Dagegen erfolgten in Lüneburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts alle Wahlen durch die Ausschüsse, und zwar bis auf die Wahl der Schatzräte von dem engsten dieser Ausschüsse, dem Landratskollegium, welches seinerseits sich selbst ergänzte; gegen diese Omnipotenz hat allerdings damals die Ritterschaft reagiert, wie sich des näheren aus dem Wahlreglement vom 2. November 1752 ergiebt; zwar die Wahl des Landschaftsdirektors wurde nach wie vor vom Landratskollegium vorgenommen; die übrigen Wahlen aber sollten nicht von den Landräten allein, sondern mit Zuziehung der acht von der Ritterschaft nach den Kantonen gewählten Wahldeputierten vollzogen werden[1].

Das Gros der Landstände war aus aller Aktivität gebracht; eine landständische Oligarchie hatte sich gebildet, der Diener war über den Herrn, der Mandatar über den Mandanten gesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse waren meist mit einander verwandt. Unter den neun Deputierten der Kalenberger Ritterschaft waren zu Berlepschs Zeit vier Brüder, drei Schwäger und sieben Vettern. Und für Lüneburg, wo die ganze Ausschußwirtschaft, insbesondere auch das Wahlrecht der Ausschüsse bis zur Verordnung vom 31. Dezember 1860 betr. das Verfahren bei Wahlen der Lüneburgschen Ritterschaft ungeschwächt fortbestand, mußte in einem königl. Reskripte vom 19. August 1825 darauf hingewiesen werden, daß bei den Wahlen zu diesen hochtitulierten und ansehnlich besoldeten Stellen, „wohl mehr die Rücksicht auf verwandtschaftliche und nachbarliche Verhältnisse als die Rücksicht auf das öffent-

[1] v. Lenthe, Archiv *VII,* 79 ff., 124.

liche Wohl maßgebend gewesen sei"; die Adressaten stellten sich, als ob sie das nicht verständen, und erwiderten, es müsse wohl eine andere Landschaft gemeint sein[1].

Welche finanzielle Mißwirtschaft hier betrieben wurde, wie der Zustand des Kassen- und Rechnungswesens beschaffen war, davon später; hier nur noch so viel, daß der Vorgang mit den 300 000 Thalern erst ein Jahrhundert später eben durch Berlepsch zur allgemeinen Kenntnis gelangt ist.

Einst zur Kontrolle und Einschränkung der landesherrlichen Gewalt, zur Bevormundung des Landesherrn, als Organe der landständischen Mitregierung geschaffen, sind diese Ausschüsse allmählich zu gefügigen Werkzeugen des landesherrlichen Regiments geworden, zu einer Handhabe, um das Ständetum zurückzudrängen, das landständische Dreinreden zu beseitigen[2]. Es bestand ein festes landesherrliches Bestätigungsrecht für die Mitglieder der Ausschüsse und wie der Fall Berlepsch zeigt, hat man aus diesem Rechte der Bestätigung das Recht der Absetzung gefolgert; nicht bloß aus seinem Staatsamte, als Präsident des Hannoverschen Hofgerichts, sondern auch aus seiner Land- und Schatzratsstelle ist er entfernt worden. Aber im allgemeinen wurde dies landesherrliche Bestätigungsrecht nicht gehandhabt.

II. Der Wirkungskreis.

A. Die Gesetzgebung[3].

Es war keineswegs die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, auf welcher die Macht des alten Ständetums beruhte.

---

1 v. Lenthe, Archiv *II,* 261, 340.

2 Köcher *II,* 3, 18.

3 David Georg Strube, Wiefern in Deutschland der Landesherrn gesetzgebende Gewalt von ihren Landständen eingeschränkt wird (Rechtliche Bedenken *III* [1768], 300 ff.).

Erstens hatte das einen rein thatsächlichen Grund. Der Umfang, in welchem von der gesetzgebenden Gewalt damals Gebrauch gemacht wurde, war in allen ständisch regierten Ländern Deutschlands, zumal in Hannover, ein außerordentlich geringer. Die Gesetzgebung, namentlich auch die Justizgesetzgebung stand so gut wie still. Nicht als ob es an Projekten gefehlt hätte. Durch Reskript vom 30. Dezember 1718 wurde dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und einigen Räten des Oberappellationsgerichts der Auftrag erteilt, eine neue vollständige Gerichtsordnung zu entwerfen, damit bei solchen *judiciis* hinfort *uniformiter procedirt* werden möge. Behr in dem Briefe an den König vom 3. Februar 1769 beschäftigt sich eingehend mit dem Plane eines Deutschen Civil-Gesetzbuchs, und schon vorher hatte auf seine Veranlassung der Oberappellationsrat Friedrich Esaias v. Pufendorf 1760—1762 einen *Codex Georgianus* verfaßt. Solche Pläne sind auch später aufgetaucht; nach dem Vortrage der Ständeversammlung vom 29. März 1819 sollte eine Kommission niedergesetzt werden, um über die Notwendigkeit und die Vorteile eines neu zu bearbeitenden Civilgesetzbuchs ihre gutachtliche Meinung abzugeben; in dem Erw. Schreiben der Ständeversammlung über die bürgerliche Prozeßordnung vom 19. April 1847 wird die Frage ausgeworfen, ob nicht ein für das ganze Königreich geltendes allgemeines bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten sei; im Jahre 1805 ist sogar der Vorschlag wegen Einführung des Preußischen Landrechts gemacht. Aber nach Emanation der Oberappellationsgerichtsordnung ist nichts weiter zu stande gekommen als das Justizreglement vom 20. Dezember 1718 und die Kriminalordnung vom 11. Mai 1736[1]. Danach und nach den Kanzlei- und Hofgerichtsordnungen des 17. Jahrhunderts lebte man weiter, ohne eine genügende Untergerichtsordnung, ohne eine allgemeine Sportel-

[1] *C.C.C. Cap. II.* S. 533, 796.

taxe, ohne Advokaten- und Notariatsordnung, ohne Vormundschafts-, Hypotheken-, Konkurs- oder Wechselordnung.

Das lag auch gar nicht allein an dem Nebeneinanderbestehen der sieben Landschaften, wodurch allerdings eine gesetzgeberische Thätigkeit großen Stils von vornherein lahm gelegt werden mußte. Auch die für die einzelnen Landesteile unternommenen Gesetzeswerke, so notwendig sie waren, kamen entweder nur sehr spät oder gar nicht zu stande.

Wie Hannover damals ein Ackerbaustaat war, so beruhte die Agrarverfassung in ihren wesentlichen Teilen auf dem Meierrechte. Und dieses befand sich überall im mangelhaftesten Zustande, galt als eines der kontroversenreichsten Gebiete des kontroversenreichen gemeinen Rechts. Nach unglaublich langen Vorbereitungen war auch endlich, auf den Arbeiten von David Georg Strube ruhend, durch seinen Sohn, den Geheimen Kanzleisekretär Julius Melchior Strube, die Kalenbergsche Meierordnung vom 12. Mai 1772 zu stande gebracht, ohne Zweifel ein formell und materiell hervorragendes Werk. In den verschiedensten ständischen Eingaben war es längst zum Ausdruck gekommen, daß auch für das Lüneburgsche eine neue Meierordnung ein „äußerst unentbehrliches Bedürfnis" sei, da die bisherigen meierrechtlichen Bestimmungen, namentlich bezüglich des täglich vorkommenden Falles des Erbrechts der Seitenverwandten so unbestimmt seien, daß sie von den Gerichten ganz verschieden ausgelegt würden und langjährige Prozesse verursachten, welche zuweilen den völligen Ruin der Höfe nach sich zögen[1]. Im Jahre 1779 trugen dann die Stände ausdrücklich auf den Erlaß einer neuen Meierordnung an, indem sie sich erboten, selbst für die Entwerfung zu sorgen. Aber nicht einmal eine Antwort haben sie auf diese Eingabe erlangen können, obgleich sie 1788, nach neun Jahren, und 1797, nach achtzehn Jahren, die Angelegenheit urgierten, das letzte Mal mit dem Ersuchen, doch wenigstens denjenigen

[1] v. Lenthe, Archiv *V,* 419.

Entwurf ihnen zu kommunizieren, den äußerem Vernehmen nach die Kammer inzwischen habe anfertigen lassen. Der Landsyndikus hat sich dann auf privatem Wege diesen Entwurf verschafft, um ihn mit einem ausführlichen Gutachten im Herbst 1798 dem landschaftlichen Kollegio vorzulegen. Diese Vorlage ist in den Sitzungen vom 5.—13. Dezember 1798 einer ersten, und auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 1799, nachdem sämtliche Mitglieder der Ritterschaft zur Einreichung ihrer *Desideranda* aufgefordert waren, durch ein aus allen drei Ständen zusammengesetztes Komitee einer zweiten Prüfung unterworfen. Nach diesen Komiteebeschlüssen hat der Landsyndikus den Entwurf umgearbeitet, welcher vom landschaftlichen Kollegium in den Sitzungen vom 8.—10. Dezember 1800 mit wenigen Änderungen genehmigt und, nachdem er den nicht zum landschaftlichen Kollegium gehörenden Mitgliedern des Komitees mitgeteilt war, unterm 28. August 1801 der Regierung mit dem Ersuchen unterbreitet wurde, ihre und der Kammer Erinnerungen mitzuteilen. Erst am 11. Januar 1803 hat das Ministerium, nachdem die Stände am 29. September 1802 an die Sache erinnert hatten, erwidert, daß der eingesandte Entwurf „bereits" in einer Bearbeitung begriffen sei, nach deren Beendigung sich das Ministerium zu seinem Vergnügen in den Stand gesetzt sehen würde, die weiteren Kommunikationen darüber anzutreten. Zu solchen ist es jedoch, schon der politischen Ereignisse wegen, nicht gekommen. Und als in den Jahren 1820—1823 wiederum mehrfache Anträge an das Ministerium gerichtet wurden, erhielt man überhaupt keine Antwort, bis dann die Ablösungsgesetze der Jahre 1831 und 1833 erschienen, welche eine neue Meierordnung allerdings als unnütz erscheinen ließen[1].

Mit der Lüneburgschen Gemeinheitsteilungsordnung von 1802 ist es ganz ähnlich gegangen[2]; wenn auch wieder, wie

---

[1] v. Lenthe, Archiv *V,* 260 ff

[2] Celler Festschrift *I,* 2, S. 289 f.

bei der Kalenberger Meierordnung von 1772, gesagt werden konnte: Ende gut, alles gut; aber diese beiden großen Gesetze sind auch die einzigen, welche in den letzten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts überhaupt zu stande gebracht sind.

Um eine Deichordnung hatte das Lüneburgsche landschaftliche Kollegium am 18. Dezember 1787 sich vergebens bemüht[1].

Zweitens war die Mitwirkung der alten Landstände bei der Gesetzgebung insofern eine beschränktere, als das landesherrliche Verordnungsrecht ein weit ausgedehnteres war. Es ist wiederum kein Ausfluß eines landesherrlichen Absolutismus bei Ernst August, wenn er 1682 den Kalenbergschen Ständen erklärt hat, daß er sich nicht dazu verstehen könne, sie bei neuen Konstitutionen generell zuzuziehen. Auch Hake (§ 2) meint, daß eine solche Zuziehung nur bei solchen Gesetzen erforderlich sei, „welche entweder in der Landesverfassung oder in der Unterthanen Privatrechte eine Änderung machten, und der Lüneburgsche „Unterricht" bedient sich genau derselben Worte. So ist auch in dem ständischen Schreiben vom 28. Juli 1840 bezüglich des Landesverfassungsgesetzes gesagt: „Die den Landständen in den Landtagsabschieden, Rezessen und Privilegien zugesicherte Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist zwar in den verschiedenen Landschaften und selbst in einer und derselben Provinz durch die verschiedenartigsten Ausdrücke bezeichnet, im wesentlichen aber sind die Gesetze, insoweit die Freiheit der Person oder das Privateigentum oder sonstige wohlerworbene Rechte in Betracht gekommen, der ständischen Zustimmung bedürftig gewesen." Demnach bezog sich die ständische Mitwirkung auf Justizgesetze aller Art, sowohl solche, welche das materielle Recht, als auch solche, welche das Verfahren und die Gerichtsverfassung zum Gegenstand hatten, während dagegen Polizeimaterien in sehr weitem Umfange, großenteils die heutige Verwaltungsgesetzgebung durch landesherrliche Edikte geregelt wurden.

---

[1] v. Lenthe, Archiv *VI,* 475.

Auf das eifersüchtigste haben die Landschaften über ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung, namentlich auch soweit sich diese auf das Oberappellationsgericht bezog, gewacht. Schon Ernst August hatte am 2. Juni 1693, also unmittelbar nach der Erlangung der Kurwürde, die Zusage erteilt, „daß wenn erst wegen Anlegung des Oberappellationsgerichts das Ansehen auf etwas Gewisses gerichtet wäre, sowohl die Cell- als Kalenbergsche Landschaft mit ihren Erinnerungen darüber vernommen werden sollten." Und so ist es unter seinem Nachfolger gehalten worden; der Entwurf der Oberappellations-Gerichtsordnung ist den Ständen kommuniziert; ebenso ist auch das Reglement vom 31. März 1733 unter ihrer Mitwirkung erlassen. Durch die Oberappellationsgerichtsordnung waren den Landschaften Präsentationsrechte zu einer Anzahl Stellen gewährt worden, wobei die Qualifikationsbedingungen genau festgesetzt waren. Als nun, wie das zu allen Zeiten geschehen ist, die Stände dieses Recht dahin mißbrauchten, um ganz junge Adlige ins Oberappellationsgericht zu bringen, als namentlich im Jahre 1778 der 23jährige Kanzleiauditor und Hofgerichtsassessor von Schlepegrell, der erst ein Jahr lang als Cellescher Hofgerichtsassessor fungiert hatte, vom Lüneburgschen landschaftlichen Kollegium zum Oberappellationsrat gewählt worden[a] war, so wurde diesem, der sich übrigens nicht bloß damals im Examen, sondern auch in der Folgezeit so bewährt hat, daß er 1789 zum Vicepräsidenten von der adligen Bank und 1817 zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts aufstieg, nicht etwa die landesherrliche Bestätigung versagt, sondern unterm 13. Juni 1778 ein Reskript an die Landschaften erlassen mit der Eröffnung, daß die zu Präsentierenden mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und bereits einige Jahre als Räte in einem der Justizkollegien gestanden haben müßten. So vernünftig das auch war, und so wenig die Stände die Vorschrift wegen des Alters materiell bemängelten, — übrigens war der von der Regierung selbst im Jahre 1733 ernannte v. Schwichelt auch erst 25½ Jahr gewesen — so

[a] korrigiert aus: warden

sahen sie darin doch mit Recht eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, weil durch die einseitige Einschränkung der Wahlfreiheit die mit Zustimmung und Beirat der Stände existierende Tribunalsordnung in ihren Grundlagen angegriffen werde; um so mehr, als die Regierung die Sache auf die Spitze trieb, indem sie im Reskripte vom 30. November 1779 erklärte, daß dasjenige, was zur Konstitution und Bestellung der Justizkollegien gehöre, das alleinige Recht des Landesherrn sei. Trotzdem sich der Streit mit großer Erbitterung durch mehrere Jahre hindurchzog, ist die Regierung principiell auf ihrem Standpunkt verharrt, hat aber doch eine doppelte Konzession gemacht; einmal die, daß sich die Vorschrift auf diejenigen, welche in auswärtigen Landes- und Justizkollegien mit Beifall und Ruhm gesessen hätten, überhaupt nicht bezöge, und sodann, daß sie nur als Regel gelten solle, von welcher zu dispensieren der König sich vorbehalte[1]. Die Landschaften haben sich nie beruhigt, und als in einem Reskripte vom 3. Januar 1853 bei der Bestätigung mehrerer von der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft Präsentierten — die Präsentation mehrerer erklärt sich durch die Personalveränderungen infolge der damaligen Justizreorganisation — diesen eine Dispensation von dem Erfordernis der mehrjährigen Dienstzeit als Räte in Justizkollegiis erteilt war, hat der engere Ausschuß der Landschaft am 31. Januar 1853 dagegen protestiert. Auch die landesherrliche Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung der Justiz-Landgerichte im Herzogtum Bremen, einer Art von Mittelgerichten, welche periodisch von einem Stader Regierungsrat und einem Mitgliede der Justizkanzlei abgehalten wurden und mit den sonstigen Landgerichten nichts gemein haben, hat den Ständen in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts Anlaß zu Beschwerden gegeben, während die Regierung der Ansicht war. daß es im wesentlichen bei den bisherigen Einrichtungen verblieben sei[2].

---

[1] v. Lenthe, Archiv *VII,* 554 ff.

[2] v. Lenthe, Fernerer Beitrag, S. 8, 90, 100.

Drittens war auch die Art und Weise der ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung eine andere als heutzutage. Zwar hat die Lüneburgsche Landschaft ein förmliches Zustimmungsrecht in Anspruch genommen, aber wie der Lüneburgsche Landsyndikus selbst zugestand, war die Observanz dagegen. Und als für Bremen und Verden zwei landesherrliche Verordnungen über das Verbot des Hausierens und über die Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes erlassen wurden, bei denen die ständischen Monita keine Berücksichtigung gefunden hatten, hat das Reskript vom 11. Januar 1771 daran festgehalten, daß nur Vernehmung und Anhörung der Monita erforderlich sei, und daß den Ständen kein eigentliches *jus contradicendi* zustehe. Auch Hake und der Lüneburgsche „Unterricht" stimmen darin überein, daß ein Gutachten, ein ratsames Gutachten genügend sei; es mußte mit den Ständen kommuniziert werden, die Erinnerungen mußten möglichst berücksichtigt werden; aber ob das in genügender Weise geschehen sei, unterlag wesentlich der Beurteilung der Regierung; jedenfalls war von einer Zustimmung zu jeder einzelnen Bestimmung keine Rede[1].

Die gleichen Grundsätze galten damals auch anderswo, namentlich in denjenigen Ländern. die erst später an Hannover gelangt sind. So wird von Osnabrück berichtet, daß den Ständen seit dem 17. Jahrhundert keine Zustimmung bei der Gesetzgebung, sondern nur ein ratsames Gutachten zugestanden habe. Bei einem Ostfriesischen Schriftsteller stößt man aus die verblüffende Bemerkung, daß die Landstände auf die vollstrekkende Gewalt eingeschränkt bleiben müßten; sobald sie an der Gesetzgebung teilnähmen, entspringe daraus gemeiniglich eine gänzliche Zerrüttung der Maschine; eine Menge von jenen schädlichen Konvulsionen, die man so oft in den republikanischen Reichen gewahr werde, seien die

---

[1] Bilderbeck in v. Lenthes Archiv *VI,* 174, 175; v. Lenthe, Fernerer Beitrag, S. 90–105; Manecke 315.

unfehlbaren Folgen davon. Auch die Zustände in Kursachsen glichen denen in Hannover[1].

Nur in Mecklenburg lagen die Dinge anders und zwar in doppelter Hinsicht. Nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, Art. 8, §§ 191—199, waren zunächst diejenigen Landesordnungen und Konstitutionen, welche die landesherrlichen Ämter, Domänen und Kammergüter, mithin die darin gesessenen Unterthanen und die in landesherrlicher Pflicht stehenden Bedienten betrafen, einem schrankenlosen landesherrlichen Gesetzgebungsrechte unterworfen. Ein derartiger Dualismus hat in Hannover nie bestanden. Allerdings ist die Göhrder Konstitution vom 23. Oktober 1719, durch welche die sog. Meiersachen und einige andere Rechtsstreitigkeiten den Gerichten entzogen und der Kammer zur Entscheidung überwiesen wurden, ohne ständische Konkurrenz erlassen. Es sprechen überwiegende Gründe dafür, daß diese Verordnung von vornherein nur auf die Kammergüter Bezug haben sollte, wie denn die Kammer schon unterm 30. Dezember 1729 erklärt hatte, daß sie nichts dabei zu erinnern habe, wenn die Abmeierungssachen in Ansehung des Adels und anderer *Privatorum* Gutsleute von den Justizkollegiis traktiert würden; was übrigens durch die Deklaration der Landesregierung vom 19. Januar 1743 außer allen Zweifel gesetzt wurde. Aber schon dadurch fühlten sich die Stände beschwert und haben nicht aufgehört dieserhalb zu gravaminieren. Noch in den *gravaminibus* der Lüneburgschen Landschaft bei der Thronbesteigung Georgs *III.* vom Jahre 1763 wurde ausgeführt, daß die Lasten den übrigen Unterthanen auf den Hals gewälzt würden, wenn die landesherrlichen Unterthanen zu sehr mitgenommen würden. Und die Regierung wußte darauf nichts weiter zu erwidern, als daß die Göhrder Konstitution zum Besten der Dienstleute, im Interesse der Abschneidung prozessualischer Weitläufigkeiten und dadurch

[1] v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung des Hochstiftes Osnabrück (1893), S. 10; Freese, Ostfriesland *I,* 70; v. Römer *II,* 354, 447.

verursachter Kosten eingeführt sei. Aber den herrschaftlichen Gutsleuten, meinte man von der anderen Seite, kompetierten *paria jura* mit denen der *Privatorum*[1]. Und principiell stand die Regierung auf demselben Standpunkte. Die Göhrder Konstitution bildet eine Ausnahme und bei ihrer Abschaffung im Jahre 1843 hat die allgemeine Ständeversammlung mitgewirkt.

Hinsichtlich derjenigen Landesordnungen und Konstitutionen aber, welche die gesamten Lande, mit Inbegriff der Ritter und Landschaft, angingen, wurde in Mecklenburg nochmals unterschieden: bei solchen nämlich, welche gleichgültig, wenn auch zum Vorteil des ganzen Landes diensam, in Justiz-, Polizei- und Kirchensachen, sollte ein ratsames Bedenken und Erachten der Ritter- und Landschaft genügen; dagegen bei solchen, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft, auch nur eines Teils beträfen, dürfe ohne der Ritter- und Landschaft ausdrückliche Einwilligung nichts verfügt werden. Das ist der Standpunkt der Hannoverschen Ritterschaften gegenüber den Reformbestrebungen des 19. Jahrhunderts gewesen.

B. Die Finanzen.

Der Schwerpunkt der ständischen Machtbefugnisse lag auf dem Gebiete des Finanzwesens. Doch erstreckte sich die ständische Mitwirkung nicht auf dessen ganzen Umfang. Hier bestand in der That ein Dualismus; ein landesherrliches und ein landständisches Finanzwesen standen sich einander gegenüber; jedes mit besonderen Einnahmen und mit besonderen Ausgaben, mit besonderen Kassen, mit besonderen Schulden; es fehlte jedoch aus praktischen Gründen an der theoretisch folgerichtigen Durchführung, indem einerseits den Ständen ein gewisser Einfluß auf das landesherrliche Finanzwesen, ein viel größerer dem Landesherrn auf das ständische Finanzwesen gewährt wurde. Dieser Dualismus komplizierte

---

[1] v. Lenthe, Archiv *I,* 9, 44.

sich noch dadurch, daß das ständische Finanzwesen sich nach den Landesteilen sonderte.

Mit den Domänen und den sog. Regalien, den Zöllen, Bergwerken und der Post konnte der Landesherr frei schalten. Nur stand für Kalenberg schon seit Erichs *I.* Zeiten fest, daß der Landesherr ohne ständischen Konsens kein Darlehen auf die Domänen aufnehmen durfte; überhaupt sollte die Substanz nicht vermindert werden. Im übrigen aber hatten die Stände in das landesherrliche Finanzwesen sich nicht zu mischen. Es war lediglich Sache des Landesherrn, wie er insbesondere die Domänen verwerten wollte. Sehr wenig wirtschaftlich wurde diese Verwertung betrieben, und wohl selten hat sich eine Finanzverwaltung weniger dem Vorwurfe der Fiskalität ausgesetzt als die Hannoversche Kammer im 18. Jahrhundert. Was in Preußen durch Menschenalter ein die besten Köpfe beschäftigendes Problem gewesen war, aus den Domänen die höchsten Erträgnisse zu ziehen, ob das System der Selbstadministration, oder der Erbpacht, oder der Zeitpacht, der letztern in großen oder kleinen Stücken dem Staatsinteresse mehr entspreche, darüber hat man sich in Hannover nie viel die Köpfe zerbrochen. Da man nicht die Kräfte des Landes an große Ziele zu setzen hatte, so huldigte man der Maxime des Leben und Lebenlassens und gab die Domänen zur Nutznießung an die „Beamten", ein System, welches für die Lokalverwaltung vielleicht in mancher Hinsicht ein Vorteil, im finanziellen Effekt aber ein schwerer Schaden war. Was der Kammer aus den Domänen hauptsächlich zufloß, waren nicht sowohl die Pachtgelder, als vielmehr die Zinsen und Dienste der von dem Domanium abhängigen Meierhöfe, wie das auch bei den Rittergütern der Fall war, und die Intraden der Forsten, wenn da bei den Berechtigungen und Begünstigungen aller Art bezüglich der Verwendung des Holzes viel übrig blieb.

Es war aber die Pflicht des Landesherrn, aus den Domänen in erster Linie die Kosten der Landesverwaltung zu

bestreiten. Von der landesherrlichen Kammerkasse wurden nicht bloß die Ausgaben für den Unterhalt des regierenden Hauses und für den Hof bestritten, sondern auch die Gehälter, die Bauten und die sonstigen sachlichen Ausgaben, die übrigens äußerst gering waren. Mit welcher Verschwendung im einzelnen dabei verfahren wurde, ergiebt sich daraus, daß jedem Oberappellationsgerichtsrat jedes Jahr 104 Buch Schreibpapier, 8 Buch bestes Originalpapier, 10 Buch Briefpapier, 16 Buch Makulatur, 24 Stangen Siegellack, 4 Bund Schreibfedern, 8 Rollen Bindfaden und für 16 Thaler Räucherpulver ausgehändigt wurde, während die Präsidenten und Vicepräsidenten alle diese Bedürfnisse in noch größerem Umfange bezogen, sodaß der Präsident auf 160 Buch Schreibpapier sich stand[1].

Neben der Kammerkasse gab es noch die Kalenbergsche Klosterkasse. Der Klosterfonds war ein vom sonstigen landesherrlichen Vermögen abgesonderter, zu besonderem Zweck bestimmter Teil.

Zu allen Zeiten hatten die Stände periodisch in Fällen der Not Steuern bewilligt, die im damaligen Staatshaushalt die Rolle der heutigen Anleihen spielten. Aber diese Zeiten waren längst vorbei. Nicht landesherrliche Verschwendung, wenn auch diese dabei mitgewirkt hat, sondern das Sinken des Geldwerts, im Verein mit der Steigerung der Landesbedürfnisse hatte gerade während der Zeit des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft dahin geführt, daß immer mehr Kammerschulden in Landesschulden verwandelt, daß in immer kürzeren Zwischenräumen und in immer größeren Beträgen ständische Steuerbewilligungen erforderlich wurden; die

---

[1] Alle diese Sätze galten noch 1834; die Kosten betrugen 1818: 1169 Thaler, 1822: 1547 Thaler; im Roseschen *Promemoria* vom 30. September 1824 wird bemerkt, daß dem Vernehmen nach die Kanzlisten observanzmäßig bei jedem Quartalschluß das annoch vorhandene Papier als ihnen anheimgefallen sich aneigneten (Acten des Oberappellationsgericht im Justizministerium *Vol. VI Nr.* 56, *Vol. IX Nr.* 89). Es war das bei andern Behörden ganz ebenso; häufig sollen beim Tode von Beamten förmliche Papierauktionen veranstaltet sein.

Stände haben davon ihren Nutzen gezogen, ihre Machtsphäre dadurch erweitert. Durch Einführung der stehenden Heere kam jedoch das Verhältnis nochmals auf eine andere Grundlage; denn nunmehr handelte es sich nicht mehr um außerordentliche, sondern um regelmäßige Beihülfen; so schwer der Kampf mit der Ritterschaft und den Städten im 17. Jahrhundert über den *miles perpetuus* gewesen ist, genau so schwer wie im 19. Jahrhundert der Kampf um die Bereitstellung der Mittel zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, so hatte man sich doch im dreißigjährigen Kriege daran gewöhnt, daß zu militärischen Zwecken starke Kontributionen auferlegt wurden, und wenn das meist zum Unterhalt fremder Kriegsvölker geschehen war, so entschloß man sich nun um so leichter auch zu Bewilligungen für die permanente Rüstung des Landesherrn; dem permanenten Bedürfnisse gemäß wurde auch die Hauptmasse der Steuern permanent.

Und es war nicht bloß das Militär, dessen Unterhaltung aus den ständischen Steuerkassen bestritten wurde, auch die beiden großen Neuschöpfungen des 18. Jahrhunderts, das Oberappellationsgericht und die Universität, waren ihrer finanziellen Grundlage nach ständische Institute. Denn nur die sachlichen Kosten für das Oberappellationsgericht, die Unterhaltung der Gebäude, die Beschaffung des Mobiliars, des Schreib- und Brennmaterials, ruhten auf der Kammerkasse, während die Gehälter für die sämtlichen Mitglieder, sowohl der von den Ständen präsentierten wie der vom Könige frei ernannten, direkt aus den Steuerkassen an die Kasse des Oberappellationsgerichts entrichtet wurden; nur Lauenburg, weil es nicht präsentierte, hat auch keinen Beitrag, sondern nur von Zeit zu Zeit *dona gratuita* geleistet, während auf Diepholz eine entsprechende Quote repartiert wurde. Auch die Kosten für die Hofgerichte wurden von den Ständen bestritten. Was aber die Universität betrifft, deren Gesamtkosten bei der Errichtung auf 16 400 Thaler festgesetzt waren, womit man auch lange Zeit gereicht hat, da es keine Institute und nur wenige Pro-

fessoren gab, so haben die Stände davon jährlich 12 400 Thaler übernommen, während der Rest von 4000 Thalern dem Klosterfonds auferlegt wurde, sodaß die landesherrliche Kammerkasse damals ganz frei blieb. Im Unterschiede vom Oberappellationsgericht wurden den Ständen jedoch bei der Universität keinerlei Patronatsrechte gewährt; in einer Aktennotiz vom 6. Februar 1733 heißt es: „Zu einer Inspektion auf der Universität sind S. Maj. die Landstände konkurriren zu lassen nicht gemeint" [1]; bezüglich der dem Gesamthause zugehörigen Universität Helmstedt war ständischerseits eine Beteiligung an der Visitation wenigstens verlangt worden. Es ergaben sich daraus für Kalenberg jährliche Ausgabeposten von über 10 000 Thalern für das Oberappellationsgericht, von 6000 Thalern für die Universität, von beinahe 4000 Thalern für das Hofgericht, die sämtlich aus der Licentüberschußkasse geleistet wurden[2].

Ebensowenig wie bei der Gesetzgebung bestand bei dem Steuerwesen ein Dualismus in dem Sinne, daß der Landesherr befugt gewesen wäre, auf seinen Kammergütern Schatzungen vorzunehmen. Wo es sich überhaupt um Steuern handelte, wurden gleichzeitig die landesherrlichen und die ritterschaftlichen Unterthanen herangezogen. Und überall war dazu landständische Mitwirkung nötig.

Es fragt sich in welchem Umfange.

Hake (§ 2) und der Lüneburger „Unterricht" stimmen darin überein, daß zu Landesauflagen und Zwangskollektionen in *quaestione an, quomodo, temporis sive durationis* die ständische Einwilligung erforderlich sei. Wegen einiger Unregelmäßigkeiten im siebenjährigen Kriege haben sich sowohl die Kalenbergsche als die Lüneburgsche Landschaft einen Revers ausstellen lassen dahin, daß, wenn während dieses Krieges den

---

[1] *Acta* des Universitäts-Kuratoriums *I. Privilegia et Leges.*

[2] Hake § 29 und Berlepsch, S. 177, stimmen in diesen Angaben im großen überein; abweichende Zahlen erklären sich aus der Verschiedenheit der Zeiten, des Münzfußes u. s. w.

ständischen Privilegien zu nahe getreten sei, solches zu keiner Folge gereichen solle. Auch haben die Lüneburgschen Stände noch im Jahre 1802 erst nach mancherlei Bedenken und nachdem das landschaftliche Kollegium anfangs abgelehnt hatte, nur aus Liebe zum Könige zu anteiliger Übernahme der Okkupationskosten sich bereit erklärt[1].

Ob aber die Frage an auch dann jedes Jahr oder jedes halbe Jahr von neuem erhoben werden konnte, wenn es sich, wie bei dem *quantum ordinarium ad statum militiae,* bei den Kosten für das Oberappellationsgericht und für die Universität um dauernde Einrichtungen handelte, muß doch verneint werden. Es ist zwar im ganzen 18. Jahrhundert kein Antrag auf Erhöhung dieser Posten gestellt worden, so sehr das bezüglich des Militärs notwendig gewesen wäre, welches in späterer Zeit zum guten Teil aus der Kammerkasse unterhalten wurde, es ist aber andrerseits niemals auch nur der Versuch unternommen, diese Beträge zu verweigern.

Der Schwerpunkt lag in der *quaestio quomodo.* Der *modus contribuendi,* hatte schon Bernstorff 1690 gesagt, müsse der Landschaft gänzlich freigelassen werden, *Serenissimus* wolle die Landschaft dieses ihres natürlichen *Privilegii* gern genießen lassen[2]. Indessen so sehr man den Ständen dabei den Vortritt ließ, so war doch andrerseits die landesherrliche Genehmigung zur Einführung des *modus* erforderlich; die Steueredikte sind nicht unter landschaftlicher Autorität, sondern im Namen des Landesherrn publiziert. Ein Dualismus fand auch hier nicht statt; wie die sonstigen Gesetze vom Landesherrn den Ständen kommuniziert wurden, so wurden die Steuergesetze gleichsam von den Ständen dem Landesherrn kommuniziert; ohne ständische Zustimmung durfte zwar auf diesem Gebiete nichts geschehen, aber ohne landesherrliche auch nichts.

In der Hauptsache dienten die Steuern zur Unterhaltung

---

[1] v. Lenthe, Archiv *I,* 21, 105, 114.

[2] Bilderbeck bei v. Lenthe, Archiv *VI,* 162.

des stehenden Heeres, das an Stelle der Feudalmiliz getreten war. Da nun dieser frühere Kriegsdienst auf den Rittergütern geruht hatte, die eben als Entschädigung dafür hingegeben waren, so hätte man glauben sollen, daß die Kosten für die Ersatzeinrichtung, wenn nicht ganz, so doch zum Teil von den Rittern zu tragen gewesen wären. Und in anderen Ländern ist das auch geschehen. Nicht bloß in Preußen unter Friedrich Wilhelm *I.* sind für die früher *in natura* zu stellenden Ritterpferde Geldäquivalente eingeführt, sondern ebenso und noch früher im Kurfürstentum Sachsen. In beiden Ländern war der Widerstand gegen die Ritterpferdegelder ein lebhafter. In Kursachsen hat man stets, sobald die Bewilligung der Donativgelder aus den Taschen der Rittergutsbesitzer auf Schwierigkeiten beim Landtage stieß, mit der Stellung der Ritterpferde *in natura* gedroht, und noch im Jahre 1700 ist die ganze Kursächsisch Ritterschaft „in eine ordentliche Kriegsverfassung gesetzt", indem sie, in zwei Regimenter abgeteilt, mit Offizieren versehen und auch die Uniformierung und Montierung geregelt wurde; 1704 wäre es beinahe zur wirklichen Gestellung gekommen[1]. Die Beträge waren sehr erheblich; von den ordentlichen Steuern waren aber die Ritter befreit.

In Hannover ist davon nie ernstlich die Rede gewesen. Hier argumentierte man so: Als die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer zur thatsächlichen Leistung des Kriegsdienstes aufgehört habe, sei doch durch die Einführung der Kontribution, die, sehr verschieden nach den Landesteilen gestaltet, in der Hauptsache überall eine Abgabe vom Grundbesitz und Viehstande war, die Last auf den Rittergütern liegen geblieben. Daß von dieser Abgabe das eigentliche Ritterfeld verschont geblieben, daß die Kontribution nur auf die Bauernhöfe gelegt sei, ändere daran nichts. Es seien nur scheinbar andere Leute, welche für die Ritter zahlten, eigentlich zahlten

[1] v. Römer *II,* 238, 564, *III,* 161.

diese selbst, sie leisteten durch ihre Hörigen. Wenn der Roßdienst wieder gefordert werden sollte, müsse einfach die Kontribution wieder aufgehoben werden; der Roßdienst könne so lange nicht gefordert werden, als die ritterschaftlichen Hörigen Kontribution entrichteten; diese sei eben das Surrogat für den verwandelten Kriegsdienst[1]. In Übereinstimmung mit dieser Deduktion steht es, wenn im Laufe des 18. Jahrhunderts vom Landesherrn wiederholt anerkannt ist, daß der Adel derjenige Stand im Staate sei, der das Meiste zu den Landes-*Oneribus* kontribuiere.

Indessen hatte doch diese Rechtsauffassung von dem Augenblicke ab ihr Fundament verloren, seit zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Hintersassen nicht bloß ein festes Erbrecht, sondern auch, und zwar gerade im Interesse der Kontribution die Zusicherung erhalten hatten, daß die Gutsherren nicht mehr berechtigt seien, ihre Leistungen zu steigern[2].

Aber die Stärke der Logik kam nicht an gegen die Stärke der Machtverhältnisse. Es wäre auch das erste Mal in der Geschichte gewesen, daß eine ständische oder eine Censusvertretung, zumal in den Zeiten ohne Presse und Öffentlichkeit und ohne Angst vor der Socialdemokratie, ihre Steuerpflicht nicht auf andere Schultern abgewälzt hätte, wie das noch unlängst überall da der Fall gewesen ist, wo es den städtischen Organen gestattet war, sich ihre Steuersysteme auszudenken, und wo man aus der Art dieser lokalen Steuersysteme, der Beschaffenheit der Zuschläge und deren prozentualer Belastung jedesmal erkennen konnte, ob die Grund- und Hausbesitzer oder die Gewerbetreibenden oder die Rentiers und Beamten die Mehrheit in der Bevölkerung und in der Stadtverordnetenversammlung bildeten, ohne daß man sich dabei irgend einer Übervorteilung bewußt gewesen wäre. So hatten auch hier diejenigen, welche die Steuern bewilligten, sie ihrerseits nicht zu

---

1 v. Berlepsch S. 47 ff., 123, 139; Bilderbeck in v. Lenthe, Archiv *VI,* 187.

2 v. Hugo S. 125.

zahlen. Auf der Steuerfreiheit beruhte der damalige Begriff des Rittergutes.

Indessen war doch die Steuerfreiheit der Ritterschaft keine absolute. Für Zwecke, welche mit der Kriegspflicht in keiner Verbindung standen, leisteten die Ritter ihren Beitrag, zahlten sie seit 1614 den Schaf- und Scheffelschatz, nicht vermittelst der Bauern, sondern selbst, nicht indirekt, sondern direkt. Freilich wurde der Schafschatz schon 1618 in eine feste Rente verwandelt, und der Scheffelschatz 1738 auf die Hälfte herabgesetzt, 1748 ganz aufgehoben und erst in den neunziger Jahren wieder eingeführt[1].

Schon in den letzten Regierungsjahren des Herzogs Georg war mit den Ständen darüber verhandelt, nach Niederländischem Vorbild an Stelle der Kontribution eine indirekte Abgabe. eine Accise, den sog. Licent, einzuführen; und etwa fünfzig Jahre später, in den ersten Regierungsjahren von Ernst August, kam diese Steuerreform wirklich zu stande. Wie es in dem Landtagsabschiede vom 15. Oktober 1686 heißt[2], glaubte man dadurch einen Modus gefunden zu haben, welcher ohne solche Schärfe und Acerbität wie bei der Exekution der Kontribution einen Jeden der Billigkeit und seinem Stande und Vermögen nach herbeiziehe, ohne das Ärarium zu schwächen; einen Modus, der bereits in einigen benachbarten Ländern mit ziemlichem Succeß und Nutzen eingeführt sei. Dieser Licent war eine Gebrauchsabgabe vom Getreide, Schlachtvieh und zahlreichen anderen Artikeln, die sich aber im Unterschied von Brandenburg nicht bloß auf die Städte, sondern auch auf das platte Land erstreckte. Es ist nur eine Stimme darüber, daß diese Maßnahme von den heilsamsten Folgen gewesen sei; in seiner überschwänglichen Weise wollte Spittler ein Jahrhundert später ein Licentjubiläum feiern, aber auch Berlepsch war der Ansicht, daß das Land dadurch vom Untergange gerettet sei. Nicht bloß

---

[1] Spittler *II,* 45, 250; v. Berlepsch 58 ff., 113, 117.
[2] *C.C.C. VIII.* 108—123.

leichter ging die Abgabe ein, sondern sie war auch gerechter, weil manche Klassen, namentlich in den Städten, nun erst herangezogen wurden. Schwer war der Widerstand von Städten und Rittern zu überwinden gewesen, und groß waren die Konzessionen, welche Ernst August den Ständen hatte machen müssen.

Zunächst wurden auch die landesherrlichen Domänen dem Licent unterworfen, da der Landesherr den Ständen als der reichste Mann im Lande erschien, dem der Schutz des Militärs in erster Linie zu gute komme. Zweitens war nichts weiter zu erreichen gewesen, als daß die Einführung des Licents nur versuchsweise auf ein Jahr erfolgen sollte, sodaß während des ganzen 18. Jahrhunderts den Ständen jedes Jahr von neuem die Frage vorgelegt werden mußte, ob mit der Licenterhebung annoch ein Jahr zu kontinuiren sei; gerade deshalb legte sich ja die Notwendigkeit eines jährlich abzuhaltenden Landtags in das Offene; die Stände behielten das Heft in der Hand, und keine der fünf verschiedenen Haupt-Licentordnungen von 1690, 1706, 1709, 1739 und 1797 ist ohne ihre Zustimmung erlassen. Endlich blieb die Ritterschaft, wie sie bisher kontributionsfrei gewesen war, in einem gewissen Umfange licentfrei; der Landtagsabschied vom 15. Oktober 1686 sprach sich darüber folgendermaßen aus: „Ist also beliebet worden, daß bei solcher Accise die von der Ritterschaft, so wirklich Landstände sein, zu Landtagen berufen werden, und daselbst *sessionem et votum* haben, vom Brodkorn, Malz und zu eigener Notdurft selbst gebrauetem Bier, auch Mastviehe, und was auf ihren adlichen Gütern gewachsen, geerndtet und zugezogen, und in ihren daselbstigen Haushaltungen und Küchen, da sie selbst wohnhaft seien, wie auch auf den Gütern, so sie auf Rechnung administriren lassen, wieder komsumiret wird, frei und eximiret bleiben sollen, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß dabei aller Unterschleif ernstlich vermieden, und also, was sie von dergleichen Stücken, als Brod- und Braukorn, wie auch Braumalz, Bier und Schlachtvieh zu

kaufen, wie auch, was nicht auf ihren selbst bewohnenden und auf Rechnung administrirenden Gütern, in den daselbstigen Küchen und Haushaltungen, sondern anderswo und außer solchen Gütern von ihnen oder ihren Angehörigen konsumirt oder auch verkauft oder zu Deputat gegeben, und von ihren Bedienten in dero absonderlichen Haushaltungen oder auch auf ihren verpachteten Gütern überall konsumiret wird, völlig verimpostet und darauf diese Freiheit nicht gezogen; weiteres auch von allen übrigen *speciebus* die Accise abgeführet, Alles auch sei es frei oder nicht gehöriger Orten angemeldet und darüber Zettel genommen, auch da hinwieder nicht desto weniger Jemand ihres Mittels Unterschleif zu haben würde betreten werden, derselbe solche Freiheit für seine Person verlustig, ihre Bediente und Angehörige aber gleich anderen Übertretern ernstlich bestrafet werden sollen." Spittler drückt das kurz so aus: „Frei blieb dem Adel alles, was auf seinen Gütern selbst hervorgebracht und gezogen, im eigenen dortigen Haushalt verzehrt wurde; frei blieb ihm alles, was selbst noch aus allen den Landgütern aufging, die er auf seine Rechnung administrieren ließ; der Adel auf seinem Ritterhofe aß sein Brot völlig frei, er bezahlte nichts vom Biere, das er selbst gebraut auf seinem Ritterhofe trank; er schlachtete und lebte nach alter Freiheit."

Übrigens mußten neben dem Licent noch feste Beträge von jährlich 24 000 Thalern und 46 000 Thalern für Magazinkorn und Fourage nach einem verbesserten Kontributionsfuße aufgebracht werden.

Die neue Kalenbergsche Steuerverfassung bezog sich im wesentlichen auch auf Grubenhagen. Der Licent wurde aber außerdem nur noch, natürlich mit Zustimmung der Landschaft, in 17 Lüneburgischen Städten und Flecken eingeführt, während die in demselben Jahre 1691 erfolgte Einführung in die Stadt Nienburg und die Hoyaschen Flecken nur für Nienburg beibehalten, für die Flecken aber schon 1694 wieder abgeschafft wurde[1].

---

[1] Spittler *II,* 72, 331—355; v. Berlepsch S. 133—149; v. Berlepsch,

Der Licent betraf in der Hauptsache Fleisch, Brot, Getränke und sonstige Nahrungsmittel, zahlreiche Genußmittel, wie Tabak, aber auch Kleidungsstücke, Stempelpapier und dergleichen mehr. Für das Jahr 1775/76 stellten sich die Posten nach der Größe der Erträge folgendermaßen: Schlachtvieh, Fleisch, Speck und Wurst 60 189 Thaler, Brotkorn 58 210 Thaler, Malz 28 210 Thaler, Branntweinschrot 22 967 Thaler. Wein und Most 20 070 Thaler, Mahlweizen 12 282 Thaler, Kaffee, Thee, Chokolade, Kakao 6543 Thaler, Stempelpapier 6350 Thaler, Vieh- und Mastschrot 5440 Thaler, Grütze, Reis, Gewürz, Vanille 4460 Thaler, Leder 3724 Thaler, Leinöl und Rübsamen 3663 Thaler, ausländische Butter 3022 Thaler, Zucker 3008 Thaler, Seidenwaren, halbseidene, baumwollene Zeuge, Zitz, Kattun, Plüsch 2828 Thaler, Syrup 2279 Thaler, Tabak 2183 Thaler, Teer, Thran, Talglichte 1704 Thaler, Baumöl und Wachslichte 1445 Thaler, allerhand Kleidung, Schuh und Stiefeln 1357 Thaler, ausländische weiße und schwarze Seife, Puder 1089 Thaler; Artikel, denen sich mit Beträgen unter 1000 Thaler anschließen: ausländisches Bier, Bieressig, Salz, Karten, ausländisches Gold und Silber, ausländisches Leinen, Drell, Wachstuch, Spitzen, fremdes Glas und Steingut. Der Gesamtertrag belief sich 1775/76 auf 261 472 Thaler und stieg bis 1780/81 auf 307 602 Thaler, während er 1783/84 wieder auf 289 327 Thaler herabging[1].

Viel weniger glücklich als bei Auflage dieser für die ordentlichen und bleibenden Ausgaben bestimmten Abgabe, bei der doch die reicheren Klassen durch Besteuerung von Luxusartikeln nach Möglichkeit herangezogen wurden, wenn auch die Haupterträge durch Massenkonsumartikel erbracht werden

---

Sammlung, S. 123 f.; v. Hugo § 25; Bilderbeck in v. Lenthe, Archiv *VI,* 165; Lüneb. „Unterricht" in v. Lenthes Archiv *VI,* 221—225 ff.; v. Duve, Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya, S. 21.

[1] Rehberg, Rechtfertigung des Kopfgeldes, in Meiners und Spittlers Göttingschem Historischem Magazin *VII,* 543 ff.

mußten, war man bei der Deckung der durch den siebenjährigen Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben, bei der Verzinsung und Tilgung der aus diesem Anlaß aufgenommenen Anleihen. Dem größten Teile der ritterschaftlichen Kurie hatte es von vornherein als das zuträglichste geschienen, wenn ein Kopfgeld von jährlich einem Thaler auf jede über 14 Jahr alte Person gelegt würde, von dem kein Standesprivileg frei machen sollte; aber die beiden anderen Kurien waren dagegen gewesen und der König hatte erklärt, er erwarte, daß eine Auskunft dieser Art nicht weiter in Vorschlag gebracht werde; man einigte sich daher auf Erhöhung einiger bestehender und auf Einführung einiger neuer Licente; man war bemüht gewesen, die Reichen möglichst heranzuziehen, aber zwei Drittel des Zusatzlicents lagen auf dem Brotkorn. Als nun diese Maßnahme sofort zu einem großen finanziellen Mißerfolge führte, der in der gänzlichen Erschöpfung des Landes, außerdem auch in dem Aufkommen der Kartoffelnahrung seine Erklärung findet, wurden 1766 dem Kalenberger Landtage zwei Pläne vorgelegt, beide auf der Voraussetzung der Abschaffung der neuen sog. Kriegslicente beruhend. Der eine Plan ging auf eine Klassensteuer in sehr mäßigen, nach den persönlichen Verhältnissen abgestuften Sätzen, wobei fünf Klassen in Aussicht genommen waren in der Weise, daß die in der untersten monatlich 3 Groschen, die in der obersten, welche nur ganz wenige Censiten, Minister und Feldmarschälle enthielt, monatlich 2 Thaler 24 Groschen zu entrichten haben sollten. Aber diese Klassensteuer wurde von der Regierung nur lau verteidigt, von den Ständen verworfen. Und noch 25 Jahre später hat der damalige *spiritus rector* der Regierung, hat Rehberg dagegen geltend gemacht, daß jemand als Generallieutenant — es handelte sich um die zweitoberste Klasse, welche monatlich 1 Thaler 12 Groschen entrichten sollte — recht arm sein könne und daß es außerdem schwer abzusehen sei, wie man bei solchem Steuersysteme das Geld von den Restanten erhalten solle; „durch Exekution? aber

welchen Eindruck auf das Publikum mache nicht eine Exekution, die gegen eine Person von Stande erhoben werde; wie hätte eine solche Strenge mit unsrer Verfassung sich vertragen, und wie hätte diese Exekution gegen Kanzleimäßige verfügt werden sollen." Wie gesagt, die Rücksicht auf die armen Generallieutenants hatte damals gesiegt und der zweite Plan, der des Kopfgeldes, wurde durch die Verordnung vom 30. Mai 1766 wegen Einführung des monatlichen Fixi verwirklicht. Jeder, der das 14. Jahr erreicht hatte, männlichen und weiblichen Geschlechts, mußte nunmehr monatlich 24 Mariengroschen entrichten, der Graf Hardenberg, der auf 40 000 Thaler jährliche Einkünfte geschätzt wurde, der Kammerpräsident mit 13 000 Thalern Diensteinkommen so gut als der eben konfirmierte Tagelöhnerjunge, so gut als die alte Frau, die, wie Spittler sagte, ihre Steuerfähigkeit bloß dem Spinnrocken verdankte, der Generallieutenant so gut wie der Fähnrich. Wenn wirklich die Scheu vor möglichen Prägravationen, vor einer Fehlerhaftigkeit der Klassifikation zu dieser allgemeinen Gleichheit geführt hatte, so war man dem Vorbilde des Mannes gefolgt, der in den Teich springt, um dem Regen zu entfliehen. Zur vollständigen Durchführung war aber der Grundsatz der Gleichheit doch nicht gelangt. Wenn auch das Kopfgeld im Princip nicht halt machte vor den Standesprivilegien der Ritterschaft, vielmehr als eine Kriegssteuer sowohl vom Freien als vom Unfreien gefordert wurde, so war die Ritterschaft trotzdem privilegiert, da sie für ihre Person, für ihre Familienglieder und für die in Kost habenden Bedienten weniger zahlte als alle anderen. Es war etwa ein Jahr nach Einführung des monatlichen Fixum, als Münchhausen bei Überreichung einer ausführlichen Denkschrift über das bäuerliche Budget dem Könige am 10. April 1767 schrieb: „*Je ne puis douter, Sire, que votre coeur grand et bienfaisant souffrira, en considérant le poids du fardeau, que les sujets portent. C'est une vérité qui n'est que trop certaine, quil y a peu de provinces en Allemagne, aussi char-*

gées d'impôts que l'Electorat.“ Und wenn dies für das ganze Land galt, so hat von der Kalenbergschen Kopfsteuer der Kammerherr und ritterschaftliche Deputierte v. Lenthe in einer Erklärung an die Kalenbergschen Stände vom 31. März 1794 mit Recht gesagt, es sei eine Steuer, „welche unsere edlen Vorfahren verabscheut haben würden" [1]. Und er hat darin nicht bloß vom Standpunkte der moralischen Empfindung sondern auch vom historischen Standpunkte aus völlig Recht. Es ist durchaus zutreffend, wenn Spittler sich dahin äußert: „Man hat in mehr denn einem Lande eine solche Kopfgeldabgabe; man hat auch ehedem im Kalenbergschen, nicht nur einmal, zur Zeit Johann Friedrichs und Ernst Augusts, eine ähnliche Taxe gehabt; aber nie war allgemeine Gleichheit und nie ist in irgend einem deutschen Lande allgemeine Gleichheit zum Grundsatze gemacht worden." Die frühere Kalenbergsche war nur dem Namen nach eine Kopfsteuer, in Wahrheit eine wenn auch wenig entwickelte Klassensteuer. Es hat in Kursachsen seit 1746 eine Kopfsteuer gegeben, aber auch diese wurde, jedenfalls seit 1764, nach Klassen erhoben, in welchen die Sätze nach Verschiedenheit des Standes und Gewerbes zwischen jährlich einem Groschen und 120 Thalern variierten. Rehberg steht also doch wohl allein, wenn er noch 1790 gegen Spittler behauptet, daß er keine Art von Auflage wisse, die dem Bedürfnisse mit so wenigem Drucke abgeholfen hätte.

Allerdings ist durch Verordnung vom 4. August 1775 das Fixum herabgesetzt. Weil aber gleichzeitig mit dieser Herabsetzung die Wiedereinführung des bei Einführung des Fixums abgeschafften Brotkornlicents erfolgte, so ist damit thatsächlich nicht eine Erleichterung, sondern eine noch stärkere Bedrükkung der unteren Klassen verbunden gewesen. Es war doch selbstverständlich, daß, wenn der Brotkornlicent wiederkehrte, nicht auch das Kopfgeld in der bisherigen Höhe erhoben werden konnte. Wie hoch die Belastung unter dieser

[1] v. Berlepsch, Sammlung, S. 288.

neuen Regelung war, ergiebt sich aus der damals angestellten Berechnung Spittlers, wonach ein Häusling, der keinen Schuh breit eigenen Landes besaß, mit einer Frau und zwei Kindern über 14 Jahren an Kopfgeld 4 Thaler und an Brotkornlicent 3 Thaler zu zahlen hatte. Wenn selbst der damalige Geheime Kanzleisekretär Ernst Brandes, allerdings in einem vertrauten Briefe an Girtanner, sich dahin ausgesprochen hat, man begünstige „in manchen Ländern Deutschlands und namentlich in einigen der hiesigen Provinzen den Adel in Rücksicht der Abgaben mehr als es vormals in Frankreich war", so ist nichts weiter zu sagen. Hardenberg in seiner Denkschrift kommt mehrfach darauf zurück, daß die Abgaben von den ersten und unentbehrlichsten Bedürfnissen abgenommen werden müßten.

Es ist daher kein Wunder, wenn unter dem Einflusse der französischen Revolution, namentlich aber unter dem Einflusse des Erfolges der französischen Waffen, besonders seit Ende 1792 eine Erregung entstand, die nicht bloß von Berlepsch bezeugt wird, wenn er sagt: „es erschienen Pamphlets; in allen Krügen und Schänken wurde von der Abschaffung des Kopfgeldes, dem Entschlusse, nicht weiter zahlen zu wollen, gesprochen", sondern die auch Rehberg in späterer Zeit zugestanden hat mit den Worten, daß nach dem Falle von Mainz sich die Unzufriedenheit in einem Teile des Hannoverschen Landes über die in der That drückende Steuerverfassung belebt habe, und daß dieses Mißvergnügen nahe dabei gewesen sei, in einen offenbaren Aufstand überzugehen.

Nach monatelangen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Kalenbergschen Ständen ist durch Verordnung vom 20. September 1793 die Kopfsteuer durch eine in sechs Klassen zu erhebende Personensteuer, bei der aber die in der obersten Klasse befindlichen nur 6 Mariengroschen monatlich zu entrichten hatten, sowie durch einige andere Abgaben ersetzt worden.

Der alte Manecke hat doch so Unrecht nicht, wenn er

um diese Zeit schrieb: „Landstände, wie sie jetzt bestehen, sind einem Lande nicht mehr nutzbar, sondern im Gegenteil schädlich, denn die mehrsten Glieder derselben sind Besitzer steuerfreier Güter; diese stimmen nun bei einer neuen Umlage so, daß *Dr.* Luthers Randglosse beim Propheten Nehemias, Cap. *III,* Vers 5 aufrecht erhalten wird, die dahin lautet: *Dauss, ass* (der geringe Staatsbürger) hat nichts, *Sechs cinque* (der Adel) giebt nichts, *Quatuor, drei* (der Mittelstand) macht alles frei."

Der Kammerherr und ritterschaftliche Deputierte v. Lenthe hat in derselben Erklärung an die Stände vom 31. März 1794, in welcher er das Kopfgeld verurteilte, sehr weitgehende Steuerreformpläne entwickelt; er wollte den Licent nur für die größeren Städte beibehalten, sonst aber eine allgemeine Grund- und Gebäudesteuer nach vorheriger Vermessung, Katastrierung und Bonitierung eingeführt wissen; dieser Grund- und Gebäudesteuer sollten aber, wie die landesherrlichen Domänen, so auch die Güter der Ritterschaft unterworfen werden. Es ist der Ausfluß einer edlen Gesinnung und einer staatsmännischen Auffassung, wenn er sich erbietet, „die seinen Gütern anklebende, durch Landesrezesse anerkannte und durch Herkommen verfassungsmäßig gesicherte Steuerfreiheit aufzugeben, sobald es die Zeitumstände, das wahre Interesse meines Landesherrn, die Glückseligkeit meiner Mitmenschen und die Wohlfahrt meines Vaterlandes erfordert[1]."

Auch die Verwaltung des ständischen Finanzwesens, die Erhebung der Steuern und deren Verwendung, soweit es sich

---

[1] Über das Kopfgeld: Spittler *II,* 349: Spittler, Geschichte des Kopfgeldes im Fürstentum Kalenberg (Meiners und Spittler, Götting. Histor. Mag. *VI* 1790, 312 ff.); Rehberg, Rechtfertigung und richtige Darstellung der Kopfgeldabgabe (Hist. Mag. *VII* 1790, 483 ff., mit kurzen erläuternden und berichtigenden Anmerkungen Spittlers); v. Berlepsch, S. 219—342, 373 ff., 396; v. Berlepsch, Sammlung, S. 4, 14, 142 ff., 219. Die Lenthesche Erklärung bei Berlepsch, Sammlung, S. 275 ff., 289. Über diese und andere damalige Steuerpläne der Vortrag des Landsyndikus vom Februar 1794; v. Berlepsch, Sammlung, S. 219—229; Manecke 411 ff., 207.

nicht um die Ablieferung fester Beträge an die Kriegskanzlei oder an das Oberappellationsgericht handelte, sowie auch die Aufnahme und Verzinsung der Anleihen, endlich das gesamte auf Steuern und Schulden bezügliche Rechnungswesen lag wenigstens großenteils in der Hand ständischer Organe.

Für die Kalenbergsche Hauptsteuer kommen Licenteinnehmer, Licentkommissarien, Licentinspektoren und ein Oberlicentinspektor in Betracht. Die Licenteinnehmer wurden von den Ständen gewählt, von der Regierung bestätigt und beeidigt. Und ganz ebenso verhielt es sich mit den Licentkommissarien, 13 von der Ritterschaft und 5 von den Städten, welche teils die Aufsicht über die Erhebung zu führen, teils die Licentgerichte zweimal im Jahre abzuhalten hatten, welche für die Untersuchung der Licentwrogen und die Bestrafung der Defraudanten zuständig waren. Dagegen wurden die 5 Licentinspektoren in Hannover, Hameln, Göttingen, Münden und Osterode, welche in Konkurrenz mit den Licentkommissarien bei der Aufsichtführung beteiligt waren und namentlich das Rechnungswesen in Ordnung zu halten hatten, ebenso wie der Oberlicentinspektor von der Regierung ernannt; alle diese Organe übten ihre Funktionen nebenamtlich aus; der Oberlicentinspektor war einer der Geheimen Kanzleisekretäre, der das Licentreferat, namentlich auch die in der Berufung an das Ministerium gelangenden Licentstrafsachen zu bearbeiten hatte[1].

Die Kontribution wurde in Lüneburg durch von den Ständen gewählte, vom Landesherrn bestätigte Erheber erhoben. Das ständische Organ war auch für diese Wahl das Landratskollegium, dessen Mitglieder sich über einen Turnus vereinigt hatten, wonach diese Patronage ausgeübt werden sollte. Und ähnlich verhielt es sich in Hoya. Dagegen sollte

---

[1] Landtagsabschied vom 15. Oktober 1686 (*C.C.C. Cap. VII.* 103 ff.); Licent-Ordnung von 1739 (*C.C.C. Cap. VII.* 3 ff., 128 ff.); v. Hake § 28; v. Hugo S. 130 ff.; Rehberg, Aktenmäßige Berichtigung, S. 78 (Meiners und Spittler *VII,* 518); Manecke 349, 390.

für Bremen-Verden nach § 15 der Regierungsinstruktion vom 18. August 1730 die Bestellung der Kontributionseinnehmer, vorbehaltlich gewisser Präsentationsrechte der Gutsherren, der Regierung zustehen, wie auch in jedem Amte oder Gerichte zwei Kommissare fungierten, der eine von der Regierung, der andere vom Ritterschaftspräsidenten bestellt[1].

Die Aufsicht über das ständische Steuerwesen und die Verwaltung des ständischen Schuldenwesens lag bei den Schatzkollegien. Wie es aber mit der Kontrolle des Steuerwesens beschaffen war, ergiebt sich aus folgendem: Der Johann Ludwig Scharnweber in Weende war 1768 zum Einnehmer des Göttingschen Quartiers bestellt worden, welches im jährlichen Durchschnitt 12 000 Thaler an Schatzgefällen ausbrachte. Nach seiner Instruktion sollte er die erhobenen Gelder in den empfangenen Münzsorten monatlich an die Landrentei abliefern, vierteljährliche Kassenextrakte an das Schatzkollegium einsenden und jährlich Rechnung legen. In den beiden ersten Jahren ist zwar die monatliche Ablieferung erfolgt, während die Extrakte und die Rechnung im Rückstande blieben; die Rechnung für 1770/71 ist erst im Januar, der dabei fehlende Geldbetrag erst im Herbst 1772 eingegangen. Für das Jahr 1771/72 hatte er zunächst gar nichts abgeliefert, das Schatzkollegium aber hat sich erst im Herbst 1772, also ein halbes Jahr nach dem Schlusse des mit Ostern ablaufenden Rechnungsjahres zu einer Erinnerung aufgerafft, infolge deren im darauf folgenden Winter, also etwa nach Jahresfrist, die sehr geringe Summe von 3000 Thalern einkam. Als nun für das bald darauf ablaufende Rechnungsjahr wieder gar nichts zur Kasse gelangte, ist dem im April 1773 zur Untersuchung des gesamten Scharnweberschen Rechnungswesens nach Weende geschickten Schatzsekretär streng eingeschärft, dabei auf das glimpflichste zu

[1] Für Lüneburg: Bilderbeck in v. Lenthes Archiv *VI,* 166, 181; Manecke 357, 361, 378; für Hoya: Manecke 417, 419, 431; für Bremen-Verden: Manecke 452 ff.

Werke zu gehen. Es stellte sich heraus, daß nichts vorhanden war und daß die Veruntreuung auf etwa 3000 Thaler für 1771/72 und auf über 8000 Thaler für 1772/73, zusammen also auf etwa 11 000 Thaler sich belief; Scharnwebers ganze Entschuldigung war, daß er gehofft habe, einen ansehnlichen Vorschuß zu seiner Tabaksfabrik von der Landschaft zu erhalten und daß er sich deshalb der landschaftlichen Gelder im voraus bedient habe. Das Schatzkollegium berichtete zwar nunmehr an das Ministerium, bat aber dringend, diesen merkwürdigen Steuererheber im Amte zu lassen, und das Ministerium ging auch ohne weiteres darauf ein, in der Erwartung, daß das Schatzkollegium Maßregeln treffen werde, um sowohl die Defekte herbeizuschaffen, als auch die Kasse für die Zukunft sicher zu stellen. Im Jahre 1773/74 ist dann die Ablieferung anfangs ziemlich regelmäßig erfolgt, aber vom Dezember 1774 bis zum Juli 1775 haben die Zahlungen überhaupt aufgehört; für 1776/77 sind statt 11 550 Thaler nur 733 Thaler geliefert. Alles in allem waren schließlich 28 511 Thaler unterschlagen, und kein Mensch ist dafür regreßpflichtig gemacht[1].

C. Die Justiz.

In ganz besonderer Weise hat der Dualismus der landesherrlichen und der landständischen Gewalt in der Justiz geherrscht; an der Jurisdiktion, welche in früherer Zeit mit der Staatsgewalt überhaupt nahezu identisch war, ist das Stände-

[1] Es handelt sich hier um den Vater desjenigen 1770 in Weende geborenen Chr. Friedr. Scharnweber, der, ohne Gymnasialunterricht und Universitätsbildung aufgewachsen, als hervorragendster Mitarbeiter Hardenbergs insbesondre auch die beiden Agrargesetze und das Gendarmerieedikt verfaßt, und den daher vorzugsweise die Abneigung des Generals v. d. Marwitz getroffen hat. (Meine Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, S. 173; Knapp, Bauernbefreiung *I,* 289; Knapp in den Forschungen zur Brandenb. Preußischen Geschichte *I,* 580 ff.).

tum in einer so umfassenden Weise beteiligt gewesen, wie in keinem andern deutschen Lande.

1. Die Untergerichte.

In der untersten Instanz standen den landesherrlichen Gerichten auf den Domänen die Patrimonialgerichte, die sog. adligen Gerichte, und die Stadtgerichte in den selbständigen Städten gegenüber; alle diese Gerichte waren gleichzeitig Verwaltungsbehörden.

2. Die Mittelgerichte.

In der mittlern Instanz fungierten neben den landesherrlichen Justizkanzleien die ständischen Hofgerichte.

Die Hofgerichte waren die ältere Institution.

Wie wenig sie als landesherrliche Behörden galten, ergiebt sich aus der Regimentsordnung Ernst Augusts von 1680, wo das Kalenberger Hofgericht nur ein einziges mal in § 11 erwähnt wurde, um festzustellen, daß es der Suprematie des Geheimen Rats-Kollegiums unterworfen sei, während es bei Aufzählung der landesherrlichen Behörden neben dem Geheimen Rats-Kollegium, der Kammer, dem Konsistorium und der Justizkanzlei nicht genannt wird.

Die große Zeit der Hofgerichte war bereits dahin; durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch hören die Klagen der Stände über Beeinträchtigung der Hofgerichte nicht auf.

Schon war der ständische Anteil an der Besetzung nicht mehr der frühere.

Nach der Hofgerichtsordnung des Herzogs Georg vom 2. Dezember 1639 sollte zwar nur der Vorsitzende Hofrichter und einer von den fünf Beisitzern der Ritterschaft angehören, aber zu den sog. Audienzsachen sollten jedesmal noch zwei Beisitzer aus der Ritterschaft und zwei aus den Städten, "so sämmtlich der örtlichen Gewohnheit kundig", verschrieben werden, sodaß also sechs ständische Mitglieder gegenüber vier gelehrten die Mehrheit bildeten und somit das Laientum noch

eine maßgebende Bedeutung hatte[1]. Aber daran hielt man sich schon nicht mehr. Ernst August in seiner zweiten Erklärung an die Kalenbergschen Stände vom 29. August 1685 erkannte ohne weiteres an, daß ihre Beschwerden in diesem Punkte in der Hofgerichtsordnung ihre Begründung fänden; aber das sei nie zur Observanz gebracht; man müsse deshalb dafür halten, daß sich dabei von Anfang an entweder Schwerheit befunden oder es gar nicht nötig erachtet sein müsse; jetzo aber Solches von Neuem zur Observanz zu bringen, sei um so viel Weniger nötig, als unter den *ordinariis assessoribus* einschließlich des Vicehofrichters schon zwei aus der Ritterschaft sich befänden[2].

Während des 18. Jahrhunderts bestand das Kalenbergsche Hofgericht zu Hannover aus dem Hofrichter als dem Vorsitzenden, der vom König ernannt wurde, aber aus der Kalenbergschen Ritterschaft genommen werden mußte − Berlepsch und nach ihm der spätere Minister Bremer haben als Hofrichter fungiert −, aus sechs ordentlichen Assessoren, von denen drei der König ernannte, während zwei von der Kalenbergschen und einer von der Hoyaschen Landschaft präsentiert wurden[3], endlich aus einigen vom König ernannten außerordentlichen Assessoren. Das Lüneburgsche Hofgericht zu Celle bestand aus dem Hofrichter, der vom Könige ernannt wurde, aber aus der Lüneburgschen Ritterschaft genommen werden mußte, aus den beiden ältesten Mitgliedern der Celleschen Justizkanzlei, die natürlich auch vom Könige ernannt wurden, und aus fünf ordentlichen Assessoren, von denen drei der König ernannte, während zwei von der Lüneburgschen Ritterschaft, dem Landratskollegium, präsentiert wurden. Das Lauenburgsche

---

[1] *C.C.C. Cap. II,* 368; Stölzel *I,* 246, 266; Köcher *II,* 26.

[2] Meiners und Spittler, Gött. Hist. Mag. *IV,* 540.

[3] Die Hoyasche Landschaft wählte ursprünglich zum Celleschen Hofgerichte, die Stelle ist aber auf das Hannoversche übertragen, seit 1706 verfügt wurde, daß für die Hoyaschen Sachen dieses hinfort zuständig sein. solle (v. Duve, Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya, S. 44.).

Hofgericht zu Ratzeburg bestand aus einem Hofrichter, der zwar vom Könige ernannt wurde, aber doch so, daß diese Stelle niemals mit der des Landdrosten kombiniert werden und daß dabei *ordinarie* auf die Ritterschaft, insonderheit auf den jedesmaligen Landmarschall gnädigste Reflexion genommen werden sollte, und aus sechs Beisitzern, nämlich den beiden Regierungsräten der Landdrostei als Hofräten, von denen der älteste in Abwesenheit des Hofrichters präsidierte, den beiden von der Ritter- und Landschaft präsentierten Landräten und zwei anderen Assessoren, deren einer vom Landesherrn frei ernannt wurde, während den andern die Ritter- und Landschaft präsentierte. Endlich das Bremen-Verdensche Hofgericht zu Stade bestand aus den vom Landesherrn ernannten drei Mitgliedern der dortigen Regierung, von denen der erste, der Präses der Stadischen Kollegien, den Vorsitz führte, aus den vom König ernannten Mitgliedern der dortigen Justizkanzlei, nämlich dem Kanzleidirektor, welcher bei Verhinderung des Präses den Vorsitz führte, und den fünf Justizräten, die daher zugleich den Titel von Hofgerichtsdirektoren und Hofgerichtsräten führten, und aus acht von den Ständen präsentierten Hofgerichtsassessoren, drei von den Bremenschen, einem von den Verdenschen, drei von den Städten Stade, Buxtehude und Verden und einem nach einem Turnus entweder von der Bremenschen Ritterschaft oder den Städten Stade und Buxtehude Präsentierten.

Neben diesen Hofgerichten, welche ursprünglich die einzigen wirklichen höheren Gerichte gewesen waren, hatte sich schon längst eine rein landesherrliche Gerichtsbarkeit entwikkelt; sie war anfangs von der landesherrlichen Centralbehörde, der Geheimen Rats-Stube wahrgenommen, da eine Trennung von Justiz und Verwaltung jener Zeit fremd war; dann aber hatte sich mit der Zunahme der richterlichen Geschäfte in der Geheimen Rats-Stube oder der Kanzlei eine besondere Behörde, eine Kanzlei im engern Sinne oder Justizkanzlei von der Geheimen Rats-Stube oder Kanzlei im

weitern Sinne, gelöst. Einst Centralbehörde, war die Kalenbergsche Justizkanzlei, da auch in den übrigen allmählich erworbenen Landesteilen die Justizkanzleien fortbestanden, neben den Justizkanzleien in Celle und Stade und neben der Regierung in Ratzeburg eine Provinzialbehörde geworden.

Übrigens war die Löslösung von der Regierungsbehörde in materieller und personeller Beziehung, die Scheidung von Justiz und Verwaltung, völlig rein nur in Kalenberg und bei der Annexion auch in Lüneburg vollzogen. Die Zuständigkeit der Hannoverschen Justizkanzlei hatte sich von vornherein und früher als in anderen deutschen Gebieten auf diejenigen Geschäfte beschränkt, Welche auch heute als zur Zuständigkeit der Gerichte gehörig betrachtet werden, und der Celleschen Justizkanzlei sind durch die Reskripte vom 19. November und 30. Dezember 1705 und vom 1. Februar 1706 die bis dahin noch von ihr behandelten Regierungssachen, die Lehns-, Grenz-, Polizei- und Landschaftssachen entzogen[1]. Das gesamte Personal der Justizkanzleien in Hannover und in Celle, die Kanzleidirektoren, die ordentlichen Hof- und Kanzleiräte und die extraordinären Räte, welche keine Besoldung bezogen, sonst aber gleiche Rechte mit den ordentlichen hatten, waren lediglich für richterliche Geschäfte bestimmt. Dagegen in Stade traten den eigentlichen Mitgliedern der Justizkanzlei, dem Direktor, den fünf ordentlichen und einigen außerordentlichen Justizräten, die drei Mitglieder der Regierung hinzu, wenn sie auch thatsächlich den Sitzungen nicht beizuwohnen pflegten. Und in Ratzeburg gab es überhaupt keine besondere Justizkanzlei, hier fungierte das aus dem Landdrosten und

[1] *D.* 114. *C. I. Nr.* 2; Manecke 175; v. Lenthe, Archiv *VIII,* 131. Noch 1802 war die Osnabrücksche Land-, Justiz- und Lehnskanzlei, die zweite Landesbehörde neben dem Regierungs- und Kammerkollegium, zugleich Gericht, Lehnskammer und Regierungsbehörde, und namentlich für gewisse Polizeisachen wie Medizinalpolizei, auch für Grenz- und Hoheits-, Brandkassensachen, auch für die Verhandlungen mit dem Landtage zuständig. In Kurhessen hat die Zerlegung der Regierungsbehörden in Regierungen und Obergerichte erst am 29. Juni 1821 stattgefunden.

zwei Regierungsräten bestehende Regierungskollegium gleichzeitig als Justizkanzlei, hier waren Justiz und Verwaltung noch in einer Hand.

Immer mehr hatte sich die Zuständigkeit der Justizkanzleien gegenüber den Hofgerichten erweitert, immer mehr wurden die Hofgerichte die absterbende Institution. Vor allem waren die Kriminalsachen, die im vorigen Jahrhundert noch halb und halb als Verwaltungssachen betrachtet, wenigstens stets den eigentlichen Justizsachen, d. h. den Civilsachen entgegengesetzt wurden, den Justizkanzleien als einstigen Verwaltungsbehörden ausschließlich vorbehalten. Nur in Civilsachen bestand principiell eine konkurrierende Jurisdiktion zwischen den beiden Arten von Gerichten. Beide waren *Fora* erster Instanz für den weiten Kreis der Eximierten, zu denen nicht bloß die Ritterschaft, das Beamtentum, sondern auch die städtischen Honorationen in großer Zahl gehörten, und *Fora* zweiter Instanz für die Berufungen von den Untergerichten, mochten diese landesherrlich, ritterschaftlich oder städtisch sein. Es hing alles von der Wahl des Klägers oder Appellanten ab. Auch darin bieten die Verhältnisse in Stade und Ratzeburg manche Abweichungen; so hatte das Stader Hofgericht die Mehrzahl der Civilsachen und auch die von den Patrimonialgerichten kommenden Kriminalsachen, während die dortige Justizkanzlei in Civilsachen auf fiskalische Prozesse, Konkurs-, Besitz-, Arrest-, Mandats- und Exekutionssachen, also im wesentlichen auf sog. summarische Prozesse beschränkt war[1]. Der Hauptgrund für das Übergewicht, welches den Justizkanzleien mehr und mehr zufiel, war der Umstand, daß sie ständig waren, während die Hofgerichte nur *quartaliter* zu sog. Juridiken zusammentraten; eine Einrichtung, welche sogar anfangs auch für das Oberappellationsgericht vorgeschrieben war, an die Notwendigkeit ununterbrochener Sitzungen war auch für dieses nicht gedacht, nur achtmal im Jahre

[1] v. Bülow *I,* 347 ff.; auch die Berichte des Jahres 1806.

sollte das Gericht seine Sitzungen halten, viermal *ordinarie* und viermal *extraordinarie,* jene Montags nach Lätare, nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis, nach Ägidien und nach dem zweiten Sonntage des Advents, jedesmal von vierzehntägiger Dauer; aber sehr bald flossen die Juridiken ineinander; merkwürdig ist es doch immerhin, daß in der Oberappellationsgerichtsordnung[a] den Mitgliedern ausdrücklich eingeschärft werden mußte, daß sie in Celle wirklich ihre Wohnung nehmen sollten.

a korrigiert aus: Oberapellationsgerichts-ordnung

3. Das Oberappellationsgericht[1].

Obgleich schon mit der Erlangung der Kurwürde am 22. März 1692 die Voraussetzungen für die Errichtung eines Oberappellationsgerichts gegeben waren, so sind doch während

---

[1] Oberappellationsgerichtsordnung vom 26. Juni 1713, besonders T. *I,* Tit. 1 § 1, 3—8, 10, 11., Reglement wegen veränderter Einrichtung des Oberappellationsgerichts vom 31. März 1733. — Akten des Justizministeriums betr. das Oberappellationsgerichts zu Celle; sie zerfallen in drei große Gruppen: *Generalia, Personalia* und *Varia.* Die Generalakten sind nicht sowohl systematisch als chronologisch angelegt; sie umfassen 9 *volumina,* von denen aber das letzte in 73 Unterabteilungen zerfällt. Die Personalakten, in denen sehr vieles steckt, was eigentlich in den Generalakten enthalten sein sollte, sind für jeden Präsidenten, Vicepräsidenten und Rat vollständig vorhanden; die für die Jahre 1710—1719 bilden Teile der Generalakten. Sehr wichtig sind noch die auf die Abfassung der Oberappellationsgerichtsordnung bezüglichen Akten. — v. Bülow, Über die Verfassung, die Geschichte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts zu Celle u. s. w. bes. *I,* 5 ff,, 123 ff., 144, 150 ff., 157 ff.; 376, *II,* 431; soweit das Werk reicht, also für den ganzen hier in Betracht kommenden Zeitraum — die Vorrede zum ersten Bande ist vom September 1800, die zum zweiten vom Januar 1804 — ist nichts zu berichtigen, wohl aber fast alles hier in Betracht Kommende zu ergänzen gewesen. Der Einzige, der neben v. Bülow genannt werden muß, ist wieder v. Lenthe; als 1859 die ständischen Präsentationsrechte für den Strafsenat aufgehoben waren, hat er sich sofort an die Arbeit gemacht und das geschichtliche Material in der Arbeit: Die Entstehung und Fortentwicklung der landschaftlichen Präsentationsrechte u. s. w. — in der Hauptsache ein Vortrag des Verfassers als Lüneburgscher Landsyndikus im landschaftlichen Kollegio vom 12. April 1859 — verwertet (v. Lenthe, Archiv *VII,* 403—542; vgl. auch v. Lenthe, Archiv *IV,* Abt. 3, S. 465); dazu kommt noch ein Gutachten vom August 1859, welches zusammen mit der schon im Archiv veröffentlichten Arbeit in dem Buche: Die landesherrlichen Präsentationsrechte zum Oberappellationsgericht Celle 1859 abgedruckt ist.

der Regierung von Ernst August keinerlei Vorbereitungen dazu getroffen. Sein Nachfolger aber, der Kurfürst Georg Ludwig, hat nach der wirklichen Vereinigung von Kalenberg und Lüneburg und noch bevor die Introduktion ins Kurfürstliche Kollegium am 7. September 1708 erfolgt war, durch Reskript vom 18. Mai 1707 dem Geheimen Rate und Vicekanzler Weipart Ludwig Fabricius (v. Fabrice) und dem Hofrate Püchler den Auftrag zur Anfertigung einer Ordnung für das zu bestellende Oberappellationsgericht erteilt. Das Oberappellationsgericht ist bereits am 14. Oktober 1711 durch Bernstorff eröffnet, die Oberappellationsgerichtsordnung aber erst am 26. Juni 1713 landesherrlich vollzogen, und am 13. Juli 1713 dem Gerichte mitgeteilt. Obgleich übrigens das *Prooemium* sich bloß auf die Konferierung der Kurwürde beruft, sodaß die Errichtung des Oberappellationsgerichts als ein dem *Electorate* auf Grund der goldenen Bulle Kap. 11 § 3, anklebendes Recht erscheint, so ist es doch nachträglich im Jahre 1714 für geboten gehalten, ein ausdrückliches Appellations-Privilegium für die Kurlande beim Kaiser nachzusuchen, welches am 16. August 1716 erteilt worden ist; wie es scheint, hatte das Reichskammergericht Schwierigkeiten gemacht.

In sehr eigentümlicher, dem Ständetum überaus vorteilhafter Weise hat sich in das Oberappellationsgericht der Dualismus landesherrlicher und landständischer Gewalt fortgepflanzt.

Um die Bedeutung dieser den Ständen gewährten weitgehenden Beteiligung an der Besetzung des Gerichts zu würdigen, ist es zunächst erforderlich festzustellen, wie es sich um dieselbe Zeit anderswo damit verhalten hat. Dabei kommt es in erster Linie auf diejenigen Gerichtsverfassungsgesetze an, welche bei Abfassung der Oberappellationsgerichtsordnung zum Vorbild gedient haben. In dem Concepte des Reskripts vom 18. Mai 1707 an den Geheimen Rat und Vicekanzler Fabricius und den Hofrat Püchler war die Hannoversche und Cellesche

Kanzlei-Ordnung, die Ordnung des Reichskammergerichts und die Wismarsche Tribunals-Ordnung genannt, während im Reskript selbst nur die Reichskammergerichts-Ordnung, die Cellesche Hofgerichts-Ordnung und die Wismarsche Tribunals-Ordnung erwähnt werden. Der Bericht der beiden Kommissarien vom 11. Juni 1707 beantragte die Herbeischaffung der Kurbayrischen, Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Oberappellationsgerichtsordnung. Nach dem Reskript vom 17. Juni[a] 1707 konnte aber nur die Kursächsische übermittelt werden, die Bayrische sei noch nicht zu erlangen gewesen, die Brandenburgsche aber „noch nicht verfasset"; „Ihr werdet also auf mehrere Appellations-Gerichts-Ordnungen nicht warten."

[a] korrigiert aus: Jnni

Von einer Analogie der reichsgerichtlichen Einrichtungen konnte von vornherein deshalb keine Rede sein, weil diese zur Herstellung zweier oberster Gerichte, eines landesherrlichen, nach dem Muster des Reichshofrats, und eines ständischen, nach dem Muster des Reichskammergerichts, geführt haben würde, woran man nie gedacht hat. Aber auch von einer Analogie des Reichskammergerichts konnte keine Rede sein. Dieses war zwar nicht ein rein ständisches, sondern ein gemischtes Gericht, wie schon der Name sagte, ein kaiserliches und Reichskammergericht; der Kaiser aber hatte doch nur den Reichskammerrichter, die Präsidenten und zu der Zeit, um die es sich hier handelt, einen Assessor zu ernennen; an eine solch' minimale Beteiligung des Landesherrn bei der Bildung des Oberappellationsgerichts hat man natürlich auch nicht gedacht.

Was aber die Zustände in den einzelnen Ländern betrifft, so konnten diese zu einer erheblichen Beteiligung der Stände an der Zusammensetzung der Gerichte nicht verwertet werden. J. J. Moser spricht sich doch nur sehr unbestimmt aus, wenn er sagt, in verschiedenen Deutschen Ländern hätten es die Landstände dahin gebracht, daß einige aus ihrem Mittel in den höchsten Gerichten des Landes säßen[1].

[1] J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Justizsachen. 1773, S. 81

Selbst in dem klassischen Lande des Ständetums, in Mecklenburg, war es damit nicht weit her, wie sich aus der Hofgerichtsordnung, aus dem Assekurationsreverse von 1572 und aus dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755, Art. 21, § 381 ff., ergiebt; auch bei der Errichtung des Oberappellationsgerichts im Jahre 1818 ist eine Konkurrenz der Stände nicht vorgesehen, die sich vielmehr damit begnügt haben, daß ihnen an jeder der drei Schweriner Kanzleien für je eine Ratsstelle ein Präsentationsrecht gewährt wurde[1].

Und als in Hessen-Kassel durch das Edikt vom 26. November 1743 ein Oberappellationsgericht errichtet wurde, war in der Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15. Februar 1746 von ständischen Präsentationsrechten keine Rede; erst durch Gesetz vom 17. Juni 1848 ist dem Landtage ein Mitwirkungsrecht eingeräumt worden, dahin, daß er nach dem Gutachten des Oberappellationsgerichts für jede Stelle drei Personen vorschlagen sollte, von denen der Landesherr eine ernannte; eine Bestimmung, die durch das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1851 wieder beseitigt worden ist[2].

Die Cellesche Hofgerichtsordnung vom 15. Juni 1685 konnte vollends keine Unterlage bieten, denn weder in dieser noch in der Kalenbergschen Hofgerichtsordnung vom 4. Januar 1656 steht etwas über die Verteilung der Stellen zwischen Landesherrn und Landständen; es heißt in der Celleschen Hofgerichtsordnung T. *I,* Tit. 2, § 1: "Solch unser Hofgericht soll zum wenigsten mit sieben Personen besetzt werden, die wir und unsere Nachkommen jederzeit zu setzen Macht haben sollen und wollen;" das bedeutet zwar keineswegs eine Ausschließung ständischer Präsentation; es ist schon bemerkt worden, daß das Cellesche Hofgericht aus dem vom Landesherrn aus

---

[1] Zachariä, Sammlung *I,* 780; Hagemeister, Einleitung in das Mecklenburgsche Staatsrecht S. 134 ff.; Böhlau, Mecklenburgsches Landrecht *I,* 209 ff.

[2] Stölzel *II,* 716; Oetker, Lebenserinnerungen *I,* 297.

der Lüneburgschen Ritterschaft ernannten Hofrichter, aus den beiden ältesten Mitgliedern der Celleschen Justizkanzlei und aus 5 ordentlichen Assessoren bestand, von denen 2 durch die Lüneburgsche Landschaft präsentiert wurden; in der Kalenbergschen Hofgerichtsordnung ist auch nichts weiter gesagt, als daß unter den ordentlichen Assessoren einer vom Adel und 4 Gelehrte sein sollen; vom Hofrichter wird angenommen, daß er vom Landesherrn zu ernennen sei, aber der Ritterschaft angehören müsse.

Ebenso verhielt es sich mit dem Kursächsischen Vorbilde. In der Appellationsordnung des Kurfürsten Christian *II.* vom 7. November 1605 heißt es auch nur, daß die Hofräte zum Appellationsgericht gebraucht werden sollten, je nach Bedürfnis mehr oder weniger, und daß außerdem eilf Personen aus dem Lande und der Universität heranzuziehen seien. In späterer Zeit hat in diesem Lande der ständischen Mitregierung keine ständische Mitwirkung bei der Besetzung von Behörden, insbesondere bei der Besetzung der Gerichte, stattgefunden[1].

Endlich fand sich auch in der neuverfaßten Kammergerichtsordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg, die am 1. März 1709, also noch während der Bearbeitung der Oberappellationsgerichts-Ordnung publiziert wurde, von irgend welcher ständischen Teilnahme an der Besetzung der Gerichte nicht das mindeste, wie schon ein Jahrhundert vorher die ausschließlich landesherrliche Besetzung geltendes Recht gewesen war[2].

Dagegen liegt in der ganz besonders zur Nachahmung empfohlenen Wismarschen Tribunalsordnung allerdings ein Analogon vor. Es ist das "der Königlichen Majestät im Reiche Schweden Tribunalsordnung" *d. d.* Wismar 30. September 1656, die vom Könige Karl Gustav, nach Kommunikation mit den Ständen, für seine Deutschen Lande, für Bremen-

---

[1] *Codex Augusteus I,* 1226; v. Römer *II,* 205, 215.

[2] *Mylius, C.C.M. II,* 358, *II,* 1. Nr. 1, 5, 9, 10; Stölzel *I,* 304, 313, 331, 349, 351.

Verden und für Pommern, Rügen und Wismar erlassen worden war. Da sie von keinem geringeren als von Mevius herrührt, so hat sie damals allgemein als Vorbild gedient; die Cellesche Hofgerichtsordnung vom 15. Juni 1685 ist in formeller und materieller Hinsicht von ihr abhängig[1]; bei der Brandenburger Kammergerichtsordnung von 1709 hat sie zu Grunde gelegen und auch bei den Vorarbeiten für die Prozeßordnung des neuen Berliner Oberappellationsgerichts ist sie benutzt[2]. Diese nun hatte die Stellenbesetzung so geregelt, daß der König sich mit der freien Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten begnügte — zum Vicepräsidenten ist damals Mevius ernannt worden —, während die Ernennungen von sechs Assessoren auf Grund von Präsentationen erfolgen sollten; diese Präsentationen standen zu zwei Dritteilen den Ständen zu, während die Präsentation des letzten Drittels bei den Regierungen der beiden räumlich getrennten schwedischen Landesteile lag; der ferne König hatte auch bezüglich dieses letzten Drittels sich persönlich seines Ernennungsrechts begeben. Von den sechs Assessoren kamen drei auf Bremen-Verden, drei auf Pommern, Rügen und Wismar; bei der ersten Vakanz sollte die Regierung, bei der zweiten die Ritterschaft, bei der dritten die Städte zu präsentieren haben.

Zur Entscheidung der Frage, wie es damit in Celle gehalten werden solle, hielten sich die beiden Kommissarien nicht für zuständig und fragten schon im Berichte vom 11. Juni 1707 deshalb an, das Reskript vom 17. Juni 1707 verschob aber die Entscheidung auf später; in dem Entwurfe vom 5. März 1709 waren daher die Rubriken über Zahl und Qualifikation offen gelassen, der Bericht stellte zur Erwägung, ob aus den Landschaften dem Gerichte noch jemand beizusetzen sei. Die Stände, als ihnen der Entwurf zur Monitur mit-

---

[1] *C.C.L. Cap. II,* 413.

[2] Stölzel *II,* 6.

geteilt wurde, sprachen sich natürlich für ihre Beteiligung aus. Indessen keineswegs mit der Bestimmtheit, wie man nach dem späteren Erfolge annehmen sollte. Die Kalenberger Stände haben allerdings zweimal, zuletzt am 22. November 1709 förmlich darauf angetragen, jemand aus ihrer Mitte zum Oberappellationsrat mitzunehmen; und die Lüneburger haben gleichfalls um jemand seitens der Landschaft gebeten; aber die Grubenhagener Stände gaben lediglich anheim, ob der Kurfürst auf dero treue Unterthanen Fürstentums Grubenhagen, wenn Sie jemand zu solchen Bedienungen genugsam geschickt befänden, mit Reflexion zu nehmen allergnädigst geruhen wollte. Der zweite Entwurf stellte das nochmals zur landesherrlichen Resolution.

Es ist doch merkwürdig, daß der damalige Kammerpräsident, Freiherr von Goertz, sich dagegen erklärt hat. Er spricht sich in seinen ohnmaßgeblichen Anmerkungen zur Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 28. August 1710 dahin aus: „Es kommt mir bedenklich vor, daß die Landschaften einige von den Oberappellationsräten präsentieren sollen, und bin ich der Meinung, dieses Gericht sei *pure et simpliciter* von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu bestellen und zu salariren." Indessen Bernstorff, der bei Ausarbeitung der Oberappellationsgerichts-Ordnung von allen damaligen Ministern am meisten mitgewirkt hat, war seiner aristokratischen Gesinnung gemäß anderer Ansicht. In dem Reskripte vom 22. September 1710 sind die ständischen Präsentationsrechte in so erheblichem Umfange gewährt worden, wie sie in keinem andern Deutschen Lande damals bestanden, in einem größern als sie von den Ständen beantragt waren.

Dabei ist ein Moment nicht zu übersehen. Goertz hatte auch die Salarierung des Gerichts durch den Landesherrn verlangt. Aber offenbar fehlte es dazu an Mitteln und zwar deshalb, weil die Kammerkasse durch die für die Englische Thronbesteigung notwendig gewordenen Ausgaben stark erschöpft war. Nur die geringen sachlichen Kosten wurden vom Landes-

herrn übernommen, alle Besoldungen dagegen, sowohl der von den Ständen Präsentierten, als auch der vom Landesherrn Ernannten, mußten von den Ständen getragen werden; man ging also weiter als in Wismar, wo bloß die von den Ständen Präsentierten aus ständischen Kassen bezahlt wurden.

Nur der Präsident und der Vicepräsident, sowie drei von von den damaligen neun Oberappellationsräten wurden frei, die übrigen sechs Oberappellationsräte wurden auf Grund landschaftlicher Präsentation ernannt. Von diesen sechs Präsentationsstellen sind zwei der Kalenbergschen, zwei der Lüneburgschen, eine der Grubenhagenschen und eine der Hoyaschen Landschaft verliehen, indem Diepholz wegen Mangels einer landständischen Verfassung leer ausging.

Die Wahl geschah in Kalenberg und später in Kalenberg-Grubenhagen durch die ganze Landschaft in Gemäßheit der Kurienverfassung und zwar so, daß jede der drei Kurien die Wahl für sich vornahm und daß der von zwei Kurien Gewählte präsentiert wurde. In Lüneburg wäre eigentlich das Landratskollegium, welches bloß aus Rittern bestand und welches auch die Hofgerichtsassessoren wählte, welches überhaupt das eigentliche landschaftliche Wahlkollegium war, zuständig gewesen; es galt schon als eine Konzession an die übrigen Elemente, wenn die Oberappellationsratswahlen durch das landschaftliche Kollegium mit seinen 20 Stimmen erfolgte, von denen bloß 15 der Ritterschaft gehörten. In Hoya und, solange die dortige Landschaft bestand, in Grubenhagen wurde von der ganzen Landschaft, aber nicht nach Kurien, sondern *viritim per majora* gewählt.

Infolge des Anfalls des Herzogtums Bremen-Verden im Jahre 1715, für welches das der Krone Schweden schon im Westfälischen Frieden (Art. 10, § 12) gewährte *Privilegium de non appellando* die Unterstellung unter das Oberappellationsgericht ohne weiteres herbeiführte, sind drei neue Ratsstellen hinzugekommen, welche sämtlich den Ständen dieser Provinz überlassen wurden, in der Weise, daß zwei Stellen an Bremen,

eine an Verden fiel; in Bremen wurde die eine von der Ritterschaft *in Pleno,* die andere durch die Städte Stade und Buxtehude besetzt; in Verden war die Ritterschaft und die Stadt Verden wahlberechtigt, wobei unentschieden blieb, ob die Stadt Verden bloß eine Virilstimme habe oder als Kurie betrachtet werden müsse; thatsächlich erfolgte die Wahl abwechselnd zwischen Ritterschaft und Stadt.

Bei den nunmehr 12 Räten hatten der König drei, die Stände neun Stellen zu besetzen, der König also den vierten Teil.

Durch das Reglement vom 31. März 1733 wurden zwei neue Ratsstellen geschaffen, und von diesen die eine der freien königlichen Ernennung vorbehalten, die andere den sämtlichen Landschaften überlassen, nach Maßgabe eines Turnus, wobei jedoch die Landschaften von Bremen und von Verden, und die von Hoya und von Grubenhagen nur als eine gerechnet wurden, die wieder entweder untereinander turnieren oder gemeinsam wählen mußten.

Mithin war das Verhältnis des Landesherrn zu den Landständen bei den nunmehr vierzehn Räten das von vier zu zehn.

1740 ist ein vom König zu ernennender zweiter Vicepräsident hinzugekommen. Dabei aber ist es im 18. Jahrhundert geblieben.

Auf Lauenburg ist erst durch das kaiserliche Reskript vom 20. Mai 1747 das *privilegium de non appellando* ausgedehnt[1]. Zu einer neuen Ratsstelle ist es nicht gekommen und zu einem Präsentationsrecht der Lauenburgschen Stände um so weniger, als sie auch von den eigentlichen Beiträgen freiblieben.

Gegen den Mißbrauch der ständischen Präsentationsrechte gab es sehr erhebliche Garantien.

Zunächst stand es im Belieben des Landesherrn, ob er die Präsentierten ernennen, oder wie meistens nicht ganz

---

[1] Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande *IX,* 76 ff.

richtig gesagt wurde, bestätigen wollte. Die Ausdrucksweise war überhaupt anfangs so inkorrekt wie möglich, denn selbst die landesherrlichen Ernennungen, Bestellungen, wie es in der Oberappellationsgerichts-Ordnung heißt, wurden als Präsentationen bezeichnet; so in sämtlichen Schriftstücken, die sich auf die landesherrliche Ernennung von Gerlach Adolph von Münchhausen im Jahre 1715 beziehen. Eine solche Konfirmation gab es nach der Reichskammergerichtsordnung nicht, die Präsentationen geschahen an das Gericht, der Kaiser wurde in die Sache überhaupt nicht meliert; während nach der Wismarschen Tribunalsordnung T. *I,* Tit. 2, § 4 dem Könige vom Schweden die Ernennung der Präsentierten zustand. Im ganzen 18. Jahrhundert ist jedoch für Celle kein Fall vorgekommen, wo die Ernennung nicht erteilt, die Bestätigung versagt wäre; es hing das mit den guten und den weniger guten Seiten der Hannoverschen Regierungsweise zusammen; das Recht des Landesherrn ist so lange nicht gehandhabt, bis schließlich jemand versucht hat, es hinwegzuleugnen[1].

Wirksamer erwiesen sich andere Maßnahmen, die wieder im Anschluß an die Wismarsche Tribunalsordnung in die Oberappellationsgerichts-Ordnung aufgenommen waren. Durch diese wurde es in die Hand des Gerichts gelegt, Unwürdige und Unfähige, und zwar nicht bloß solche, die von den Ständen präsentiert, sondern auch solche, die vom Landesherrn ernannt waren, auszuschließen.

Zwar nicht für den Präsidenten und Vicepräsidenten,

---

[1] v. Lenthe, Über das sog. Bestätigungsrecht des Landesherrn bei den landständischen Präsentationen für das Oberappellationsgericht (v. Lenthe, Archiv *VII,* 543—614); wohl das Schwächste, was Lenthe geschrieben hat, und zwar *ab irato,* noch dazu ohne allen Grund, denn es war ein Irrtum, wenn er annahm, daß ihm die Bestätigung damals verweigert worden sei; was ihn zu dieser Zeit *inhabil* machte, war ein Schwägerschaftsverhältnis, bloß um eine versagte Dispensation hat es sich gehandelt: die Abhandlung beschäftigt sich übrigens in der Hauptsache mit der ganz andern Frage, ob der Landesherr befugt sei, die Qualifikationsbedingungen einseitig abzuändern.

wohl aber für sämtliche Räte war ein Skrutinium und ein Examen vorgeschrieben. Das Skrutinium hatte es mit den persönlichen Eigenschaften, mit der Vermögenslage, der Gesundheit, dem Fleiße, der Verträglichkeit zu thun; das Gericht sollte sich *de vita et moribus* auf das genaueste erkundigen und jeden, der wegen eines bösen Gerüchtes suspekt sei, zurückweisen; die *Rationes* dafür brauchten selbst bei den vom Könige Ernannten nicht angegeben zu werden, denn sonst würde das ganze Skrutinium seine Bedeutung verloren haben; im 18. Jahrhundert ist nur eine einzige Zurückweisung erfolgt, 1734 bei einem landschaftlich Präsentierten.

Die auf Grund des Skrutiniums zum Examen Zugelassenen hatten aus zwei oder drei Bund Akten schriftliche Relationen in wenigen, etwa vier bis sechs Tagen, aus denen jedoch alsbald ebenso viele Monate wurden, anzufertigen und sich dann einer mündlichen Prüfung vor dem Plenum des Oberappellationsgerichts zu unterziehen. Zuerst waren 1711 vom Präsidenten und Vicepräsidenten, die ja dem Examen nicht unterworfen waren, die von der Kalenbergschen und Lüneburgschen Landschaft Präsentierten Reimers und Marquard examiniert, und dann mit Zuziehung dieser die übrigen. Das Examen für die Oberappellationsräte ist das erste juristische Examen in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen überhaupt gewesen, und war deshalb doppelt notwendig. Es war die Zeit, wo auch anderswo Examina eingeführt wurden, bei den Justizkollegien Kursachsens durch den Landtagsabschied von 1718 und auch in Preußen, „damit", wie es in der Kammergerichtsordnung von 1709 hieß, „wir von der Kapacität derjenigen, so eine Ratsstelle im Kammergericht ambieren, genugsam versichert sein mögen." Im 18. Jahrhundert sind vier durchgefallen; so im April 1738 ein vom Könige ernannter Cellescher Hof- und Kanzleirat (Personalakten Nr. 17); es ist also nicht richtig, wenn Leonhardt behauptet hat, man habe nie davon gehört, daß die Prüfung für einen ohne Präsentation ernannten Rat ein ungünstiges Ergebnis gehabt

habe[1]. Gegen eine in diesem Falle vom Ministerium anheimgegebene Wiederholung der Prüfung hat sich das Oberappellationsgericht in einer langen Ausführung vom 21. Mai 1738 entschieden erklärt; eine solche ist auch, obgleich von den Betroffenen fast jedesmal beantragt, niemals zugelassen worden.

Nach dem Vorbilde der Reichskammergerichtsordnung und der Wismarschen Tribunalsordnung enthält die Oberappellationsgerichtsordnung die Vorschrift, daß jedesmal Zwei, sowohl von den Ständen als vom Landesherrn designiert werden sollten, aus denen das Gericht denjenigen zu bezeichnen habe, der am geschicktesten und gelehrtesten befunden worden sei. Indessen diese Vorschrift, welche leicht zu einer Art von Kooptation geführt haben würde, ist nie zur konstanten Anwendung und bald ganz in Abgang gekommen. In Bezug darauf hat sich jedoch 1738 ein sehr eigentümlicher Vorgang abgespielt. Als damals der älteste der vier Pufendorffs, die während des 18. Jahrhunderts dem Oberappellationsgericht angehört haben, gestorben war, beschloß die zur Wahl berechtigte Lüneburgsche Landschaft in einer Vorversammlung am 8. Mai 1738, auf Antrag des Landschaftsdirektors, diesesmal, weil sich mehrere gemeldet und die Auswahl des Würdigsten unter Würdigen schwer sei, zwei zu präsentieren, wie solches die Oberappellationsgerichts-Ordnung erlaube, aber ohne sich *pro futuro* etwas zu vergeben. Am folgenden Tage vormittags sollte die Wahlhandlung vor sich gehen. Diese kam nun dadurch in eine sehr verzwickte Lage, daß beschlossen wurde, da es doch möglich sei, daß der eine oder andere der *praesentandorum* eine gedoppelte Präsentation dekliniren würde, nach der Wahl denjenigen, von dem man solches annähme, sofort zu fragen, und daß, wenn er wirklich deklinire, die Wahl *pro nullo* betrachtet und nach-

[1] Leonhardt, Betrachtungen über die Hannoversche Justizverwaltung mit Rücksicht auf die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie. Hannover 1866, S. 16.

mittags nochmals gewählt werden sollte. Gewählt wurden der Hofrat Avemann in Celle und der Hofgerichtsassessor Friedrich Esaias Pufendorff, der nachmals so berühmte Sohn des Verstorbenen; und zwar hatte Avemann dabei die meisten Stimmen erhalten. Dieser und dieser allein wurde gefragt und lehnte nach mehrfach erstreckter Bedenkzeit die Präsentation *conjunctim,* die *praesentatio simultanea* ab. Die erste Wahl, die allerdings nur eine bedingte gewesen war, erschien dadurch hinfällig, man schritt zu einer zweiten mit der Maßgabe, daß diese bloß auf einen gerichtet werden sollte. Bei dieser zweiten Wahl wurde Avemann als einziger gewählt, während Pufendorff sechs Stimmen weniger erhielt. Das Oberappellationsgericht hat sich am 30. Mai 1738 für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen und sie wurde auch bestätigt. Pufendorff, dem garnichts mitgeteilt war, remonstrierte, aber mit um so weniger Erfolg, als er sich über die Thatsachen schlecht unterrichtet zeigte; er wurde jedoch noch in demselben Jahre von den Grubenhagenschen[a] Ständen als einziger präsentiert und bestätigt (Nr. 19)[1].

[a] korrigiert aus: Grubenhagenschem

[1] In dem Abdrucke der Pufendorffschen Selbstbiographie in den Annalen *VIII,* 422 ist der auf diese Wahlangelegenheit bezügliche Passus weggelassen. — Vier Pufendorffs in vier auf einander folgenden Generationen sind sich in dem Jahrhundert von 1732—1829 im Oberappellationsgericht gefolgt; Esaias, der Neffe des berühmten Samuel, eröffnet den Reigen; als Cellescher Hof- und Kanzleirat war er am 31. Oktober 1732 von der Lüneburgschen Landschaft gewählt; noch in seinem Todesjahre 1738 folgte ihm, wenn auch nicht direkt, sein größerer Sohn, Friedrich Esaias, der 1739 förmlich introduciert wurde; er ist der Verfasser der *Observationes* und der *Animadversiones,* von 1739—1767 Rat, von 1767—1785 Vicepräsident von der gelehrten Bank; 44 Jahre hat er dem Oberappellationsgericht angehört, 1756 hatte er sich vom Kaiser adeln, wie einige wollen, den Adel erneuern lassen; ein Jahr nach seinem Tode, 1786, haben die Städte Stade und Buxtehude den Hofrat Ludolf Friedrich Johann, der wieder 44 Jahre bis zu seinem 1828 erfolgten Tode Mitglied des Oberappellationsgerichts gewesen ist, gewählt; wieder von den Städten Stade und Buxtehude, diesmal jedoch in Gemeinschaft mit den Ständen des Landes Hadeln, wieder ein Jahr nach seinem Tode wurde 1829 dessen Sohn Wilhelm Carl Ludwig gewählt. Ein im Jahre 1859 von der Verdenschen Landschaft unternommener Versuch, einen fünften Pufendorff ins Oberappellationsgericht zu bringen, der aber

Nach dem Vorbilde der Reichskammergerichtsordnung und der Wismarschen Tribunalordnung sollte in dem Falle, daß die Präsentation oder Ernennung innerhalb einer sechsmonatlichen Frist — in Wismar war sie nur eine dreimonatliche — nicht erfolgt wäre, die Wahl kraft Devolutionsrechts aus das Oberappellationsgericht selbst übergehen. Im August 1804 ist der Hof- und Kanzleirat von Stralenheim, als sich die Verdensche Landschaft nicht einigen konnte, auf diese Weise Oberappellationsrat geworden. (Nr. 73/74); während bei der im April 1805 durch das Oberappellationsgericht erfolgten Wahl des Hof- und Kanzleirats von Beulwitz die Sache insofern anders lag, als damals während der französischen Okkupation, nach einer unter der Hand getroffenen Vereinbarung, das Oberappellationsgericht die fehlende Regierung vertrat. (Nr. 75).

Bei den Königlichen Stellen wurde sowohl dem Oberappellationsgericht als dem Betreffenden die Nomination kund gethan; wenn dann die *Praestanda praestirt* waren, so erfolgte der Befehl zur Introduktion. Bei den ständischen Stellen mußten zunächst die *Praestanda praestirt* werden, erst dann wurde die Bestätigung nachgesucht.

Sonst wurde nach der Oberappellationsgerichtsordnung nichts weiter verlangt, als daß Präsident, Vicepräsident und Räte Deutscher Nation und der unveränderten Augsburgschen Konfession zugethan seien. Es wurden also Ausländer zugelassen; weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft bildeten Hindernisse; es wurde auch kein bestimmtes Alter, keine vorherige Zugehörigkeit zu einem Gerichte gefordert. Indessen hat, wie schon erwähnt, das Reskript vom 13. Juni 1778 vorgeschrieben, daß die zu Präsentierenden künftig das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens einige Jahre als Räte bei einem Justizkollegio gestanden haben müßten; wodurch aber,

---

mit den Vorigen nicht verwandt war, ist am Examen gescheitert (Akten des Justizministeriums; Frensdorff in der Allg. Deutschen Biographie).

wie sich aus den späteren Reskripten vom 30. November 1779 und vom 9. Mai und 25. Juni 1780 ergiebt, Ausländer nicht ausgeschlossen werden sollten; auch waren Dispensationen zu-lässig.

Zu den Präsentationsrechten kam noch hinzu die Einteilung des Oberappellationsgerichts in eine adlige und eine gelehrte Bank. Solche Bänke bestanden auch anderswo, namentlich in Kursachsen und in Preußen; aber weder in Kursachsen[a] noch in Preußen, waren mit dem System der Bänke ständische Präsentationsrechte verbunden; in beiden Ländern hatten die Landesherren das ausschließliche Bestellungsrecht[b] und waren nur genötigt, einen Teil der Mitglieder aus dem Adel. einen andern Teil aus dem Bürgerstande oder, was nicht ganz dasselbe ist, aus dem Gelehrtenstande zu entnehmen. Das Nähere ist bei der Stellung des Adels im Staatsdienste zu erörtern. Hier nur so viel, daß, wie die Verhältnisse in Hannover lagen, bei dem Übergewicht der Ritterschaft in den Landschaften die Vorschrift, daß etwa die Hälfte der Mitglieder aus dem Adel entnommen werden sollte, weniger eine nochmalige Machterweiterung der Ritterschaft, als vielmehr eine Einschränkung derselben bedeutete.

[a] korrigiert aus: Kursachen

[b] korrigiert aus: Bestelluugsrecht

Ein Heißsporn in den späteren Kämpfen der Ritterschaft gegen die Regierung, hat bei aller Übertreibung nicht ganz Unrecht, wenn er vom Oberappellationsgerichte behauptet, daß es keine bureaukratische Spruchbehörde, sondern eine ständische Korporation sei, ein ständisches Organ der Rechtsverwaltung, nicht unähnlich einer Ständeversammlung, in welcher die gesamten Stände zu zwei Dritteln von auf Lebenszeit gewählten ständischen Richtern, und zwar die Ritterschaft auf einer nach ständischer Analogie konstituierten Bank, vertreten würde[1].

Auch insofern wurden die Interessen der Stände berück-

[1] (v. d. Osten) Das wahre Fundament der Hannoverschen Landesverfassung. Hannover 1852, S. 6, 7, 16, 17.

sichtigt, als bei der Einteilung des Oberappellationsgerichts in zwei Senate durch das Reglement von 1733, deren Zuständigkeit nicht nach Materien, sondern nach Landschaften bestimmt wurde, „zu desto mehrerer Versicherung, daß unsere getreuen Landschaften nach ihren Rechten, Landtagsabschieden und *Privilegiis* judicirt werden," und daß die von den Landschaften Präsentierten demjenigen Senate, in welchem die Sachen aus den betreffenden Landesteilen behandelt wurden, zugewiesen werden sollten. Zum Kalenberger Senate gehörten die Sachen aus Kalenberg, Grubenhagen, Hoya und Diepholz. zum Lüneburger die aus Lüneburg und Bremen-Verden, während die Lauenburgschen anfangs abwechselnd an beide Senate gelangt waren, bis sie 1798 dem Kalenberger Senate überwiesen wurden.

Zu den Visitationen des Oberappellationsgerichts Deputierte abzusenden, welche Erinnerungen vortragen und über Änderungen gehört werden sollten, war zwar den Ständen zugesagt, aber zu den eigentlichen Visitatoren gehörten die ständischen Deputierten nicht; diese, bestehend aus zwei Ministern und drei durch Rechtskenntnisse und Redlichkeit ausgezeichnete andere Personen, wurden allein vom Landesherrn ernannt. Indessen zu einer solchen Visitation, die ordentlicher Weise alle zehn Jahre stattfinden sollte, ist es nie gekommen.

D. Das Kirchenwesen.

Wie in den anderen protestantischen Ländern, hat auch hier von der Reformationszeit bis tief ins 19. Jahrhundert der Territorialismus geherrscht; so wenig wie anderswo hat man sich hier weder um die Geistlichkeit, noch um die Gemeinden viel bekümmert. Dem entsprach es, daß neben dem Landesherrn die Landstände in *Ecclesiasticis et Liturgicis* mitzuwirken hatten. Die Landtage waren gleichzeitig Synoden. Alle, die auf ihnen Sitz und Stimme hatten, Ritter, Prälaten und Städte, übten ja unter dem Namen des Patronatsrechts eine weit über dessen kanonischen Begriff hinausgehende lokale

Kirchengewalt aus. Mochte es sich um Gesetzgebung oder um Steuern und Lasten handeln, die Befugnisse der Landstände waren dieselben, ob dafür nach heutigen Begriffen der Staat oder die Kirche in Betracht kam; beide Institutionen gingen zu jener Zeit im Begriffe eines einheitlichen Gemeinwesens auf. Vollends auf die Schule, obgleich sie damals, wenn man scheiden will, mehr ein Appendix der Kirche war, erstreckte sich die landständische Mitwirkung. Ebenso auf das Eherecht.

Wie auf anderen Gebieten, so hat sich auch auf diesem die ständische Thätigkeit wesentlich in negativer Richtung bewegt; es wurde Widerstand geleistet gegen bureaukratische und konsistoriale Eigenmacht, gegen neue Belastungen, überhaupt gegen Änderungen aller Art.

Bei der Eheverlobungskonstitutiou vom 16. Januar 1733, bei der Verordnung betr. die Abschaffung der dritten und einiger sonstiger Festtage vom 21. März 1769, bei Einführung des Katechismus 1790 sind die Lüneburgschen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, welche größtenteils berücksichtigt wurden.

Nicht immer, wie der Lüneburgsche Gesangbuchstreit in den Jahren 1750—1767 beweist. Der Hergang war folgender. Im Jahre 1740 war für Kalenberg ein neues Gesangbuch eingeführt. Für Lüneburg sollte nun zwar nicht dieses Gesangbuch selbst, aber ein sehr ähnliches eingeführt werden. Mit einem Schreiben vom 11. April 1750 wandte sich das Ministerium an die Landschaft um ein ratsames Gutachten. Aber die Mehrheit war dagegen, wobei nicht bloß der Partikularismus, sondern auch das Interesse eines Lüneburger Buchhändlers eine Rolle spielte; nach 13 Jahren mittels Schreibens vom 29. Oktober 1763 wurde ein Gegen-Projekt überreicht. Als nunmehr das Ministerium am 5. Mai 1764 erklärte, die Kommunikation sei nur deshalb geschehen, weil die Einführung eines neuen Gesangbuchs die Einwohner in Unkosten versetze, über die Einrichtung selbst habe die Landschaft nicht zu befinden, hat diese durch Ein-

reichung eines Libells vom 11. Dezember 1765 das Konsistorium beim Oberappellationsgerichte verklagt, weil das Konsistorium ohne Verhandlung mit den Ständen zur Einführung nicht berechtigt sei. Das Konsistorium verweigerte aber die Einlassung und ein Königl. Reskript vom 20. März 1766 (v. Münchhausen) verbot dem Oberappellationsgerichte in der Sache weiter zu verfahren. An die Reichsgerichte hat man sich nicht gewandt, obwohl sie entweder wegen verweigerter Rechtspflege oder als Forum des Landesherrn kompetent gewesen wären. Durch Verordnung vom 15. Oktober 1767 ist die Einführung des neuen Gesangbuchs erfolgt[1].

Auch bei Fragen der Kirchenhoheit haben die Stände mitgewirkt; die Kalenbergschen beim Übertritt Johann Friedrichs, die Lüneburgschen in einer Vorstellung vom 4. Dezember 1695,

---

[1] v. Lenthe, Der Lüneburgsche Gesangbuchstreit (v. Lenthe, Archiv *VII,* 287—384); auch v. Lenthe, Zur Geschichte des Katechismus im Fürstentum Lüneburg; (v. Lenthe, Archiv *VII,* 49—78). Es ist das Verdienst Lenthes, sämtliche Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Gegenstände während des 18. Jahrhunderts zusammengestellt zu haben; Sabbathsordnung, Konfirmation, Trauscheine, Gnadenjahr (Archiv *VIII,* 159—211); Kirchenvisitationen, Stolgebühren, Visitationskosten, Schulgeld, Ernennung der Küster, Konfirmationsgebühren, Simonieeid, Kandidaten- Prüfungen, Predigersynoden, Einführung des Hannoverschen Katechismus, (*VIII,* 453—511); Inventar der Kirchengüter, Rechnungsmodelle, Befugnisse der Patrone bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Bestellung der Kirchenjuraten (*VIII,* 511—540); Dispensationen bei Eheschließungen in verbotenen Graden, Trauerjahr, Haustrauungen, Erhebung von Sporteln (*VIII,* 540—575); Abgaben von Kollateralerbschaften, Kirchenbaukollekten, allgemeine Baukasse für herrschaftliche Patronatskirchen (*VIII,* 576—593); Eheverlobungskonstitution (*IX,* 257—268); Proklamations- und Kopulationsordnung, Trauergeläute, Beschränkung der Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Befreiung des begüterten Adels von Aufgebot und Trauung in der Kirche, Dispensation vom Trauerjahr, Gebühren des Adels für stille Beerdigungen, Privatkonfirmation (*IX,* 269—302); Beisteuer der Eingepfarrten zum Unterhalt der Predigerwitwen, Abschaffung überflüssiger Feiertage, Beschwerde wegen der vom Konsistorium einseitig erlassenen Sporteltaxe, Gebühren bei der Beisetzung von Leichen in Erbbegräbnissen (*IX,* 303—345). Alle diese Abhandlungen aus Bd. *VIII* und *IX* des Archivs sind zusammen gedruckt, in v. Lenthe, Kirchenrechtliche Mitteilungen aus dem Fürstentum Lüneburg. Celle 1859.

in welcher um Beschränkung der katholischen und reformierten Religionsübung in Celle gebeten wurde[1].

E. Das Kriegswesen.

Auch im Preußischen Heere bestand während des 18. Jahrhunderts insoweit ein gewisser Dualismus, als es teils durch Werbung, teils durch Gestellung von Mannschaften aus dem Lande gebildet wurde. Auch in Preußen bildeten die geworbenen, lebenslänglich dienenden Berufssoldaten den Kern, an den sich die in den Kantons Ausgehobenen mit einer thatsächlich sehr kurzen Dienstzeit anschlossen. Aber diese beiden Elemente waren in jeder Kompagnie durcheinandergemischt.

In Hannover gab es gewissermaßen ein doppeltes Heer; zunächst eine Miliz, wie sie wenigstens in den Kurlanden von alter Zeit her bestehen geblieben war; der Landausschuß, der noch 1766 reorganisiert war. Es gab seitdem zehn Landregimenter; die Landsoldaten sollten Sonntags in ihren Gemeinden exercieren und sechs Tage im Jahre zu Kompagnien zusammengezogen, aber nie anders als im Lande und zu dessen Verteidigung gebraucht werden.

Demgegenüber bestand das stehende Heer aus Geworbenen; diese Werbungen aber erstreckten sich nicht bloß auf das Ausland, wobei namentlich das Fürstentum Hildesheim in Betracht kam, sondern auch auf das Inland. Aber immer war diese Werbung freiwillig, jedenfalls in der Theorie; auf privatrechtlichem Vertrage beruhend, da eine öffentlich rechtliche Verpflichtung irgend eines Unterthanen zum Kriegsdienste, ein noch so begrenztes Kantonsystem nicht bestand[2]. Nur wenn sich die Erhöhung auf den Kriegsetat

---

[1] v. Lenthe, Archiv *IV,* 378.

[2] Treuer, Kur-Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1853, S. 346). „Der Soldat darf zu Kriegsdiensten nicht gezwungen werden, und sind deswegen genaue Verordnungen gemacht, nach welchen die Leute beim geringsten Zwange wieder aus freien Fuß gesetzt werden."

nicht anders bewirken ließ, fanden tumultuarische Zwangs-werbungen statt, wo dann die Ämter die Gelegenheit benutzten, „sich ihrer Vagabunden und Strolche zu entledigen." Nicht von Preußen, wohl aber vom damaligen Hannover und den meisten anderen Mittel- und Kleinstaaten gilt, daß dabei das Englische Matrosenpressen als Vorbild gedient habe.

Mit dieser Zusammensetzung des stehenden Heeres hängt es auch zusammen, daß in den Mittel- und Kleinstaaten der Soldatenhandel überhaupt aufkommen konnte. Diese geworbenen Truppen waren die Nachfolger jener Landsknechtshaufen, die den Krieg wie ein zünftiges Handwerk betrieben hatten, die ihre Haut heute für diese, morgen für jene Sache zu Markte trugen und ohne jedes höhere Interesse dem Kalbfell folgten. Ohne derartige Subsidien wären auch die Kosten in früherer Zeit gar nicht aufzubringen gewesen; namentlich Ernst August hätte seine relativ sehr bedeutende Truppenmacht gar nicht auf die Beine bringen können, wenn er sie nicht in den Dienst des Hauses Habsburg und in den Dienst der Republik Venedig gegen die Türken vermietet und für Zwecke, die ihn direkt nichts angingen, hätte kämpfen lassen. Im 18. Jahrh. ist es lediglich der König von England gewesen, dem der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg seine Kriegsvölker gegen hohe Bezahlung wiederholt zur Verfügung gestellt hat. Ganz anders lag die Sache, als England im Jahre 1824, nachdem schon die Konskription eingeführt war, die Dreistigkeit hatte, der Hannoverschen Regierung zuzumuten, einen Teil der Armee zur Verwendung in Portugal herzugeben.

Dieses stehende Heer, obgleich es in der Hauptsache durch die ständischen Steuern erhalten wurde, war trotzdem eine rein landesherrliche Institution. Mit der Verwendung der für den Militäretat vereinbarten Summe hatten die Stände nichts zu thun; das gehörte lediglich zum Ressort der Kriegskanzlei; an deren Kasse mußten die ständischen Steuerkassen ihr *quantum ordinarium ad statum militiae* abliefern, ohne daß die Stände irgend welche Rechenschaft über die Verwendung zu

fordern gehabt hätten und so, daß die Ersparnisse der Kriegskasse verblieben. In Kalenberg wurde sogar der Gesamtbetrag der Licenteinnahmen an die Kriegskasse abgeliefert und der Überschuß über das *quantum ordinarium* an die Landschaft zurückgewährt, um alsdann erst in die für die sonstigen Ausgaben bestehende sog. Licentüberschußkasse zu fließen.

Dieses *quantum ordinarium* hatte einen permanenten Charakter angenommen; eine Erhöhung desselben ist niemals verlangt worden. Die Mehrausgaben sind vom Landesherrn bestritten, aus dem sog. Kriegsgewölbe, in welches die Überschüsse der Kammerkasse zeitweise flossen. Es läßt sich übrigens weder behaupten, daß die Truppen im 18. Jahrhundert vermehrt, noch daß sie vermindert seien; es unterlag das einem fortwährendem Wechsel; bald wurden Cadres neu errichtet, bald aufgelöst; abwechselnd fanden partielle Vermehrungen und Reduktionen statt[1].

Im ganzen wurde die Armee vernachlässigt, eine Klage, welche sich durch die ganze Hardenbergsche Denkschrift hindurchzieht. Deshalb vor allem will er die Einnahmen so hoch gesteigert wissen, wie das billigerweise geschehen könne, um zu einer so starken und so gut wie möglich eingerichteten, mit allen Bedürfnissen versehenen und in jedem Augenblick in Bewegung zu setzenden Armee zu gelangen, die im Verein mit den Streitkräften benachbarter weltlicher und geistlicher Fürsten im stande sein würde, „vor der fürchterlichen Macht der Häuser Österreich und Brandenburg" Sicherheit zu gewähren. Und doch sei mit Ersparungen jedesmal beim Militär angefangen, während man weder beim Civil noch beim Hofe je ernstlich daran gedacht habe. „Klingt es nicht artig, wenn in einer gewissen Zeitung unter dem Artikel Hannover

---

[1] v. Sichart, Geschichte der Königl. Hannoverschen Armee *II,* 26, *III,* Abt. 1, S. 45, 73 und sonst. v. Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover *I* (1898), behauptet das eine Mal, es seien die Truppen der Braunschweig-Lüneburgschen Herzöge seit 1665 nie wieder vermindert, sondern stets vermehrt (S. 28), das andere Mal, die Armee sei im 18. Jahrhundert fortwährend reduziert (S. 46).

gesagt wird, man wolle zehn Mann *per* Compagnie reduciren und es sei eine neue Kammerherrn-Besoldung gemacht." Beim Hofstaate ließen sich wenigstens 30—40 000 Thaler jährlich durch Einziehung unnötiger Bedienten ersparen. Es sei überhaupt ganz verkehrt Kammerherren, Kammerjunker und Hofjunker zu besolden; der Schlüssel und der Titel allein thäten ebendasselbe; „solche Titel sind Narrenfutter, dessen man in der Welt immer einen guten Vorrat bei der Hand haben muß"; ihm sei der Satz unumstößlich, daß der Hof bis auf das äußerste Bedürfnis eingeschränkt werden müsse, sobald das Militär und der Hof in Kollision kämen, „mir ist ein halbes Bataillon braver Truppen lieber als eine ganze Schaar müßiger Kammerherrn, Kammerjunker, Mundköche, Bratenmeister u. s. w.; das Geld kommt durch das halbe Bataillon besser in den Cirkel als durch den dickbäuchigen Hofschranzen, der sein Gehalt vielleicht überspart, und außer Landes schickt." Alle anderen Branchen müßten zu Gunsten des Militärs, dessen Herzensfreund er nun einmal sei, durch ein ökonomisches Skrutinium gehen[1].

Wie in der ganzen Denkschrift, so hat Hardenberg auch in diesem Punkte tauben Ohren gepredigt. Im Jahre 1803 fehlte es an allen Ecken und Enden. Und wenn auch die schlagfertigste Armee nicht im stande gewesen wäre, die Französischen Heere siegreich zu bestehen, so wäre doch ein ehrenvollerer Untergang möglich gewesen, als er diesen zum teil disciplinlosen Regimentern beschieden gewesen ist.

Dieselbe Maxime ist auch später befolgt worden. Als bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz Ersparnisse zugesagt waren, ist dies Versprechen hinsichtlich der Armee sofort eingelöst; die Cadres wurden derartig vermindert, daß der Sohn des berühmten Legionärs Sir Julius Hartmann in Preußische Dienste trat, der spätere Gouverneur von

[1] Über die Stellung Hardenbergs zur Heeresorganisation in späterer Zeit: Meine Reform der Verwaltungs-Organisation, S. 168.

Straßburg; während die auf Ersparnisse gerichtete Organisation des Civildienstes aus die lange Bank geschoben wurde, um erst in der letzten Regierungszeit Wilhelms *IV* ohne jeden Erfolg an die Ständeversammlung zu gelangen,

F. Die auswärtigen Angelegenheiten.

„Weilen bei Anfah- und Führung eines Krieges," so hat sich der Lüneburgsche Landsyndikus um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausgesprochen, „es hauptsächlich auf die Stände und Unterthanen eines Landes ankommt, und die *foedera* von den Kriegen oft nicht zu trennen sind, infolglich auch hierbei derer Unterthanen Interesse augenscheinlich versiret, so gießet bereits das *dictamen* natürlicher Gerecht- und Billigkeit dieses an die Hand: daß ein Landesherr bei Schließung eines Bündnisses, vielmehr aber noch bei Anfahung eines Krieges des Einrats und der Einwilligung seiner Stände von nöten habe. Es hat aber hiesige Landschaft nicht nötig, ihre Befugniss in diesem Stücke *ex regulis aequitatis generalis* zu deduziren, sondern sie ist desfalls in klaren Landes-Rezessen und Privilegiis ganz unwiderstehlich fundiret."

Und Manecke ist genau derselben Ansicht. Das Recht des Krieges und Friedens, auch Bündnisse zu schließen, sei zwar den Reichsständen im Westfälschen Frieden und in der Wahlkapitulation, sofern solche nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seien, zugestanden. Dennoch werde es in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen auf die Landtage gebracht, weil solche Unternehmen stets wenigstens angeblich das Wohl des Staates zum Zweck hätten und daher die erforderlichen Aufwände dazu von den Ständen verlangt würden, „oder richtiger, weil das ordentliche Einkommen des Landesherrn nicht reicht." „Braunschweig-Lüneburgsche Regenten haben daher oft versprochen, ohne der Stände Rat und Einwilligung sowenig Krieg anzusagen, als ein Bündniß mit anderen Staaten zu schließen und bei Errichtung und Vermehrung des Militärs,

bei Anlegung neuer und Verbesserung alter Festungen sie zuvor mit ihrem Gutachten zu hören."

Auch David Georg Strube kommt in einer sehr ausführlichen Abhandlung im ganzen zu demselben Resultate. Ebenso Liebhaber und auch Leist in seinen Vorlesungen[1].

Alles sehr richtig; nur gehören diese zahlreichen Reverse und Assekurationen dem 15. und 16. Jahrhundert an; Liebhaber hat auch schon ausdrücklich darauf hingewiesen, daß seit Einführung der stehenden Heere die Stände nicht mehr um Rat gefragt seien; wie sie denn auch in Kursachsen weder bei der Kriegführung noch bei Bündnissen irgend etwas zu sagen hatten[2].

Es war die Folge der ganzen Unnatur der damaligen Verhältnisse, wenn dies längst obsolete, mit dem Wesen einer einheitlichen Staatsgewalt, zumal in einem Lande mit sieben oder acht Sonderlandschaften unverträgliche Recht, wenn diese ständische Konkurrenz zum landesherrlichen *Exercitio juris armorum, belli ac foederum* noch in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts von den Ständen in Anspruch genommen wurde. Die ständische Opposition richtete sich nicht bloß gegen die Zwangsaushebung oder gegen die Inkorporierung der Landmiliz ins stehende Heer, sondern auch gegen die Verwendung des stehenden Heeres zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Beschützung des Landes.

Irgend wer mußte doch der Hannoverschen Interessen sich annehmen gegenüber den Englischen.

Dabei ist ein Mitglied des Kalenbergschen Landtags, dessen Vorsitzender, der ritterschaftliche Land- und Schatzrat Freiherr von Berlepsch, der kurz vorher um die Abschaffung

---

[1] Bilderbeck in v. Lenthe, Archiv *VI,* 158 ff.; Manecke S. 162 f., 224, 247; Strube, Von den Landständen (Nebenstunden *II,* 466 ff.); v. Liebhaber, Von dem Rechte Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen, (Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande. Gotha 1794, S. 20); Leist, Staats- und Privatrecht, S. 456. Mein Buch, Über den Abschluß von Staatsverträgen. Leipzig 1874, S. 2 ff.

[2] v. Römer *II,* 255, 263.

des Kopfgeldes sich so verdient gemacht hatte, zu weit gegangen, wenn er seinen Antrag auch darauf richtete, daß man eventuell in direkte Beziehung zur Französischen Regierung treten solle, um diese davon zu benachrichtigen, daß die Kalenbergsche Nation keinen Krieg wolle, und wenn er anderthalb Jahr später diesen Antrag, der insoweit gar nicht zur Verhandlung gekommen war, im vollen Umfang veröffentlichen ließ, denn offenbar hat er die Hand dabei im Spiele gehabt. Die Regierung forderte nach dieser Veröffentlichung am 21. Januar 1796 nicht bloß den Freiherrn von Berlepsch, sondern auch den Kalenbergschen Landtag zur Verantwortung auf. Der Landtag ist in seinem Schreiben vom 10. Februar 1796 für das Recht der freien ständischen Meinungsäußerung, für die Freiheit der Vorträge und Abstimmungen eingetreten, hat der Regierung daher das Recht bestritten, offizielle Aufschlüsse über die landständischen Verhandlungen zu fordern, hat die Herausgabe des Antrags verweigert, diesen ausdrücklich für nicht hochverräterisch und für nicht widerrechtlich erklärt und hat endlich verlangt, daß bei etwaigem weitern Vorgehen der legale justizmäßige Weg, der Weg der rechtlichen Untersuchung eingehalten werde. Die Regierung aber hat in dem Schreiben vom 13. Mai 1796 nicht bloß der Landschaft die Mißbilligung des Königs darüber ausgesprochen, daß sie den Antrag zu den Akten genommen und daß sie ihn auch jetzt noch als eine unbedenkliche Folge der Freiheit des Votierens ansehe, was kein Beweis von Anhänglichkeit sei, sondern sie hat zugleich den Freiherrn von Berlepsch aller seiner Ämter entsetzt, seines Staatsamts als Kalenbergscher Hofrichter, und seiner ständischen Ämter als Land- und Schatzrat, ja ihn sogar seiner Landstandschaft verlustig erklärt; „hiernächst wollen Seine Majestät denselben zugleich von der Anhörung Ihrer Anträge an Ihre Kalenbergsche Landschaft und von den Verhandlungen darüber dispensieren;" ein Satz, der in seiner gewundenen Unwahrhaftigkeit nur von Rehberg gebaut sein kann. Ob die Entlassung als Hofrichter nach damaligem

Staatsdienerrecht zulässig war, mag hier auf sich beruhen bleiben, obgleich es sich doch um ein Richteramt, noch dazu um ein solches handelte, welches mit dem Ständetum in enger Verbindung stand, da der Hofrichter, wenn auch vom Könige ernannt, aus der Kalenbergschen Ritterschaft genommen werden mußte, und die Hofgerichte überhaupt als ein ständisches Palladium galten. Wenn aber der Landesherr sogar berechtigt sein sollte, einen von der Ritterschaft gewählten, zur Besorgung landschaftlicher Angelegenheiten, speciell zur Aufrechthaltung und Geltendmachung ständischer Rechte bestimmten, von ihm selbst bestätigten Land- und Schatzrat wider den Willen der Stände abzusetzen, so war die Axt an die Wurzel der ständischen Selbständigkeit gelegt.

Die Stände haben sich noch weiter gewehrt. In der ritterschaftlichen Kurie, die zunächst in Frage kam, standen sich im Februar 1797 zwei Meinungen gegenüber, die eine, welche gerichtliche Untersuchung verlangte und die andere, welche ohne solche die Absetzung dann als gerechtfertigt ansehen wollte, wenn der König die Erklärung abgäbe, daß er dabei die Konkurrenz der Stände vorausgesetzt, und daß er nur eine *honesta demissio* beabsichtigt hätte; eine Fassung, bei deren Formulierung wieder Rehberg die Hand im Spiele gehabt haben wird. Da die Regierung mit Hochdruck arbeitete und Leute, die fast nie erschienen waren, unter anderen auch eine Anzahl Offiziere vom Cordon, in die Sitzung vom 18. Februar 1797 zu bringen wußte, so ist schließlich mit 23 gegen 15 Stimmen beschlossen, daß eine gerichtliche Untersuchung nicht nötig sei; mit der Minderheit haben der Oberappellationsrat Graf Hardenberg und der Kammerherr von Lenthe gestimmt.

Und nicht bloß das ständische Princip, sondern auch das Rechtsgefühl erlitt eine schwere Niederlage. Wenn auch die Stände den Rechtsweg nicht für nötig erachtet hatten, so hat doch Berlepsch ihn betreten und obsiegliche Urteile des Reichskammergerichts erstritten. Aber auch diese, so sehr man sich in Hannover der Treue gegen die Reichsverfassung rühmte,

wurden nicht respektiert. Bremer, der später die Sulinger Konvention abschließen mußte, und der dann lange Zeit Minister gewesen ist, behauptete sich als Berlepschs Nachfolger in der Stelle des Kalenbergschen Hofrichters.

Man soll sich hüten, mit vereinzelten Thatsachen zu operieren, denn sonst könnte man mit Leichtigkeit darthun, daß unter Georg *III.* das Ständetum in viel größerem Verfall sich befunden habe als hundert Jahre früher unter Ernst August, daß es also mit dessen stark gespanntem Bogen und mit dem allmählichen Abspannen durch die drei George doch nicht viel auf sich hat[1].

---

1 Eine monographische Behandlung des Falls Berlepsch würde für die neuere Rechtsgeschichte, für die staatsrechtlichen Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts[a] von großer Bedeutung sein. Das hier Gegebene beruht auf Häberlin, Staatsarchiv *I,* 475 ff., *II,* 39 ff., 68 ff., 81, 87, 89, 289, 241, *III,* 109 ff. 155 ff., *V,* 1. Ferner Häberlin, Über die Rechtssache des Herrn v. Berlepsch. Berlin 1797; Häberlin, Aktenstücke betr. die Rechtssache des Herrn v. Berlepsch. Helmstedt 1797; Häberlin, Noch ein Wort an Wahrheitsfreunde; Häberlin, Vorläufige aktenmäßige Darstellung der soeben erschienen aktenmäßigen Berichtigung; (Rehberg), Aktenmäßige Berichtigung u. s. w. Hannover 1797. Die erste Häberlinsche Schrift war in den Gött. Gelehrten Anzeigen von einem Ungenannten abfällig besprochen, unter dem anfangs Pütter vermutet wurde, bis sich Berg als Verfasser erwies. Rechtsgutachten der damals Preußischen Erlanger Juristenfakultät.

[a] korrigiert aus: Jahrhuunderts

Zweites Kapitel.

Von 1814—1866.

I. Der Organismus.

A. Die allgemeinen Stände.

1. Die Herstellung der ständischen Einheit.

Wenn Ernst August wegen seiner angeblichen Bestrebungen auf völlige Beseitigung des Ständetums von Einigen belobt worden ist, so ist seinem Nachfolger noch ganz neuerdings der Vorwurf gemacht, daß er nicht wenigstens das lockere Nebeneinander der Landschaften zusammengefaßt habe.

In einem Lande ist das allerdings in früherer Zeit gelungen. Im Kurfürstentum Sachsen schon 1438. Damals wurden die für die Reste des alten Herzogtums, für die Pfalzgrafschaft Sachsen, für die Landgrafschaft Thüringen, für die Mark Meißen und für die Burggrafschaft Meißen, sowie für das Vogtland bestehenden besonderen Landtage zu einem gemeinsamen Landtage vereinigt. Aber in diese landständische Gemeinschaft der Kur- und Erblande, der inkorporierten Lande, wie sie auch genannt wurden, sind die späteren Erwerbungen nicht aufgenommen; die Landtage für das Markgrafentum Oberlausitz, für das Markgrafentum Niederlausitz, für das Fürstentum Querfurt, für die Stiftslande Merseburg und Naumburg sind bestehen geblieben bis zuletzt. Selbst in Braunschweig, in Weimar, in Hessen-Kassel gab es zwei Landtage nebeneinander. In Mecklenburg freilich hat die Einheit des Landtages die Teilungen überdauert.

Wie nach dem Aufhören der Fremdherrschaft alles in Hannover wieder in den früheren Stand zurückkehrte, so lebten auch die alten Landtage *jure postliminii* wieder auf. Und wie die ständische Verfassung noch fortgedauert hatte, als es schon keine Regierung mehr gab, in den Jahren 1803—1807, so machte sie sich im Frühjahr 1813 von neuem geltend, ehe noch eine Regierung wieder hergestellt war. Mit den Fortschritten der Russischen Waffen sind die Landtage in Bremen-Verden und in Lüneburg zu neuem Leben erwacht. Auf Befehl des Generals Tettenborn haben die Bremen-Verdenschen Stände eine Kommission niedergesetzt, die bezüglich der Truppenausrüstung eine gewisse Thätigkeit entfaltet hat; die Lüneburgsche Landschaft aus den befreiten Teilen der Provinz hat wenigstens zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert[1]. Auch die Proklamation des Prinz-Regenten vom 12. August 1814 stellte ausdrücklich fest, daß die Regierung, wo es irgend thunlich gewesen sei, mit den Ständen einzelner Provinzen über die Landesangelegenheiten beraten habe, und entschuldigte es mit der steten Gegenwart fremder Heere, wenn eine regelmäßige Beratung nicht habe stattfinden können.

Auch in den neuen Landesteilen lebte das Ständetum in voller Kraft, in Ostfriesland, wo es soeben völkerrechtlich anerkannt war, in Osnabrück, wo es Hannoverscherseits 1802 anerkannt war; und auch in Hildesheim hatte es erst der Preußischen Okkupation von 1802 weichen müssen.

Unter diesen Umständen wäre es kaum erforderlich gewesen, daß der Prinz-Regent in der Proklamation vom 12. August 1814 auf die Grundsätze hinwies, nach welchen seit Jahrhunderten seine Vorfahren ihre Staaten regiert hätten, die den Unterthanen eine beruhigende Bürgschaft dafür sein könnten, daß niemals die Absicht gehegt worden sei, die gewaltsame Umwälzung der Deutschen Reichsverfassung zu benutzen, um ihre Rechte zu schmälern.

---

[1] Hagemann, Sammlung der Landesverordnungen 1813, S. 1 f.; Bekanntmachungen vom 21., 27., 29. März, 1., 2., 5., 6., 8. April 1813.

Ähnlich verhält es sich mit der berühmten Erklärung des Grafen Münster auf dem Wiener Kongresse, wonach der König von Großbritannien unleugbar ebenso souverän sei wie jeder andere Fürst in Europa; was völkerrechtlich ohne Zweifel richtig, staatsrechtlich aber ohne Zweifel falsch ist, da die Machtstellung des Königs nicht dieselbe ist, wie in den Ländern ohne Parlament oder wenigstens ohne Parlamentarismus.

In Hannover war man, ganz abgesehen vom Art. 13, gar nicht in der Lage, absolut zu regieren, so wenig wie in Mecklenburg; die Münstersche Erklärung hätte gerade so gut vom Herrn v. Plessen abgegeben werden können, oder auch vom Kurhessischen Gesandten, denn nächst Hannover war man nirgends so eifrig, wie mit der Wiederherstellung überhaupt, so auch mit der Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung wie in Kurhessen; schon am 29. August 1814 angekündigt, ist am 1. März 1815 der Zusammentritt der Stände, übrigens mit Zulassung von Bauern, in Kassel erfolgt.

An eine einfache Wiederherstellung konnte jedoch in Hannover nicht gedacht werden. Wie im 18. Jahrhundert gab es auch jetzt sieben Landschaften. Lauenburg war weggefallen, Bremen und Verden waren vereinigt, es blieben also Kalenberg-Grubenhagen, Lüneburg, Hoya und Bremen-Verden, zu denen die drei neuen hinzutraten. Das aber war ein Apparat, mit dem sich nicht mehr regieren ließ. Man könnte zwar auf Preußen hinweisen, welches bald nachher das ständische Wesen in der Weise wieder ins Leben rief, daß man acht Provinziallandschaften schuf und diesen die Funktionen der allgemeinen Stände verlieh; aber abgesehen davon, daß diese Einrichtung von vornherein als Provisorium gedacht war, wie ja neue Staatsschulden vor der Einführung wirklicher Reichsstände nicht kontrahiert werden durften; abgesehen davon, daß Preußen in dem damals geschaffenen Staatsrate ein Organ für die Gesetzgebung hatte, mit dem sich das gleichartige Institut in Hannover nicht entfernt vergleichen ließ:

so konnte in Preußen zu jener Zeit, nach den Stein-Hardenbergschen Reformen, die Gesetzgebung eher eine Zeit lang ruhen als in Hannover, wo sie endlich einmal in Bewegung gesetzt werden mußte.

Daher war schon in der Proklamation vom 12. August 1814 gesagt worden, daß die ständische Konkurrenz bei allgemeinen Landesangelegenheiten durch die Trennung der Landschaften sehr erschwert werde, und daß künftig alle allgemeinen Landesangelegenheiten, die einer ständischen Mitwirkung überhaupt bedürften, mit einer Versammlung der Landstände aus allen Provinzen zum Schluß gebracht werden sollten; und in dem an demselben Tage erlassenen Königl. Reskripte hieß es, daß auf die Union des Landes durch Erbrecht und Verträge nun auch eine Union der Stände folgen müsse.

Sofern man sich aber nicht damit begnügen wollte, dem Beispiele der Republik der Vereinigten Niederlande zu folgen, deren Generalstaaten weiter nichts waren als Deputationen der sieben vereinigten Provinzen, die provinzenweise abstimmten, wobei zwar in der Regel Stimmenmehrheit genügte, während bei wichtigen Fragen Einstimmigkeit erfordert wurde[1]; sofern also die Union nicht nach der Analogie des Staatenbundes, sondern nach der des Bundesstaates vollzogen werden sollte, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß eine ständische Gesamtverfassung der letzten Art niemals zu stande kommen würde, wenn sie, wie nochmals in dem Reskript an das Ministerium vom 12. August 1814 gesagt war, von dem Beschlusse jeder Landschaft abhängig gemacht werden sollte; die Erinnerung an die Schwierigkeiten bei der Union Grubenhagens mit Kalenberg vor dreizehn Jahren lastete noch auf den Gemütern. Und nirgends war die Konstruktion einer allgemeinen Ständeversammlung so schwer wie gerade hier.

---

[1] Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat. Leipzig 1892, S. 214. Die Ausdrücke Staatenbund und Bundesstaat sind im Ministerialbericht vom 4. Mai 1818 gebraucht; 1814 ist von provinzenweiser Abstimmung die Rede gewesen.

Denn während sich in Württemberg die neuen Erwerbungen, wenn auch an Umfang dem ältern Bestande gleich, an einen festen Kern anschlossen, während in Kursachsen[a] in der Hauptsache gerade die in ständischer Hinsicht selbständigen Nebenlande abgetreten waren, sodaß der Anschluß der bei Sachsen gebliebenen Teile der Oberlausitz und der Stiftslande mit der Landschaft der vereinigten inkorporierten Lande sich 1817 leicht vollzog, so waren hier die zu unierenden Landschaften von relativ gleicher Größe und Bedeutung.

[a] korrigiert aus: Kursachen

Auf juristisch korrektem Wege war also die Umgestaltung nicht zu vollziehen. Und so ist sie denn allein vom Könige vollzogen worden, dessen Proklamation vom 12. August 1814, ohne die Stände zu fragen, angeordnet hat, daß künftig alle diejenigen allgemeinen Landesangelegenheiten, welche nach der bisherigen Verfassung einer Beratung mit den Ständen bedurft hätten, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt werden und daß die sämtlichen Stände zu diesem Zwecke durch Deputierte sich versammeln sollten, die als Stände des ganzen Landes und nicht als Deputierte einer einzelnen Provinz oder Korporation anzusehen seien. Stillschweigend haben die Einzellandtage zugestimmt, die Ritterschaften durch Vollziehung der Wahlen; der Lüneburgsche Landtag hat sogar am 20. November 1818 ausdrücklich erklärt, es sei ihm die „Ohnmöglichkeit" davon begreiflich, daß die das ganze Königreich umfassenden Angelegenheiten sich nicht mit ihm abgesondert verhandeln ließen[1].

Der allgemeine Landtag sämtlicher Stände, die allgemeine Landesversammlung, der erste allgemeine Landtag, wie die Ausdrücke verschiedentlich lauten, ist am 15. Dezember 1814 in Hannover zusammengetreten, mit einer Rede des Herzogs von Cambridge eröffnet[2].

---

[1] v. Lenthe, Archiv *I,* 418.

[2] Der Ausdruck Reichsstände ist nur sehr vereinzelt gebraucht, z. B. in dem Rumannschen Antrage auf Kassenvereinigung (Wochenbericht vom 22. März 1831); auch war im Entwurfe des Staatsgrundgesetzes der Ausdruck Reichsräte für die Mitglieder der ersten Kammer in Aussicht genommen.

Aber nachträglich wurde die Einheitlichkeit des Ständetums doch noch in Frage gestellt. Und zwar hatte die Provinz Ostfriesland dabei einen sehr festen Rechtsboden unter den Füßen. Denn mit der vollen Aufrechterhaltung der Rechte der Ostfriesischen Stände, die doch völkerrechtlich garantiert war, erschien ein allgemeiner Landtag in Hannover unvereinbar; wenn man jene Zusicherung wörtlich befolgen wollte, gab es in ständischer Hinsicht keinen Einheitsstaat Hannover mit einer Provinz Ostfriesland, sondern nebeneinander ein Königreich Hannover und ein Fürstentum Ostfriesland. Und selbst wenn die vollen Konsequenzen nicht gezogen werden sollten, jedenfalls war zu einer Änderung der Ostfriesischen Verfassung, die zur Herstellung einer Gesamtverfassung schlechterdings erforderlich war, die Zustimmung des Ostfriesischen Landtags nicht zu umgehen.

Es war eine partikularistische, nicht eine ritterschaftliche Opposition, welche sich damals breit gemacht hat; denn die Ritterschaft bildete nur die erste Kurie neben denen der Städte und des dritten Standes; aber die Ritterschaft hat mitgemacht, alle drei Stände waren einig. Und diese Opposition hat alle Mittel angewendet, welche ihr zur Disposition standen.

Es sind zwar auf Grund der Bekanntmachung vom 31. August 1816 Ostfriesische Deputierte zur allgemeinen Ständeversammlung gewählt; diese sind auch beim Wiederzusammentritt der Ständeversammlung am 3. Oktober 1816 nach der Vertagung in diese eingetreten, aber nur um sofort zu erklären, daß sie an den Beschlüssen, welche auf die Ostfriesische Verfassung Bezug hätten, nur mit dem Vorbehalte der Genehmigung des Provinziallandtags teilnehmen könnten; sie schienen sich zwar anfangs bei einer etwas vagen Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung beruhigen zu wollen und haben zeitweise an den Sitzungen teilgenommen, dann aber ihren vorläufigen Austritt erklärt, bis das Ministerium ihnen eine beruhigende Erklärung gegeben haben würde; indessen das Ministerium war, wenn auch in etwas geschraubter Redeweise,

mit der allgemeinen Ständeversammlung darin einverstanden, daß alle Beschlüsse auch für Ostfriesland verbindlich seien, sogar wenn einige oder alle Deputierte nicht erscheinen sollten; diese traten nunmehr wieder ein, aber auf ihrem Standpunkte verharrend. Auch gegen die Verfassung von 1819 ist man Ostfriesischerseits vorgegangen; in den Vollmachten für die Deputierten zum Landtage von 1820 war die Verpflichtung eingerückt, nur mit Vorbehalt der provinzialständischen Gerechtsame an den Verhandlungen teilzunehmen. Selbst das Staatsgrundgesetz hat der Ostfriesische Provinziallandtag in einer Eingabe an den König vom 29. September 1837 deshalb für nicht in anerkannter Wirksamkeit stehend, für unverbindlich erklärt, weil er keine allgemeine Ständeversammlung anerkennen könne, die statt aus den Provinziallandtagen hervorzugehen neben diesen gebildet würde. Und die Ostfriesischen Stände haben schließlich das Beispiel dafür gegeben, sich für Aufrechthaltung einer provinzialständischen Verfassung, unter Berufung auf Art. 56 der Wiener Schlußakte, an den Bund zu wenden. Die Absicht hatte längst bestanden; Falck in Kiel hat schon am 26. April 1823 ein Rechtsgutachten erstattet, welches in allen Punkten, auch hinsichtlich der Kompetenz des Bundes, den Ostfriesischen Wünschen gemäß war; und wie in einer spätern Eingabe an den König versichert wird, sind verschiedene Rechtsgutachten juristischer Fakultäten zu demselben Ergebnisse gelangt. Nachdem auch die Beschwerde an den König vom September 1837 erfolglos geblieben war, haben sich die Beschwerdeführer an den Bund gewandt. Über die unterm 31. August 1838 von den drei Ständen unterschriebene und am 14. September 1838 zu Protokoll gelangte Vorstellung und Bitte, „bei Beurteilung der Verfassung des Königreichs Hannover der durch die Staatsverträge garantierten Verfassung des Fürstentums Ostfriesland die gehörige rechtliche Berücksichtigung zu teil werden zu lassen", hat namens der Reklamationskommission der Bayerische Gesandte in der Sitzung

vorn 20. September 1838 berichtet. In diesem Berichte, der sich für Abweisung aussprach, steht der Gesichtspunkt weitaus im Vordergrunde, daß auf Provinzialverfassungen der Art. 56 nicht anwendbar sei. Aber mit diesem Abweisungsgrunde waren weder Hannover noch Österreich und Preußen einverstanden. Sie stimmten für den Bayerischen Antrag, aber mit dem Bemerken, daß über Motive nicht abgestimmt werde. Gewiß nicht; dann aber ist es überhaupt schwer zu sagen, aus welchen Gründen die Abweisung erfolgt ist; denn auf die formellen, aus Legitimationsbedenken hergenommenen Gründe, die nebenbei angeführt wurden, konnte sie nicht gestützt werden[1].

Gegen die Vereinheitlichung des ständischen Instituts in Hannover aus Rücksicht auf die Provinziallandtage ist also von Bundeswegen nicht eingeschritten.

Die Ostfriesische Zähigkeit hat aber doch noch einen gewissen Erfolg davongetragen. In der Verfassungsurkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846, § 71, heißt es: „Sollte ein Fall eintreten, in Folge dessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Verfassung unseres Königreichs und dieser Verfassungsurkunde auf die allgemeine Ständeversammlung nunmehr übertragen worden, nicht mehr zum Wirkungskreise der letzteren gehören, so wollen wir für einen solchen Fall den Rechtszustand in Beziehung auf die Verfassung Ostfrieslands, mit dem die Provinz an die Krone Hannover übergegangen ist, vorbehalten haben."

Dieser Fall war 1866 eingetreten. Es hätte damals die ganze provinzielle Herrlichkeit Ostfrieslands wieder aufleben müssen. Statt dessen ist der Preußische Landtag der Rechtsnachfolger der Hannoverschen allgemeinen Ständeversammlung

---

[1] Aktenstücke der Ständeversammlung 1816 *I,* 32 ff., 1819/20 S. 14; Wochenberichte vom 10., 17., 24., 31. Januar, 7. Februar 1820; das Falcksche Gutachten in v. Lenthes Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover *I,* 172—197; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1838, S. 840, 857 ff.

geworden, während der Ostfriesische Landtag in die Reihe der sog. Landschaften herabsank.

2. Die Zusammensetzung der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung von 1814—1819.

So eng wie möglich wollte man sich an das Bestehende anschließen. Darin stimmte Rehberg mit Münster völlig überein[1]. Ob man überhaupt anders hätte vorgehen können, ob Hardenberg, wenn er, was ja nicht seine Schuld war, an Münsters Stelle gestanden hätte, ganze Arbeit gemacht haben würde, wer will das entscheiden; wahrscheinlich ist es nicht.

Sich an das Bestehende anschließen, hieß sich an die Provinziallandschaften anschließen.

Das schonendste wäre gewesen, wenn das ständische Centralorgan, wie solches später in Preußen geschehen ist, durch Zusammentritt der sämtlichen Landtage zu einem einzigen vereinigten Landtage gebildet worden wäre. Und erwogen ist das in der That, sowohl bei der Bildung der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung von 1814 als der definitiven von 1819[2]. Wenigstens das ist in Frage gekommen, ob nicht die gesamten Landtage mit sämtlichen Mitgliedern zu gewissen Zeiten und in ganz besonders wichtigen Fällen berufen werden sollten, in der Weise, daß alsdann *viritim* abgestimmt würde. Aber der Preußische allgemeine Landtag von 1847 ist nur dadurch möglich geworden, daß schon in den Provinziallandtagen nach dem Gesetze von 1823 die Ritterschaft wie die beiden anderen Stände bloß durch Deputierte vertreten waren; der Preußische Vereinigte

---

[1] (Rehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover. Göttingen 1826, S. 111 ff.

[2] Königl. Reskript vom 12. September 1814 an das Ministerium im Verfolg der Proklamation des Prinz-Regenten von demselben Tage; Bericht des Ministeriums vom 4. Mai und Reskript vom 28. Mai 1818.

Landtag bestand so schon aus 609 Mitgliedern, wenn die beiden Kurien, Herrenkurie und Dreiständekurie, zusammengerechnet werden; er würde bei persönlicher Beteiligung der Ritterschaft allein aus 13 000 Rittern bestanden haben; aber auch in Hannover konnte man nicht daran denken, etwa 700 zu versammeln.

Eine Deputiertenwahl, wie die beiden anderen Stände, mußte sich die Ritterschaft schlechterdings gefallen lassen, wenn es zur Bildung eines ständischen Centralorgans überhaupt kommen sollte: und sie konnte sich eine solche um so mehr gefallen lassen, als thatsächlich die Ausschüsse die Landtage verdrängt hatten, in den Ausschüssen aber die Ritterschaften immer schon durch Deputierte vertreten gewesen waren.

Man hätte nun daran denken können, die Einzellandtage als solche die Deputierten zum allgemeinen Landtage wählen zu lassen; aber abgesehen von der Schwierigkeit, die bei dem Mangel einer Kurienverfassung auf den meisten älteren Landtagen darin lag, die Wahlrechte auf die drei Standschaften gerecht zu verteilen, so waren die städtischen und stiftischen Mitglieder, ob es nun Kurien gab oder nicht, selbst schon Deputierte, denen die Wahl zu überlassen bedenklich gewesen sein würde. Wenn man aber den allgemeinen Landtag nicht als einen Ausschuß aus den Provinziallandtagen konstituieren und sich doch so eng als möglich an das Bestehende anschließen wollte, so blieb thatsächlich nichts anderes übrig, als den allgemeinen Landtag aus denselben Elementen bestehen zu lassen, aus welchen die Einzellandtage bestanden, und diese Elemente, die Standschaftsberechtigten der Einzellandtage zu Wahlkörperschaften zu machen. Und so ist es geschehen. Die Mitglieder des allgemeinen Landtags waren daher nicht eigentlich — ein Ausdruck, der einmal gefallen ist[1] — Repräsentanten der Nation, jedenfalls nur in dem Sinne, daß die

[1] Ständische Aktenstücke 1816, *I,* 403.

Nation aus Rittern, Prälaten und Magistraten bestand. Da aber die gesellschaftlichen Zustände Hannovers nach völliger Beseitigung der Westfälischen Gesetzgebung im Jahre 1814 keine anderen waren als 1803, auch in den neuen Landesteilen nicht, so war es immerhin eine Repräsentation in demselben Sinne, wie bisher die Einzellandtage die betreffenden Nationen repräsentiert hatten.

Die provisorische allgemeine Ständeversammlung von 1814—1819 bestand also wieder aus Ritterschaft, Prälaten und Städten.

Und zwar verteilten sich diese Elemente nach der der Proklamation des Prinz-Regenten vom 12. August 1814 beiliegenden nach Provinzen geordneten Liste in folgender Weise[1]: Die Gesamtzahl betrug 85 Abgeordnete. Davon fallen auf die Ritterschaft 44; oder wenn man, was eigentlich selbstverständlich ist, den Lüneburgschen Landschaftsdirektor, Abt von St. Michaelis, sowie den Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, Direktor des Klosters Neuenwalde, der Ritterschaft und nicht den Prälaten zurechnet, 46 Mitglieder; sodaß die Ritterschaft, schon ohne jene beiden, die Mehrheit hatte; die ritterschaftlichen Abgeordneten verteilten sich auf Kalenberg-Grubenhagen mit 9, auf Lüneburg mit 9, auf Bremen-Verden mit 7, auf Hoya mit 6, auf Hildesheim mit 6, auf Osnabrück mit 5, auf Lauenburg mit 2. Die Wahl erfolgte durch die auf den Einzellandtagen berechtigten Rittergutsbesitzer.

Neue Prälaten sind nicht hinzugekommen, weder aus Hildesheim, noch aus Osnabrück; das Stift St. Johann in Osnabrück war berufen, hat aber keinen Gebrauch davon gemacht; einen hartnäckigen Kampf hat die Äbtissin des adligen freiweltlichen Damenstifts *St. Victoris et Manutii* zu Bassum geführt; sie zeigte am 12. Dezember 1814 dem Mi-

---

[1] Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen 1814, S. 674. In dieser Liste ist Lauenburg noch enthalten, Ostfriesland noch nicht; das kommt aber für das Gesamtresultat nicht in Betracht.

nisterium an, daß sie den Oberhauptmann von Bothmer zum Deputierten für den allgemeinen Landtag ernannt habe, das Ministerium erwiderte jedoch am 20. Dezember 1814, daß das nicht anginge, daß aber vielleicht später das Stift berufen werden sollte; sie fragte dann am 18. Oktober 1815 wegen des damals wieder zusammentretenden Landtags von neuem an, das Ministerium antwortete am 26. Oktober 1815 wieder ablehnend; als dann eine dritte Eingabe der Äbtissin vom 21. April 1819 eingegangen war, sprach das Ministerialreskript vom 25. September 1819 endlich klar aus, daß von der Berufung eines eignen Stiftsdeputierten keine Rede sein könne, daß aber das Stift an der Wahl der Hoyaschen Ritterschaftsdeputierten zur ersten Kammer teilnehmen solle, womit sich die Ritterschaft am 14. Dezember 1819 einverstanden erklärte, aber den Vertreter wegen seines *signum* zurückwies; die Äbtissin hat noch eine weitere Eingabe am 20. März und eine letzte am 9. September 1824 eingereicht[1].

Dagegen die sieben Prälaten aus Kalenberg-Grubenhagen und aus Lüneburg wurden berücksichtigt: aus Kalenberg-Grubenhagen der Abt von Loccum, die beiden Kalenbergschen und die beiden Grubenhagenschen Stifter, und die beiden Lüneburgschen; der Abt von Loccum erschien kraft Amts, während die Stifter je einen Deputierten zu wählen hatten. Die Wahl sollte jedoch nicht wie bisher auf die Mitglieder der Stifter beschränkt sein, weil die Regierung die Mittel haben wollte, Personen in die Ständeversammlung hinein zu bringen, welche, mit ihren Absichten völlig vertraut, in wirksamer Weise an der Diskussion teilnehmen könnten, da es ganz außerhalb des altständischen Gesichtskreises lag, daß die Minister oder deren Kommissarien in der Versammlung hätten erscheinen können. In der Erneuerten Landschaftsordnung des Herzogtums Braunschweig vom 25. April 1820

[1] *D.* 104. *II.* 2. 7. *Nr.* 3 *a*.

Titel *III* § 71 heißt es: „Es können Landtagskommissarien abgeordnet werden, um die Regierungsvorlagen zu motivieren, sie bleiben aber bei den Berathungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig"; sie wurden im Zeitalter der Heimlichkeit gewissermaßen als Spione betrachtet. Erst im Staatsgrundgesetz ist der Regierung das Recht gewährt, Kommissarien zur Teilnahme an den ständischen Verhandlungen abzuordnen. Nun waren zwar die Deputierten der Stifter thatsächlich immer schon freiwillige Regierungskommissarien gewesen und die Regierung hatte zu den weit meisten Stiftsstellen zu ernennen. Aber trotzdem fühlte man sich beengt. Und der Erfolg war der gewünschte. In der Zeit von 1814—1819 sind auf diese Weise der Geheime Kabinettsrat[a] Rehberg und die Hofräte Nieper, Blumenbach und v. Werlhof in die Ständeversammlung gelangt; an die Stelle Werlhofs ist später ein Wegebauintendant als Prälat getreten; im Jahre 1820 haben ein Oberstlieutenant, ein Kriegssekretär und ein Geheimer Legationsrat unter den Prälaten figuriert.

[a] korrigiert aus: Kaninettsrat

Endlich hatten 29 Städte — 9 Kalenberg-Grubenhagensche, 7 Lüneburgsche, 3 Hoyasche, 3 Bremen-Verdensche, 3 Osnabrücksche, 2 Hildesheimsche, 1 Lauenburgsche und die Bergstädte Klausthal und Zellerfeld — das Recht, einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen. Die Wahl erfolgte durch den Magistrat, der bisher an seine eignen Mitglieder gebunden gewesen war, jetzt aber gleich den Stiftern das Recht erlangte. *Extranei* zu wählen, wovon insofern reichlich Gebrauch gemacht wurde, als man bei dem Mangel an Diäten vorzugsweise Staatsdiener wählte, die in der Residenz ihren Amtssitz hatten.

Ein neues Element kam jedoch in dem Deputierten des Landes Hadeln, in dem Deputierten des Corpus der Marschländer, der nunmehr volles Stimmrecht hatte, und in vier Deputierten des Ostfriesischen dritten Standes hinzu.

3. Das Zweikammersystem.

Schon nach wenigen Jahren fand eine tiefgreifende Umgestaltung dieses ständischen Centralorgans statt.

An Stelle der bisher einheitlichen Versammlung traten zwei Kammern.

Aus historischen Gründen konnte das Zweikammersystem nicht füglich gerechtfertigt werden, wie die Regierung solches mit dem Hinweise auf das in den meisten Provinzen bestehende Kuriensystem versuchte; denn es kam eine überdies knappe Mehrheit für das Kuriensystem nur dann heraus, wenn man die drei neuen Provinzen mitrechnete; unter den alten bestand es bloß in Kalenberg; vollends ein Zweikuriensystem hatte es nie und nirgends gegeben; für Hildesheim wurde es eben damals neu geschaffen. Aber in allen Deutschen Mittelstaaten bis herab auf Baden und Hessen wurde zu jener Zeit dieses System eingeführt, sogar in Braunschweig nach der Erneuten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 (Tit. *I* § 2, Tit. *III.* § 44. 45. 47. 49. 50. 66 ff. 71. 75.). Es galt ja auch in Frankreich und in England. Selbst die Bedenken, welche von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung im Erwiderungsschreiben vom 10. Mai 1819 geltend gemacht wurden, richteten sich weniger gegen das Zweikammersystem an sich, als gegen die Art seiner Verwirklichung. Und einmal eingeführt, ist es später kaum angefochten; eine zweimalige Diskussion darüber bei Gelegenheit der Beratung des Staatsgrundgesetzes in der zweiten Kammer hat dahin geführt, daß sich die große Mehrheit für den bestehenden Zustand erklärte, dasselbe Ergebnis hat eine ausführliche Erörterung im Mai 1848 gehabt[1].

Die Verwirklichung aber, welche das Zweikammersystem

[1] Wochenberichte vom 19. und 26. April, vom 3. und 10. Mai 1819; vom 7. August und 6. September 1832.

in Hannover gefunden hat, war in der That eine höchst eigentümliche, namentlich von den Englischen Verhältnissen sehr weit abweichende. Es gilt das besonders von dem Verhältnis beider Kammern zu einander, und von der Zusammensetzung der ersten Kammer.

Während der ganzen Zeit von 1819—1866 hat im Gegensatz nicht bloß zu England, sondern auch zu den Deutschen Mittelstaaten in Hannover der Grundsatz gegolten, daß die Rechte beider Kammern völlig gleich seien. In den Verfassungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen fand sich schon damals der Satz, daß die Staatshaushaltsetats und die Finanzgesetze zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden müßten; in den Verfassungen von Württemberg, Baden und Hessen fand sich der weitere Satz, daß die erste Kammer auf Ablehnung des Staatshaushaltsetats im ganzen beschränkt sei. Von allen solchen Beschränkungen der ersten Kammer war in Hannover keine Rede, hier wurde in der ersten Kammer über das Budget gerade so ausführlich und gerade so maßgebend diskutiert und beschlossen, wie in der zweiten. Die Zahl der Sitzungen war daher in beiden Kammern etwa die gleiche; und wenn auch der Grundsatz galt, daß die Gesetzentwürfe, welche die Regierung nicht etwa nach ihrer Wahl an eine der beiden Kammern, sondern wie alle Vorlagen an die allgemeine Ständeversammlung brachte, thunlichst zunächst in einer Kammer erledigt werden sollten, so sind doch in geschäftsreichen Sessionen die Fälle sehr häufig gewesen, daß beide Kammern, und zwar wochenlang, über wichtige Vorlagen gleichzeitig diskutiert haben; so ist die Beratung der einzelnen Kapitel des Staatsgrundgesetzes gleichzeitig in beiden Kammern erfolgt, so die Beratung der meisten Reformgesetze in den Jahren 1849—51. Schon der provisorischen Ständeversammlung hatte das bedenklich geschienen, „weshalb denn auch" wie es in einem Schreiben vom 10. Mai 1819 heißt, „in allen Repräsentativverfassungen, worin zwei Kammern

befindlich sind, die eine Kammer stets nur als Korrektiv mit minderem Rechte derjenigen Kammer, welche die Hauptrepräsentanten enthält, sich beigeordnet findet". Nur nach der Braunschweigschen Erneuerten Landschaftsordnung vom 25. April 1820, die von demselben Prinz-Regenten erlassen war, der auch hier, wie in England und Hannover eine vormundschaftliche Regierung führte, dort für seinen geisteskranken Vater, hier für seinen minderjährigen, vielgeliebten Neffen, den Herzog Karl, war die Gleichheit der beiden Sektionen eine vollständige.

Die Fälle, in denen die Kammern, sei es über einen Budgetposten, sei es über einen Gesetzesparagraphen, sich nicht einigen konnten, waren natürlich sehr häufig, um so häufiger, je weniger die beiden Kammern homogen waren; nach Schluß der Beratungen über das Ablösungsgesetz stellten sich über hundert Differenzpunkte heraus. Es wurde dann zur Begleichung zunächst eine aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Konferenz gebildet; es kam zu einer verstärkten Konferenz, wenn eine Einigung mißlang; zu einer außerordentlichen Konferenz mit nochmals verstärkter Zahl und Zuziehung von Königlichen Kommissarien, wenn auch das nicht geholfen hatte. Natürlich mußten die Beschlüsse der Konferenz, auch wenn man sich dort geeinigt hatte, jeder der beiden Kammern zur Ratihabition vorgelegt werden.

Schon daraus ist ersichtlich, welche Machtstellung der ersten Kammer zukam. Gesteigert wurde diese aber noch durch den Grundsatz, der wiederum außerhalb Hannover nirgends galt, daß von einer Kammer allein keinerlei Lebensäußerungen mit rechtlicher Wirkung ausgehen könnten.

Die Geschäftsordnung scheidet hier aus, denn deren Zustandekommen war, wie übrigens in den meisten Ländern, an die Zustimmung der Regierung gebunden, sie konnte, und zwar bis zuletzt, nur durch Gesetz festgestellt werden. Die Reglements von 1814 und 1819 sind sogar gleich den damaligen Verfassungsgesetzen oktroyiert.

Auch die Legitimationsprüfung hatte nach der Geschäftsordnung von 1814 und 1819, wenigstens in der Hauptsache, der Regierung zugestanden. Und sogar das mit dem Staatsgrundgesetze erlassene Reglement vom 26. September 1833 beschränkt sich in § 1 auf die Bestimmung: „Die Deputierten haben ihre Legitimation dem Ministerium einzureichen, welches nötigenfalls für deren Vervollständigung zu sorgen hat. Die vollständig und giltig befundenen Legitimationsdokumente berechtigen zum Eintritt. Sollten die Stände noch bei einer Legitimation Zweifel haben, so bleibt denselben unbenommen, solche dem Königl. Ministerium zur Anzeige zu bringen." Erst in der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 ist die Angelegenheit ausführlich geregelt. Es heißt zunächst in § 18, Abs. 2: „Die Vollmachten der einzelnen Deputierten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Kammern zu unterziehen. Findet die Ständeversammlung die Vollmacht eines einzelnen Deputierten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Einwendungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierdurch eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Ständeversammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputierten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige der allgemeinen Ständeversammlung mitzuteilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben." Es heißt weiter in § 19: „Wenn beide Kammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Kammern geprüft und als genügend anerkannt sind." Es folgt dann nochmals die Bestimmung des § 18: „Findet die Ständeversammlung in diesem Falle" u. s. w. Es heißt endlich in § 21: „Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Kammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst den Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen." Mit den

§§ 18 und 19 stimmt die Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 in den §§ 23 und 24 überein, es fehlt jedoch an einer dem § 21 entsprechenden Norm; es bleibt also bei dem sonst für Ausgleichung von Differenzen zwischen den Kammern bestehenden Verfahren. Im Jahre 1849 soll die zweite Kammer beschlossen haben, daß die Legitimationsprüfung von jeder Kammer vorgenommen werden solle, aber zu diesem Beschlusse die Zustimmung der ersten Kammer selbst bei einer bis zu 16 Mitgliedern verstärkten Konferenz nicht zu erlangen gewesen sein[1]. Endlich hat die Verordnung vom 1. August 1855 die §§ 18, 19, 21 der Geschäftsordnung von 1840 wiederhergestellt.

Ebenso konnten Petitionen nur von der allgemeinen Ständeversammlung der Regierung überwiesen, Deputationen an den König nur aus Grund übereinstimmender Beschlüsse aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Kammern bestehend abgeordnet werden.

Von Adressen galt ursprünglich dasselbe. Zwar hatte bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes die zweite Kammer einen Antrag auf einseitigen Erlaß solcher Adressen angenommen, aber dieser kam beim Widerspruch der ersten Kammer nur in der abgeschwächten Gestalt zur Geltung, daß jede Kammer das Recht haben solle, bei abweichenden Beschlüssen ihre Ansicht dem Ministerium mitzuteilen[2]. Das ist dann 1848 dahin erweitert worden, daß, wie es im ständischen Schreiben zu § 118 der Novelle vom 5. September 1848 heißt, jeder Kammer die Befugnis einer einseitigen Beantwortung der Thronrede — das Paradepferd des damaligen Konstitutionalismus — vorbehalten werden solle, um die Möglichkeit einer ungeschwächten Darlegung der Ansichten jeder Kammer zu haben.

---

[1] Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannovers *II* (1862), 246.

[2] Wochenberichte vom 7. und 21. August, vom 10. Dezember 1832, vom 18. Februar 1833.

Endlich war auch eine Ministeranklage und eine Beschwerde über die Minister sowohl nach § 151 des Staatsgrundgesetzes als auch nach § 102 der 1848er Novelle nur bei Übereinstimmung beider Kammern statthaft, während die Entscheidung über Ministeranklagen nach beiden Verfassungsurkunden dem Plenum des Oberappellationsgerichts zustand.

Wenn die Vertagung einer Kammer länger als 3 Tage dauern sollte, so mußte auch dazu von der allgemeinen Ständeversammlung die Königliche Genehmigung beantragt werden.

Es war ein Wunder, daß jede Kammer sich ihr Präsidium selbst wählte; es ist jedoch selbst 1848 nicht durchzusetzen gewesen, daß von Königlicher Bestätigung oder vielmehr von der Auswahl des Königs unter mehreren abgesehen wurde.

Wie die Regierung ihre Vorlagen nicht an eine der Kammern, sondern an die allgemeine Ständeversammlung richtete, so sind auch die Erwiderungen stets nur von dieser ausgegangen.

4. Die Zusammensetzung der Kammern nach der Verfassung von 1819.

Auch bezüglich der Zusammensetzung der Kammern, zumal der ersten Kammer, wich das Hannoversche System von den übrigen Ländern ab.

Die erste Kammer bestand teils aus persönlich berechtigten, teils aus gewählten Mitgliedern. Die persönlich Berechtigten waren entweder erbliche oder lebenslängliche Mitglieder; in der Hauptsache war die erste Kammer eine Wahlkammer; die Wahlen bezogen sich auf die sechsjährige Legislaturperiode, sie mußten bei einer Auflösung erneuert werden; erst 1848 wurde vorgeschrieben, daß alle drei Jahre eine Erneuerung zur Hälfte und daß eine Auflösung nicht stattfinden sollte.

Den Grundstock bildeten die von den provinziellen Ritterschaften gewählten Deputierten, ihre Zahl war etwas ver-

mindert: 8 von Kalenberg-Grubenhagen, 7 von Lüneburg, 5 von Hoya (3 von der adligen, 2 von der bürgerlichen Ritterschaft), 6 von Bremen-Verden, 5 von Osnabrück, 4 von Hildesheim und 2 von Ostfriesland; dazu kamen nicht bloß wie bisher der Lüneburgsche Landschaftsdirektor, Abt des Klosters St. Michaelis, sowie der Präsident der Bremenschen Ritterschaft, Direktor des Klosters Neuenwalde, sondern auch die von der Provinziallandschaft auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des damals errichteten Schatzkollegiums, sofern sie Mitglieder der Ritterschaft waren. Diesen gegenüber standen die vom Könige ernannten Mitglieder, der Präsident des General-Steuer- und Schatz-Kollegii, der Abt von Loccum, der oder die katholischen Bischöfe, ein angesehener protestantischer Geistlicher, der Erblandmarschall und diejenigen Majoratsherren, denen vom Könige ein erbliches Stimmrecht verliehen werden würde. Diese Majoratsherren als Aristokratie in der Aristokratie waren der Ritterschaft nicht recht; der Lüneburgsche Landmarschall — eine Würde, die, in der Familie v. Meding erblich, gegen die des Landschaftsdirektors stark zurücktrat — hat eben deshalb in der Sitzung der Lüneburgschen Landschaft vom 18. Oktober 1828 in der Zusammensetzung der ersten Kammer keine genügende Vertretung der Ritterschaft finden zu können erklärt, und als 1823 der erste Majoratsherr berufen wurde, hat auf Antrieb der ersten Kammer die allgemeine Ständeversammlung am 24. März 1824 den übellaunigen Beschluß gefaßt, das Ministerium um Nachricht zu ersuchen, ob und welche Behörde vorhanden sei, um den Betrag des Majorats zu prüfen und über dessen Erhaltung zu wachen[1], ein Beschluß, der am 4. August 1834 bei Ernennung eines zweiten und dritten Majoratsherrn und am 20. März 1846, als es sich bloß um den Übergang eines Majorats auf den Sohn handelte, wiederholt worden ist, ohne daß die Regierung sich je materiell zur

[1] Wochenbericht vom 8. März 1824.

Sache geäußert hätte. Und doch konnte man sich sagen, daß Rittergutsbesitzer mit 6000 Thalern Reinertrag, aus denen die Majoratsherren genommen werden mußten, in Hannover sehr dünn gesät seien, wie denn auch die Zahl dieser Majoratsherren eine sehr geringe geblieben ist; dem 1823 berufenen Grafen Schwichelt sind im Jahre 1834 die Grafen von Inn und Knyphausen und v. d. Decken und ist 1836 der Graf Wedel-Evensburg gefolgt, später die Grafen Grote und von Bernstorff-Güstrow, sodaß die Gesamtzahl sich 1846 auf sechs belief; erst 1857 ist als siebenter der Graf von der Bussche-Ippenburg-Kessel hinzugetreten und über diese Siebenzahl ist es nie hinausgekommen. Endlich waren auch noch der Herzog von Arenberg, der Herzog von Looz-Corswaren, der Fürst von Bentheim, der Graf zu Stolberg und der General- Erbpostmeister Graf Platen Mitglieder der ersten Kammer, die drei letzten aber erst dann, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllt hatten.

Was die Zulassung bürgerlicher Rittergutsbesitzer betrifft, so hatte das Königliche Reskript vom 5. Januar[a] 1819 ausdrücklich erklärt, daß bei der Abteilung in zwei Kammern keine strenge Absonderung der Stände beabsichtigt sei, und namentlich hervorgehoben, daß den Ritterschaften derjenigen Provinzen, wo die Besitzer landtagsfähiger Güter ohne Rücksicht auf adligen Stand zum Landtage erschienen, unbenommen bliebe, von ihren nichtadligen Mitgliedern Deputierte zu wählen. Diese Erklärung wurde wiederholt, nachdem die provisorische allgemeine Ständeversammlung in ihrem Vortrage vom 10. Mai 1819 dennoch Bedenken geäußert hatte, „wegen der völligen Isolierung des Adels in der Nation." Im Königlichen Reskripte vom 16. Oktober 1819 heißt es jedoch abermals: „Die behauptete Isolierung des Adels ist bei der neuen Einteilung der Kammern weniger als bei den mehrsten ritterschaftlichen Kurien der Provinziallandschaften anzutreffen, denn es können die nichtadligen Besitzer adliger Güter in allen den Provinzen als Deputirte gewählet werden, wo sie

a korrigiert aus: Januer

als solche Zutritt zu den Provinziallandschaften haben." Die Regierung gab also selbst zu, daß die 6 Bremen-Verdenschen, die 5 Osnabrückschen und die 2 Ostfriesischen Deputierten der Ritterschaft jedenfalls adlig sein müßten. Von Bremen-Verden ist schon die Rede gewesen. Für die Osnabrücksche Ritterschaft war bereits 1710 das Erfordernis von 16 Ahnen festgestellt; 1818 waren, allerdings einseitig von der Regierung, adlige Ritter auch ohne Ahnenprobe zugelassen; aber die landesherrlich bestätigten ritterschaftlichen Statuten vom 19. April 1847 enthalten wieder sehr komplizierte strenge Bestimmungen, die weiter unten wörtlich mitgeteilt werden. Der § 21 der Verfassungsurkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846 lautet: „Der zur Aufnahme in die Ostfriesische Ritterschaft erforderliche adlige Stand muß entweder ererbt oder von der hiesigen Landesherrschaft verliehen sein." Im übrigen beruhte die Argumentation der Regierung auf einem Rechtsirrtum; es war dabei übersehen, daß auch in den Landesteilen, wo wie in Kalenberg und Lüneburg Bürgerliche an sich zugelassen wurden, ihnen doch die sog. Deputationsfähigkeit fehlte. Daß in der Deputationsunfähigkeit auch die Unfähigkeit zur Deputierung in die erste Kammer begriffen sei, versteht sich von selbst und ist auch in § 7 des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 ausdrücklich anerkannt. Noch in den Statuten der Kalenbergschen Ritterschaft vom 9. September 1847 heißt es im § 40: „Bei dem Herkommen, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputirtenstellen in der allgemeinen Ständeversammlung persönlicher Adel erforderlich ist, behält es sein Bewenden und wird dieses Herkommen hierdurch ausdrücklich bestätigt." Erst in den ritterschaftlichen Statuten der 60er Jahre ist den bürgerlichen Rittern das passive Wahlrecht gewährt worden, in Osnabrück und Ostfriesland erst in Preußischer Zeit.

Nur Hoya bildete eine Ausnahme; die dortigen bürgerlichen Ritter, die sog. Freien, waren, wie bereits dargelegt ist, deputationsfähig. Demgemäß hatte die Hoyasche Ritter-

schaft der Adligen und Freien am 22. Dezember 1819 zwei Bürgerliche zu Deputierten für die erste Kammer gewählt, ohne Widerspruch seitens der adligen Mitglieder, ohne irgend welches Bedenken des Landsyndikus; damals aber hatten die Gewählten aus persönlichen Gründen die Wahl abgelehnt. Dieser Vorgang hat sich dann unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes, wo die Verhältnisse genau dieselben waren, wiederholt. Als es sich um die Wahl der nach dem Staatsgrundgesetz den Rittern und Freien zustehenden drei Deputierten handelte, wurden am 28. November 1833 zwei Adlige und ein Bürgerlicher, der Moorkommissar Wehner, gewählt. Die Regierung erkannte auch ohne weiteres die Wahl als rechtsgültig an; der Gewählte trat in die erste Kammer ein. Aber diese erklärte die Wahl für ungültig, man wollte keinen Bürgerlichen in der ersten Kammer; die zweite Kammer erkannte mit Ausnahme eines adligen Mitgliedes aus der Grafschaft Hoya, einstimmig die Wahl als gültig an; die erste Kammer beantragte jedoch eine Konferenz, infolge deren von der allgemeinen Ständeversammlung am 7. Februar 1834 beschlossen wurde, die Regierung um Mitteilung der älteren Akten zu ersuchen; die Regierung ging nun insofern unrichtig vor, als sie in dem Reskript vom 3. März 1834 an den großen Ausschuß von diesem und nicht, wie sie hätte thun sollen, von der Ritterschaft der Adligen und Freien oder von der Landschaft bezw. durch einen von dieser einzusetzenden Ausschuß die Einsendung der Akten und überdies ein Gutachten verlangte. Wie die Sache weiter verlaufen, erhellt nicht; nur daß Wehner austrat, ist bekannt[1].

[1] (Wehner), Historische Beleuchtung, S. 7, 10 ff.; die Darstellung bei Oppermann ist wörtlich daher entnommen, er setzt nur hinzu, daß in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Dezember 1833 bei geräumten Tribünen sich auch Rose sehr entschieden für das Recht der Freien, in die erste Kammer gewählt zu werden, ausgesprochen habe; Wochenberichte vom 16., 23. und 30. Dezember 1833; weder aus den spätern Wochenberichten, noch aus den ständischen Aktenstücken ergiebt sich etwas Weiteres.

Eine solche erste Kammer gab es im übrigen Deutschland nicht. Am nächsten kam noch die des Königreichs Sachsen; sie bestand nach der Verfassung von 1831 aus den Prinzen, den Besitzern der fünf Schönbergschen Rezeßherrschaften und der vier Schönbergschen Lehnsherrschaften, den Besitzern von drei Standesherrschaften, je einem Mitgliede des Hochstifts Meißen, des Kollegiatstifts Wurzen und des katholischen Domstifts St. Petri zu Baudissin, dem evangelischen Oberhofprediger und dem Superintendenten zu Leipzig, einem Abgeordneten der Universität, den ersten Magistratspersonen der Städte Dresden und Leipzig und den ersten Magistratspersonen sechs anderer vom König zu bestimmender Städte; endlich aus 22 ritterschaftlichen Mitgliedern, von denen aber nur zwölf von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt, zehn vom Könige ernannt wurden, die Mitglieder beider Kategorien auf Lebenszeit, jene mit 2000 Thalern, diese mit 6000 Thalern Reinertrag; auch waren bei der Wahl der zwölf nicht bloß die Besitzer von Rittergütern und zwar ohne Standesqualität, sondern auch die Besitzer anderer größerer Landgüter beteiligt. Die Bayerische Kammer der Reichsräte bestand aus den Prinzen, den Mediatisierten, den Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen, einem vom Könige ernannten Bischöfe, dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums und aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer (adligen) Geburt oder ihres Vermögens entweder erblich oder lebenslänglich ernannte. Die Württembergsche erste Kammer bestand aus den Prinzen, den Mediatisierten und den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; zu erblichen Mitgliedern durften nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernannt werden, welche von einem mit dem Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen einen Reinertrag von 6000 Gulden zu beziehen hatten, während die lebenslänglichen Mitglieder ohne

Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern zu entnehmen waren; die Zahl der vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannten Mitglieder sollte den dritten Teil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Die Badische erste Kammer bestand aus den Prinzen, den Standesherren, dem Bischöfe und einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, zweien der Universitäten und aus höchstens acht vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Personen. Endlich die Hessische erste Kammer bestand aus den Prinzen, den Standesherren, dem Bischofe, einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten Prälaten, dem Kanzler der Universität und aus höchstens zehn ausgezeichneten Staatsbürgern, welche vom Großherzoge auf Lebenszeit berufen wurden.

Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß in Sachsen, Bayern, Württemberg und Hessen auch in der zweiten Kammer die Ritterschaft berücksichtigt wurde; in Sachsen so, daß die zweite Kammer aus 20 Abgeordneten der Ritterschaft, je 25 der Städte und des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels und Fabrikwesens bestand, wobei der Passivcensus der Ritterschaft auf 6000 Thaler Reinertrag festgesetzt war; in Bayern so, daß die zweite Kammer zum achten Teil aus solchen adligen mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundbesitzern bestand, welche nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer hatten; in Württemberg so, daß neben den anderen Kategorien dreizehn Abgeordnete des ritterschaftlichen Adels erschienen; in Hessen so, daß die adligen Grundbesitzer sechs Abgeordnete aus ihrer Mitte wählten, wobei jedoch das aktive wie das passive Wahlrecht an einen bestimmten Steuerbetrag gebunden war; während die zweite Badische Kammer lediglich aus Abgeordneten der Städte und Ämter bestand[1].

---

[1] Bayer. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818, Tit. 6 § 2, 7, 9, Gesetz vom 9. März 1828 betr. die Bildung der Kammer der Reichsräte § *II;* Seydel,

Und so oft auch vom Preußischen Herrenhause behauptet ist, daß es aus einer Vertretung des grundbesitzenden Kleinadels mit einigen unwesentlichen Zusätzen bestehe, so sind doch von den Landschaftsverbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes, die sich übrigens bloß auf die acht alten Provinzen beziehen, nur 90 Mitglieder zu wählen, bei deren Wahl es weder aktiv noch passiv auf Adelsqualität ankommt; und diese 90 machen selbst mit Hinzurechnung der 8 von den Verbänden der mit Rittergütern angesessenen Grafen und der 11 von den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter gewählten Mitglieder, auch mit Hinzurechnung der drei Abgeordneten der Domstifter Brandenburg, Naumburg und Merseburg etwa den dritten Teil des Hauses aus, während die übrigen zwei Dritteile vom Könige erblich oder auf Lebenszeit berufen werden, denen noch die von 45 Städten und 9 Universitäten Präsentierten hinzutreten. Dazu kommt, daß an den Wahlen des alten und des befestigten Grundbesitzes nur diejenigen Rittergutsbesitzer beteiligt sind, deren Rittergüter entweder 50 Jahre im Besitze derselben Familie sich befinden, oder deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist; da nun von den etwa 13 000 Rittergütern der alten Provinzen nur etwa 1300 alt oder befestigt sind, so handelt es sich bei den Wahlberechtigten der Landschaftsverbände nicht um die Ritterschaft überhaupt, sondern um eine Aristokratie innerhalb der Ritterschaft.

Den Hauptbestandteil der Hannoverschen zweiten Kammer nach dem Patent vom 7. Dezember 1819 bildeten die Abgeordneten einer Anzahl namentlich bezeichneter Städte und

---

Bayerisches Staatsrecht *II,* 98 ff. — Sächs. Verf. Urk. vom 4. September 1831, § 63, 65, 68, 70; Wahlgesetz vom 24. September 1831, § 25 ff. — Württembergische Verf. Urk. vom 25. September 1819, § 129, 133. — Badische Verf. Urk. vom 22. August 1818, § 27, 32. — Hessische Verf. Urk. vom 17. Dezember 1820, § 52, 53, 55, 56.

Flecken; ziemlich derselben, die auch schon nach der Proklamation vom 8. August 1814 in der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung vertreten waren; keine Stadt hatte mehr als einen Deputierten, die kleinen Städte sollten abwechselnd wählen, die Flecken gemeinsam; es waren im ganzen einige dreißig Deputierte; die Wahl geschah durch Magistrat und Bürgerrepräsentanten, wobei die Mitwirkung der letzteren nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten sollte, indem nur für den Fall, daß es an einer Bestimmung darüber fehlte, eine gleiche Zahl von Magistratsmitgliedern und Repräsentanten vorgeschrieben war. Es kamen hinzu die Deputierten der sechs Stifter, ein Deputierter der Universität, zwei von den Konsistorien zu wählende Deputierte für das Kirchen- und Schulwesen und die auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Schatzkollegiums, insofern sie nicht von der Ritterschaft waren.

Wenn in der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung Deputierte der freien Bauern nur insoweit zugelassen waren, als sie schon früher in einzelnen Landesteilen in größerem oder geringerem Maße ständische Rechte ausgeübt hatten, mithin die geschichtlichen Verhältnisse dazu drängten, wie das hinsichtlich Hadelns, der Bremenschen Marschen und Ostfrieslands der Fall war, so sollte nach der Verfassung von 1819 die Vertretung der freien Bauern principiell gewährt und auf alle Landesteile ausgedehnt werden. Schon die landesherrliche Proposition vom 19. Oktober 1818 betr. die Reorganisation der Lüneburgschen provinzialständischen Verfassung[1], die in der Hauptsache gleichlautend an alle Landschaften ergangen war, hatte ausgeführt, daß ein bedeutender Teil des Landeigentums sich in Händen von Besitzern befände, welche an der ständischen Beratung und Beschlußfassung keinen Anteil hätten, den sie jedoch mit gutem Grunde begehren könnten. „So wenig wir nämlich gemeint sind, den

[1] v. Lenthe Archiv *I,* 399.

gutsherrenpflichtigen Bauern im Widerspruche mit dem Begriffe der Deutschen Landstandschaft neben ihren Gutsherren eine direkte Teilnahme an den ständischen Beratungen und Beschlußfassungen einzuräumen, die weder ihnen selbst noch dem Ganzen Nutzen bringen würde, so werden unsere getreuen Stände nicht verkennen, daß die Eigentümer von Höfen, welche von allem gutsherrlichen Verbande frei sind, mit ebenso gutem Grunde die Zulassung zu ständischen Versammlungen wünschen und begehren können als sie jenen pflichtigen Bauern verweigert wird." Das um so mehr, als in einigen der neuen Provinzen die hier in Frage kommende Klasse von Landeigentümern einen sehr ansehnlichen Teil an den ständischen Rechten hergebracht habe. In demselben Sinne führte das Schreiben des Ministeriums an die provisorische allgemeine Ständeversammlung vom 2. April 1819 aus, daß die Zahl und Bedeutung der vom gutsherrlichen Verbande freien Höfe sich im Laufe der Zeit, durch freiwillige Regulierungen, so vermehrt habe, daß es den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sei, die Repräsentanten des Grundvermögens auf die Besitzer der Rittergüter zu beschränken, „als welche vormals für beinahe ausschließliche Grundherren geachtet werden konnten". Als Besitzer gutsherrenfreier Höfe wurden diejenigen bezeichnet, welche nicht verpflichtet seien, zu einer Veräußerung die Einwilligung des Obereigentümers einzuholen, sofern diese versagt werden könne, während die bloße Verpflichtung zur Leistung von Reallasten oder, wie in einem gleichzeitigen Schreiben vom 23. Oktober 1820 an die Lüneburgsche Landschaft gesagt war, die bloße Verpflichtung zu irgend welchen Prästationen, welche im Falle der Veräußerung *ipso jure* auf den Erwerber übergingen, vom Begriffe der Gutsherrnfreiheit nicht ausschließen sollte[1].

Nach dem Patent vom 7. Dezember 1819 waren neben zwei Abgeordneten des Landes Hadeln 18 Deputierte freier

[1] v. Lenthe, Archiv *II,* 4.

Grundbesitzer für die zweite Kammer in Aussicht genommen, und eine Vermehrung dieser Zahl für den Fall, daß die Zahl der Freien selbst sich vermehren würde, auf wiederholten Antrag der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung, von der Regierung in Aussicht gestellt; wie eine darauf bezügliche Wendung im Patent vom 7. Dezember 1819 ergiebt. Die Sache hatte jedoch noch einen Haken. Diese Bauernvertreter sollten erst dann in der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, wenn sie auf den Provinziallandtagen zugelassen sein würden. Diese Voraussetzung war von vornherein nur für Ostfriesland erfüllt. Nun ist zwar für Bremen-Verden nach Zustimmung der Provinziallandschaft das Regulativ betr. die Wahlen der von den freien Grundeigentümern zur Provinzialversammlung und zum allgemeinen Landtage zu stellenden Deputierten von der Provinzialregierung zu Stade auf Grund höherer Ermächtigung schon am 20. November 1819 erlassen; das aktive Wahlrecht stand den gutsherrnfreien Bauern derjenigen Höfe zu, die einen Ertrag von 100 Thalern brächten, oder auf denen zwei Pferde gehalten würden, das passive den Besitzern derjenigen Höfe, die mit vier Pferden kultiviert würden oder einen Ertrag von 200 Thalern lieferten[1]. Wie langsam aber die Regierung in der Sache vorging, erhellt schon daraus, daß das Reglement von 1819 erst 1825 in der dritten Abteilung der Gesetzsammlung publiziert worden ist. Die Regierung und nicht die Provinziallandtage trifft die Schuld, wenn die Zulassung der Bauern fast während der ganzen Zeit des Bestehens der Verfassung von 1819 auf dem Papiere gestanden hat. Mit der Regierungsproposition von 1818 haben sich die Landtage, im wesentlichen zustimmend, ohne Verzug beschäftigt. Der Hildesheimsche hat die Sache seit 1821 siebenmal in Erinnerung gebracht, aber erst nachdem die allgemeine Ständeversammlung die Erledigung urgiert hatte, ist durch die Bekannt-

[1] v. Lenthe, Archiv *II,* 121.

machungen des Ministeriums vom 7. und 31. Dezember 1829 die Wahl von je einem Deputierten für Kalenberg und für Hildesheim angeordnet; in beiden Provinzen wurde das aktive Wahlrecht auf 20, das passive auf 100 Morgen normiert. Und in Lüneburg ist es überhaupt nicht dazu gekommen, obgleich die Lüneburgsche Landschaft zu jener Zeit vom besten Willen beseelt war; schon im November 1818 war eine ständische Kommission niedergesetzt, an welche das von der Regierung mit Hülfe des Lüneburgschen Landsyndikus gesammelte Material am 23. Oktober 1820 überwiesen wurde; die Kommission hat am 7. Mai 1821 an den Landtag, das landschaftliche Kollegium am 14. Mai 1821 an das Ministerium berichtet; danach sollten etwa 400 Besitzern von über 50 Morgen großer Höfe das aktive und passive Wahlrecht zustehen, in neun Distrikten sollten 27 Wahlmänner gewählt werden, von denen neun Mitglieder zum Provinziallandtage — selbst zum Ausschusse war einer zugelassen — und zwei zur allgemeinen Ständeversammlung zu wählen waren; man thut dem Lüneburgschen Landtage großes Unrecht, wenn man behauptet hat, daß auf die Regierungsproposition vom 19. Oktober 1819 die ständische Antwort erst unterm 26. Juni 1828 erteilt wäre; dies ständische Schreiben ist im wesentlichen ein Erinnerungsschreiben, nachdem die Regierung während ganzer sieben Jahre nichts hatte von sich hören lassen; das landschaftliche Kollegium hat nochmals am 22. Juni 1829 einen Vortrag in der Sache erstattet, auf den vom Jahre 1821 sich berufend. Aber alles vergebens[1]. Es war nicht bloß Arbeitsscheu, sondern auch die dem Hannoverschen Ministerium bis zum Jahre 1848 immanente Abneigung, etwas Neues anzufangen, welche diese dilatorische Behandlung verschuldet hat.

Mithin war die zweite Kammer nach der Verfassung von 1819 thatsächlich eine Städtekammer; eigentlich waren die beiden Kammern die beiden alten Kurien der Ritterschaft

[1] v. Lenthe, Archiv *I,* 392, 399, 418, *II,* 4, 25, 30, 557, 623, 653.

und der Städte, wobei die Prälaten in der Hauptsache, denn nur der Abt von Loccum saß in der ersten Kammer, mit den Städten vereinigt waren. Die ganze Vertretung des platten Landes lag bei der Ritterschaft in der ersten Kammer.

5. Die Ablösungsgesetze und das Staatsgrundgesetz.

Inzwischen wurden infolge der Julirevolution in Hannover wie in den übrigen zurückgebliebenen Staaten des Nordens, wie namentlich auch im Königreiche Sachsen, die socialen Verhältnisse in der durchgreifendsten Weise umgestaltet.

Noch immer war Hannover ein reines Ackerbauland. Nichts anderes erzeugte Werte, als die Bebauung des Grund und Bodens. Und noch heute ist in dieser Provinz „der wichtigste Nahrungszweig für die gesamte Bevölkerung die Landwirtschaft"; nach der Berufszählung von 1895 fielen auf die Gruppe Bodenbenutzung und Tierzucht rund 51 Prozent, im ganzen Staate nur 43 Prozent[1].

Dasjenige, worauf bisher die ganze Agrarverfassung und die politische Verfassung des platten Landes mitsamt dem Ständetum beruht hatte, das Meierverhältnis, dessen Beseitigung schon Hardenberg in seiner Denkschrift befürwortet hatte, wurde nunmehr aufgehoben. Durch die Verordnung vom 10. November 1831 über die bei Ablösungen grund- und gutsherrlicher Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu beobachtenden Grundsätze, welche im wesentlichen ein Programm zur Kenntnis der Unterthanen ist, und durch die Ablösungsordnung vom 23. September 1833 mit ihren

---

[1] Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen *VI;* Die Provinz Hannover, bearbeitet von Großmann. Berlin 1897, S. 6.

354 Paragraphen ist das Obereigentum und die Grundherrschaft aufgehoben und denen, die früher schon die Erblichkeit erlangt hatten, das volle Eigentum an ihren Höfen verliehen, auch wenn sie nur in Erbzins- oder in Erbpachtverhältnissen gestanden hatten.

Wie in Hannover seit langer Zeit die Rechte der Pflichtigen sehr viel umfassender und gesicherter gewesen waren als im Osten, so wurde auch jetzt sehr viel mehr im bäuerlichen als im gutsherrlichen Interesse verfahren. Insbesondre ist damals darauf gesehen worden, daß die Größe der Höfe bestehen blieb. Wenn in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts der spätere Londoner Minister v. Lenthe die Aufhebung des Meierverhältnisses im Dorfe Lenthe durch Landabtretungen hatte herbeiführen wollen, so sollten jetzt Landabfindungen hauptsächlich nur bei Zehntablösungen statthaft sein. Und thatsächlich haben sie nicht einmal in diesem gesetzlich zulässigen beschränkten Maße als Ablösungsmittel gedient[1].

Und nun stellte sich heraus, wie groß die Bauerngüter und wie klein die Rittergüter waren. Es besaßen an Kulturland die Domänen 210 000, die Kirche 141 000, die Gemeinden 74 000, die Klosterkammer 42 000, die Rittergüter 321 000, die sonstigen Besitzer 5 045 107 Morgen; der gesamte bäuerliche, bisher dienstpflichtige Besitz betrug fast $^4/_5$ der Gesamtfläche; der gesamte Rittergutsbesitz nur 5 %, während er sich in Pommern noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts auf 70 % belaufen hat. Es gab Bauernhöfe von weniger als 15 Morgen im Gesamtbetrage von 470 000, von 15—30 Morgen im Gesamtbetrage von

---

[1] v. Lenthe (E. L. J.), Über die Meierverfassung im Fürstentum Kalenberg und die Art, solche aufzuheben (Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande *VII* [1793], S. 3—60); die Abhandlung war veranlaßt durch eine des Amtsschreibers Meyer über denselben Gegenstand (Annalen *V,* 248 ff.); Vgl. auch *VI,* 356 ff. Verordnung vom 10. November 1831 § 11, 25; Ausschreiben des Ministeriums vom 5. Januar 1832, § 4; Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, § 63, 85 ff., 92, 144 ff., 156, 163; Wittich S. 446 ff.

432 000, von 30—60 Morgen im Gesamtbetrage von 900 000, und von 60—120 in Gesamtbetrage von 1 800 000 Morgen; die über 30 Morgen wurden Halbhöfe, die über 60 Morgen wurden Vollhöfe genannt; die von 60 Morgen an machten 53 % der Gesamtfläche aus. Die mittleren Betriebe von 5—100 ha nehmen noch jetzt rund 84 % der Gesamtfläche ein, während sie sich im ganzen Staate auf rund 57 % stellen; die Großbetriebe über 100 ha nur 7 %, im ganzen Staate 36 %. Dagegen zahlten noch im Jahre 1848 19 landtagsfähige Rittergüter überhaupt keine Grundsteuer, denn es war nur das *castrum nobile* übrig geblieben; 77 weniger als 10 Thaler, 79: 10—25 Thaler, 137: 25—50 Thaler, 223: 50—100 Thaler, 179: 100—200 Thaler, 91: 200—500 Thaler, 19: 500—1000 Thaler, 5 über 1000 Thaler; von ihren Majoraten zahlten der Graf Grote 444, der Graf v. d. Decken 699, der Graf Schwicheldt 1307, der Graf Inn- und Knyphausen 1729, der Graf Bernstorff 2017, der Graf Wedel 3371 Thaler; ein Fünftel der Rittergüter hatte kaum die Größe eines ansehnlichen Bauernhofs und ein weiteres Sechstel diese noch nicht einmal; „wir brauchen uns gar nicht danach umzusehen" hat Rehberg gesagt, „was *rotten boroughs* sind, wir haben *rotten castels* genug bei uns selbst;" unter allen Hannoverschen Rittergütern giebt es nur etwa 40, die das bedeuten, was man im Osten darunter versteht. Hannover ist also nicht bloß Ackerbauland, sondern Hannover ist zu gleicher Zeit überwiegend Bauernland[1].

Soviel war doch klar, daß mit dieser Agrargesetzgebung nicht bloß der wirtschaftlichen, sondern auch der politischen Herrschaft der Ritterschaft der Boden unter den Füßen weggezogen wurde. Mochte sie bisher als die alleinige Eigentümerin des

[1] Festschrift zur Säkularfeier der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle, Abt. *II,* Bd. *I,* 183, 191 ff., 284 ff.; v. Lenthe, Archiv *I,* 394; Sering-Großmann S. 168, 170 ff.; Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 225.

Grund und Bodens erschienen sein, und mochte es bisher, wenigstens theoretisch, gerechtfertigt werden können, daß die gesamte Vertretung des platten Landes bei der Ritterschaft lag, jetzt unterschieden sich Ritter- und Bauerngüter nur noch durch die nunmehr obsoleten Vorrechte der ersteren, Landtagsfähigkeit, Steuerfreiheit, Exemtion vom Gemeindeverbande, privilegirten Gerichtsstand; während die Gebundenheit bei beiden Arten von Gütern dieselbe war, denn für die Unteilbarkeit der Bauernhöfe war vom öffentlich rechtlichen Standpunkte aus gesorgt worden[1]. Es waren auch nicht die wirtschaftlichen, es waren die politischen Folgen gewesen, welche man gefürchtet hatte, es war die Furcht vor dem Wegfall der Vorrechte, welche es begreiflich macht, daß die Ritterschaft und die Regierung so hartnäckig sich sträubten, an diese Dinge rühren zu lassen. Die Vorrechte der Rittergüter aber waren Adelsvorrechte, denn auch noch heute sind etwa 60 % der Rittergüter adliger Besitz; auch dem Flächeninhalt nach hat der Adel den größten Teil der Rittergüter.

Nun fallen zwar nach allen geschichtlichen Erfahrungen die Institutionen selbst noch nicht zusammen mit dem Wegfall der Grundlagen, auf denen sie beruhen; jede Institution sucht sich über ihre Existenzberechtigung hinaus zu erhalten; am wenigsten kann man von denen, die dabei verlieren, verlangen, daß sie dabei mithelfen oder auch nur unthätig zur Seite stehen; noch niemals hat eine zu staatlicher Macht gelangte sociale Gruppe im Interesse der Gesamtheit freiwillig verzichtet; es sind immer nur Individuen gewesen, welche aus einem idealistischen Standpunkte gestanden haben; es müssen andere Mächte auftreten, welche der abgelebten Macht die Macht entreißen; der Kampf ist der Vater aller Dinge; durch Nachgeben zu passender Zeit kann dann manches gerettet werden. Wenn der Schwerpunkt der Gesell-

[1] Verordnung am 23. Juli 1833 über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter.

schaft sich verschoben hat, so muß sich solche Bildung nahezu vollendet haben, bevor der Staat sie anzuerkennen vermag[1].

In den ständischen Institutionen Preußens war der Einfluß der Ablösungsgesetzgebung nur sehr unvollkommen zum Ausdruck gelangt, am wenigsten auf den Kreistagen, da nach den Kreisordnungen der 20er Jahre im Gesamtresultat für die östlichen Provinzen 11 643 persönlich berechtigten Rittern nur 1058 städtische und 1305 bäuerliche Abgeordnete gegenüberstanden; eher auf den acht Provinziallandtagen, wo neben 287 Vertretern der Ritterschaft, wobei der in einigen Provinzen vorkommende Herrenstand eingerechnet ist, 182 Vertreter aus dem Stande der Städte und 124 Vertreter der Landgemeinden Sitz und Stimme hatten, so daß Städte und Landgemeinden zusammen über die Mehrheit geboten.

Die damalige Hannoversche Regierung hatte den Standpunkt des Berichts vom 3. Februar 1831, in welchem sie sich gegen eine Umgestaltung der Kammern, namentlich gegen eine Umgestaltung der ersten Kammer, sogar mit Hinweis auf den Schutz, den die Ritterschaft beim Bunde finden könnte, ausgesprochen hatte, bald nachher aufgegeben und unterm 11. Mai 1832 Vorschläge gemacht, die, wenn sie angenommen wären, ein vollendeter Ausdruck der veränderten Verhältnisse gewesen sein würden.

Am 30. Mai 1832 wurde der allgemeinen Ständeversammlung der Entwurf vorgelegt[2]. Danach sollte die erste Kammer in der Hauptsache bloß aus vom Könige berufenen erblichen Mitgliedern (Majoratsherren) und lebenslänglichen bestehen, während die Abgeordneten der Ritterschaft, bisher der Grundstock der ersten Kammer, nunmehr einen Bestandteil der zweiten Kammer gebildet haben würden; die lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer sollten den vierten Teil

---

[1] v. Treitschke, Politik *I,* 57.

[2] Auf Dahlmanns Anteil am Staatsgrundgesetz ist nicht näher einzugehen. Wie schon gesagt, er war noch schwankend; die lapidaren Sätze in der einige Jahre später erschienenen "Politik" haben sich ihm erst ganz

bei erblichen Mitglieder nicht überschreiten. Aber beide Kammern waren einig in der Ablehnung einer solchen ersten Kammer: die erste Kammer, weil sie die Ritterschaft nicht lassen, die zweite, weil sie sie nicht haben wollte. Stüve wollte keine adligen Bauernführer in der zweiten Kammer, er wollte auch keine Machtverschiebung zwischen Stadt und Land, die städtischen Interessen sollten nicht zurück gedrängt werden[1]. Das Erwiderungsschreiben der allgemeinen Ständeversammlung vom 18. März 1833 giebt den Standpunkt der beiden Kammern, wenn auch den der zweiten Kammer etwas verschleiert, in dem Satze wieder, daß es teils zu wenig große Grundbesitzer gebe, aus denen die erblichen Mitglieder entnommen werden könnten, und daß andrerseits die Rechte der Prov. Landschaften und des Adels nicht auch auf diesem Punkte geschmälert werden dürften. Die Einigung über das Positive war natürlich nicht so leicht; bei der ersten Abstimmung hatte sich in der zweiten Kammer ein Vacuum ergeben, wie das auch anderswo bei Beschlußfassungen über die Bildung von ersten Kammern vorgekommen ist; soviel aber stand alsbald fest, daß die erste Kammer nach wie vor auf Deputierte der Ritterschaften zu basieren sei; über die sonstigen Elemente ist noch eine Zeit lang zwischen den Kammern unter sich und zwischen den Kammern und der Regierung hin und her verhandelt worden; der ersten Kammer kam es besonders auf Beschränkung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder an. Das Ergebnis war, daß alles im wesentlichen so blieb

---

allmählich aus den damaligen Kämpfen ergeben. Namentlich über die Bildung der ersten Kammer hat er den verschiedensten Anschauungen Raum gegeben. Sein erster Entwurf vom 12. Mai 1831 schließt sich fast wörtlich an das Verfassungsgesetz von 1819 an: das Schreiben vom 24. Mai 1831 steht auf einem wesentlich andern Standpunkte und der Aufsatz vom 3. September 1831 nochmals. Im Plenum hat er bekanntlich in der Regel geschwiegen. (Janicke in der bereits erwähnten Abhandlung in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1890, S. 224—296, Jahrg. 1891, S. 235—267).

[1] Stüve, Über die gegenwärtige Lage, S. 153 f.

wie bisher; von der Verfassung von 1819 weicht das Staatsgrundgesetz nur darin ab, daß die Prinzen hinzugefügt sind, eine gänzlich unpraktische Bestimmung, daß infolge der Kassenvereinigung der Präsident und die Mitglieder des Schatzkollegiums weggefallen sind, daß statt eines Grafen Stolberg zwei aufgeführt werden, daß die Zahl der nun nicht mehr „protestantischen", sondern „evangelischen" Geistlichen von eins auf zwei erhöht ist und daß dem Könige die Ernennung von vier Mitgliedern, eines auf Lebenszeit, der drei anderen auf die Dauer eines Landtags gewährt wurde[1].

Die Zusammensetzung der zweiten Kammer war bereits durch die mit Zustimmung der Ständeversammlung erlassenen Verordnungen vom 2. Februar 1832 betr. die Wahl der Deputierten der Städte, und vom 22. Februar 1832 über die Teilnahme von Deputierten des Bauernstandes, die für die unmittelbar darauf stattgehabten Neuwahlen bereits maßgebend gewesen sind, anderweit normiert worden, so daß also diejenige zweite Kammer, welche beim Staatsgrundgesetze mitgewirkt hat, schon nach Maßgabe dieser neuen Bestimmungen gewählt war.

Die Wahlkollegien jeder Stadt bestanden seitdem aus sämtlichen Magistratsmitgliedern, einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern und einer gleichen Zahl besondrer Wahlmänner. Es kam also für die Zahl der Bürgervorsteher auf abweichende Bestimmungen der Stadtverfassungen nicht mehr an; wenn die Zahl geringer war, als die der Magistratsmitglieder, so wurden mehr Wahlmänner gewählt. Bei der Wahl dieser Wahlmänner stand das aktive Wahlrecht allen denjenigen zu, die nach der Stadtverfassung das Bürgerrecht besaßen, das passive allen denen, die nach der Stadtverfassung zu Bürgervorstehern wählbar waren. Wer weder Magistratsmitglied, noch Bürgervorsteher, noch Wahlmann war, hatte keinen direkten Anteil an der Bildung der zweiten Kammer; auch diejenigen

[1] Wochenberichte vom 14., 21 und 28. August, vom 6. und 13. September und vom 26. November 1832, vom 11. Februar und 18. März 1833.

Bürgervorsteher nicht, die etwa die Zahl der Magistratsmitglieder übertrafen, die Ausscheidung erfolgte dann durch das Los.

Die Hauptsache war eine erweiterte Vertretung des Bauernstandes. Bereits das Schreiben des Ministeriums an die allgemeine Ständeversammlung vom 7. März 1831 hatte ausgeführt, daß die Stellung der pflichtigen Bauern schon durch die in Aussicht stehende Ablösungsgesetzgebung und selbst wenn nach deren Erlaß von der Ablösung *in concreto* kein Gebrauch gemacht werden würde, eine ganz andere, der der freien Bauern angenäherte geworden sei; und die Proklamation vom 31. Januar 1832, durch welche die Auflösung der zweiten Kammer erfolgte, verkündete, daß bei den Neuwahlen einige Deputierte sowohl des freien als des pflichtigen Bauernstandes aus den Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück zugelassen werden sollten. Während es nun nach der Verordnung vom 22. Februar 1832 für Ostfriesland, für die Bremenschen Marschen und für das Land Hadeln beim Patent von 1819 verblieb, sollten Kalenberg-Grubenhagen, Lüneburg und Osnabrück je 3, Bremen-Geest und Verden zusammen 2, Hildesheim 2, Hoya, Diepholz, Meppen, Lingen und Bentheim je einen, im ganzen 16 Deputierte der freien und pflichtigen Bauern zu wählen haben; das aktive Wahlrecht stand jedoch nur denjenigen erblichen Besitzern pflichtiger Höfe zu, welche volles Gemeindestimmrecht hatten, wie das passive auf diejenigen beschränkt war, welche Gemeindevorsteher werden konnten; jede Gemeinde wählte einen Bevollmächtigten, die Bevollmächtigten eines obrigkeitlichen Bezirks einen Wahlmann, die Wahlmänner den Deputierten.

Wenn übrigens in der Verordnung vom 22. Februar 1832 wenigstens in der Überschrift und im Eingange, von Deputierten des Bauernstandes gesprochen wird, so stimmt das mit dem sonstigen Inhalt der Verordnung nicht völlig überein; denn nach § 7 treten zu den von den Gemeinden Bevollmächtigten in denjenigen Landesteilen, wo zum Eintritt

in die Ritterschaft persönlicher Adel erforderlich ist, in Bremen und in Osnabrück, noch diejenigen hinzu, die ihrem Bestande nach zum aktiven Wahlrechte qualifiziert sind, also die bürgerlichen, die nicht mit Landstandschaft versehenen größeren Grundbesitzer.

Die Zahl der städtischen Deputierten wurde im Staatsgrundgesetz auf 37 festgesetzt; im Unterschiede von der Verfassung von 1819 waren der Stadt Hannover zwei Deputierte zugelegt. Es wurde außerdem für den Fall, daß mehrere Städte bei einer Wahlstimme beteiligt waren, der Turnus, der früher die Regel gebildet hatte, nur dann zugelassen, wenn nicht mehr als drei Städte konkurrierten, während in allen anderen Fällen eine gemeinschaftliche Wahl stattzufinden hatte, welche in der Verordnung vom 9. Oktober 1833 näher geregelt worden ist. Die Zahl der Deputierten der zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer wurde im Staatsgrundgesetz auf 38 festgesetzt, fünf aus Kalenberg-Grubenhagen, fünf aus Lüneburg, fünf aus den Bremenschen Marschen, drei aus der Bremenschen Geest und dem Herzogtum Verden, zwei vom Lande Hadeln, drei aus Hoya und Diepholz, drei aus Osnabrück, zwei aus Arenberg, Meppen und Lingen, drei aus Hildesheim, fünf aus Ostfriesland, einer aus Bentheim; einige wegen der veränderten Zahl notwendige Abänderungen der Verordnung vom 22. Februar 1832 sind durch eine zweite Verordnung vom 9. Oktober 1833 getroffen worden.

Die Zahl der von den Stiftern zu wählenden Deputierten hat das Staatsgrundgesetz, wie schon 1819 vorgeschlagen war, von sechs auf drei in der Weise herabgesetzt, daß immer zwei Stifter zusammen wählen sollten. Und nicht bloß das; zu den Wahlen sollten auch höhere Geistliche und Prediger zugezogen werden, und Deputierte sollten nur evangelische Geistliche oder solche Männer sein, welche dem höhern Schulwesen angehörten; mindestens zwei ordinierte evangelische Geistliche mußten sich unter ihnen befinden. Das Nähere darüber ist durch eine dritte Verordnung vom 9. Oktober 1833

bestimmt worden; jede der drei Wahlkorporationen bestand aus je zwei Bevollmächtigten der beiden Stifter und drei Geistlichen, die Bevollmächtigten der Stifter wurden von diesen gewählt, die Geistlichen vom Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ernannt; die Wahl vollzog sich aber nicht nach Viril-, sondern nach Kuriatstimmen in der Weise, daß die beiden Bevollmächtigten des einen Stifts die erste, die beiden Bevollmächtigten des andern Stifts die zweite und die drei Geistlichen die dritte Kurie bildeten; erst wenn sich keine Mehrheit der Kuriatstimmen ergab, fand eine Abstimmung nach Köpfen statt. Natürlich wurde dadurch die Physiognomie der zweiten Kammer geändert; noch 1832 waren ein Hofrat, zwei Obersteuerräte, ein Kanzleirat, ein Feldprobst und ein Pastor Deputierte der Stifter gewesen, jetzt mußten alle drei Deputierte Geistliche oder Schulmänner sein.

An Stelle der drei anderen Stiftsdeputierten waren drei Mitglieder getreten, welche der König wegen des Klosterfonds ernannte. Auch ein Deputierter des Hildesheimschen Domkapitels war hinzugekommen. Die bürgerlichen Mitglieder des Schatzkollegiums waren mit diesem selbst weggefallen. Der Deputierte der Universität und zwei von den evangelischen Konsistorien zu erwählende Deputierte waren geblieben. Bis auf die größere Zahl der bäuerlichen Deputierten und das erweiterte Wahlrecht in den Städten stimmte also auch die zweite Kammer des Staatsgrundgesetzes mit der zweiten Kammer der Verfassung von 1819 überein.

6. Das Landesverfassungsgesetz von 1840

Wenn nach dem Umsturze des Staatsgrundgesetzes die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung nach der Verfassung von 1819 wieder auflebte, so galt das doch, wie bereits bemerkt, nur von der ersten Kammer; die Neuwahlen zur zweiten erfolgten nach den durch die Verordnungen vom 2. und 22. Februar 1832 herbeigeführten Modi-

fikationen der Zusammensetzung von 1819, in Verbindung mit den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes.

Durch das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 ist an der ersten Kammer nichts weiter geändert, als daß im Unterschiede von der Verfassung von 1819 der Direktor der Domänenkammer unter den Mitgliedern aufgeführt wird, daß im Unterschied vom Staatsgrundgesetz der Präsident und die adligen Mitglieder des Schatzkollegiums wieder eingetreten sind und daß der König statt vier Mitgliedern nur eins, und zwar adligen Standes, auf die Dauer des Landtages zu ernennen hatte; an der zweiten Kammer nichts weiter, als daß die Zahl der städtischen Deputierten von 37 auf 36 herabgesetzt, die der ländlichen von 38 auf 39 erhöht wurde, daß die bürgerlichen Schatzräte wieder eingetreten sind und daß bei der Wahl der Stiftsdeputierten die Kurieneinteilung weggefallen ist, sodaß die Regierung durch die drei von ihr ernannten Wähler, denen jetzt nur zwei Stiftswähler gegenüberstanden, die Entscheidung in der Hand hatte.

7. Die Verfassungsnovelle von 1848.

So sehr der König Ernst August im Jahre 1848 die Welt durch das Maß seiner Konzessionen überrascht hat, so ging doch eine Änderung in der Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung anfangs über seine Absichten hinaus.

In dem Schreiben des Gesamtministeriums vom 30. März 1848, welches das Programm für die Verfassungsänderungen enthält, war gesagt, daß die Komposition der allgemeinen Ständeversammlung zunächst unberührt bleiben müsse, und ebenso drückte sich das Schreiben vom 11. April 1848 aus, welches den Entwurf des Verfassungsabänderungsgesetzes begleitete.

Aber schon in der Adresse der allgemeinen Ständeversammlung vom 13. April 1848, also mit Zustimmung der ersten Kammer, in welcher jedoch elf Stimmen dissentiert hatten, wurde die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen

mit großer Entschiedenheit gefordert; das ständische Schreiben vom 6. Juli 1848 forderte aber eine Änderung der ständischen Vertretung in noch viel weiterem Umfange und fügte hinzu, daß, wenn diese nicht auf gesetzlichem Wege bewerkstelligt werde, die gesetzliche Haltung des Landes gefährdet sein würde.

In der That wurde außerhalb der Ständeversammlung eine konstituierende Versammlung verlangt; sog. Condeputierte, ohne jedes Mandat, machten sich eine Zeit lang neben der Ständeversammlung wichtig.

Die Minister hatten sich inzwischen gefügt, was ihnen wohl nicht allzuschwer geworden sein wird, indem sie der ständischen Verfassungskommission den Entwurf zu einer neuen Redaktion der §§ 83—99 und des § 105 des Landesverfassungsgesetzes vorlegten[1].

Zwischen der ersten Kammer, wie sie durch die Verfassungsnovelle vom 5. September 1848, natürlich mit Zustimmung der bisherigen ersten Kammer, geschaffen wurde, und der vorigen ersten Kammer, wie sie von 1819—1849 bestanden hatte, gab es eigentlich nur das Gemeinsame, daß beide in der Hauptsache auf Wahlen beruhten und daß es sich dabei wesentlich um eine Vertretung des Grundbesitzes handelte. Der Unterschied aber war der, daß die Ritterschaft nicht bloß jede Sondervertretung eingebüßt hatte, sondern daß sie thatsächlich überhaupt nicht mehr vertreten war. Den Grundstock bildeten nunmehr 33 Abgeordnete der größeren Grundeigentümer. Das aktive Wahlrecht sollte in jedem der 33 Bezirke allen zustehen, welche 50 Thaler Grundsteuer zahlten, unter Umständen jedoch auch denjenigen, welche nur 30 Thaler und äußersten Falls noch weniger an Grundsteuer zahlten. Diesen 4000—5000 Wählern gegenüber, die doch nur den siebenten Teil der Grundbesitzer ausmachten und nur den vierten Teil

---

[1] Oppermann, Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. Leipzig 1855; Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—1860, *II,* 71 ff.

des Grundbesitzes repräsentierten, konnten die 700 Ritter nicht aufkommen, auch dann nicht, wenn wirklich alle den Census erreicht hätten. Die erste Kammer, insofern sie aus Grundbesitzern bestand, bestand aus Bauern; unter den 33 fanden sich noch 1854 nur 3 adlige Namen; alle übrigen werden als Hofbesitzer, Ökonomen, Ackerbauer, Vollmeier bezeichnet; auch ein Posthalter und Kaufmann und noch zwei andere sind darunter; es war eine Vollmeierkammer, wie ein liberaler Abgeordneter sich ausdrückte, der eine Scheu empfand, in sie einzutreten, weil noch nie ein selbständiger Gedanke in den Debatten vorgekommen sei. Diesen 33 traten noch 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe, eben so viel für Kirche und Schule, darunter einer für die Universität, und 4 Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten hinzu. Den Prinzen, den Mediatisierten, dem Erblandmarschall war die Standschaft belassen, hinsichtlich der Mediatisierten jedoch im Begleitschreiben der Wunsch ausgesprochen, daß auf vertragsmäßige Beseitigung ihrer Rechte Bedacht genommen werden möge; der Erbpostmeister, der Abt von Loccum, der Lüneburgsche Landschaftsdirektor, der Präsident der Bremenschen Ritterschaft, der oder die katholischen Bischöfe, der vom König zu ernennende evangelische Geistliche, der Direktor der Domänenkammer, vor allem die Majoratsherren waren gestrichen; vier vom Könige zu ernennende Mitglieder, wovon wenigstens zwei Minister sein mußten, und ein von der Kammer ernannter Kommissarius für das Schulden- und Rechnungswesen an Stelle der Schatzräte waren hinzugekommen. Nur in der Streichung der Majoratsherren und des Erbpostmeisters, in der Klausel hinsichtlich der Mediatisierten, in der Vermehrung der Zahl der grundbesitzenden Abgeordneten von 21 auf 33, in der Herabsetzung des Census war man über den Regierungsentwurf hinausgegangen. Alle drei Jahre sollte die erste Kammer, sofern sie auf Wahl beruhte, zur Hälfte erneuert werden; der Auflösung unterlag sie nicht.

Die zweite Kammer bestand aus zwei vom Könige zu

ernennenden Mitgliedern, Welche Minister sein mußten, aus dem von der Kammer ernannten Kommissarius für das Schulden- und Rechnungswesen und aus 70 Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, von denen 38 auf die großen Städte, 40 auf die Landgemeinden und die kleinen Städte und Flecken fielen.

Eine Zusammenfassung von Stadt und Land zu gemeinsamen Wahlbezirken hat es in Hannover selbst damals nicht gegeben. Auf die Gemeinden als Subjekte der landständischen Berechtigung war die Vertretung auch jetzt gegründet. Indessen die Basierung dieser Vertretung auf die Gemeindeorgane, welche dem Systeme allein einen Sinn gab, war aufgehoben. Nur aus der numerisch abgeteilten Menge der Bevölkerung, wie sie in den Gemeindebezirken sich darbot, gingen die Wähler hervor; wer nicht Gemeindemitglied war, wählte nicht, aber ob er zu den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gehörte, war gleichgültig; das aktive und das passive Wahlrecht stand jedem zu, der in der Gemeinde das Wohnrecht hatte, volljährig und selbständig war und direkte Steuern zahlte. Die einzige reale Folge des Gemeindeprincips war eine Begünstigung der größeren Städte, deren Vertreter denen der kleinen Städte, der Flekken und des platten Landes nur um zwei nachstanden, während doch die Bevölkerung der größeren Städte nur etwa den dritten Teil betrug.

Wie es sich bei der Bewegung von 1848 überhaupt um ein Emporkommen des Mittelstandes, namentlich der sog. städtischen Intelligenz gehandelt hat, so tritt das namentlich in der Zusammensetzung der beiden Kammern der Hannoverschen Ständeversammlung klar hervor; die erste Kammer war nichts weiter als eine zweite zweite Kammer.

7. Die Wiederherstellung des Landesverfassungsgesetzes durch den Bund 1855.

Indessen wie unvollkommen immer, überraschend ist es doch, daß beide Kammern als bundeswidrig, als mit den

Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch stehend beseitigt worden sind. Von der ersten Kammer ist in beiden Bundesbeschlüssen die Rede, sowohl in demjenigen vom 12. April 1855, der sich auf die ritterschaftlichen Beschwerden bezog, wie auch in dem vom 19. April, der sich auf Anforderungen bezog, die der Bund an die Organisation der Ständeversammlung eines Bundesstaats machen zu müssen glaubte. Indessen spielten dabei die Beschwerden der Ritterschaft eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle, da sie sich wesentlich auf die Wiederherstellung der Provinziallandschaften und nicht auf die Wiederherstellung der früheren ersten Kammer bezogen; eigentlich war nur in der Osnabrückschen Beschwerde die Entziehung der Landstandschaft in der allgemeinen Ständeversammlung unter die Beschwerdepunkte aufgenommen und im Zöpflschen Gutachten schwach verteidigt, während Lancizolle in der Hildesheimschen Beschwerdeschrift ausdrücklich erklärt hatte, daß die in dem Ausschlusse aus der ersten Kammer liegende Verkürzung nicht zum Gegenstande der Beschwerde gemacht sei. In der Hauptsache wurde die erste Kammer deshalb aufgehoben, weil es in die Augen zu springen scheine, daß sie auf den Namen einer landständischen Versammlung nach Art. 13 der Bundesakte keinen Anspruch machen könne, da sie nicht die Garantie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande gebe, welche die Verfassung eines Bundesstaates geben müsse. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer aber sollte deshalb die innere Ruhe und Ordnung Hannovers und des Bundes bedrohen, weil der Schritt zum allgemeinen Wahlrecht nur noch ein sehr kleiner sei; wo die Möglichkeit vorliege, daß die zweite Kammer aus Nichtbesitzenden oder nur einen ganz geringfügigen Steuerbetrag Zahlenden zusammengesetzt sei, fehle es an der Sicherheit sowohl für den Souverän als auch für das Land, daß Besitz, Steuerpflicht und Rechte diejenige Vertretung

und Beachtung fänden, ohne welche Wohl, Ruhe und Ordnung eines Landes nicht bestehen könnten[1].

Sowohl vor als nach dem Bundesbeschlusse vom 19. April 1855 sind wiederholte Versuche gemacht, auf landesverfassungmäßigem Wege eine Änderung in der Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung herbeizuführen. Zuerst vom Ministerium Schele-Windthorst-Bacmeister in den Jahren 1852 und 1853. Nach der Vorlage vom 14. Mai 1852 sollte der Grundbesitz in der ersten Kammer teils durch 24 Abgeordnete der Ritterschaft, unter der Voraussetzung der Zulassung von bürgerlichen Rittergutsbesitzern, teils durch 24 Abgeordnete des sonstigen großen Grundbesitzes vertreten werden, woneben die Vertretung von Handel und Gewerbe, der Kirche und Schule und der Rechtsgelehrten in modifizierter Gestalt bestehen blieb; hinsichtlich der zweiten Kammer wollte man im ganzen zum alten Wahlmodus zurückkehren, doch sollten neben den Magistratsmitgliedern sämtliche Bürgervorsteher und eine diesen beiden Kategorien gleiche Zahl von Wahlmännern wahlberechtigt sein; in etwas veränderter Gestalt ist diese Proposition am 25. April 1853 wieder vorgelegt, indem namentlich der Census für den größeren Grundbesitz in der ersten Kammer in der Art erhöht war, daß die Zahl der Wähler von 4315 auf 952 gesunken sein würde. Es haben lebhafte Debatten darüber stattgefunden; ein ständisches Erwiderungsschreiben ist nicht erfolgt.

Als dann der Bundesbeschluß ergangen, aber noch nicht publiziert war, hatte das Ministerium v. Lütcken-Wedemeyer gleichzeitig mit der Vorlage des Bundesbeschlusses einen letzten Versuch landesverfassungsmäßiger Regelung gemacht, aber auch dieser ist gescheitert; es ist damals zu nichts weiterem als zu einem Vorantrage des Verfassungsausschusses,

---

[1] Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1855, S. 364 ff.; Zachariä, Die Deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetzung. Göttingen 1858, S. 59 ff.

in welchem auch eine Adresse an den König proponiert war, gekommen.

Das Ministerium Borries hat sodann durch die mit der Verordnung vom 1. August 1855 vollzogene Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 die Wiederherstellung der Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes von 1848 ins Werk gesetzt, wonach am 2. April 1856 die beiden Kammern wieder zusammengetreten sind.

Die Zeit von 1848—1855 war nur eine Episode gewesen. Abgesehen von diesem Zeitraume hat die erste Kammer in der Gestalt von 1819 bis zum Jahre 1866 bestanden; die zweite Kammer bis zu demselben Zeitpunkte in der Zusammensetzung, welche sie durch die beiden Verordnungen von 1832 und durch das Staatsgrundgesetz erhalten hatte.

Wohl sind später noch Modifikationen von der Regierung versucht worden; eine Modifikation bezüglich der ersten Kammer vom Ministerium Borries durch eine Vorlage, welche unmittelbar nach dem Zusammentritt der neuen allgemeinen Ständeversammlung gemacht wurde, wonach der ersten Kammer zwölf vom Könige auf die Dauer eines Landtags zu ernennende Mitglieder aus den nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzern beigegeben werden sollten. Das ständische Erwiderungsschreiben vom 13. August 1856 hat die Ablehnung damit begründet, daß erst eine zeitgemäße Reform der Ritterschaften herbeigeführt werden müsse.

Eine geringfügige Erweiterung des Wahlrechts zur zweiten Kammer bezweckte die Vorlage des halbliberalen Ministeriums Hammerstein-Windthorst-Lichtenberg vom 18. Februar 1864. Diese ist zwar von beiden Kammern angenommen worden, wie das Erwiderungsschreiben vom 15. Juli 1864 ergiebt, aber das Ministerium ist darüber gefallen; von dem letzten Hannoverschen Ministerium Bacmeister-Leonhardt ist am 11. April 1866 die Vorlage zurückgezogen.

B. Die Provinziallandschaften.

1. Die Wiederherstellung.

Neben dem allgemeinen Landtage blieben die Einzellandtage fortbestehen. „Wir wollen die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen beibehalten," heißt es in der Proklamation des Prinz-Regenten vom 12. August 1814. So wenig man sich mit ihnen allein zur Erfüllung des Art. 13 begnügen wollte, so wenig hat man jemals an ihre Abschaffung gedacht. Ihre Organe waren seit 1813 in voller Thätigkeit; mit den Ausschüssen, in denen doch der Schwerpunkt lag, hat die Regierung verhandelt, die provinzialständischen Beamten waren überall in Funktion, ihre Besoldungen erhielten sie seit 1816 aus der allgemeinen ständischen Kasse; in Lüneburg sind 1816 der Landschaftsdirektor, der Ausreuter, ein Landrat und ein Landesökonomierat, 1817 ein ritterschaftlicher Deputierter und ein Deputierter zur Obersteuerkommission gewählt; es haben in den Jahren 1816 und 1817 Verhandlungen über die Ritterakademie mit der Regierung stattgefunden[1]. In drei Fällen ist in dieser Zeit das Präsentationsrecht zu den Stellen im Oberappellationsgericht[a] geübt; für den zum Oberhofmarschall ernannten Grafen Hardenberg hat die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft auf Aufforderung des Ministeriums vom 22. August 1816 den Hannoverschen Hofrat Freiherrn von Hammerstein am 17. Oktober 1816 gewählt, der dann am 19. November 1816 bestätigt wurde; für den zum Kanzleidirektor in Göttingen ernannten Freiherrn von Stralenheim haben die Verdenschen Landstände auf Aufforderung des Ministeriums vom 31. Dezember 1816 den Justizrat v. d. Osten in Stade am 14. März 1817 gewählt, der gleichfalls sofort bestätigt wurde; für den in den Ruhestand versetzten v. Zesterfleth hat die Bremensche Ritterschaft auf Aufforderung des Ministeriums vom 22. Februar 1817

a korrigiert aus: Oberapellationsgericht

[1] Über die gesamte Thätigkeit des Lüneburgschen Landtags 1813—18 v. Lenthe, Archiv *I,* 231—392.

den Göttingschen Justizrat v. d. Decken am 25. Mai 1817 gewählt, der am 1. August 1817 bestätigt wurde (Nr. 83, 85, 86). Es steht also fest, daß namentlich der Kalenberg-Grubenhagensche Landtag während dieser Zeit zusammengewesen ist; hat doch der Landsyndikus am 4. September 1816 beim Ministerium einen Vorschuß von 100 Thalern beantragt, um die Kosten der Ausfertigung des Cirkulares behufs der Zusammenberufung zu bestreiten, was auch gewährt wurde.

Wenn im übrigen die Landtage bis 1818 nicht berufen sind, so hat das, wie Rehberg sagt, den Grund gehabt, daß man eine Kollision mit dieser älteren Autorität zu vermeiden wünschte, um Zeit zu gewinnen, damit das Wohlthätige der neuen Ordnung sich fühlbar machen könne. Übrigens erkennt auch Rehberg an, daß solche Zusammenkünfte schon vor 1818 stattgefunden hätten[1]. Und so sehr die Rechte der Provinzialstände dadurch beeinträchtigt waren, daß sie bei der Gründung des ständischen Centralorgans nicht mitgewirkt hatten, so ist doch die grundlegende Verordnung, die Proklamation des Prinz-Regenten vom 12. August 1814 nicht an das neue Organ, sondern an die Provinziallandschaften adressiert; ebenso, was noch signifikanter ist, die Verordnung vom 26. Oktober 1819, allerdings nachdem die provisorische allgemeine Ständeversammlung bereits geschlossen war; diese Verordnung betraf die Königlichen Entschließungen auf die Anträge der Ständeversammlung bezüglich der definitiven Verfassung, sie hat mithin die Abweichungen von den Beschlüssen der Ständeversammlung nicht vor dieser, sondern vor den Provinziallandtagen gerechtfertigt, während der neuen allgemeinen Ständeversammlung durch das Patent vom 19. Dezember 1819 lediglich eine Mitteilung gemacht wurde.

Wenn die alten Landschaften *jure postliminii* ausgelebt waren und zu diesen alten Landschaften auch Osnabrück

---

[1] Rehberg, Zur Geschichte Hannovers, S. 140.

gehörte, so war der Fortbestand der Ostfriesischen Verfassung vertragsmäßig von Hannover übernommen und nur bezüglich Hildesheims ist eine freiwillige Neubegründung, erfolgt, da dessen landschaftliche Verfassung von der rechtmäßigen Regierung 1802 aufgehoben war. Übrigens ging doch nicht das ganze Staatsgebiet in Landschaftsbezirken auf; Diepholz sowie auch Lingen, Bentheim und Arenberg-Meppen blieben draußen, wenn auch die Vereinigung dieser letzten Landesteile mit Osnabrück mehrfach geplant und zeitweise durchgeführt ist.

2. Die Reformen 1818—1833.

Der ständischen Verfassung in den älteren Landesteilen glich die von Osnabrück und von Hildesheim durchaus, nur daß in diesen beiden geistlichen Fürstentümern, wie einst auch im Erzbistum Bremen, eine vierte Kurie, die des Domkapitels, bestanden hatte, die nun nach erfolgter Säkularisation nicht weiter in Betracht kam. Die vier Hildesheimschen Kurien waren das Domkapitel, die 7 Kollegiatstifter, die 75 Ritter und 7 Städte gewesen. Die Verfassung von Ostfriesland wich allerdings ab. Im Mittelalter war die Landschaft aus den 3 Kurien der Geistlichkeit, der Ritterschaft und des Hausmannsstandes, der aus Städtern und Bauern bestand, zusammengesetzt gewesen; als nun infolge der Reformation der geistliche Stand weggefallen war, wurde nach einer kurzen Zwischenperiode, wo es nur zwei Stände, Ritterschaft und Hausmannsstand, gegeben hatte, eine aus Emden, Norden und Aurich bestehende besondere Städtekurie gebildet, sodaß der Hausmannsstand, der sog. dritte Stand, von da ab nur noch aus Bauern bestand, die aber von jeher eines gewissen Maßes von Grundbesitz bedurft hatten, um aktiv und passiv wahlberechtigt zu sein. Neben den Landtagen und den Landrechnungstagen gab es Ausschüsse; den engeren Ausschuß der Administratoren, aus zwei Mitgliedern jeden Standes, den großen Ausschuß der Ordinär-

deputierten aus 2 Rittern, 3 Städtern und 8 vom dritten Stande, endlich das Collegium *ordinariorum et administratorum* aus den Mitgliedern der beiden anderen Ausschüsse bestehend[1].

Schon in der Proklamation des Prinz-Regenten vom 12. August 1814 war auf eine nötig oder ratsam werdende Modifikation der ständischen Verfassung in einzelnen Provinzen hingewiesen worden. Diese Modifikationen sollten jedoch nicht durch die allgemeine staatliche Gesetzgebung, sondern durch Vereinbarung zwischen der Regierung und jeder einzelnen Provinziallandschaft bewirkt werden.

Mit einer im wesentlichen übereinstimmenden Proposition wandte sich die Regierung im Herbst 1818 an die Landschaften. Es waren besonders vier Punkte, auf welche sie Wert legte, die Zulassung freier Bauern, die Durchführung der Kurieneinteilung, die Vereinfachung der Ausschüsse, die Regelung der Aufnahme in die Rittermatrikel[2].

Die Zulassung freier Bauern, in mäßiger Zahl und nur für die Besitzer der Höfe von einiger Bedeutung, war dabei um so mehr die Hauptsache, als ihre Zulassung zu den Provinziallandtagen die Voraussetzung für ihre Zulassung zu der allgemeinen Ständeversammlung bildete.

Am frühesten und am vollständigsten ist das für Osnabrück erreicht; an Stelle der beiden weggefallenen geistlichen Kurien wurde neben der Kurie der adligen Ritterschaft und neben der aus den Deputierten von Osnabrück, Quakenbrück, Fürstenau und Melle bestehenden Städtekurie eine aus 18 Deputierten der freien Grundbesitzer bestehende dritte Kurie geschaffen, hinsichtlich deren ein Ertragswert für das aktive

---

[1] Wiarda, Ostfriesische Geschichte *I,* 287-291, *III,* 311, 333, 592, *IV,* 122, 129, *V,* 44; Freese, Ostfriesland *I,* 71, 77, 80.

[2] Das Reskript an die Kalenberg-Grubenhagensche und an die Lüneburgsche Landschaft ist vom 19. Oktober 1818 , das an die Hildesheimsche vom 26. Oktober, an die Osnabrücksche vom 30., an die Bremen-Verdensche vom 31. Oktober 1818.

Wahlrecht von 40 Thalern, für das passive von 100 Thalern, angenommen wurde, sodaß die Osnabrücksche Verfassung sich der Ostfriesischen einigermaßen annäherte. In Bremen-Verden wurden 11, in Kalenberg-Grubenhagen 5, in Hildesheim 3 Deputierte zugelassen, doch war die Bedeutung dieses bäuerlichen Elements hier geringer, weil es in Bremen-Verden überhaupt keine Kurien gab, während in Kalenberg-Grubenhagen und in Hildesheim die Zuweisung zur städtischen Kurie erfolgte, in der sie eine sehr geringe Minderheit bildeten.

3. Das Staatsgrundgesetz.

So wenig wie in den Jahren 1814 und 1818 ist auch bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz von irgend welcher Beseitigung der Provinziallandschaften die Rede gewesen. Das Königliche Reskript vom 11. Mai 1832 sprach vielmehr aus: „Wir wollen, daß wie bisher nicht nur eine allgemeine Ständeversammlung, sondern auch Provinziallandschaften bestehen sollen" und der § 72 des Staatsgrundgesetzes lautet: „Für die Provinzen sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen". Niemand hat ein Bedenken gefunden, bei der systematischen Ordnung des Hannoverschen Staatsrechts im Staatsgrundgesetz die beiden ständischen Institute nebeneinander im sechsten Kapitel, das von den Landständen handelt, unterzubringen; die Provinzialstände im ersten, die allgemeinen Stände im zweiten Abschnitte; im Entwurf hatte die Einteilung in die beiden Abschnitte gefehlt, die Sache war jedoch dieselbe gewesen.

Aber eine Umgestaltung, wie sie dem neuen Bau des socialen Körpers gemäß für die zweite Kammer damals erreicht wurde, sollte auch auf die Provinziallandschaften Anwendung finden.

Über die Art und Weise, wie diese Umgestaltung herbeizuführen sei, ist zwischen der Regierung und der ersten Kammer auf der einen, der zweiten Kammer auf der andern

Seite ein lebhafter Kampf entbrannt. Selbst die Regierung stand trotz der bisherigen Erfahrungen über die Schwierigkeiten, die allemal sich auftürmen, wenn Korporationen zugemutet wird, sich aus sich selbst zu reformieren, doch anfangs auf dem Standpunkte, daß die Reorganisation nicht Sache der allgemeinen Gesetzgebung sein könne. In dem Königlichen Reskript vom 11. Mai 1832 heißt es: „Wir erklären, daß deren innere Einrichtung nur nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen abzuändern ist." Es fehlte mithin in dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes an allen nähern Bestimmungen. Und die erste Kammer, die im Grunde jeder Reform der Provinziallandschaften abgeneigt war, stand natürlich auf demselben Standpunkte; sie hat die längste Zeit hindurch an der vorgängigen Verhandlung festgehalten und alle ihre Beschlüsse nur unter diesem Vorbehalte gefaßt. Dagegen war die zweite Kammer von vornherein der Ansicht, daß die Reform der Provinziallandschaften kein partikulares, sondern ein das ganze Königreich angehendes Interesse sei. Schließlich ist es zwischen beiden Kammern zu einem Kompromisse gekommen, dem auch die Regierung beitrat, indem sie in dem Königlichen Patent betr. die Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 erklärte: „Den wegen der inneren Organisation der Provinziallandschaften gemachten Änderungen haben wir, wenngleich sie mit unserer Proposition nicht übereinstimmen, unsere Genehmigung nicht versagt" [1].

Dabei hat die zweite Kammer im Princip gesiegt, indem sie durchsetzte, daß in einem gewissen Umfange die Reorganisation durch das Staatsgrundgesetz selbst geschehen sollte, womit immerhin anerkannt war, daß die Provinziallandschaften und ihre Verfassung unter der Staatsgewalt und der gesetzgebenden

[1] Wochenberichte vom 3. Juli, 29. Oktober, 26. November, 3. Dezember 1832 und 11. Februar 1833. Die zweite Kammer hat noch im Dezember 1832 den damaligen Konferenzvorschlag verworfen; erst im Februar 1833 ist die Einigung zu stande gekommen. Ständisches Erwiderungsschreiben vom 18. März 1833.

Gewalt des Landes ständen. Dagegen hatte die erste Kammer durchgesetzt, einerseits daß die Reorganisation nur in einem sehr beschränkten Umfange durch das Staatsgrundgesetz vorgenommen wurde, womit übrigens selbst Dahlmann einverstanden war, der in den Änderungen nicht weiter gehen wollte, als die Bedingungen des Staatsgrundgesetzes es mit sich brächten, und der die Beweise der Notwendigkeit durchgreifender Umgestaltungen erst von einer etwas späteren beruhigteren Zeit erwartete; andererseits, daß zu allen spätern Änderungen wieder die Zustimmung jeder einzelnen Landschaft erforderlich sein sollte.

Dazu kam noch, daß die positiven Anordnungen des Staatsgrundgesetzes gar nicht den Kern der Sache trafen, da sie nichts weiter enthielten, als die Durchführung des Kuriensystems noch dazu in sehr fragwürdiger Gestalt, Es sollten in der Regel zwei Kurien sein, wie die allgemeine Ständeversammlung in zwei Kammern zerfiel, eine Einrichtung die unter den Provinziallandtagen nur auf dem Hildesheimschen bestand.[a] Im Erwiderungsschreiben vom 18. März 1833 war zur Motivierung angeführt, daß durch mehr Kurien die Ritterschaften zu sehr in ihren Rechten gekränkt werden würden. Wie es im Falle von Differenzen zwischen beiden Kurien gehalten werden solle, war nicht gesagt. Man dachte wohl an die bei Differenzen zwischen den beiden Kammern zu Gebote stehenden Auskunftsmittel. Die erste Kurie sollte bestehen aus der Ritterschaft und aus den Prälaten, wo sie vorhanden waren; die zweite Kurie aus den Städten und Flecken und aus den nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzern, worunter auch die pflichtigen Bauern, wie ausdrücklich anerkannt ist, verstanden wurden. Es durften jedoch drei Kurien fortbestehen in denjenigen Provinzen, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Kurie vertreten waren, also in Ostfriesland und in Osnabrück, nicht in Kalenberg-Grubenhagen, wo eine Prälatenkurie bestand, während Städte und Bauern in der dritten Kurie vereinigt

[a] fehlender Punkt eingefügt.

waren. Alles andere sollte den Provinzialständen unter Zustimmung der Regierung überlassen bleiben, also insbesondere das Verhältnis der Stimmenzahl in der zweiten Kurie zwischen den Deputierten der Städte und der Bauern.

Endlich bildeten selbst diese Vorschriften kein unmittelbar anwendbares Recht. Alle Einzelheiten blieben den Provinziallandtagen unter Zustimmung der Regierung überlassen.

In drei Jahren sollte diese Reorganisation durchgeführt sein. Die Regierung hat sich mit wesentlich gleichlautenden Schreiben vom 19. Oktober 1833 an die Landschaften gewendet, durch welche diese aufgefordert wurden, einige Mitglieder zu wählen, um mit Regierungs-Kommissarien die Entwürfe festzustellen, ehe sie an die Landschaften selbst gebracht würden. Nach dem Vortrage des Lüneburgschen Landschaftskollegiums an das Ministerium vom 17. Februar 1834 haben diese Wahlen stattgefunden.

Aber erst mit dem Ministerialschreiben vom 16. Dezember 1836 wurde zu einer Zeit, wo die zur Verhandlung bestimmten drei Jahre bereits abgelaufen waren, ein nur für die ständischen Kommissionsmitglieder bestimmter aus 69 Paragraphen bestehender Entwurf der Reorganisation übersandt. Die Regierung hatte wieder einmal nicht *diligentiam* prästiert. Allerdings war man auch sonst noch sehr weit vom Ziele[1].

Ein halbes Jahr nachher fiel die ganze Verfassung, auf welcher diese Verhandlungen beruhten, in sich zusammen.

4. Das Landesverfassungsgesetz und die 40er Jahre.

In das Landesverfassungsgesetz von 1840 sind die sämtlichen auf die Reorganisation der Provinziallandschaften bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht aufge-

---

[1] Das Schreiben für die Lüneburgsche Landschaft bei v. Lenthe, Archiv *III,* 265; das für die Kalenberg-Grubenhagensche im Berliner Gutachten, S. 121; der Vortrag der Lüneburgschen Landschaft und das Ministerialschreiben bei v. Lenthe, Archiv *III,* 303, 373.

nommen, und in dem ständischen Schreiben vom 28. Juli 1840 wurde noch besonderes betont, daß jede Einmischung der allgemeinen Ständeversammlung in die innere Einrichtung der Provinziallandschaften gänzlich ausgeschlossen sei.

Aber die Versuche, eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den einzelnen Provinziallandschaften über deren Reform herbeizuführen, blieben in den 40er Jahren gleichfalls unfruchtbar. Nur die Verfassungsurkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846 ist unter der Herrschaft des[a] Landesverfassungsgesetzes zu stande gekommen; gerade diese Provinz bedurfte dessen am wenigsten; es ist auch in der That namentlich in der Zusammensetzung fast nichts geändert; hinsichtlich der Wirksamkeit wurden leichtsinnigerweise manche Befugnisse festgelegt, die auf der allgemeinen Gesetzgebung beruhten; was später große Schwierigkeiten machte, wie der Minister von Borries 1859 klagte, da man in solchen Bestimmungen vielfach ein Hindernis für die Abänderung der allgemeinen Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege erblickte.

[a] korrigiert aus: das

An der Erfolglosigkeit der Verhandlungen in den übrigen Provinzen trifft wieder die Regierung ein großer Teil der Schuld. In Lüneburg, wo eine Reform sowohl hinsichtlich der Kurieneinteilung als hinsichtlich der Ausschüsse, ganz besonders hinsichtlich der Zulassung der Bauern am allerdringendsten gewesen wäre, hatte das Landschaftskollegium bereits am 17. Februar 1834 seine Bereitwilligkeit erklärt, 9 Bauern wenn auch ohne Stimmrecht, bei den Beratungen über die Neuordnung der Provinzialverfassung zuzulassen; aber zu solchen Beratungen ist es gar nicht gekommen. Das Kabinett hat zwar neun Jahre später unterm 6. Oktober 1843 den Ständen mitgeteilt, der König habe während seines Aufenthalts in Lüneburg, bei Gelegenheit der dort stattgefundenen Zusammenziehung des zehnten Bundesarmeecorps, die Überzeugung gewonnen, daß die dermaligen Verhältnisse der Lüneburgschen Provinziallandschaft einer allgemeinen Revision dringend bedürften, und zu befehlen geruht, daß hierzu als-

bald geschritten werden solle. Das landschaftliche Kollegium hat dann am 4. November 1843 dem Kabinett seinen verbindlichsten Dank und zugleich seine zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß Anordnungen getroffen werden würden, die baldigste Erledigung dieser höchst wichtigen Angelegenheit herbeizuführen, und am 30. Juni 1845, am 6. April und 22. Juli 1846 Anträge auf baldige Vorlegung des Geeigneten gestellt. Aber erst am 10. September 1846 hat das Kabinett den Plan vorgelegt, der auf Einführung von zwei Kurien, einer ritterschaftlichen und einer zweiten, welche aus den beiden Stiftern, den drei großen, acht kleinen Städten und acht gutsherrnfreien Hofbesitzern, zusammen aus 21 Personen bestehen sollte, basiert war; außerdem war in dem ziemlich dürftigen Entwurfe eine Reduzierung der Ausschüsse auf das landschaftliche Kollegium, in welchem jedoch die Ritterschaft die Mehrheit behalten sollte, sowie die Verweisung der hauptsächlichsten Wahlen an das Plenum in Aussicht genommen. Noch im Oktober 1846 hat sich der Landtag mit der Sache beschäftigt und eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus drei Mitgliedern von der Ritterschaft, einem von den Stiftern, zwei von den Städten, welche ohne Präjudiz für die Zukunft *ex gremio* der betreffenden Stände gewählt wurden. Diese Kommission hat nach Jahresfrist am 13. Oktober 1847 einen Bericht erstattet, aus dem sich ergiebt, daß im übrigen an der Regierungsvorlage nur wenig auszusetzen gewesen war, daß man sich aber über die Wahlen nicht hatte einigen können. Über diesen Bericht ist am 16.—20. Dezember 1847 auf dem Landtage beraten und hier ist es auch hinsichtlich der Wahlen zu einem annehmbaren Beschlusse gekommen. Das Wahlkollegium sollte aus dem Landschaftsdirektor, 8 von der Ritterschaft und 8 von der zweiten Kurie Gewählten, das landschaftliche Kollegium aus dem Landschaftsdirektor, 4 ritterschaftlichen Landräten, 4 ritterschaftlichen Deputierten, 2 von den Stiftern, 4 von den Städten, 2 von den Hofbesitzern Gewählten bestehen; den pflichtigen Bauern war

nur ein aktives Wahlrecht beigelegt. Durch Vortrag des landschaftlichen Kollegii vom 16. Januar 1847 wurde der Regierung davon Mitteilung gemacht mit dem Ersuchen, den vom Landtage erwählten Kommissarien (3 Ritter, 1 Stift, 3 Städte) landesherrliche Kommissarien beizuordnen, was die Regierung am 4. Februar 1847 acceptierte. In dieser Kommission hat man sich jedoch, wie der Bericht von 13. Oktober 1847 ergiebt, in sehr wesentlichen Punkten nicht einigen können[1].

Fruchtbarer war die Zeit an ritterschaftlichen Statuten, auf deren Erlaß die Regierung schon 1818 hingewiesen hatte; es sollte einerseits verhütet werden, daß, was in einigen Provinzen der Fall war, den Erwerbern von Rittergütern die Aufnahme in das ritterschaftliche Corpus zu. sehr erschwert werde, und andrerseits daß nicht jeder Besitzer eines solchen Guts in das *Corpus* aufgenommen zu werden brauchte.

Solche ritterschaftliche Statuten sind für Bremen-Verden am 12. Februar 1844, für Osnabrück am 19. April 1847 und für Kalenberg-Grubenhagen am 4. September l847 erlassen worden. Aber überall wurde der Ausschluß der bürgerlichen Rittergutsbesitzer, sei es vom Landtage überhaupt, sei es von der Wählbarkeit in die Ausschüsse und in die erste Kammer aufrecht erhalten, womöglich durch erhöhte Anforderungen an die Adelsqualität gesteigert. So wurde für Bremen die bisherige gänzliche Ausschließung der Bürgerlichen vom Landtage aufrecht erhalten, indem „die Abstammung von einem adligen Geschlechte, in welchem entweder ein Ascendent des Aufzunehmenden im Mannesstamm bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder der Ältervater im Mannesstamm bereits adlig geboten ist" erfordert wurde; trotzdem von den etwa 200 Rittergütern nur noch etwa 50 in adligen Händen waren, sodaß es schon schwer hielt, die sechs Deputierten für die erste Kammer zu

---

[1] v. Lenthe, Archiv *III,* 303, 597, 616, *IV,* Abt. 1, S. 44, 88, 94, 119, 206, 209, 309 ff.

finden, die schon längst nicht mehr den großen Grundbesitz, sondern nur noch den Adel repräsentierten. Ebenso wurde in Osnabrück nur derjenige, der „die Abstammung von einem Vater, welcher entweder selbst, oder von welchem ein Ascendent im Mannesstamm vor Publikation dieser Statuten bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen oder welcher durch seine Ascendenz im Mannesstamm einem seit unvordenklicher Zeit im Besitze des Adels befindlichen Geschlechte angehört oder welcher endlich selbst oder von welchem ein Ascendent im Mannesstamm für sich und seine Descendenz vom vormaligen deutschen Kaiser oder der Landesherrschaft in den Adelstand erhoben oder im Besitz des Adels bestätigt worden und von einer Mutter, welche adlig geboren ist", nachzuweisen vermochte, in der Ritterkurie zugelassen; die Anforderungen an die Größe des Gutes waren um so bescheidener, denn es wurde nur ein Reinertrag von 800 Thalern oder ein Grundsteuerbetrag von 50 Thalern verlangt. Ebenso sollte es in Kalenberg-Grubenhagen bei dem Herkommen verbleiben, „wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputiertenstellen in der allgemeinen Ständeversammlung persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist"; zum Adel der Provinz sollten außer den adligen Mitgliedern der Ritterschaft nur noch diejenigen gehören, „welche von adligen Mitgliedern der Ritterschaft abstammen und ein Erbrecht an Rittergüter haben." In Ostfriesland wurden nur solche auf dem Landtage zugelassen, selbst als Vormünder von Rittern, „deren Adel entweder vererbt, oder von der Landesherrschaft verliehen war". Endlich in Lüneburg sind neue Normen dieser Art nicht zu stande gekommen, wohl aber wurde schon seit 1829 über eine neue Wahlordnung verhandelt; danach sollte zwar das aktive Wahlrecht wie in Kalenberg den Bürgerlichen belassen werden; was aber das passive betrifft, so enthielt der Regierungsentwurf vom 16. Dezember 1836 in Übereinstimmung mit den ritterschaftlichen Postulaten die Vorschrift, daß der Abt von St. Michaelis sowie die Landräte[a] und die

[a] korrigiert aus: Ländräte

zum großen Ausschuß gehörigen ritterschaftlichen Deputierten „von väterlicher Seite guten alten Adel in dem Sinne nachweisen müßten, daß der Vater, Groß- und Ältervater adliger Herkunft gewesen sein mußten, oder daß der Adel der zu Wählenden von der Landesherrschaft verliehen worden sei" [1].

5. Die Verfassungsnovelle von 1848 und das Gesetz von 1851.

In sehr viel höherem Maße als die allgemeine Ständeversammlung beim Ausbruch der Bewegung von 1848 wichen die Provinziallandschaften von der neuen Gesellschaftsordnung ab. Nur in Ostfriesland und Osnabrück gab es eigene Bauernkurien, während die mit 5 Abgeordneten zugelassenen freien Bauern in Kalenberg in der aus 21 Stimmen bestehenden Städtekurie, die 3 Abgeordneten in Hildesheim in der aus 9 Stimmen bestehenden Städtekurie untergebracht waren; wie es auch nach dem Lüneburgschen Projekt von 1847 mit den 8 zuzulassenden Bauern der Fall sein sollte; und was wollte es bedeuten, wenn in Bremen-Verden, wo es keine Kurien gab, den 75 Rittern und 3 Städten 12 bäuerliche Vertreter gegenüber standen.

Nachdem nun die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung auf moderner Grundlage neu geordnet war, mußte das Gleiche auch für die Provinzialstände in Angriff genommen werden, denn ein Nebeneinanderbestehen der beiden auf ganz verschiedener Grundlage beruhenden ständischen Institute war auf die Dauer deshalb nicht möglich, weil der Wirkungskreis der Provinzialstände dem der allgemeinen Ständeversammlung analog war. Es war nicht anders. Entweder die Verfassung der Provinziallandschaften mußte der der allgemeinen Ständeversammlung oder die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung mußte der der Provinziallandschaften gleich gemacht, mindestens assimiliert wer-

---

[1] v. Lenthe, Archiv *II,* 662, 665, *III,* 385.

den. Darüber ist ein langer Kampf geführt, in welchem die Regierung anfangs das erstere versucht, schließlich das letztere gethan hat.

Die einzelnen Stadien dieses Kampfes sind folgende gewesen.

Die Verfassungsnovelle von 1848 hat sich in § 33 mit der Vorschrift begnügt, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten.

Es mußte also der vom Staatsgrundgesetz vorgezeichnete Weg von neuem beschritten, die Reorganisation der Provinziallandschaften zum zweitenmal von der allgemeinen Gesetzgebung in Angriff genommen werden. Es bestand jedoch der Unterschied, daß nicht einmal die Grundzüge als imperative Normen im Verfassungsgesetze selbst festgelegt wurden, daß aber andererseits das gesamte Detail der allgemeinen Gesetzgebung unterworfen und daß den Provinzialständen nirgends ein Zustimmungsrecht gewährt wurde.

Die Verständigung zwischen der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung über Zusammensetzung und Wirkungskreis der Provinziallandtage war leicht zu erreichen. Der von der Regierung am 1. Februar und dann wieder am 8. November 1849 vorgelegte Reorganisationsentwurf fand, wie das Schreiben vom 11. Juni 1850 ergiebt, fast durchweg den Beifall beider Kammern. Insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der neuen Provinziallandtage war das sehr natürlich; handelte es sich doch dabei um die Alleinherrschaft der in der allgemeinen Ständeversammlung am Ruder befindlichen Klassen in den Provinzialvertretungen. Auf Städte und Landgemeinden wurden diese Vertretungen in der Weise gegründet, daß die Abgeordneten der Städte von denselben Wahlkollegien wie die Abgeordneten zur zweiten Kammer, die des platten Landes von den neuen Amtsver-

tretungen gewählt werden sollten. Den größeren Grundbesitzern war dabei eine Berücksichtigung insofern zugedacht, als die ländlichen Wahlen in Bezirken zu erfolgen hatten, die aus je zwei Amtsbezirken gebildet wurden, mit der Maßgabe, daß von den zwei zu wählenden Abgeordneten der eine aus den zur ersten Kammer wählbaren Grundbesitzern genommen werden mußte.

Diesen reorganisierten Provinziallandschaften sollte eine gewisse provinzielle Gesetzgebungs- und eine gewisse provinzielle Finanzgewalt belassen, eine kommunal-provinzielle Vermögensverwaltung und vor allem eine weitreichende Teilnahme an der Staatsverwaltung, besonders an der Polizeiverwaltung, namentlich der Wegepolizei, und an der Aufsicht über die Einzelgemeinden beigelegt werden; bei gewissen staatlichen Verwaltungshandlungen war ihnen das Recht der Zustimmung, bei gewissen anderen das Recht, mit ihren Gutachten gehört zu werden verliehen; die Aufstellung der Listen für die Geschworenen und für die zu Landdrosteideputierten bestimmten Landwirte und Gewerbtreibenden war ihnen übertragen.

Um so schwieriger gestalteten sich die „Verhandlungen" mit den Landschaften, denen unterm 26. November 1850 von dem soeben eingetretenen Ministerium Münchhausen der Reorganisationsplan zur Äußerung bis Mitte Januar 1851 mitgeteilt wurde. Jede Landschaft hat ihre Anträge in einem Gesetzentwurfe zusammengefaßt. Eine Einigung war aber nur auf den Landtagen, wo die Abstimmung *viritim* erfolgte, zu erreichen gewesen, in Hoya, Lüneburg und Bremen-Verden; indessen hatten die Lüneburgschen Städte protestiert und die Bremenschen Städte und Bauern bezüglich der Bildung des *Corpus* der Grundbesitzer ein Separatvotum abgegeben; während auf den Landtagen, wo die Abstimmung nach Kurien erfolgte, nur in Hildesheim zwischen den beiden Kurien in der Hauptsache, bei wichtigen Differenzen in Einzelheiten, eine Übereinstimmung erzielt war, und überall da, wo drei Kurien vorhanden waren, in Kalenberg-Grubenhagen, Osnabrück

und Ostfriesland, eine Majorisierung der ritterschaftlichen Kurie durch die beiden anderen stattgefunden hatte, was die Kalenbergschen ritterschaftlichen Bevollmächtigten in einer Rechtsverwahrung an das Ministerium des Innern vom 4. März 1851 veranlaßte, sich dahin auszudrücken, „daß die beiden nachsitzenden Kurien sich vereinigt hätten, einen gemeinschaftlichen Schwestermord an der ritterschaftlichen Kurie auszuführen" [1]. Übrigens hatte die Kalenberg-Grubenhagensche erste Kurie die Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses in dieser Sache bestritten und einen eigenen Entwurf aufgestellt.

Was den Inhalt der Beschlüsse betrifft, so wollten Lüneburg und Bremen-Verden in Übereinstimmung mit dem bisherigen Zustande von Kurien überhaupt nichts wissen, und auch die Mehrheit des Kalenbergschen, Ostfriesischen und Osnabrückschen Landtags war zum System des Plenums mit Virilstimmrecht übergegangen; während umgekehrt Hoya ein korrektes Dreikuriensystem empfahl, Hildesheim bei seinem Zweikuriensystem beharren wollte und die Kalenbergsche Ritterschaft, die eben erst treulos von der Prälatenkurie im Stiche gelassen war, zu demselben Ergebnis gelangte.

Eine Vertretung der Ritterschaft als solcher wurde nur von der Kalenbergschen ritterschaftlichen Kurie verlangt; sie wollte zwar alle nicht ritterschaftlichen Grundbesitzer, mit 50 Thalern und außerdem noch 20 Abgeordnete der Landgemeinden zulassen; da sie aber zugleich die Teilnahme sämtlicher 175 Ritter und auch noch die des Abts von Loccum in Anspruch nahm, so würde die Mehrheit in der ersten Kurie stets auf Seite der Ritterschaft gewesen sein, ganz abgesehen davon, daß eine aus etwa 300 Mitgliedern bestehende Kurie eine Ungeheuerlichkeit war. Überall sonst mit Ausnahme von Ostfriesland, wo der Landtag aus 19 Abgeordneten der Städte und 23 der Landgemeinden bestehen sollte, war an Stelle der Ritterschaft der große Grundbesitz getreten. Auf die Bemessung

[1] Berliner Fakultätsgutachten, S. 162.

desselben und auf die Zahl der Vertreter kam es beim Kuriensystem weniger an; es braucht daher nicht zu befremden, wenn in der Hoyaschen ersten Kurie alle diejenigen persönlich erscheinen durften, welche nach den verschiedenen Gegenden 40 bis 100 Thaler Grundsteuer entrichteten; in Hildesheim, wo die eine der beiden Kurien aus großen Grundbesitzern und Landgemeinden bestehen sollte, hat man sich über Census und Zahl nicht einigen können. In den Landschaften mit Plenarverfassung waren für Lüneburg 18 größere Grundbesitzer (50 Thaler, mit Pluralstimmen für die ganz großen), 18 Städte und 18 Landgemeinden, für Kalenberg 21 größere Grundbesitzer (50—60 Thaler), 25 Städte und 25 Landgemeinden, für Bremen-Verden 16 größere Grundbesitzer (60—120 Thaler), 10 Städte und 16 Landgemeinden, für Osnabrück 6 größere Grundbesitzer (Wahlrecht zur ersten Kammer), 11 Städte und 12 Landgemeinden, für Ostfriesland nach dem Separatvotum der Ritterschaft 15 größere Grundbesitzer (300 Morgen), 15 Städte und 15 Landgemeinden in Aussicht genommen[1].

Das Ministerium Münchhausen hat auf Grund dieser Entwürfe die anfangs widerstrebenden Kammern zu einer Änderung des vereinbarten Planes auf zwei Punkten bestimmt: es sollten einerseits die Vertreter der größeren Grundbesitzer von diesen selbst und nicht von den Amtsvertretungen gewählt; und es sollte andererseits der Census für den Großgrundbesitz, verschieden nach den Landesteilen, doch höher als der Census für die erste Kammer festgesetzt werden.

Das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften wurde nun am 1. August 1851 publiziert; widerwillig genug hatte König Ernst August die Sanktion erteilt, indessen die zahlreichen ritterschaftlichen Deputationen, die er in den nächsten Monaten, den letzten seines Lebens, zu empfangen

---

[1] Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung 1851, S. 471—653, 1161 ff.

hatte, konnten nichts erreichen. Auf landesverfassungsmäßigem Wege war die Angelegenheit erledigt.

Sofort aber wandte sich die Lüneburgsche, Hoyasche und Bremen-Verdensche Provinziallandschaft, wo wegen der Virilabstimmung die Ritter die Mehrheit hatten, sowie die Kalenbergsche, Hildesheimsche, Osnabrücksche und Ostfriesische Ritterschaft, wo wegen der Kurienverfassung die Landschaft als solche nicht zu haben war, wegen verfassungswidriger Änderungen des provinzialständischen Teils der Landesverfassung beschwerdeführend an den Bund[1], der noch zu Lebzeiten des alten Königs beschloß, daß mit der Ausführung des Gesetzes vom 1. August 1851 eingehalten werden solle. Der neue König stand wohl innerlich von vornherein auf ritterschaftlicher Seite; aber er hatte nichts dagegen, ja es wäre ihm lieber gewesen, die entsprechenden Änderungen auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen. Diese Aufgabe sollte das neue Ministerium Schele-Windthorst-Bacmeister, welches kurze Zeit nach dem Regierungsantritt Georgs *V.* dem Ministerium Münchhausen, als drittes seit 1848, gefolgt war, durchführen.

Es fanden zunächst im Mai und Juni 1852 und dann nochmals im März und April 1853 Verhandlungen von Deputierten der Provinziallandschaften bezw. der Ritterschaften mit landesherrlichen Kommissarien statt, aber beidemal ohne Erfolg[2]. Und auch die Versuche des Ministeriums, die allgemeine Ständeversammlung zum Nachgeben zu bringen, sind gescheitert; auf das Schreiben vom 2. Dezember 1851 ist erst nach Jahresfrist, am 19. Dezember 1852, eine Antwort erteilt, die etwas orakelhaft dahin lautet, daß der Aus-

---

[1] Die Lüneburgsche Beschwerde vom 19. August 1851, in v. Lenthe, Archiv *IV* [2], 247-280.

[2] Aktenstücke betr. die im Mai und Juni 1852 sowie im März und April 1853 mit Bevollmächtigten der Provinzialstände resp. Ritterschaften gepflogenen Verhandlungen über Abänderung der Landesverfassung in v. Lenthe, Zeitschrift (nicht Archiv) *I,* 1-153.

führung der Organisation kein nicht zu beseitigendes Hindernis entgegenstehe; unterm 25. April 1853 trug dann das Ministerium auf Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 an, aber die Ständeversammlung stimmte dem nicht zu. Das Ministerium trat zurück.

Mit dem Programm, dem Bunde die Entscheidung zu überlassen, trat das Ministerium Lütcken im November 1853 ins Amt. Die Beschwerden wurden nunmehr erneuert[1]. Die Regierung hat in der dem Bunde überreichten Erklärung vom 16. November 1854 nicht bloß die Zuständigkeit des Bundes, die Anwendbarkeit des Art. 56 auf die Provinziallandschaften, sondern auch den Grundsatz anerkannt, daß Abänderungen der Provinzialverfassungen nur mit Zustimmung der Provinziallandschaften erfolgen dürften. Infolge des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 ist durch Königl. Verordnung vom 16. Mai 1855 sowohl der § 33 der Verfassungsnovelle vom 5. September 1848 als auch das Gesetz vom 1. August 1851 aufgehoben.

6. Die Litteratur über die provinziallandschaftliche Frage.

Äußerlich ist der Streit nicht als ein großer geschichtlicher Prozeß, sondern als ein Rechtsstreit geführt worden. Die Neigung, aus jeder politischen Frage eine Rechtsfrage zu machen, ist eine specifisch deutsche. Und namentlich in der Zeit nach 1848 ist von dieser Methode der ausgiebigste Gebrauch gemacht, von beiden damaligen Parteien, wie aus der Behandlung der kurhessischen Verfassungsfrage im Jahre 1850 und im Jahre 1861 hervorgeht. In Hannover zumal hatte

---

[1] Die weitere Vorstellung der Lüneburgschen Landschaft vom 25. April 1853 in v. Lenthe, Archiv *IV* 2, 375—381. Außer den beiden Beschwerden an die Bundesversammlung findet sich bei Lenthe, Archiv noch folgendes bloß auf Lüneburg bezügliches Material zur prov. ständ. Frage, *IV* 2, 28, 43, 46, 63, 92, 122, 166, 177, 190, 201, 245, das alles vor dem Gesetz vom 1. August 1851; sodann *IV* 2, 283, 299, 307 ff., 335, 343, 345, 354, 372, 421.

man an dergleichen von jeher eine besondere Freude gehabt. Der Umsturz des Staatsgrundgesetzes hat auch in dieser Beziehung verderblich gewirkt.

Dieser Neigung ließ man damals die Zügel schießen. Die Ritterschaft voran. Man glaubt die Akten eines Civilprozesses zu lesen, wenn man sich in die Diskussion der Jahre 1852 und 1853 zwischen den Deputierten der Ritterschaften und den gleichfalls juristisch sehr gebildeten landesherrlichen Kommissarien versenkt. Welche Menge dilatorischer Einreden, um ein Eingehen in die *merita causae* hinauszuschieben, welche Vorbehalte aller Art, der Vorbehalt, daß die ganze Einlassung unpräjudizierlich sei, daß die Abstimmung über einzelne Punkte der Abstimmung über das Ganze nicht vorgreifen. Daß alle Zugeständnisse als nicht gemacht betrachtet werden sollten, wenn nicht der Gegner seinerseits alles acceptiere u. s. w.

Auch die Schriften beider Parteien haben den Charakter von Advokatenschriften. Jeder nimmt sich aus dem Aktenmaterial, was ihm paßt; der eine citiert dieses und verschweigt jenes, der andere macht es umgekehrt; der eine legt den Ton auf dies, der andere auf das; der eine beruft sich auf thatsächliche, der andere auf rechtliche Vorgänge; beide seigen unter Umständen Mükken und verschlucken Kamele; keiner nimmt Rücksicht auf Zeit und Umstände, jeder preßt den Wortlaut nach Bedürfnis.

Rechtsgutachten über politische Fragen verderben den Charakter und schaden der Wissenschaft.

Eine Mißhandlung der geschichtlichen Vorgänge enthält zunächst „Das Rechtsgutachten der Juristenfakultät auf der Königl. Preußischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Berlin über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Ritterschaft der Fürstentümer Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen. Hannover 1851". Es hat selbst bei den Bestellern nur mäßige Befriedigung hervorgerufen, gerade weil es deren Erwartungen noch übertraf und manche Deduktionen sich schlechterdings

nicht halten ließen; auf einer *ad hoc* zusammengerafften Kenntnis beruhend, ist es selbst von Lenthe mehrfach als ungenau im Ausdruck bezeichnet.

Der damalige Generalsekretär im Ministerium des Innern, der spätere Kultusminister und nachherige Präsident des Landeskonsistoriums, Lichtenberg, hat in der Schrift „Zur Beurteilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage des Königreichs Hannover. Hannover 1851" (Vorrede vom 7. September 1851) das Berliner Gutachten Schritt für Schritt zu widerlegen gesucht.

Eine Kritik der Lichtenbergschen Schrift in durchaus zustimmendem Sinne mit steter Polemik gegen das Berliner Gutachten, aber ohne irgend etwas Neues zu bringen, hat der damalige Professor, spätere Präsident des Oberkirchenrats Herrmann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen geliefert, die dann auch unter dem Titel „Zur provinziallandschaftlichen Frage. Göttingen 1851" besonders abgedruckt ist.

Weiter kommen zwei Schriften von Ernst v. Lenthe in Betracht. Die eine „Das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage des Königreichs Hannover. Hannover 1851", die andere „Fernerer Beitrag zur provinziallandschaftlichen Frage. Hannover 1852" (Vorrede Stade, 8. Januar 1852). Beide zeichnen sich durch großen juristischen Scharfsinn und durch ein umfassendes historisches Material aus. Die letzte hat es speciell mit der Widerlegung Lichtenbergs zu thun. Und man wird zugestehen müssen, daß ihm diese auf einigen Punkten in überraschender Weise gelungen ist. Er arbeitet doch mehr aus dem Vollen als Lichtenberg und als namentlich das Berliner Gutachten. Aber auch diese Schriften sind von Übertreibungen und Verschweigungen nicht frei, dagegen voll von politischer Leidenschaft.

Selbstverständlich konnte in diesem Chorus Zöpfl nicht fehlen. Er hat ein nur als Manuskript gedrucktes „Rechtsgutachten über die Verletzung der Rechte der Provinziallandschaften, insbesondere der Ritterschaft des Fürstentums

Osnabrück 1851" verfaßt. in welchem unter anderm auch bewiesen wird, daß die Landschaft durch den Reichs-Deputationshauptschluß ein unantastbares Recht auf den Fortbestand ihrer Verfassung habe.

Gediegener und maßvoller ist das, was v. Lancizolle in der gleichfalls nur als Manuskript gedruckten ausführlichen „Beschwerdeschrift von Seiten der Ritterschaft des Fürstentums Hildesheim" ausgeführt hat.

Die Schrift von H. A. Zachariae „Votum über die neueste Vorlage der Königl. Regierung an die allgemeine Ständeversammlung. Göttingen 1853" hat es nur nebenbei mit den Provinziallandschaften, in der Hauptsache mit den beiden Kammern zu thun und handelt lediglich *de lege ferenda,* den Vermittlungsversuch des Ministeriums Schele-Windthorst-Bacmeister verteidigend.

Den Schluß bildet die von der Hannoverschen Regierung der Bundesversammlung überreichte, von Zimmermann verfaßte breitspurige „Denkschrift", sophistisch und pseudohistorisch[1]; indessen die offenbar von Stüve herrührende „Beleuchtung" dieser Denkschrift ist beides auch, nur in geringerm Grade; auf diese „Beleuchtung" ist wieder eine Antwort erfolgt.

Natürlich handelte es sich auch hier lediglich um einen politischen Vorgang in juristischer Form. Einer, der es wissen mußte, der damalige Minister Graf Kielmannsegge, hat einige Jahre später auf dem Lüneburgschen Rittertage geäußert, daß nicht aus eigner Kraft, sondern nur durch den Hinzutritt sehr günstiger politischer Konstellationen die Rehabilitierung der Ritterschaften gelungen sei[2].

7. Die Reorganisation der Jahre 1863 und 1865.

Man hätte nun glauben sollen, daß damit die Entwicklungsfähigkeit der Hannoverschen Provinziallandschaften

---

[1] v. Lenthe, Zeitschrift (nicht Archiv) *I,* 377—636.

[2] Sitzung des Lüneburgschen Rittertages vom 17. Dezember 1857; v. Lenthe, Archiv *IV* [3], 235.

beseitigt sei. Aber das ist nicht der Fall gewesen. Wenigstens für die reformbedürftigsten Landschaften, für die Kalenberg-Grubenhagensche, für die Lüneburgsche, die Hoyasche und die Bremen-Verdensche ist eine Reorganisation im Einvernehmen der Regierung mit den betreffenden Provinziallandschaften im Laufe der sechziger Jahre während des vorletzten halbliberalen Ministeriums erreicht, wobei für Lüneburg das meiste durch Beschlüsse der dortigen Ritterschaft in den Jahren 1857/58 bereits festgestellt war.

Diese Reorganisation beruhte für jede der vier Provinzen auf dreierlei Rechtsnormen.

Zunächst auf den Gesetzen, betr. die Verfassung der Provinziallandschaft, für Hoya vom 3. Mai 1863, für Kalenberg-Grubenhagen vom 3. Juni 1863, für Lüneburg gleichfalls vom 3. Juni 1863[1], für Bremen-Verden vom 9. Februar 1865; die Zustimmung der Provinziallandschaften ist in den Eingangsformeln ausdrücklich erwähnt; die allgemeine Ständeversammlung ist mit der Sache überhaupt nicht befaßt; bei dieser Gelegenheit ist die Grafschaft Diepholz, wo es bis dahin an jeder ständischen Organisation gefehlt hatte, in landschaftlicher Hinsicht mit Hoya vereinigt; die Verhandlungen haben mit „Vertretern" der Grafschaft Diepholz stattgefunden; auch ist damals erst die Union von Bremen und Verden auf die landschaftlichen Präsentationsrechte erstreckt worden.

Sodann auf den für die vier Landschaften an denselben Tagen erlassenen Geschäftsordnungen.

Endlich auf den ritterschaftlichen Statuten, welche für Kalenberg-Grubenhagen am 3. Juli 1863, für Lüneburg am 14. Juni 1863, für Bremen-Verden am 11. Dezember 1865 in der Form Königl. Verordnungen, aber mit Erwähnung der Zustimmung der betr. Ritterschaft erlassen worden sind; für Hoya fehlt es an einem Statut, für Hildesheim war

---

[1] Für Lüneburg heißt es übrigens nicht: Gesetz, betr. die Verfassung der Provinziallandschaft, sondern: Gesetz, betr. Abänderung der Verfassung der Provinziallandschaft.

ein solches schon am 3. September 1861 erlassen, für Lüneburg schon am 31. Dezember 1860 eine hier eingreifende Veränderung des Verfahrens bei den ritterschaftlichen Wahlen herbeigeführt; während übrigens die Lüneburgschen, Bremen-Verdenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Statuten vollständig sind, handelt es sich bei Kalenberg-Grubenhagen nur um eine Novelle zu den ritterschaftlichen Statuten von 1847.

Das Ergebnis war zunächst eine Reform der Kurienverfassung in Kalenberg-Grubenhagen und die Einführung dieser reformierten Kurienverfassung in Hoya-Diepholz und in Bremen-Verden, wodurch eine starke Beschränkung des ritterschaftlichen Übergewichts herbeigeführt wurde.

In Kalenberg bestand die Reform der Kurienverfassung darin, daß die Prälatenkurie aufgehoben wurde, indem die Vertretung der vier bereits aufgehobenen Stifter völlig wegfiel, der Abt von Loccum hinfort der ritterschaftlichen Kurie angehören sollte. Die erste Kalenbergsche Kurie bestand nunmehr aus den Standesherren, der Prälatur und der Ritterschaft. Zu den Standesherren gehörten die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg; zur Prälatur der Abt von Loccum, die beiden Generalsuperintendenten, der Prorektor der Universität und der Direktor der Klosterkammer; zur Ritterschaft sämtliche Besitzer der immatrikulierten Rittergüter; es wurde jedoch bestimmt, daß beim Heruntergehen unter einen bestimmten Wert die Stimme entweder ruhen oder gänzlich erlöschen solle, wie auch für den Eintritt ein bestimmter Wert erfordert wurde; Bestimmungen, wie sie auch in den übrigen Landschaftsordnungen der Jahre 1863 und 1865 sich finden. Die zweite Kurie besteht seitdem aus 24 Abgeordneten von 21 Städten, in der Weise, daß Hannover 3, Göttingen 2, alle übrigen einen Abgeordneten zu entsenden haben; sie werden allein vom Magistrate aus den Magistratsmitgliedern *ad dies officii* gewählt; nur die Wahlen des zweiten und dritten Abgeordneten für Hannover und des

zweiten Abgeordneten für Göttingen geschehen durch die Magistrate und eine gleiche Zahl durch das Los bestimmter Bürgervorsteher aus den Handel- und gewerbetreibenden Einwohnern auf Lebenszeit. Die dritte Kurie besteht aus 21 Vertretern der nicht in der ersten Kurie bereits vertretenen Grundbesitzer, in der Weise, daß in der Regel jedes Amt einen Wahlbezirk bildet, jede Gemeinde einen Wahlmann wählt, wobei aktives und passives Wahlrecht an die Wahlberechtigung zur zweiten Kammer gebunden sind, und diese Wahlmänner auf sechs Jahre einen Abgeordneten wählen, der aber in der Regel zu mindestens 300 Thaler Grundsteuerkapital beschrieben sein muß. Die Beratung erfolgt in der Regel in ungetrennter Versammlung, die Beschlußfassung nach Kurien in der Weise, daß in der Regel durch zwei Kurien die dritte überstimmt wird, ein übereinstimmender Beschluß aller drei Kurien jedoch bei Bewilligung und Repartition provinzieller Steuern und Abgaben erforderlich ist; die Beschlußfähigkeit ist durch Anwesenheit von 20 Mitgliedern in der ersten, von einem Dritteil in den beiden anderen bedingt; indem nur bei Beschlußfassungen, zu denen Übereinstimmung erforderlich ist, in der ersten 30 Mitglieder, in den beiden anderen die Hälfte anwesend sein muß. Präsident der Landschaft ist seit dieser Zeit der Abt von Loccum, der nicht bloß im Plenum, sondern auch im Ausschusse, nicht aber in der ersten Kurie den Vorsitz führt.

In Hoya besteht die erste Kurie aus einem Deputierten des adligen Damenstifts Bassum, mit der Maßgabe, daß dazu nur der *Canonicus* des Stifts oder ein ordinierter Geistlicher bestellt werden kann, und aus den Besitzern der sämtlichen landtagsfähigen Güter, der Adligen und der Freien; die zweite Kurie aus 25 Abgeordneten von 24 Städten und Flecken, indem Nienburg durch zwei Abgeordnete vertreten wird, in der Weise, daß als Abgeordnete die Bürgermeister als solche erscheinen, daß aber der zweite Abgeordnete von Nienburg vom Magistrate und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern aus den handel- und gewerbetreibenden Einwohnern auf sechs Jahr gewählt wird;

die dritte Kurie aus 19 Vertretern der nicht in der ersten Kurie vertretenen Grundbesitzer in der Weise, daß die Vertreter, in der Regel für jedes Amt zwei, durch die Amtsvertretungen gewählt werden. Die Landschaft berät und beschließt in ungetrennter Versammlung, eine Kuriatabstimmung kann jedoch durch Beschluß einer Kurie herbeigeführt werden, in welchem Falle der übereinstimmende Beschluß zweier Kurien den Landtagsbeschluß bildet. Präsident der Landschaft und des Ausschusses ist der Vorsitzende der ersten Kurie, der von der Landschaft aus den drei Landräten auf Lebenszeit gewählt wird.

In Bremen-Verden erscheinen in der ersten Kurie, wie in Kalenberg-Grubenhagen und Hoya, sämtliche Ritter, in der zweiten 10 Abgeordnete von Städten (Stade, Buxtehude, Verden, Bremervörde), Flecken und Gemeinden, deren Wahlen durch den Magistrat und in der Regel die Gesamtheit der Bürgervorsteher erfolgen; in der dritten 20 Abgeordnete der nicht in der ersten bereits vertretenen Grundbesitzer, 10 von der Marsch, 10 von der Geest. In der Regel berät und beschließt die Landschaft in ungetrennter Versammlung, doch kann jede Kurie Kuriatabstimmung verlangen. Den Vorsitz in der Landschaft und im Ausschusse führt der Präsident der Bremenschen Ritterschaft.

In Lüneburg ist es auch damals zur Einführung der Kurienverfassung nicht gekommen. Die Landschaft hat alle Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu beraten und nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen; ein Ansatz zu einer Kurieneinrichtung ist jedoch insofern vorhanden, als Verfassungsänderungen nur durch die Übereinstimmung der drei „Fraktionen" von Ritterschaft, Städten und sonstigen Grundbesitzern beschlossen werden können, wie auch in Bremen-Verden Verfassungsänderungen zu denjenigen Gegenständen gehören, für welche Übereinstimmung aller drei Kurien, unter Umständen auf zwei Landtagen, erforderlich ist. Es besteht für Verfassungsänderungen in Lüneburg noch die weitere Anomalie, daß die gesamte Ritterschaft berufen werden muß. Denn das ist

der große Unterschied gegen früher, daß jetzt in der Regel auch die Ritterschaft ihre Landstandschaft durch Abgeordnete ausübt. Da nun die Landschaft aus 14 Abgeordneten der Ritterschaft, 14 Abgeordneten der Städte und 14 Vertretern der nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer besteht, so wäre dasselbe Resultat wie bei einer Kurienverfassung erreicht gewesen, wenn nicht neben den 14 ritterschaftlichen Abgeordneten noch die 4 Landräte der Ritterschaft und der Landschaftsdirektor zu den Mitgliedern der Landschaft gehörten. Die Abgeordneten der Ritterschaft werden von dieser, die der Städte vom Magistrat und gleichviel Bürgervorstehern aus dem Magistrate, die zweiten Abgeordneten der Städte Lüneburg und Harburg auch aus den Bürgervorstehern, die Abgeordneten des dritten Standes von den Amtsvertretungen gewählt. Der von der Ritterschaft aus ihrer Mitte erwählte Landschaftsdirektor führt in der Landschaft und im Ausschusse den Vorsitz.

Überall sind die Ausschüsse auf einen einzigen reduziert, der so zusammengesetzt wurde, daß die drei Landtagselemente etwa gleich beteiligt waren; es besteht der Kalenberg-Grubenhagensche Ausschuß aus 12 Mitgliedern, dem Abte von Loccum als Vorsitzenden, 3 Rittern, 4 Städten und 4 Bauern; der Hoyasche aus 15 Mitgliedern, 5 Rittern und Freien, 5 Bürgermeistern und 5 Bauern; der Bremen-Verdensche aus 10 Mitgliedern, dem Ritterschaftspräsidenten, 3 Rittern, 3 Städten, 3 Bauern; der Lüneburgsche aus 14 Mitgliedern, dem Landschaftsdirektor, 5 Rittern, 4 Städten und 4 Bauern.

Endlich sind auch die Adelsvorrechte innerhalb der Ritterschaft damals beseitigt. In Bremen-Verden wurden nunmehr die Bürgerlichen überhaupt erst zugelassen. Und dasselbe war kurz vorher auch in Hildesheim durch die ritterschaftlichen Statuten vom 3. September 1861 geschehen. In Kalenberg-Grubenhagen und in Lüneburg aber wurde ihnen jetzt das passive Wahlrecht zu den ritterschaftlichen Ämtern und Deputiertenstellen gewährt. In Lüneburg insbesondere sollten die ritterschaft-

lichen Mitglieder nichtadligen Standes den ritterschaftlichen Mitgliedern adligen Standes, sowohl hinsichtlich der politischen als der sonstigen Rechte, gleichgestellt sein, mit Ausnahme der Teilnahme an Stipendien und Damenklöstern.

Im ganzen ist das alles ohne große Kämpfe erreicht worden. Nur bezüglich des Ausschlusses der allerkleinsten Rittergüter sind die Geister, namentlich in Lüneburg, aufeinandergeplatzt; in diesen Debatten hat das System der erworbenen Rechte förmliche Orgien gefeiert; das Recht der Mehrheit wurde bestritten, da eine Korporation nur über *jura universitatis,* aber nicht über *jura singulorum* entscheiden könne[1].

8. Die Änderungen in Preußischer Zeit.

Als durch die Preußische Verordnung vom 22. August 1867, betr. die provinzialständische Verfassung im vormaligen Königreich Hannover, das ganze Gebiet zu einem provinzialständischen Verbände nach dem Vorbilde der alten Provinzen zusammengefaßt und über die Zusammensetzung des Provinziallandtags bestimmt wurde, daß er aus 25 Abgeordneten im Stande der großen Grundbesitzer, denen die Mediatisierten und der Erblandmarschall noch hinzutraten, aus 25 Abgeordneten im Stande der Städte und aus 25 Abgeordneten im Stande der Landgemeinden bestehen solle, hat man sich bezüglich der Wahlen so eng wie möglich nicht bloß hinsichtlich der Bezirke, sondern auch hinsichtlich der Wahlberechtigung an die bisherigen Provinziallandschaften angeschlossen; die Ritterschaften oder ersten Kurien, die städtischen Vertreter der Landschaften bei den zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städten, die zeitigen Mitglieder

---

[1] Verhandlungen des Lüneburgschen Rittertags vom 4. Februar und 17. Dezember 1857 und vom 10. Mai 1858, v. Lenthe, Archiv *IV* 3, 82 ff., 230 ff., 325 ff. Verhandlungen über die Verordnung vom 31. Dezember 1860 über die ritterschaftlichen Wahlen und über die ritterschaftlichen Statuten vom 14. Juni 1863, v. Lenthe, Archiv *IV* 2, 522 ff., *IV* 3, 4 ff., 68 ff., 165 ff., 293 ff., 345 ff., 394.

der dritten Kurie der betreffenden Landschaften haben als Wahlkorporationen fungiert; nur in Hildesheim wählten, bis dort eine dritte Kurie gebildet sei, die Vertreter der Gemeinden. Das für die Ostfriesische und Osnabrücksche Ritterschaft noch bestehende Erfordernis des adligen Standes wurde damals aufgehoben.

Nachdem die Hannoverschen Vertrauensmänner sich am 3. August 1867 einstimmig für Beibehaltung der Provinziallandschaften ausgesprochen hatten, unter Vorbehalt der später ausgeführten Reformen für Osnabrück, Ostfriesland und Hildesheim, so blieb der Preußischen Regierung nichts übrig, als ihnen durch die Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, unter dem Namen von Landschaften, die Fortexistenz zu gewähren, indem zugleich der Hildesheimschen Landschaft die Bildung einer eignen Kurie für die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer, der Osnabrückschen Landschaft die Neuordnung der Städtekurie, die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Einrichtung eines Ausschusses, der Hildesheimschen, Osnabrückschen und Ostfriesischen Ritterschaft endlich die Erleichterung der Aufnahme geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter, alles mit der Maßgabe auferlegt wurde, daß die erforderlichen Festsetzungen nach Anhörung der beteiligten Korporationen durch Allerhöchste Erlasse angeordnet werden sollten.

Demgemäß besteht nach dem Verfassungsstatut für die Landschaft des Fürstentums Osnabrück vom 28. September 1875 und dessen Ergänzung vom 24. August 1876 die zweite Kurie aus 15 städtischen Deputierten, 7 für Osnabrück, je 2 für Quakenbrück, Fürstenau, Melle und Bramsche, die vom Magistrat und allen Bürgervorstehern gewählt werden, der Ausschuß aus 7 Mitgliedern, die auf die drei Kurien verteilt sind. Durch das Statut, betr. Abänderung der landschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Fürstentums Hildesheim vom 22. Dezember 1886, ist die dritte Kurie mit 9 bäuerlichen

Abgeordneten eingerichtet. Der Hildesheimsche Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, auf die Kurien gleich verteilt. Endlich kann nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1881 die Aufnahme in die Ostfriesische Ritterschaftsmatrikel nicht verweigert werden, wenn das Gut einen Grundsteuerreinertrag von 7500 Mark gewährt

Die weitere Fortbildung soll durch Beschluß der Landschaften nach Anhörung des Provinziallandtags unter Königliche Genehmigung erfolgen.

II. Der Wirkungskreis.

Während der Organismus des ständischen Instituts in den Jahren 1814 und 1819, so sehr er sich an das Bestehende anschloß, doch guten Teils auf „theoretischen Principien" beruhte, wie sehr man solche auch offiziell verabscheute, so ist dagegen hinsichtlich des ständischen Wirkungskreises die Rechtskontinuität damals in vollem Maße gewahrt worden. „Wir beabsichtigen keineswegs," heißt es in der Proklamation vom 12. August 1814, „die Verfassung, insofern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, zu ändern." Demgemäß waren es zwar nicht die Attribute des Englischen Parlaments, obgleich man das nach der Thronrede, in der gesagt war, daß die allgemeine Ständeversammlung dem Könige das sein solle, „was in dem mit uns verschwisterten Großbritannien das Parlament ist, der hohe Rat der Nation", hätte erwarten sollen, sondern es waren lediglich Attribute der alten Landschaften, alle diejenigen Angelegenheiten, welche nach der bisherigen Verfassung einer Beratung mit den einzelnen Landschaften bedurft hätten, welche jetzt den Wirkungskreis der allgemeinen Ständeversammlung bilden sollten. Die Ständeversammlungen von

---

[1] Hannov. Amtsblatt, Jahrg. 1875, S. 441; Jahrg. 1876, S. 313; Jahrg. 1881, S. 399; Jahrg. 1887, S. 36.

1814 und die von 1819 waren nur ein neues Organ für alte Rechte. Beide Verfassungen als bloße Landschaftsordnungen beschränken sich hinsichtlich der Zuständigkeit auf wenige ganz dürftige Normen.

So stark auch die *capitis diminutio* gewesen war, welche die Provinziallandschaften durch Bildung des ständischen Centralinstituts erlitten hatten, so sollten doch nur diejenigen Angelegenheiten, welche auf das ganze Königreich Bezug hätten, auf die allgemeine Ständeversammlung übergehen, alle übrigen aber den Provinziallandtagen verbleiben. Auf den verschiedensten Gebieten machten daher die Provinzialstände den allgemeinen Ständen Konkurrenz. Zwischen beiden ständischen Organen waren die ständischen Attribute geteilt. Selbst das Staatsgrundgesetz war weit davon entfernt, diesen ständischen Dualismus beseitigen zu wollen; die Organisation, nicht aber der Wirkungskreis der Provinziallandschaften sollte damals geändert werden; „den Provinziallandschaften," heißt es ausdrücklich, „verbleiben diejenigen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind," allerdings mit dem Zusatze „und soweit solchen Rechten die Principien des Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen;" es wird sich aber zeigen, daß diese Klausel ohne erhebliche Bedeutung war.

A. Die Gesetzgebung.

Sowohl nach der Verfassung von 1814 als auch nach der von 1819 war das Recht der allgemeinen Ständeversammlung bei der Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den bisherigen Rechten der Landschaften nur ein Recht des Beirats, der Zuratеziehung, wie es in der Verfassung von 1819 hieß.

Das zeigte sich selbst beim Zustandekommen der Verfassungsurkunden. Die von 1814 war ein reines Erzeugnis der landesherrlichen Machtvollkommenheit. Und in der

Proklamation vom 12. August 1814 war gesagt: „Wir behalten uns vor, nachdem dieser erste Landtag geschlossen sein wird, über die Art der Repräsentation, über die Wahl der Deputierten eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen." Demgemäß ist auch die Kommunikation der Regierung mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung über die definitive Verfassung von 1819 nur sehr obenhin erfolgt. Darüber hat sich das Königliche Reskript vom 5. Februar 1819 dem Ministerium gegenüber so deutlich wie möglich ausgesprochen. Allerdings solle die neue Organisation der Versammlung vorgelegt werden, und der König werde sehr geneigt sein, Vorstellungen über die Hauptbestimmungen anzuhören; die Regierungsvorlage sei aber keineswegs als bloßes Projekt zu bezeichnen, welches theoretischen Diskussionen ausgesetzt werden dürfe; namentlich die Abteilung der ständischen Versammlung in zwei Kammern und die Bestandteile derselben im allgemeinen seien als definitiv zu betrachten. Erleichtert wurde der Regierung diese Haltung dadurch, daß gerade hinsichtlich der wichtigsten Differenzpunkte keine bestimmten Anträge gestellt wurden, wie denn zwar die Mehrheit in der Verwerfung des Zweikammersystems allenfalls einig, aber in dem, was an die Stelle treten sollte, zwiespältig war. Thunlichst seien die Wünsche über Änderungen berücksichtigt worden, wie es im Patente vom 7. Dezember 1819 hieß.

Als es sich darum handelte, mit der Ständeversammlung von 1819 das Staatsgrundgesetz zu stande zu bringen, ist genau ebenso verfahren worden. In einer ziemlich großen Zahl von Fällen sind, wie aus dem Publikationspatente sich ergiebt, Änderungen an dem von der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe einseitig vom Könige vorgenommen worden. Das entsprach dem damaligen Rechte. Und es war eine Verlogenheit sondergleichen, wenn daraus die Unverbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes hergeleitet, zugleich aber das Recht in Anspruch genommen wurde, beim

Nichtzustandekommen einer neuen Verfassung an der von 1819 Modifikationen einseitig herbeizuführen[1].

So verhielt es sich auch bei den gewöhnlichen Gesetzen. Das System aber war ein falsches; es mußte sich in demselben Maße, wie die Gesetzgebung an Umfang zunahm, leistungsunfähig erweisen. Denn wenn alle parlamentarische Mitwirkung bei der Gesetzgebung im letzten Grunde den Zweck hat, der Bevölkerung die Gesetze annehmbar zu machen dadurch, daß sie sich gleichsam am öffentlichen Bewußtsein erprobt haben, so ist doch klar, daß die Regierung das immer noch leichter erreichen wird, wenn gar keine Mitwirkung bei der Gesetzgebung stattfindet, als wenn diese im offenen Widerspruch mit der Vertretung erfolgt, indem das wirkungslos abgegebene Votum sich wie ein Bleigewicht an das Gesetz hängt. Und wenn der bloße Beirat sich allenfalls rechtfertigen läßt, wo eine Regierung mit mehreren ständischen Körperschaften zu thun hat, wie früher in Hannover und wie in der Zeit von 1823–1847 in Preußen, um nur überhaupt zu einem Ergebnisse zu kommen, so entsprach es doch den veränderten Verhältnissen, wenn das Staatsgrundgesetz die Zurateziehung zu einer Zustimmung gesteigert hat[2]. Wie aber das Staatsgrundgesetz überhaupt sehr maßvoll verfuhr, so sollte sich das Zustimmungsrecht nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze beziehen, während der Regierung deren nähere Bearbeitung nach Maßgabe der vereinbarten Grundsätze vorbehalten wurde[3]. Dabei ist es selbst im Jahre 1848 verblieben: der § 65 Abs. 2 der Novelle vom 9. September 1848 lautet: "Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze; die Bearbeitung

---

[1] Königl. Reskript vom 18. Februar 1838 bei der Vorlage des ersten Entwurfs des Landesverfassungsgesetzes.

[2] Einmal im Jahre 1820 ist es doch vorgekommen, daß die Stände statt des Ausdrucks Kommunikation den Ausdruck Zustimmung beantragt haben; Wochenberichte vom 22. und 29. Januar 1821.

[3] Wochenbericht vom 7. August 1832.

nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung." Die Hannoverschen Abgeordneten hat es daher im Jahre 1872 eigentümlich berührt, als die Preußische Regierung Bedenken trug, die Grundbuchordnung zu publizieren, weil sich schließlich herausgestellt hatte, daß irgend ein Citat bei mehrmaliger Änderung der Paragraphenfolge nicht paßte. Übrigens empfiehlt sich dieser Modus trotz der scheinbaren Vorteile keineswegs. Wie es bei dem früheren System der bloßen Zuratezieh ung mehrfach vorgekommen war, daß die Stände sich über ungenügende Berücksichtigung ihrer Erinnerungen beklagt hatten, so sind auch bei diesem Systeme Konflikte nicht ausgeblieben. So hat die zweite Kammer 1835 einen Antrag angenommen, eine Kommission niederzusetzen, welche prüfen sollte, ob die seit dem Staatsgrundgesetze erlassenen Gesetze und Verordnungen mit den von der Ständeversammlung beschlossenen Grundsätzen übereinstimmten. Der Antrag bezog sich hauptsächlich auf das Gesetz über die Kavallerieverpflegung, von dessen § 1 angenommen wurde, daß er in einem anderen Sinne abgefaßt sei, als solches dem Beschlusse der Stände, wenigstens der Mehrheit der zweiten Kammer entspreche[1].

Ziemlich häufig ist auch von einer Delegation der Gesetzgebungsgewalt seitens der beiden anderen Faktoren auf die Regierung Gebrauch gemacht; vielfach bloß nach ziemlich allgemeinen Direktiven; so ist z. B. auf Grund der im Verfassungs-Abänderungsgesetz von 1848 enthaltenen Normen durch das ständische Schreiben vom 6. Juli 1848 der Erlaß des Wahlgesetzes der Regierung überlassen, die dann das unterm 26. Oktober 1848 erlassene Wahlgesetz am 1. Februar 1849 den danach gewählten Ständen vorlegte, welche ihrerseits durch Schreiben vom 20. Dezember 1849 mit dessen fernerer Geltung sich einverstanden erklärten; so sind bei der Landgemeindeordnung von 1852 nur die Grundzüge gesetzlich fixiert,

[1] Wochenberichte vom 26. Januar und 23. Februar 1835.

während recht wesentliche Bestimmungen durch ein Ministerialausschreiben festgestellt wurden.

In sehr eigentümlicher Weise endlich ist das System der Delegation mit dem Systeme der Überarbeitung verbunden worden, als es sich um die Reorganisation der Provinziallandschaften handelte; das Gesetz vom 1. August 1851 erteilte der Regierung die Vollmacht, nach Verhandlungen mit den Provinziallandschaften und unter Berücksichtigung der danach etwa rätlichen, eine wesentliche Änderung nicht enthaltenden Modalitäten, die erforderlichen Gesetze für alle oder für einzelne Provinziallandschaften zu erlassen; nur bei wesentlichen Änderungen sollte es einer nochmaligen Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung bedürfen; ein *terminus ad quem* war hinzugefügt, damit die Verhandlungen nicht in die Länge gezogen werden könnten.

Und wie vieles war der Gesetzgebung noch immer entzogen! Die in den Jahren 1814—1833 erlassenen Ordnungen für die einzelnen Städte sind lediglich von der Regierung erlassen; und dieser Zustand ist durch das Staatsgrundgesetz mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß im Staatsgrundgesetz gewisse Normativbestimmungen aufgestellt wurden, an die man sich halten mußte. Im übrigen hat die allgemeine Ständeversammlung zum erstenmale im Jahre 1849 mit der Beschlußfassung über Städteordnungsfragen sich zu befassen gehabt.

Die Initiative ist im Staatsgrundgesetz gewährt worden; sie wurde zwar 1840 beseitigt, ist aber 1848 wiederhergestellt und wiederhergestellt geblieben. Es ist für die theoretische Betrachtungsweise des letzten Königs bezeichnend, daß er noch 1859 daran Anstoß nahm und die Wiederbeseitigung wünschte.

Das Landesverfassungsgesetz von 1840 spricht allerdings nur von ständischer „Mitwirkung" bei der Gesetzgebung; das Recht der „Zustimmung" soll nur bei Steuergesetzen und solchen Gesetzen stattfinden, durch welche den Unterthanen der einzelnen

Klassen neue Lasten oder Leistungen auferlegt oder die bestehenden abgeändert werden; alle übrigen Gesetze sollen zur Beratung und Erklärung vorgelegt werden; wenn aber die Erklärung ablehnend ausfällt oder Zusätze und Änderungen beantragt werden, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen derartige Gesetze vor anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden; schließlich können jedoch die Stände in die Lage gebracht werden, einen ihnen wiederholt vorgelegten Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen oder anzunehmen; eine Vorschrift, die unbegreiflicherweise in die 1848er Novelle übernommen ist, welche sonst das Staatsgrundgesetz[a] wiederhergestellt hat, übrigens auch in der Sächsischen Verfassung von 1831 sich findet.

[a] korrigiert aus: Saatsgrundgesetz

Die Verfassungsurkunden wurden seit 1833 besonders geschützt, und zwar hatte das Staatsgrundgesetz zu jeder Änderung die Anwesenheit von ¾ der Mitglieder in jeder Kammer und eine Majorität von ⅔ der Anwesenden, außerdem einen gleichmäßigen Beschluß auf zwei nacheinander folgenden Diäten verlangt; der Entwurf war noch darüber hinausgegangen, indem er statt der beiden Diäten zwei aufeinander folgende Landtage verlangt hatte. Es hat das Alles seiner Zeit nichts geholfen. Das Landesverfassungsgesetz ging trotzdem noch über die Kautelen des Staatsgrundgesetzes hinaus; denn es wurde nicht bloß verlangt, daß ¾ der Mitglieder in jeder Kammer anwesend sein, sondern außerdem, daß entweder der Beschluß in beiden Kammern einhellig gefaßt oder auf zwei nacheinander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens ⅔ der anwesenden Mitglieder genehmigt würde. Und diese Bestimmung, die im Grunde besagte, daß das Landesverfassungsgesetz überhaupt nicht geändert werden dürfe, hat auch nichts genützt. Der Weg der doppelten Abstimmung auf zwei Landtagen war natürlich im Jahre 1848 nicht praktikabel, und auch einheitliche Beschlüsse beider Kammern hinsichtlich aller Modalitäten der beabsichtigten Verfassungsänderungen konnten nicht erwartet werden. Deshalb hat das Gesetz vom 10. April

1848 jene erschwerenden Bestimmungen überhaupt aufgehoben, durch einstimmigen Beschluß jeder Kammer bei Anwesenheit von mehr als ¾ der Mitglieder in jeder Kammer, also juristisch völlig korrekt.

Nicht bloß die allgemeinen Stände, sondern auch die Provinzialstände hatten Anteil an der gesetzgebenden Gewalt. Auch im damaligen Preußen haben die Provinziallandtage gesetzgeberische Befugnisse gehabt, indem ihnen teils diejenigen Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angingen, teils, solange noch keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfänden, auch die Entwürfe derjenigen allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand hatten, vorgelegt werden mußten; aber niemals haben die Preußischen Provinzialstände gesetzgeberische Befugnisse neben allgemeinen Ständen und in Konkurrenz mit solchen auszuüben gehabt; ihr Gesetzgebungsrecht auch hinsichtlich provinzieller Gesetze hat aufgehört, seitdem eine ständische Centralvertretung ins Leben gerufen war.

Dagegen sollte in Hannover, insbesondere nach dem Patente vom 7. Dezember 1819, nur über diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche, an sich zur ständischen Mitwirkung geeignet, das ganze Königreich beträfen, mit den allgemeinen Ständen verhandelt werden, während diejenigen, welche nur die einen oder anderen Provinzen angingen, auch fernerhin vor die Provinziallandschaften gebracht werden sollten. Und daran hat weder das Staatsgrundgesetz noch das Gesetz vom 1. August 1851 principiell etwas geändert. Diese Abgrenzung war so unbestimmt wie möglich, da es sehr wenig Materien giebt, welche notwendig einheitlich für das ganze Land geordnet werden müssen, und den meisten Sachen eine provinzielle Seite sich abgewinnen läßt, sodaß es in der Hand der Regierung lag, mit welchen der beiden ständischen Organe sie arbeiten wollte. Natürlich war die Art der Mitwirkung bei den Provinzialständen keine andere als bei den allgemeinen Ständen. Auch ihnen stand nur ein ratsames Gutachten zu,

erst das Staatsgrundgesetz hat auch ihnen das Recht der Zustimmung gewährt, auf der anderen Seite jedoch gewisse Schranken gezogen, da die Aufhebung und Änderung von Provinzialgesetzen ohne weiteres durch die allgemeine Landes-gesetzgebung erfolgen sollte und die Beschlüsse der Provinziallandtage niemals die Ausführung der allgemeinen Gesetze hindern durften; auch hier war die Zustimmung auf den wesentlichen Inhalt beschränkt, während die Bearbeitung der Regierung überlassen blieb.

Es ist thatsächlich von dieser provinziellen Gesetzgebung kein sehr erheblicher Gebrauch gemacht. Außer den Gemeinheitsteilungsordnungen für Kalenberg, Hildesheim und Hoya, alle drei vom 30. April 1824, nach dem Vorbilde der Lüneburgschen Gemeinheitsteilungsordnung von 1802[1], den Jagdordnungen für Lüneburg, Ostfriesland und Osnabrück aus den Jahren 1830, 1838 und 1840, den Deichordnungen für Ostfriesland und Lüneburg von 1853 und 1857, der Landstraßen- und Gemeindewegeordnung für Osnabrück ist kaum etwas zu nennen; es half auch nicht viel, daß das Patent vom 1. November 1837 vorschrieb, daß den Provinzialständen die geeigneten Gegenstände in größerer Menge als bisher vorgelegt werden sollten.

Verderblicher hat ein anderer Umstand gewirkt, der nämlich, daß die allgemeine Gesetzgebung in ihrem Thun und Lassen sich durch die Rechte der Provinziallandschaften beengt und behindert fühlte. Es war nicht bloß deren Organisation, Welche ein *noli me tangere* für die allgemeine Gesetzgebung bilden sollte, sondern auch deren Attribute, wohin namentlich die provinzialständischen Präsentationsrechte zu Richterstellen in den Justizkanzleien und im Oberappellationsgericht und zu den Schatzratsstellen gehörten. Darüber zwar bestand kein Zweifel, daß, als 1818 eine verbesserte Einrichtung des Oberappellationsgerichts eingeführt werden sollte, darüber mit den allgemeinen Ständen verhandelt werden müßte, ob-

[1] Celler Festschrift *II,* 1, S. 310, 322, 329.

gleich über die Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1713 und über das Reglement von 1733 mit den Einzellandtagen verhandelt war; dies war doch eine allgemeine Landesangelegenheit, wenn es überhaupt eine solche gab. Aber nicht nur, daß die allgemeine Ständeversammlung die Präsentationsrechte nicht für sich in Anspruch nahm, sie wagte kaum in die Präsentationsrechte der Provinziallandschaften auch nur soweit einzugreifen, daß jene unter sämtlichen Landschaften alternierende sog. Turnarienstelle aufgehoben würde, was für die Neuregelung der Präsentationsrechte bei Ausdehnung der Präsentationsrechte auf die neuen Provinzen schlechterdings notwendig war, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen den vom Könige und den von den Ständen zu vergebenden Ratsstellen überhaupt herbeizuführen. Im Schreiben vom 7. März 1817 hatte die allgemeine Ständeversammlung noch eine vorherige Kommunikation darüber mit den Provinzialständen, „die wohl einverstanden sein würden", für notwendig gehalten, und als sich die Regierung darauf nicht einlassen wollte, in dem Schreiben vom 19. Januar 1818 zu nichts weiterem sich verstanden, als daß sie der „Besorgnis nicht ferner Raum geben möchte, daß von seiten der Landschaften ein Widerspruch gegen die Aufhebung der Turnarienstelle erwartet werden dürfte;" was dann die Regierung als genügend ansah; und selbst das war nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen beschlossen worden, nachdem bei der frühern Abstimmung Stimmengleichheit bestanden hatte. Als später die Regierung sich auf den Standpunkt stellte, daß durch die Justizreorganisation von 1850 die Präsentationsrechte zu den Justizkanzleien mit deren Verwandlung in Obergerichte weggefallen seien, hat am 27. September 1852 namens der Bremen-Verdenschen Landschaft deren präsidierender Landrat erklärt, daß die Umgestaltung der Mittelgerichte so wenig ein Grund sei, die Landschaft um ihre Präsentationsrechte zu bringen, daß man vielmehr umgekehrt fragen könnte, ob ohne die Zustimmung der Landschaften die Umwandlung solcher

gemischten Gerichte mit Rechtsbestande habe geschehen können. Als endlich 1859 die Aufhebung der Präsentationsrechte für den Strafsenat des Oberappellationsgerichts erfolgte, hat nicht nur die Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte der Provinziallandschaften die ganze Debatte in beiden Kammern beherrscht, wie denn nur auf Grund einer bewußten Zweideutigkeit der Aufhebung zugestimmt ist, sondern es hat auch die Mehrzahl der Provinziallandschaften dagegen als gegen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte, zu der die allgemeine Gesetzgebungsgewalt nicht kompetent sei, protestiert. Nur die Lüneburgsche Landschaft, so sehr auch sie für Wiederherstellung der Präsentationsrechte sich aussprach, hat doch in der Sitzung vom 29. Dezember 1859 anerkannt, daß die allgemeine Gesetzgebung sich bei Aushebung derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz gehalten habe, da eine Angelegenheit des ganzen Landes vorliege.

Dasselbe galt von dem im Jahre 1820 den Provinziallandschaften beigelegten Rechte der Präsentation je eines Schatzrats. Denn als es sich nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes um Wiederherstellung des Schatzkollegiums handelte, hat der König Bedenken getragen, eine Beschränkung der Zahl der Schatzräte, obgleich er von der Notwendigkeit einer solchen überzeugt war, der allgemeinen Ständeversammlung auch nur vorzuschlagen, weil den Provinziallandschaften ihr Wahlrecht nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden könne. Die allgemeine Ständeversammlung hat sich zwar im Princip darüber weggesetzt, ist aber den Landschaften dadurch stark entgegengekommen, daß vier ordentliche und drei außerordentliche Schatzräte geschaffen wurden, die Zahl der sieben Schatzräte also bestehen blieb.

Endlich hat sowohl die Verfassungsurkunde für Ostfriesland vom 5. Mai 1846 als auch die für Kalenberg-Grubenhagen, Hoya, Lüneburg und Bremen-Verden aus den Jahren 1863 und 1865 den Grundsatz aufgestellt, daß Änderungen dieser Verfassungen nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanktion des Königs beschlossen werden könnten.

In die Ostfriesische Verfassungsurkunde waren sogar als Attribute der Landschaft die auf der allgemeinen Gesetzgebung beruhenden Präsentationsrechte (§ 12) aufgenommen, wodurch eine Anzahl von Mitgliedern beider Kammern sich 1859 behindert fühlte, der teilweisen Aufhebung jener Präsentationsrechte zuzustimmen. Das Ostfriesische Landratskollegium hat demgemäß am 15. Februar 1859 eine Adresse an den König gerichtet, in welcher um Aufrechthaltung der Provinzialverfassung und der darin garantierten Präsentationsrechte mit dem Hinweise darauf gebeten wurde, daß eine Änderung dieser Verfassung nur in Übereinstimmung der Landschaft mit dem Landesherrn vorgenommen werden dürfe. Das war auch der Standpunkt einer zweiten Immediateingabe des Landratskollegiums — v. Freese, Graf zu Inn und Knyphausen, Steinbömer, Eucken und anderer — vom 13. Februar 1863, in welcher unter scharfer Hervorhebung des konservativen Sinnes der Ostfriesen die Kompetenz der allgemeinen Ständeversammlung von neuem bestritten wurde; was dem Könige, wie sich alsbald näher ergeben wird, den Ausruf abnötigte: „Diese Eingabe ist lächerlich."

Wie weit übrigens die Prätensionen der Provinziallandschaften und selbst der ersten Kammer im Interesse der Provinziallandschaften unter Umständen gingen, hat sich beim Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes gezeigt, welches doch im eminenten Maße ein das ganze Königreich angehendes Gesetz war. Die erste Kammer hat damals den von der zweiten natürlich verworfenen Antrag angenommen, daß das Staatsgrundgesetz den Provinziallandschaften zur Zustimmung vorgelegt werden sollte. Die Lüneburgsche Landschaft aber hatte schon vorher in einem Vortrage an den König eine Mitwirkung bei Erlaß des Staatsgrundgesetzes beansprucht; man verlangte allerdings nichts weiter als gehört zu werden, aber bei den Verhandlungen war darauf hingewiesen, daß neben dem Staatsgrundgesetz auch ein Provinzialgrundgesetz erlassen werden müsse, in welchem der Landschaft das Recht

beizulegen sei, diejenigen Beschlüsse der allgemeinen Ständeversammlung in der Ausführung zu hindern, welche mit dem Provinzialinteresse nicht vereinbar seien, und daß im Enthörungsfalle die Berufung auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch stattzufinden habe. Eine ähnliche Eingabe hatte auch die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft überreicht; sie nahm sogar das Recht in Anspruch, daß der Landschaft der Entwurf zum Staatsgrundgesetz, soweit er die Verhältnisse dieser Landschaft betreffe, zur verfassungsmäßigen Beratung und Annahme vorgelegt werde. Der Antrag der Hildesheimer Ritterschaft vom 24 April 1832 lautet dahin, daß die auf die Provinziallandschaft sich beziehenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung erlassen, daß sie ihrer Prüfung und Beistimmung unterworfen würden. Auch Hoya und Bremen-Verden haben sich in analogem Sinne geäußert. Was dabei mit unterlief, zeigt die Wendung in der Hoyaschen Eingabe, die Verfassung des Königreichs sei nur mit stillschweigender Zustimmung der Landschaft zu stande gekommen, es bedürfe daher dieser Zustimmung zur Abänderung[1]. Nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes hat die Lüneburger Landschaft unterm 17. Februar 1834 Verwahrung eingelegt und ihr tiefes Bedauern darüber ausgesprochen, daß im Staatsgrundgesetze über ihre aus grauer Vorzeit herrührenden Rechte und Befugnisse tiefeingreifend verfügt sei; über „grau" ist besonders abgestimmt[2].

Mithin gab es in Hannover bis zuletzt zwei gesetzgebende Gewalten. Die eine, welche aus dem Könige und den beiden Kammern, die andere, welche aus dem Könige und jedem der sieben Provinzallandtage bestand, ohne daß es der allgemeinen gesetzgebenden Gewalt zugestanden hätte, in die Rechtssphäre der andern einzugreifen, sodaß insoweit beide von einander unabhängig waren.

---

[1] Wochenbericht vom 3. Juli 1832; v. Lenthe, Archiv *III,* 101, 120; Berliner Fakultätsgutachten, S. 95; v. Lancizolle, S. 116; Lichtenberg S. 70, 71.

[2] v. Lenthe, Archiv *III,* 290, 303.

Erst die Preußische Verordnung vom 22. September 1867 hat den Landschaften die Mitwirkung bei der Gesetzgebung entzogen.

B. Die Finanzen.

Durch die von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung beschlossene Vereinigung der Steuern und Schulden, war der Schwerpunkt des Finanzwesens in das ständische Centralorgan verlegt worden. Soweit bei dem Bestehenbleiben des finanziellen Dualismus zwischen der landesherrlichen Kammerkasse und der ständischen Steuerkasse eine landständische Mitwirkung überhaupt stattfand, wurde diese von der allgemeinen Ständeversammlung geübt, der insbesondere ein Steuerbewilligungsrecht und, soweit es sich um die auf den Steuern beruhenden Ausgaben handelte, ein Budgetrecht zustand. Es wurden aus der nunmehr vereinigten ständischen Steuerkasse, der Generalsteuerkasse, wie bisher, außer den Ausgaben für die Stände selbst, in der Hauptsache die für das Militär, für die Besoldungen des Oberappellationsgerichts und für das Schatzkollegium sowie für die Universität bestritten, während die Kosten für den Unterhalt des Königlichen Hauses, für die Gesandtschaften, für die Central- und Provinzialbehörden und für die Ämter, für die geistlichen Oberbehörden und zum Teil für die Mittelgerichte der Kammerkasse oder, wie sie jetzt genannt wurde, der Königlichen Generalkasse zur Last lagen, die außerdem noch erhebliche Zuschüsse für den Militäretat, für die Universität u. s. w. leistete.

Indessen so sehr durch diese Centralisation des Finanzwesens den Provinzialständen der eigentliche Lebensnerv durchschnitten war, da auf den Steuern zu allen Zeiten die wahre Kraft und Bedeutung des Ständetums beruht hat, so wurde ihnen doch eine gewisse Einwirkung auf diese ständische Steuer- und Schuldenverwaltung gewährt.

Zwar hatte mit der Vereinigung die Wirksamkeit der provinziellen Schatzkollegien ihr Ende erreicht. Und die neue

Centralbehörde für die Steuer- und Schuldenverwaltung, welche, nach einem kurzen Zwischenzustande, im Jahre 1820 eingerichtet wurde, hatte nicht mehr eine ausschließlich ständische Zusammensetzung. Die landesherrliche Einwirkung, welche bis dahin nur in der Bestätigung und gelegentlichen Absetzung der Schatzräte wirksam gewesen war, wurde nun eine unmittelbare. Schon Hardenberg in seinen Reformvorschlägen hatte sich dafür ausgesprochen, daß zwar die landschaftlichen Kassen an sich den landschaftlichen Kollegien unterworfen bleiben sollten, daß sie aber unter die specielle Aufsicht des Präsidenten des Königlichen Kassenkollegii, des vereinigten Kriegs- und Kammerkollegiums, gestellt werden müßten. Das am 1. März 1820 ins Leben tretende Obersteuer- und Schatzkollegium bestand unter einem landesherrlicherseits ernannten Präsidenten, dem später so verhängnisvoll bekannt gewordenen Schele, aus zwei verschiedenen Behörden, denen zwei verschiedene Ausgaben oblagen, während das ganze Kollegium sich nur zweimal im Jahr versammeln sollte. Das Obersteuerkollegium bestand in der Hauptsache aus landesherrlichen Beamten, indem nur zwei vom Landesherrn aus den ständischen Schatzräten gewählte Mitglieder hinzutraten. Dieser Behörde lag die eigentliche Steuerverwaltung, die Ausführung der Steuergesetze, insbesondere die Steuererhebung, sowie die Anstellung und Aufsicht über die Beamten ob, unter ihm fungierten landesherrliche Steuerdirektionen in den einzelnen Bezirken. Dagegen das Schatzkollegium bestand nur aus zwei landesherrlichen Beamten, dem Präsidenten und einem der Obersteuerräte und aus 7 ständischen Schatzräten. Dieser Behörde lag die Kontrolle über den richtigen Eingang der Steuern, die Disposition über die durch die Steuerverwaltung in die Landeskasse geschafften Gelder und die Kontrolle über deren rechtmäßige und sparsame Verwendung ob; sie hatte die Kasse unter sich, deren Beamte zu ernennen, und die Kassenordres nach Maßgabe der ständischen Bewilligungen auszufertigen; sie hatte weiter die ständischen Anleihen zu effektuieren, die Obligationen wurden

von ihren Mitgliedern unterschrieben; sie hatte auch die Kontrolle über die Schuldentilgung; sie hatte endlich das Rechnungswesen zu inspizieren, die Decharge zu erteilen. Das Schatzkollegium vereinigte mithin in sich die Funktionen einer Hauptverwaltung der Staatsschulden und einer Oberrechenkammer; die Funktionen der letzteren insofern in erweiterter Gestalt, als die Kontrolle nicht bloß nachträglich, sondern auch schon vorher geübt wurde; aber das alles doch bloß für den Teil des Staatshaushalts, der auf den ständischen Steuern beruhte. Das Schatzkollegium hat seines Amtes als Rechenkammer mit großem Eifer gewaltet; insbesondere die Provinziallandschaften wissen davon zu erzählen; sie lebten, nachdem ihre Verwaltungsausgaben auf die ständische Generalkasse übernommen waren, Jahr aus Jahr ein in einem beständigen Kriege mit dem Schatzkollegium über Monita betr. den Verbleib von Bindfaden, die Höhe des Schornsteinfegerlohns, die Anschaffung der Gesetzsammlung u. s. w. So umfassend übrigens die Geschäfte des Schatzkollegiums zu sein scheinen, so genügte es doch, wenn die beiden Schatzräte, welche zugleich Mitglieder des Obersteuerkollegiums waren, das ganze Jahr hindurch in Hannover zurückblieben, wofür sie auch besser bezahlt wurden.

Nun aber ist es sehr merkwürdig, daß diese sieben Schatzräte nicht von der allgemeinen Ständeversammlung, sondern von den sieben Provinziallandtagen, die mit den Staatsfinanzen nichts zu thun hatten, gewählt wurden. Sie wurden sogar durch diese, übrigens lebenslängliche Wahl, die jedoch vom Könige bestätigt werden mußte, Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung, die adligen der ersten, die bürgerlichen der zweiten Kammer. Nur insofern war die allgemeine Ständeversammlung beim Schatzkollegium beteiligt, als deren beide Generalsekretäre ihm angehörten. Man hatte sich eben so wenig wie irgend möglich vom Bestehenden entfernen wollen. Die Schatzräte erhielten je

1200 Thaler, die beiden, welche zugleich Mitglieder des Obersteuerkollegiums waren, 600 Thaler mehr[1].

Es waren sogar anfangs den Provinziallandschaften selbst erhebliche Rechte bezüglich der Steuerverwaltung zugedacht gewesen; sie hatten bei der Steuerhebung, bei der Remissionserteilung mitwirken sollen; die Repartition der Grundsteuer hatte auf die Provinzen erfolgen und den Landschaften die Erhebung und Administration der betr. Quoten überlassen werden sollen.

Außerdem war ihnen das Recht zur Auflegung provinzieller Steuern und Abgaben und zur Kontrahierung provinzieller Schulden, allerdings mit der Maßgabe, daß das allgemeine Abgaben- und Schuldensystem dadurch nicht zerstört werden solle, zugestanden worden. Wie aber Lehzen behauptet, ist von dergleichen seit 1818 kein Beispiel vorgekommen[2]. Nicht einmal die eigenen Verwaltungsausgaben, Gehälter, Diäten und sachliche Kosten, anfangs etwa 30 000 Thaler, sind wie erwähnt aus provinziellen Kassen bestritten, sondern auf die Generalsteuerkasse übernommen.

Immermehr hatte das bisherige dualistische System sich als leistungsunfähig erwiesen, nicht bloß außergewöhnlichen Zuständen gegenüber, wie das bezüglich der Mobilmachung von 1831 in dem Berichte über die Lage des Landes drastisch

---

[1] Die hauptsächlichsten Aktenstücke, welche für die Geschichte des Obersteuer- und Schatzkollegiums in Betracht kommen, sind das Schreiben des Ministeriums vom 8. Oktober 1816, enthaltend die Grundzüge der Organisation; die ständischen Erwiderungsschreiben vom 15. November 1816 und 7. Dezember 1816; das Schreiben des Ministeriums vom 29. Juli 1817 und 15. Dezember 1817 (ausführliche Entwicklung des Planes); das Erwiderungsschreiben vom 2. Februar 1818 (im ganzen einverstanden); das Schreiben des Ministeriums vom 8. April 1819 mit anderweiten Entwürfen; das Erwiderungsschreiben vom 17. Mai 1819; die Verordnung vom 1. März 1820, betr. Die Errichtung des Obersteuer- und Schatzkollegiums; Lehzen *II,* 598 ff. hat sich auch darüber nur ganz kurz geäußert.

[2] Lehzen *II,* 59.

genug ausgeführt ist, sondern auch in gewöhnlichen Zeitläuften. Denn da nach diesem Systeme die königliche Kasse in erster Linie zur Tragung der Landeslasten verpflichtet war, die Verhältnisse dieser Kasse aber in tiefstes Geheimnis gehüllt waren, so erhoben die Stände selbstverständlich bei jeder Inanspruchnahme ihrer Steuerkasse das Bedenken, ob die königliche Kasse in der That insufficient sei.

Am 22. März 1831 war in der zweiten Kammer der Antrag auf Kassenvereinigung gestellt, der zwar von der ersten Kammer anfangs abgelehnt wurde, aber nach langen Verhandlungen schließlich Annahme fand, wobei die Auskunft des Geheimen Cabinettsrats Rose über den Zustand der königlichen Kasse den Ausschlag gegeben hatte[1].

Keine andere Verfassung der damaligen Zeit und überhaupt keine andere Verfassung hat ein so vernünftiges Finanzkapitel aufzuweisen, wie das Staatsgrundgesetz in den §§ 139—146. Zwar das jährliche Steuerbewilligungsrecht war zugestanden in Reminiscenz an die Zeit, wo die Steuern im Staatshaushalt die Rolle der jetzigen Anleihen vertraten, und wo deren Nichtbewilligung dem Staate nicht aus Leben ging, zugleich in Reminiscenz an den bisherigen Dualismus, Wonach die Sache in dem Lichte erschien, als ob durch die Bewilligung von Steuern dem Landesherrn ein besonderer Gefallen geschähe, namentlich wenn es sich um Bewilligung zu Militärzwecken handelte, da das Militärwesen noch immer, in den Kleinstaaten zum Teil mit Recht, als dem persönlichen Vergnügen des Landesherrn dienend betrachtet wurde. Aber es war zum Ausdruck gebracht, daß die Bewilligung an keine Bedingungen geknüpft werden dürfe, die nicht das Wesen der Verwendung unmittelbar beträfen, daß die Ständeversammlung die Verpflichtung habe, die Deckung der für den öffentlichen Dienst notwendigen Ausgaben zu beschaffen, und daß speciell die

---

[1] Wochenberichte vom 22. und 29. März, vom 5. und 19. April, vom 3. Mai 1831, vom 12. Juni, vom 3., 10. und 24. Juli 1832; Hannoversches Portfolio *II,* 360 ff.

auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben nicht verweigert werden dürften. Demgemäß wurden die Hauptausgabeposten gesetzlich festgelegt; nicht bloß die in den Ausgabepositionen des Civildienstes begriffenen Gehalte und Pensionen, die, einmal durch Regulative mit der Ständeversammlung festgesetzt, ohne weiteres für die ständischen Bewilligungen maßgebend waren, sondern auch der Militäretat, der gleichsam durch ein Äternat, das sog. Abonnement, der jährlichen Bewilligung entzogen wurde. Dazu kam, daß die Anschläge für die Hauptdienstzweige dergestalt als ein Ganzes zu betrachten waren, daß die Verwendung und Verteilung der Gesamtsummen der Bestimmung des betreffenden Ministerial-Departements überlassen wurde. Endlich gab es einen jährlichen Reservekredit von 5 Prozent des ganzen Ausgabebudgets, dessen Verwendung dem Gesamtministerium zustand, welches bloß verpflichtet war, die „Verwendung" der nächsten Ständeversammlung nachzuweisen, während noch das Reichsgesetz vom 11. November 1871 über den Reichskriegsschatz die nachträgliche „Zustimmung" des Bundesrats und Reichstags zu dessen Verwendung verlangt hat, ohne zu sagen, was geschehen soll, wenn diese nachträgliche Zustimmung verweigert wird.

Das Budgetrecht der beiden Kammern erstreckte sich nun auch auf die Einnahmen und Ausgaben aus den Domänen, da diese Staatsgut geworden waren; sie blieben jedoch mit der Deckung der für den Unterhalt des Königs und der königlichen Familie erforderlichen Bedarfssumme von 500 000 Thalern in der Weise behaftet, daß diese Summe von den Einnahmen aus den Domänen vorweg abgezogen wurde, sodaß sie unter den Ausgaben garnicht figurierte, mithin der Budgetbewilligung entzogen war[1].

---

[1] Daneben kamen noch die Zinsen eines in Englischen Staatspapieren belegten Kapitals von 600 000 Pfund in Betracht; über dessen Entstehung aus der sog. Sächsischen Hypothek Lehzen *II,* 25.

Doch sollte den Wünschen des Königs entsprechend zur Aufrechterhaltung der Würde und des Glanzes der Krone dieser Betrag principiell nicht durch Barzahlung, sondern aus den Einkünften eines dem Könige zur eigenen Verwaltung überlassenen ausgeschiedenen Domänenkomplexes, dessen Auswahl dem Könige zustand, dessen Ertragswert aber im Einverständnis mit den Ständen zu ermitteln war, gewährt werden. Indessen hatten die Stände, von der Überzeugung der Nachteile durchdrungen, welche eine getrennte Domänenadministration mit sich bringen würde, in dem Erwiderungsschreiben vom 18. März 1833 den König gebeten, daß er von dem Vorbehalte — so war das Rechtsverhältnis, einen Teil der Krondotation in Barzahlungen oder Renten zu beziehen, im Staatsgrundgesetze zum Ausdruck gelangt —, einen ausgedehnten Gebrauch machen möge und in dem Ministerialschreiben vom 5. Dezember 1833, also nach dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes, konnte erklärt werden, der König habe zu erkennen gegeben, daß er kein sehr großes Bedenken dabei finde, von dem fraglichen Vorbehalte einen angemessen ausgedehnten Gebrauch zu machen, wenn auch zur Zeit über den Umfang der auf die eine oder die andere Weise aufzubringenden Summe noch keine Mitteilung gemacht werden könne. Vorbereitungen zur Ausscheidung sind damals getroffen; zu einer Ausscheidung selbst aber ist es während der Regierung Wilhelms *IV.,* also während des Bestehens des Staatsgrundgesetzes, nicht gekommen.

Auch in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig wurde damals der Dualismus mehr oder weniger beseitigt, während er sich in Mecklenburg bis auf den heutigen Tag in vollster Schärfe erhalten hat[1].

---

[1] Über die sehr eigentümliche Regelung in der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 §§ 161 ff.: v. Otto, Das Staatsrecht des Herzogthums Braunschweig, Marquardsen, Handbuch *III,* 2, S. 127 ff.; Kybitz, Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1833—1886, Schanz, Finanzarchiv *V,* S. 721 ff.

Als mit Beginn des neuen Rechnungsjahres am 1. Juli 1834 die Kassenvereinigung ins Leben trat, hörte das Schatzkollegium auf. Und in der That würde diese wesentlich ständische Behörde, mit der die Regierung, so lange ihr die alleinige Verfügung über die Einnahmen aus den Domänen zugestanden hatte, sehr wohl ausgekommen war, für den einheitlichen Staatshaushalt nicht am Platze gewesen sein. Ob die zum Ersatz des Schatzkollegiums getroffenen Einrichtungen ihrem Zwecke namentlich bezüglich der Rechnungslegung, vollständig entsprachen, mag hier um so mehr auf sich beruhen bleiben, als die allgemeine Ständeversammlung ihre staatsgrundgesetzlichen Befugnisse nicht einmal voll geltend machte und die Angelegenheit mehr dilatorisch behandelte[1]. Jedenfalls waren die Schatzratswählen der Provinziallandschaften beseitigt; gegen die Ansicht Dahlmanns, der sie ihnen hatte erhalten wollen. Die provinzielle Finanzgewalt blieb im Princip bestehen, freilich, wie bisher schon, nur auf dem Papier.

Das Landesverfassungsgesetz hat die Kassentrennung wieder hergestellt, in der Anlage *B.* die der Königl. Generalkasse und der ständischen Generalsteuerkasse obliegenden Verpflichtungen normiert und außerdem vorgeschrieben, daß die Königl. Kasse nach den vom Könige zu treffenden Anordnungen verwaltet werden solle, daß den Ständen nur wegen der Ausgaben aus der Landeskasse ein Budget vorzulegen sei, daß aber die Verwaltung der Landeskasse und des landschaftlichen Schuldenwesens wieder dem Schatzkollegium zustehen solle[2].

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schatzkollegiums fand jedoch eine völlige Wiederherstellung des Zustandes von 1820 nicht statt. Es bestand zwar wieder aus vom Könige

---

[1] Staatsgrundgesetz Art. 148, 149, Gesetz vom 30. Juli 1834 (Regierungsschreiben vom 12. Mai, Erwiderungsschreiben vom 12. Juli, Regierungsschreiben vom 11. August 1834).

[2] Über die Schwierigkeiten beim Zustandekommen des Finanzkapitels von 1840 Lehzen *I,* 6-9.

ernannten Mitgliedern, dem Präsidenten und einem Obersteuerrat und aus solchen, welche durch ständische Wahlen unter Königl. Bestätigung bestellt wurden. Auch sollten diese Wahlen wieder durch die Provinziallandschaften geschehen und demgemäß wurde die Zahl wieder auf sieben festgesetzt. Da sich aber herausgestellt hatte, daß vier Schatzräte völlig genügten, so sollten nur vier von diesen sieben als ordentliche von den Landschaften nach der Reihe, neben ihnen aber drei außerordentliche von den bei der Wahl der ordentlichen nicht teilnehmenden Landschaften gewählt werden; nur die ordentlichen Schatzräte bekamen ein Gehalt von 2000 Thalern und mußten in Hannover wohnen, während die außerordentlichen bloß Diäten und Reisekosten genossen. Die ordentlichen Schatzräte mußten zur Hälfte Mitglieder der Ritterschaft der wählenden Provinz und adligen Standes sein, während von den außerordentlichen abwechselnd zwei dem einen, einer dem andern Stande anzugehören hatte, wonach sich ihre Zugehörigkeit zu einer der beiden Kammern richtete. Endlich wurde doch auch die allgemeine Ständeversammlung an der Bildung des Schatzkollegiums insofern beteiligt, als deren beide Generalsekretäre Mitglieder sein sollten[1].

[1] Patent, betr. die Herstellung eines Schatzkollegiums vom 24. Dezember 1840 und Patent betr. die Eröffnung des Schatzkollegiums vom 1. Juli 1841. Über die Dienstanweisung ist ein langer Streit entbrannt; die den Ständen kurz vor der Eröffnung des Schatzkollegiums am 2. Juni 1841 gemachte Vorlage konnte wegen der baldigen Auflösung der Ständeversammlung nicht erledigt werden; erst am 24. März 1842 wurde die vom Könige einseitig erlassene Instruktion, nachdem die Angelegenheit zweimal, am 28. Dezember 1841 und am 81. Januar 1842 urgiert war, mitgeteilt; die Stände, welche mit Recht betonten, daß das Schatzkollegium vorzugsweise ihre Rechte wahrzunehmen habe, beantragten zahlreiche Änderungen und Zusätze, wie sich aus dem Erwiderungsschreiben vom 25. April 1842 ergiebt; vergebens wurde die Sache am 16. Juni 1842 in Erinnerung gebracht; nach der Vertagung haben kommissarische Verhandlungen stattgefunden; im Schreiben vom 5. Juli 1844 blieben die Stände auf ihrem früheren Standpunkte stehen, die Regierung gab nun nach, Kabinettsschreiben vom 13. Juli 1844; in der Gesetzsammlung ist die Ministerialanweisung nicht veröffentlicht. Auch darüber handelt Lehzen nur ganz kurz.

Schon in dem das Reformprogramm enthaltenden Schreiben des Gesamtministeriums an die allgemeine Ständeversammlung vom 30. März 1848 betr. die Aufhebung des Art. 180 des Landesverfassungsgesetzes konnte mitgeteilt werden, daß der König die Genehmigung zur Wiederherstellung der Kassenvereinigung erteilt habe, nachdem sich herausgestellt hatte, daß beim bisherigen System die Königl. Kasse in ein sehr bedeutendes Deficit hineingeraten war. Die Wiederherstellung ist durch § 100 der Verfassungsnovelle vom 5. September 1848 erfolgt, mit einer wichtigen Modifikation. Schon das Schreiben vom 30. März 1848 hatte darauf hingewiesen, daß diejenige Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche die Ausscheidung eines Domänenkomplexes zum Zwecke der Krondotation betreffe, beseitigt werden müsse, da sie praktisch unausführbar sei. Und gerade auf diesen Punkt und auf diesen allein ist das Schreiben des Gesamtministeriums vom 11. April 1848, mit welchem die Verfassungsnovelle vorgelegt wurde, nochmals zurückgekommen, mit der Erklärung, daß der König mit der Gewährung der Krondotation in Gelde einverstanden sei und sich nur vorbehalte, das eine oder andere Domänengut gegen Anrechnung des Pachtzinses auf den Betrag der Krondotation, zu eigener Verwaltung zu übernehmen, wogegen die Stände natürlich keine Bedenken hatten.

Trotz der Kassenvereinigung wurde diesmal das Schatzkollegium beibehalten und durch das Gesetz vom 12. September 1848 neu reguliert. Indessen nur dem Namen nach konnte es mit dem bisherigen verglichen werden. Von einer Beteiligung der Provinziallandschaften war keine Rede mehr. Es bestand aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, aus zwei von der allgemeinen Ständeversammlung gewählten Schatzräten, die dadurch sowohl Mitglieder der wählenden Kammer wie auch Mitglieder des Obersteuerkollegiums wurden, und aus den beiden Generalsekretären. Auch bezüglich der Wirksamkeit dieser Behörde gelangte nunmehr das, was beim Staatsgrundgesetz beabsichtigt war, zur Ausführung.

Sogar das Finanzkapitel der Verfassungsnovelle von 1848 wurde in den Umsturz des Jahres 1855 hineingezogen. Nicht auf die Autorität des Bundes hin, denn nach dem Berichte des Ausschusses ließen sich zwar gegen die Kassenvereinigung manche Bedenken geltend machen, indem dadurch „vielleicht" der Souveränetät des Landesherrn ein Abbruch geschehen sei, aber die Bundesversammlung konnte doch unmöglich so weit gehen, diese in fast allen deutschen Staaten bestehende Einrichtung für bundeswidrig zu erklären. Die Regierung ging also hier auf eigene Hand vor. Dabei kam es ihr indessen nicht auf Wiederherstellung des Landesverfassungsgesetzes und der Kassentrennung an, mit der ja schlechte Erfahrungen gemacht waren, sondern auf etwas wesentlich anderes, auf Erhöhung der Königl. Bedarfssumme und auf deren Beschaffung aus den Erträgen ausgeschiedener Domänen. Am 4. April 1856 wurde der nach dem Landesverfassungsgesetz gewählten allgemeinen Ständeversammlung ein derartiger Entwurf vorgelegt. Daß es darüber zu keiner Vereinbarung kam, lag an der Haltung der zweiten Kammer, welche sich dagegen sträubte, daß der Reinertrag der ausgeschiedenen Domänen nach dem zwanzigjährigen Durchschnitte, und nicht nach dem wirklichen Ertragswerte ermittelt werden sollte; noch dazu ohne ständische Zustimmung. Die Regierung nahm nunmehr die Miene an, als ob es ihr um einfache Rückkehr zum Landesverfassungsgesetze und zur Kassentrennung zu thun sei und legte der Ständeversammlung nach Erneuerung der zweiten Kammer unterm 10. Februar 1857 einen derartigen Gesetzentwurf vor. Die nunmehrige zweite Kammer war fügsamer. Wie aus dem Schreiben vom 20. Februar 1857 sich ergiebt, glaubte die Ständeversammlung „eingedenk der zur Zeit der Kassentrennung gemachten, dem Interesse der Krone und dem des Landes gleichsehr widerstreitenden Erfahrungen", bevor sie jene Vorlage im einzelnen ihrer Beratung und Beschlußfassung unterzöge, den Versuch nicht

unterlassen zu dürfen, eine Vereinbarung über ein Finanzkapitel zu erstreben, welchem das System der Kassenvereinigung zu Grunde läge. Das gerade hatte die Regierung gewollt. Und wie sie bereits in der Proklamation vom 7. September 1856 ihre Geneigtheit im allgemeinen erklärt hatte, so legte sie schon am 24. Februar 1857 den bereit gehaltenen Entwurf nach dem vorjährigen Muster vor. Die Stände erklärten sich am 23. März 1857 einverstanden und am 24. März 1857 wurde das neue Finanzkapitel publiziert. In dem Königl. Schreiben an die allgemeine Ständeversammlung von demselben Tage heißt es: „dem Allmächtigen sei Ehre und Preis, unter dessen Beistand das Werk des Friedens gelang." Der König hatte alles erreicht, was er wollte, beim System der Kassenvereinigung eine Ausscheidung der Domänen zum Zwecke der Deckung der Königl. Bedarfssumme, wie sie 1833 in Aussicht genommen, aber nicht durchgeführt war, und die jetzt nicht nach dem wirklichen Ertrage, sondern nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte durch eine aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern bestehende Kommission ohne weitere Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung in einer für die Königl. Kasse so vorteilhaften Weise erfolgte, daß nicht etwa bloß nach der Behauptung Miquels, sondern auch nach dem Zugeständnisse Bars das Mehr über die jetzt auf 600 000 Thaler festgesetzte Bedarfssumme rund 120 000 Thaler jährlich betrug. Etwa fünf Sechstel dieser Bedarfssumme wurden durch die Erträgnisse der ausgeschiedenen Domänen gedeckt, sodaß nur noch 100 000 Thaler zur Barzahlung blieben. Wie es in einem ernsthaft gemeinten Gedichte aus jenen Tagen heißt: „Zerstäubt sind die Juristenschnitzer, der höchste Herr ist Grundbesitzer." Aus der Verwaltung der Kammer wurden die ausgeschiedenen Domänen herausgenommen und vom 1. Juli 1858 ab dem Ministerium des Königl. Hauses unterstellt: es war das Ende der Kammer,

indem die Verwaltung der staatlich gebliebenen Domänen an das Finanzministerium überging[1].

Das Schatzkollegium blieb in der bisherigen Zusammensetzung bestehen, nur daß die im Jahre 1848 beseitigte Bestätigung der von der Ständeversammlung gewählten Mitglieder wieder eingeführt wurde. Die Provinziallandtage hatten also ihren Anteil an der Bildung der Schatzbehörden definitiv verloren.

Die Befugnis, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten, ist ihnen auch in der Preußischen Verordnung vom 22. September 1867 belassen worden; es wird davon zur Bestreitung von Diäten hie und da Gebrauch gemacht.

C. Die Justiz.

1. Die Vorgänge der Jahre 1814—1818.

Die Hofgerichte sind wenigstens in den alten Kurlanden, in Hannover und in Celle, trotz der allgemeinen Wiederherstellung der staatlichen Einrichtungen nicht wieder ins Leben gerufen. Die Regierung und die provisorische allgemeine Ständeversammlung waren darüber einig; die Provinzialstände haben nichts dagegen eingewendet; nur das Bremen-Verdensche Hofgericht zu Stade ist auf Wunsch der dortigen Provinzialstände wieder hergestellt und erst 1832 mit deren Zustimmung aufgehoben. Es nimmt sich daher seltsam aus, wenn der Oberappellationsgerichtspräsident v. d. Osten, in der Schrift über das wahre Fundament der Hannoverschen Landesver-

---

[1] Zachariä, Die Deutschen Verfassungsgesetze. Erste Fortsetzung, S. 23, 26, 45, 63, 92, 106; Miquel, Das neue Hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. 2. Aufl. Leipzig 1861; Bar, Die Ausscheidung von Domänen für Se. Majestät den König von Hannover. Hannover 1862; Miquel, Die Ausscheidung des Hannoverschen Domanialguts und das Verfahren der Festsetzungskommission. Leipzig 1863.

fassung die Behauptung aufstellt, die Hofgerichte seien als Opfer des unersättlichen Zeitgeistes zu Grabe getragen.

Mit der Aufhebung der Hofgerichte wurden jedoch keineswegs die ständischen Präsentationsrechte bezüglich einiger Mitglieder der Hofgerichte — denn nur um wenige Stellen handelt es sich, während im Kopfe v. d. Ostens die Sache sich so malt, als ob die Hofgerichte rein ständische Gerichte gewesen wären — beseitigt, vielmehr auf die Justizkanzleien übertragen, die, bisher rein landesherrliche Behörden, dadurch zu aus landesherrlichen und landständischen Mitgliedern gemischten Behörden gemacht wurden, wobei indessen das landesherrliche Element weitaus überwog. Auch in dem Sinne wurden jetzt die Justizkanzleien gemischte Gerichte, daß die von den Ständen bisher für die Hofgerichte verausgabten Summen nunmehr zur Mitunterhaltung der Justizkanzleien verwandt werden sollten[1]. Das alles bezog sich nicht bloß auf die alten, sondern auch auf die neuen Landesteile.

Aber obgleich die bisher von den Landschaften aufgewandten Kosten durch Beschluß der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung auf die Generalsteuerkasse übernommen wurden, so sind doch die Präsentationsrechte nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen, so wenig wie die Schatzratswahlen. Seitdem hatte die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft zu je einer Stelle in Hannover und in Göttingen, die Hoyasche zu einer in Hannover, die Lüneburgsche zu einer in Celle, die Bremen-Verdensche zu zweien in Stade, die Hildesheimsche zu einer in Hildesheim, die Ostfriesische zu zweien in Aurich zu präsentieren.

Das Oberappellationsgericht hat während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und vierzehn Räten in der Weise bestanden, daß der König den Präsidenten, die beiden Vicepräsi-

---

[1] Schreiben des Ministeriums an die Ständeversammlung vom 15. und 29. Dezember 1814; Erwiderungsschreiben vom 4. Januar 1816; Schreiben des Ministeriums vom 16. Dezember 1817.

denten und vier Räte frei ernannte, während zehn Räte von den Landschaften präsentiert wurden, drei von der vereinigten Kalenberg-Grubenhagenschen, zwei von der Lüneburgschen, einer von der Hoyaschen, zwei von der Bremenschen, einer von der Verdenschen, während die Präsentation zur zehnten Stelle nach einem Turnus unter den Landschaften erfolgte.

Durch die Verordnung vom 31. Juli 1818 wegen veränderter und verbesserter Einrichtung des Oberappellationsgerichts kamen infolge der Vergrößerung des Staatsgebiets vier neue Ratsstellen hinzu, sodaß es nunmehr achtzehn waren. Weder hat damals die Regierung die Abschaffung oder die Nichtausdehnung der Präsentationsrechte beantragt noch hat die allgemeine Ständeversammlung die Ausübung der Präsentationsrechte für sich in Anspruch genommen, obgleich die gesamten Kosten auf die Generalsteuerkasse übernommen wurden. Von den vier neuen Stellen sind drei den Provinziallandtagen der drei neuen Provinzen, die vierte und außerdem nach einigem Bedenken die gerade erledigte Turnarienstelle dem Könige überlassen, sodaß der König bei nunmehr achtzehn Ratsstellen deren sechs zu besetzen hatte, mithin das Drittel der ersten Zeit wieder erreicht war[1]. In allen drei Landschaften erfolgte die Wahl kurienweise, sodaß in Osnabrück und Ostfriesland zwei Kurien die dritte überstimmten, während man sich in Hildesheim beim Zweikuriensystem einigen mußte. Die Stände des Landes Hadeln sollten an der zweiten Bremenschen Präsentation gemeinschaftlich mit den Bremenschen Städten teilnehmen. Die Vereinigung der außerhalb der provinzialständischen Verfassung stehenden Landesteile, wie Lingen, Bentheim, Arenberg-Meppen, behufs Teilnahme an den Wahlen wurde vorbehalten. Endlich wurde die

[1] Schreiben des Ministeriums vom 1. Dezember 1816; Erwiderungsschreiben vom 7. März 1817; Schreiben des Ministeriums vom 3. Dezember 1817; Erwiderungsschreiben vom 19. Januar 1818; Die Protokolle der allgemeinen Ständeversammlung vom 5.—19. Januar 1818, v. Lenthe, Archiv *VII,* 448 ff.

Zuständigkeit des damals gebildeten dritten Senats wieder nicht nach Materien, sondern nach Landesteilen bestimmt, indem den in ihren geographischen Grenzen früher näher bestimmten Kalenbergschen und Lüneburgschen Senaten der für die drei neuen Provinzen zuständige Hildesheimsche Senat hinzutrat, dem wiederum die aus den neuen Landesteilen Präsentierten als Mitglieder angehören sollten „zu desto größerer Versicherung, daß unsere getreuen Unterthanen in jeder Provinz auch in höchster Instanz von Räten beurteilt werden, welche der besondern Verfassung und Rechte derjenigen Provinz, aus welcher die Sachen kommen, vollständig kundig sind."

In jedem der drei Senate sollten mit Einschluß des Präsidenten oder Vicepräsidenten sieben Mitglieder vorhanden sein.

2. Der Kriminalsenat des Oberappellationsgerichts.

Als Rechtsmittel gegen Kriminalurteile der Justizkanzleien waren nach der Oberappellationsgerichts-Ordnung nur die *querela nullitatis* und das *remedium revisionis* statthaft, die vermöge der Voraussetzungen, an die sie gebunden waren, nur äußerst selten eingelegt werden konnten; außerdem hätte das Oberappellationsgericht nur dann mit Kriminalsachen befaßt werden können, wenn es sich um Aburteilung der eigenen Mitglieder in einziger Instanz gehandelt hätte. Noch bei einer Vermehrung der Rechtsmittel in Kriminalsachen im Jahre 1822 hatte man das Oberappellationsgericht außer Spiel gelassen, denn die damals eingeführte „weitere Verteidigung" fand bei derselben Justizkanzlei statt, welche das erste Urteil abgegeben hatte, während der damals eingeführte „Rekurs" von einer Justizkanzlei an die andere ging. Es mochte dabei die ältere Vorstellung mitgewirkt haben, wonach Kriminalsachen als nicht eigentlich zu den Justizsachen gehörig als halbe Verwaltungssachen betrachtet wurden, die

zumal wegen der ministeriellen Bestätigung nicht füglich vom Oberappellationsgericht behandelt werden konnten. Das Oberappellationsgericht hatte thatsächlich nur mit Civilsachen zu thun.

Als es sich aber anfangs der 30er Jahre um den Erlaß eines Kriminalgesetzbuchs und einer Kriminalprozeßordnung handelte, ließ sich die Einführung einer förmlichen Appellation an das Oberappellationsgericht als ordentliches Rechtsmittel wenigstens gegen wichtigere Erkenntnisse der Justizkanzleien in Kriminalsachen nicht länger umgehen. Ein eigener nur aus 5 Räten bestehender Kriminalsenat sollte dafür gebildet werden. Hinsichtlich der Bildung dieses Kriminalsenats ist schon im zehnten Postskripte des Ministeriums an die allgemeine Ständeversammlung vom 7. März 1831 ausgesprochen, daß es nicht zweckmäßig sein würde, wenn Stände für die Besetzung dieser fünf Stellen ein Präsentationsrecht der Provinziallandschaften[a] in Anspruch nehmen wollten, daß vielmehr die Besetzung des Kriminalsenats dem Könige allein überlassen werden müsse. Aber damit war die Mehrheit der Kommission beider Kammern keineswegs einverstanden, die vielmehr im Berichte vom 21. Juli 1834 vorschlug, es beim bisherigen Systeme zu belassen, in der Weise, daß von den fünf Räten zwei vom Könige ernannt und drei nach einem Turnus von den Provinzialständen präsentiert werden sollten; die Präsentationsrechte hätten bisher zu keinen Inkonvenienzen geführt, die Unabhängigkeit der Gerichte aber beruhe zu einem Teile darauf. Und die erste Kammer hat sofort in diesem Sinne beschlossen[1].

a korrigiert aus: Provinzallandschaften

Als dann die unerledigt gebliebene Angelegenheit durch die Vorlage der Gesetzentwürfe vom 29. April 1838 über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen und vom 15. Februar 1839 über die Errichtung eines Kriminalsenats von neuem

[1] Wochenbericht vom 24. April 1837.

in Fluß kam, wurde zwar der Antrag auf ausschließliche Besetzung der Stellen in diesem Kriminalsenat durch den König wiederholt. Wie sich jedoch aus dem Immediatbericht des Justizministers von Stralenheim vom 27. Juni 1838 ergiebt, war man regierungsseitig, namentlich im Hinblick auf die Haltung der ersten Kammer, bereits zu einem Kompromisse dahin geneigt, das Verhältnis von zwei königlichen zu drei ständischen Mitgliedern unter der Voraussetzung zu acceptieren, daß wenigstens bei der ersten Einrichtung sämtliche Räte vom Könige ernannt würden. Die Ständeversammlung in dem Erwiderungsschreiben vom 2. Juni 1840 ist darauf eingegangen und hat alles weitere, namentlich die nähere Bestimmung des Turnus unter den Provinziallandschaften dem Könige überlassen.

Das Gesetz vom 8. September 1840 betr. die Einrichtung des Kriminalsenats, welches gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen erlassen wurde, enthält selbst über die Besetzung der fünf neuen Ratsstellen nichts. Die erstmalige Besetzung aller fünf Stellen ist vom Könige erfolgt, indem unmittelbar nach Erlaß jener Gesetze die Justizräte v. Bothmer, v. Kneisen, v. Wangenheim, v. d. Osten und Wedemeyer zu Oberappellationsräten für den Kriminalsenat ernannt wurden. Durch das königliche Reskript vom 31. Januar 1842 wurde dann aber die Präsentation zu den drei ständischen Stellen in der Art geordnet, daß die unter den ernannten fünf Räten entstehende erste, dritte und fünfte Vakanz den Provinziallandschaften zur Präsentation anheimfallen, und daß die dadurch erkennbar gemachten Stellen für immer landschaftliche bleiben sollten. Drei neue Turnarienstellen waren also geschaffen. Über die Folgeordnung unter den Landschaften entstand noch eine Differenz, zunächst zwischen dem Könige und dem Justizminister. Der Justizminister hatte die Reihenfolge nach der Reihenfolge der Erwerbung der Provinzen bestimmen wollen, wie sie im § 81 des Landesverfassungsgesetzes aufgezählt waren;

aber der König entschied sich im Hinblick auf den Vorgang von 1733 für das Los. Und nun entstand eine weitere Differenz zwischen der Regierung und den Provinzialständen. Der Justizminister lud die gerade in Hannover anwesenden ständischen Schatzräte zum Losungstermine ein, aber der Ausschuß der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft machte Legitimationsbedenken geltend und der Termin wurde aufgehoben, bis endlich in die harten Köpfe dieser Formalisten, die in solchen Quengeleien schwelgten, die Erkenntnis eindrang, daß der Minister gar nicht verpflichtet wäre, irgend ein ständisches Organ bei der Losung heranzuziehen. Am 16. Juni 1842 wurden die Lose von den Schatzräten gezogen; es ergab sich die Reihenfolge: Lüneburg, Ostfriesland, Osnabrück, Kalenberg-Grubenhagen, Bremen-Verden, Hildesheim, Hoya; zur ersten ständischen Präsentation für den Kriminalsenat ist die Aufforderung am 24. Mai 1843 ergangen[1].

Mithin hatten jetzt bei 23 Räten der König acht, die Stände fünfzehn Stellen zu besetzen; das historische Drittel des Landesherrn war in etwas überschritten.

Durch das Gesetz betr. die Erweiterung der Kompetenz des Kriminalsenats vom 12. Juni 1847, welches mit dem 1. Dezember 1847 in Kraft trat, sind die Stellen im Kriminalsenat um zwei vermehrt, so daß dieser nun aus 7 Mitgliedern bestand; wieder war im Gesetze selbst über die Art der Besetzung nichts enthalten, aber wieder hatte man sich mit den Ständen dahin geeinigt, daß die erste Besetzung durch den

---

[1] Akten des Kabinetts, betr. die Erlassung eines Gesetzes über die Einrichtung eines Kriminalsenats beim Oberappellationsgericht (1838—40); ferner betr. die Regelung der landschaftlichen Präsentationsbefugnisse zu den drei Ratsstellen des Kriminalsenats (1841—44). — Im Jahre 1733 bei der Errichtung der Turnarienstelle war der zweite, dritte und vierte Fall für die Präsentation bestimmt; auch damals hatte über die Reihenfolge das Los entschieden, welches ohne Assistenz ständischer Mitglieder in Gegenwart der Minister Hardenberg, Grote und Alvensleben durch einen Geheimen Kanzleisekretär am 1. Juni 1733 gezogen war; darüber die Akten über das Oberappellationsgericht im Justizministerium.

König erfolgen und daß dann die eine der beiden Stellen vom Könige, die andere von den Ständen turnusweise besetzt werden sollte[1]. Die Zahl der Räte belief sich nun auf 25; neun königliche und sechszehn ständische Stellen, unter den ständischen vier Turnarienstellen.

Insofern war doch für die vier Ratsstellen im Kriminalsenate die bisherige Grundlage verändert, als diese Präsentationen, wenigstens formell, nicht auf Gesetz, sondern auf Königlicher Verleihung beruhten. Es war daher eine Gedankenlosigkeit ohne Gleichen, wenn in die Verfassungsurkunde für Ostfriesland vom 5. Mai 1846 nicht bloß die auf Gesetz beruhenden Präsentationen für die Justizkanzlei in Aurich und für die Civilsenate des Oberappellationsgerichts, sondern auch die Turnarienstellen als zu den ständischen Attributionen gehörig aufgenommen wurden, obgleich diese Verfassung nur unter Zustimmung des Ostfriesischen Landtags abgeändert werden durfte.

Die auf dem Gesetze vom 4. August 1842, betr. die Errichtung eines temporären Retardatensenats behufs Aufarbeitung der Rückstände als temporäre Mitglieder dem Oberappellationsgerichte auf drei Jahre beigeordneten sechs Räte aus den Justizkanzleien, die später in ihre gerichtlichen Stellungen wieder zurücktreten sollten, wurden nach gutachtlicher Vernehmung des Oberappellationsgerichts vom Könige ernannt in der Weise, daß das Rekusationsrecht des Oberappellationsgerichts in demselben Umfange wie bei den Oberappellationsräten auch ihnen gegenüber bestand, daß sie aber dem Examen nicht unterworfen wurden.

3. Die Jahre 1848—1851.

In dem durch Schreiben des Gesamt-Ministeriums vom 5. Februar 1849 und dann von neuem durch Schreiben vom

---

[1] Am 17. Juli 1848 wurde vom Osnabrückschen Provinziallandtage der Konsistorialrat Windthorst zum Oberappellationsrat im Kriminalsenate gewählt; v. Lenthe, Archiv *VII,* 457.

8. November 1849 der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung war in dem Abschnitte über die gemeinschaftlichen Bestimmungen in § 58, Abs. 1, die Vorschrift enthalten: „Sämtliche Richter werden von uns oder in unserem Auftrage von den uns nachgesetzten Behörden ernannt." Es war das nichts neues, denn unbeschadet der Präsentationsrechte aller Art, nicht bloß in der höchsten, sondern in allen Instanzen, war königliche Ernennung immer schon das formell Entscheidende gewesen. Aber der § 58, Abs. 2, fuhr fort: „Ein Präsentationsrecht zu einzelnen Richterstellen findet nicht ferner statt." In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Verantwortlichkeit des Justizministers die würdige Besetzung der Richterstellen mehr sichern werde, als eine Präsentation von Korporationen, welche die Qualifikation nicht immer genügend zu beurteilen im stande seien, und bei denen Wahlumtriebe sich nie ganz vermeiden ließen.

Sofern es sich nun hierbei um die Lokalinstanz, d. h. um die Präsentationsrechte der städtischen Magistrate und der Patrimonialherren handelte, ist die Aufhebung still und geräuschlos ohne erhebliche Debatten vor sich gegangen, so gern auch Stüve die Stadtgerichte gerettet hätte.

Anders gestaltete sich die Sache bezüglich der Mittel- und der höchsten Instanz, weil hierbei die Rechte der Provinziallandschaften in Frage kamen. Schon in der Begründung war gesagt, daß dieser Punkt bei der Organisation der Provinziallandschaften ebenfalls zur Erwägung kommen werde und daß die in § 33 des Verfassungs-Abänderungs-Gesetzes vorgeschriebene „Verhandlung" zuvor stattfinden müsse.

In beiden Kammern ist in der That, sowohl bei Gelegenheit des Gerichtsverfassungsgesetzes, als auch beim Gesetze über die Provinziallandschaften, darüber verhandelt worden, sodaß man, da jede Kammer über jedes Gesetz dreimal beriet, zwölfmal das Vergnügen hat, die Gründe und Gegengründe zu vernehmen, ganz abgesehen davon, daß die Kammern beim

Gerichtsverfassungsgesetz sich nicht einigen konnten und daß deshalb Konferenzverhandlungen erforderlich wurden, über die wiederum in beiden Kammern debattiert ist[1].

Die Debatte hielt sich dabei fast ausschließlich an die Präsentationsrechte beim Oberappellationsgericht, während die bei den Justizkanzleien nur gestreift wurden.

Eine nicht ganz geringe Zahl von Mitgliedern beider Kammern war doch für Beibehaltung der Präsentationsrechte, allerdings im Hinblick auf die bevorstehende Umgestaltung der Provinziallandschaften. Die Parteien waren in sich geteilt, namentlich die Demokraten, denn während bei einigen von ihnen das Mißtrauen gegen die Regierung so groß war, daß sie die neuen Provinzialstände zu Wahlkörperschaften haben wollten, schien anderen auch die neue Zusammensetzung der Provinzialstände nicht liberal genug, um ihnen ein solches Recht anzuvertrauen. Ganz entschieden hat sich Windthorst bei beiden Gesetzen in der zweiten Kammer im Dezember 1849, am 11. und 21. März und am 17. April 1850 für die Präsentationsrechte ausgesprochen.

Die Meisten waren jedoch der Ansicht, daß, obgleich mit den Präsentationen keine erheblichen Übelstände verbunden gewesen seien, was auch der Justizminister mehrfach versichert hat, doch Wahlumtriebe und Nepotismus stattgefunden hätten, und daß vor allem das ganze System mit dem modernen Staate unvereinbar sei. Deshalb ist auch ein Antrag, daß die von der Regierung zu machenden Personalvorschläge für das Oberappellationsgericht von der allgemeinen Ständeversammlung, für die Obergerichte von den Provinziallandschaften, und für die Amtsgerichte von den Amtsver-

---

[1] Die Verhandlungen haben stattgefunden bei Gelegenheit des Gerichtsverfassungsgesetzes in der ersten Kammer besonders am 12. und 21. März 1850, in der zweiten am 12. März, 17. April und 18. Juni 1850; bei Gelegenheit des Gesetzes über die Provinziallandschaften in der ersten Kammer am 9. April, 17. und 22. Juni 1850, in der zweiten am 28. November, 8. Dezember 1849, 11. und 21. März 1850.

tretungen sollten verworfen werden können, ohne Erfolg geblieben. Die Gründe gegen die Präsentationsrechte erschienen überwiegend, und so ist in beiden Kammern deren Abschaffung mit großer Mehrheit beschlossen. Ein Gesichtspunkt ist nirgends geltend gemacht, der nämlich, daß nach der Wiederherstellung der Kassenvereinigung die ganze Grundlage der Präsentationsrechte weggefallen war; nicht bloß die Provinzialstände hatten die Kosten nicht mehr zu bezahlen, sondern auch die ständische Generalsteuerkasse nicht mehr.

Aber eine andere sehr verhängnißvolle Differenz war zwischen beiden Kammern bestehen geblieben. Die erste Kammer und auch eine nicht unbedeutende Minderheit der zweiten Kammer, selbst solche Mitglieder, welche an sich für die Abschaffung der Präsentationsrechte waren, bestand darauf, daß der Abschaffung eine vorgängige Kommunikation mit den bestehenden Provinziallandtagen in Gemäßheit des § 33 der Verfassungsnovelle vorhergehen müsse. Da diese Differenz durch keine reglementsmäßigen Mittel zu heben gewesen war, so hatte sich das Erwiderungsschreiben vom 27. Juni 1850 darauf beschränken müssen, sie der Regierung vorzutragen. Die Regierung in dem Schreiben vom 9. Juli 1850 erklärte darauf, daß sie zwar in Übereinstimmung mit der ersten Kammer bereit sei, in vorherige Verhandlungen mit den Provinziallandschaften zu treten, daß aber diese Verhandlungen unpräjudizierlich seien, da die Präsentationsrechte jedenfalls abgeschafft werden sollten, und erbat sich die Ermächtigung, nach Abschluß solcher Verhandlungen ohne weiteres zur Abschaffung zu schreiten. Diese Ermächtigung ist in dem Erwiderungsschreiben vom 15. Juli 1850 erteilt. So ist es gekommen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. November 1850 ohne den zweiten Absatz des § 58 publiziert worden ist. Jene Verhandlungen haben erst im Zusammenhange mit denen über die Reorganisation der Provinziallandschaften überhaupt stattgefunden. sie sind zwar vom besten Erfolge gewesen, denn in den letzten Monaten des Jahres 1850 und

den ersten des Jahres 1851 haben die Kalenberg-Grubenhagensche, die Lüneburgsche, die Hoyasche, die Hildesheimsche und die Osnabrücksche Landschaft sich mit der Aufhebung *pure* einverstanden erklärt, während die Bremen-Verdensche für Beibehaltung mit der Modifikation eintrat, daß das Oberappellationsgericht drei Kandidaten dem Provinziallandtage vorschlagen solle, und nur die Ostfriesische unbedingt am bisherigen Zustande festhielt und gegen die Aufhebung förmlich protestierte[1]. Das Ministerium hat daraufhin am 29. März 1851 den Kammern erklärt, daß nunmehr von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden solle. Auch findet sich in den Akten ein undatierter, offenbar aus den letzten Lebenstagen Ernst Augusts und des Ministeriums Münchhausen stammender Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung des Präsentationsrechts der Provinziallandtage zu Richterstellen, dem nichts weiter fehlt als die Königliche Unterschrift. Der zweite Absatz des § 58 des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes ist niemals Gesetz geworden. Eine Zeit lang gewann es sogar den Anschein, als ob das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 und die anderen damit in Verbindung stehenden Justizgesetze überhaupt nicht ins Leben treten würden; denn in § 90 des Gerichtsverfassungsgesetzes hatte sich der König die Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit ausdrücklich vorbehalten. Indessen durch Gesetz vom 4. Mai 1852 ist dieser Zeitpunkt auf den 1. Oktober 1852 festgesetzt.

Die Präsentationsrechte bei den Justizkanzleien und die beim Oberappellationsgericht haben nun ein ganz verschiedenes Schicksal gehabt.

Mit der Verwandlung der Justizkanzleien in Obergerichte betrachtete die Regierung die Präsentationsrechte als erloschen, und sie hat an dieser Auffassung konsequent festgehalten, obgleich die Provinziallandschaften bis zuletzt dagegen aufgetreten sind. Wer dabei im Rechte war, mag

[1] v. Lenthe, Entstehung und Fortentwicklung S. 28 ff.

auf sich beruhen bleiben; die Regierung berief sich darauf, daß die neuen Obergerichte von den alten Justizkanzleien sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit als auch hinsichtlich der Bezirke abwichen, die Provinzialstände darauf, daß beide im wesentlichen gleichartige Gerichte seien, und daß die voneinander noch mehr verschiedenen Hofgerichte und Justizkanzleien bezüglich der Präsentationsrechte, freilich durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung einander substituiert seien. In diesem Sinne sind im Juli, August, September und Oktober 1852 von den Landräten bezw. Bevollmächtigten der Kalenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft, vom großen Ausschusse der Ritter- und Landschaft Hoya, von den Kommissarien bezw. dem präsidierenden Landrate der Bremen-Verdenschen Landschaft, vom Ostfriesischen Landratskollegium, vom Lüneburgschen landschaftlichen Kollegium, von der Hildesheimschen Provinziallandschaft Eingaben an die Regierung gerichtet, die vielfach wörtlich übereinstimmen und auch beiläufig die Präsentationsrechte beim Oberappellationsgericht berühren, die aber sämtlich, meist im Oktober 1852, von der Regierung abschlägig beschieden wurden. Die Landschaften aber ließen nicht locker; der Hoyasche Ausschuß und der Hildesheimsche Landtag haben im Jahre 1853 neue Eingaben geschmiedet; der Hildesheimsche Landtag ist noch in den Jahren 1854, 1855 und 1858 darauf zurückgekommen; und neue Eingaben hat es geregnet, als im Jahre 1859 das ständische Präsentationsrecht beim Strafsenate aufgehoben wurde, unter denen namentlich die vom engern Ausschusse der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 30. Juli 1860 wegen ihrer Breitspurigkeit und Anmaßlichkeit und die des Ostfriesischen Landratskollegiums vom 13. Februar 1863 wegen der Folgen, die sie gehabt hat, hervorzuheben sind[1].

Es hat alles nichts geholfen.

---

[1] *D.* 104 *II.* 2. 7. *B. Nr.* 15 und *Nr.* 18. Akten des Ministeriums des Innern betr. die Beseitigung des Präsentationsrechts zu Richterstellen 1850; Akten über die Proteste verschiedener Landschaften 1852, 1863.

Was aber das Oberappellationsgericht betrifft, so haben die Präsentationen in den Jahren 1848, 1849, 1850 und 1851 fortbestanden. Erst infolge des Zustandekommens des Gerichtsverfassungsgesetzes und des günstigen Verlaufs der Verhandlungen mit den Provinziallandschaften mußte regierungsseitig eine feste Stellung eingenommen werden. Es handelte sich um die Königliche Unterschrift unter den oben erwähnten Gesetzentwurf. Die Entscheidung, welche Georg *V.* damals treffen mußte, ist ihm nicht leicht geworden. Wie nämlich aus einer Erklärung hervorgeht, welche der König im Anschluß an die Eingabe des Ostfriesischen Landratskollegiums vom 13. Februar 1863 seinem Kabinettssekretär in die Feder diktiert hat, so hat er von Anfang seiner Regierung an die ganze Einrichtung für nachteilig gehalten; sie widersprach seinem monarchischen Bewußtsein. Nur mit Rücksicht darauf, daß damals die ritterschaftlichen Beschwerden dem Bunde zur Entscheidung vorgelegen hätten und daß daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß der Bund die Präsentationsrechte anerkennen würde, sowie auch mit Rücksicht darauf, daß die Landschaften durch Stüve schlecht behandelt seien, hat sich der König trotzdem für Aufrechthaltung des Bestehenden entschieden. Dieselbe Stellung, heißt es weiter, habe sein „damaliger und jetziger Justizminister" eingenommen, was insofern auffallend erscheint, als Windthorst sich zwei Jahre vorher in der zweiten Kammer in völlig entgegengesetztem Sinne ausgesprochen, für Beibehaltung der Präsentationsrechte plädiert hatte. Gerade die Ernennung Windthorsts zum Justizminister dürfte die Entscheidung herbeigeführt haben; am 13. Dezember 1851 ist im Ministerium beschlossen, daß die Vakanzen wieder durch Präsentation besetzt werden sollten; vom 31. Dezember 1851 datiert das Schreiben des Ministeriums des Innern, wodurch die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft zur Wiederbesetzung der Windthorstschen Vakanz aufgefordert wurde.

Eine Änderung in der Zusammensetzung des Oberappellationsgerichts ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz

vom 8. November 1850 nur insofern herbeigeführt, als eine neue, dritte, Vicepräsidentenstelle für den Kriminalsenat geschaffen wurde, wogegen einer der sieben Räte wegfiel. Der damals gebildete Kassationssenat hatte keine Vermehrung der Mitglieder zur Folge, da er aus den Mitgliedern des Gerichts gebildet wurde.

Das Oberappellationsgericht bestand aus einem Präsidenten, drei Vicepräsidenten und 24 Räten.

4. Der Strafsenat von 1859.

Als es sich 1858/59 um eine Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes handelte, ist es der Regierung gelungen, die Präsentationsrechte für den Kriminalsenat zu beseitigen, was 1831 und 1838/40 vergeblich versucht worden war.

Zwar der anfangs von der Regierung eingeschlagene Weg hat nicht zum Ziele geführt.

Im Regierungsentwurfe war eine Reduktion der Mitglieder des Oberappellationsgerichts in der Weise in Aussicht genommen, daß es hinfort nur aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 18 Räten, und daß der an die Stelle des Kriminalsenats mit etwas geänderter Zuständigkeit tretende Strafsenat nur aus sieben Mitgliedern bestehen sollte, die auf Vorschlag des Präsidenten vom König aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellen waren. Indessen damit waren die Kammern nicht einverstanden, man entschied für Beibehaltung eines aus besonderen Mitgliedern bestehenden Strafsenats in der Zusammensetzung von einem Vicepräsidenten und sechs Räten, also für eine Gesamtzahl der Räte von 24 wie bisher. Aber nun trat die Frage nach der Besetzung dieses Senats in den Vordergrund. Die Regierung motivierte ihren Antrag auf ausschließliche Ernennung durch den König besonders mit dem Hinweise darauf, daß der Strafsenat auch für politische Verbrechen und für Disciplinarsachen zuständig sein sollte. Die erste Kammer leistete im Hinblick auf die Rechte der Provinziallandschaften zunächst

Widerstand; die Verhandlungen am 19. und die in der zweiten Kammer am 20. Januar 1859 waren sehr bewegte; schließlich hat eine Konferenz beider Kammern sich dahin geeinigt, im Gesetze selbst auszusprechen, daß die Räte dieses Senats unmittelbar vom Könige ernannt werden sollten; aber in letzter Stunde ist dieser Passus in dem bereits gedruckten Konferenzantrage wieder gestrichen; man hätte sonst die Mehrheit der ersten Kammer nicht gewonnen, die zwar bereit war, die Rechte der Landschaften zu opfern, aber nicht mit ausdrücklichen Worten. Der Stimmung der beiden Kammern entsprachen die Erklärungen der Minister; in der ersten Kammer hat der Justizminister v. Bar erklärt, daß bei Annahme der Konferenzbeschlüsse die ganze Frage völlig intakt erhalten werde, während in der zweiten Kammer der Minister des Innern v. Borries sich dahin ausgesprochen hat, es sei einerlei, daß die gestrichenen Worte fehlten, da das Ernennungsrecht der Krone nur dann beschränkt sei, wenn das ausdrücklich festgesetzt werde. Von beiden Kammern wurden die Konferenzbeschlüsse angenommen; das ständische Schreiben vom 9. Februar 1859 ging über den streitigen Punkt schweigend hinweg; und in dem Gesetz vom 31. März 1859 betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Art *III,* § 12, heißt es nur: „Bei dem Oberappellationsgericht soll ein Strafsenat" (an Stelle des aufgehobenen Kriminalsenats) „errichtet werden, welcher mit einem Vorsitzenden und 6 Räten zu besetzen ist."

An sich waren in den Gesetzen von 1840 und 1847 die Präsentationsrechte auch nicht erwähnt, aber damals waren Regierung und Stände über deren Gewährung einig gewesen, während jetzt ein Antrag auf Aufnahme einer sichernden Bestimmung in das Begleitschreiben von der Konferenz abgelehnt wurde. Wie die Präsentationsrechte zu den Justizkanzleien durch deren Umwandlung in Obergerichte weggefallen waren, so jetzt die Präsentationsrechte zum Kriminalsenate des Oberappellationsgerichts durch dessen Umwandlung in einen Straf-

senat. Mit den vier Turnarienstellen war es zu Ende. Der König ernannte nunmehr den Präsidenten und die drei Vicepräsidenten, sechs Räte für die Civilsenate und sechs Räte für den Strafsenat; die Provinziallandschaften behielten das Recht der Präsentation für zwölf Ratsstellen in den Civilsenaten.

Die Haltung der Provinziallandtage war eine verschiedene. Zwar das Ostfriesische Landratskollegium richtete schon unterm 15. Februar 1859 eine Adresse an den König, in welcher um Aufrechthaltung der Ostfriesischen Provinzialverfassung und namentlich der in ihr garantierten Präsentationsrechte zum Kriminalsenate gebeten wurde, und wiederholte das in der weitern Eingabe vom 13. Februar 1863, gleichzeitig die Präsentationsrechte zum Obergerichte reklamierend und sich dabei auf den echt konservativen Sinn der Ostfriesen berufend. Ebenso hatte es der Ausschuß der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft in seiner schon erwähnten 36 Seiten langen, ganz besonders konfusen Eingabe vom 30. September 1860 gemacht. Dagegen hatte das Lüneburgsche Landschaftskollegium in Übereinstimmung mit dem Landsyndikus v. Lenthe nach einigem Schwanken das Recht der allgemeinen Gesetzgebung anerkannt.

5. Die Ausübung der Präsentationsrechte.

Wie fand nun die Besetzung der zwölf ständischen Stellen, drei für Kalenberg-Grubenhagen, zwei für Lüneburg, drei für Bremen-Verden, je eine für Hoya, Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland in letzter Zeit statt?

In Kalenberg-Grubenhagen, in Hildesheim, in Osnabrück und in Ostfriesland erfolgte die Wahl kurienweise in der Art, daß in Kalenberg-Grubenhagen, Osnabrück und Ostfriesland derjenige gewählt war, der die Stimmen von zwei Kurien auf sich vereinigte, während in Hildesheim eine Einigung der beiden Kurien erfolgen mußte. In Kalenberg-Grubenhagen wurde jedoch dies System durch die Geschäftsordnung vom 3. Juni 1863 dahin

geändert, daß zur ersten Vakanz von der ersten, zur zweiten von der zweiten, zur dritten von der dritten Kurie gewählt werden sollte.

In Lüneburg hatte bisher das aus dem Landschaftsdirektor, vier ritterschaftlichen Landräten, vier ritterschaftlichen Deputierten, zwei Stiftern, drei städtischen Deputierten bestehende landschaftliche Kollegium nach Stimmenmehrheit gewählt; so noch am 30. Mai 1859. Dagegen wurde durch § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 betr. Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung das eben damals in Kalenberg angenommene System des Turnus unter Ritterschaft, Städten und Bauern eingeführt, obgleich es eigentliche Kurien nicht gab.

In Hoya war bisher die Wahl durch die gesamte Landschaft *viritim* erfolgt; nach der Geschäftsordnung vom 3. Mai 1863 sollte sie zwar gleichfalls in der Versammlung der gesamten Landschaft stattfinden, jedoch konnte die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie die kurienweise Abstimmung verlangen.

In Bremen-Verden, wo trotz der Vereinigung der Landschaften diese Wahlen für jede derselben getrennt geblieben waren, erfolgte die Wahl der zwei von der Bremenschen Landschaft zu Präsentierenden in der Art, daß der eine von der Bremenschen Ritterschaft, der andere nach dem Reglement vom 11. Januar 1821 von den Deputierten der Städte Stade und Buxtehude und von denen des Landes Hadeln gewählt wurde, wobei jeder der drei Körper den gleichen Anteil hatte, während die Wahl des Verdenschen Oberappellationsrats der Ritterschaft und der Stadt Verden zustand, wobei es kontrovers blieb, ob die Stadt Verden dabei als Kurie zu betrachten sei oder bloß eine Virilstimme habe. Nach § 23 der Geschäftsordnung für die Bremen-Verdensche Provinziallandschaft vom 9. Februar 1865 wurden die drei Stellen auf die drei Kurien nach dem in Kalenberg-Grubenhagen und Lüneburg geltenden System der Alternative verteilt. Das

Land Hadeln sollte an der Wahl der Städtekurie durch einen Deputierten der Stadt Otterndorf, an den Wahlen der dritten Kurie durch zwei Deputierte teilnehmen.

Bei dem System der Kurienwahl, wie es bis 1863 in Kalenberg-Grubenhagen bestanden hatte und wie es in Osnabrück und Ostfriesland, auch in Hildesheim noch immer bestand, konnte es vorkommen, daß jede der drei Kurien für einen Anderen stimmte. Der Fall ist namentlich in Ostfriesland wiederholt vorgekommen und bildete einen der vielen Streitpunkte zwischen den Ostfriesischen Ständen und der Regierung; die Stände behaupteten, daß alsdann einer der drei Gewählten durch das Los ausscheiden, daß zwischen den beiden anderen eine nochmalige Abstimmung stattfinden und daß, wenn auch dabei kein Mehrheitsbeschluß zu stande komme, das Los zwischen den beiden entscheiden müsse, während die Regierung in der Instruktion vom 14. Mai 1818 verlangt hatte, daß die drei von den Kurien Gewählten ihr zur Auswahl zu präsentieren seien; sie ließ sich jedoch das Los gefallen, wie auch in Kalenberg-Grubenhagen nach dem Reglement von 1831, wo aber ohne nochmalige Abstimmung sofort gelost wurde, während in Hildesheim und Osnabrück die Mehreren der Regierung zur Auswahl hätten präsentiert werden müssen, wenn der Fall thatsächlich vorgekommen wäre.

In Hoya, wenn es dort überhaupt zur Kurienabstimmung kam und nicht die Wahl, wie in der Regel, *viritim* geschah, sollte nach den Bestimmungen von 1863 der Ausschuß zwischen den drei Gewählten entscheiden, und wenn sich auch dort Stimmengleichheit ergab, der Regierung die Wahl überlassen werden.

In Bremen-Verden sollte in solchem Falle auch der Ausschuß, aber äußersten Falles nicht die Regierung, sondern das Los zu entscheiden haben.

Sogar beim System der alternativen Kurienwahl konnte es vorkommen, daß eine Wahl deshalb nicht zu stande kam, weil in der Kurie selbst die Stimmen nur auf zwei sich ver-

teilt hatten und dabei Stimmengleichheit eintrat. Für diesen Fall sollte in Kalenberg-Grubenhagen der Ausschuß entscheiden, der, wenn auch in ihm Stimmengleichheit sich ergab, beide der Regierung zur Auswahl zu präsentieren hatte, während in Lüneburg die Entscheidung dem landschaftlichen Kollegium, in welchem die Stimme des Landschaftsdirektors den Ausschlag gab, übertragen war.

6. Die Sicherungsmaßregeln.

Der Streit über die Beschränkung der Wahlfreiheit durch das Reskript von 1778 dauerte fort. Die Regierung hat in allen solchen Fällen, sowohl wenn es sich um den Defekt des Alters handelt, als auch wenn der Präsentierte noch nicht mehrere Jahre Mitglied eines Justizkollegiums gewesen war, an der Notwendigkeit einer Dispensation festgehalten, diese aber stets erteilt, während von den Provinzialständen gegen die Notwendigkeit einer solchen Dispensation konsequent remonstriert wurde. So als die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft infolge der Personalveränderungen, welche die neue Justizorganisation teils durch Pensionierungen, teils durch Beförderungen vieler Oberappellationsräte zu Obergerichtspräsidenten mit sich brachte, gleichzeitig drei neue Räte zu präsentieren hatte, einen Stadtrichter, einen Amtsassessor und Patrimonialrichter und einen Konsistorialsekretär; der engere Ausschuß hat gegen die am 3. Januar 1853 erteilte Dispensation am 31. Januar 1853 Protest eingelegt. Ein recht eklatanter Fall solcher Dispensation kam einige Jahre später vor. Von der Bremenschen Ritterschaft war am 14. November 1855 ein Gerichtsassessor, der nur in den von ihm bearbeiteten Sachen das Votum hatte, also nicht stimmfähiges Mitglied des Gerichts war, präsentiert; die Dispensation ist auch in diesem Falle erteilt, der damalige Justizminister führte denselben Namen wie derjenige, der, bisher ohne etatsmäßige Anstellung, vom Assessor zum Oberappellationsrate emporstieg (Nr. 158). Die allgemeine Ständeversammlung hatte freilich 1847 an die Re-

gierung das Ersuchen gerichtet, von der Dispensation einen möglichst umfassenden Gebrauch zu machen.

Die frühere Beschränkung der Oberappellationsgerichtsordnung, wonach alle Mitglieder des Gerichts der unveränderten Augsburgischen Konfession zugethan sein mußten, war im Hinblick auf den Art. 16 der Bundesakte schon durch die Verordnung vom 31. Juli 1818 aufgehoben; dagegen war eine neue Beschränkung hinzugekommen, welche sich wie jene nicht bloß auf die präsentierten, sondern auf alle Mitglieder des Oberappellationsgerichts bezog. Zunächst hatte die Verordnung vom 27. Mai 1819 vorgeschrieben, daß hinfort niemals Vater und Sohn zu gleicher Zeit als votierende Mitglieder des Oberappellationsgerichts angestellt werden sollten, wobei indessen festgestellt wurde, daß das thatsächlich auch niemals vorgekommen sei. Dann aber hatte das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 § 59 ganz generell vorgeschrieben, daß Blutsverwandte in gerader Linie niemals und sonstige nahe mit einander verwandte oder verschwägerte Personen der Regel nach nicht bei einem Gerichte angestellt werden sollten, wenigstens nicht bei der Entscheidung einer und derselben Rechtssache mitwirken dürften. Durch den Zusatz „in der Regel" war die Dispensationsmöglichkeit offen gelassen. In einem Falle ist die Dispensation verweigert, als der Syndikus der Lüneburgschen Landschaft Ernst von Lenthe, vom landschaftlichen Kollegium am 30. Mai 1859 präsentiert wurde; das Oberappellationsgericht berichtete am 9. Juni 1859, daß zwar im Skrutinium kein Bedenken erhoben, daß aber der Präsentierte bisher nicht zum Examen geladen sei, weil er wegen seiner Verschwägerung mit einem Mitgliede des Oberappellationsgerichts, er war der Schwiegersohn des Präsidenten, nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen werden könnte. Es waren lediglich politische Gründe, „fehlsame und unehrerbietige Äußerungen über die Deutschen Fürsten und über die Wirksamkeit einzelner Minister", welche den König am 26. Oktober 1859 dazu bestimmten, die Dis-

pensation nicht zu erteilen. Dabei scheint die frühere Äußerung, welche die besondere Heiligkeit der Monarchie bestritten hatte, nicht in Betracht gezogen zu sein, da aus dem Jahre vorher ganz frische Äußerungen vorlagen. In einem gedruckten Gutachten über die Frage, ob staatliche Beamte als Sachverständige ohne Vermittelung der Regierung von den Lüneburgschen Ständen zugezogen werden dürften, heißt es: „Woher sollten die kaiserlichen Beamten, die sich allmählich die Rechte der Landeshoheit und nachher der Souveränetät anmaßten, das Recht erhalten haben, gegen die freien Bewohner der Deutschen Lande eine solche polizeiliche Tutel auszuüben" und an einer anderen Stelle: „Es hat nicht an Versuchen der Fürsten gefehlt, die gemeine Freiheit widerrechtlich zu unterdrücken." Und in einer Eingabe der zur Prüfung des Entwurfs einer Deich- und Sielordnung niedergesetzten Kommission war dem Minister von Borries der bureaukratisch-polizeiliche Standpunkt vorgehalten, den er überall geltend mache (Nr. 173)[1].

Von den alten Garantien kommt zunächst das landesherrliche Bestätigungsrecht in Betracht. Es hat sich aber im 19. Jahrhundert ebenso unwirksam erwiesen wie im 18ten. „Soviel ich habe in Erfahrung bringen können" heißt es in einem Gutachten des Justizministeriums vom 7. März 1866 „ist seit dem Bestehen des Oberappellationsgerichts noch nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß einer vorschriftsmäßigen Präsentation die Bestätigung versagt wäre." Die Sache ist richtig; es bezeichnet aber den Zustand der Akten, den Mangel an wirklichen Generalakten, daß das Ministerium genötigt war, sich so vorsichtig auszudrücken.

Aber zweimal ist es doch dicht dabei gewesen, daß die Bestätigung versagt wäre. Der eine Fall gehört dem letzten Regierungsjahre des Königs Ernst August an. Am 10. März 1851 war eine Präsentation erfolgt, bei der formell alles in

[1] v. Lenthe, Archiv *IV* 3, 371, 376, 379.

Ordnung war; der Präsentierte hatte das gesetzliche Alter, wenn er auch erst 28 Jahre alt war, und er war seit länger als zwei Jahren Kanzleiassessor, also nach der damaligen Justizverfassung Mitglied eines höhern Justizkollegiums mit vollem Votum, wenn er auch erst vor drei Jahren das letzte Examen bestanden hatte. Aber der König, der natürlich wußte, daß in dem Lüneburgschen Landschaftskollegium, von dem die Präsentation ausgegangen war, zwei Namensvettern saßen, ließ an den Rand des Immediatberichts schreiben: „Mir ist zu wichtig, daß das Land kennen lernen soll, daß Ich muß den Karakter und die Würde des höchsten Gerichts aufrecht halten, und deswegen nach reiflicher Überlegung ist es Mir unmöglich und gegen Mein Gewissen (unleserlich) einen Oberappellationsrat zu bestätigen, der nur Assessor seit zwei Jahren ist." Zwar ist auf wiederholt gehaltenen Vortrag die Wahl doch bestätigt, aber wie die dem Oberappellationsgericht mitgeteilte Erklärung des Königs vom 4. April 1851 ergiebt, mit äußerstem Widerstreben und mit der Versicherung, daß solche Wahlen künftig nicht bestätigt werden würden. Die Erklärung lautet: „Indem Ich dieses Mal bestätige, diese Ernennung, gestehe Ich öffentlich, an das Oberappellationsgericht, daß es ist gegen Meinen Willen und gegen Meine Überzeugung, nicht in Hast oder eilig gefaßt, aber nach sehr reiflicher Überlegung. Ich sehe es an absolut notwendig für die Ehre, Charakter und Respektabilität des Oberappellationsgerichts, daß die Herren Oberappellationsräte sollten immer besetzt sein von erfahrenen und ausgesuchten Männern, bekannt durchaus im Lande für die Erfahrendsten im juristischen Fache, und da Unser Oberappellationsgericht steht so hoch, in die Meinung nicht nur unseres Landes, aber von ganz Deutschland, ist es höchst wichtig, nicht nur für das Oberappellationsgericht selbst, sondern auch für Meinen eignen Charakter, daß Ich hierauf eine strenge Aufsicht halte. Persönlich habe Ich und werde nie handeln, deswegen diese Bemerkungen können und sollen nur angesehen werden, als ein Beweis, wie sorg-

fältig Ich nicht nur in dieser Angelegenheit, aber in allen Meinen Handlungen bin, indem Meine beständige Sorge und Bestrebung sind das Beste zu thun in Meiner Gewalt für das Glück und Wohlfahrt Meines Landes, eine Pflicht die Ich als heiligste ansehe, als König zu beobachten. Ich zweifle nicht, und hoffe, daß in dieser Wahl alles richtig geschehen ist, und nichts aus Parteilichkeit oder fremden Interesse geschehen ist, aber wenn Ich weiß, daß andere Candidaten auf die Wahl standen, die sicherlich mußten mehr Erfahrung und Kenntnisse besitzen, als ein junger Mann, der ohnmöglich nach Meiner Meinung kann entweder Erfahrung oder die notwendigen Kenntnisse haben, der nur 2 Jahr und ein halbes als Assessor aufgetreten ist, so declarire Ich und bestimme Ich hier öffentlich, daß Ich werde nie wieder anerkennen oder bestätigen wieder eine solche Wahl."

Nun es ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, daß dabei ein persönliches Motiv, eine Abneigung gegen die betreffende Familie mitgewirkt habe. Als nämlich derjenige, um den es sich hier handelt, sechs Jahre zuvor als Amtsauditor seine Ernennung zum Kanzleiauditor und zwar nach Celle beantragte, hat der König gegen das Ministerium die Versetzung nach Celle mit der Begründung abgeschlagen, daß dort zu zahlreiche Verwandte wohnten. Bis dahin wäre alles in bester Ordnung. Es befremdet aber, daß der König bei diesem Bescheide beharrte, nachdem zweifellos dargethan war, daß die Voraussetzung unzutreffend war. Indessen kann dabei der Eigensinn des alten Herrn bestimmend gewesen sein.

Man wird also sagen dürfen, daß jenes Aktenstück der Staatsgesinnung des Königs die höchste Ehre macht (Nr. 147 auch *Gen. Vol. IX, Nr.* 150).

Der zweite Fall, wo die Bestätigung beinahe versagt wäre, spielt unter Georg *V.* und betrifft wieder den Landsyndikus Ernst von Lenthe. Nachdem nämlich durch einen Todesfall das gesetzliche Hindernis, welches seiner Mitgliedschaft im Wege stand, beseitigt war, wurde er sechs Jahre

nach der ersten Präsentation von neuem, diesmal von der ersten Kurie der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft am 18. Dezember 1865 präsentiert. Der nackten Frage gegenüber, ob Bestätigung oder nicht, hat der König nach längerem Widerstande auf Grund jenes Gutachtens des Justizministeriums, in welchem auch die Ehrenhaftigkeit des Privatlebens des Präsentierten und der Umstand, daß er als Mitglied der ersten Kammer konservative Gesinnungen an den Tag gelegt habe, hervorgehoben war, in Anwesenheit der Minister Leonhardt und v. Hodenberg am 9. März 1866 die Bestätigung erteilt (Nr. 173).

Sehr viel wirksamer haben sich die Garantien erwiesen, welche in die Hand des Oberappellationsgerichts selbst gelegt waren.

Zunächst das Skrutinium und das Examen.

Noch im Jahre 1857 ist einer im Skrutinium zurückgewiesen, ein Verdenscher Obergerichtsrat, der von der Ostfriesischen Landschaft präsentiert war; diese mußte nun zum dritten Male wählen, nachdem der erst Präsentierte, auch ein Verdenscher Obergerichtsrat, im Examen durchgefallen war; über die Gründe ist in den Akten nichts enthalten; es hat sich dabei um einen Brief des Präsentierten an ein Mitglied des Gerichts gehandelt, in welchem in verblümten Redewendungen um gutes Wetter beim Examen gebeten sein soll (Nr. 160).

Das Examen hatte zwar die ursprüngliche Bedeutung verloren, da es nicht mehr das einzige war, sondern das dritte geworden war; auch hatten die Durchfälle, weil sie durch die Zeitungen gingen, die Folge, daß es den Betroffenen schwer gemacht wurde, sich auch nur in der alten Amtsstellung zu behaupten. Deshalb ist 1848 die Frage der Abschaffung erörtert worden, aber das Oberappellationsgericht hat sich damals für Beibehaltung ausgesprochen. Indessen Vereinfachungen sind durch das Gesetz vom 19. Juli 1848 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-

ordnung in der Weise herbeigeführt, daß das Examen nicht mehr vor dem Plenum, sondern vor einer Kommission des Oberappellationsgerichts, bestehend aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und 4 Räten, einer aus jedem der 4 Senate, abgelegt wurde, und daß die eine der beiden Relationen in Wegfall kam. Mit diesem Examen hat man es stets sehr gewissenhaft gehalten. Die Ausarbeitung der Relation mußte in Celle selbst binnen 4 Wochen erfolgen; im mündlichen Examen hatte jeder der Examinierenden Fragen zu stellen, und es war darauf zu sehen, daß diese alle wesentlichen Zweige der Wissenschaft berührten. Jedes Kommissionsmitglied hatte sein Votum über die schriftliche Arbeit und über das mündliche Examen zu Protokoll zu geben und sich bestimmt darüber zu äußern, ob die Zulassung zu dem Amte eines Oberappellationsrats im Interesse des Dienstes für geraten zu erachten sei; diese Voten sind sehr eingehend; die Protokolle umfassen in der Regel 30—40 Seiten. Noch in den 50er Jahren haben drei von Landschaften präsentierte Mitglieder von Obergerichten das Examen nicht bestanden; ein Nienburgscher Obergerichtsrat, der von der Verdenschen Landschaft gewählt war im Oktober 1852 (Nr. 155), ein Verdenscher Obergerichtsrat, der von der Ostfriesischen Landschaft gewählt war im Mai 1857 (Nr. 160), und ein Verdenscher Obergerichtsassessor, der von der Verdenschen Landschaft gewählt war im November 1859. Wiederholungen des Examens sind auch im 19. Jahrhundert niemals gestattet.

Auch das Devolutionsrecht hat mehrfach Anwendung gefunden; so 1827 als die Verdensche Ritterschaft mit der Stadt Verden (Nr. 103), so 1852 als die Osnabrücksche Landschaft mit den zur Wahl zugelassenen Landesteilen von Meppen, Bentheim, Lingen sich nicht einigen konnte (Nr. 154); so auch 1843 als durch die Schuld des Lüneburgschen Landschaftskollegiums die Wahlfrist abgelaufen war (Nr. 153); die Landschaft hat nachträglich den vom Oberappellationsgericht Gewählten gleichfalls gewählt; die Bestätigung erfolgte für die *ex jure de-*

voluto vom Oberappellationsgericht getroffene Wahl, welcher das Lüneburgsche Landschaftskollegium sich angeschlossen habe[1].

Übrigens ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1848 im Interesse einer rascheren Beförderung der Rechtspflege die sechsmonatliche Frist zur Präsentation oder Ernennung auf eine zweimonatliche reduziert, was der Immediatbericht des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1867 übersehen hat.

Ein einziges Mal schien es zu einer Visitation des Oberappellationsgerichts, wobei ja den Ständen eine gewisse Teilnahme gesichert war, kommen zu sollen. Wegen der Geschäftsrückstände hatte die zweite Kammer 1837 den Beschluß gefaßt, daß den Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung bezüglich der Visitation ein Genüge zu leisten sei; aber die erste Kammer hatte das abgelehnt und statt dessen beschlossen, die Regierung zu ersuchen, Mittel zu ergreifen, um der Arbeitsnot Abhülfe zu schaffen, womit denn auch die zweite Kammer einverstanden war[2]. Es kam dann einige Jahre später, durch Gesetz vom 4. August 1842, zur Errichtung eines Retardatensenats, der aus Mitgliedern der Justizkanzleien gebildet wurde, während der durch Gesetz vom 21. April 1856 ins Leben gerufene Hülfssenat aus Mitgliedern des Oberappellationsgerichts selbst bestand, da die damalige Überhäufung nicht in allen Senaten gleichmäßig sich geltend machte.

Selbst das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 ließ die Einteilung in die drei Civilsenate nach den Landesteilen fortbestehen, obgleich die Präsentationen damals beseitigt werden sollten; nur solche Sachen, bei deren Entscheidung es nicht auf die genaue Kenntnis von Provinzial- und Lokalrecht ankam, durften bei Überhäufung eines Senats einem andern durch das Präsidium zugeteilt werden. Selbst

---

[1] v. Lenthe, Archiv *III,* 595, 597, 599, 600—606, 612, 615, 621.
[2] Wochenberichte vom 6. März und 17. April 1837.

beim Retardatensenat war die Zugehörigkeit zu der betreffenden Provinz beobachtet[1].

7. Die Präsentationsrechte überhaupt und die Meinung Georgs *V.*

Es würde ein Irrtum sein, wenn man annehmen wollte, daß durch die Präsentationsrechte andere Elemente ins Oberappellationsgericht hineingekommen wären, als bei ausschließlich landesherrlicher Ernennung.

Wenigstens ist das nur ganz vereinzelt der Fall gewesen; hauptsächlich in früherer Zeit. So sind 1711 bei den ersten Wahlen der Lüneburgsche Landsyndikus Marquart, der aber zugleich Lauenburgscher Hofgerichtsassessor war, von der Lüneburgschen, der Bürgermeister Reimers in Lüneburg, der aber zugleich Cellescher Hofgerichtsassessor war, von der Kalenbergschen, und der Hoyasche Landsyndikus Heinrich Anton Strube, der Vater des berühmten David Georg Strube, von der Hoyaschen Landschaft präsentiert; ebenso 1716 der Stadtsyndikus v. Bilderbeck, der zugleich Cellescher Hofgerichtsassessor war, von der Verdenschen, 1740 der Verdensche Stadtsyndikus v. Ramdohr, der zugleich Stadischer Hofgerichtsassessor war, von der Kalenbergschen, 1759 der Hoyasche Landsyndikus v. Willich von der Hoyaschen, 1769 der Grubenhagensche Landsyndikus v. Voigt von der Grubenhagenschen Landschaft; sodaß aus dem 18. Jahrhundert sieben derartige Fälle vorliegen[2]. Im 19. Jahrhundert sind solche Fälle noch viel seltener vorgekommen, so der des Celleschen Stadtsyndikus und Hofgerichtsassessors Stromeyer im Jahre 1801, der eines Stadtrichters, eines Amtsassessors und Patrimonialrichters und eines Konsistorialsekretärs im Jahre 1853, der des Lüneburgschen Landsyndikus v. Lenthe in den Jahren 1859 und 1865, und der des Göttingschen Stadtsyndikus Wagemann

---

[1] v. Lenthe, Archiv *VIII,* 420.

[2] v. Bülow *I,* 181 ff.

im Jahre 1866. Streng genommen, wäre in allen diesen Fällen nach Maßgabe des Reskripts von 1778 Dispensation erforderlich gewesen, was aber nicht konsequent beobachtet ist. Niemals ist von Professoren die Rede gewesen und vollends nicht von Advokaten, wenn man nicht etwa dahin den Fall rechnen will, daß der Konsistorialrat Windthorst nebenbei Advokatur betrieb.

Abgesehen von solchen Ausnahmefällen ist das Oberappellationsgericht trotz der Präsentationsrechte genau durch dieselben Elemente besetzt, durch die es besetzt sein würde, wenn das landesherrliche Ernennungsrecht ausschließlich gegolten hätte. Sowohl durch landesherrliche Ernennung als durch ständische Präsentation sind es fast nur die Mitglieder der Mittelgerichte gewesen, die ins Oberappellationsgericht hineingelangt sind; im 18. Jahrhundert die Hannoverschen und Celleschen Hofräte, Hof- und Kanzleiräte, die Stadischen Justizräte, die Hofgerichtsräte und Hofgerichtsassessoren; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Justizräte, wie die Mitglieder der Justizkanzleien seit dem Reskripte vom 31. Dezember 1816[1] genannt werden sollten, aber meist nicht genannt sind; denn so zart ging man in Hannover mit erworbenen Rechten um, daß allen denjenigen, die einmal den Titel von Hofrat, von Hof- und Kanzleirat erhalten hatten, freigestellt wurde, diesen zu behalten; seit 1852 die Obergerichtsräte, neben denen vereinzelt Obergerichts-assessoren und auch Obergerichtsvicedirektoren, Konsistorialräte und in zwei Fällen Referenten des Justizministeriums vorkommen. Die einzigen Vorteile waren die, daß es nicht streng nach dem Dienstalter ging, daß das Gericht mit verhältnismäßig jungen Mitgliedern besetzt wurde, was aber auch wieder seine Nachteile hatte, und daß der Adel dazu veranlaßt wurde, gründliche Rechtsstudien zu machen und bei der Justiz zu bleiben. Aber weder an den eigentümlichen

[1] Hagemann, Jahrg. 1816, S. 671.

Vorzügen der Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts, an seiner Unparteilichkeit und seiner Gründlichkeit, noch an seinen Fehlern, insbesondere an seiner Langsamkeit hat das System einen erheblichen Anteil gehabt.

Die drei letzten Könige sind gegen die Präsentationsrechte gewesen. Wilhelm *IV.* hat schon 1831 und Ernst August hat 1838 die ausschließliche Besetzung des Kriminalsenats in Anspruch genommen, ohne das durchsetzen zu können. Ernst August hat 1848 die gänzliche Aufhebung der Präsentationsrechte erstrebt, wieder vergeblich. Georg *V.* hat die gänzliche Abschaffung derselben für den Strafsenat durchgesetzt. Und wie er im Innersten seines Herzens darüber dachte, ergiebt sich aus einer Willensmeinung, die er dem Kabinettssekretär in die Feder diktiert hat, als sein Blut durch eine Eingabe der Ostfriesischen Landschaft, welche zum so und so vielten Male die aufgehobenen Präsentationsrechte für die Justizkanzlei und für den Strafsenat reklamierte, in Wallung geraten war. Sie ist an den Rand der Ostfriesischen Eingabe vom 13. Februar 1863 geschrieben, ohne Datum, und lautet[1]:

„An Meinen Minister des Innern. Dieses Gesuch gränzt aus Lächerliche. Es kann nämlich darüber kein Zweifel seyn, daß die Beseitigung des früheren, in der Wurzel faulen Präsentationsrechtes der Landschaften zu Rathsstellen in der Justizkanzlei und zu dem Kriminalsenat des Oberappellationsgerichtes, zur Kompetenz der Allgemeinen Gesetzgebung gehört. Der Deutsche Bund hat dieses bestätigt, da er in seiner Entscheidung über die Zurücknahme des Gesetzes vom 1. August 1851 und in seiner Verfügung über die Wiedereinsetzung der Ritterschaften und der Provinziallandschaften in ihren früheren Stand und verfassungsmäßigen Rechte, gerade diesen Klagepunkt jener Korporation nicht anerkannt hat. Aus diesem Grunde habe Ich in dem Gesetz vom 31. März 1859 das

[1] *D.* 104. *II.* 21. *B. Nr.* 18.

Wahlrecht zu dem Strafsenat in Celle nicht weiter eingeräumt, und sind deshalb alle daraufzielenden Reklamationen zurückgewiesen worden. Als Ich im Sommer 1852 die Durchführung der Neuen Justizorganisation beschloß, wünschte Mein damaliger und gegenwärtiger Justizminister Windthorst die Beseitigung des Präsentationsrechts der Landschaften auch bei den übrigen Stellen des Oberappellationsgerichts. Wie jetzt, so auch damals, erkannte Ich, die großen Nachteile, welches jenes Recht für den Königlichen Justizdienst mit sich bringt; denn, wenngleich es ein althergebrachtes Recht ist, so ist es dennoch im Princip entschieden unmonarchisch; und dann ist es nichts anders als ein Mittel zur Beförderung des Nepotismus, wie eben die Wahlen in dem letzten Jahrzehnt von Neuem bewiesen haben, wo aus verwandtschaftlichen und Connexionsrücksichten vielfach ganz junge und unfähige Justizbeamte in das Obertribunal gewählt wurden. Wenn Ich also damals dennoch für die Beibehaltung jener nachtheiligen Berechtigung zu dem Oberappellationsgericht entschied, so geschah dies nur deshalb, weil Ich davon durchdrungen war, daß das Ministerium Stüve die Rechte der Ritterschaften und Provinciallandschaften gekränkt und verletzt hatte, daß das Präsentationsrecht der Landschaften ein unläugbar althergebrachtes Recht war, und in der damaligen politischen Lage der Dinge die Ritter- und Landschaften sich gegen die Regierung nicht wehren konnten. Da das so dringend nothwendige neue und bessere Gerichtsverfahren die Abschaffung der Justizkanzleien und die Einrichtung von Obergerichten erheischte, wodurch eine viel größere Zahl von Obergerichten eingeführt werden mußte als Justizkanzleien bestanden hatten, zu welchen die Ritter- und Provinciallandschaften verfassungsmäßig das Wahlrecht hatten, konnte Ich, von selbst verstanden, das Präsentationsrecht jener Korporationen zu Gerichtshöfen, die gerade beseitigt werden sollten, nicht mehr retten. Für das Obertribunal war aber das Recht noch zu retten. Ich wußte ferner, daß die Ritter- und Provinziallandschaften mit

Klagen wegen Verletzung ihrer Verfassung und Rechte bei dem Bunde einkommen würden, wodurch die Möglichkeit an die Hand gegeben war, daß der Bund das Präsentationsrecht für das Oberappellationsgericht anerkennen würde. Wäre die Entscheidung des Bundes schon 1852, so wie 1855 erfolgt, so würde Ich damals in der glücklichen Lage gewesen sehn, dieses nachtheilige Recht auch für die übrigen Stellen des Oberappellationsgerichts beseitigen zu können. Eine Wiedereinführung, wo sie beseitigt sind, wäre aber ebenso unräthlich als undenkbar. Ich beauftrage mithin Meinen Minister des Innern, im Verein mit Meinem Justizminister, ein Schreiben zu entwerfen, worin das Gesuch der Ostfriesischen Landschaft zurückgewiesen wird. Nachdem dasselbe Mir zuvor zur Kenntnißnahme vorgelegt, will Ich darauf in einem Minister-Conseil den Inhalt desselben berathen und darüber entscheiden."

Weiteres findet sich nicht.

Wie die beiden letzten Könige, so sind auch die beiden letzten Justizminister gegen das Präsentationsrecht gewesen, Windthorst und Leonhardt. Windthorst nach dem Zeugnisse Georgs V., obgleich er früher in den Ständen anderer Ansicht gewesen ist. Leonhardt aber, als er nach der Katastrophe von 1866 erwog, welche Hannoverschen Justizeinrichtungen beizubehalten seien, hat erklärt, daß bei dieser von einer berechtigten Eigentümlichkeit nicht die Rede sein könne. „Besondere Vorteile gewährt die Präsentation nicht, wenngleich sie auch besondere Übelstände nicht herbeigeführt haben mag. Neben besonders befähigten, sind auch weniger tüchtige Räte mit und ohne Präsentation ernannt worden" *.

8. Die Aufhebung in Preußischer Zeit.

Bei einem kleinen Teil der damaligen Konservativen fanden die Präsentationsrechte warmes Verständnis. Wie schon früher deren Wiederherstellung zu einer Anzahl von

---

[1] Leonhardt, Betrachtungen S. 15.

Stellen in den Oberlandesgerichten, auch wohl im Obertribunal, ferner bei den Regierungen, von Lancizolle als denkbar bezeichnet war[1], so nahm sich jetzt Kleist-Retzow bei der Gesetzesvorlage betreffend die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, sowohl in der Kommission, als auch im Plenum des Herrenhauses der Sache an. Schon der Kommissionsbericht vom 8. Januar 1867 beklagte, daß die Stände durch den Wegfall der Präsentationsrechte „eine der realsten, ihnen Zusammenhalt, Kraft, Trieb zum Eintritt in die Justiz gebenden Einrichtungen verlieren würden", und als Berichterstatter in der Plenarsitzung vom 14. Januar 1867 erklärte er „diese ständischen Berechtigungen sind der allerwichtigsten Art, es giebt keine größere Kräftigung der Stände, als Anteilnahme an der Verwaltung und an der Justiz." Aber sein Appell an den Justizminister Grafen zur Lippe blieb ohne Gehör.

Zwar hatte man sich, nicht ohne Überwindung großer Bedenken an Allerhöchster Stelle, entschlossen, die am 11. Juni 1866 von der zweiten Kalenbergschen Kurie erfolgte Wahl des Göttingschen Stadtsyndikus am 20. Oktober 1866 zu bestätigen, weil sie noch vor Ausbruch des Krieges geschehen war (Nr. 174). Aber daß Preußen eine Einrichtung nicht dulden würde, für die es seit dem Großen Kurfürsten an jeder Analogie fehlte, stand von vornherein fest. Der Immediatbericht des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1867 erklärte die Präsentationsrechte für unvereinbar mit den Grundsätzen des neueren Staatsrechts und wies daneben noch darauf hin, daß sie leicht dazu benutzt werden könnten, streng partikularistisch gesinnte, der neuen Rechtsordnung feindliche Personen dem Gerichtshofe zuzuführen. Die Verordnung vom 8. Februar 1867 über die Anstellung der Justizbeamten in den neuen Landesteilen hob nicht nur

[1] v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände in Preußen. Berlin 1846, S. 507.

die Präsentationsrechte, sondern auch die Mitwirkung des Oberappellationsgerichts bei Anstellung der Räte, das Skrutinium, das Examen, das Devolutionsrecht auf. Es ging mit dem Oberappellationsgericht überhaupt zu Ende; durch die Verordnung vom 27. Juni 1867 wurde ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht für die neuen Landesteile errichtet und durch die Verordnung vom 19. August 1867 das Oberappellationsgericht zu Celle in ein Appellationsgericht verwandelt.

Aber selbst gegenüber der Verordnung vom 8. Februar 1867 gab man sich in Hannover noch nicht zufrieden. Eine Eingabe des Ausschusses der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft, unterschrieben Friedrich, Abt zu Loccum, zeigte am 27. Mai 1867 dem Preußischen General-Gouvernement, Departement des Innern an, daß auf dem nächsten ordentlichen Landtage in Erwägung gezogen werden solle, ob irgend welche Schritte zu thun.

Es hat also in Hannover ein höchst eigentümliches Zusammenwirken von allgemeinen und provinziellen Ständen stattgefunden. Was den Provinziallandschaften die Bedeutung gab, waren thatsächlich nicht die sonstigen, sondern die Anstellungsbefugnisse. Um die umfangreiche Ämterpatronage sich zu erhalten, und um die erste Kammer für sich zurückzuerobern, darum hatte sich die Ritterschaft an den Bund gewandt. Von 1820 bis 1834 und dann wieder von 1841—1848 haben die Provinziallandschaften die Schatzratsstellen, bis zum Jahre 1852 haben sie eine Anzahl von Stellen in den Justizkanzleien, bis zum Jahre 1859 zwei Dritteile, seitdem die Hälfte der Ratsstellen des Oberappellationsgerichts zu besetzen gehabt; und dazu kommen noch zahlreiche ständische Ämter, meist gut dotierte Sinekuren, die des Lüneburgschen Landschaftsdirektors, der Landräte u. s. w.; schließlich gab es noch ein ganzes Heer von Subalternen und von Unterbeamten, namentlich

solange eine provinzialständische Steuererhebung bestand. Da die Wahlvorschriften gleich den übrigen Normen vielfach bloß auf Observanz und Herkommen beruhten, so ist es sehr häufig zu Streitigkeiten gekommen, die fast nie zu definitiven Lösungen geführt haben, indem man sich fast regelmäßig mit Beschlußfassungen für den konkreten Fall, ohne Präjudiz für die Zukunft, behalf, bis der Tanz von neuem losging und erst in den allerletzten Zeiten auch in dieser Hinsicht ein klarer Rechtszustand geschaffen wurde. Gewiß kam durch solche Wahlen ein gewisses Leben in solche Körperschaften, das aber bei näherem Zusehen wesentlich in Wichtigthuerei und Intrigue besteht, wie das stets bei Körperschaftswahlen der Fall sein wird, sie mögen einen Namen haben, wie sie wollen. Zu dieser Ämterpatronage gesellte sich die Verleihung von Benefizien, Stipendien und Freitischen. Dabei galt hin und wieder der sog. decentralisierte Verleihungsmodus, der darin bestand, daß die Mitglieder turnusweise die Verleihung vornahmen[1].

Von eigentlichen kommunalen Aufgaben war kaum die Rede, es gab in der Regel kein nennenswertes landschaftliches Vermögen, keine provinziellen Institute und Anlagen; die Verwaltung des Brandkassenwesens und der ritterschaftlichen Kreditinstitute in einigen Provinzen war das einzige, was sie in dieser Hinsicht auszuweisen hatten; mit Wegebau oder Armenwesen haben sie sich nie befaßt[2].

Im übrigen vertrieb man sich die Zeit mit Diskussionen über die Registratur, über Diäten und Reisekosten, mit der Absendung von Gratulationen am Neujahrstage und an den Geburtstagen des Königs, der Königin und des Herzogs von Cambridge, mit Kondolenzadressen bei Todesfällen in der Königlichen Familie und dergleichen.

---

[1] Knoke, Geschichte der Göttinger Freitische in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1893, S. 78, 107.

[2] v. Lenthe, Archiv *V,* 1—28, 501—600; v. Lenthe, Zeitschrift *I,* 259 ff.

Die Maschine arbeitete im Leeren; man hörte das Geklapper einer Mühle, aber man sah kein Mehl.

So großes Verdienst sich auch Ernst von Lenthe durch den Abdruck eines großen Teils der Lüneburgschen landschaftlichen Registratur in den elf Bänden erworben hat, so werden doch sehr Wenige die Geduld haben, davon Kenntnis zu nehmen.

↑ INHALT

↑ INHALT

Vierter Abschnitt.

Der Staatsdienst.

↑ INHALT

I. Die Elemente des Staatsdienstes.

A. Der Adel.

1. Der Begriff des Adels.

Als der Staatsdienst seit dem 16. Jahrhundert im Sinne einer organischen Einrichtung sich auszubilden begann, trug er zunächst einen gelehrt bürgerlichen Charakter. Es waren in der Hauptsache Doktoren des römischen Rechts, welche den Landesherren bei der Überwindung des Feudalstaats zur Seite standen; selbst von den Pandektenkathedern holte man sich die Geheimen Räte. In der Centralbehörde des Herzogs Georg saßen der Kanzler *Dr.* Engelbrecht, der Marschall Steding, der Geheime und Kammerrat Ziegenmaier, der Oberkämmerer Block. Nach Engelbrechts Tode ist ihm in der Kanzlerwürde der schon früher in den Geheimen Rat berufene Helmstedter Professor *Dr.* Stück gefolgt, an dessen Stelle zu Anfang der folgenden Regierung Kipius trat, der wieder einen Helmstedter Professor, den *Dr.* Lampadius zum Nachfolger erhielt; später ist der Cellesche Kanzler Langenbeck nach Hannover übergesiedelt, auf den Witte und Ludolf Hugo gefolgt sind. Noch an den Westfälischen Friedensverhandlungen hatten Lampadius für Kalenberg und Langenbeck für Celle teilgenommen. „Aber in Osnabrück und Münster war die letzte große Doktorscene gewesen; und wie aller Welt Herrlichkeit vergeht, so auch die alte hohe Doktorglorie[1]."

---

[1] Manecke, Biographische Skizzen von den Kanzlern der Herzöge von Braunschweig, die Rechtsgelehrte gewesen sind. Lüneburg 1823; Pütter,

Von der landesherrlichen Gewalt überwunden, fand es die landsässige Ritterschaft ihrem Interesse gemäß, den Anschluß an die landesherrliche Gewalt zu suchen, sich in den Dienst der Fürsten zu begeben. Was hätte sie auch anders thun sollen? Im Lehnsheere konnte sie nicht mehr mitziehen, kirchliche Pfründen gab es nicht mehr, die lokale Herrschergewalt auf den Rittergütern konnte ihrem Thatendrange nicht genügen, selbst zum Lebensunterhalt waren diese Güter zu klein. Der Adel, berichtet Treuer aus der Zeit der Gründung der neuen Landesuniversität, lege sich mehr als sonst auf Studium und Wissenschaft, welche den Weg zu wichtigen Bedienungen im Lande bahnen könnten. Später haben nahezu alle, welche zu einer maßgebenden Stellung im Staatsdienste gelangt sind, bei Pütter gehört.

Dazu kam noch ein anderes. Die bloßen Juristen genügten nicht mehr. Neben der bisher allein herrschenden Justiz kam das Kameral-, Finanz- und Polizeiwesen allmählich empor. Die Bedeutung des Kanzleramts sank, wie eine Vergleichung der Regimentsordnung von Christian Ludwig 1641 mit der von Ernst August 1680 ergiebt, von Generation zu Generation. Schon gab es nur noch Vicekanzler. Aber mit Ludolf Hugo, dem Kalenbergschen Vicekanzler der Jahre 1677—1704 und mit Weipart Ludwig Fabricius, dem Celleschen Vicekanzler der Jahre 1684—1705, sind die letzten dieser Art geschieden; mit ihnen verschwand das gelehrt bürgerliche Element aus der Regierung, um sich in die Gerichte zurückzuziehen. Fabricius wurde der erste Präsident des Oberappellationsgerichts.

Derselbe Stand, der auf den Landtagen herrschte, war nunmehr auch das maßgebende Element des Staatsdienstes geworden. Dabei kamen die wenigen bürgerlichen Gutsbesitzer, selbst wenn sie zu den Landtagen zugelassen wurden,

---

Geist des Westfälischen Friedens, S. 61; Spittler *II,* 29, 88, 137 ff., 241, 244; Köcher *I,* 24, *II,* 19.

nicht in Betracht; so wenig sie deputationsfähig waren, so wenig gelangten sie zu den einflußreichen landesherrlichen Ämtern.

Die Zugehörigkeit zu dieser regierenden Aristokratie war, wie die Zugehörigkeit zur vollen Landstandschaft, bedingt durch den Nachweis des Adels vom Großvater her, sodaß dieser bereits ein geborener Edelmann gewesen sein, der Ältervater also spätestens zur Zeit der Geburt des Großvaters den Adel erworben haben mußte, woraus sich ein Noviziat von 100 Jahren ergab; die überwiegende Zahl dieser Familien gehörte jedoch dem niedersächsischen Uradel an. Nur in dem Falle, daß eine Familie später die Grafenwürde erlangt hatte, wie die Kielmannsegge, kam es auf den Nachweis des Adels vom Ältervater her nicht an.

Die Zahl dieser Familien blieb hinter der Zahl der Rittergüter deshalb sehr zurück, weil vielfach mehrere Güter in der Hand einer und derselben Familie, eines und desselben Familienhaupts sich befanden. Im damaligen Umfange des Staats waren es im 18. Jahrhundert die Adelebsen, Alten, Behr, Bennigsen, Berlepsch, Bernstorff, Bothmer, Bremer, Bock von Wülfingen, Bodenhausen, Bülow, Campen, Cramm, v. d. Dekken, Düring, Estorff, Götz von Olenhusen, Görtz, Görtz-Wrisberg, Grote, Hake, Hammerstein, Hardenberg, Harling, Hassell, Heimburg, Hodenberg, Ilten, Kielmannsegge, Klencke, Klenck, v. d. Knesebeck, Knigge, Langwerth von Simmern, Lenthe, Linsingen, Lütcken, Mahrenholz, Mandelsloh, Marschalck, Meding, Meltzing, Minnigerode, Münchhausen, Oldershausen, Ompteda, v. d. Osten, Platen, Plato, Reden, Rheden, Rössing, Schlepegrell, Schnehen, Schulenburg, Schulte, Schwichelt, Steinberg, Stockhausen, Stralenheim, Trampe, Uslar-Gleichen, Voß, Wallmoden, Wangenheim, Wenckstern, v. d. Wense, Wersebe, Zerssen, Zesterfleth, im ganzen 70—80 Familien, welche zu dieser regierenden Aristokratie gehörten.

Dazu kamen noch diejenigen, welche aus dem Auslande in den Staatsdienst berufen wurden, was damals viel häufiger

geschah als später, sofern sie nur in der Heimat zur altadligen Ritterschaft gehört hatten. Im allgemeinen war es die adlige Bank des Oberappellationsgerichts, welche den Kanal für diesen Zufluß bildete; auf diese Weise sind Alvensleben *II,* sind die Diede, Erffa. Ende, Beulwitz, Gemmingen, Gerlach Adolph und Philipp Adolph von Münchhausen aus Preußen, Sachsen, Holstein, den Thüringischen Landen, selbst aus Süddeutschland nach Hannover verpflanzt worden. sie sind von da aus in der Regel zu höheren Stellen berufen; es fehlt aber auch nicht an Beispielen, daß sie solche ohne diesen Umweg erlangt haben; der Preuße Alvensleben *I* wurde 1719 sofort Minister. Vor allem waren es Osnabrücksche Familien, wie die zahlreichen Zweige der Familie v. d. Bussche, wie der Graf Münster; auch Philipp Adolph von Münchhausen ist gewissermaßen über Osnabrück nach Hannover gekommen, da er kurze Zeit Geheimer Rat bei Ernst August *II.* gewesen war, bevor er 1730 zum ersten Regierungsrat in Stade ernannt wurde. Die meisten dieser Familien konnten wenigstens zunächst keinen Ar und keinen Halm in Hannover ihr Eigen nennen, wie noch Berlepsch den Kielmannsegges und den Arnswaldts vorgehalten hat, daß sie ihre Revenüen größtenteils aus dem Holsteinischen und aus dem Sächsischen bezögen; manche haben sich später angekauft, andere nie dauernd festen Fuß gefaßt.

Der Anteil dieser Familien am Staatsdienst war jedoch ein sehr verschiedener. Eigentlich war es eine Aristokratie innerhalb der Aristokratie, eine Oligarchie, welche die Herrschaft ausübte. Immer und immer wieder begegnet man in den maßgebenden Stellungen denselben Namen, wobei eine verhältnismäßig starke Berücksichtigung der aus dem Auslande herangezogenen zu Tage tritt, während die meisten nur sporadisch in Ämtern zweiten Ranges vorkommen und manche, die in der Armee dienten oder auf den Gütern lebten, gänzlich fehlen.

Völlig ausgeschlossen von der Bevorzugung des Adels im Staatsdienste waren einerseits die verhältnismäßig wenigen

Familien, deren Adel auf städtisches Patriziat zurückführt, wie die Anderten, Borries, Dassel, Döring, Einem, Harlessen, Lüpke, andererseits die ziemlich zahlreichen Familien, welche erst neuerdings geadelt waren.

Der Ausschluß dieser Neuadligen ist keineswegs so auffallend wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Denn die Landesherren, auch der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, hatten mit der Verleihung dieses sog. Briefadels nichts zu thun. So lange das Deutsche Reich bestand, sind die Standeserhöhungen ein kaiserliches Reservatrecht gewesen, welches während der kaiserlosen Zeiten von den beiden Reichsvikaren, den Wittelsbachern und den Wettinern, je nach den Ländern des Fränkischen und des Sächsischen Rechts, ausgeübt wurde. Es gab, wenn von Preußen vorläufig abgesehen wird, keine anderen als kaiserliche oder reichsvikariatische Adelsdiplome. Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg war also nicht in der Lage Verdienste im Staatsdienst oder sonstige Verdienste durch Standeserhöhungen zu belohnen. Der Gebrauch aber, welchen der Kaiser und noch mehr die Reichsvikarien von diesem Rechte machten, war nicht dazu angethan, eine Bevorzugung dieser Neuadligen den Landesherren nahe zu legen. Obgleich Goethe auf solche Weise geadelt ist, so ist doch niemals weniger in der Welt als bei diesen kaiserlichen oder reichsvikariatischen Nobilitierungen auf irgend welches Verdienst gesehen; von Verdiensten im Reichsdienst konnte überhaupt keine Rede sein, aber es hat auch sonst keinerlei *causae cognitio* stattgefunden; ohne Vortrag beim Kaiser hat der Reichsvicekanzler die Gesuche erledigt; und wie noch lange nachher bei den Promotionen auf manchen Universitäten, kam es dabei im wesentlichen bloß auf die Gebühren an, die noch dazu ziemlich gering waren, da die Taxe für den simplen Adel nur 386 fl. 30 kr. mit etwa 90 fl. Nebenkosten betrug. Die Reichsvikarien aber verfuhren noch viel laxer; während des Zeitraums vom 20. Februar — 9. Oktober 1790 hat das Rheinische Vikariat 271, das Sächsische 71 Standeserhöhungen

vorgenommen, und als schon nach anderthalb Jahren wieder eine Kaiserwahl notwendig wurde, die letzte überhaupt, haben sich die Standeserhöhungen in der kurzen Zeit vom 1. März—27. Juni 1792 für Bayern auf 165, für Sachsen auf 57 belaufen[1]. Es ist unter diesen Umständen schwer verständlich, was es heißen soll, wenn noch heute die Eigenschaft eines Reichsgrafen oder eines Reichsfreiherrn in Familien- namentlich in Todesanzeigen hervorgehoben wird; nur ganz Unwissende könnten doch dadurch zu der Annahme verleitet werden, als ob es sich um hohen Adel handele; nicht einmal als Personalisten haben sie auf den Grafenbänken des Reichstags Sitz und Stimme gehabt.

Auch für Hannoversche Unterthanen ist von dieser Art der Standeserhöhungen reichlicher Gebrauch gemacht. Aus dem 18. Jahrhundert liegen 13 Erhebungen in den Grafenstand, 8 in den Freiherrnstand und 85 Adelsverleihungen vor; zu den Grafen gehören die Bernstorff, Hardenberg, Wallmoden, Wintzingerode, Schwichelt und Münster, die beiden letztem auf Grund vikariatischer Diplome von 1790 und 1792; zu den Freiherren verschiedene Zweige der Familie von Bülow und andere; zu den Neugeadelten die Bobers, Borries, Engelbrechten, Hattorff, Hinüber, Hugo, Liebhaber, Leyser, Pape, Pestel, Pufendorff, Ramdohr, Reiche, Rettberg, Spilcker, Ulmenstein, Voigt, Voigts, Werkmeister, Werlhof, Willich, meistens Beamten-, aber auch Militärfamilien, die teils nur in einzelnen, teils in mehreren Zweigen gleichzeitig oder nacheinander den Adel erworben haben, ohne daß man, etwa mit Ausnahme von Friedrich Esaias Pufendorff, sagen könnte, daß hervorragende Verdienste nachzuweisen gewesen wären[2].

---

[1] Schlözer, Staatsanzeigen *VI* (1784), 482; Häberlin, Staatsrecht *II* (1794), 209, *III* (1797), 647; Gritzner, Standeserhebungen und Gnadenakte während der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1881, S. 178—212, 726 —746.

[2] (E. A. Heiliger) Verzeichnis der in den kurhannoverschen Landen in dem laufenden Jahrhundert pnblicierten Standesveränderngen. Hannover

Und mit diesen Standeserhöhungen hatte der Kurfürst nur insofern zu thun, als er nach erfolgter Anzeige und Vorlegung des Diploms, oft erst mehrere Jahre später, eine Bekanntmachung erließ, durch welche die Behörden angewiesen wurden, nunmehr die adligen Prädikate anzuwenden[1]. Wer wollte es da dem Kurfürsten verdenken, wenn er sich gegenüber einem solchen Diplome soweit irgend möglich auf den Standpunkt stellte: *pro non scripto habetur*.

Zu einem völligen Abschlusse ist diese Adelsbevorzugung erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts gelangt, um dann bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 150 Jahre hindurch in unangefochtener Geltung zu bleiben.

2. Der Umfang der Bevorzugung.

Sie war keineswegs bei allen Beamtenkategorien dieselbe und noch weniger beruhte sie überall auf demselben Grunde; sie beruhte in der Regel bloß auf Observanz, zum Teil aber auch auf positiven Anordnungen, sogar auf gesetzlichen Bestimmungen.

Was das Ministerium betrifft, so hat es natürlich nichts auf sich, wenn in der Regimentsordnung Ernst Augusts bei Otto Grote und bei Heinrich Voß die adligen Prädikate fehlen; auch mag es dahingestellt bleiben, ob Witzendorf streng

---

1800 4°. Das „Verzeichniß über Standeserhöhungen seit 1700. Hannover Januar 1839, gez. G. v. Wangenheim" (*D.* 91 *Nr.* 15) unterscheidet sich nur durch Ergänzung der Daten in einzelnen Fällen und durch Fortführung über das Jahr 1800 hinaus.

[1] Nur in allerletzter Zeit ist in der Bekanntmachung betr. die Verleihung der Grafenwürde an die Schwichelt 1790 die Wendung gebraucht, daß die Verleihung „bestätigt" werde, Manecke 319; das mag auch in anderen Ländern vorgekommen sein; soll sich doch selbst der Kaiser für die österreichischen Erblande die Bestätigung der von ihm erteilten Standeserhöhungen vorbehalten haben. Auch sind, namentlich für Bayern, Fälle nachweisbar, wo der Kurfürst außerhalb der Vikariatszeiten Diplome erteilt hat (Seydel, Bayer. Staatsrecht *I,* 587), doch war es J. J. Moser „nicht bekannt, auf was für einem Grunde das Recht beruhe"; von Preußen ist hier zunächst noch keine Rede.

genommen zum alten Adel zn rechnen war; jedenfalls war Ludolf Hugo bürgerlich; neuadlig war Fabricius im Celleschen Ministerium; neuadlig war auch der von Georg *II.* 1728 zum Minister ernannte Johann Philipp v. Hattorf, da erst dessen Vater Johann v. Hattorf, der Kabinettsrat Ernst Augusts, den Adel erlangt hatte. Aber diese Ernennung des jüngeren Hattorf zum Minister und zwar zum Minister in London, die erste Ernennung eines Londoner Ministers überhaupt, war auch die letzte Ministerernennung außerhalb des Kreises der altadligen Familien; keiner der andern damals sehr stark im Staatsdienste vertretenen Hattorfs, von denen noch drei in den Jahren 1733—1736 geadelt wurden, hat es je wieder zu einer leitenden Stellung gebracht. Die beiden Geheimen Räte an der Spitze des Justizdepartements, Rumann 1816 und v. Schmidt-Phiseldeck 1827, zählen nicht mit, da sie nur gewissermaßen eine Ministerstellung einnahmen.

Gerade bei der Besetzung der Ministerstellen tritt es klar zu Tage, wie eng der Kreis der eigentlich maßgebenden Familien war und wie sehr dabei die Ausländer berücksichtigt wurden. Während des 18. Jahrhunderts sind fünf v. d. Bussche, vier Grotes, vier Hardenbergs, drei Alvensleben, drei Lenthes, zwei Eltz, zwei Diedes, zwei Münchhausen, zwei Hakes, zwei Bremer, zwei Steinbergs, zwei Arnswaldt, Minister gewesen.

Ebenso verhielt es sich mit den beiden andern Centralverwaltungsbehörden, der Kammer und der Kriegskanzlei sowie mit der Regierung in Stade.

In den Justizkanzleien ist dem Adel schon deshalb eine sehr große Berücksichtigung zu teil geworden, weil sich aus ihnen nicht bloß die adlige Bank des Oberappellationsgerichts, sondern auch die Centralverwaltungsbehörden direkt oder indirekt rekrutierten; denn die eigentliche „Beamten"-Laufbahn war eine in sich geschlossene, aus der man nicht zu höheren Stellungen gelangte. Die Justizkanzlei in Hannover bestand 1737 aus einem bürgerlichen Direktor, Dietrich Ludwig Hugo, der damals als Komitialgesandter abwesend war, aus

neun altadligen Räten und aus einem bürgerlichen, dem erst 1739 ein zweiter an die Seite trat; 1750 aus einem adligen Direktor, v. Bernstorff, aus sechs altadligen und drei neuadligen Räten; 1771 beim Examen Hardenbergs aus einem bürgerlichen Direktor, David Georg Strube (1758—1776), aus zwei altadligen, vier neuadligen und drei bürgerlichen Räten; bürgerliche Direktoren wie Voigt, Falcke und Rumann kamen in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts wiederholt vor. Die Justizkanzlei in Celle hat 1737 und 1759 und vielfach auch später nur aus Altadligen bestanden.

In den Hofgerichten zu Hannover und Celle mußten die landesherrlich ernannten Direktoren aus der Ritterschaft entnommen werden; auch die von den Landschaften zu präsentierenden Mitglieder mußten zum teil altadlig sein; im übrigen war das bürgerliche und neuadlige Element zeitweise sehr stark vertreten, doch hat es in Celle 1803 keinen einzigen Bürgerlichen gegeben.

Schon in der Regimentsordnung von Johann Friedrich 1670, § 6, war ausgesprochen, daß die Adligen den Bürgerlichen derselben Rangklasse vorgehen sollten; dieser Grundsatz ist bis ins 19. Jahrhundert hinein, zur Anwendung gekommen, überall wo wie in den Justizkanzleien und Hofgerichten neben adligen auch neuadlige und bürgerliche Räte vorhanden waren. Und als es sich in den Jahren 1829—1833 um ein neues Rangreglement handelte, ist über die Aufhebung dieses Unterschieds ein lebhafter Streit entbrannt. Auf Grund des Gutachtens der sog. Etiquettenkommission hatte sich das Ministerium im Berichte vom 24. April 1829 für die Aufhebung ausgesprochen, aber Münster, wie das Reskript vom 19. Juli 1829 ergabt, war für Beibehaltung des bestehenden Zustandes. Und erst nachdem in Folge der Julirevolution die Ständeversammlung um eine Verfügung gebeten hatte, „daß der Unterschied aufgehoben werden möge, welchen die adlige oder bürgerliche Geburt in dem Range derjenigen Angestellten hervorbringe, welche bei demselben Kollegio dienten", und nachdem das

Ministerium im Berichte vom 25. Oktober 1831 erklärt hatte: „Unserer festen Überzeugung nach würde es den größten Anstoß erregen, wenn der unseres Wissens in keinem anderen Lande bestehende Unterschied des Ranges zwischen adligen und nichtadligen Räten eines und desselben Kollegiums durch ein neues Rangreglement von neuem legalisiert würde," ist die Gleichstellung principiell zugestanden, wenn auch ein neues Rangreglement nicht zu stande kam.

Und während es sich bei den meisten derjenigen Behörden, wo Bürgerliche oder Neuadlige neben Altadligen überhaupt zugelassen wurden, streng genommen nur um den Vortritt innerhalb derselben Rangklasse handelte, der in diesen Fällen nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Geburt bestimmt wurde, so bestand dagegen bei dem Oberappellationsgerichte und bei der Justizkanzlei in Stade ein wirklicher Rangunterschied in dem Sinne, daß die Angehörigen der beiden Kategorien verschiedenen Rangklassen angehörten.

Bei den Beamtenstellen auf den Ämtern hat das bürgerlich-neuadlige Element das altadlige weitaus überwogen, etwa im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel. Aber ein Vorzug des alten Adels bestand auch hier, sowohl hinsichtlich der Beförderung, als auch hinsichtlich der Titulatur. Auf den Ämtern gab es in der Regel zwei Beamtenstellen. Nur auf die Stelle des ersten Beamten kam es im Grunde an, nur mit dieser waren die lukrativen Pachtungen verbunden, nur diese gab ihrem Träger jenen Glanz und jenes Ansehen, dessen sich die Hannoverschen Lokalobrigkeiten erfreuten. Auch zu diesen ersten Beamtenstellen konnten Neuadlige und Bürgerliche gelangen und sie sind dazu gelangt etwa in demselben Verhältnisse, wie ihre 'Zulassung überhaupt erfolgte. Aber die Altadligen weigerten sich die zweiten Beamtenstellen zu übernehmen; das verstieß an sich schon gegen die Natur des Staatsdienstes, hatte aber die weitere Folge, daß die Altadligen schneller als die Neuadligen und Bürgerlichen zu den ersten Beamtenstellen gelangten. Nicht daß die Altadligen

schon dann zu ersten Beamten ernannt wären, wenn die Neuadligen und Bürgerlichen als zweite Beamte angestellt wurden. Die Altadligen mußten vielmehr als Supernumerare einige Zeit warten. Auf die Länge dieser Wartezeit kommt es an; die Handhabung war jedoch derart, daß die Altadligen in der Regel längst erste Beamte geworden waren, wenn die gleichzeitig mit ihnen eingetretenen Neuadligen und Bürgerlichen noch mit den zweiten Beamtenstellen vorlieb nehmen mußten. Die längere Wartezeit der Altadligen vor der definitiven Anstellung rentierte sich also. Und nun trat zu diesem Mißverhältnisse in der Beförderung noch eine Ungleichheit in der Titulatur. Nur der Titel Auditor war beiden Kategorien gemeinsam; aber sehr bald erhielten die altadligen Auditoren den Titel Drost, Titular-Drost, Drost-Supernumerar; die neuadligen und bürgerlichen Auditoren erst einige Zeit später den Titel Amtsschreiber-Supernumerar; bei den zweiten Beamtenstellen gab es natürlich keine Titelverschiedenheit; die Neuadligen und Bürgerlichen, welche diese Stellen einnahmen, mußten sich mit dem Titel Amtsschreiber begnügen. Die Inhaber der ersten Beamtenstellen endlich hießen, wenn sie altadlig waren, Drost, Landdrost, Oberhauptmann, wenn sie neuadlig oder bürgerlich waren, Amtmann, Oberamtmann. Die Staatsidee hatte wiederum vor gesellschaftlichen Vorurteilen kapituliert.

In der gesamten Litteratur hat darüber bis vor kurzem die vollständigste Übereinstimmung geherrscht. In den Broschüren, welche, nach der Katastrophe von 1803 flutartig hereinbrechend, alle Sünden des alten Systems aufdeckten, ist davon zuerst die Rede gewesen. Da heißt es z. B.: „Hier ist noch der Ort, folgendes von der Beamtenkarriere einzuschalten. Nach vollendeten akademischen Studien werden Adlige und Bürgerliche bei den Ämtern als Auditoren angesetzt. Allein der Altadlige von gewissen Ahnen wird nach Verlauf einiger Zeit Titular-Drost, der Neuadlige und Bürgerliche hingegen Titular-Amtsschreiber. Vom Titular-Drost wird

der Altadlige gleich erster Beamter. Die Neuadligen und Bürgerlichen gelangen erst mühsam durch alle Grade zu dieser Stelle;" oder: „Der adlige Auditor, der mit dem Titel eines Drosten zugleich in die Reihe derer tritt, welche die ersten Beamtenstellen ambieren können, ließ seinen Kollegen, der erst in die Amtsschreiberbedienung rücken mußte, ehe er eine erste Beamtenstelle erhalten konnte, weit zurück;" etwas schwerfällig hat sich auch Manecke in demselben Sinne geäußert, wenn er sagt: „Um welche zweite Beamtenbedienung Altadeliche bisher zu ambiren unter ihrer Abstammung gehalten haben;" und auch die Schriftsteller späterer Zeit haben sich ebenso ausgesprochen, so Luden 1816: „Vorzüglich hatte der Adlige den höchst ungerechten Vorzug vor dem Unadligen, daß man ihm bald nach seiner Anstellung als Auditor bei einem Amte den Drostentitel gab und damit sogleich über alle sog. Amtsschreiber setzte, sodaß er schon in die einträglichsten ersten Beamtenstellen rückte, wenn der nichtadlige Auditor erst eine zweite Beamtenstelle als Amtsschreiber erhalten konnte;" im Jahre 1831 berichtete einer dieser Beamten selbst, „daß die Altadligen als supernumeräre Drosten ohne dritte und zweite Beamte zu werden, sofort zu ersten Beamten unter Beibehaltung des Titels von Drosten, befördert worden seien"; ebenso hat Stüve bezeugt, daß sie als Drosten die unteren Stellen übersprungen hätten; desgleichen sagt Lehzen, daß der Adlige ohne Zwischenstufe erster Beamter geworden sei; ebenso Treitschke: „Trat der junge Edelmann als Auditor in die Verwaltung, so erhielt er nach kurzer Zeit den Titel Drost und damit das Recht seine bürgerlichen Genossen zu überspringen"; auch Max Lehmann: „Der Adlige erhielt bald nach seiner Anstellung den Drostentitel und damit den Vorrang vor allen sog. Amtsschreibern; deshalb rückte er schon in die einträglichen höheren Stellen ein, wenn die nichtadligen Auditoren erst eine Amtsschreiberstelle erhalten konnten"; endlich Thimme: „Besonders frappant zeigte sich die Begünstigung des Adels in dem sog. Beamtenstande. Ein Adliger wurde

meist nach kürzerem Dienst als Auditor gleich zu einer der lukrativen ersten Beamtenstellen mit dem Drostentitel befördert, während seine bürgerlichen Kollegen zunächst eine zweite Beamten- oder Amtsschreiberstelle erhielten und erst nach längerer Zeit in die ersten Beamtenstellen aufrückten" [1].

Nun hat aber v. Hassell ganz neuerdings behauptet, daß das alles nicht wahr wäre. Sich an Thimme als den letzten in dieser Reihe und an diesen allein haltend, will er es ihm nicht allzuhoch anrechnen, wenn er meine, daß die adligen Auditoren meist nach kurzer Dienstzeit zu den ersten Beamtenstellen befördert seien, da doch nur die wenigen, welche mit dem Titel Drost eine der zwölf Amtsvogteien verwalteten, das Vorrecht besessen hätten, nach kurzer Dienstzeit zu den ersten Beamtenstellen zu gelangen; er hat sich in demselben Sinne an anderen Stellen folgendermaßen geäußert: „Junge altadlige Amtsvoigte in den zwölf Lüneburgschen Amtsvoigteien erhielten sofort den Rang von Drosten, ein Titel, den fast nur die ersten Beamten führten, wenn sie Edelleute von altem Adel waren". „Der Großvoigt konnte altadlige Auditoren mit der Verwaltung der zwölf Amtsvoigteien betrauen, diese traten dann unter dem Titel Drost in die Reihe Derjenigen, welche in die ersten Beamtenstellen einrückten." „Es war im vorigen Jahrhundert der Mißbrauch eingerissen, einige von den Amtsvoigteien im Celleschen mit jungen adligen Auditoren zu besetzen, die dann unter dem Titel Drost sofort in die Reihe Derjenigen traten, welche später die lukra-

---

[1] Verteidigung des *Dr. jur.* Seumnich wider die Bemerkungen eines ungenannten Hannoveraners, seine Schrift: Die Verbindung Hannovers mit England betreffend. Zweite Aufl. 1803. („Die Beantwortung" der Verteidigung geht darauf nicht ein.) Über den Hannöverschen Adel und die Hannöverschen Sekretarien 1803, S. 47. Manecke S. 195. Luden S. 64. (Ostermeyer) Die Hannöverschen Beamten und die Verfassung der Hannöverschen Ämter S. 49. Stüve, Artikel Hannover in Bluntschlis Staatswörterbuch S. 704. Lehzen *II,* 86 f. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert *III,* 551. Max Lehmann, Scharnhorst *I,* 83. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover *I,* 29.

tiven ersten Beamtenstellen erhielten. Die allmächtigen Geheimen Räthe benutzten diese Gelegenheit, um ihre Söhne und Neffen rasch zu befördern" [1].

Wenn diese Ansicht richtig, wenn wirklich das Anwendungsgebiet für diese Bevorzugung ein so beschränktes gewesen wäre, so würde die allgemeine Entrüstung, die darüber noch heute im Lande herrscht, so deplaciert wie nur möglich sein; es läge dann nichts weiter vor als eine ziemlich unschädliche Singularität, über die sich niemand aufzuregen brauchte, und die keinesfalls mit dem von Hassell gebrauchten scharfen Ausdrucke „Unfug" bezeichnet werden dürfte.

Die Übereinstimmung der Schriftsteller beweist natürlich nichts, um so weniger, als sie, wie der Wortlaut ergiebt, von einander abhängig sind. Aber die Unrichtigkeit der v. Hasselschen Behauptung geht ohne weiteres aus den Verhandlungen hervor, welche im Jahre 1816 zur Aufhebung dieses „Unfugs" geführt haben; von den zwölf Amtsvogteien ist dabei mit keinem Worte die Rede gewesen und konnte auch füglich keine Rede sein, da, wie sich später ergeben wird, diese ganze Amtsvogteiverfassung, an deren Beseitigung fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch gearbeitet war, damals längst nicht mehr bestand.

In dem die Reformen bei der Kammer betreffenden Postskript *XI a* vom 14. Juli 1816 heißt es: „Schließlich geben wir auch noch zu erkennen, daß wir die bisherige Benennung der Kammerbeamten in Einigem zu verändern für gut finden. Wir finden zwar die Titel von Oberhauptleuten, Drosten, Oberamtmännern, Amtmännern zweckmäßig; dagegen aber wollen wir den Drostentitel künftig nicht an Personen erteilen, die bei den Ämtern zuweilen ihrer Anciennität nach unter den Amtsschreibern stehen. Ebenso finden wir den Titel Amtsschreiber bei Personen, die ein Stimmrecht bei den Amts-

---

[1] v. Hassell, Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur Preußischen Okkupation. Hannover 1894, S. *VIII,* 91, 93; v. Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover im 19. Jahrhundert *I,* 167.

geschäften haben, um so mehr unpassend, als es ihrem Ansehen bei auswärtigen Behörden nachteilig wird, welche sie mit Schreibern und Unterbedienten zu verwechseln durch jene Bezeichnung veranlaßt werden. Wir wollen daher, daß die Amtsschreiber künftig den Titel Amtsbeisitzer oder Assessoren führen, und wird dieser Titel auch den adligen Amtsauditoren, die nicht zum Drostentitel vorzuschlagen sind, ehe sie zu einer ersten Beamtenstelle gelangen, zu geben sein. Zugleich wird zur Überlegung der dasigen Behörden verstellt, ob ihnen nicht zweite Beamtenstellen zweckmäßig anvertraut werden können, ehe sie zu den ersten gelangen" [1].

Auf dieses vom Ministerium der Kammer mitgeteilte Postskript hatte die Kammer zunächst im Promemoria vom 9. September 1816 sich eine weitere Überlegung der Frage, ob „die adligen Amtsauditoren nicht zu zweiten Beamtenstellen zu befördern sein möchten, bevor sie zu den ersten gelangen," vorbehalten, aber schon in der Sitzung vom 2. Oktober 1816 beschlossen, diese Frage, ob nicht adligen Amtsauditoren ebenfalls zweite Beamtenstellen unter dem Charakter von Amtsassessoren anzuvertrauen seien, bejahend zu beantworten, jedoch das Ministerium zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Frage sowenig der Billigkeit als der höchsten Absicht gemäß bei denjenigen Adligen eintreten könne, welche bereits Allerhöchst zu Titulardrosten ernannt wären, und welchen zum Teil auch schon das Votum in Amtssachen beigelegt sei[2].

In dem Berichte selbst, welchen die Kammer an das Ministerium unterm 15. Oktober 1816 erstattete, wurde demgemäß ausgeführt, daß die adligen Auditoren überhaupt keinen Anspruch auf weitere Beförderung zu machen hätten, und daß sie daher ihre Beförderung zu zweiten oder dritten Beamtenstellen mit dem Charakter von Amtsassessoren jederzeit als Gnade erkennen müßten.

---

[1] *D.* 1. *XXIII. Gen. Nr.* 99 *a*; 98 *aa*.

[2] *D.* 76. 2. *Nr.* 18.

In Übereinstimmung damit lautet der Bericht des Ministeriums an den König vom 18. November 1816: „Endlich hält die Kammer bei der zu ihrer Überlegung gestellten Frage, ob den adligen Amtsauditoren nicht ebenfalls zweite Beamtenstellen unter dem Charakter von Amtsassessoren anzuvertrauen sein möchten, unter unserer Beistimmung dafür, daß solche zu bejahen, jedoch den bereits ernannten Supernumerär- und Titulardrosten sowohl ihr erhaltener Charakter als die Aussicht zunächst zu einer ersten Beamtenstelle zu gelangen, unter welcher sie zuerst in den Dienst getreten, und bei bisherigen Dienstbesetzungen zu zweiten Beamtenstellen zum Teil bereits übergegangen sind, der Billigkeit nach vorzubehalten sei."

Das Königl. Reskript an das Ministerium vom 17. Dezember 1816 hat das einfach gutgeheißen: „Wir genehmigen, daß den adligen Amtsauditoren zweite Beamtenstellen unter dem Charakter von Amtsassessoren anvertraut werden dürfen und dabei den bereits ernannten Supernumerär- und Titulardrosten sowohl ihr erhaltener Charakter als die Aussicht, zunächst zu einer ersten Beamtenstelle zu gelangen, unter welcher sie zuerst in den Dienst getreten, und bei bisherigen Dienstbesetzungen zu zweiten Beamtenstellen zum Teil bereits übergangen sind, zugleich vorbehalten werde" [1].

Übrigens ist auch ein näheres Eingehen auf die Personalverhältnisse in den Amtsvogteien während des 18. Jahrhunderts an der Hand der Staatskalender nicht dazu angethan, die v. Hassellsche Behauptung irgendwie zu unterstützen. Im Gegenteil. Nur sehr wenigen Altadligen sind dortige erste Beamtenstellen verliehen worden, diese wenigen sind kaum jemals von dort auf andre erste Beamtenstellen versetzt, vielmehr Jahrzehnte hindurch in diesen Stellen verblieben, um allmählich von Drosten zu Amtshauptmännern emporzusteigen.

---

[1] *D.* 92. *XX. Nr. I.* 2.

Die Verschiedenheit in der Titulatur der ersten Beamtenstellen, an die 1816 noch nicht gerührt wurde, hat später eine Ausgleichung dahin erfahren, daß die altadligen Titel nur noch sehr selten gewährt wurden.

3. Der Adelsvorzug im Oberappellationsgericht, insbesondere die beiden Bänke.

Für das Oberappellationsgericht beruhte der Vorzug des alten Adels zum Teil auf Königl. Reskripten, zum größten Teil aber auf Gesetz.

Zunächst mußte der Präsident altadlig sein. „Zu der Präsidentenstelle" heißt es in der Oberappellationsgerichtsordnung selbst „wollen Wir allemal eine adlige Person, die mit den, solchem *Officio* gemäßen, zu Handhabung der Justiz und Erhaltung des Gerichts-Respekts nötigen Qualität versehen, nehmen." Zwar der erste Präsident Fabricius entsprach denjenigen Forderungen, die später an die Adelsqualität gestellt wurden, nicht[1]; aber alle seine Nachfolger Wrisberg, Lenthe, Wenckstern, Schlepegrell *I.,* Wallmoden, v. d. Wense, Schlepegrell *II.,* Stralenheim, Beulwitz, v. d. Osten, und auch dessen Nachfolger, nachdem der Adelsvorzug 1848 aufgehoben war, sind von altem Adel gewesen. Auch in der Wismarschen Tribunalsordnung war die Zugehörigkeit des Präsidenten zum Grafen-, Herren- oder Ritterstande vorgeschrieben; doch waren dessen Befugnisse mehr formeller Art, indem er kein Votum besaß und die specielle Direktion der gerichtlichen Geschäfte dem Direktor (Mevius) übertragen war; während die Cellesche Oberappellationsgerichtsordnung sich nach einigem Bedenken für das volle Stimmrecht des Präsidenten entschieden hatte.

---

[1] Fabricius war allerdings adlig, aber doch nur, weil sein Vater sich 1644, vier Jahre nach der Geburt des Sohnes, hatte adeln lassen. Die Angabe bei v. Bülow *I,* 5, 13 und bei Manecke, Biographische Skizzen, S. 15, wonach er erst selbst geadelt wäre, ist unrichtig; Vogell, Neues Vaterländisches Archiv *IV,* 216 ff; erst gegen Ende seines Lebens hat er angefangen sich de Fabrice zu schreiben.

„Zu der Vicepräsidentenstelle" heißt es in der Oberappellationsgerichtsordnung „wollen wir einen Gelehrten nehmen, oder wenn wir auch zu dieser eine adlige Person ernennen, soll dieselbe doch von solcher Erudition sein, als von einem Gelehrten immer kann erfordert werden," wieder in Nachahmung der Wismarschen Tribunalsordnung, wo vom Vicepräsidenten oder Direktor verlangt wurde, daß er in rechtlichen Sachen wohl erfahren sei. Immerhin hatte der Landesherr die Wahl; aber solange es nur eine Vicepräsidentenstelle gab, ist diese stets mit einem Neuadligen besetzt gewesen, mit Püchler, der 1710 ernannt noch vor Eröffnung des Gerichts starb, mit Hedemann und Marquard. Als aber 1740 eine zweite Vicepräsidentenstelle geschaffen wurde, sollte die eine stets mit Personen, die zur adligen, die andre mit solchen, welche zur gelehrten Bank in Rücksicht auf ihre Geburt sich qualifizierten, besetzt werden. Es war dieser positiven Vorschrift gegenüber vergebliche Mühe, wenn in einem Gutachten vom 29. August 1764 der damalige Vicepräsident von der gelehrten Bank v. Beurhaus mit Berufung auf eine allgemeine Vorschrift der Oberappellationsgerichtsordnung zu deduzieren suchte, daß beide Vicepräsidentenstellen gelehrte Bedienungen seien. Als adlige Vicepräsidenten sind Gemmingen, Wenckstern, Wallmoden, Uffel, v. d. Wense, Schlepegrell *I.,* Leutsch, Stralenheim, Beulwitz, v. d. Wense, v. d. Osten, Hammerstein und Schlepegrell *II.,* als gelehrte Vicepräsidenten sind Hugo, v. Beurhaus, Friedrich Esaias von Pufendorff, v. Bilderbeck, v. Willich, v. Voigt, v. Werlhof, Wedemeyer und Leist (1839) einander gefolgt. Die gelehrten Vicepräsidenten haben es sich stets gefallen lassen müssen, daß die später ernannten adligen ihnen vorgesetzt wurden; so ist Werlhof 1818—1829 von Stralenheim, Beulwitz und v. d. Wense, Leist 1840—1848 von Hammerstein und Schlepegrell überflügelt.

Für die Räte sind in der Oberappellationsgerichtsordnung zwei Bänke angeordnet, eine adlige und eine gelehrte Bank.

Dieser Dualismus war ein althergebrachter, der bis ins 19. Jahrhundert nicht bloß in den Reichsgerichten, sondern auch in den höheren Gerichtshöfen der Territorien fortbestanden hat.

In früherer Zeit hatte es sich dabei, wie auch die Bezeichnung der beiden Bänke ergiebt, weniger um einen Standesunterschied als um den Unterschied von gelehrten Richtern und Laien gehandelt, zugleich um den Unterschied von landesherrlicher und landständischer Besetzung. Eigentlich ist das römische Recht nur unter der Voraussetzung recipiert worden, daß es nicht lediglich vom geschulten Juristen gehandhabt würde, daß die Gerichte neben den gelehrten im fürstlichen Dienste stehenden Beamten auch mit solchen aus der Mitte der Stände besetzt würden. „An sich" sagt Holtze mit vollem Recht „war die Mischung gelehrter Bürgerlichen und gebildeter Adligen eine glückliche; im Gerichte war damit gründliche Bildung neben freier Anschauung und Welterfahrung vertreten; hiermit war dem Verknöchern der Rechtspflege und dem Aufgehen in Formenwesen ebenso vorgebeugt wie der vornehmen Rücksichtlosigkeit, mit welcher selbst die gebildetsten zur Rechtsprechung berufenen Laien über das Gesetz hinwegzugleiten lieben, wenn ihr persönliches Gefühl es im Einzelfalle für angebracht hält." Die beiden Bänke unterschieden sich also von einander nicht bloß in der Qualifikation sondern auch insofern, als die eigentliche Arbeit den Mitgliedern der gelehrten Bank oblag, die daher im Reichshofrate bis zuletzt ein sehr viel höheres Gehalt bezogen haben als die Mitglieder der adligen Bank[1].

Aber diese Grundlage war hinfällig geworden, seit es im Laufe der Zeit dahin gekommen war, daß man an die Adligen dieselben Forderungen stellte wie an die Gelehrten. In die

---

[1] Strube, Über den Ursprung der adligen Bänke in höheren Gerichten; (Nebenstunden *III,* 124 ff., 188, 193, 198, 200); Holtze, Geschichte des Kammergerichts *II,* 12; Malblank, Anleitung zur Kenntnis der Deutschen Reichs- und Provinzialgerichtsverfassung *III,* 7, 53, 97.

Verhandlungen über die Oberappellationsgerichtsordnung spielt diese Frage noch hinein. Im Königl. Reskripte vom 14. September 1711 heißt es: „Wird zwar von den gelehrten Räthen billig ein höherer *gradus eruditionis* als von den Adligen requirieret, was aber die hauptsächlich nötige und genügsame *Idoneitatem ad officium* anlanget, muß darin den *nobilibus* vor den Gelehrten nichts indulgiret, sondern der eine sowohl als der andre zu dem *officio* geschickt sein." Und in einem Berichte der mit Abfassung der Oberappellationsgerichtsordnung Beauftragten vom 29. September 1711 wird bemerkt, daß es verlauten wolle, „als wenn ein und anderer in denen Gedanken stehe, daß man von Edelleuten nicht so viel Erudition fordern, sondern wenn solche nur einige *principia juris* gefasset und guten natürlichen Verstand hätten, man solche passiren lassen müsse." Aber die Oberappellationsgerichtsordnung selbst hat sich im neuzeitlichen Sinne entschieden. Wie der § 5 vorschreibt, daß der zum Vicepräsidenten ernannte Adlige von solcher Erudition sein solle, „als von einem Gelehrten nur kann erfordert werden," so bestimmt der § 6 hinsichtlich der Räte „es sollen aber die adligen Personen nicht weniger als die gelehrten mit genügsamer und zur Verwaltung des ihnen anvertrauten Amts erforderten Erudition versehen sein" [1]. Demgemäß hatte der Ausdruck gelehrte Bank keinen rechten Sinn mehr.

Dann aber fragt es sich, wie man in Hannover dazu gekommen ist, das System der Bänke neu einzuführen. In den Hannoverschen Mittelgerichten bestand es nicht, die Vorschrift, daß in den Hofgerichten einige Adlige sitzen sollten, hatte doch zu keiner Einrichtung von Bänken geführt. Auf die Wismarsche Tribunalsordnung konnte man sich auch nicht berufen; denn wenn diese vorschrieb, daß unter den sechs Assessoren wenigstens zwei Adlige sein sollten, so war das lediglich das System der Hannoverschen Hofgerichte. Überall

[1] v. Bülow *I,* 43.

war die Einrichtung der Bänke, wo sie von alters her bestand, in einem gewissen Verfall, selbst bei den Reichsgerichten; wohl saßen die Grafen, Herren und Rittermäßigen im Reichshofrate auf einer Herrenbank, aber es bestand kein festes Zahlenverhältnis mehr, die Mitglieder der gelehrten Bank pflegten zu überwiegen; auch im Reichskammergerichte war die ursprüngliche Halbscheid längst aufgegeben, und hier richtete sich der Rang der Mitglieder lediglich nach dem der Höfe, von denen sie präsentiert waren[1].

Man kann es verstehen, wenn in anderen Ländern, wie in Preußen und Bayern, beim gänzlichen Mangel von ständischen Präsentationsrechten die Einrichtung beibehalten wurde, um dem ritterschaftlichen Adel eine anteilige Besetzung zu sichern. Aber dafür war doch in Hannover durch die ständischen Präsentationsrechte und durch den ganz überwiegenden Einfluß des Adels auf den Landtagen ohnehin gesorgt. Hat man vielleicht diesen Einfluß dadurch einschränken wollen, daß der alte Adel einerseits, der neue Adel und die Bürgerlichen andrerseits zu gleichen Teilen im Oberappellationsgericht vertreten sein sollten? Denn außerhalb der Möglichkeit hätte es ja nicht gelegen, daß sonst die große Mehrzahl aller Stellen mit Altadligen besetzt wären. Sollte also die Einrichtung der beiden Bänke als ein Gegengewicht gegen die allzu reichlich bemessenen Präsentationsrechte dienen? Aus den Akten geht darüber nichts hervor. Aber immerhin, wie die Verhältnisse damals in Hannover lagen, war thatsächlich die Einrichtung der adligen Bank nicht eine Steigerung, sondern eine Beschränkung des adligen Einflusses.

Keinesfalls war aber dieser Gesichtspunkt der allein maßgebende gewesen.

Für die frühere Zeit hat Strube bezeugt, daß die jüngeren Adligen den älteren Doktoren nachgestanden hätten; erst als

---

[1] Malblank, Anleitung zur Kenntnis der Verfassung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts *I,* 158, 199; Malblank, Anleitung zur Kenntnis der Deutschen Reichs- und Provinzialgerichtsverfassung *III,* 53.

die Doktorwürde herabkam und der Adel emporstieg, ist meist das Umgekehrte eingeführt worden; indessen hatte doch noch die Wismarsche Tribunalsordnung den Grundsatz aufgestellt, daß die Beisitzer nach der Zeit, wie sie ins Gericht gekommen, auf- und angenommen seien, ihre Sessionsstellen haben sollten.

Aber so sehr im übrigen die Wismarsche Tribunalsordnung zum Vorbilde gedient hat, in diesem Punkte wich man ab. Nicht vom Dienstalter, sondern von der Zugehörigkeit zu den Bänken sollte der Rang abhängig sein. Ganz in Übereinstimmung mit den sonst herrschenden Grundsätzen hat das Königl. Reskript vom 24. April 1711 bestimmt, „daß die Räthe der adligen Bank in Rücksicht des Ranges, Sitzes und Votierens allemal den Vorzug vor den Räthen der gelehrten Bank haben sollten, ohne Rücksicht auf ein längeres Dienstalter oder einen frühern Eintritt in das Kollegium zu nehmen." Und danach hat man sich bei Eröffnung des Gerichts am 14. Oktober 1711 gerichtet. Nun hat zwar die Oberappellationsgerichtsordnung selbst, die erst am 13. Juli 1713 publiziert wurde, das volle Gegenteil angeordnet. „Alle, sowohl die von uns Benannten, als von den Ständen Präsentierten sollen ihre Session und Stelle bei dem Gerichte haben, nach dem sie in dasselbe kommen und auf- und angenommen werden." Aber dies Gesetz, noch dazu dieses spätere Gesetz hat nicht vermocht, dem Reskripte zu derogieren. Die Rechte der Mitglieder beider Bänke sind ungleich geblieben bis zum Jahre 1848. Und bald ging man noch weiter. Es genügte schon nicht mehr, daß der jüngste Adlige dem ältesten Gelehrten im Sitzen zur rechten des Präsidenten, im Votieren und bei der Abstimmung vorging, sondern es mußte auch eine Rangverschiedenheit zwischen den Mitgliedern eines und desselben Kollegiums ins Werk gesetzt werden. Nach dem Königl. Reskript vom 24. August 1711 sollten die Oberappellationsräte mit einander Oberstenrang haben; aber das Reskript vom 12. April 1719 hat den Räten der adligen Bank die nächsthöhere Rangstufe der Brigadiers verliehen.

Von den Mitgliedern der gelehrten Bank ist diese Ungleichheit schwer empfunden, wie aus der Eingabe des gelehrten Vicepräsidenten v. Beurhaus über die Parifikation der Bänke vom 29. August 1764 klar hervorgeht. Aber erst auf Anregung des Chefs des Justizdepartements, des Geh. Rats Rumann, der selbst in den Jahren 1783—1798 auf der gelehrten Bank gesessen hatte, ist sie bei Gelegenheit der Vermehrung der Mitglieder des Oberappellationsgerichts infolge der Vergrößerung des Staatsgebiets durch die Verordnung vom 30. Juli 1818 in etwas gemildert worden. „Sehr oft ist es der Fall", sagt er in seinem Gutachten vom 9. Dezember 1816, „daß die jüngeren Mitglieder der adligen Bank, wenn sie nachgehends die Vota älterer und erfahrnerer Mitglieder der gelehrten Bank vernehmen, sie von ihrem bereits abgelegten Voto recediren oder daß sie es wenigstens modificiren, was dann wiederholte Abstimmungen nötig macht"; er schlägt deshalb im Interesse der Zeitersparnis und zum besten des Gerichts vor, daß die Abstimmung nach dem Dienstalter stattfinde, was auch der Sinn der Oberappellationsgerichtsordnung sei. Und damit war das Ministerium in dem Immediatberichte vom 9. Dezember 1816 einverstanden. Aber das Königl. Reskript vom 7. Januar 1817 verwies auf das Kollegialschreiben Münsters von demselben Tage. Münster wollte nicht im vollen Umfange auf den Vorschlag des Ministeriums eingehen. „In Ansehung der Reihenfolge im Votiren" heißt es „möchten alle Schwierigkeiten sich dadurch zu heben scheinen, wenn mit dem ältesten von der adligen Bank der Anfang mit der Abstimmung gemacht und dann fortgehend von der adligen auf den ältesten von der gelehrten Bank, dann wieder auf den zweiten von der adligen und dann den zweiten von der gelehrten Bank und so weiter mit dem Votiren fortgeschritten würde." Rumann in seinem Gutachten vom 30. Januar 1817 und das Ministerium in seinem Berichte vom 20. Februar 1817 waren auch damit einverstanden; Rumann hatte gemeint, es ginge allenfalls

auch so. Durch das Reskript vom 3. April 1817 ist die entsprechende Anordnung getroffen.

Den Ständen war in dem Ministerialschreiben vom 1. Februar 1817 wegen Vermehrung der Mitglieder des Oberappellationsgerichts dieserhalb nichts mitgeteilt, weil man der Ansicht war, daß es sich dabei um keine Änderung, sondern um eine Wiederherstellung der Oberappellationsgerichtsordnung handle; während doch nur ein Mittelweg zwischen dem Reskript vom 24. August 1711 und der Oberappellationsgerichtsordnung eingeschlagen werden sollte. Aber die Stände in ihrem Erwiderungsschreiben vom 7. März 1817 nahmen sich nunmehr auch dieser Sache an. Sie nannten es „ein singuläres und soviel bekannt bei keinem andern Gerichtshofe in Deutschland vorkommendes Verhältnis, wonach der Vorsitz (Sitz) und die Ordnung des Votirens nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Geburt bestimmt wird," und beantragten demgemäß, daß unbeschadet des Bestehenbleibens der beiden Bänke der Vorsitz (Sitz) und die Ordnung des Votierens nach dem Dienstalter hinfort sich richten solle. Inzwischen machten auch die Räte der gelehrten Bank, deren Vicepräsident v. Werlhof sich jedoch ausschloß, am 10. September 1817 eine Eingabe, in welcher zwar die Bänke selbst als eine für die Justizpflege ganz heilsame Einrichtung bezeichnet, aber unter Berufung auf den wahren Sinn der Oberappellationsgerichtsordnung volle Gleichstellung im Range nach Maßgabe des Dienstalters verlangt wurde. Daraufhin wurde den Ständen am 3. Dezember 1817 seitens des Ministeriums der Inhalt des Königl. Reskripts vom 3. April 1817 mitgeteilt. Sie haben trotzdem in ihrem Vortrage vom 17. Januar 1818 den Antrag vom 7. März 1817 wiederholt; nicht ohne allen Erfolg. Das Ministerium machte in dem Immediatberichte vom 8. Januar 1818 nunmehr den doppelten Vorschlag, einerseits, daß wo mehrere Räte von beiden Bänken bei Kommissionen, Abhaltung von Terminen und dergl. zu konkurrieren hätten, jederzeit dem Dienst

ältesten nach dem Eintritt in das Gericht das Präsidieren und Dirigieren in solchen Geschäften zustehen solle, andrerseits, daß die Gleichheit des Ranges unter den Räten beider Bänke, wie sie bis 1719 bestanden, durch Erteilung des Brigadiersranges an die Räte der gelehrten Bank wiederhergestellt werden solle. Aber nur auf den ersten dieser Vorschläge ist man in London eingegangen, bezüglich des zweiten heißt es dagegen im Königl. Reskript vom 6. März 1818, der Unterschied des Ranges der Mitglieder beider Bänke sei dem gemäß, was bei den anderen Landeskollegien stattfinde, „es scheint uns nichts widersprechendes darin zu liegen, daß der Adlige im Dienst den Vorrang beibehalte, den er wegen seiner Geburt schon vor dem Eintritt in den Dienst genießt" [1].

Die Frage, wer zur adligen Bank qualifiziert sei, war durch das Reskript vom 24. August 1711 dahin entschieden, daß nur solche zu admittieren, die von ihrem Großvater her den Adel nachweisen könnten, während die Oberappellationsgerichtsordnung selbst darüber schweigt. Daß diese Norm wie in den ständischen Verhältnissen, so auch hier dahin ausgelegt wurde, daß schon der Ältervater mindestens zur Zeit der Geburt des Großvaters adlig gewesen sein müsse, kann nicht Wunder nehmen. Der von der Hoyaschen Ritter- und Landschaft am 23. Januar 1787 zur adligen Bank präsentierte Hannoversche Hofgerichtsassessor Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr, dessen Ältervater, der bei der Annexion von Bremen-Verden erwähnte Geh. Kammerrat v. Ramdohr, 1719 zur Zeit, wo der Großvater schon geboren war, vom Kaiser geadelt wurde, ist trotz einer mehr als hundert Seiten langen Eingabe und trotz aller Vorstellungen der Hoyaschen Ritter- und Landschaft, auf Grund eines von Rudloff verfaßten ausführlichen Rechtsgutachtens durch Königl. Reskript vom 10. August 1787 nur zur gelehrten Bank zugelassen. Wie aber aus den offenbar auf Verabredung in der Zwischenzeit an den König

[1] Akten des Justizministeriums *Vol. VI* Nr. 49.

gerichteten sehr erregten Eingaben des Landschaftsdirektors und der Landräte des Fürstentums Lüneburg vom 12. Februar 1787, der zum großen Ausschusse des Fürstentums Kalenberg verordneten Landräte und Deputierten von der Ritterschaft vom 16. Februar 1787, des Präsidenten, der Landräte und Ritterschaft des Herzogtums Bremen vom 23. Februar 1787 hervorgeht, wollte man den Kreis der zur adligen Bank Qualifizierten noch enger schließen. Alle diese Eingaben stimmen darin überein, daß die adlige Bank „dem alten Geschlechtsadel" reserviert bleiben müsse, daß nur „die aus alten Familien abstammenden Personen", daß nur „wirklich alte Edelleute" zugelassen werden dürften. Der Sinn ist ganz offenbar der, daß der Briefadel für alle Zeiten von der adligen Bank ausgeschlossen werden sollte. Und die Regierung kam dieser Auffassung insofern entgegen, als sie die Geltung des Reskripts vom 24. August 1711 in Frage stellte, obgleich dasselbe bei der Entscheidung zugrunde gelegt war und obgleich auf der Rechtsgültigkeit dieses Reskripts die Ungleichheit zwischen den Mitgliedern der Bänke beruhte[1]. Die Landschaften haben es zu verhüten gewußt, daß die Frage jemals wieder brennend geworden ist.

In der Zeit von der Eröffnung des Gerichts bis zum Jahre 1848 haben auf der adligen Bank gesessen[2]: Wrisberg, Lenthe, Bülow, Gustedt, Gerlach Adolph von Münchhausen, v. d. Lieth, Alvensleben, Diede zum Fürstenstein, Gemmingen, Oldershausen, Erffa, Marschalk, Schwichelt, Lenthe, Bodenhausen, v. d. Bussche, Grote, v. d. Lühe, Campen, Hake, Wenckstern, Bünau, Langwerth v. Simmern, Plate, Bremer, Schlepegrell, Wersebe, Wallmoden, Gustedt, Ende, Beulwitz, Uffel, Arnswaldt, Bülow, v. d. Osten, v. d. Wense, Schlepegrell, Wersebe, Harling, Zesterfleth, Graf Hardenberg, v. d. Wense, Friedr. v. Bülow, Ende, Ompteda, Stralenheim,

---

[1] Akten des Justizministeriums *Vol. III* Nr. 61.

[2] Die Angaben bis zum Jahre 1800 nach v. Bülow *I,* 175 ff., 181 ff.; die späteren nach den Akten.

Beulwitz, v. d. Wense, v. d. Bussche, Hammerstein, Graf Kielmannsegge, v. d. Osten, v. d. Decken, Uslar, v. d. Wisch, Schlepegrell, Zerssen, Wersebe, Lenthe, Graf Inn und Knyphausen, Rössing, Bothmer, Wangenheim, v. d. Osten, Trampe, Schlepegrell, Langwerth v. Simmern, Estorff, Düring, Bar.

In derselben Zeit haben auf der gelehrten Bank gesessen: v. Bilderbeck, Reimers, v. Marquard, Strube, Bünting, v. Engelbrechten, v. Bilderbeck, v. Hugo, v. Beurhaus. v. Voigts, Esaias Pufendorff, v. Leysser, v. Stade, v. Avemann, Friedr. Esaias v. Pufendorff, Bacmeister, v. Ramdohr, v. Bilderbeck, v. Ulmenstein, v. Willich, v. Werckmeister, v. Voigt, Crusen, v. Voigt, v. Werlhof, v. Pestel, Rumann, v. Avemann, v. Pufendorff, v. Ramdohr, v. Rüling, Böhmer, Hagemann, Reinbold, Stromeyer, v. Hinüber, Hartmann, Wedemeyer, Brandes, Sassen, Flöckher, Gruner, Meyer, v. Voigt, Falcke, Spangenberg, Koch, v. Pufendorff, Rudloff, v. Reiche, Planck, Meder, v. Kneisen, Wedemeyer, Sassen, v. Pape, Vezin, Hagemann, Martin, Kirchhoff, v. Hugo, Windthorst, Lueder.

Danach hat die Zahl der Neuadligen die der Bürgerlichen auf der gelehrten Bank wenigstens im 18. Jahrhundert bei weitem überwogen; unter den 33 Räten der gelehrten Bank während des 18. Jahrhunderts finden sich bloß neun Bürgerliche, von denen fünf durch den Landesherrn ernannt, vier von den Ständen präsentiert sind. Im Jahre 1737 waren zwar alle fünf Räte auf der gelehrten Bank bürgerlich: Hugo, Beurhaus, Voigts, Pufendorff, Leysser, aber alle fünf sind später entweder selbst oder in ihren Nachkommen geadelt; im Jahre 1757 gab es unter den acht Räten aus der gelehrten Bank sieben Neuadlige: v. Beurhaus, v. Voigt, v. Leysser, Fr. Esaias v. Pufendorff, v. Ramdohr, v. Bilderbeck, v. Ulmenstein, und nur einen Bürgerlichen: Bacmeister; in den Jahren 1779—84 waren alle sieben Räte der gelehrten Bank neuadlig: v. Bilderbeck, v. Ulmenstein, v Willich, v. Werckmeister, v. Voigt, v. Werlhof, v. Pestel; erst 1785 ist Rumann als einziger Bürgerlicher eingetreten, der 1786

der einzige bleibt, bis 1787 als zweiter Ludw. Fr. Joh. Pufendorff hinzukommt; und diese beiden sind volle zehn Jahre lang bis 1797, die einzigen Bürgerlichen geblieben; erst 1798 ist ein dritter Bürgerlicher hinzugekommen; 1799 sind es wieder nur zwei, 1800 drei, 1801 vier, 1802 fünf, wobei es 1803 geblieben ist, neben denen nur zwei Neuadlige, v. Ramdohr und v. Rühling, vorkommen. Nach der Wiederherstellung hat sich aber das Verhältnis der Bürgerlichen und Neuadligen umgekehrt; schon bei der Wiedereröffnung 1813 gab es nur zwei Neuadlige: v. Pufendorff und v. Hinüber, 1818 einen einzigen Neuadligen, 1820 zwei, 1829 keinen, 1830—33 einen, 1834—37 zwei, 1838—40 einen, 1841 zwei, 1842—47 drei, 1848 zwei.

Auffallend groß ist in den ersten 50 Jahren die Zahl derjenigen gewesen, die aus dem Auslande auf die adlige Bank berufen sind: sie bilden mehr als den vierten Teil derer, die überhaupt während des 18. Jahrhunderts auf der adligen Bank gesessen haben; es sind im ganzen zwölf, sieben vom Könige ernannt, fünf von den Landschaften präsentiert: v. Bülow, Mecklenburgischer Regierungsrat und Kammerjunker, 1711 von der Lüneburgschen Landschaft; v. Gustedt, Sachsen-Weißenfelsscher Hof- und Regierungsrat, 1712 von der Grubenhagenschen Landschaft; Gerlach Adolf v. Münchhausen, Kursächsischer Extraordinärer Appellationsgerichtsrat, 1715 vom Könige; v. Alvensleben *II.,* Königl. Preußischer Regierungsrat, 1717 vom Könige; v. Gemmingen, Herzogl. Wolfenbüttelscher Hofrat, 1727 vom Könige; v. Erffa, Eberhard Hartmann, Schwarzburg-Rudolstädtischer Regierungsrat, 1728 vom Könige; v. Schwichelt, Herzogl. Wolfenbüttelscher Hofgerichtsassessor, 1733 vom Könige; v. Bodenhausen, Sachsen-Weimarischer Hofrat, 1733 von der Grubenhagenschen Landschaft; v. Ende, Herzogl. Wolfenbüttelscher Hofrat, 1759 von der Lüneburgschen Landschaft; v. Beulwitz, Waldeckscher Regierungsrat, 1760 vom Könige; v. Ursel, Sachsen-Weimarscher Hof- und Regierungsrat,

1765 von der Kalenbergschen Landschaft; v. Arnswaldt *I.,* Sachsen-Weimarscher Regierungsrat, 1765 vom Könige.

Dagegen sind auf die gelehrte Bank während des ganzen 18 Jahrhunderts nur drei aus dem Auslande berufen: Hugo, Mecklenburg-Strelitzscher Kanzleirat, 1717 von der Kalenbergschen Landschaft; Beurhaus, Preuß. Kammergerichts- und Kriminalrat, 1728 von der Hoyaschen Landschaft; Voigts, Blankenburgscher Hof- und Konsistorialrat, 1728 von der Verdenschen Landschaft.

Beurhaus hat an sich ganz recht, wenn er in seiner Eingabe vom 29. August 1764 sagt, die Räte der adligen Bank seien größtenteils von jeher in fremder protestantischer Herren Länder aufgesucht. Dem einheimischen Adel fehlte es anfangs an der Qualifikation; von den zwölf adligen Ausländern fallen acht auf die Jahre 1711—1734, also vor die Gründung der Universität, die vier anderen auf die Jahre 1759—1765; die meisten adligen Ausländer stammten aus Sachsen und Thüringen, wo damals der Primat der Jurisprudenz lag. Später ist das anders geworden; doch wurden noch in dem Reskripte vom 30. November 1779 die Landschaften darauf aufmerksam gemacht, daß es von jeher für nützlich und zuträglich gehalten sei, wenn auch auswärtige geschickte Subjekte, solche, die in auswärtigen Landes- und Justizkollegien mit Beifall und Ruhm gesessen hätten, ins Oberappellationsgericht gezogen würden[1].

---

[1] Ein einziges Mal ist es vorgekommen, daß selbst ein adliger Vicepräsident direkt aus dem Ausland berufen worden ist, der einstige Sächsische Reichskammergerichtsassessor, der damalige Königl. Sächsische Geheime Rat, Mitglied der dortigen Landesregierung, Friedrich August von Leutsch, durch Bestallungsurkunde vom 31. Dezember 1816, allerdings erst nach zwei vergeblichen Versuchen, die Stelle durch Einheimische, einen Landdrost und einen Konsistorialdirektor zu besetzen, während unter den Räten der adligen Bank kein geeigneter Bewerber vorhanden war; v. Leutsch hat die Stelle übrigens nicht viel über ein Jahr bekleidet; am 10. März 1817 introduziert, ist er am 4. Juli 1818 gestorben; der Kanzleidirektor v. Stralenheim wurde sein Nachfolger; seine Adelsqualität mag auf sich beruhen, er soll jedoch zum Schlesischen Uradel gehört haben; Akten des Justizministeriums; Oberappellationsgericht Nr. 24.

Justus Möser soll die ihm von Münchhausen angebotene Stelle abgelehnt haben. Auch der berühmteste Jurist, den Hannover im 18. Jahrhundert besessen hat, David Georg Strube, hat dem Oberappellationsgericht nicht angehört; geborner Hannoveraner war sein Vater Heinrich Anton 1711 als Hoyascher Landsyndikus von der Hoyaschen Landschaft gewählt, eins der allerersten Mitglieder gewesen, er selbst hat erst aus Hildesheimschem Dienst zurückgeholt werden müssen, um als *advocatus patriae,* d. h. als Rechtskonsulent des Ministeriums mit dem Titel eines Geh. Justizrats, 1740 bis 1758, dann als Direktor der Justizkanzlei in Hannover, 1758 bis 1776, zuletzt seit 1772 mit dem Titel Vicekanzler, dem Lande die ersprießlichsten Dienste zu leisten. Und ganz ähnlich verhielt es sich mit dem ältern Falcke, der auch von Geburt Hannoveraner, aus Darmstädtschem Dienste zurückgeholt war, aber auch nicht ins Oberappellationsgericht gelangt, vielmehr als *advocatus patriae* und als Hannoverscher Kanzleidirektor jenem gefolgt ist.

Unter denen, welche dem Oberappellationsgericht angehört haben, ist es ohne Zweifel einer von der gelehrten Bank, Friedrich Esaias v. Pufendorff, dem die Palme gebührt; aber im übrigen ist es höchstens für die frühere Zeit wahr, wenn Beurhaus in seiner Eingabe vom 29. August 1764 behauptet, daß die stärkste Force des Gerichts stets auf der gelehrten Bank beruht habe. Nur darin hat er recht, daß die adlige Bank einer beständigen Veränderung unterworfen gewesen sei. Für die Neuadligen und für die Bürgerlichen war mit der Stelle eines Oberappellationsrats die Laufbahn zu Ende; denn abgesehen von der einen Vicepräsidentenstelle hat man sie zu jener Zeit nur selten zu den Stellen von Direktoren der Justizkanzleien berufen. Dagegen haben sich aus der adligen Bank Ministerium und Kammer rekrutiert; auch zu Gesandtschaften wurden die adligen Oberappellationsgerichtsräte vielfach gebraucht. Und so wird auch für Hannover zutreffen, was von Preußen behauptet wird:

„Der Adel hat zwar dem Kammergerichte manchen glänzenden Namen geliefert, aber die Träger derselben haben ihren Ruhm nicht als Räte dieses Gerichtshofes, sondern in anderen Stellungen erworben; die Hauptarbeit haben vorwiegend die gelehrten Doktoren aus bürgerlichem Stände geliefert" [1].

Aus dem beständigen Wechsel auf der adligen Bank erklärt sich zur Genüge, daß die Gesamtzahl der Räte auf der adligen die auf der gelehrten weit übertroffen hat; den 44 Räten auf der adligen stehen während des 18. Jahrhunderts nur 33 Räte auf der bürgerlichen Bank gegenüber.

Die Zahl der Mitglieder beider Bänke brauchte übrigens keine absolut gleiche zu sein. Nur der Grundsatz galt, daß die Mitglieder auf der einen die auf der andern niemals um mehr als zwei übertreffen dürften; insofern hatten der Landesherr und diejenigen Landschaften, welche nur einen zu präsentieren hatten, freie Wahl, während diejenigen Landschaften, welche zwei zu präsentieren hatten, alternieren mußten[2].

B. Die Sekretariokratie.

Wie sich schon ergeben hat, gab es neben der adligen auch eine neuadlig-bürgerliche Bureaukratie: im Oberappellationsgericht[a], in den Mittelgerichten, auf den Ämtern. Dazu kommen nun die Sekretarien bei den drei Centralbehörden und bei den Provinzialbehörden in Stade und Ratzeburg.

[a] korrigiert aus: Oberapellationsgericht

Wie jede herrschende Klasse, so hat auch der Hannoversche Adel es verstanden, die eigentliche Arbeit auf andere Schultern abzuwälzen.

---

[1] Holtze, Geschichte des Kammergerichts *II,* 303.

[2] Oberappellationsgerichtsordnung T. *I,* Tit. 1, § 6; über die Vorgänge beim Erwerb von Bremen-Verden und bei der Errichtung von zwei neuen Stellen durch das Reglement vom 31. März 1733 v. Bülow *I,* 27; Verordnung vom 31. Juli 1818; auch bei der Vermehrung der Räte durch die Errichtung des Kriminalsenats sind sowohl die landesherrlichen, als auch die landständischen Stellen auf die beiden Bänke verteilt.

Diese Sekretäre waren keine Subalterne in dem Sinne, daß ihre amtliche Thätigkeit im Protokollieren, Expedieren und Kollationieren aufgegangen wäre; auch damit hatten sie zu thun, denn merkwürdig tief ist man früher in allen Mittel- und Kleinstaaten mit dem studierten Beamtentum in die Sphäre rein mechanischer Geschäftsführung heruntergegangen; keine noch so gleichgültige Zwischenverfügung, keine Akteneinforderung, keine Kassenordre, keine Verfügung *in similibus,* die sie nicht selbst geschrieben hätten; es gab überhaupt kein subalternes Beamtentum in unserem Sinne. In der Hauptsache aber waren sie vortragende Räte, welche die Relationen anfertigten, Rechtsgutachten ausarbeiteten und dann auch die Ausfertigungen *ad commissum* verfaßten. Einer nach dem andern wurden sie aus der Sekretarienstube zum Vortrage ins Sessionszimmer entboten, während die Thätigkeit der Mitglieder dieser Behörden sich darauf beschränkte, zu diskutieren und abzustimmen.

Sie erfreuten sich auch höherer Titel; schon zu Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts hießen die ersten Sekretarien in der Geheimen Ratsstube und in der Kammer Geheime Justizräte, daneben kommen die Titel Hofrat, Klosterrat, Bergrat, Konsistorialrat und andere vor. Ihnen ganz besonders wurden die Pfründen in den Mannsstiftern, selbst die Würde eines Abts von Bursfelde zu teil, und sofern mit solchen Würden die Mitgliedschaft in den Prälatenkurien der Landschaften verbunden war, sind sie es gewesen, welche den Verkehr zwischen der Regierung und den Ständen in erster Linie vermittelt haben; die Rolle, welche Rehberg gespielt hat, beruhte wesentlich auf seiner Landstandschaft als Kanonikus in einem der Stifter zu Hameln.

Auch gesellschaftlich waren sie nicht so drunter durch, wie man wohl glaubt; sie hatten doch mit den Adligen zusammen in Göttingen studiert; der geschäftliche Verkehr vollzog sich in den rücksichtsvollsten Formen und zeichnete sich häufig durch eine ganz besondere Wärme aus; kein geringerer

als Gerlach Adolph v. Münchhausen schüttet dem Geheimen Kanzleisekretär Joh. Ernst v. Hattorf in London in den 36 Briefen, welche er ihm 1732—1737 geschrieben hat, sein Herz aus, vertraut auf seine Freundschaft, konsiderirt ihn als seinen wahren und aufrichtigen Freund, liebt und verehrt ihn in solcher Qualität von Herzen, bittet ihn, seine Klagen zu verzeihen und sie nach der Freundschaft aufzunehmen, die er ihm öfter temoigniret habe[1]. Christian v. Ompteda hat in den neunziger Jahren mit den Brandes, Böhmer, Rehberg und Kestner viel und innig verkehrt.

In den Kreisen dieses bürgerlichen Beamtentums wurden die künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit gepflegt. Wie im damaligen Holstein die altadligen Familien der Moltke, Baudissin, Schimmelmann, Stolberg, so standen in Hannover diese Sekretäre auf der Höhe der Bildung, in den engsten Beziehungen zu Weimar und zu Göttingen; unter ihnen hat Kestner, der Mann Lottes, gelebt, ist der römische Kestner herangewachsen; mit Lichtenberg hat der Geh. Justizrat, Kriegssekretär Ramberg, der Vater des Malers, seinen Briefwechsel geführt; Georg Brandes war der Schwiegervater, Ernst Brandes der Schwager von Heyne; wie innig waren Pütter und der jüngere Strube mit einander befreundet; wie vielfältig ist nicht die Schriftstellerei des Kammermeisters Patje, des Stabssekretärs Boie, des Hofrats Zimmermann, des Konsistorialrats Schlegel; und wenn vieles von dem, was damals in den Druck gegeben ist, wie die zahlreichen Schriften von Ernst Brandes über die gesellschaftlichen Vergnügungen, über das weibliche Geschlecht, und wie das meiste von dem, was Rehberg geschrieben hat, heute völlig ungenießbar erscheint, so gilt das von der ganzen derartigen Litteratur dieser Epoche; immerhin studierten sie ihren Montesquieu, ihren Adam Smith, vor allem ihren Burke.

Und wieder einmal zeigte es sich, daß diejenigen, welche

---

[1] Rößler, Die Gründung der Universität Göttingen. S. 411 ff.

die Arbeit thun, zuletzt auch die Macht erlangen. Früher hatten die Minister selbst gearbeitet; es liegt eine Verfügung aus dem Jahre 1727 vor, in welcher die Sekretäre ermahnt werden, deshalb ordentlich zu referieren, weil das Geheime Rats-Kollegium dermalen in so wenigen Membris bestände, daß keine Möglichkeit wäre, daß selbige die Akten so genau innehaben und das gehörige rechtliche Ein- und Nachsehen thun könnten. Otto Grote, Bernstorff, Gerlach Adolph von Münchhausen, auch Behr, sind sehr fleißig gewesen. Aber spätestens mit Münchhausens Tode verschwinden die Handschriften der Minister aus den Akten mehr und mehr, bis diese Enthaltsamkeit etwa um die Wende des Jahrhunderts und darüber hinaus in dem Minister v. d. Decken den Höhepunkt erreicht. Der Adel geriet allmählich in geistigen Verfall. So sehr sich Pütter über die vielen Grafen und Adligen gefreut hat, die zu seinen Füßen gesessen haben, den Nutzen von der Universität haben doch vorzugsweise die Bürgerlichen gehabt. Schritt für Schritt läßt sich das Emporkommen der Sekretäre zur Macht verfolgen. Man vergleiche nur die Stellung, welche in den Universitätsangelegenheiten zur Zeit Münchhausens Joh. Eberhard Mejer und Valcke eingenommen haben[1], mit derjenigen der beiden Brandes zu den späteren Kuratoren; die Universitätsregierung lag zeitweise bei Heyne, dem Schwiegersohn des einen, dem Schwager des andern; aber auch die späteren Minister sind auf diesem Felde nicht wieder dazu gekommen, das Steuer zu ergreifen. Wie auch die Kuratoren geheißen haben, so sind es die beiden Hoppenstedt (1817—1826 und 1826—1847), kurze Zeit Bening, Nieper, Bunsen, und zuletzt Warnstedt gewesen, welche das Heft in der Hand gehabt haben. Und dasselbe gilt von der Regierung

[1] Nach dem Reglement vom 11. März 1734, „wonach die Expeditiones wegen der zu Göttingen anzulegenden Universität bei der Königl. Geheimen Ratsstube von den Sekretariis zu versehen", war der Klostersekretär Thile für die Rechnungssachen, der Sekretär Mejer für die anderen Sachen bestimmt. *D.* 9. Gött. Nr. 2.

überhaupt; in der Zeit nach Münchhausens Tode bis zum Jahre 1848 hat Hannover nur einen einzigen wirklich hervorragenden Minister gehabt, den Grafen Münster; bis zu seiner Ernennung im Jahre 1805 hat Jahrzehnte hindurch der Geh. Justizrat, spätere Geh. Kabinettsrat Rudloff, der kleine Kaunitz, wie man ihn nannte, das Land regiert. Schon mit Julius Melchior Strube, dem Sohne, hatte das Aufsteigen der Sekretariokratie begonnen, in Rehberg und in Rose hat es sich vollendet.

Deshalb hat auch schon Berlepsch seine Angriffe weniger gegen die Minister als gegen deren Sekretäre gerichtet; in ihnen sah er mit Recht das vorzüglichste Triebrad der Staatsmaschine; sie seien die eigentlichen Landesherren, die Afterminister; an allem Übel hätten die hinter der Gardine stehenden Sekretäre die aktive, die Minister nur die passive Schuld[1].

Auch Münster hat gegen sie angekämpft, wenn er in dem sekreten Postskript vom 23. November 1824 den König sagen läßt: „Ebenso können wir unsern Ministern eine andre Bemerkung nicht vorenthalten. Es sollte nach dem eigenen Bericht des Ministeriums über die Geschäftsordnung beinahe scheinen, als ob die Leitung sämtlicher Geschäfte nicht zunächst von unsern Ministern, sondern hauptsächlich von den Referenten abhänge. Ist gleich diese Ansicht nicht ausdrücklich gesagt, so liegt sie doch mehr oder minder im Kontexte des Ganzen. Wir müssen daher wünschen, daß unsere Minister gegen die Referenten diejenige Stellung nehmen mögen, die in der Natur der Sache liegt, und daß sie zu weit gehenden Anmaßungen derselben bei Zeiten das nöthige Ziel setzen[2]." In demselben Sinne hatte Münster darauf gedrungen, daß die Räte in der Kammer die Arbeit selbst verrichten sollten. Und so verschroben waren diese Zustände, daß man darin nur

---

[1] v. Berlepsch, S. 6, 54, 115, 232, 238, 347, 367.
[2] *Des.* 1. *XXIII. Gen. Nr.* 128.

eine Tendenz gegen den Bürgerstand sah; wie der berühmte Ministerialbericht vom 3. Februar 1831 ausführt, habe es einen schlechten Eindruck gemacht, daß man die Sekretäre zu bloßen Expedienten herabgesetzt habe.

Wie es unmöglich war, daß einer dieser Sekretäre zum Mitgliede der Behörde emporgestiegen wäre, so war es ebenso unmöglich, daß einer vom alten Adel seine Laufbahn in der Sekretarienstube begonnen hätte. Die üblen Folgen zeigten sich nicht bloß in dem Herunterkommen des Adels, sondern auch im Charakterverderb der Sekretäre. Zwar die große Mehrzahl hat sich völlig intakt gehalten, aber gerade die Spitzen dieser Bureaukratie, indem sie nur als Mandatare des Adels ihre Macht ausübten und lebenslänglich dazu verurteilt waren, ihre Überzeugung gegen das Interesse und gegen die Vorurteile ihrer Mandanten zurückzustellen, entwickelten sich zu Sophisten oder zu Intriguanten. Wie Georg Förster den jüngern Brandes einen Speichellecker der Hannoverschen Aristokratie genannt hat, so ist Rehberg, wie aus einer seiner späteren Schriften hervorgeht, seiner *mala fides* in der Berlepschschen Sache sich wohl bewußt gewesen. Das sind eben zu allen Zeiten die natürlichen Folgen einer systematischen Zurückdrängung der emporstrebenden Talente.

Auch diese Sekretariokratie hatte etwas von einer geschlossenen Kaste. Es sind die Namen der v. Anderten, Bacmeister, Baring, Barkhausen, Best, v. Bobers, Böhmer, Brandes, Bütemeister, Cleve, Conradi, Cordemann, Denecke, Dommes, Duve, Engelbrecht, Flügge, Haase, v. Hattorf, v. Hinüber, Heiliger, Hoppenstedt, v. Hugo, Kestner, Lüder, Marcard, Mejer, Meißner, Möller, Niemeyer, Nieper, Patje, v. Ramdohr, v. Reiche, Roscher, Rumann, Ubbelohde, Unger, v. Voigt, Wedemeyer, Wehner, welche Generationen hindurch immer und immer wiederkehren, dieselben Familien, welche auch sonst im Staatsdienste namentlich als „Beamten"familien vorkommen, die sog. hübschen oder schönen Familien, wie sie in Hannover genannt wurden.

C. Die Aufhebung der Adelsvorzüge.

Es kam die Zeit, wo man die Bevorzugung des Adels im Staatsdienste nicht länger ertrug. Bei den Debatten in der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung über die Bänke hatte es bereits gewetterleuchtet. Aber infolge der Julirevolution trat der dritte Stand in Aktion, die Adelsfrage spielte daher bei der Bewegung von 1831 eine große Rolle. Unter den Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit wurde in dem Allarmberichte vom 3. Februar 1831 die nach der allgemeinen Ansicht des Mittelstandes bestehende Adelsherrschaft, namentlich die Begünstigung des Adels im Staatsdienste vorangestellt, mit dem Bemerken, daß die daraus entstandene Mißstimmung selbst auf das Gemüt der Ruhigen und Besonnenen wirke. In England, in Frankreich und selbst in Preußen stehe dem Verdienste jeder Weg offen. Am besten würde dieser Mißstimmung durch die That begegnet werden. Weil aber dazu eine gewisse Zeit gehöre, so möge zunächst eine Erklärung abgegeben werden, daß die Geburt keinen Unterschied bei der Besetzung der Staatsämter ausmachen solle. Im Königl. Reskripte vom 14. Februar 1831 wurde dieser Vorschlag gebilligt, und es heißt demgemäß in der Thronrede des Herzogs von Cambridge vom 7. März 1831: Seine Majestät habe ihn ausdrücklich aufgefordert, zu erklären, daß es Seiner Majestät fester Wille jederzeit war — der König hatte erst kurz vorher den Thron bestiegen — und sein werde, daß bei der Besetzung aller Staatsämter nicht das Ansehen der Geburt, sofern nicht den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß ein Anderes stattfinde, sondern lediglich Talente, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Charakter in Frage kommen sollten. Die Ständeversammlung hat darauf unterm 30. April 1831 um Mitteilung eines Verzeichnisses derjenigen Staatsämter ersucht, welche nach den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen dem Ansehen der Geburt ausschließlich vorbehalten seien.

Unterm 30. Mai 1832 ist die Antwort dahin erteilt, daß sich der Vorzug des Adels wesentlich auf das Oberappellationsgericht und auf die ritterschaftlich-landschaftlichen Stellen beschränke. Das Staatsgrundgesetz ist darüber nicht hinausgegangen, der § 158 schrieb vor, daß bei Besetzung aller Staatsämter, sofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme bestehe, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend welcher Art begründen solle, eine Vorschrift, bei der man so wenig Anstößiges fand, daß sie im § 173 des Landesverfassungsgesetzes wörtlich wiederholt ist. In Übereinstimmung mit einer Adresse beider Kammern hat der § 7 der Verfassungsnovelle von 1818 den Satz aufgestellt: „Alle Vorzüge der Geburt sind aufgehoben", und das ständische Erwiderungsschreiben vom 6. Juli 1848 hat ausdrücklich bemerkt, daß auch der Fortbestand der adligen Forstkarriere, die bis dahin mehr zum Hofdienst als zum Staatsdienst gerechnet war, mit diesem Grundsätze unvereinbar sei. Auch das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852, § 10 hat vorgeschrieben, daß kein Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum Staatsdienste und im Staatsdienste stattfinden solle, und das Gesetz über die Verhältnisse der Königl. Diener vom 24. Juni 1858, § 10 hat daran nichts geändert.

Den Worten Thaten folgen zu lassen, war man unter Wilhelm *IV.* und dem Herzoge von Cambridge willens gewesen. Es scheint nicht an der Regierung gelegen zu haben, wenn es zur Ernennung eines bürgerlichen Ministers damals nicht gekommen ist; dem Geheimen Kabinettsrate Georg Ernst Friedrich Hoppenstedt, dem früheren Stadtdirektor von Hannover, einem aus den schönen Familien, dem Schwager des Geh. Kabinettsrats Rose, soll im Jahre 1831 eine Ministerstelle angeboten sein[1]; aber so fest hatte sich die

[1] (Rudolph Wagner) Zur Erinnerung an G. E. F. Hoppenstedt, Königl. Hannoverschen Geheimen Kabinettsrat, und sein Verhältnis zur Universität Göttingen. Göttingen 1858 (Abdruck aus den Gött. Gelehrt. Anz.).

Vorstellung von der Alleinberechtigung des Adels auf die Ministerstellen in den Gemütern eingenistet, daß er aus gesellschaftlichen Gründen abgelehnt haben soll, um bis zu seinem Abgange 1847 in der bisherigen Stellung zu bleiben. Dagegen sind damals zwei Bürgerliche zu Landdrosten ernannt: Oelrichs, bisher Generalsekretär der zweiten Kammer, zum Landdrosten in Aurich, und Meyer zum Landdrosten in Lüneburg; wie auch v. Schmidt-Phiseldeck um dieselbe Zeit Landdrost in Hildesheim wurde.

Aber Ernst August hat während der ersten elf Jahre seiner Regierung an der Besetzung aller maßgebenden Stellen mit Altadligen streng festgehalten. Namentlich von bürgerlichen Landdrosten wollte er nichts wissen, so wenig, daß er die beiden noch vorhandenen, Oelrichs und Meyer, zu Justizkanzleidirektoren machte, ein Posten, der immer schon von Zeit zu Zeit mit Bürgerlichen besetzt wurde.

Mit dem Jahre 1848 jedoch hat das aufgehört. In den letzten Regierungsjahren Ernst Augusts und während der ganzen Regierungszeit Georgs *V.* ist von einer Bevorzugung des Adels keine Rede mehr gewesen; zumal Georg *V.* hat bei Besetzung von Minister- und Landdrostenstellen eine gewisse Vorliebe für Bürgerliche gehabt und solche mehrfach in auffallender Weise begünstigt. Die Versicherung in dem Ausschreiben des Gesamtministeriums vom 1. August 1855: „Nicht minder stellt es sich als eine jeden Grundes entbehrende Behauptung dar, daß bei Anstellungen und Beförderungen im Königlichen Dienste Stand und Geburt hinfort die leitenden Rücksichten sein könnten", ist durch die Thatsachen im letzten Jahrzehnt lediglich bestätigt.

Und noch ehe die Bürgerlichen zu den herrschenden Stellen des Staatsdienstes gelangten, haben die Adligen angefangen, mit den Hülfsarbeiterstellen vorlieb zu nehmen und als Geheime Kanzleisekretäre ihre Laufbahn zu beginnen. Einer der ersten war Arnswaldt, der Sohn und Enkel eines Ministers. Auch unter den bürgerlichen Ministern haben

adlige vortragende Räte, wie Münchhausen und Hammerstein, fungiert.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1848 ist auch die Einrichtung der Bänke, sowie die Berücksichtigung des Standes bei Besetzung der Stellen des Präsidenten und der Vicepräsidenten beseitigt, sodaß seitdem lediglich das vom Eintritt in das Gericht zu rechnende Dienstalter über den Sitz der Vicepräsidenten und der Räte, über die Reihenfolge des Votierens und über den Vorrang bei Kommissionen, Deputationen und Terminen entschieden hat. Und damit war trotz seines extremen Standpunktes selbst v. d. Osten, der damalige Präsident, einverstanden, da unter dem früheren Zustande die kollegialischen Verhältnisse zu sehr gelitten hätten; die ständischen Präsentationsrechte blieben ja bestehen. Bei der Zusammensetzung der wählenden Provinziallandtage war es sogar nicht ausgeschlossen, daß hinfort weniger bürgerliche oder neuadlige Mitglieder ins Gewicht kämen, als bisher. Das ist aber trotz der gegenteiligen Behauptung v. Hassells nicht der Fall gewesen[1]. Wenn er es insbesondere beklagt, daß es bald keinen bürgerlichen Vicepräsidenten mehr gegeben habe, so hat es bürgerliche Vicepräsidenten während der ganzen Zeit des Bestehens des Oberappellationsgerichts überhaupt nur zwei gegeben, und diese erst in der letzten Zeit, Wedemeyer und Leist; alle anderen Vicepräsidenten auf der gelehrten Bank sind neuadlig gewesen, und ein Neuadliger, v. Pape, ist auch der Nachfolger Leists geworden; da man dem Gesetze vom 22. Juni 1848 rückwirkende Kraft zuschrieb, so hat Leist ohne alle Scheu vor erworbenen Rechten mit Schlepegrell, der einst über ihn hinweggestiegen war, den Platz getauscht; das Präsidium hat, nachdem 1852 noch ein dritter Vicepräsident hinzugekommen war, aus v. d. Osten, Leist, Schlepegrell, und Düring, ganz zuletzt aus Düring, Rössing, Pape und Schlepegrell, also nicht aus lauter Altadligen bestanden.

---

[1] v. Hassell, Geschichte Hannovers *I,* 617.

Was aber die Räte betrifft, so sind seit Aufhebung der Bänke 1848—1866 von Altadligen: Marschalk, v. d. Wense, Klencke, Rantzau, Düring, v. d. Decken, Bock, Mandelsloh, Alten, Lenthe, also zehn, von Bürgerlichen oder Neuadligen: Busch, Meyer, Wachsmuth, Schmidt, Behncke, Flöckher, v. Hinüber, Meyer, v. Müller, v. Hugo, Ayrer, Jacques, Meier, Bergmann, Niemeyer, Röscher, Nöldecke und in preußischer Zeit Wagemann, also achtzehn, ernannt worden; es waren 1858 10 Altadlige und 13 andere, 1860 9 Altadlige und 14 andere, 1865 9 Altadlige und 15 andere vorhanden, sodaß das Verhältnis für die Bürgerlichen doch günstiger geworden war, umsomehr, als unter den 15 des Jahres 1865 nur 2 Neuadlige sich befanden.

Im Militärdienst hat das bürgerliche Element namentlich auch bei der Kavallerie im Unterschiede von Preußen stets als gleichberechtigt gegolten; Hannover ist nie in dem Sinne wie Preußen ein Militärstaat gewesen. Der Civildienst galt mehr als der Militärdienst, was auch in den Rangverhältnissen sich zeigt; die Gehälter waren besser beim Civil als beim Militär. Auch hat es in Hannover nie einen Adel gegeben, dessen Söhne ausschließlich Offiziere geworden wären[1].

D. Die Zustände in anderen Ländern, besonders in Preußen.

Auch in anderen Ländern hat früher eine Bevorzugung des Adels stattgefunden.

Selbst in Württemberg, wo[a] es seit dem Tübinger Vergleich von 1514 einen Adel auf den Landtagen nicht mehr gab, da die landsässige Ritterschaft ihre Reichsunmittelbarkeit durchgesetzt hatte, ist doch den aus vielen deutschen und einigen außerdeutschen Ländern zugezogenen Adelsfamilien nicht bloß ein thatsächliches Monopol auf alle höheren Ämter, sondern auch ein rechtlicher Vorzug bezüglich des Ranges und Gehaltes,

[a] ergänzt aus: w

[1] Max Lehmann, Scharnhorst *II,* 58 ff., 644 ff.; v. Hassell, Schles. Kriege 260; v. Hassell, Kurfürstentum Hannover S. 166.

da wo Bänke bestanden, wie im Hofgericht und im Oberrat, gewährt worden[1].

Vollends in Kursachsen. Zunächst mußten der Kanzler bei der Landesregierung, die zugleich Gericht war, der Präsident des Appellationsgerichts, des zweiten höchsten Gerichts, die Präsidenten der Mittelgerichte, nämlich der Oberhofrichter zu Leipzig und der Hofrichter zu Wittenberg, endlich auch der Präsident des Oberkonsistoriums adlig sein, weil, wie es heißt, Adlige vor ihnen Recht leiden mußten, weshalb in Abwesenheit des adligen Vorsitzenden der jüngere adlige Rat dem ältern bürgerlichen im Präsidium vorging. In allen diesen Behörden gab es Bänke; die in der Landesregierung waren mit einer gleichen Zahl Adliger und Bürgerlicher, die im Appellationsgericht mit 11 Adligen und 8 Bürgerlichen, unter denen ein Beisitzer der Juristenfakultät zu Leipzig und des dortigen Schöppenstuhls, die im Oberhofgericht zu Leipzig mit 8 Adligen und 6 Bürgerlichen, die im Wittenberger Hofgericht mit 3 Adligen und 5 Bürgerlichen, unter denen ein Professor der dortigen Juristenfakultät, besetzt. Es gab also der Bänke viel mehr als in Hannover. Aber es fehlte in Sachsen an jeder ständischen Mitwirkung bei der Besetzung und es wurde kein Ahnennachweis erfordert; die auf Grund reichsvikariatischer Diplome vom eignen Landesherrn, aber auch die vom Kaiser Geadelten galten als voll, wenigstens im Staatsdienst, wenn auch nicht im Hofdienst; vorzugsweise freilich sollten, namentlich auch bei den Kreis- und Amtshauptmannsstellen, die landtagsfähigen Vasallen berücksichtigt werden, an deren Qualifikation wieder viel strengere Anforderungen gestellt wurden als in Hannover. Endlich war es in Sachsen den Adligen nicht verwehrt, im Notfalle auch auf den bürgerlichen Bänken Platz zu nehmen und bürgerliche Gelehrte „von

[1] Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts *I,* 1, S. 143, 386; Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts *III,* 1, 2, S. 8, 46.

der wohlverdienten Versorgung zu verdrängen". Noch in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestanden die Bänke fort, wenn sich auch die Zahl derer auf den bürgerlichen stark vermehrt hatte. In den dreißiger Jahren hat es hin und wieder bürgerliche Minister gegeben[1].

Am günstigsten stand es eigentlich in Mecklenburg. Verfassungsmäßig waren Bürgerliche von keiner Stelle im Staatsdienste ausgeschlossen; sowohl im Schwerinschen wie im Strelitzschen Geheimen Rats-Kollegium, in der Schwerinschen Regierung und in den beiderseitigen Lehnskanzleien haben im 18. und 19. Jahrhundert solche gesessen[2]. Das ist auch keineswegs so auffallend, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte; denn so weitgehend die monarchische Gewalt in Mecklenburg durch das Ständetum beschränkt war und noch heute beschränkt ist, so ist doch der Dualismus hier von jeher viel folgerichtiger durchgeführt gewesen, als anderswo; innerhalb seiner Sphäre konnte der Landesherr weit freier schalten, als namentlich in Hannover.

Was aber Brandenburg-Preußen betrifft, so hat es sich während seiner territorialen Periode auch in dieser Hinsicht von den übrigen Territorien in nichts unterschieden. Von der Mitte des 15. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben auch hier die Rechtsgelehrten bürgerlichen Standes das Übergewicht gehabt; von 1445—1650 sind sich Sesselmann, Zehrer, Stublinger, Ketwig, Breitenbach, Weinleben, Distelmeier Vater und Sohn, Beneckendorff, Bruckmann, Matthias, Polenius, Köppen, Kohl, Götze in der Kanzlerwürde gefolgt[3]. In dem vom Kurfürsten Johann Sigismund 1604 errichteten Geheimen Staatsrate haben neben

---

[1] v. Römer *II,* 104, 106, 144–151, 209; Weisse, Lehrbuch des Königl. Sächs. Staatsrechts *II,* 17, 38, 54, 564.

[2] Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburg. Staatsrecht, S. 68.

[3] Stölzel, Verzeichnis der Kanzler u. s. w. (Stölzel *I, p. XXXII,* 59); Holtze, Die ältesten märkischen Kanzler (Forschungen zur Brandenb. Preuß. Gesch. *VII,* 479 ff.).

vier Adligen fünf Bürgerliche gesessen. Auch hier sind häufig Rechtslehrer zu den höchsten Stellen berufen worden, wie noch unter dem Großen Kurfürsten die Frankfurter Romanisten Jena und Rhetz, der Heidelberger Spanheim, der Duisburger Fuchs[1]. Endlich ist auch hier seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die landsässige Ritterschaft in größerer Zahl als bisher in den Staatsdienst eingedrungen. Das Bürgertum hat zwar dagegen remonstriert, aber der Große Kurfürst hat in seiner Erwiderung auf die Beschwerde des Pommerschen Städte-*Corpus* nicht bloß geltend gemacht, daß die Ämterbesetzung etwas sei, was in seiner Willkür und freier illimitierter Disposition beruhe, „*in liberrima nostra potestate*“, sondern zugleich sich dahin ausgesprochen, wie es in der ganzen Welt Herkommens, daß der Ritterstand *in collatione officiorum* einen Vorzug vor dem bürgerlichen Stande habe, mit dem Hinzufügen, daß auch der *numerus* der Räte fast gleich sei, ungeachtet der Ritterstand ein ungleich Mehreres zu den Landeslasten zu tragen habe als die Städte, worauf billig *in collatione officiorum* Reflexion zu machen.

Und dieser Vorzug ist der adligen Ritterschaft auch in Preußen geblieben. Nicht bloß Friedrich der Große hat sich wiederholt, namentlich in der Geschäftsanweisung vom 4. August 1753 bei Gelegenheit der Reorganisation des Altmärkischen Obergerichts, in dem Sinne ausgesprochen, daß wenigstens die Präsidenten und Direktoren vorzugsweise aus dem Adelstande entnommen werden müßten, sondern auch das allgemeine Landrecht (T. *II,* Tit. 9, § 35) enthält den Satz, daß zu den Ehrenstellen des Staats der Adel vorzugsweise berechtigt sei, und Friedrich Wilhelm *III.* hat in der Kabinettsordre vom 26. September 1803 die Vorteile scharf hervorgehoben, die für den Dienst daraus entständen, wenn die ersten Stellen in den Direktorien mit Männern besetzt würden, die mit ihren persönlichen Verdiensten zugleich das Verdienst

[1] Stölzel, Fünfzehn Vorträge, S. 94.

ihrer Ahnen verbänden, und durch deren Glanz dieses Ansehn vermehrten; auch er wollte die Präsidentenstellen bei den Landeskollegien vorzugsweise mit tüchtigen Männern aus dem Adelstande besetzt wissen[1].

Der Preußische Adel hatte gerade noch zur rechten Zeit seinen Frieden mit der Monarchie geschlossen. Das vasallitische Band war zwar gerade infolge des letzten großen Kampfes, des Kampfes um die Ritterpferdegelder, durch die Allodifikation der Lehen gelöst; aber seitdem haben adlige Offiziere und Beamten sich erst recht als Vasallen gefühlt.

Indessen ist in Preußen neben dem adligen das bürgerliche Element im Staatsdienste, wenigstens im Civildienst, in erheblich höherem Maße berücksichtigt worden, als in den meisten übrigen Deutschen Ländern.

Je vollständiger zuletzt die Überwindung des Adels durch das Königtum in Preußen gewesen ist, desto länger hat der Kampf gedauert, mit desto größerer Erbitterung ist er von beiden Seiten geführt. Noch Friedrich Wilhelm *I.* hat im damaligen Adel so wenig eine Stütze des Thrones gesehen, daß er es für bedenklich hielt, ihn im Staatsdienste zu verwenden: das hieße Böcke zu Gärtnern machen[2]. Daher hat es in Preußen sehr viel länger gedauert, daß in der Hauptsache mit Bürgerlichen gearbeitet werden mußte, bis in die Zeiten hinein, wo in der ganzen übrigen Welt die Staatsidee völlig überwuchert war von Kastengeist und gesellschaftlichen Vorurteilen.

Dann aber war man in Preußen mehr als irgendwo sonst darauf angewiesen, um den Staat vorwärts zu bringen, die Kräfte anzuspannen und, wie an die Unterthanen überhaupt, so ganz besonders an die Beamten die stärksten Anforderungen zu stellen. Der preußische Staatsdienst bedurfte

---

[1] v. Bodelschwingh, Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn v. Vincke *I,* 221.

[2] Schmoller, Die Verwaltung von Ostpreußen (v. Sybel, Historische Zeitschrift *XXX,* 52).

der Talente. Und wenn zur Zeit des Großen Kurfürsten gesagt werden durfte, nicht auf die Ahnen, sondern auf die Federn lege man in Brandenburg Gewicht, da man es einer Sache nicht ansehn könne, ob sie mit adligem oder mit bürgerlichem Geblüte traktiret sei[1], so war das doch auch die Gesinnung Friedrichs *I.,* Friedrich Wilhelms *I.,* und ihrer Nachfolger. In derselben Geschäftsanweisung vom 4. August 1753, in welcher sich der Grundsatz der Bevorzugung des Adels bei den Präsidenten- und Direktorenstellen ausgesprochen findet, hat Friedrich der Große nicht bloß von den adligen Subjekten verlangt, daß sie die gehörige Kapacität haben müßten und daß sie sich deshalb nicht wie bisher allein „auf die sog. galanten *Studia,* sondern auch auf eine solide *theoriam juris* legen sollten," da die bloße Geburt zu der nötigen Wissenschaft einer Rechtssache nichts beitragen könne; sondern er hat auch für den Fall, daß die Adligen die nötige Qualifikation nicht erlangt hätten, den Bürgerlichen den Vorzug zugesprochen: „wenn wir dahero keinen von Adel finden, welcher bei Eröffnung einer Präsidenten- *Directoris*- oder Rathsstelle die gehörige Kapazität besitzet, so werden wir nicht sowohl auf den Adel als auf die Meriten sehn, folglich die Bürgerlichen vorziehn; es wird also denen adligen Kindern wohl eingeprägt werden müssen, daß wenn sie sich nicht gehörig appliciren, sie keine Hoffnung auf Beförderung haben" . Auch das allgemeine Landrecht (T. *II,* Tit. 9, § 35, 36) hat verlangt, daß der Adel sich zu den Stellen geschickt mache, und dem Landesherrn die Beurteilung der Tüchtigkeit und die Auswahl vorbehalte. Endlich wird auch in der Kabinettsordre vom 26. September 1803 wiederholt darauf hingewiesen, daß es schädlich sein würde, beim Mangel persönlicher Vorzüge den Adel dem Bürgerstande vorzuziehen und Männer von bewährtem Ver

---

[1] Schmoller, *Acta Borussica;* Behördenorganisation; Einleitung *I,* 130.
[2] Stölzel *II,* 228.

dienst aus dem Bürgerstande bloß der Geburt wegen nachzusetzen.

Eine wichtige Folge davon ist die, daß niemals in Preußen den Adligen vor den Bürgerlichen in gleicher amtlicher Stellung ein principieller Vorrang eingeräumt worden ist, was doch der Graf Münster noch kurz vor seinem Rücktritte als etwas Selbstverständliches ansah. Das Rangreglement Friedrichs *I.* vom 15. April 1705 stellte in der Einleitung als durchgehenden Grundsatz auf, „daß hierbei keine andere *Considerationes* als die Chargen gelten, alle und jede unsere Bediente, sie seien Unadlige, Adlige oder auch höhern Herkommens allein nach der Ämter und Bedienungen, welche sie von uns besitzen, Qualität und gesetzten Rang, in publiquen und privaten Zusammenkünften, die Stelle nach der Ordnung, wie wir selbige nacheinander benennet haben, observiren und behalten sollen, doch daß in denen *Collegiis,* in welchen bisher der Unterschied zwischen denen sog. adelichen und gelahrten Bänken gebräuchlich gewesen, die *Sessiones* nach wie vor genommen, außer dem *Collegio* aber nur das Alter der Reception observirt werden solle"; sowie am Schlusse den weitern Grundsatz, „daß die verheirathete und unverheirathete *Dames* den Rang ihrer resp. Männer und Väter behalten sollen". Das Rang-Reglement vom 6. Juni 1706 stimmt damit wörtlich, das vom 16. November 1708 bis auf ganz unwesentliche Fassungsänderungen überein. Demgemäß hat Friedrich *I.* in einem Erlasse an die Hinterpommersche Regierung vom 12. Juni 1707 sich dahin ausgesprochen: „Es ist uns mit mehrem vorgetragen worden, was ihr wegen des zwischen einige eures Mittels als adlige und bürgerliche Regierungsräthe obseienden Rangstreits berichtet und angefragt habt. Gleichwie uns nun dergleichen Differenzien zu soviel größerm Mißfallen gereichen, als mehr die bisherige Observanz und unser jüngst publiciertes Rangreglement, dadurch den Adligen und Bürgerlichen gleiche Prärogativen und keinem von beiden ein anderer Rang als

von Zeit an ihrer Bestallung und Reception in das Kollegium beigeleget worden, hierunter klare Maße giebt, so wollen wir es dabei vors künftige gelassen wissen" [1]. Und ganz in demselben Sinne, daß keinem ein anderer Rang zustehe, als der von der Zeit der Anstellung und Reception, hat Friedrich Wilhelm *I.* in einem seiner frühesten Erlasse entschieden. Die Clevesche Regierung hatte unterm 28. März 1713 berichtet, daß die drei adligen Hofgerichtsräte Rynsch, Recke und Syberg, auf ihren Geburtsadel pochend, den Vortritt vor den gelehrten Geheimen Regierungsräten beansprucht hätten, „obwohl diese doch *in superiori collegio* sitzen und teils älter in Bedienung seind." Der von Printzen konzipierte Erlaß an die Clevesche Regierung vom 7. April 1713 hat einfach verfügt, daß es bei der letzten Rangordnung sein Bewenden habe, daß mithin die adligen Hofgerichtsräthe den bürgerlichen Regierungsräthen jeder Zeit weichen müßten[2]. So sehr war das bereits in Fleisch und Blut übergegangen, daß im Rangreglement vom 21. April 1713 der ganze Passus weggeblieben ist.

Endlich haben die Preußischen Landesherren allmählich das Recht erlangt, den Adel zu verleihen. Wenn sie auch anfangs als Herzöge in Preußen nicht viel mehr gewesen waren als polnische Statthalter und Vicekönige, so hatten ihnen doch die Verträge von Wehlau und Oliva mit dem Verzicht Polens auf die Lehnsherrlichkeit die völkerrechtliche Souveränetät gebracht. Und so bedeutungslos auch in dieser Hinsicht die Annahme der Königswürde gewesen ist, so hat der Krontraktat vom 16. November 1700 das Recht des künftigen Königs, Unterthanen im Königreiche Preußen in höhern Stand zu erheben, ausdrücklich anerkannt, dem Kaiser dasselbe Recht für die Unterthanen in den Preußischen Reichslanden vorbehaltend. Wie nun der königliche Titel immer mehr auf das Staatsganze bezogen wurde, wie es bald überall, in

---

[1] *Acta Borussica.* Behördenorganisation *I.* Nr. 20.
[2] *Acta Borussica.* Behördenorganisation *I.* Nr. 135.

Brandenburg, in Pommern, in Magdeburg, in Cleve königliche Behörden gab, so wollte man auch hinsichtlich der Adelsverleihung von einem Unterschiede zwischen dem souveränen Kronlande und den Reichslanden nichts mehr wissen. Wohl sind in den drei letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts noch manche von den Ministern des Großen Kurfürsten und Friedrichs *III.* vom Kaiser geadelt, darunter die Dankelmanns; einige, wie der bekannte Ludewig etc., dachten, doppelt hält besser, und verschafften sich neben dem kaiserlichen auch noch das Preußische Diplom; aber schon am Tage von Fehrbellin hatte der Große Kurfürst den Obersten Hennings „aus kur- und landesfürstlicher höchster Macht und Würde," ohne jede Bezugnahme auf seine Stellung als souveräner Herzog von Preußen, unter dem Namen von Treffenfeld in den Adelstand erhoben; aus Anlaß der Krönung hat Friedrich *I.,* wieder ohne Bezugnahme auf Preußen, zahlreiche Adelsverleihungen vorgenommen. In demselben Maße aber, wie das durchdrang, wurden die kaiserlichen Adelsverleihungen im Umfange des gesamten Staatsgebiets beseitigt. Schon der Große Kurfürst hatte 1645 deren Anerkennung für sich in Anspruch genommen, als er den Pommerschen Ständen erklärte, daß er sich vorbehalten müsse, „ob und wieweit Personen, die den Adel nicht meritiret, sondern nur durch Geld erlangt hätten, dadurch Privilegien in unseren Landen genießen sollen." Wegen mangelnder landesherrlicher Erlaubnis legte ein kammergerichtliches Urteil vom 3. Mai 1765 eine Strafe von 500 Thalern auf. Friedrich der Große scheint die Erlaubnis überhaupt nicht mehr erteilt, keine kaiserliche Standeserhöhung mehr zugelassen zu haben. Die Versuche hörten allmählich auf[1].

Im Unterschiede von Hannover, wo die Landesherren den Adelsverleihungen nur passiv assistierten, hatten es also die

[1] v. Raumer (Kammergerichtsassessor), Über das Recht der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, in den Adelstand zu erheben (v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats *V* [1831], 259 ff.).

Preußischen Könige in der Hand, diejenigen zu adeln, welche sich im Dienste hervorgethan hatten und in Stellungen sich befanden oder in Stellungen gebracht werden sollten, mit denen nach der Meinung der Zeit der Adel verbunden sein mußte. Und wenn hier wie anderswo der alte Adel solchen Verleihungen entgegen war, wenn namentlich ein eben erst Annektierter, der Graf Schaffgotsch, sich darüber beklagte, "daß ein Mensch von so nobler Geburt wie ich mit Jemandem von so schlechter Extraktion wie der Herr Großkanzler" ─ Samuel Freiherr v. Cocceji ─ "sollte konfundiret werden"', so war das Preußische Königtum stark genug, um wie allen sonstigen Staatsakten so auch diesen Adelsdiplomen Geltung zu verschaffen.

Es ist doch eine auffallend große Zahl neuadliger Familien, Welche sich im 18. und im 19. Jahrhundert im Preußischen Civilstaatsdienst ausgezeichnet haben, die Ilgen, Spanheim, Fuchs, Stosch, Meinders, Cocceji, Seidel, Kraut, Katsch, Creutz, Viebahn, Thulemeyer, Boden, Wöllner, Grolman, Hymmen, Lamprecht, Schlechtendahl, Goldbeck, Bernuth, Ernsthausen, Struensee, Kircheisen, Koenen, Forkenbeck, Olfers, Stägemann, Beyme, Ladenberg, Zander, Mühler, Maaßen, Rother, Bethmann-Hollweg, Duesberg, Eichhorn, Flottwell, Schelling, Balan, Bötticher[2].

Die verschiedenen Könige haben sich sehr verschieden dazu verhalten. Auf zahlreiche Adelsverleihungen unter Friedrich *I.* und Friedrich Wilhelm *I.* ist die Periode Friedrichs des Großen gefolgt, während deren solche Verleihungen an Civilstaatsdiener überhaupt nicht vorgekommen sind; unter Friedrich Wilhelm *II.* ist schon beim Regierungsantritt das Versäumte nachgeholt; Friedrich Wilhelm *III.* hat namentlich zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts und dann nach den Freiheitskriegen zahlreiche Standeserhöhungen erteilt; die

---

[1] Koser *I,* 325, Das Urteil von Pöllnitz über den Minister Boden *I,* 353.

[2] Gritzner, Chronologische Matrikel der Brandenb.-Preuß. Standeserhöhungen 1600–1873. Berlin 1874, 4°.

Thronwechsel von 1840, 1861 und 1888 haben sich gleichfalls als fruchtbar erwiesen.

Neben der direkten Adelsverleihung hat sich neuerdings eine indirekte herausgebildet. Ursprünglich hat der Schwarze Adlerorden so wenig den Adel verliehen, daß er ihn im Gegenteil voraussetzte; nach den Statuten vom 18. Januar 1701 (Art. 4 und 23) sollten nur solche ihn erhalten, die, aus rechten aufrichtigen, adligen und ritterschaftlichen Geschlechtern entsprossen, acht Ahnen nachweisen könnten, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seite[1]. Der Schwarze Adlerorden war mithin damals gar kein Verdienstorden; ein Verdienstorden war im Gegensatze dazu der einzige von Friedrich dem Großen gestiftete Orden, der Orden *pour le mérite*. Jetzt wird bei der Verleihung an Bürgerliche kein eigentliches Adelsdiplom, wohl aber eine Deklarationsurkunde ausgefertigt[2].

Wie die Adelsverleihung, so ist auch die Art der Mischung von Altadligen, Neuadligen und Bürgerlichen in den Behörden unter den verschiedenen Regierungen eine sehr verschiedene gewesen.

Im Ministerium haben unter dem Großen Kurfürsten neben Blumenthal, Schwerin, Rahden und Knesebeck: Jena, Meinders, Fuchs und Rhetz gesessen. Deren Wirksamkeit erstreckt sich großenteils noch in die des Nachfolgers hinein;

---

[1] v. Gelbke, Ritterorden und Ehrenzeichen, Berlin 1834, 4°; Preuß, Verzeichnis der Personen, welchen Friedrich d. Große den Schwarzen Adlerorden verliehen hat (v. Ledebur, Allg. Arch. für Geschichtskunde des Preuß. Staats *XVII* [1835], 32 ff.).

[2] Auch der vom Markgrafen von Ansbach-Bayreuth, dem Schwager Friedrichs des Großen 1734 gestiftete Rote Adlerorden setzte ursprünglich Ahnen, sogar acht väterliche und acht mütterliche voraus; indessen konnte schon nach dem Statut von 1777 die Verleihung in außerordentlichen Fällen und bei besonderen Verdiensten auch ohne Ahnenprobe erfolgen; mit der Übernahme des Ordens durch Preußen 1792, der übrigens bis 1810 nur aus einer Klasse bestand, hat das natürlich aufgehört; der Adel ist jedoch mit dem Besitze selbst der höchsten Klasse dieses Ordens nicht verbunden.

hinzugekommen sind auf der einen Seite Dönhof, Brandt, Printzen, auf der andern die Danckelmanns, Ilgen und Bartholdi, Kolbe-Wartenberg. Auch deren Wirksamkeit hat zum Teil unter Friedrich Wilhelm *I.* fortgedauert; unter ihm sind auf der einen Seite Plotho und Arnim, auf der andern Katsch, Coccji, Viebahn, Boden, Thulemeyer hinzugekommen; von den fünf Ministern des neuerrichteten Generaldirektoriums waren Grumbkow und Goerne altadlig, Creutz, Katsch und Kraut neuadlig. Die 20 Minister, die Friedrich der Große nach und nach ins Generaldirektorium berufen hat, sind mit Ausnahme eines Bürgerlichen, des Ministers Michaelis, 1779 bis 1781, sämtlich altadlig gewesen, darunter Bredow, Bismarck, Graf Heinrich *IX.* von Reuß, Münchhausen, Dorville, Zedlitz, Dörnberg, Carmer, Freiherr v. Reck. Unter Friedrich Wilhelm *II.* sind die Neuadligen Wöllner, Thulemeyer *II* und Struensee, unter Friedrich Wilhelm *III.* sind die Neuadligen und Bürgerlichen Kircheisen, Beyme, Boyen[1], Ladenberg, Nagler, Reyher, Maaßen, Mühler, Duesberg, unter Friedrich Wilhelm *IV.* Eichhorn, Flottwell, Uhden und andere Minister gewesen. Die zehn Mitglieder, aus denen im Mai 1888 das Staatsministerium bestand, waren zwar sämtlich adlig, aber nur vier von ihnen: Bismarck, Vater und Sohn, Puttkamer und Bronsart konnten zu den ritterschaftlichen Geschlechtern gerechnet werden, während die sechs anderen: Maybach, Lucius, Friedberg, Bötticher, Goßler und Scholz zum neuadligen Beamtentum gehörten, von denen vier erst selbst, ja sogar erst als Minister geadelt waren[2].

---

[1] Boyen wurde bei der Krönung von 1701 nur renobilitiert; Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen *I,* 3.

[2] Roden, Historisch-chronologische Beschreibung von der Verfassung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums und der davon zusammenhängenden oder relevirenden Deputationen, so sich in Berlin befinden; im Geheimen Staatsarchiv *R.* 94. *II. C.* 4. Die Liste der dirigirenden Minister im Generaldirektorium[a] von 1723–1779 S. 313 f. Klaproth und Cosmar, Der königl. Preuß. und kurfürstlich Brandenburgische Geheime Staatsrath. Berlin 1805, S. 95, 234, 301, 365, 368, 370, 393,

[a] korrigiert aus: Generaldirekorium

Wie es in Preußen schon im 18. Jahrhundert einerseits zahlreiche bürgerliche oder wenigstens neuadlige Minister gegeben hat, so andrerseits altadlige Hülfsarbeiter. Insbesondre im Generaldirektorium; unter den 97 Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräten der Jahre 1723–1780 kamen neben 59 bürgerlichen und zahlreichen neuadligen doch auch eine große Anzahl altadlige vor: zur Zeit Friedrich Wilhelms *I.* die Namen Rochow, Podewils, Schwerin, Borcke, Graf Schlieben, unter Friedrich d. Großen die Namen Schack, Schöning, Reck, Gerlach, Windheim, Freiherr v. Knyphausen, Arnim, Auer, Borcke[1]. diese Beamten hatten auch anständige Titel; der seit der Instruktion für das Generaldirektorium von 1722 ihnen zustehende Titel von Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänen-Räten, kürzer Geheimen Finanz-Räten, wurde sogar seit 1787 in den von Geheimen Ober-Finanz-Räten verwandelt, weil damals durch die Instruktion vom 5. Januar 1787 auch für das Justizdepartement nach dem Muster des Generaldirektoriums vortragende Räte eingeführt wurden, die, da es schon sonst Geheime Justizräte gab, sofort den Titel Geheime Ober-Justiz-Räte erhielten[2]. Sie hatten auch einen hohen Rang, *immediate* nach den Wirklichen Geheimen Räten. Vor allem konnten sie von da aus zu hohen Stellungen, namentlich zu Präsidenten- wie z. B. Schön, und zu Ministerstellen aufsteigen.

Dasselbe wie vom Ministerium gilt von den Provinzialverwaltungsbehörden. In der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer haben von 1723–1780 nacheinander sieben altadlige Chefpräsidenten gesessen, unter den drei zweiten Präsidenten der Zeit von 1723–1731 findet sich ein Bürgerlicher ;

408, 410, 416, 445, 476, 499, 506, 516, 522, 530; Schmoller, Der Preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm *I.* (Preuß. Jahrb. *XXVI* [1870], 148 ff., 253 ff., 538 ff., bes. 162 ff.); Stölzel *II,* 312, 315, 332, 358, 429, 727.

[1] Roden, Histor. chronol. Beschreibung, S. 315 ff.

[2] Stölzel *II,* 96, 307, 737; Stölzel, Fünfzehn Vorträge S. 120.

unter den zehn ersten Direktoren kommen sechs Adlige und vier Bürgerliche vor, unter den sechs zweiten Direktoren drei Adlige und drei Bürgerliche; von den 147 Kriegs- und Domänenräten ist etwa die Hälfte adlig gewesen. Auch die übrigen Kriegs- und Domänenkammern, die Küstriner, die Magdeburger, waren aus beiden Elementen gemischt: in der Küstriner saßen 1739 drei von Adel und sieben Bürgerliche, in der Magdeburger 1721 vier Bürgerliche. Selbst in den Stellen der Kammersekretäre giebt es Adlige, denn aus ihnen wurden die Stellen der Kammerräte großenteils besetzt[1].

Was endlich die Gerichte betrifft, so war zunächst jede ständische Einwirkung auf die Besetzung längst beseitigt. Im übrigen waren die Präsidentenstellen im 18. Jahrhundert in altadligen, im 19. Jahrhundert meist in neuadligen oder bürgerlichen Händen. Als Chefpräsidenten des 1703 gegründeten Oberappellationsgerichts, des späteren Obertribunals, sind sich Eusebius v. Brandt, v. Bartholdi, v. Plotho, Samuel v. Cocceji, v. Arnim, Heinrich *IX.* Graf Reuß, Freiherr v. Fürst, Freiherr v. Zedlitz, Freiherr v. Münchhausen, Freiherr v. d. Recke, v. Dörnberg, v. Koenen, v. Grolman, Sack, Mühler, Uhden gefolgt.

Über die Zeit der ständischen Präsentationsrechte hinaus haben die Bänke sich erhalten. Namentlich auch beim Kammergericht; 1643 aus Anlaß der neuen Kammergerichtsordnung hatten die Märkischen Stände beantragt, daß die Hälfte der Stellen aus dem Adel besetzt würde, vier von Adel und vier bürgerlichen Standes, jedoch alle Rechtsgelehrte und erfahrene Leute; der Entwurf der Kammergerichtsordnung aus demselben Jahre nahm die Besetzung *ex equestri et civico ordine,* jedoch ohne festes Zahlenverhältnis, in Aussicht, und die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 hat festgesetzt, daß das Gericht aus dem Präsidenten und zehn Räten bestehen solle, davon die Hälfte aus dem Herrn- oder Ritterstande[2]. Als

---

[1] Roden, Hist. chronol. Beschreibung, S. 439 ff.

[2] Stölzel *I,* 349; *II,* 18.

dann Cocceji sich anschickte, den Unterschied der Bänke bei allen Justizkollegien zu beseitigen, hat Friedrich der Große dagegen Einspruch erhoben und durch die Ordre vom 7. November 1742 befohlen, den Unterschied wohl zu observieren, es möchten nur zur adligen Bank recht geschickte und kapabele Leute genommen werden, damit er aus ihnen wieder recht kapabele Leute zu Präsidenten machen könne[1]. Im ganzen war die Zahl auf beiden Bänken die gleiche. Wenn die Gesamtzahl der Adligen die der Bürgerlichen übertrifft, so erklärt sich das wie in Hannover daraus, daß von den Adligen die Stellen vielfach bloß als Übergangsstellen benutzt wurden, um sich hier zu den höheren Verwaltungsämtern auszubilden. Wie wenig aber auf alten Adel gesehen wurde, ergiebt sich daraus, daß Samuel v. Pufendorff 1688 zur adligen Bank gehört hat[2].

Zuletzt waren das Kammergericht und die Ostpreußische Regierung die einzigen Justizkollegien, wo Bänke bestanden. Im Staatshandbuch von 1806 sind die Kammergerichtsräte in zwei Kolumnen aufgeführt, jedoch ohne die Rubrik adlige und gelehrte Bank, in der Weise, daß links die Namen Graf Carmer, v. Trützschler, v. Gröning, v. Hermensdorff und rechts die Namen von 15 Bürgerlichen stehen; während unter den 13 Königsberger Tribunals- oder Regierungsräten nur zwei Adlige, Massenbach und Brandt, unter den Assessoren nur einer sich findet.

Wie obsolet und wie nichtssagend die Einrichtung war, ergiebt sich aus der an den Großkanzler Beyme gerichteten Kabinettsordre vom 26. Juni 1809: „Aus Euerem Bericht habe Ich ersehen, daß im Kammergericht und im Ostpreußischen Oberlandesgericht noch der aus älteren Zeiten herrührende Unterschied einer adligen und gelehrten Bank existirt. Ich

---

[1] Stölzel *II,* 157.

[2] Verzeichnis der Mitglieder des Kammergerichts 1538—1777, v. Hymmen, Beiträge zur jurist. Litteratur *IV,* 237 ff; Verzeichnis der Mitglieder des Oberappellationsgerichts 1703—1777, v. Hymmen *VI,* 260 ff., 268 ff.; Holtze *II,* 302.

beabsichtige zwar nicht, diese Einrichtung ausdrücklich aufzuheben, vielmehr will Ich die Aufhebung oder Beibehaltung der adligen Bank als eine Prärogative des Adels in Pleno Kollegio dem eignen Beschluß der Mitglieder der adligen Bank in beiden Kollegiis überlassen, indessen setze Ich hierdurch als sich von selbst verstehend fest, daß das Eine oder das Andere auf die sonstigen Verhältnisse und den Rang der Mitglieder in und außer dem Dienst von keinem Einfluß sei, die adlige Bank also, wie solches auch schon bei dem Kammergericht die Verfassung ist, nur bei der Versammlung des Kollegii im Pleno, nicht aber bei den Senaten und Deputationen stattfinden, und daß in Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten jedesmal der gegenwärtige älteste Rat, ohne Unterschied des Standes, den Vorsitz führen soll[1]."

Selbstverständlich ist die Aufhebung der Bänke die thatsächliche Folge gewesen.

II. Das Einkommen.

Als der Kammerherr v. Lenthe seine Standesgenossen für Aufhebung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit und für Einführung einer allgemeinen Grundsteuer günstig stimmen wollte, machte er sie in seiner Erklärung vom 31. März 1794 auf folgendes aufmerksam: „Der nahe und observanzmäßige Anspruch, den die landsässige Ritterschaft an beinahe alle Militär-, Civil-, Hof- und Landschaftsbedienungen hat, gehört zwar allerdings zu den Vorzügen ihres Standes, da ihr jedoch kein geschriebenes Gesetz oder Privilegium ausschließlich dieselben zusichert, so bedarf es kaum eines Fingerzeiges, um auf die Betrachtung hinzuleiten, was für ein wichtiges Interesse die Ritterschaft habe, unsere glückliche Verfassung, die sie als eines der zweckdienlichsten Mittel zur Versorgung für sich und ihre Familien ansehen müssen, aufrecht zu erhalten, und

[1] v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg *IV,* 153; Stölzel *II,* 406.

daß es ihr eigener Vortheil erfordere, mit allenfallsiger Aufopferung beträchtlicher pecuniärer Vorzüge, die einer bessern Einrichtung im Wege stehen, das ihrige dazu beizutragen" [1].

Wie die Rittergüter zu klein waren zur Etablierung einer obrigkeitlichen Gewalt, so reichten sie auch nicht zum standesgemäßen Unterhalt. „Die Existenz der höheren Stände", hat Stüve mit Recht gesagt, „ruht ganz oder zum Theil auf dem Staatsdienst; es ist vielleicht in keinem Theile von Deutschland so häufig als in Hannover der Staatsdienst eine Quelle des Reichthums gewesen", und ein anderes Mal: „Die Interessen des Adels sind großentheils mehr auf den Staatsdienst als auf das Grundeigenthum gerichtet" [2].

Die Einnahmen aus dem Staatsdienste waren zum Teil naturalwirtschaftlicher Art. Die Lokalobrigkeiten, die Beamten im engern Sinn, bezogen entweder gar keine oder nur ganz geringfügige Gehälter und waren in der Hauptsache auf die Erträge, insbesondere auf die Gefälle der ihnen gegen geringe oder gar keine Pacht überlassenen Domänen angewiesen; was demnächst im Zusammenhang mit der Ämterverfassung näher zu erörtern sein wird. Abgesehen davon war die Geldwirtschaft durchgedrungen, für einen Teil der Beamten auch bereits das System der festen Gehälter, während bei zahlreichen anderen Kategorien sich das Diensteinkommen aus festem Gehalt und aus wechselnden Nebeneinnahmen zusammensetzte.

A. Die Gehälter[3].

Sie waren, wie auch in den meisten angrenzenden Ländern, namentlich für die höheren Stellen verhältnismäßig hoch; die Kammerkasse war ja im allgemeinen in günstiger Lage,

---

[1] v. Berlepsch, Sammlung S. 287.

[2] Stüve, Über die gegenwärtige Lage 1832, S. 71, 87; Über Wesen und Verfassung der Landgemeinden 1855, S. 230.

[3] Hierfür bilden die Kammerrechnungen die Hauptquelle; daneben kommen die Bestallungsurkunden in Betracht.

denn so wenig auch darauf Bedacht genommen wurde, hohe Einnahmen zu erzielen, und so sehr die Existenz des Lokalbeamtentums auf der Geringfügigkeit dieser Einnahmen beruhte, so waren doch die Gehälter die Hauptausgabeposten dieser Kasse, da der Hof wenig brauchte, für produktive Zwecke so gut wie nichts ausgegeben wurde, für das Militär in der Hauptsache die landständische Steuerkasse und für Kirche und Unterricht die Klosterkasse zu sorgen hatte.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden.

Der Ministergehalt wurde anfangs in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt, wobei es wohl vorkam, daß die jüngeren mehr erhielten als die älteren, doch pflegte die Differenz durch Zulagen ausgeglichen zu werden; von Zeit zu Zeit fanden Aufbesserungen statt. So erhielt in Kalenberg Platen 1680: 1456 Thaler, 1691: 2181 Thaler; Grote scheint auf 1456 Thaler stehen geblieben zu sein; Witzendorff bekam 1680: 1610 Thaler inkl. der 100 Thaler für die im Konsistorium habende Mühe; Voß bekam 1680: 2010 Thaler inkl. von 500 Thalern extra; Hugo bezog 1680: 1076 Thaler, seit 1684 die volle Kanzlerbesoldung von 1731 Thalern; Bussche *I* bekam 1683: 2010, 1696: 3000 Thaler; Goertz 1686: 1810, 1696: 2410 Thaler; Oberg und Eltz *II* 1703: 1810 Thaler. In Lüneberg erhielt unter Georg Wilhelm der Großvogt von Hammerstein 2362 Thaler, der Geheime Rat v. Bernstoff 1942 Thaler[1], während nach der Vereinigung Bernstoff auf 2492 Thaler, Bülow auf 4000 Thaler, worin aber die Großvogtsbesoldung begriffen war, Fabrice auf 2148 Thaler, Schütz und Bothmer auf 2457 Thaler gesetzt wurden.

Durch Reskript vom 22. April 1732 wurde jedoch von Ostern jenes Jahres ab die Ministerbesoldung fixiert und gleichzeitig erhöht: sie betrug nunmehr 4000 Thaler. Aus

[1] Neues Vaterländ. Archiv, Bd. 13, S. 308 ff.

den damaligen Zulagen ergiebt sich, daß bisher Hardenberg 2426 Thaler, Grote *II,* Hattorff, Münchhausen und Alvensleben *II* 2175 Thaler bezogen hatten; die beiden letzten eigentlich 1810 Thaler, wozu jedoch die auf 365 Thaler berechneten Hafergelder für acht Pferde hinzukamen. Die Trennung von Gehalt und Hafergeld tritt auch später noch in den Rechnungen hervor, sodaß der neue Ministergehalt zu 3635 Thalern und 365 Thalern Hafergeld angegeben wird; Diede *I* und Steinberg *I,* 1733 und 1735, waren die ersten, welchen die neue Besoldung sofort bewilligt wurde. Es kam wohl vor, daß neuernannten Ministern der Gehalt der bisherigen Stelle angerechnet, diese zunächst nicht wieder besetzt und nur das Mehr neu beigelegt wurde; so bei Ernennung der drei neuen Minister 1741; jeder sollte seine bisherige Besoldung behalten und sollte nur ausgerechnet werden, was jedem noch zuzuweisen sei; Rheden bekam zu seiner Oberhofmarschallbesoldung von 2425 Thalern noch 1575 Thaler, Diede *II* zu seiner Geheimen Kammerratsbesoldung von 1850 Thalern, worin 300 Thaler als Berghauptmann aus dem Clausthaler Zehnten, noch 2150 Thaler, Lenthe *I* zu seiner Geheimen Kriegsratsbesoldung von 1080 Thalern noch 2920 Thaler; ebenso bekam 1750 der Geheime Kriegsrat v. Schwichelt zu seiner bisherigen Besoldung von 1080 Thalern noch 2920 Thaler, Grote *IV* 1801 zu seiner Geheimen Kammerratsbesoldung von 1500 Thalern noch 2500 Thaler. Doch war das immer nur eine vorübergehende Maßregel. Wenn die Kammerkasse es tragen konnte, oder wenn beim Tode eines Ministers kein neuer ernannt wurde, so pflegte die volle Ministerbesoldung gewährt, die Stelle in der Kammer oder in der Kriegskanzlei neu besetzt zu werden. Nur in der Zeit unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege ist es vorgekommen, daß zu dem Gehalt der früheren Stelle keine Ministerzulage gewährt wurde. Der bisherige Oberhof-Bau- und Gartendirektor v. Hardenberg, der als solcher 2400 Thaler bezog, hat in der kurzen Zeit, daß er Minister und Kriegspräsident war, keine Erhöhung seines festen Gehaltes

erlangt, und auch sein Nachfolger, der sog. hessische Hardenberg, hat sich anfangs damit begnügen müssen; was ihm, wie der Briefwechsel darüber mit Münchhausen beweist, anfangs Bedenken erregte; er hat aber nach dem Tode von Bussche *III* (Johann Clamer August) durch Reskript vom 22. Januar 1765 den vollen Ministergehalt erhalten. Bei den eigentümlichen Verhältnissen, unter denen Bussche *IV* (Christian Dietrich) Minister wurde, erscheint es natürlich, wenn er anfangs ganz ohne Ministerzulage diente und bloß auf seine Geheime Kriegsratsbesoldung angewiesen war. Von denjenigen Ministern, die nur nebenamtlich dem Ministerium angehörten, haben die Chefs der Stadischen Kollegien, Münchhausen *II* 1741—1746, Ende 1782—1798 und Hake 1801—1818 mit ihren dortigen Einnahmen sich begnügen müssen, die in 2000 Thalern Gehalt, 700 Thalern, die mit der Grävenschaft des Landes Hadeln verbunden waren, und recht erheblichen Emolumenten aus dem Stadischen Fiskus bestanden; während die Oberappellationsgerichts-Präsidenten Wrisberg seit 1732, Lenthe *II* von 1765 bis 1769 und v. d. Wense seit 1801, nicht aber Wenckstern in den Jahren 1769—1771, eine sog. Ministerzulage von 800 Thalern erhielten, durch welche die volle Ministerbesoldung erreicht, ja sogar übertroffen wurde, da das Gehalt des Oberappellationsgerichts-Präsidenten anfangs 3200 Thaler, seit den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts 3367 Thaler betrug; nur daß diesen nebenamtlichen Ministern alle Ministernebeneinnahmen fehlten. Münchhausen *II* behielt 1746 neben dem Ministergehalt die Stadischen Nebeneinnahmen, die er erst aufgab, als er 1753, damals in London, an den Ministernebeneinnahmen beteiligt wurde,

Nach Aufhebung aller Nebeneinnahmen ist durch Reskript vom 29. April 1831 der Ministergehalt auf 8000 Thaler festgesetzt, mit der Maßgabe, daß die jüngeren Minister nur 6000 Thaler erhalten, während dem ältesten und demjenigen, welcher die auswärtigen und ständischen Sachen zu besorgen hat, eine Repräsentationszulage zustehn

sollte. Nur Ompteda und Stralenheim haben damals die vollen 8000 Thaler erhalten, während Graf Alten und Schulte mit 6000 Thalern, v. d. Wisch sogar anfangs mit 5000 Thalern sich begnügen mußten; der Gehalt des letztern ist am 1. Januar 1837 auf 6000 Thaler erhöht, dabei ist es aber geblieben, wie sich aus der Pensionsberechnung von 1848 ergebt; eine Repräsentationszulage von je 2000 Thalern haben 1832 Graf Alten und Schulte erhalten. Der Chef des Justizdepartements bezog 4000 Thaler, später 5000 Thaler. Die Ministerialdirektoren, welche in den 40er Jahren an Stelle wirklicher Minister fungierten, hatten sehr viel weniger; der Finanzdirektor Graf Kielmannsegge 2400 Thaler, zuletzt 3000 Thaler.

Im Jahre 1848 ist der Gehalt auf 4000 Thaler herabgesetzt. Die Gesamtbesoldungen der Minister betrugen daher für 1853/54 nur 27 000 Thaler, während sie für 1834/35 41 800 Thaler betragen hatten[1]. Eine Erhöhung auf 5000 Thaler ist im Jahre 1851, unter Bewilligung eines Repräsentationsaufwandes an einen der Minister, von den Ständen abgelehnt, schließlich aber eine Erhöhung auf 6000 Thaler vom 1. August 1858 ab genehmigt. Wie v. Hassell, übrigens ohne jede Zeitbestimmung, behaupten kann, daß der Ministergehalt 10 000 Thaler alte Kassenmünze betragen habe, ist schwer zu sagen[2].

Der Gehalt der wirklichen Geheimen Sekretäre betrug schon im 18. Jahrhundert 2000–3000 Thaler, er hat später für die Geheimen Kabinettsräte sich auf 3000–4000 Thaler belaufen. Nieper bezog 1824 nach 54 Dienstjahren 4000 Thaler; Rehberg stand sich 1825 auf 4114 Thaler, 19 ggr. 4 Pf.; darin steckte jedoch ein Fisci Anteil von 1048 Thaler, 3 ggr.. 4 Pf., sodaß der Gehalt auf etwa 3000 Thaler sich belief; er war überdies noch im Genusse eines nicht fixierten Anteils

---

[1] Lehzen *II,* 37.

[2] v. Hassell, Geschichte Hannovers im 19. Jahrh. *I,* 176.

am Lehnsfiskus; Hoppenstedt hatte 1847 an Gehalt 3700 Thaler, an Fisci Einnahmen 1408 Thaler, im ganzen 5108 Thaler. Die Geheimen Kanzleisekretäre bezogen etwa 1000 Thaler Grundgehalt, daneben jedoch einzelne von ihnen stehende Remunerationen, die sich beim Klosterexpedienten auf 650 Thaler, beim Universitätsexpedienten auf 300 Thaler, beim Lüneburger Salzexpedienten aus 100 Thaler — sog. Ergötzlichkeit, die von der Stadt Lüneburg zu zahlen war —, beim Expedienten des Hamelnschen Schleusendepartements auf etwa 120 Thaler, nämlich 3 % der Registergebühren beliefen.

Die Mitglieder der Kammer haben in den 20er und 30er Jahren des 18. Jahrhunderts 848 Thaler bezogen, seit den 40er Jahren jedoch 1455 Thaler, während seit den 70er Jahren die Besoldung des ersten Rats zu 1800 Thaler, die der vier anderen etatsmäßigen Stellen auf 1500 Thaler angegeben wird; das war auch die Besoldung, welche bei seiner Anstellung am 26. November 1773 der spätere Staatskanzler erhielt; sie ist nach 1813 dieselbe geblieben, später findet sie sich wegen Münzveränderung auf 1666 Thaler beziffert. Zwischen Kammerräten und Geheimen Kammerräten wurde dabei kein Unterschied gemacht. Es kam vor, daß außeretatsmäßige Kammerräte ganz ohne Besoldung dienten, wie E. A. von Bülow während seiner langen Dienstzeit, wie Graf Kielmannsegge in den Jahren 1763—65, Während dem Grafen Münster am 3. März 1797 *extraordinarie* die gewöhnliche Kammerratsbesoldung gezahlt wurde, bis eine Vakanz im folgenden Jahre die ordentliche Besoldung freimachte. Von den Kameralen erhielt der Kammermeister 1680: 678, 1725: 1100, 1728: 1088 Thaler; der Kämmerer 1680: 616, 1728: 826 Thaler; der Geheime Kammersekretär 1728: 826 Thaler; die Kammersekretäre 1728: 310 — 610 Thaler; der Registrator 1680: 288 Thaler; bei diesen Sätzen ist es geblieben.

Die Bezüge der Mitglieder und der Sekretäre der Kriegskanzlei waren etwas niedriger.

Der Chef in Stade bezog 2000 Thaler; die beiden Regierungsräte 1600 Thaler; der Landdrost in Ratzeburg 2200 Thaler, die beiden Regierungsräte 662 Thaler[1].

2. Die Gerichte.

Der Präsident des Oberappellationsgerichts bezog 1711: 3000, seit 1720: 3200, seit 1753: 3367, seit 1817: 4000 Thaler; der Vicepräsident 1711: 1700, seit 1720: 2000; die beiden Vicepräsidenten seit 1753: 2442, seit 1817: 3000 Thaler; der 1850 hinzugekommene dritte Vicepräsident hat sich anfangs mit dem Gehalte der gleichzeitig eingezogenen Ratsstelle begnügen müssen, bis er 1861 auch auf 3000 Thaler gesetzt wurde. Die Räte erhielten 1711: 1000, 1720 die neun älteren 1200, 1733 die sämtlichen Räte 1200, 1753: 1658, 1817: 2000, dann 2200, 1840 bezw. 1847 die fünf bezw. sieben jüngsten nur 2000, 1851 alle 2000, seit 1861/62: 2150–2300 Thaler; die 1821 eingeführte Zulage von 250 Thaler für die beiden ältesten Räte jeder Bank ist zwar 1850 aufgehoben, aber bloß in der Weise, daß sie nicht nur denen, die sie bisher erhalten hatten, weiter gezahlt, sondern auch noch allen denen, die damals bereits dem Gerichte angehörten, nach der Ascension zu teil werden sollte[2].

---

[1] Das Ministergehalt in Preußen hätte nach den Notizen bei Klaproth und Cosmar S. 256, 279, 285, 289 f., 378, 391 bis zum Jahre 1689 1200 Thaler betragen, er wäre damals auf 2000 Thaler, seit 1701 auf 4000 Thaler erhöht, und habe sich unter Friedrich Wilhelm *I.* in der Regel auf 5000 Thaler belaufen: Schmoller (Der Preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm *I.;* Preuß. Jahrb. *XIX,* 549 ff.) beziffert die Gehälter der Minister unter Friedrich Wilhelm *I.* auf 2000–6000 Thaler, für Einzelne auf 8000 Thaler, für die Räte des Generaldirektoriums auf 600–1900 Thaler; während er (*Acta Borussica,* Behördenorganisation, Einleitung *I,* 126 ff.) für die Gesamteinnahme der Minister Friedrichs *I.* frappant hohe Beträge angiebt; genaue Angaben für das Ende des 17. Jahrhunderts auf Grund des Generalpersonal-Etats der Kammerverwaltung bei Breysig, Geschichte der Brandenburg. Finanzen 1640–1697 *I,* 536 ff. (Urkunden und Aktenstücke T. *I,* Bd. *I,* Leipzig 1895); danach hätte Dankelmann 10 000, Schwerin 7976, Knyphausen 3000, Fuchs 6800, Rhetz 3790 Thaler bezogen.

[2] v. Bülow *I,* 104, 118, 173 , 353; Hagemann S. 28; Lehzen *II,* 231 ff.

Die Gehälter bei den Justizkanzleien waren ungleich; bei der in Hannover bezog der Direktor während des 18. Jahrhunderts 1000, zu Anfang des 19. Jahrhunderts 1600, nach der Wiederherstellung 3000 Thaler; die Räte der Hannoverschen Justizkanzlei, unter ihnen auch Leibniz, haben 1680: 600 Thaler bezogen, später ist eine Erhöhung auf 720 Thaler eingetreten, zu Anfang des 19. Jahrhunderts werden die Sätze zu 720 und 950 Thaler angegeben, nach der Wiederherstellung zu 900–1600, später zu 1000 bis 1770 Thaler; die Stadischen Justizräte erhielten nur 600 Thaler. Die Gehälter bei den Obergerichten betrugen 1850 für die Präsidenten 2000—3000, für die Vicepräsidenten 1600—2400, für Räte und Assessoren 400 bis 1600 Thaler; diese Sätze sind aber zuletzt für die Präsidenten auf 2750—3000, für die Vicepräsidenten auf 2100—2400, für die Räte auf 1250—2000 Thaler erhöht worden. Die Amtsrichter und Oberamtsrichter bezogen dieselben Sätze wie die Obergerichtsräte.

Wie schon v. Bülow gegen Rehberg ausgeführt hat, ist es nicht richtig, daß die Gehälter der Hannoverschen Richter erheblich höher gewesen seien als die der preußischen. Und Leonhardt hat sich unmittelbar nach der Einverleibung dahin geäußert, daß die Besoldungen der Hannoverschen Justizbeamten von der des Oberappellationsgerichtspräsidenten herab bis zu der der Amtsrichter im allgemeinen nicht derart auskömmlich seien, daß sie einem Familienvater ermöglichten, für seine Familie auch nur einigermaßen zu sorgen. sie waren aber in Preußen damals noch schlechter[1].

B. Die Nebeneinnahmen.

1. Der Fiskus[2].

Überall in Deutschland hat das Gebührenwesen in früherer Zeit eine sehr große Bedeutung gehabt. Nicht bloß

---

[1] Lehzen *II,* 234 ff.; v. Bülow gegen Rehberg, S. 221; Leonhardt, Betrachtungen über die Hannoversche Justizverwaltung 1866, S. 45.

[2] In den Kammerrechnungen findet sich darüber nichts; einiges in den Bestallungsurkunden der Minister und der Sekretäre und in den Reskripten,

in der Justiz, sondern auch in der Verwaltung gab es kaum eine Amtshandlung, die nicht besonders bezahlt worden wäre. In der Lokalinstanz, wo Justiz und Verwaltung im Gemenge lagen, machte sich das gewissermaßen von selbst; der Bauer, der seine Prozeßkosten zu vergüten hatte, wird nichts dabei gefunden haben, daß er die Amtshandlungen überhaupt honorieren mußte. Aber bei den Central- und Provinzialverwaltungsbehörden galt das Gleiche; Sportelfreiheit genoß nur die Universität. Jede Behörde hatte ihre Taxtabelle, meist in alphabetischer[a] Ordnung; bei den Gerichten als Anhang zu den Gerichtsordnungen. Für die Centralbehörden kam neben der Kammertaxe ganz besonders das Sportelreglement vom 3. Dezember 1737 in Betracht, welches gemeinsam für das Geheimeratskollegium, die Kriegskanzlei und die Justizkanzlei galt, entsprechend der ursprünglichen Einrichtung, nach welcher die drei Behörden eine Einheit gebildet hatten, und in welchem auch die Sätze für die Klosterkammer enthalten

[a] korrigiert aus: alphetischer

---

welche die Verteilung der Ministerialdepartements regeln; das meiste in denjenigen Akten, welche es mit der Aufhebung der Einrichtung zu thun haben: *D.* 22. *XXV. Gen. Nr.* 32; *D.* 23. *XIV b. Nr.* 7, 9, 10; *D.* 34. *IV. Nr.* 2; *D.* 34. *V. Nr.* l *a*. 10, 21, 21 *a,* 21 *b*, 23 *a,* 23 *b,* 23 *d,* 23 *f,* 23 *k; D.* 49. *I. Nr.* 94; *D.* 76. 3 *b.* Nr. 26. Das Material hat sehr mühsam zusammengesucht werden müssen; einzelne Zweifel bleiben bestehen, werden aber kaum weiter aufzuklären sein, da die Sache absichtlich in ein gewisses Dunkel gehüllt ist. Wie wenig man selbst in London von den Nebeneinnahmen der Minister wußte, ergiebt sich daraus, daß sowohl nach dem Amtsantritt von Alvensleben wie nach dem von Münster aus Anfrage von dort am 24. Januar 1772 und am 6. April 1806 ausführliche Berichte erstattet werden mußten, deren Anlagen leider fehlen (*D.* 49. *I. Nr.* 94); hervorzuheben ist ein Promemoria Wehners vom 13. August 1782 (*D.* 34. *V. Nr.* 10) und zwei Arbeiten Niepers, die eine aus der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts, die andere aus dem Jahre 1824 (*D.* 23. *Nr.* 51; *D.* 1. *I. Nr.* 105). Lehzen *II,* 14 hat darüber zwei Zeilen; so sehr das dem Zwecke seines Buches entspricht, so muß der Umstand doch hervorgehoben werden, da ich wiederholt bei Nachfragen über den Fiskus auf Lehzen verwiesen bin. Ubbelohde, Über die Finanzen des Königreichs Hannover (1834) hat zwar einen Abschnitt: Fisci-Gebühren und Sporteln der Oberbehörden S. 201—208, der aber Geschichtliches gleichfalls nicht enthält und sich im wesentlichen auf die Einrichtung der General-Salarien-Kasse von 1824 beschränkt.

waren. Für jede Bestallung, Besoldungszulage, für jede Konzession oder Dispensation, für jede Stipendienverleihung oder Gnadenpension, für jede Verpachtung, jede Ausstellung von Meierbriefen, jede Remission mußte bezahlt werden; in verschiedenartigen Beträgen für einen simpeln Bescheid, für einen Bescheid, worin dem Suchen deferiert oder etwas auf Verlangen kommuniziert wurde, für ein Reskript bezw. ein Postskript, worin etwas dekretiert oder befohlen wurde, für ein Schreiben um Bericht, für ein Monitorium oder ein Commissorium, für eine ordinäre gute Resolution; die Sätze steigen, wenn die Resolution von Importanz oder von besonderm Nutzen für den Impetranten ist, wenn z. B. der Stadt Hameln gestattet wird, den Zinsfuß ihrer Kapitalien herabzusetzen, oder wenn den Brauern in Hannover erlaubt wird, über die gesetzte Tonnenzahl zu brauen oder den Preis des Broyhans zu erhöhen, oder wenn eine Verlegung des Jahrmarkts zu Gunsten der Pferde- und Viehhändler erfolgt.

Diese Gebühren flossen nun aber nicht in die Staatskasse, sondern kamen den Beamten zu gute; eine Ausnahme bildeten gewissermaßen die Sporteln des Oberappellationsgerichts, welche in der Hauptsache in die Witwenkasse flossen und insofern den Mitgliedern nur mittelbar zu gute kamen, es aber ermöglichten, daß zuletzt Witwenpensionen in Höhe von 1000 Thalern gezahlt werden konnten.

Im übrigen war die Art und Weise, wie die Gebühren den Beamten zuflossen, eine verschiedene bei den Lokal- und bei den Oberbehörden. Bei den Lokalbehörden gelangten sie direkt in die Tasche des ersten Beamten, kaum daß die Beträge in den Akten notiert wurden. Dagegen wurden bei den Mittel- und Oberbehörden, wo mehrere Participienten vorhanden waren, die Beträge zunächst gesammelt und dann unter die Berechtigten verteilt. Das ist die Einrichtung des Fiskus, der für jede Behörde, Gericht oder Verwaltungsbehörde, für jede Justizkanzlei, für jedes Hofgericht, für die

Provinzialregierungen in Stade und Ratzeburg, für die Kammer, für die Kriegskanzlei und für das Ministerium bestand.

Indessen waren nicht alle Mitglieder dieser Behörden am Fiskus beteiligt, sondern bloß die Minister, die Vorsitzenden der beiden Provinzialregierungen, der Justizkanzleien und Hofgerichte und eine Anzahl von Sekretären und Kanzlisten dieser Behörden, während die Mitglieder der Kammer, der Kriegskanzlei, der Regierungen und der Mittelgerichte, die Kammerräte, Kriegsräte, Hof- und Kanzleiräte, Justizräte, Hofgerichts-Räte und Hofgerichts-Assessoren leer ausgingen.

Bei den Ministern hatte der König bezüglich der Verleihung freie Hand, wenn auch das Dienstalter dabei nach dem Herkommen maßgebend in Betracht kam. Dagegen bestand für die Sekretäre und für die Kanzlisten eine feste Ordnung. Zunächst waren bei den Sekretären solche Expeditionen zu unterscheiden, welche ein *jus ad fiscum* hatten, und solche, die sich nicht dazu qualifizierten; es war das jedoch insofern ohne große Bedeutung, weil die zur Teilnahme am Fiskus geeigneten Expeditionen meist denjenigen zu teil wurden, die auch sonst an der Reihe gewesen wären. Jedenfalls war die Zahl der an den Sekretarien- und Kanzlistenportionen Beteiligten fest begrenzt, da die Zahl der wirklich vorhandenen Beamten beider Kategorien die Zahl der vorhandenen Fisciportionen in der Regel überstieg. Es erwuchs mit der Anstellung eine Expektanz, im Laufe der Zeit rückte man in den Fiskus ein; man mochte im Dienste noch so nachlässig gewesen sein: dieser Alterszulage war man ganz sicher, da Entlassungen thatsächlich nicht vorkamen. Die Portionen waren nicht gleich; ziemlich gering, wenn man in den Genuß des Fiskus gelangte, wurden sie höher, wenn einige Vordermänner weggestorben waren; nur mußte der Witwe und der Descendenz vorher das Sterbe- und das Gnadenquartal gezahlt werden. Als *pars salarii* wurde der Genuß des Fiskus betrachtet. In den sehr seltenen Fällen von Pensionierungen bezog übrigens der *Emeritus* seine Fisci-

beträge fort. Sowohl das Verhältnis der Berechtigten zu den Expektanzen als auch die Ungleichheit der Sätze unter den Berechtigten erinnert an die Stellung der sog. Honorenfakultäten zu den Fakultäten bezüglich der Promotions- und sonstigen Gebühren in der Zeit vor deren Verschmelzung. Wenn die Sekretäre die Arbeit zu leisten hatten und namentlich in der Kammer und Kriegskanzlei die Räte mehr nur zuhörten und abstimmten, so wurden sie auch um vieles besser bezahlt als diese. Sie machten Jahr für Jahr ihre Badereisen nach Pyrmont so gut wie ihre Vorgesetzten.

Die hier in Betracht kommenden Fisci sind folgende: 1. Der sog. Ministerial- oder Geheimer Rats-Fiskus, der vereinigte Fiskus des Geheimen Rats-Kollegiums, der Kriegskanzlei und der Hannoverschen Justizkanzlei. Dieser zerfiel in den großen und in den Schreibfiskus. Der große Fiskus zerfiel in zwei gleiche Hälften; die erste Hälfte wurde nochmals gleich zwischen einem der Minister und dem Direktor der Hannoverschen Justizkanzlei geteilt, sodaß jeder von beiden den vierten Teil des großen Fiskus erhielt; so hatten schon nach der Regimentsordnung Joh. Friedrichs von 1670 Otto Grote und der Vicekanzler Witte mit einander geteilt. diese Ministerportion, die Goertz, Hattorff, die beiden Münchhausen, Diede *II.,* Hake *I.,* Wenckstern genossen haben, hat sich 1759 auf 1273, 1770 auf 2125, 1780 auf 1946, 1793 auf 2242, 1796 auf 2808, 1801 auf 3204 Thaler belaufen; die zweite Hälfte des großen Ministerialfiskus fiel dagegen den fünf ältesten Sekretären der drei Behörden zu. Daran schlossen sich noch die seit 1719 aus der Kammerkasse gezahlten Fisciäquivalentgelder, welche den nächstältesten fünf Sekretären der drei Behörden zu teil wurden.

2. Der Kammerfiskus zerfiel in den großen und kleinen Kammerfiskus; beide zerfielen in eine Ministerportion und in eine Kameralenportion; doch wird auch wohl die zweite Ministerportion dem großen Kammerfiskus zugerechnet, sodaß dann der große aus zwei Ministerportionen und der Kameral-

portion, der kleine bloß aus der Kameralportion bestehen würde, was natürlich in der Sache nichts ausmacht. Wie die Bedeutung der Minister großenteils auf deren Zugehörigkeit zur Kammer beruhte, so flossen auch aus dem Kammerfiskus die Hauptnebeneinnahmen zweier Minister. Und zwar aus dem großen Kammerfiskus die Nebeneinnahmen des Kammerpräsidenten, wobei zwischen eigentlichen Fiscigebühren und Prozentgeldern, bei den eigentlichen Fiscigebühren nochmals zwischen Hannoverschen und Celleschen unterschieden wurde; im Jahre 1772 betrugen diese Intraden des Kammerpräsidenten 6536 Thaler, 13 ggr. 1 $^{19}/_{20}$ Pf., wovon etwa 4000 Thaler an eigentlichen Fiscigebühren, 2500 Thaler an Prozentgeldern, sodaß der Kammerpräsident damals im ganzen sich auf 10 000–11 000 Thaler stand; der zehnjährige Durchschnitt 1793–1803 ist auf 7035 Thaler berechnet. Die aus dem kleinen Kammerfiskus fließende zweite Minister-Kammerfisciportion, welche regelmäßig der auf den Kammerpräsidenten folgende zweite in der Kammer sitzende Minister bezog, belief sich 1772 auf 1443 Thaler, 34 ggr., 4 ¼ Pf.; der zehnjährige Durchschnitt 1793–1803 ist auf 2460 Thaler berechnet.

Die Kameralenportionen des großen Kammerfiskus waren in den einzelnen Stufen nach dem Durchschnitt der Jahre 1793–1803 auf 2638, 2262, 1376, 658 Thaler, die des kleinen Kammerfiskus auf je 438 Thaler berechnet.

3. Der Lehnsfiskus zerfiel in den Ministerlehnsfiskus, in den großen Lehnsfiskus für die Sekretäre und in den kleinen Lehnsfiskus für die Kanzlisten; die Einnahmen waren natürlich sehr schwankend; in gewöhnlichen Jahren wenige hundert Thaler betragend, steigerten sie sich bei einem Thronwechsel bis auf 2500 Thaler.

Es waren mithin für vier Minister mehr oder weniger große Nebeneinnahmen vorhanden. Mit dem Lehnsfiskus pflegte begonnen zu werden. Mit dem großen Kammerfiskus ist nie etwas anderes verbunden gewesen; sonst haben Häufungen stattgefunden, namentlich des Lehnsfiskus mit einem andern,

etwa dem Geheimratsfiskus, aber auch des Geheimratsfiskus mit dem kleinen Kammerfiskus. Vereinzelt sind Neuverleihungen zeitenweise unterblieben, so die Verleihung des Geheimratsfiskus, nachdem Wenckstern Kammerpräsident geworden war und den großen Kammerfiskus erhalten hatte; die damals in den drei Jahren aufgelaufenen 6323 Thaler sind *ad pios usus* verwandt worden.

Die Fiscieinrichtung war in der Wurzel faul. Die Klagen über Excesse bei der Erhebung der Gebühren haben niemals aufgehört. Die Taxtabellen mochten noch so specialisiert sein, dennoch ließen sie dem subjektiven Ermessen einen weiten Spielraum. Wohl hat man sich bemüht, dieses Ermessen unter Aufsicht zu stellen. Die Instruktion vom 26. April 1735, „wonach unser Secretarius Schultze und dessen *successores in officio* in Taxirung derer Expeditionen sich zu achten", wurde schon nach ganz kurzer Zeit als unzweckmäßig wieder aufgehoben; „das Directorium für sämtliche *Secretarios, Taxatores, Spediteurs,* Einnehmer, *Distributores,* Kanzellisten, Pedelle und Bothen" vom 3. Dezember 1736 trat an die Stelle, und dabei ist es geblieben. Nirgends gingen die Sporteln durch die Rechnungen; namentlich für die Unterbehörden fehlte es an jeder Kontrolle; von den Beamten aus den Ämtern hat Berlepsch behauptet, daß sie bei Erhöhung der Pachten die Gebühren gesteigert hätten[1]. Ihm wurde es in dem für beide Teile ehrenvollen Schreiben des Hannoverschen Hofgerichts bei seiner Entlassung zum besonderen Ruhme angerechnet, daß er der Hofgerichtstaxe mehr bestimmte Gestalt gegeben, daß er den Klagen, die wider die Taxe aufgekommen, schnellen Wandel geschafft, auch insonderheit stets eine sorgsame Aufmerksamkeit darauf verwandt habe, daß die Unterhanen in den Untergerichten nicht über Gebühr übernommen würden. Ein königliches Reskript vom 27. Januar 1821 hat von gerechten Beschwerden des

1 v. Berlepsch S. 254.

Landes, von Mißbräuchen gesprochen, die nicht einen Tag hätten geduldet werden sollen, und verlangt, daß diejenigen, welche sich eigenmächtige Erpressungen hätten zu schulden kommen lassen, dafür gebührend angesehen und wenigstens zur Herausgabe angehalten werden sollten; das Justizdepartement hat auch unterm 28. Mai 1821 ein 157 Seiten langes Promemoria über die Legalität der nicht gesetzlich bestimmten Taxen und Sporteln erstattet; aber dabei ist es geblieben.

Jede Reform, jede Erleichterung des Gebührenwesens war völlig ausgeschlossen, solange die Privatinteressen der Beamten mit den Interessen des öffentlichen Wohles in Widerspruch standen. Das hatte sich schon früh gezeigt. Mit dem Justizreglement vom 20. Dezember 1718 war in einer neuen Kanzlei- und Hofgerichtstaxe eine allgemeine Sportelherabsetzung verbunden gewesen. Aber eben deshalb wurde diese neue Taxe schon nach zehn Jahren wieder aufgehoben. In der Verordnung vom 28. Februar 1728 „wegen Aushebung der neuen Taxe *de* 1718 und daß man sich nach der alten hinwieder zu richten", heißt es im Eingange: „Demnach von den Fisciinteressenten mehrmalen darüber geklaget worden, welchergestalt durch die in *anno* 1718 geschehene Reformation der Sportuln und Fiscigebühren, die ihnen jedoch *pro parte salariorum* mit angerechnet werden, sie vieles verloren; und dann nicht allein unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät Solches bereits verordnet, sondern auch wir demgemäß es nunmehr zu allerfordersamster Wirklichkeit gebracht wissen wollen" [1].

Aber auch alle möglichen sonstigen Verbesserungen wurden mit Rücksicht auf die Fiscieinnahme hintangehalten,

---

[1] Neues Allgemeines Justizreglement vom 20. Dezember 1718 mit angehängter neuer Taxe; *C.C.C. Cap. II,* S. 561; *C.C.L. Cap. II,* S. 579; Verordnung vom 28. Februar 1728 *C.C.C. Cap. II,* S. 597; *C.C.L. Cap.* II, S. 617. In Preußen hat sich doch etwas Ähnliches ereignet, als die Sporteltaxe Friedrich Wilhelms *I.* vom 20. August 1738 unter Coccejis Zustimmung von Friedrich d. Großen am 28. Dezember 1740 zurückgenommen wurde; Stölzel *II,* 125, 130, 146.

viele Maßnahmen sind im Hinblick darauf unterblieben; die bei den Domänenverpachtungen abfallenden Gebühren haben es verhindert, daß nicht öfter Vorwerke für Anbauer ausgethan, nicht mehr Mühlen zu Erbenzins verliehen wurden.

Durch die Rücksicht auf die Fiscieinnahmen wurde schließlich der Verkehr der Behörden mit dem Publikum in verhängnisvoller Weise beherrscht; durch nichts ist die Vielschreiberei so gefördert, die Erledigung so verzögert; es sind von den Kanzleien Ausfertigungen monatelang zurückbehalten, weil die Gebühren noch nicht bezahlt waren; und so drückend ist in vielen Fällen den Imploranten die Zahlung erschienen, daß sie die Abholung ganz unterlassen haben.

Die erbittertsten Streitigkeiten sind endlich über die *praeferentia ad fiscum* zwischen den Beteiligten geführt worden, wobei es zu den gelehrtesten Rechtsdeduktionen, zu bogenlangen geschichtlichen Ausführungen gekommen ist und die vielfach das Eingreifen des Königs notwendig gemacht haben.

Es ist deshalb kein Wunder, wenn schon Hardenberg in seiner Denkschrift verlangt hat, „daß die zu manchem Mißbrauch Anlaß gebenden Accidenzien, Fiscigebühren und dergleichen sämtlich zum Register gezogen, und dagegen allen Beamten ohne Ausnahme Besoldung gegeben werde."

Wieder ist es dem Grafen Münster vorbehalten geblieben, hier Wandel zu schaffen. Schon in seinem Kollegialschreiben aus Dijon vom 27. März 1814 hat er darauf hingedeutet und in dem Reskripte aus Paris vom 28. April 1814 den Plan näher entwickelt. Das Ministerium hat zwar in seinem Berichte vom 20. Juni 1814 alle möglichen Bedenken geltend gemacht — das damals eingereichte Diensteinkommensverzeichnis fehlt bei den Akten —, aber das sechste Postskript vom 14. Juli 1816 griff durch.

Danach sollte die bisherige Fiscieinrichtung für diejenigen, welche während der Fremdherrschaft, und auch für diejenigen, welche erst nach der Wiederherstellung angestellt

waren, da bei ihnen die Regulierung der Dienstverhältnisse ausdrücklich vorbehalten war, gänzlich aufhören.

Für alle übrigen blieb sie principiell bestehen, nicht bloß für solche, welche bereits im Genusse waren, sondern auch für die bloß Expektanzberechtigten.

Nur daß sie ihre Anteile nicht mehr unmittelbar in jährlich wechselnden Beträgen, sondern durch Vermittlung einer Kasse, in welche die Beträge zunächst flossen, in festen nach dem Durchschnitt eines längern Zeitraums berechneten Quoten zu beziehen hatten.

Diese an die Stelle der Fiscigebühren tretenden Fisciäquivalentgelder sollten aber gänzlich die Natur der bisherigen Fisciportionen annehmen in der Weise, daß das *jus ascendendi,* wie es bisher bei den Fisciportionen nach dem Dienstalter maßgebend gewesen war, auch für die Äquivalentgelder fortbestehen und der Fortgenuß auf die ganze Lebenszeit auch bei vorheriger unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses ebenmäßig für die Äquivalentgelder gelten sollte; sodaß also auch derjenige, der 1816 noch überhaupt keine Fiscigebühren bezog, aber vermöge seiner Anstellung auf solche einen Anspruch hatte, im Laufe der Zeit in den Fiskus einrückte und allmählich zu höheren, durch die Dienstunfähigkeit nicht berührten Fisciäquivalentquoten aufstieg.

Bei der Durchführung dieser Maßregel kam es vor allem auf die Berechnung der Durchschnittssummen an. Diese aber wurde dadurch sehr erschwert, daß fast von allen Seiten Einwendungen gegen das in Aussicht genommene letzte Jahrzehnt vor 1803 erhoben wurden. Die Participienten an dem Fiskus der Celleschen Justizkanzlei z. B. wiesen darauf hin, daß während jenes Zeitraums durch die Lässigkeit des damaligen Justizkanzleidirektors die Geschäfte sehr ins Stocken geraten und infolge dessen viele Prozesse bei dem mit konkurrierender Jurisdiktion versehenen Celleschen Hofgerichte anhängig gemacht seien. Fast jede Behörde wählte sich eine für sie besonders günstige Periode; weitläufige Verhandlungen fanden

darüber statt, die zuletzt in der Regel Erfolg hatten. Eine Fixierung des Lehnsfiskus hat wegen der Schwierigkeit der Berechnung bei den wechselnden Einnahmen nicht stattgefunden. Erst mit der Errichtung der extraordinären Salarienkasse 1824 gelangte die Angelegenheit zu einem Abschluß.

Durch das Postskript vom 14. Juli 1816 war gleichzeitig eine Revision der Taxe angeordnet. In den ersten fünf Jahren geschah jedoch in dieser Hinsicht so gut wie nichts. Erst ein sehr energisches Reskript vom 27. Februar 1821 brachte die Sache in Fluß. Zustande gebracht ist aber damals nur die für das Ministerium, die Hannoversche Provinzialregierung und die Klosterkammer bestimmte Gebührentaxe vom 5. Juli 1822.

2. Die großvogteilichen Emolumente.

Die Einnahmen des Celleschen Großvogts hatten sich ursprünglich aus Gehalt und Nebeneinnahmen, welche Nebeneinnahmen wieder aus Sporteln und Naturalleistungen bestanden, zusammengesetzt. Der Großvogt v. Grapendorff nach der Bestallungsurkunde vom 30. Januar 1667 und der Großvogt v. Hammerstein nach der Bestallungsurkunde vom 19. Dezember 1671[1] hatten an Besoldung 550 Thaler, an Kostgeld 247 Thaler, ferner 25 Thaler für einen Schreiber, und außerdem an Naturalien einen feisten Ochsen, acht feiste Schweine, acht Scheffel Roggen, anderthalb Ohm Wein, zwölf Faß Märzbier, Hafer für acht Pferde, Brennholz, Stroh, die hergebrachte Mastgerechtigkeit, freie Wohnung und endlich noch für den Abgang von Pferden 20 Thaler und für Lichte 6 Thaler bezogen; die Höhe der Sporteleinnahmen ist unbekannt. Als dann nach der Vereinigung Lüneburgs mit Kalenberg der Cellesche Geheimrat v. Bülow durch Reskript vom 30. Dezember 1705 zum Großvogt ernannt wurde, erhielt er von Ostern 1706 ab „als Geheimer Rath und Großvogt

[1] *D.* 114. *C. I. Nr.* 2.

zusammen und eins für alles" neben den hergebrachten Accidentien 4000 Thaler zugewiesen; diese hat auch Elz bezogen, der 1724 sein Nachfolger wurde und bis dahin als Minister 2175 Thaler gehabt hatte. Seitdem jedoch im Jahre 1732 die Ministergehälter überhaupt auf 4000 Thaler gebracht wurden, ist von einem besonderen Gehalte des Großvogts nicht weiter die Rede. Von den Nebeneinnahmen kamen zunächst die Sporteln in Betracht. Durch Reskript des Großvogts vom 24. August 1724 war eine besondere Sporteltaxe für die Amtsvogteien erlassen, „zur Soulagirung und Sublevation der Unterthanen"; der Betrag belief sich auf 1100 Thaler; wie es scheint, hat die Reorganisation der Großvogtei im Jahre 1772 keinen Einfluß darauf geübt, obgleich in der Bestallungsurkunde, durch welche Alvensleben 1792 zum Großvogt ernannt wurde, gesagt war, daß die Fiscigebühren sowohl in Justiz- als auch in Kammersachen für ihn wegfielen; sie sind 1816 nach dem zehnjährigen Durchschnitt auf 1249 Thaler 6 ggr. 6 Pf. fixiert. Unter den Naturalien kommen zunächst die Früchte und Gewächse aus dem französischen Garten in Celle in Betracht; sie wurden wöchentlich in zwei Körben portofrei nach Hannover gesandt; am Schlusse jedes Rechnungsjahres hatte der Gartenmeister eine Zugelderechnung dem Großvogte vorzulegen, die dann als Rechnungsbelag diente; im Jahre 1822/23 beziffert sie sich an Küchengewächsen aus 350 Thaler 6 ggr. 3 Pf., an Früchten auf 85 Thaler 9 Pf.; wobei das Pfund Spargel mit 1 Thaler 2 ggr., die Ananas mit 2 Thaler 5 ggr., die Melone mit 1 Thaler 16 ggr. angesetzt sind; außerdem waren jährlich zwei Hirsche, zwei Tiere, sechs Sauen und 52 Hasen aus der Celleschen Jagd vom Jägerhofe in Hannover frei zu liefern, doch so, daß der Überbringer für das Stück Hochwild 4 ggr., für den Hasen 1 ggr. Trinkgeld erhielt; dazu kamen ein Osterlamm und ein Schock Eier

---

[1] *C.C.L. Cap. II,* S. 929 ff.

aus der Amtsvogtei Burgwedel, ein Himpten Wachholderbeeren und 40 Stück Besen aus der Amtsvogtei Bergen; die sämtlichen Naturalleistungen sind 1824 bis auf das Osterlamm, die Eier, die Wachholderbeeren und die Besen, hinsichtlich deren sich die Verhandlungen zerschlugen, zu Gelde fixiert: die Gartengewächse und Früchte mit 385 Thaler 1 ggr. 7 Pf., das Wildbret mit 85 Thaler.

Mehrfach sind die großvogteilichen Emolumente mit sonstigen Nebeneinnahmen kombiniert gewesen, so in der Person Behrs und Bussches mit dem zweiten Kammerfiskus, in der Person Steinbergs mit den Patentgeldern.

3. Die Patent- und Neujahrsgelder.

Die Patentgelder bestanden in dem Betrage einer Monatsgage, die den Offizieren bei ihrer Anstellung abgezogen wurde, die Neujahrsgelder in einer aus den Kassen der Regimenter zu zahlenden Abgabe. Sie waren nach den Avancementsverhältnissen und nach der Truppenstärke verschieden. Sie wurden entweder zusammen an einen oder getrennt an zwei Minister verliehen. Hauptsächlich waren sie für den in der Kriegskanzlei sitzenden Minister bestimmt. Deshalb sind sie in der Regel dem Minister in London zu teil geworden, der wenigstens in früherer Zeit stets Mitglied der Kriegskanzlei war. Hattorf, Steinberg *I* und Münchhausen *II* sind im Genusse gewesen. Nach Münchhausens Tode bestand das Diensteinkommen des Kriegspräsidenten v. Hardenberg *II* neben dessen Gehalt als Oberhof-Bau- und Gartendirektor aus diesen Patent- und Neujahrsgeldern. Als dieser nach wenigen Monaten starb und es sich um die Anstellung von Hardenberg *III* handelte, spielte die Besoldungsfrage in dem Briefwechsel zwischen ihm und Gerlach Adolph v. Münchhausen eine große Rolle. Ihm war es anstößig, daß seine Besoldung neben dem Oberhof-Bau- und Gartendirektorgehalte von 2400 Thalern aus diesen Emolumenten bestehen sollte; weder in Württemberg noch in Hessen habe er Sporteln und andere

Emolumente zu genießen gehabt; er hat sich lange dagegen gesträubt, daß sein Einkommen auf Kosten der armen Offiziere gegründet sei, und hat über den traurigen Fonds geklagt, sich aber schließlich damit getröstet, „wenn ich es nicht bin, der die Emolumente erhebt, so bekommt sie ein andrer; in dem Schicksal der Offiziere macht das keinen Unterschied; wenn das, was die Offiziere zahlen, ein schlecht erworbenes Geld sein soll, so ist es der König, den die Schuld trifft" [1]. Nach Münchhausens Angabe hatten sich die Patentgelder während des siebenjährigen Krieges *quartaliter plus minus* auf 3000 Thaler, also jährlich auf 12 000 Thaler belaufen, damals beliefen sie sich allerdings nur auf etwa 2000 Thaler; die Neujahrsgelder hatten vor der Reduktion 1900 Thaler betragen. Später hat Alvensleben in London schon 1772 die Patentgelder und nach dem Tode von Lenthe *II* 1779 auch die Neujahrsgelder erhalten; von den Patentgeldern wird 1772 gesagt: „welche die hier anwesenden Ministri stets gehabt haben", und 1795 bei der Anstellung von Lenthe *III* in London heißt es sogar, es bedürfe gar keiner Anweisung, weil die Patentgelder ein für allemal mit der Stelle des Londoner Ministers verbunden seien. Auch dem Grafen Münster sind sie beigelegt. sie sind jedoch seit 1803 thatsächlich nicht erhoben und 1814 abgeschafft. Münster hat damals keine Entschädigung für die von 1803—1813 ihm entgangenen Patentgelder, die auf 44 000 Thaler geschätzt wurden, erhalten; er erhielt Derneburg, er erhielt außerdem aus der Kriegskasse eine Entschädigung für diejenigen Patentgelder, welche seit der Reorganisation der Armee bis Ende des Jahres 1814 von den neuangestellten oder beförderten Offizieren zu entrichten gewesen wären, und zwar in Höhe von 27 121 Thaler, und endlich vom Jahre 1815 an ein jährliches Äquivalent für die weggefallenen Patentgelder, welches definitiv auf 5222 Thaler

[1] Ein kleinstaatlicher Minister des 18. Jahrhunderts. Leben und Wirken Friedrich Augusts Freiherrn v. Hardenberg. Leipzig 1877, S. 254 ff.

festgesetzt wurde. Die Neujahrsgelder sind damals zu 2077 Thaler fixiert[1].

4. Das Präsent im Konsistorium.

Für denjenigen Minister, welcher das Präsidium im Konsistorium führte, war das sog. Präsent *in consistorio* bestimmt, welches anfangs 100 Thaler betragen hatte, seit Mitte des 18. Jahrhunderts auf 300 Thaler festgesetzt war. welches aber wegfiel, seit ein besonderer Vorsitzender für das Konsistorium bestellt wurde.

5. Das Hafer-Emolument und dergleichen.

Derjenige Minister welcher das Departement der Kalenberger Kloster- und Göttinger Universitätssachen dirigierte, genoß 400 Malter Hafer, welche gegen Entrichtung von 1 Thaler für den Malter von den Kornböden der Barsinghausenschen, Wennigsenschen und Wülfinghausenschen Klostergütern geliefert wurden, außerdem die volle Mast für 82 Schweine in sämtlichen Klosterforsten, welche ihm für das Stück mit 2 Thalern bezahlt wurde, und die Benutzung der Forellenteiche und Bäche zu Wennigsen. Seitdem jedoch nach dem Tode Münchhausens diese Sachen unter Aufhebung des Departements zum Plenum verwiesen waren, wurden durch Reskript vom 21. April 1772 die Accidenzien an Mast und Forellen dem ältesten, das Hafer-Emolument den vier ältesten Geheimräten zu gleichen Teilen, so daß jeder gegen die Entrichtung von 1 Thaler für den Malter 100 Malter bezog, verliehen.

Die abwesenden Minister haben an diesen Nebeneinnahmen keinen Teil gehabt. Die Oberappellationsgerichtspräsidenten

---

[1] Die Behauptung der „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", wonach Münster 86 000 Thaler Patentgelder erhalten hätte, würde selbst dann unrichtig sein, wenn die 44 000 der Zwischenzeit wirklich gezahlt wären: es würden dann immer nur 71 122 herauskommen. Die Sachlage ist ganz richtig dargestellt in der „Vorläufigen Beleuchtung" S. 9; in der „Aktenmäßigen Würdigung" S. 46 und in der „Erklärung" S. 18.

v. Wrisberg und v. d. Wense haben sich vergebens darum bemüht. Für Wrisberg hatte dessen Schwiegervater Goertz 1728 nach Eltz Tode um die Großvogtei, er selbst 1735 nach Hardenbergs Tode um Fiscigelder gebeten; v. d. Wenses Gesuch hat dem Grafen Münster Anlaß zu einer umfassenden historischen Untersuchung der Frage gegeben, die jedoch negativ ausfiel[1]. Daß Wense und Hake in Stade nicht zu den vier ältesten haferberechtigten Ministern gehörten, wohl aber Grote, obgleich er jünger war, ist durch Reskript vom 11. Oktober 1805 ausdrücklich festgestellt. Zu den abwesenden Ministern gehörte der Londoner jedoch nicht.

Von den für die Minister bestimmten Nebeneinnahmen betrugen nach stattgefundener Fixierung der große Kammerfiskus oder vielmehr die aus dem großen Kammerfiskus herrührende Ministerportion 11 412 Thaler, wovon an eigentlichen Fiscigebühren 8114 Thaler, an Prozentgeldern 3298 Thaler; die Patentgelder 5222 Thaler, die Patent- und Neujahrsgelder zusammen 7299 Thaler, der zweite Kammerfiskus 3328 Thaler, der Geheimratsfiskus 2888 Thaler, die Neujahrsgelder allein 2077 Thaler, die großvogteilichen Emolumente 1720 Thaler.

Die aus dem großen Kammerfiskus herrührende Ministerportion, die stets mit dem Amte des Kammerpräsidenten verbunden gewesen war, hatte nach dem Abgange des Grafen Kielmannsegge[a], des letzten Kammerpräsidenten 1806, im Jahre 1816 zunächst Decken als ältester Minister erhalten, nach dessen Pensionierung sie 1824 auf Münster überging, der bei seinem Abgange seine Diensteinnahmen auf 15 000 Thaler und mit Einschluß der Englischen Diäten auf 30 000 Thaler angab. An Stelle von Münster ist damals im Genuß des

a korrigiert aus: Kielmannnsegge

[1] Eigenhändiges Promemoria Münsters vom 20. Februar 1807. *D*. 49. *I. Nr*. 94.

Patentgelderäquivalents Bremer gefolgt, der zugleich den nicht fixierten, aber im Durchschnitt auf 500 Thaler taxierten Lehnsfiskus erhielt, zusammen 5722. An Stelle Bremers ist Arnswaldt mit dem Neujahrsgelderäquivalent von 2077 Thalern und der Ministerportion des Geheimratsfiskus von 2888 Thalern getreten, so daß er 4965 Thaler erhielt. An Stelle Arnswaldts ist Meding mit der auf 3328 Thaler fixierten zweiten Ministerportion des Kammerfiskus getreten. Die mit 1720 Thaler fixierten großvogteilichen Emolumente sind nach dem Tode des letzten Großvogts Arnswaldt *I* 1816 auf Arnswaldt *II* und nachdem dieser 1821 die zweite Ministerportion aus dem Kammerfiskus erhalten hatte, auf Meding, nachdem auch dieser 1824 die zweite Ministerportion aus dem Kammerfiskus erhalten hatte, auf Ompteda, schließlich auf Stralenheim übergegangen. Dazu kam noch das Hafer-Emolument, welches Münster, Bremer, Arnswaldt und Meding als die vier ältesten Minister bezogen.

So nach dem Reskript vom 30. März 1824[1]. Das war aber das letzte Mal, daß eine solche Verteilung stattgefunden hat. Das Reskript vom 29. April 1831, dasselbe, welches die Gehälter von 4000 Thaler auf 8000 resp. 6000 Thaler brachte, verordnete, daß nach Abgang der jetzt Berechtigten alle Fisci-, Patent-, Neujahrsgelder u. s. w. der Kasse anheimfallen sollten[2].

6. Lehnsanwartschaften und Geschenke.

Eröffnete Lehen sollten, wie Manecke sagt, nicht zu Tafelgütern gemacht werden; die Herren Minister, heißt es zu Ende der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, sind sämtlich auf Lehnsgüter expektiviert[3]. Im Jahre 1770 sind solche Anwartschaften an Behr, Wenckstern und Bremer *I* erteilt, wofür sich Behr am 8. Mai 1770 beim Könige bedankt hat. Erst

---

[1] *D.* 1. *I. Nr.* 105; *D.* 1. *I. Nr.* 119 *a*.
[2] *D.* 1. *I. Nr.* 121.
[3] Manecke S. 47; v. Lenthe, Archiv *V,* 11.

um diese Zeit ist der Übergang solcher Anwartschaften auf die Söhne Rechtens geworden. Es erfreuten sich ihrer auch nicht bloß die Minister; diese wurden auf Ritterlehen, die Sekretäre aber und die Kanzlisten auf Bürger- und Bauerlehen eingeschrieben.

In seinem Testamente hat Georg *II.* dem Minister v. Münchhausen 20 000 Thaler, dem Minister Diede 15 000 Thaler, allen übrigen je 10 000 Thaler vermacht. Um so eigentümlicher berührt es, wenn Georg *II.* nicht lange vor seinem Tode unterm 21. November 1758 ein Reskript erlassen hat, das folgendermaßen lautet: „Da uns Zeither von mehr als einem Orte die Nachricht zugekommen ist, daß das französische Ministerium sich berühmet, einen guten Theil von den Gliedern unseres Geheimen Raths Collegiums zu seiner Disposition zu haben, so soll jeder darüber nachdenken und auf Eid und Pflicht anzeigen, ob jemals von ihm einige Äußerungen mündlich oder schriftlich geschehen sind, welche zu solchen Ausstreuungen einige scheinbare Gelegenheit könnten gegeben haben." Die damaligen Minister, Gerlach Adolph v. Münchhausen, Steinberg *I,* Diede *II,* Schwichelt, Bussche *III,* Hake *I* und Behr — Philipp Adolph v. Münchhausen hatte das Reskript kontrasigniert — sind nach Ausweis des Sitzungsprotokolls vom 5. Dezember 1758 und des Berichts von demselben Tage weit davon entfernt gewesen, die Sache tragisch zu nehmen, und der König hat ihnen im Reskripte vom 19. Dezember 1758 volle Satisfaktion gegeben; er habe das wohl vermutet, und sei nun des Ungrundes solchen Vorgebens völlig versichert[1]. Bestechlichkeit wäre auch das allerletzte gewesen, was diesen Ministern hätte vorgeworfen werden können.

Freie Wohnungen, außer für den Großvogt zu Celle und den Londoner Minister gab es nicht.

---

[1] *D.* 1. *I. Nr.* 35.

7. Die Pfründen der Mannsstifter.

Die Gesamteinnahmen der sechs Mannsstifter beliefen sich auf 32 886 Thaler, an denen Bardowick mit fast 10 000, das Alexanderstift in Einbeck mit über 8000 Thalern participierte, während auf Hameln und auf Ramelslohe bloß etwa je 2000 Thaler fielen. Kaum der vierte Teil dieser Gesamteinnahmen wurde für Kirchen, Schulen, geistliche Gebäude, Prediger und Lehrer und für sonstige Unterstützungen verwandt; im Alexanderstift zu Einbeck nur etwa der sechzehnte Teil. Die Hauptsumme in Höhe von 23 437 Thaler zerfiel in 94 Pfründen, jede mit einem durchschnittlichen Betrage von 250 Thaler; diese Pfründen verschafften Sr. Majestät, wie es in einem Berichte einmal heißt, die Möglichkeit, treue Dienste zu belohnen; es waren in der Regel die Sekretäre, deren Einnahmen dadurch gesteigert wurden[1].

Unterm 24. Juni 1831 vereinigten sich beide Kammern zu dem Antrage, daß erwogen werden möge, wie durch eine Reform der ursprüngliche Zweck soweit thunlich, wieder erreicht werden könne, ohne den Rechten der Benefizierten und Expektivierten zu präjudizieren[2]. So sehr das Ministerium und der König auf diese Intentionen einzugehen geneigt waren, ist doch bei der damaligen Reform schon wegen der zahlreichen Anwartschaften wenig herausgekommen; im Jahre 1836 waren sie zwar in Hameln sämtlich, in Wunstorf bis auf eine, in Ramelslohe bis auf zwei erledigt, während es in Einbeck im Alexanderstifte noch zehn, im Stifte Beatä Mariä Virginis noch acht gab; außerdem ging die damalige Reform im wesentlichen nur darauf aus, daß alle Pfründen vom Landesherrn und zwar zur Hälfte mit Geistlichen und Schulmännern besetzt werden sollten. Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 in Verbindung mit dem Ausführungsgesetze vom 24. Januar 1850 hat dann zwar die gänz-

---

[1] *D.* 92. *XXXIV. Nr. IV.* 4.

[2] Wochenberichte 22. und 29. März, 5. April und 28. Juni 1831.

liche Aufhebung der Mannsstifter, sowie die Vereinigung des Vermögens mit dem Klosterfonds, der als Universalsuccessor auch in die Patronats-, Präsentations- und Kollaturrechte eintrat, verfügt, aber zugleich nicht bloß den Pfründnern, sondern auch den Beanwarteten ihre Einkünfte garantiert, sodaß der Zeitpunkt der Aufhebung für jedes der Stifter vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten besonders bekannt gemacht werden mußte, was für die Stifter zu Hameln. zu Wunstorf und die beiden in Einbeck durch Bekanntmachung vom 13. Juni 1863 geschehen ist.

III. Die Rangverhältnisse.

Die bis zuletzt gültige Grundlage bildet das Rangreglement Ernst Augusts vom 1. August 1696[1].

Das Reglement war jedoch von vornherein unvollständig, da es sich nur auf die oberen Kategorien bezog, und ist daher schon während des 18. Jahrhundert erweitert, auch mehrfach modifiziert[2].

Sehr häufig waren persönliche Rangerhöhungen, namentlich die Verleihung der Geheimratswürde[3].

Die ursprünglich nur zur Revision des sog. Hofdienstreglements bestimmte, 1822 niedergesetzte sog. Etiquetten-Kommission, deren wirksamstes Mitglied der damals noch nicht geadelte Geh. Kabinettsrat Falcke war, hat zwar nach Vollendung ihrer eigentlichen Ausgabe seit 1829 auch auf die

---

[1] *D.* 92. *VI. B. Nr.* 1; gedruckt bei v. Malortie, Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie S. 230; und bei v. Malortie, Der Hofmarschall *II,* 54; vgl. auch v. Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses und Hofes, Heft 3, S. 119.

[2] Diese Änderungen sind für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts in Münchhausens "Unterricht" S. 288 ff., für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in Niepers Bemerkungen und Zusätzen zum Rangreglement (*D.* 92. *VI. B. Nr.* 1) zusammengestellt.

[3] *D.* 92. *VI. B. Nr.* 2.

Revision des Rangreglements ihre Thätigkeit erstreckt. Es wurde auch nach dem Rücktritte Münsters, der den strengsten Adelsstandpunkt vertreten hatte, ein Einverständnis zwischen der Kommission, dem Ministerium und dem Könige erreicht[1]; der Entwurf zerfiel in neun Abteilungen, die meisten in zahlreiche Unterabteilungen; die Rangierung war bis auf die Sekondelieutenants, Auditoren, Bibliothekssekretäre und Magistratsmitglieder durchgeführt; zur Publikation ist es jedoch nicht gekommen, weil das Ministerium in dem Kollegialschreiben an Ompteda vom 21. Februar 1833 das Bedenken geltend machte, daß zuvörderst die damals in Aussicht genommene, nicht zur Ausführung gebrachte Reorganisation der Civilverwaltung abgewartet werden müsse.

Ein vom Geheimen Regierungsrat v. Witzendorff im Jahre 1862 aufgestellter Entwurf ist ganz ohne Folge geblieben[2].

Es gab elf Klassen. Die beiden ersten kommen jedoch praktisch nicht in Betracht: die erste war überhaupt leer gelassen, in der zweiten figurierte der Feldmarschall; die Feldmarschälle des 18. Jahrhunderts haben jedoch nur den Rang der folgenden Klasse erhalten. Zu dieser, der dritten, thatsächlich ersten Klasse gehörten die Wirklichen Geheimen Räte, d. h. die Minister und diejenigen Beamten in hoher Stellung, denen, wie dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, dem Chef der Stadischen Kollegien, der Ministerrang persönlich verliehen wurde, außerdem der Generalfeldzeugmeister, sowie die Generäle der Kavallerie und der Infanterie. Die Minister sind zwar durch Reskript vom 10. November 1850 in die vierte Klasse verwiesen, aber schon durch Reskript vom 3. Dezember 1853 in die dritte zurückversetzt, mit der Maßgabe, daß mit dem Aufhören der Ministerstellung der frühere Rang

---

[1] *D.* 92. *IV. B. Nr.* 30. *D.* 92. *I. IV. Nr.* 3; Kommissionsbericht vom 6. September 1830, Ministerialbericht vom 25. Oktober 1831, Königl. Reskript vom 17. Oktober 1832.

[2] *D.* 106. *Nr.* 3.

und Titel wieder aufleben solle. Das Prädikat Excellenz war den Ministern nach dem Vorgange der übrigen kurfürstlichen Höfe schon durch Reskript vom 30. August 1707 beigelegt.

Eine Zwischenstufe zwischen der dritten und vierten Klasse war durch Reskript vom 19. Juli 1726 dadurch gebildet, daß unmittelbar auf die dritte Klasse der Direktor, oder wie er später wieder genannt wurde, der Abt des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, also der von den Ständen gewählte Lüneburgsche Landschaftsdirektor, und nach diesem der Präsident des Oberappellationsgerichts, falls er nicht Wirklicher Geheimer Rat war, folgen sollte; das Prädikat Excellenz hatte der Präsident des Oberappellationsgerichts nur, wenn es ihm besonders beigelegt wurde, oder wenn er Wirklicher Geheimer Rat war; im gewöhnlichen Leben wurde er zwar stets so genannt, aber erst durch Reskript vom 14. Februar 1843 ist die Excellenz mit dem Amte verbunden.

Zur vierten Klasse gehörten die Generallieutenants und obersten Hofchargen.

Die fünfte Klasse bildeten ursprünglich die Titular-Geheimräte, die Generalmajors und einige Hofchargen. Durch die Deklarationen vom 1. März 1701 wurden die Geheimen Kammerräte und die Wirklichen Geheimen Kriegsräte, und durch Reskript vom 25. Februar 1727 die drei Regierungsräte in Stade in diese Klasse einrangiert, zu der Nieper auch den Bremenschen Ritterschaftspräsidenten und den Landdrosten des Herzogtums Lauenburg rechnet; endlich gehörten hierher der Vicepräsident des Oberappellationsgerichts und der Cellesche, später auch der Hannoversche Hofrichter, die untereinander nach dem Dienstalter rangieren sollten; seit es zwei Vicepräsidenten gab, ging der zur adligen Bank gehörige dem andern vor. Wenn den Angehörigen dieser Generalmajorsklasse das Prädikat von Geheimräten erteilt wurde, war das keine Rang- sondern bloß eine Titelerhöhung.

Eine Zwischenstufe zwischen der fünften und sechsten

Klasse bildeten die Direktoren der Justizkanzleien, die also den Hofrichtern nachgingen.

Zur sechsten Klasse gehörten die Landdrosten, Oberhauptmänner und Brigadiers; den Brigadierrang erhielten durch Reskript vom 12. April 1719 die adligen Oberappellationsräte, die bis dahin mit den gelehrten zusammen in der folgenden Klasse gewesen waren; immerhin verbesserten sich also die adligen Oberappellationsräte, wenn sie Geheime Kammerräte wurden, wie Bussche, (Joh. Clamer) 1743, Bremer *I.* 1754, Schlepegrell 1760, im Range, während sie sich im Gehalte verschlechterten. Hierher gehörten auch die ständischen Land- und Schatzräte und nach Nieper die Vicedirektoren der Justizkanzleien.

Die siebente, die Oberstenklasse, wurde von den Geheimen Legationsräten, Geheimen Justizräten, dem Berghauptmanne, den Titular-Landdrosten und Titular-Oberhauptmännern, den gelehrten Oberappellationsräten und den adligen Räten der Justizkanzleien, der Hofgerichte und der Lauenburgschen Regierung gebildet. Nach Nieper gehörte dahin auch der Oberforstmeister. Durch Reskript vom 9. August 1852 ist den Obergerichtsdirektoren der Oberstenrang beigelegt.

Zur achten, der Oberstlieutenantsklasse wurden die Drosten und Amtsvögte, die bürgerlichen oder neuadligen Räte der Justizkanzleien, der Hofgerichte, der Lauenburgschen Regierung, die Legationsräte und seit dem 27. Dezember 1725 auch die Wirklichen Geheimen Sekretäre gerechnet; durch Reskript vom 9. August 1852 ist den Vicedirektoren der Obergerichte dieser Rang beigelegt.

Zur neunten, der Majorsklasse gehörten die Konsistorialräte, die ordentlichen Hofgerichtsassessoren, und nach Nieper die mit besondern Titeln wie Klosterräte, Archivräte, Hofräte ausgezeichneten Geheimen Kanzleisekretäre; durch Reskript vom 9. August 1852 ist den Obergerichtsräten, den Oberamtmännern und den Oberamtsrichtern dieser Rang beigelegt.

In der zehnten Klasse befanden sich ursprünglich die

Wirklichen Geheimen Sekretäre. Seit deren Versetzung in die achte Klasse wurde die zehnte Klasse dem Geheimen Kammersekretär, wie es heißt, assigniert.

Zu der elften Klasse gehörten die Titularräte, die außerordentlichen Hofgerichtsassessoren, der Kammermeister; durch Reskript vom 9. August 1852 ist den Amtmännern, Amtsrichtern und Obergerichtsassessoren dieser Rang, der Hauptmannsrang, wie es heißt, beigelegt, während die Amtsassessoren und die Amtsgerichtsassessoren den der Premierlieutenants erhielten.

Über den Rang der Göttinger ordentlichen Professoren bestand eine Kontroverse. Nieper ist zweifelhaft, ob sie in die neunte oder in die elfte Klasse gehören. Nach dem königl. Privilegium vom 7. Dezember 1736, Art. 19 war ihnen der Rang der Räte verliehen. Münchhausens „Unterricht" beschränkt sich auf die Bemerkung, daß ihnen der Rang beigelegt sei, der nach dem Rangreglement „denen Räten" zukomme , daß sie mit andern Sr. Königl. Majestät Räten „roullieren"; nur über das Rangverhältnis der Professoren zu den städtischen Beamten hat er sich ausführlich ausgesprochen.

Der Entwurf von 1830/32 zeigt doch ein vielfach abweichendes Bild. In der Generalmajorsklasse finden sich neben den Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten und den Kanzleidirektoren der Kammerdirektor, die Landdrosten, der Berghauptmann, der Abt von Loccum, der Prorektor, der Bischof und die Wirklichen Geheimen Sekretarien, die nunmehrigen Geheimen Kabinettsräte; schon 1725 von der zehnten in die achte Klasse emporgestiegen, gehörten diese nunmehr zur fünften Klasse. Dagegen waren die Geheimen Kammerräte und die Geheimen Kriegsräte von der fünften, der Generalmajorsklasse, in die Brigadiersklasse hinabgestiegen, zu der auch sämtliche Oberappellationsräte, gelehrte und adlige gehören sollten, ferner die Oberjustizräte sowie die Vicepräsidenten und Vicedirektoren der Provinzialbehörden. Zwischen adligen

und nichtadligen Räten sollte nunmehr kein Unterschied mehr gemacht werden. Mit den Oberstlieutenants rangierten die „ersten Beamten" erster Klasse, die Räte erster Klasse in den Oberkollegien, die Bürgermeister der Städte von über 10 000 Einwohnern; mit den Majors die „ersten Beamten" zweiter Klasse, die Räte zweiter Klasse in den Oberkollegien, die Kanzleiräte. Kommerzräte. ordentlichen Professoren, die Forstmeister; mit den Kapitäns die Assessoren in den Oberkollegien. Die Gymnasialdirektoren. Die wirklichen „zweiten Beamten." Bürgermeister, Syndici, Stadtrichter, außerordentliche Professoren.

IV. Das Vorbildungswesen.

Das für die Oberappellationsräte bei Errichtung des Oberappellationsgerichts eingeführte Examen stand damals völlig isoliert. Es wurde zwar alsbald auch eine Prüfung der Räte und Assessoren bei den höheren Justizkollegien vor dem Oberappellationsgerichte üblich. Aber förmlich vorgeschrieben, und gleichzeitig erweitert, ist sie erst durch königl. Reskript vom 31. Oktober 1738, modifiziert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1788[1]. Nicht bloß die Mitglieder der Justizkollegien, sondern auch die Auditoren wurden nunmehr einer Prüfung unterworfen. Die Auditorenprüfung fand vor derjenigen Justizkanzlei, vor demjenigen Hofgerichte statt, wo die Zulassung erfolgen sollte, und bestand in einer mündlichen Befragung vor dem versammelten Kollegio, in einer schriftlichen Proberelation und deren Vortrag in der Sitzung. Das zweite Examen für diejenigen, welche zu einer Ratsstelle bei den Justizkanzleien, bei der Regierung in Ratzeburg, bei den Konsistorien, oder zu Assessorenstellen bei den Hofgerichten befördert werden wollten, einerlei ob mit der Stellung eine Besoldung verbunden war oder nicht, ob die

[1] v. Bülow *II,* 420; Spangenberg S. 297 ff.

Ernennung vom Könige allein oder auf Grund einer Präsentation erfolgte, fand vor dem Oberappellationsgerichte statt und war dem Examen der Oberappellationsräte durchaus nachgebildet, indem es gleichfalls aus zwei Proberelationen rechtshängiger Sachen, aus einem mündlichen Vortrage und einer Befragung vor der vollen Ratsversammlung bestand; Dispensation war an sich zulässig, da das Examen nur für diejenigen vorgeschrieben war, die nicht bereits in einem andern Justizkollegio gesessen und hinlängliche Proben ihrer Geschicklichkeit abgegeben hätten; Dispensationen sind erfolgt, als der spätere Oberappellationsrat Hagemann, damals Professor in Helmstedt, zum Mitgliede der Celleschen und als der Göttinger Professor v. Berg zum Mitgliede der Hannoverschen Justizkanzlei ernannt wurde. Das Examen für den höhern Justizdienst diente zugleich als Examen für den höhern Verwaltungsdienst, da es zu den ganz seltenen Ausnahmen gehörte, daß die Mitglieder des Ministeriums, der Kammer, der Kriegskanzlei, der beiden Provinzialregierungen nicht durch die Justizkollegien hindurchgegangen wären, die in der That die Pflanzschule für die Verwaltungsbehörden bildeten; eine solche Ausnahme war es, als Hardenberg bald nach dem ersten Examen zum Kammerauditor ernannt wurde und dann ohne zweites Examen Mitglied der Kammer wurde.

Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist für die Beamten auf den Ämtern ein Examen eingeführt; im Jahre 1753 nur für die sog. zweiten Beamten, die Amtsschreiber, im Jahre 1767 auch für die sog. ersten Beamten; diejenigen *Candidati juris,* welche Amtsbedienungen suchten, hatten seitdem eine mündliche Prüfung in der Rechtswissenschaft vor einem Mitgliede der Kammer zu bestehen; erst 1771 ist ein dreijähriges Rechtsstudium, erst 1773 die Ausdehnung des Studiums auf Ökonomie, Naturkunde, Mathematik, Meß- und Civilbaukunst vorgeschrieben. Diejenigen also, welche die Untergerichtsbarkeit wahrnahmen, kamen mit den oberen Justiz-

behörden weder hinsichtlich der Anstellung noch hinsichtlich der Prüfung irgendwie in Verbindung. Die sog. Beamtenkarriere war übrigens eine geschlossene Laufbahn, von der aus man weder zu den Mittelgerichten noch zu den höheren Verwaltungsbehörden aufstieg. Diesem Amtsauditorenexamen ist erst 1819 ein zweites, ein Amtsassessorenexamen, hinzugefügt; das nunmehrige erste Examen, vor einer aus einem Mitgliede der Kammer und einem Kameralen bestehenden Kommission, sollte wesentlich auf Rechtskenntnisse gerichtet werden und auch eine Proberelation zum Gegenstande haben, das zweite, unter Zuziehung von Kameralen vor dem Plenum der Kammer, nicht bloß auf alle Zweige der Rechtswissenschaft mit Einschluß der Landes- und Provinzialgesetzgebung, sondern auch auf kameralistische Materien, wie Amtsrechnungs- und Registerwesen, meier-rechtliche Gegenstände, Gemeinheitsteilungssachen, sich erstrecken[1].

Dies System ist durch die Verordnung vom 22. Februar 1825 betr. die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechtskandidaten in Bezug auf den königl. Civilstaatsdienst von Grund aus verändert worden. Die Hauptsache war die Vereinheitlichung des ersten Examens, welches vor einer vom Ministerium niedergesetzten Kommission von drei Mitgliedern abgelegt wurde und aus einer Proberelation und einer mündlichen Prüfung bestand, die nur auf solche Gegenstände der Administration gerichtet werden sollte, von denen zu erwarten sei, daß man sich damit auf der Universität bekannt zu machen Gelegenheit gehabt habe. Die Bestandenen wurden dann sämtlich als Amtsauditoren einem Amte zugewiesen, um dort anderthalb Jahre zu arbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit gingen diejenigen, welche eine Anstellung bei einer Justizkanzlei zu erhalten wünschten, nach einem mündlichen Zwischen-

[1] Instruktion für das Kammerkollegium vom 24. Juli 1753, § 7; Kammer-Ausschreiben vom 28. Mai 1767, 20. September 1771, 23. Juni 1773, 9. September 1799, 1. November 1819; Spangenberg *I,* 198; *II,* 385, 472; *III,* 959; v. Bülow gegen Rehberg, S. 103, 113.

examen bei der betr. Justizkanzlei als Justizkanzleiauditoren an diese über, um sich nach Ablauf von zwei Jahren einer Prüfung beim Oberappellationsgericht zu unterwerfen, nach deren Bestehen sie zu Justizkanzleiassessoren *cum voto* ernannt wurden und demnächst in die Stellen der ordentlichen Mitglieder einrückten. Die künftigen Verwaltungsbeamten dagegen mußten im ganzen drei Jahre als Auditoren bei einem Amte arbeiten, konnten jedoch ein Jahr bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden, und hatten sich alsdann vor einer Kommission von „Beamten" einer zweiten Prüfung zu unterziehen, nach deren Bestehen sie zu Supernumerar-Amtsassessoren oder auch zu Assessoren bei einem höheren Administrationskollegium ernannt wurden.

An dieser Einrichtung ist später trotz der Trennung in Justiz und Verwaltung in der Lokalinstanz principiell nichts geändert worden. Auch nach dem Jahre 1852 war die erste Prüfung und ein anderthalbjähriger Vorbereitungsdienst bei einem Gerichte beiden Beamtenkategorien gemeinsam. Diese erste Prüfung wurde vor einer Kommission abgehalten, von der stets drei Mitglieder an der Prüfung teilzunehmen hatten, zu der immer nur Einer zugelassen wurde; sie bestand auch jetzt in einer Relation aus Prozeßakten und einem mündlichen Examen. Nachher setzte der künftige Richter seine Vorbereitung beim Amtsgericht, Anwalt und Obergericht noch zweieinhalb Jahre, der künftige Verwaltungsbeamte ebensolange bei den Verwaltungsbehörden fort. Die zweite Prüfung wurde für die künftigen Justizbeamten vor einer vom Justizministerium, für die künftigen Verwaltungsbeamten vor einer vom Ministerium des Innern niedergesetzten Kommission abgehalten; bei beiden Prüfungen fanden schriftliche Proberelationen und mündliche Vorträge aus den Akten statt[1].

[1] Für das Justizprüfungswesen waren die Grundlagen durch § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 gesetzlich festgelegt; zur Ausführung sind die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 15. September 1852 und vom 8. Januar 1856 erlassen, die in der Haupt-

Mit großer Entschiedenheit ist in Hannover stets daran festgehalten, daß das akademische Studium kein Recht auf Zulassung zum Examen und zum Vorbereitungsdienste und daß das Prästieren aller Prästanda kein Recht auf Anstellung gewähre. Und wenn auch in letzter Zeit von der früher in großer Ausdehnung geübten Abweisung *a limine* nur noch ein mäßiger Gebrauch gemacht worden ist, so sagt doch der § 8 des Staatsdienergesetzes ausdrücklich: „Die Zulassung behufs der Ausbildung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle." In der Verordnung vom 16. September 1852 über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten war sogar vorgeschrieben, daß die Zulassung zum Verwaltungsexamen nur dann stattfinden sollte, wenn Anstellungen erforderlich seien[1].

In allen deutschen Ländern ist die Advokatur erst spät staatlich organisiert worden. In der Celleschen Hofgerichtsordnung von 1685 heißt es T. *I,* Tit. 7, § 1: „Wiewohl nicht undienlich wäre, daß etliche geschworene *Advocaten* auf und angenommen werden, welche in Sachen, so vor unser Hofgericht kommen, *advociret* und den gewöhnlichen *Advocaten* eid geleistet hätten, dennoch weil es die Gelegenheit nicht leiden will, auch einem Jeden freisteht, einen *Advocaten* zu gebrauchen, der ihm gefällig, so lassen wir noch zur Zeit geschehen, daß alle Partheien *Advocaten* ihres Gefallens

---

sache miteinander übereinstimmen. Hinsichtlich der Verwaltungsbeamten hatte die Amtsordnung auf besondere Vorschriften verwiesen, die in den wieder wesentlich identischen Verordnungen vom 16. September 1852 und 17. Januar 1856 enthalten sind; mangels gesetzlicher Bestimmungen war Dispensation zulässig, was in beiden Verordnungen ausdrücklich festgestellt wurde.

[1] Über die früheren Preußischen Verhältnisse: Schmoller, Der Preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm *I;* Preuß. Jahrbücher *XXVI* (1870) 166 ff. Meine Reform der Verwaltungsorganisation (1880), S. 33 ff. Art. Prüfungswesen in Holtzendorffs Rechtslexikon: Stölzel, Fünfzehn[a] Vorträge, S. 103.

a korrigiert aus: Funfzehn

gebrauchen; es sollen aber dieselben sich dieser Ordnung gemäß halten." Und damit stimmt des Kurfürsten Christian *II.* von Sachsen Appellationsordnung völlig überein: „Ob wir wohl nicht ungeneigt wären, zu unserm Appellationsgerichte sonderliche Advocaten zu verordnen und zu bestellen; solches auch zu richtigerem Prozeß nicht wenig fürträglich sein möchte, wann wir aber gleichwol nicht allein vermerken, wie die Partheien gemeinlich zu denen, welche sie selbst gewählt haben, mehr Vertrauen haben, so lassen wir aus diesen und anderen bewegenden Ursachen gnädigst geschehn, daß ein Jeder den Advocaten, zu dem er das beste Vertrauen hat, in seinen Sachen gebrauchen möge." Auch die etwa ein Jahrhundert später erlassene Kammergerichtsordnung für die Kurmark Brandenburg Tit *XIV* § 1—3 stand auf' dem Standpunkte, „daß wegen der Vielheit der Sachen und Personen ein gewisser *Numerus* der *Advocaten* nicht wohl determiniret werden könne," verlangte aber, daß Jeder sich wegen seiner Annahme melden und Resolution erwarten, sowie auch, „daß Niemand als *Advocat* in Pflicht genommen werden solle, auch wenn er einen *gradum academicum* erlangt habe, er sei denn zuvor von unserm Präsidenten und einigen Räthen examinirt" [1].

Die Rückseite der Medaille war die, daß kein eigentlicher Advokatenzwang bestand, indem der Verkehr mit den Gerichten durch die von den Regierungen bei jedem Gerichte angestellten Prokuratoren vermittelt wurde.

Das war auch bei der Errichtung des Oberappellationsgerichts der Zustand in Hannover. Die Advokatur war völlig frei, sowohl für Inländer wie für Ausländer; es bestand auch Freizügigkeit innerhalb des Landes, nur in Bremen-Verden bedurften die Advokaten, um ihren Wohnsitz dort zu nehmen und zu praktizieren, einer Erlaubnis der Provinzialregierung. Aber seit 1718 wurde auch in Hannover, wie

---

[1] Vgl. jedoch das Reskript an das Kammergericht vom 17. Februar 1710, wie es mit den Advokaten und Prokuratoren zu halten; Holtze *II,* 502.

kurz zuvor in Preußen, ein Examen als Voraussetzung für die Zulassung zur Advokatur eingeführt; es bestand lediglich in einer Klausurarbeit über einen praktischen Rechtsfall und in einer mündlichen Prüfung vor einem Oberappellationsrat. Wer dasselbe bestand, wurde vereidigt und in die beim Oberappellationsgericht geführte Matrikel aufgenommen. Nur die Syndiken der Landschaften und Städte, sowie diejenigen, welche in Göttingen die juristische Doktorwürde erlangt hatten, durften auch ohne Examen frei advozieren.

Die Zahl der Advokaten stieg unter der Herrschaft dieses Systems ins ungeheuerliche, umsomehr, als die Advokatur die einzige Zuflucht aller konnexionslosen Juristen war. Im Jahre 1803 gab es in der Stadt Hannover mit 20 000 Einwohnern 84 Advokaten, in Celle mit 8000 Einwohnern 41; zu Anfang der 20er Jahre im ganzen Lande 900.

Eine zu Anfang des 19. Jahrhunderts geplante Reform kam nicht über die ersten Erwägungen hinaus; auch die durch Reskript vom 18. August 1818 herbeigeführte Umgestaltung des Examens durch Einsetzung einer aus einem der Vicepräsidenten und drei Räten bestehenden Kommission hatte wenig Erfolg; Stüve behauptete von dieser Prüfung, sie sei so schlaff, daß fast kein Beispiel einer Zurückweisung aufzufinden wäre. Die Qualität verschlechterte sich fortwährend.

Erst durch die Königl. Verordnung vom 9. April 1832 über die Prüfung und Anstellung der Advokaten wurde einerseits die Freiheit der Advokatur gänzlich beseitigt, indem die Zulässigkeit von dem Bedürfnisse abhängig gemacht und sowohl den neu Angestellten wie den schon früher Recipierten ein fester Wohnsitz angewiesen wurde, den sie nur mit Genehmigung verändern durften, andrerseits die Vorbildung der seit 1825 für die Staatsdiener bestehenden angenähert, indem wenigstens das erste Examen, unter Wegfall der Befreiung durch den Göttinger Doktorgrad, nicht bloß für die künftigen Auditoren, sondern auch für die künftigen Advokaten maßgebend sein, und auch von ihnen ein dreijähriger Vor-

bereitungsdienst bei Advokaten, Stadtgerichten, Königl. Ämtern gefordert wurde, während das zweite Examen wie bisher das Advokatenexamen überhaupt, vor einer Kommission des Oberappellationsgerichtes abgelegt wurde.

Eine völlige Gleichstellung der an die Anwälte und Advokaten zu stellenden Anforderungen mit denen für die Richter und Staatsanwälte ist endlich durch die §§ 73, 78, 79, 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 herbeigeführt; die Zahl blieb eine geschlossene, das Einrücken fand jedoch nach der durch das zweite Examen bestimmten Anciennität statt; auch war die Wahl des Wohnsitzes, soweit es sich um die Sitze der Obergerichte handelte, freigegeben. Durch die Gerichtsverfassungsnovelle vom 31. März 1859 Art. 5 und 6 ist daran nichts geändert[1].

Die Bestimmung der Oberappellationsgerichtsordnung, daß die Advokaten zu den *muneribus publicis* in sonderbare Konsideration kommen sollten, falls sie sich durch Geschicklichkeit und Rechtlichkeit auszeichneten, ist schon wegen der bald darauf erfolgten Einführung eines Examens für die Mittelgerichte ohne Wirkung geblieben; das Advokatenexamen genügte bloß für die Stellen der adligen Gerichtshalter, der rechtskundigen Mitglieder der Magistrate, der Prokuratoren und der Sekretäre bei den Gerichten; die Mitgliedschaft des Oberappellationsgerichts war ihnen noch außerdem durch die in der Regel erforderte Mitgliedschaft in einem Justizkollegium erschwert; schließlich ist der berühmteste hannoversche Justizminister aus ihnen hervorgegangen.

Das Notariat war ursprünglich gleichfalls frei, bloß von einer Reception abhängig gewesen, die für die in die Matrikel

---

[1] v. Bülow *I,* 276—307; v. Bülow gegen Rehberg, S. 103 ff.; Spangenberg, Die Ordnung des Oberappellationsgerichts, S. 137 ff.; Spangenberg, Die neue Reform des Advokatenstandes im Königreich Hannover, Archiv für civilistische Praxis *XV* (1832), 222 ff.; v. Ramdohr, Über die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover 1801; Stüve, Über die gegenwärtige Lage (1831), S. 106.

bei den Reichsgerichten Aufgenommenen ohne weiteres erfolgte, im übrigen vom Bestehen entweder des Advokatenexamens oder eines schon in der Oberappellationsgerichtsordnung eingeführten besonderen Notariatsexamens abhängig war, welches, vor einem Rate des Oberappellationsgerichts abgelegt, sich auf eine mündliche Prüfung der auf das Notariat bezüglichen Materien beschränkte[1]. Durch die Verordnung vom 4. Juni 1822 ist jedoch das System der Anstellung mit Anweisung eines festen Wohnsitzes und Verbot des Wohnungswechsels auch für die vorher schon Recipierten an die Stelle getreten und dabei ist es nach der Notariatsordnung vom 18. September 1853 geblieben.

[1] v. Bülow *I,* 300 ff.